# Versuch

eines

# Entwurfes der Hauptmomente

des

# deutschen Münzwesens

von

**Mathias Waldner,**

tirol. ständ. General-Einnehmer in Pension; Besitzer

Seiner Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät

goldenen Verdienst-Kreuzes mit der Krone, und des königl. baier. Armee-Denkzeichens für die Jahre 1813 und 1814.

**Innsbruck.**

Druck der Wagner'schen Buchdruckerei.

**1858.**

# Vorwort.

Durch Anwendung großen Fleißes und mehrjähriger Anstrengung habe ich mir umfassende Kenntnisse im Münzwesen, d. i. im deutschen Münzwesen und zwar so viel möglich seit seinem Ursprung eigen zu machen versucht; allein es ist dies ein obschon anscheinend materieller dennoch ein viel umfassender Gegenstand, was schon daraus hervorgehet, wenn dessen tausendjähriger ununterbrochener Fortbestand und die Ausbildung bis auf die Stufe, auf welcher das Münzwesen jetzt stehet, dann die Dunkelheit und vorgewaltete Unbehilflichkeit in den ersten Zeiten, die Anwendung von sehr verschiedenen Gewichten, Formen und Benennungen und die fast unzähligen bis auf die letzte Zeit stattgehabten Um- und Abänderungen wohl erwogen und gehörig berücksichtiget werden.

Mit möglichster Beobachtung der chronologischen Ordnung habe ich aus den vielen münzgeschichtlichen, numismatischen, geschichtlichen und anderen Quellen mit großer Vorsicht das ausgehoben, was ich als übereinstimmende Thatsache und Wahrheit erkannte, und meine Bemühung ging dahin, das, was ich aus diesen Quellen, dann insbesonders aus Patenten, Verträgen, Conventionen, Mandaten, Verordnungen und vielen anderen Schriften zu entnehmen vermochte, gehörig zu ordnen, und so viel möglich deutlich darzustellen, mich der Meinung überlassend, daß Manches gütig aufgenommen werden dürfte, besonders

da das Münzwesen Deutschlands im Zusammenhange ein noch wenig bearbeitetes und im gemeinen sowohl als auch selbst im öffentlichen Geschäftsleben ein nicht sehr bekanntes Feld zu sein scheint, wovon der Grund zum Theile darin liegen mag, daß, bevor man sich in die Beurtheilung einer Münze nach ihrem inneren Werthe einlassen kann, man vorerst mit dem Münzgewicht, dem Feinhalt und der Stückelung der Münzen aus der Mark vertraut sein, und die Kenntniß dieser Erfordernisse sich eigen gemacht haben muß, aus welchem Grunde ich für nothwenig erachtete, das Wesentlichste darüber schon in der Einleitung zu sagen.

Nebst diesem dürfte die Rückerinnerung an viele Momente unserer deutschen Geschichte und der Umstand nicht ohne Interesse sein, daß eben die Münzen zur Erhellung der Geschichte so vieles beigetragen haben, und auch das Mittel zur leichteren Auffassung der Geschichte geben; nur aber muß ich beifügen, daß in dieser Schrift durchaus nur von jenen Münzen gesprochen wird, welche als Geld gebraucht worden sind, und gebraucht werden, nicht aber auch von Gelegenheits-, Denk- und Schau-Münzen, weil die mir vorgesteckte Aufgabe das Geld als solches und den Werth desselben umfassen soll, obschon das älteste und alte deutsche Geld nunmehr ausschließlich, sowie auch das spätere und gegenwärtige der Numismatik ebenfalls angehört.

Innsbruck, im Monat Februar 1846.

Der Verfasser.

# Quellen.

Vorzüglich ältere und neuere geschichtliche und numismatische Werke als Grundlage, dann münzgeschichtliche Werke, als **Dr.** Siegfried Becher, Münzgeschichte Oestreichs, Köhne, sowie der Anhang zur **I.** Periode aus der Zeitschrift des Ferdinandeums nach Chmell bearbeitet ist; ferners Ludewig, Hofmann u. m. A. Weiters Encyclopädien und Lexikone über einzelne Gegenstände mit gegenseitiger Vergleichung, Werke aus der Universitäts-Bibliothek, Conventionen, Verträge, Patente, Verordnungen, ämtliche Bestimmungen ꝛc. aus der Gubernial-, landschäftlichen und Stadtmagistrats-Registratur, sowie auch zum Theil aus dem Auslande verschriebene, und endlich zur Vergleichung und wirklichen Begründung viele alte und ältere Münzen selbst, sowie noch vielmehr Abdrücke von denselben.

---

# Einleitung.

Zur Erleichterung der Uebersicht ist dieser „Versuch eines Entwurfes der Hauptmomente des deutschen Münzwesens" in Perioden und §§. eingetheilt, und es sind die Münzsorten, als: die Solidi, Pfennige, Groschen, Goldgulden, die Vierer und Kreuzer, die Silbergulden, nachhin Thaler genannt, die Batzen und die deutschen Dukaten, wie sie der Reihe nach entstanden sind, mit I. einschließlich VIII. besonders bezeichnet.

Die I. Periode umfaßt den Zeitraum von Karl den Großen bis 1300, in welcher das deutsche Münzwesen noch in der Kindheit war, und worin nur Solidi oder Schillinge und Pfennige oder Bracteaten als deutsche Münzen in Vorschein kommen. Sie ist offenbar die dunkelste. Viele erhobene Angaben beruhen auf Vermuthungen, und werden gegen hier und dort nicht allein verschieden gedeutet, sondern es hat auch wirklich Verschiedenheit Statt gehabt. Hierin auf klaren Grund zu sehen dürfte kaum mehr gelingen. Dieser Periode ist auch noch ein Anhang über das Münzwesen Oestreichs insbesonders beigefügt, weil damals das Münzwesen Oestreichs von jenem Deutschlands noch mehr geschieden war, und mehr für sich bestehend sich darstellet.

Die II. Periode von 1300 bis 1524 ist schon münzreicher, und es kommen darin schon die meisten dem Namen nach bekannten und jetzt noch bestehenden Münzen vor, indessen ermangelt dem deutschen Münzwesen noch immer die Regelung durch allgemeine Reichsbeschlüsse.

Die III. Periode von 1524 bis 1559 beginnt mit der ersten gemeinsamen deutschen Reichsmünz-Ordnung Kaisers Karl V. vom Jahre 1524, dann folgt der Ausmünzungs-Vertrag des römischen Königs Ferdinand, Erzherzog zu Oestreich ꝛc. mit mehreren deutschen Fürsten und Städten vom Jahre 1535, ferners die auf dem Reichstage zu Speyer im Jahre 1542 vorgenommene allgemeine Erhöhung des äußeren Nominalwerthes des Geldes, und die zweite allgemeine Reichsmünz-Ordnung Kaisers Karl V. im Jahre 1551.

Die IV. Periode von 1559 bis 1660 enthält die dritte und letzte allgemeine deutsche Reichs-Münz-Ordnung Kaisers Ferdinand I. vom Jahre 1559. In diese fällt auch am Anfange des 17. Jahrhunderts und dem Beginn des 30jährigen Krieges bis zum Jahre 1623 die größte Münzunordnung, die das deutsche Münzwesen je erlitten, wo z. B. der Dukaten, welcher zu Ende des 16. Jahrhunderts noch einen Werth von 104 bis 110 Kreuzer oder 1 fl. 44 kr. bis 1 fl. 50 kr. hatte, bis 1623 auf 16 fl. und in diesem Verhältnisse die übrigen Gold- und Silber-Geldsorten äußerlich erhöhet, dann aber noch in demselben Jahre 1623 der nämliche Dukaten auf 2 fl. 20 kr. herabgesetzt wurde.

Die V. Periode von 1660 bis zur Einführung des Conventions- oder 20 fl. Fußes im Jahre 1753 enthält die vereinzelnte Errichtung des Zinna'schen $10^1/_2$ Thaler = $15^3/_4$ Gulden-Münzfußes, sowie die Entstehung des Leipziger 12 Thaler- oder 18 Gulden-Fußes, nebst der mehreren Ausbildung des Marksystems in Hamburg, Lübek und der Umgegend nach zwei Währungen, nämlich nach der Hamburger Bank-Valuta „Bank-Mark" und dem lübischen Münzfuße „Courant-Mark" und vorzüglich die Einführung des Graumann'schen 14 Thaler = 21 Gulden-Münzfußes in Preußen.

In die VI. Periode endlich, von 1753 bis auf die Gegenwart, fällt

die Einführung des gegenwärtig nur mehr in der östreich. Monarchie bestehenden Conventions- oder 20 Gulden Fußes, dann das Entstehen des 24 Guldenfußes, der Tiroler-Währung oder des 21 Guldenfußes, die Veränderung im Münzwesen hie und da während der Kriege, die Reorganisirung desselben nach den Kriegen, und endlich die Münz-Verträge und Münz-Ausprägungen der deutschen Zollvereinsstaaten nach dem $24^1/_2$ Gulden- und 14 Thaler-Fuße; und

VII. als Nachtrag die neueste Vereinbarung zwischen Oestreich, dann den süddeutschen Staaten des Gulden- und den norddeutschen des Thaler-Systems gemäß Vertrag vom 24. Jänner 1857.

Alle Geldsorten, insoweit deren Gewicht und Feinhalt aus den Patenten, Verträgen und den den Münzstätten vorgezeichneten Ausprägungs-Normen, sowie aus den vorgenommenen Devalvationen erhoben werden konnten, sind nach dem inneren Silber- und Gold-Gehalt mit dem gegenwärtigen 20 fl. Fuße und mit dem Dukaten-Fuße, den Dukaten à $4^1/_2$ fl. gerechnet, in Werthsgleichung gezogen worden. Kein Gepräge wurde hiebei berücksichtiget, indem dieses überhaupt nur insofern Werth hat, als es zur Sicherheit dient, daß in dem Gelde das bestimmte Quantum des edlen Metalls Silber und Gold, enthalten ist, welches den Werth als überall bekannte Waare hat.

Um den Werth der edlen Metalle als Waare schätzen zu können, ist die Anwendung eines Gewichts unumgänglich nothwendig, und da es kein Silber gibt, welches ganz rein ist, und zum Gelde noch insbesonders bald mehr bald minder mit unedlen Metallen gemischt wird; so ist die Kenntniß des Feinhalts ebenso unerläßlich, wie die Anwendung des Gewichts. Wenn man heut zu Tage sagt, das Geld ist nach dem 20 fl. Fuße geprägt, so verstehet man darunter, daß in je 20 fl. eine Kölner-Mark oder 16 Kölner-Loth = $13^1/_3$ Wiener-Loth des gemeinen Pfundes, reines Silber ohne Kupfer-Zusatz enthalten ist; und

wenn man nun von zwei verschiedenen Sorten von jeder 20 fl. nimmt, und legt sie auf die Wage, so findet man, daß 10 neue Conv.-Thaler, welche den Feinhalt von 13⅓ Loth haben, oder 13⅓ löthig sind, genau 16 Wiener Loth wägen, nämlich 16 Kölner- oder 13⅓ Wiener-Loth wägt das Silber und 2⅔ Wiener-Loth der Kupferzusatz; wogegen 20 fl. = 60 neue 20 kr. Stücke, welche 9⅓ löthig sind, schon 22⁶⁄₇ Wiener-Loth wägen, weil bei diesen der Kupferzusatz, die Legirung, größer und sohin schwerer ist, obschon in beiden 20 fl. gleich viel reines Silber enthalten, und sohin auch der innere Werth gleich ist.

Bei den deutschen Münzstätten wird als Regel seit uralten Zeiten das Kölner-Markgewicht, sowohl beim Silber als Golde, angewendet, und eingetheilt, wie folgt.

**Beim Silber:**

1 Mark zu 16 Loth und das Loth zu 18 Gran (nicht Grän). Es hat sohin die Mark 288 Gran = 13⅓ Wiener-Loth des gemeinen Pfundes. Wenn es nun heißt: Eine 8löthige Mark, so weiß man, daß an Gewicht eine Mark und an feinem Silber eine halbe Mark oder 144 Theile reines Silber und 144 Theile Zusatz von unedlen Metallen verstanden werden, welche Mark nach dem 20 fl. Fuße im geprägten Gelde den Werth von 10 fl. hat. Heißt es aber ohne Angabe der Schwere z. B. 12löthiges Silber, so kann dies von was immer für einem Gewichte sein, und man verstehet darunter, daß 12 Theile reines Silber und 4 Theile Zusatz sind, daher man, um den Werth zu bestimmen, das ganze Quantum wägen, und davon ¾ Theile als reines Silber bewerthen muß. Der Zusatz wird beim Gelde nie in Anschlag gebracht.

Vollständig reines und von allen fremdartigen Theilen befreites oder 16löthiges Silber gibt es der Regel nach wohl nicht, und bei den Bergwerken und in den Münzstätten wird das Silber schon rein oder

fein genannt, wenn es den Feinhalt von 15 Loth 16—17 Gran hat, oder wenn von 288 Theilen 286 Theile Silber und nur 2—1 Theil Zusatz sind.

**Beim Golde:**

1 Mark zu 24 Karat und 1 Karat zu 12 Gran (nicht Grän) und sohin wie beim Silber die Mark zu 288 Gran. Unter 24 karatigem Golde wird ganz reines und unter 18 karatigem Golde werden 3/4 Theile reines Gold und 1/4 Zusatz verstanden. Ebenso wie beim Silber wird auch beim Golde nicht allein die ganze Mark, sondern jedes beliebige Quantum in 288 Gran oder Theile gedacht, und hieraus das reine Gold mit Hinweglassung des Zusatzes bewerthet; denn es verstehet sich von selbst, daß zwei gleich schwere Stücke Goldes, wovon das eine einen Feinhalt von 22 Karat, wie die Niederländer Souveraind'or und das andere von 23 Karat 8 Gran hat, wie die k. k. Dukaten, nicht einen gleichen Werth haben.

Ein weiterer beim Golde gebrauchter Ausdruck ist Grän. Hierunter verstehet man nur Gewicht ohne Unterschied des Feinhaltes. Der Dukaten muß 60 Grän wägen, um vollgewichtig zu sein, und 67 Stücke vollgewichtige Dukaten wägen eine Kölner-Mark oder 4020 Grän.

Asse statt Grän finden beim holländischen Troy-Gewicht Anwendung, welches aber schwerer als das Kölner-Gewicht ist.

Das Wiener-Mark-Gewicht ist ebenfalls schwerer als das Kölner-Mark-Gewicht. 5 Wiener-Mark haben mit 6 Kölner-Mark gleiche Schwere, daher werden aus der Wiener-Mark reinem Silber 24 fl. Conventions-Münze und aus der Köl.-Mark 20 fl. gleicher Münze geprägt. Die Eintheilung zur Erprobung der Schwere und des Feinhaltes des Silbers geschieht nach dem Wiener-Mark-Gewicht folgend: 1 Mark zu 16 Loth des gemeinen Wiener-Pfundes, das Loth

zu 4 Quintel, und das Quintel zu 4 Denare oder Pfennige, sohin die Mark zu 256 Denare oder Pfennige.

Bis zur Einführung der Münzen war wohl aller Handel ein Waaren-Austausch, und alle Entschädigung für geleistete Dienste eine Wiedererstattung durch Gegendienste oder eine sächliche. Wer zuerst die Münzen erfunden hat, scheint zuverläßlich nicht erforscht zu sein; indessen neigt sich die Meinung dahin, daß die Lydier die Erfinder des Bergbaues und der Gold- und Silber-Münzen gewesen sein sollen. Den Phöniziern hingegen, einer um 1000 Jahre vor Christus schon blühenden Handels-Nation, wird diese Erfindung nicht zugedacht, wohl aber werden die Phönizier, nachdem sie einmal zur Kenntniß der Münzen gelangt, dieselben ebenfalls geprägt, dann als ein den Handel so sehr förderndes Vorstellungs-Mittel nach und nach aller Waaren in größere Anwendung gebracht, und sie auf ihren von Sidon und Tyrus aus weithin nach Afrika, Asien und Europa, namentlich nach Spanien und Unteritalien unternommenen Handlungsreisen, verbreitet haben. Bei solchem Gange konnten die Münzen den Griechen und Römern nicht unbekannt bleiben, und da sie ein so ganz geeignetes Verkehrsmittel sind, von ihnen, sowie von keiner in Aufschwung begriffenen Nation unbeachtet gelassen werden. Auf demselben Wege und vorzüglich durch das römische Geld werden auch die Deutschen zur Münzkenntniß gelanget sein.

# I. Periode.

## Vom Kaiser Karl dem Großen bis zum Jahre 1300.

### §. 1.

Um welche Zeit und von wem die ersten deutschen Münzen in Deutschland geschlagen worden sind, wird eine nicht so leicht zu beantwortende Frage sein. Zur Zeit der Römer kann dieses nicht der Fall gewesen sein, obschon die Römer vorzüglich zu Straßburg (Argentina) eine Silberkammer hatten, und ihre d. h. römische Münzen schlugen, außer welchen sie noch viele in das ihnen bekannt gewesene mehr als das eigentliche Deutschland umfassende Germania gebracht haben, was bekannt, und durch so viele Findlinge selbst noch in unserer Zeit erwiesen ist; allein dies sind keine deutschen Münzen. Ebenso wird während der Völkerwanderung eine solche Einrichtung in Deutschland nicht haben Platz greifen können, wo ein Volk das andere, ein Stamm den anderen aus den verlassenen und wieder eingenommenen Wohnplätzen verdrängte oder aufrieb, und Niemand eine bleibende Stätte hatte. Erst nach der Völkerwanderung also, und erst dann als sich die dieselbe veranlaßten Elemente in der zweiten Hälfte des 6ten Jahrhunderts gelegt hatten; ferners erst darnach als die Nationen sich in Bezirke abgeschlossen, bleibende Stätten eingenommen, und Ruhe und Friede der Hauptsache nach hergestellt war, kann mit der Annahme der Christuslehre an die Einführung von Ackerbau und Künsten, kann an Handel und an Verfertigung von deutschen Münzen gedacht werden.

### §. 2.

Deutschland, aus der fränkischen Monarchie hervorgegangen, hatte seinen Namen zwar erst mit Ludwig dem Deutschen, einem Enkel Karl

des Großen und ersten König der Deutschen, vor 1000 Jahren, nämlich 843 erhalten, von welchem das heutige Deutschland in Beziehung auf seine Gränzen, mit Ausnahme einiger weggefallenen überrheinischen Besitzungen, nicht wesentlich verschieden ist. Aber schon früher hatten die fränkischen Könige als Pipin von Heristall und Karl Martell in Deutschland Fuß gefaßt, und nach Pipin dem Kleinen oder Kurzen, welcher 752 den Thron der Franken bestieg, erweiterte dessen Sohn Karl der Große von 768—814 die Besitzungen in Deutschland bis an die Niederelbe, die Saale und an die Raab. Dieser große Mann und Herrscher über Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien und gekrönter römischer Kaiser des Occidents, welcher 742 in Deutschland geboren wurde, und seine Residenz in Aachen hatte, gehort vorzüglich Deutschland an, daher es vielleicht nicht weit geirrt sein wird, mit dem deutschen Münzwesen von jener Zeit an zu beginnen, obschon es erwiesen zu sein scheint, daß auch die früheren fränkischen Könige schon Münzen geschlagen haben. Wichtiger aber ist, daß Karl der Große die Einführung eines gleichen Maßes und Gewichtes beabsichtigend, nicht allein Münzen geschlagen haben mag, sondern verbothen hat, solche anderswo als in seinem Palaste oder Hause (Palatina) zu schlagen, wodurch sich das Münzrecht als ein Hoheitsrecht des Kaisers herausstellte, als welches es auch anerkannt wurde.

## §. 3.

Die auf Karl dem Großen gefolgten Beherrscher Deutschlands, welches aber schon nach dem Tode Ludwig des Kindes 911 durch die Wahl Konrad I. zum deutschen König in ein Wahlreich umgestaltet wurde, übten das Münzrecht ebenfalls mehr oder minder aus, aber die Münzen bestanden immer noch aus fremden Metall, da die Deutschen damals noch die Schätze ihrer Berge nicht ausbeuteten, vielmehr auszubeuten noch nicht verstanden.

Erst unter Kaiser Otto I., auch der Große genannt, gewann das deutsche Münzwesen mehr Wichtigkeit, und einigen Umfang, da die Silber und auch etwas Gold enthaltenden Bergwerke am Harzgebirge bei Goßlar in den 960ger Jahren entdeckt wurden, mit deren Ausbeutung man auch bald darauf begann. In Deutschland wurde anfänglich und bis zum 14. Jahrhundert nur Silber zu den Münzen verwen-

det, und das Silber war und blieb so wie jetzt noch das eigentliche deutsche Zahlungsmittel, während das Gold der Regel nach blos als Waare angesehen und behandelt wird.

§. 4.

Die ersten deutschen Münzen waren:

I. Die Solidi, Silbermünzen an Größe und Werth verschieden. Sie mögen im Durchschnitt, ohne besondere Ausnahmen zu berücksichtigen, 10 bis gegen 40 Dukaten Grän gewogen, und die größten werden den Umfang eines Conventions-10 kr. Stückes kaum erreicht haben, obschon sie sehr dünn waren. Dem Zeitalter angemessen war ihr Gepräge unförmlich und roh, so zwar, daß man heut zu Tage glauben möchte, die Stämpel hiezu seien von Hirtenknaben geschnitten.

Näher bezeichnet findet man die Solidi und auch Abdrücke einiger hievon von Karl dem Großen, dann von den auf ihn gefolgten Kaisern und auch von anderen Fürsten in numismatischen Werken als Appels Repertorium über Münzen und Medaillen und in anderen; jedoch bedarf es eines Scharfsinnes und einer Gewandtheit, um das Wahre von dem Falschen unterscheiden zu können. Unter den verschiedenen Typen auf diesen Münzen scheinen von den größeren jene Solidi den Mehrtheil auszumachen, auf welchen der Name des Fürsten, der sie schlagen ließ, zu sehen ist, nebst anderen Zugaben. Bald aber folgten dazu Kreuze, dann bei fortschreitender christlichen Religion auf dem Revers Kirchen-Gebäude, wozu auch Thürme kamen, mit der Umschrift: „christiana religio“ und ähnlichen. Ferners auf dem Avers das Bild des Münz-Fürsten mit halbem Leibe oder Brustbilde sitzend oder stehend, mit gekröntem Haupte, der Namens-Umschrift und dem Worte „Imperator“ und auf dem Revers Kirchengebäude wie vor; endlich einzelne Zeichen, Bilder, Wappen, die sich nach und nach immer mehr ausbildeten.

Die lateinische Benennung Solidus (nach dem solidus argenteus non aureus der Römer), von welcher das deutsche Wort „Sold“, das italienische Soldo und auch das französische Sols und dann Sous stammt, wurde in Deutschland später in Schilling umgewandelt, eine Benennung, die sich Jahrhunderte hindurch erhalten, und womit gegenwärtig noch in einigen Orten theils eine Rechnungs- und theils eine wirklich beste-

hende Silbermünze jedoch von verschiedener Prägung und sohin auch von ungleichem Werth bezeichnet wird; als im nordwestlichen Deutschland nach der lübischen Währung der Schilling als Scheidemünze im Werthe nicht ganz 3 kr. Conv.-Münze, in England der Schilling von feinem Silber zunächst 28 kr. Conv.-Münze und in anderen Orten. Schillinge aus Gold kennt nur die Heimskringla, eine nördliche Sage oder Chronik, in Deutschland aber haben die Goldmünzen gleich bei ihrer Einführung die Benennung „Goldgulden" erhalten, wovon am zutreffenden Platze die Rede sein wird.

II. Die Pfenninge, auch Hohlmünzen, Blechmünzen und in der Numismatik Bracteaten genannt, waren von, oft bis auf die Dünne des Papiers getriebenem Silberblech mit ebenso verschiedenen ebenfalls unförmlichen der Hauptidee nach aber den Solidi gleichen Bildern, das Gepräge nur auf einer Seite erhaben und auf der anderen hohl oder vertieft dargestellet. Man legte nämlich das Silberblech auf Filz oder Leder, setzte auf dasselbe den Stämpel, und schlug auf diesen mit einem Hammer. Darauf wurden sie mit einer Scheere zugeschnitten. Man schätzte sie nach dem Gewichte. Es gab platte und schüsselförmige, alle aber waren sehr zerbrechlich, und wurden deßhalb in steifen ledernen Beuteln getragen, und oft umgeprägt. Sie entstanden um die Zeit Kaisers Otto I. wahrscheinlich aus dem, aus dem Harzgebirge gezogenen Silber, von wo aus sie sich über Deutschland und auch über andere Länder verbreiteten. Sie erhielten viel später von den Numismatikern die allgemeine Benennung „Bracteaten" Rauschmünzen, vielleicht von dem griechischen Worte „βραχειν" Rauschen, weil einige den byzantinischen Münzen ähnlich waren, wahrscheinlicher aber unmittelbar vom lateinischen Worte „Bractea" d. h. dünnes Metall im Gegensatze zu „lamina" dickere Metalltafel. Ihre urkundliche Benennung aber aus der Zeit, wo sie geschlagen wurden und in Umlauf waren, ist Pfenning vom lateinischen Worte Paningus, oder von Pondus, Pfund, pfündig, vollwichtig, Pfündinge, Pfenninge. In Italien hießen die Pfenninge Denare von Denarius.

§. 5.

In der Familie Karl des Großen war die Kaiserwürde erblich, und auch das Münz- und Zollrecht nebst anderen Rechten als Hoheits-

recht des Kaisers anerkannt; allein in den Nachfolgern und Enkeln Karls, die nach heftigem Kampfe die fränkische Monarchie durch den Vertrag von Verdun 843 theilten, herrschte sein umfassender kräftiger Geist nicht mehr fort, und Deutschland war, wie oben bemerket, schon 911 ein Wahlreich. Anfangs hielt man sich zwar an die einmal gewählten Herrscher-Familien, aber ihre Machtvollkommenheit nahm nach und nach theils aus den, aus der Wahl selbst entsprungenen Nachtheilen, theils aus eigener Schuld und anderen Ereignissen immer mehr ab. Die von den Kaisern beim Abgange anderer Zahlungsmittel mit der Nutzung von Grund und Rechten für ihre geleisteten Dienste eingesetzten Reichswürdenträger, sowie die gleichfalls bestellten Herzoge, Mark- und Landgrafen nebst anderen Beamten u. s. w. gewannen nach und nach Erblichkeit ihrer Stellen und Eigenthümlichkeit an Rechten und Sachen, an Land und Leuten durch kaiserliche Freibriefe und als Lehen, und bald war in Deutschland nur mehr die Kaiserwürde ein Gegenstand der Wahl. Nebst anderen so erworbenen Rechten übten alsdann neben dem Kaiser die Genannten sowohl als auch die Erzbischöfe, Bischöfe und selbst Klöster das Münzrecht auf altes Herkommen gegründet, und auf Grund der erhaltenen Freibriefe und Verleihungen. Auch die Städte fingen im 12. Jahrhundert an mehr Selbstständigkeit zu erlangen, und zu Reichsstädten erhoben, wurde auch an sie, der einen früher, der anderen später, das Münzrecht verliehen, welches auch hie und da untergeordnete Städte erlangten. Der Gewerbsfleiß fing sich an zu heben, wozu auch die Entdeckung in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der reichen sächsischen Silber-Gruben im Erzgebirge bei Freiberg das Ihrige beitrug.

Ohne bestimmen zu können, wann neben dem Kaiser die geistlichen und weltlichen Fürsten einige früher andere später, Münzen geprägt haben, oder sagen zu wollen, daß derlei Münzen nicht noch früher geschlagen worden seien, als hier folgt, sind vorhanden, z. B. von den Erzbisthümern und Bisthümern Mainz, Trier, Köln, Augsburg, Salzburg, Würzburg und von den Herzogthümern Baiern und Sachsen, vor Ende des 10. und zu Anfang des 11. Jahrhunderts; vom Bisthum Brixen um 1040. (Bei Appel: Popo von 1039—1046. Das Brustbild eines Geistlichen, in der rechten Hand einen Bischofsstab, und in der linken ein Buch auf der einen, und auf der anderen Seite das

Lamm mit dem Kreuzstabe. Solidus 15 Grän schwer. Kaiser Konrad III. von 1138—1152 soll diesen Bischöfen das Münzrecht verliehen haben).

Vom Bisthum Bamberg um 1060, von den Grafen von Leiningen um 1120, vom Herzogthum Braunschweig 1139, von der Markgrafschaft Mähren, 1086 und Meißen von 1189, von den Grafen von Nassau um 1202 und von jenen zu Jülich von 1218 und vielen anderen. Von den Städten endlich münzten im 13. Jahrhundert: Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, Eisenach, Weißensee, Köln, Regensburg, Anweiler, Bamberg, Stettin, Kamin, Quedlinburg, Würzburg, Wien, Laibach, München, Graz, Straßburg, Koburg, Landshut und Basel nebst anderen. Vorzüglich aber wurden die deutschen Städte durch den hanseatischen Bund, errichtet zu Ende des 12. Jahrhunderts, zum Schutze gegen Räuber, welche um jene Zeit Land und Meer bedeckten, gehoben, und erlangten nach und nach große Reichthümer und selbst eine hohe politische Wichtigkeit.

§. 6.

Weiter entlegen vom deutschen Hauptschauplatze war die Ostmark nachhin Oestreich, in welche Karl der Große nach zurückgetriebenen Avaren zum Schutze des Reiches einen Markgrafen einsetzte, während die Aufsicht über das Kirchenwesen der Erzbischof von Salzburg in derselben führte. Von den, vom Jahr 982 aus dem Hause Babenberg gefolgten Markgrafen scheint es unmöglich zu sein, bis auf den letzten Markgrafen und ersten Herzog (durch die Vergrößerung nämlich der Mark unter der Enns mit jener ob der Enns) Heinrich Ja so mir Gott 1156 das Eigentliche zu erforschen, und selbst von diesem Herzog ist etwas Urkundliches nicht vorhanden, sondern nur der Sage nach soll Heinrich in seiner Stadt Wien eine Münze errichtet haben. Erst in einer Urkunde dessen Sohnes, Herzogs Leopold VI., welcher vom Kaiser Heinrich VI. 1192 mit dem Herzogthum Steiermark belehnet wurde, wird der Wiener-Münze ausdrücklich gedacht. Daß aber in Oestreich oder Steiermark nicht schon früher eine Münzstätte bestanden habe, will hiemit keineswegs behauptet werden. Herzog Leopold VII., der Glorreiche genannt, ein Sohn des vorigen, verlieh der Stadt Wien, nachdem selbe 1198 eine städtische Verfassung erhalten hatte, das Stapelrecht. Er selbst erweiterte seine Besitzungen durch Kauf mit einem Theil von Krain, über-

setzte die Münzstätte von Krems nach Wien, oder vereinigte vielmehr beide, und nahm hierin einige Verbesserungen vor. Unter seinem Sohne Friedrich II. oder dem Streitbaren, dem letzten Herzog aus dem Hause Babenberg, welcher das Land verlor und wieder erhielt, wurde Wien eine Reichsstadt, welche entweder damals, oder während des Interregnums von 1254—1273, wo sie wiederholt reichsstädtische Rechte erhielt, für sich wird gemünzt oder das Pfennigenrecht wird besessen haben.

Die Münzen der Markgrafen und Herzoge Oestreichs sollen nach der Andeutung Appels ebenfalls sehr unförmlich sein, so, daß aus diesem Grunde und des sich zeigenden Abganges wegen aus der ersten Zeit kaum etwas Zusammenhängendes wird zu Stande gebracht werden können.

Tirol endlich, welches unter der fränkischen Monarchie, sowie alle zu dieser Monarchie gehörigen Länder in Gaue oder Bezirke eingetheilt war, und später an die Herzoge von Baiern kam, wurde vom Kaiser Friedrich I. 1152—1190 nach der Achtserklärung des baierischen Herzogs Heinrich des Löwen, einem Grafen aus dem Geschlechte der Andechs, Berchtold zu Lehen verliehen, welcher also der erste tirol. Landesfürst war, und sich einen Herzog von Meran nannte. Ob nun die baier. Herzoge den Gau- oder Burggrafen in Tirol das Münzrecht nicht zugestanden, und der erste Landesfürst, Berchtold, vielleicht durch seinen Zug nach Palästina an dessen Ausübung verhindert ward, oder ob sich überhaupt aus jener Zeit und von den darauf gefolgten Grafen zu Tirol bis auf Albert I. Grafen zu Meran (Münzsammlung des Baron Bretfeld-Chlumczanzky, Abtheilung II. Pag. 228, Nr. 35847, schöner Solidus, Albert V. von Meran † 1254) und Meinhard I. und II. keine Münzen erhalten haben, indem man damals weder Münzen sammelte, noch die Numismatik kannte, ist im Dunkel, erregt aber um so mehr Zweifel, als das Vorbild zur Nachahmung durch die Bisthümer Brixen und Trient, dann durch die Herzoge in Kärnthen und Grafen von Görz, wovon erstere schon im 10. und letztere im 12. Jahrhundert münzten, so nahe stand.

## §. 7.

Die erste und zugleich die Hauptquelle, aus welcher die Münzen flossen, war und blieb obschon nicht der Menge, jedoch der Norm nach

jene der Kaiser. Diese Quelle wurde aber, wie gezeigt, nach und nach durch Nebenquellen vermehrt, ja vervielfacht, so, daß es heut zu Tage schon eine Aufgabe sein würde, die vom 10. Jahrhundert an in Deutschland bestandenen Münzstätten (in Italien wurden bis in das 13. Jahrhundert 61 gezählt), und die Orte, wo gemünzet wurde, aufzuzählen. Aus so vielen Quellen, möchte man nun glauben, sollte bald der für jene Zeit erforderliche Bedarf zur Hebung des Handels und Verkehrs, ja ein Strom von Münzen hervorgegangen sein; allein der Deckung des Bedarfes und der Vermehrung guter Münzen standen mehrere Einwirkungen, vor allem der Abgang an edlen Metallen noch entgegen. So lange die Kaiser allein das Münzrecht übten, waren die Münzen gut, d. h. die Solidi und Pfenninge waren der Regel nach von reinem Silber; als aber dieses Recht auch von anderen und endlich von vielen ausgeübt wurde, blieb dem Kaiser zwar fortan das Recht der Oberaufsicht über das Münzwesen, von welcher Seite zur Handhabung guter Ordnung und durch Aufstellung eigener Aufsichten nichts verabsäumt wurde, die aber für so viele Theile, als Deutschland, der Theorie nach zwar ein Ganzes, faktisch aber schon damals zerstückelt war, nicht ausreichen konnte. Darum zeigten sich auch bald Wechselaufsichten der Fürsten, Herzoge, Bischöfe und Städte, und an kaiserlichen Gebothen und Reichsbeschlüssen zur Einhaltung und Prägung guter und gleicher Münzen fehlte es ebenfalls nicht, welche Gleichheit aber bei dem damaligen niedern Stand der Kunst in so vielen Münzstätten und bei der großen Abweichung des da und dort üblichen Gewichtes selbst bei allseitig gutem Willen kaum würde zu erreichen gewesen sein. Und so achtete man nicht der kaiserl. Oberaufsicht und nicht der gegenseitigen Kontrollen; man schlug bald bessere bald schlechtere Münzen nach Umständen; man zog nicht selten jetzt da, dann dort, den durch geringhältige Ausmünzung sich ergebenden augenblicklichen, ja oft durch längere Zeit verborgen gebliebenen Gewinn dem allgemeinen Besten vor, und wer nicht Gleiches thun wollte, kam zu kurz, da die, gegen die Mißbräuche gegebenen allgemeinen Reichs-Verordnungen zu keiner Zeit gehörig in Vollzug gesetzt worden sind. Aus diesem Grunde fing man auch an, wenn man selbst nicht münzen wollte, oder es mehr Vortheil brachte, die Münzstätten auf kürzere oder längere Dauer zu verpachten, wovon wir nebst anderen ein Beispiel bei der Meraner

Münzstätte haben, welche im Jahre 1272 dem Florentiner Bellotto di Rubofadi in Pacht gegeben wurde, und ebenso verpachtete der Bischof von Trient seine Münzstätte um neun Jahre früher, nämlich 1263, an einen Florentiner. Man trennte sich immer weiter von einander, und schloß sich dann endlich ab; man legte auf den Kurs anderer Münzen Verbothe, und gesellte auch die Ausfuhrsverbothe des ungemünzten Silbers dazu, wozu theils wahrer Grund, nämlich wegen geringhältiger Ausmünzung anderer, theils die Aussicht auf vermehrten Gewinn und wohl auch in jenen unruhigen Zeiten die persönliche Abneigung die Veranlassung gaben. Und so bildete sich nach und nach der Grundsatz aus, daß die Münzen jedes Fürsten und Herrn nur in seinem eigenen Territorium gangbar sein sollten.

Die Münzen der Städte hatten nach Maßgabe der Freibriefe bald ein auf den Stadtbezirk beschränktes bald auch ein außerhalb desselben erweitertes Umlaufsrecht. Die Aufsicht über das Münzwesen sowie die Ausprägung der Münzen wurde in Städten mehreren angesehenen Bürgern übertragen, die sodann Hausgenossen hießen, und die nach dem damaligen Zeitgeiste ihre Stellen in ihren Familien bald erblich machten. Auch diese richteten sich bei der Ausprägung nach den übrigen Münzstätten, waren aber nicht selten selbst Urheber von Mißbräuchen. Daher kam es, daß, wenn man sich in ein anderes Territorium auf Reisen, Kauf u. s. w. begeben wollte, man das eigene Geld in das dort gangbare erst umsetzen mußte, und so entstand ein neues Uebel, der Wechsel. Die Wechsler aber waren wieder die Münzmeister der Fürsten und die Hausgenossen, welche nicht allein auswärtige Münzen, sondern auch ungemünztes Materiale mit dem möglichsten Vortheil einzuhandeln, um daraus die eigenen Münzen mit neuem Vortheil zu prägen. Und so ward das Münzrecht zu einer nicht unbedeutenden Quelle des Erwerbs gemacht, daher sich auch fortwährend Reichsstände, Städte, Klöster beiderlei Geschlechtes um die Bestätigung des Münz-Rechtes, welches sie schon lange geübt, und um neue Verleihungen bei guten Gelegenheiten bewarben.

Dem bestmöglichen Betrieb dieses Erwerbes aber mag immer noch der Mangel an Silber hinderlich gewesen sein. Um diesen zu begegnen fing man nun auch an, und brachte es bald zum Recht, selbst die

eigenen Münzen nach längerer oder kürzerer Zeit einzufordern und umzuprägen. Als die Stadt Köln gegen ein solches Vorhaben des Erzbischofs Einsprache erhob, entschied der päpstliche Gesandte 1252 dahin: Die Umprägung sei gewöhnlich und möge bleiben beim Regierungs-Antritt eines neuen Erzbischofs, und wenn dieser einen Zug über die Alpen antrete. (Raumer.) In Steiermark hielt man es schon für Gewinn, daß nach dem Freibrief Kaiser Friedrich II. 1209—1250, die Umprägung nicht öfter als alle fünf Jahre geschehen durfte, und in Frankreich erhob man alle drei Jahre eine besondere Abgabe dafür, daß der König die Münze nicht änderte. Jede dieser Umprägungen, wofür hie und da dafür bezahlt werden mußte, war in der Regel nicht anderes als eine Verringerung der Münzen, anfänglich, wie es schien, minder am Gewicht als an Feingehalt. Diese Umprägungen endlich und die in den darauf gefolgten Jahrhunderten bestandene Scheu, daß die Fundmünzen unentgeltlich abgegeben werden mußten, weßwegen sie in den Tiegel wanderten, mögen wesentliche Ursache sein, warum die Wünsche der sich erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gebildeten Numismatik nach Original-Münzen aus dem Mittelalter minder als nach römischen und griechischen Münzen befriediget werden können.

## §. 8.

In Beziehung auf die äußere Gestalt der Münzen fuhr man im 11., 12., 13. und auch noch im 14. Jahrhundert fort, selbe in der gewohnten Unförmlichkeit auszuprägen; sei es, daß die Kunst auf eine höhere Stufe sich noch nicht zu erschwingen vermochte, oder daß man, am Alten gewohnt, Schönheit und Zierlichkeit der damit verbundenen größeren Kosten wegen bei der bald wieder bevorstehenden Umprägung nicht achtete, so suchte man dennoch den Kaisern und Fürsten Attribute beizugeben, selbe durch Embleme zu verschönern, und die Symbole zu erweitern, und zu vermehren. So ließ Kaiser Friedrich I. in Aachen Solidi prägen, die auf der einen Seite das Bild Karl des Großen und auf der anderen Seite sein eigenes zeigten. Ferners kamen in Uebung: die Kaiser zu Pferd mit einem oder mehreren Reichs-Insignien, die Bischöfe, Prälaten &c. mit Inful und Stab, und bei den Münzen der Städte vorzugsweise Heilige, dann Sterne, Thiere und andere Sinnbilder, durchgehends aber mit Umschriften in lateinischer Sprache; indessen war

alles dieses, wie gesagt, unförmlich ohne Ebenmaß und Regelmäßigkeit der Glieder, so daß die Helden mit ganzem Körper in stehender Richtung mit Schwert und Fahne mehr Zwergen, mit oft nicht menschlichen Gesichtern, gleich sehen. Sonderbar aber zeigen sich Münzen Kaisers Friedrich II., die man Augustalen nennet, in einer solchen Schönheit und in einer an die schönsten Münzen des Alterthums reichenden Vollendung, daß Jahrhunderte vor und nachher nichts Aehnliches geleistet wurde. Wo diese Münzen verfertiget worden, ob in Deutschland oder Italien, und woher die Stämpelschneider waren, ist unbekannt.

## §. 9.

Wie schon oben gesagt, wurde das lateinische Wort Solidus in das deutsche Wort Schilling umgewandelt, so wie auch, daß das seit längerer Zeit her bei den Numismatikern übliche Wort Bracteat, womit im Allgemeinen alle Hohlmünzen bezeichnet werden, zur Zeit, wo diese Münzen geschlagen wurden, nicht bekannt war. Man nannte die Bracteaten damals vielmehr Pfenninge. Auch das Wort „Moneta“ war zur Bezeichnung des Geldes schon früh bekannt, welches Wort sich durch Jahrhunderte hindurch erhalten, und selbst als Umschrift auf den Münzen gebraucht wurde und noch gebraucht wird, z. B. bei den Holländer Dukaten. Denare endlich, vom römischen denarius, welche ebenfalls auf beiden Seiten geprägt waren, und im Durchschnitt den Pfenningen gleich gehalten wurden; sie waren insbesonders in Italien, wo sie auch die römisch-deutschen Kaiser schlagen ließen, und im südöstlichen Deuschland üblich.

## §. 10.

Obschon zu Anfang, als in Deutschland Münzen geprägt wurden, ein bestimmtes Gewicht bei der Ausprägung zum Grunde gelegt worden sei oder nicht, ist eine Frage, die nur vielleicht Diejenigen zu beantworten vermögen, welche umfassende Kenntnisse im deutschen Münzwesen und zugleich auch gut erhaltene Münzen in der erforderlichen Menge besitzen, um hiemit Untersuchungen anstellen zu können. Indessen stehet doch immerhin zu vermuthen, daß man sich schon damals an ein Gewicht, obgleich vielleicht nicht bei den einzelnen, jedoch aber bei einer gewissen Anzahl von Stücken wird gehalten haben, um den

Werth des Silbers und nach diesen den Werth der Münzen bestimmen zu können. Im 11. Jahrhundert bestimmte man in Deutschland den Werth der Münzen nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen. Das Pfund, wahrscheinlich von pondus, hatte 20 Schillinge oder 240 Pfenninge und somit ein Schilling 12 Pfenninge oder Bracteaten. Ebenso hatte in Italien, wo man früher zu münzen angefangen, das Pfund, libra oder lira 20 Solidi oder 240 Denare. Was dies aber für ein Pfund war, ist wieder eine andere Frage. Das gemeine deutsche Pfund war es wohl nicht, vielmehr aber mag anfänglich das römische Pfund von 12 Unzen angewendet worden sein, oder doch mindestens zur Grundlage gedienet haben, welches aber im Verlaufe der Zeit mit den Münzen eines Ganges nach und nach von einem Gewichtspfund in ein Geldpfund und endlich in ein Rechnungspfund umgewandelt wurde. Bei dieser Umwandlung und Verringerung des Pfundes zu einem Nominalpfund ging man wieder da und dort verschieden vor, und so mußten auch verschiedene Pfunde und Rechnungspfunde entstehen, auf welch' letztere man überdies bei der Ausprägung der Münzen wenig Rücksicht nahm; und da die Münzen selbst bei den vielen Umprägungen nach ihrer Schwere und ihrem Feingehalt verändert wurden, so veränderten sich die Rechnungspfunde da, wo man sich an die Münzen hielt, von selbst. Insbesonders in Italien stellte man, so wie jetzt noch die Rechnungen nach Pfunden oder Liren, daher, um die Verschiedenheit dieser Liren darzuthun, folgende Beispiele nach Raumer dienen möchten. Um 1163 hielt die lira in Pisa und Lucca 142$^2/_9$ Gran reines Silber, in Ferrara und Bologna nur halb so viel und in Ravenna 676 Gran; und zu Anfang des 13. Jahrhunderts in Lucca 648 und in Aquileja 402$^1/_2$ Gran. In Verona hielt ein Solidus 12 numi oder 14 denari, und eine Kölner Mark hatte 12 Veroneser Pfunde. Die kaiserliche lira hielt 12 Solidi, und ein Solidus 12 denari, welch letztere auch imperiales hießen, und der Denar hatte 2 mezzani und 4 assi; allein dies war wieder nicht überall gleich. So galt der kaiserliche Solidus (20 Solidi oder 240 Denare auf das Pfund gerechnet) im 13. Jahrhundert

| | | |
|---|---|---|
| in Mailand und Pavia | 12 | Denare |
| „ Reggio, Bologna, Ferrara und Lucca | 36 | „ |
| „ Florenz | 24 und 36 | „ |
| „ Verona und Venedig | 64 | „ |

in Asti 24 Denare
„ Brescia $14^2/_5$ „
„ Genua 19 „

In Deutschland bestand ein nicht unähnliches Mißverhältniß, jedoch aber kamen bei den deutschen Bergwerken bald die Markgewichte in Gebrauch, welche man sodann auch in den Münzstätten zum Anhaltspunkte nahm. Das Markgewicht bestand zwar überall aus 8 Unzen oder 16 Loth; allein nachdem dem Markgewichte wieder das gemeine Pfund zu Grunde lag, und die gemeinen Pfunde an Schwere verschieden waren, so richtete man auch die Markgewichte darnach, welche also ebenfalls eine ungleiche Schwere hatten, wozu noch kommt, daß man, obschon man sich im ganzen bei der Ausprägung der Münzen an das Markgewicht hielt, in der Stücklung der Münzen sehr ungleich und abweichend vorging. So z. B. prägte man aus der Mark: 1180 zu Hildesheim 24 Schillinge, 1226 zu Magdeburg 44 Schillinge, 1231 in Brandenburg 60 Schillinge. Es läßt sich hiebei gar nicht abnehmen, was dies für Marken waren. In Oestreich hielt ein Schilling 15 Pfenninge; 3 leichte Schillinge waren 18 Denaren, und 2 leichte Schillinge einem schweren gleich, welcher wieder 12 Denare hielt. 4 Pfenninge von Koblenz waren gleich 2 Pfenningen von Köln, und 4 regensburgische gleich 6 salzburgischen.

Es ist ungemein schwer, und wird kaum mehr möglich sein, das Verhältniß der deutschen Münzen aus dem Mittelalter so wie deren Werth gegen einander jetzt noch bestimmen zu können, weil man sehr oft gar nicht weiß, was für eine Münze unter dieser oder jener Benennung verstanden wird, weil unter derselben Benennung nicht blos in verschiedenen Territorien und Zeiten, sondern in demselben Orte und zu derselben Zeit ungleiche Münzen, bessere und schlechtere verstanden werden, indem die Münzen so häufig umgeprägt wurden; und endlich, weil die Münzen keineswegs nach gleichem Fuß geprägt wurden, sondern Name, Zahleintheilung, Gewicht und nach und nach auch Feinhalt und Zusatz den innern Werth der Münzen nicht mehr beurtheilen lassen. Man denke blos gegenwärtig an das Wort Gulden, als: Conventions-Gulden, Reichs-Gulden, Gulden der Zoll- und Münzvereinsstaaten, Gulden nach Abusiv-Währung und nach Einlösscheinen, alles ist ein Gulden, aber keiner gleich, und welcher Unterschied.

Unter den vielen Markgewichten haben in Deutschland vorzugsweise Anwendung gefunden: die Kölner Mark, die Holländer Mark, Troy-Gewicht, und die Wiener Mark. Die Kölner Mark schon seit dem Mittelalter in vorzugsweiser Anwendung, bestehet in 8 Unzen oder 16 Loth und hat die Schwere von gegenwärtigen 13¹/₃ Wiener Loth. Mit wenigen Ausnahmen wurde die Kölner Mark allen Reichsmünz-Ordnungen, kaiserl. Münzpatenten, Verträgen und Conventionen zum Grund gelegt, und nach ihr wurden durch den Verlauf von Jahrhunderten hindurch bis auf unsere Zeit die Münzen geprägt, die auswärtigen Münzen darnach verglichen, und die edlen Metalle geschätzt; und erst in der neuesten Zeit ist bei der Ausprägung der Münzen in den deutschen Zoll- und Münzvereins-Staaten darin eine Veränderung eingetreten, daß diese Staaten eine $233^{855}/_{1000}$ Gramme schwere Münzmark zum Grund legten, welche aber wieder der Kölner Mark gleich ist, so, daß lediglich die Benennung geändert wurde. Uebrigens ist das Verhältniß der Kölner Mark folgendes: 20 Kölner Mark sind gleich 19 Holländer Mark, Troy-Gewicht, und 6 Kölner Mark halten die genaue Schwere wie jetzt 5 Wiener Mark, nur scheint es, daß die Wiener Mark in den Vorzeiten leichter gewesen sei.

Wesentlich zu beobachten ist aber, daß schon im Mittelalter neben den Gewichtsmarken, womit man damals insbesonders das ungemünzte Silber zu schätzen pflegte, auch Zahlmarken bestanden haben, die im Ganzen reine Rechnungsmarken, ungemein kleiner und dem inneren Werth nach gegen einander noch weit mehr verschieden, als die Gewichtsmarken waren. Sie waren den Pfunden ähnlich, ja oft mit denselben gleich bedeutend, und da sich der Werth der Pfunde mehr veränderte, so geben die Zahlmarken, wenn man ihren da und dort verschiedenen Werth kennet, dennoch einen besseren Anhaltspunkt, indem ihnen die Gewichtsmarken mehr als den Pfunden zum Anhaltspunkt gelegt sind. Auch die Zahlmarken haben sich aus dem Mittelalter erhalten, und bestehen im nordwestlichen Deutschland noch. Beispiele hievon: Kaiser Friedrich II. lieh den Markgrafen von Montferat 9000 Mark Silber, und die Mark war gleich einer halben Unze oder einem Loth Kölner Gewicht. Wenn man liest: Albert I. Graf zu Tirol kaufte das Schloß Trappensee um 1600 Trientner Mark Silber, und Herzog Leopold VII. der Glorreiche, schoß der Stadt Wien zur Beförderung des Handels

30.000 Mark Silber vor, so muß man, um die Größe dieser Summen nach Werth oder Gewicht bestimmen zu können, vorerst wissen, worin damals eine Trientner Mark bestanden, und wieviel Silber damals eine Mark in Wien enthalten habe. Die gegenwärtige Wiener Gewichtsmark, worauf 16 Wiener Loth reines Silber gehen, aus welchen 24 fl. Conv.-Münze geprägt werden, wird es wohl nicht gewesen sein. In Sachsen war nach Hofmann das Wort Mark mit Pfund schon im 11. Jahrhundert gleichbedeutend, denn unter beiden verstand man dort 20 Schillinge, der Schilling zu 12 Pfenningen. Die Benennung Mark ist nach dem Worte Solidus oder Schilling, Pfund oder Pfenning die älteste im deutschen Münzwesen. Sie fand in ganz Deutschland Anwendung, wurde aber vom 14. Jahrhundert angefangen nach und nach aus den meisten Orten und Ländern durch den Gulden verdrängt; nur die Reichsstädte an der Ostsee nahmen den Gulden nicht an, sondern theilten gleich anfänglich die Kölner Gewichtsmark in Zahlmarken, und rechneten mit diesen nach der lübischen Währung, wie heutzutag noch in Hamburg.

## §. 11.

Der Hauptnorm nach rechnete und handelte man also in Deutschland bis in das 14. Jahrhundert und von da noch ferners nach Pfenningen oder Denaren im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung bei dem im Volke noch lange üblich gewesenen Tauschhandel; nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen bei kleineren Käufen; nach Loth, Unzen und Gewichtsmarken, womit man sich das Geld und vorzugsweise das ungemünzte Silber zuwog, und die Münzkosten besonders in Anrechnung brachte, und endlich nach Marken, d. i. nach Zahlmarken, welche gewöhnlich bei Verträgen und größeren Käufen in Urkunden, Rechnungen und anderen Schriften vorkommen.

## §. 12.

Bei so vielen Münzstätten, die um jene Zeit in Deutschland bestanden, wovon sich keine an eine gemeinsame Hauptnorm bei der Ausprägung der Münzen band, jede aber ihre besonderen Vorschriften im Gebrauche hatte, die wieder nach Belieben geändert wurden, mußte eine große Ungleichheit der Münzen in Beziehung auf äußere Form sowohl,

als auch auf den inneren Werth zum Vorschein kommen. Alle diese Münzen, als: Schillinge, Hohlpfenninge oder Bracteaten, Heiligenpfenninge u. dgl. erhielten schon früh die gemeinsame Benennung „Pfenninge" und das Wort „Pfenning" ist in dieser Bedeutung umfassender als das Wort moneta. Es wäre also nicht richtig, wenn man unter der Benennung „Pfenninge" in den Urkunden aus dem Mittelalter durchaus nur Hohlpfenninge oder Bracteaten und aus jenen in den darauf gefolgten Jahrhunderten nur Viertl-Kreuzerstücke verstehen wollte, indem selbst die später aufgekommenen Guldenstücke nebst den übrigen Münzen in den kaiserlichen Patenten neben ihren besonderen Namen „Pfenninge" genannt wurden. Aber wie schon früher gesagt, nahmen die Münzen schon im Mittelalter an der Feinheit des Silbers ab. Insbesonders die Hohlpfenninge oder Bracteaten nahmen seit dem 11. Jahrhundert überhand, wurden immer schlechter, und endlich hie und da aus bloßem Kupfer geschlagen. Um das Jahr 1226 fing auch die Stadt Hall in Schwaben eine besondere Gattung Hohlpfenninge aus gutem Silber zu prägen an, welche zwar kleiner als die übrigen Hohlpfenninge waren, von diesen aber viele an inneren Werth übertrafen. Anfänglich, vorzüglich am Rhein hin beliebt, wurden sie allenthalben nachgeprägt, und von der Stadt Hall Haller und dann Heller genannt. Im Größeren schätzte man sie wie die Pfenninge nach Pfunden. Aber auch die Heller nahmen bald an ihrem guten Gehalte ab. Sie sind nur mehr dem Namen nach als eine werthlose Münze bekannt, die mit den ersten Hellern in gar keinem Verhältnisse stehet.

## §. 13.

Indessen gab es an manchen Orten schon früh sehr strenge Vorschriften und Strafen, welche vorzüglich gegen die Uebervortheilungen der Münzmeister, Hausgenossen und ihre Diener gerichtet waren. So heißt es im Sachsenspiegel: Wenn ein Münzmeister einen falschen Pfenning ausbiethen sollte, so ging es ihm an den Hals; sollte sonst Jemand 3½ solcher Pfenninge ausbiethen, so ging es ihm an die Haut, wogegen einem Manne von gutem Rufe derlei Pfenninge, wenn es unter zwölf Stücke waren, verloren gingen, bei dem Besitze aber von mehr als zwölf Stücken ging es ihm ebenfalls an die Haut, außer er wüßte seinen Gewehren. Niemand sollte ohne Einwilligung seiner

Obrigkeit und ohne kaiserliches Privilegium eine Münze errichten, und Niemand des Gepräges eines Anderen ohne Unterscheidungs-Zeichen sich bedienen; allein auch diese Vorschriften waren in den verschiedenen Ländern, Territorien und Städten, Klöstern, Propsteien, Burgen und Schlössern Deutschlands verschieden, und wurden nach Umständen und nach Belieben beobachtet.

So stand es mit dem Münzwesen in Deutschland um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Aber die vielen Kriege Kaisers Friedrich II. in Italien, wo er das kaiserliche Ansehen wieder herzustellen suchte, und in Deutschland, wo er die Macht seines Sohnes Konrad IV., des letzten Kaisers aus dem Hause der Hohenstaufen, zu schützen bemüht war, ferners die inneren Streitigkeiten, der ordnungslose Zustand im deutschen Reiche, das Nichtachten der Verträge, das Verhöhnen der Gesetze und die Gräuel des wieder eingerissenen Faustrechts, und endlich noch das große Interregnum von 1254 bis 1273, während welcher Zeit der deutsche Kaiserthron unbesetzt war, vernichteten nicht nur das mühsam Aufgebaute, sondern wirkten auf das Emporkommen und Gedeihen aller Industrie und alles Guten höchst störend ein, und wirklich scheint es, als sei die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts die dunkelste Periode im deutschen Münzwesen des Mittelalters. Deutschland war meist durch Einwirkungen von Außen, die es zu verderben suchten, tief herunter gekommen, und bedurfte wohl sehr der kräftigen Hand des 1273 einstimmig zum deutschen Kaiser gewählten Rudolphs Grafen von Habsburg.

# Anhang

## über das Münzwesen Oestreichs insbesondere.

Nach der Thronbesteigung Kaisers Rudolph I. wollte sich Ottokar, Königs Wenzeslaus von Böhmen Sohn, welcher schon in den 1250ger Jahren von den Ständen Oestreichs aus Ueberredung Wenzeslaus zum Herzog der östreich. Länder gewählt worden war, vom Kaiser loszählen, wurde aber von ihm besiegt, und fiel in der Schlacht, worauf Rudolph durch einen dreijährigen Aufenthalt in Wien die nöthigen Einrichtungen vornahm, seinen ältesten Sohn zum Statthalter ernannte, und bald darauf seine beiden Söhne Albrecht und Rudolph mit den Herzogthümern Oestreich, Steiermark und Kärnthen belehnte.

Bei dieser Gelegenheit unterlegten die Münzer zu Wien, genannt die Hausgenossen, dem Kaiser die Bitte, um Bestättigung ihrer Rechte, welche sie vom Herzog Leopold zu Oestreich erhalten hätten. Der Kaiser gewährte die Bitte und bestättigte die Rechte durch den Freibrief vom Jahre 1277, welche der Wesenheit nach in Folgendem bestanden:

Alle Hausgenossen, sowie alle jene, welche in der Kunst des Münzwesens arbeiten helfen, sollen zu der Kammer des Kaisers und des Reichs gehören, und solche Freiheit genießen, daß kein Hauptmann, Landrichter oder anderer Richter und Amtmann über sie und über ihre Güter zu richten hat, mit alleiniger Ausnahme des Stadtrichters in Wien bei einem begangenen Friedensbruch. Nur allein vor dem Münzmeister sollen sie über alles antworten, und der Kammerer des Landes soll sie in Beziehung ihrer Pflichterfüllung über das Schlagrecht vor den Landesfürsten fordern.

Außer den Hausgenossen soll keinem Menschen erlaubt sein, Gold, Silber oder alte Pfenninge zu kaufen und zu wechseln, und Uebertreter dieses Gebothes, seien sie Christen oder Juden, sollen mit Leib und Gut in die Gewalt des Landesfürsten und des Münzmeisters überantwortet werden.

Bringt ein Hausgenosse Pfenninge in die Schlagstube, um sie zu untersuchen, so sollen sie auf die Haut gelegt werden, welche dazu geschickt ist, und bevor damit ein Handel getrieben wird, untersucht werden. Sind sie aber einmal vom Münzmeister für gut befunden, so hat keine weitere Untersuchung mehr stattzufinden, ob sie ächt oder falsch sind.

Silber und alte Pfenninge zu verkaufen, welche zum Nutzen der Münze verwendet werden sollen, war den Hausgenossen bei Strafe des Ausschlusses aus der Hausgenossenschaft, wofür Niemand mehr aufgenommen werden sollte, verbothen; dagegen war ihnen der Verkauf frischer oder neuer und gangbarer Pfenninge, des Werkgoldes, der goldenen und silbernen Geräthschaften und Kleinodien, und der Handel mit Edelsteinen gestattet, oder sie konnten solches mit Bewilligung des Münzmeisters in des Fürsten Kammer nach ihrem Werth um Pfenninge hingeben.

Werden einem Hausgenossen, Wechsler oder jemand Anderen die aus der fürstlichen Kammer zur Verwechslung erhaltenen Pfenninge auf einem fremden Markte geraubt, so sollen ihm selbe nach hergestelltem Beweise der That und der Zahl der Pfenninge aus des Fürsten

Kammer vergütet werden. Und an jenen besonderen Gnaden, womit die Hausgenossen von den früheren Landesfürsten sind begabt worden, sollen sie unter den Schirm des Kaisers daran nicht gekränket, sondern es soll ihnen alles fest aufrecht erhalten werden, so, daß ein Hausgenosse, welcher in Wechselangelegenheiten auf einen fremden Markt reiset und dort jemand verwundet oder todt schlagt, so soll der dortige Richter kein Recht haben, ihn zu richten, und das Geld, welches er bei sich hat, abzunehmen, sondern er soll ihn, da er zur Kammer des Fürsten gehört, an den Münzmeister nach Wien senden, welcher ihn nehmen soll, was sein, dem Münzmeister, gehört, bestrafen aber soll ihn der Wunden oder des Todtschlages wegen der Stadtrichter. Auf allen Märkten des Landes soll Niemand außer den Hausgenossen zu wechseln erlaubt sein, und sie sollen den Richter desselben Marktes an Marktrecht 72 Pfenninge entrichten; wenn aber Grafen, freien Dienstherrn der Markt überlassen, so ist diesen gebothen, nur von den Hausgenossen Pfenninge zu nehmen, mit Ausnahme jener Märkte, die ohnehin zu des Fürsten Kammer gehören; und sollte ein Hausgenosse auswärts mit falschem Gewicht, falschen Pfenningen oder wegen einer anderen Unredlichkeit ergriffen werden, so war ihm die besondere Gnade des Kaisers zu Theil, daß der dortige Richter ihn nicht richten durfte, sondern er mußte ihn mit Leib und Gut nach Wien an den Münzmeister senden, welcher allein über alle derlei Verfälschungen zu richten hatte.

Die Zahl der Hausgenossen soll nicht über 68 Personen vermehrt, wohl aber diese Zahl eingehalten werden, und soll Jemand in der Hausgenossenschaft aufgenommen zu werden verlangen, so soll dies nur mit Gunst und Willen der Hausgenossen geschehen.

Soll der Landesfürst die Pfenninge mit einem „ainföltigen" Eisen zu verneuen befehlen, so soll diese Verneuung nur zu Wien, als der Hauptstadt Oestreichs geschehen.

So wie die Vorfahren verleiht auch der Kaiser den Hausgenossen die besondere Gnade, daß ein schuldig oder unschuldig flüchtiger Mensch, sobald er die Thür der Schlagstube erreicht von Niemand mehr ergriffen oder ereilt werden soll, sondern nur dem Münzmeister stehe es frei, ob er ihn zu Handen nehmen, oder dem Richter überantworten will, und die nämliche Gnad war auch auf alle Hausgenossen und ihre Häuser ausgedehnt, in welche überdies kein Marschall oder Richter einen Gast

ohne Willen des Eigenthümers hineinlegen durfte, damit die Münz des Fürsten desto besser gehütet sei.

Versucher des Silbers, Brenner genannt (Probirer), sollen keine andern und auch nicht mehr sein, als dem Münzmeister, der sie zu setzen hat, gefällig ist. Alles Silber, welches sie untersucht haben, sollen sie bei ihrem Eid der Kammer überliefern, und so sie dagegen thun sollten, sollen sie schwer bestraft werden. Soll aber Jemand Silber versucht haben, der vom Münzmeister nicht dazu bestellet ist, dem soll die Esse zerschlagen werden, und er soll zwei Pfund Pfenninge als Strafe entrichten, bei dessen Unvermögenheit aber soll ihm ein Daume abgeschlagen werden.

Das Recht der Hausgenossenschaft soll ohne Willen der Erben vom Eigenthümer frei verkauft und versetzt werden können; beim Todesfall aber soll die Hausgenossenschaft dem ältesten Sohne, dann der ältesten Tochter und dann der Wittwe zufallen, und soll von diesen Personen keine vorhanden sein, so hat sie auf den nächsten Erben überzugehen, welcher sie, wenn er den Hausgenossen nicht gefällt, an Jemand nach ihrer Wahl verkaufen kann. Wenn aber ein Hausgenosse seine Genossenschaft durch ein ganzes Jahr ohne Einrede geübt, und am Schlag gesessen hat, dagegen sei keine Einsprache mehr zu hören.

Kein Münzmeister darf die Summe Geldes, welche den Hausgenossen zum Einkaufe von Gold, Silber und alter Pfenninge ausgesetzt ist, vermehren.

Soll zwischen den Schaffern der kaiserlichen Kammer und anderen, welche in der Kammer zu handeln haben, ein Streit entstehen, so soll der Beweis nur durch zwei Schaffer oder Schreiber der Kammer geführet werden können.

Wenn Jemand aus der kaiserl. Kammer Geld empfängt, und erstattet es nicht zu gehöriger Zeit zurück, den soll der oberste Kämmerer oder Münzmeister pfänden an Leib und Gut, und sollte dies nicht zum Zwecke führen, so soll ihn der Kammerer des Landes zur Zahlung zwingen; und da die Hausgenossen zur kaiserl. Kammer gehören, so soll ihnen in Beziehung auf ihre Schuldner das gleiche Recht sein.

Endlich wird Jedermann, bei Leib und Gut und der Ungnade der kaiserl. Majestät, jeder Widerspruch oder Einrede verbothen, wenn der oberste Kämmerer oder Münzmeister mit wohlbedachtem Rath der

Hausgenossen eine Verneuerung der Münze (Umprägung) vornehmen, und dieses öffentlich bekannt machen läßt.

Dieses übrigens sehr interessante und wo nicht das älteste, jeden Falls ein sehr altes, auf das Münzwesen Oestreichs Bezug nehmende schriftliche Document ist leider von der Art, daß es der Wißbegierde nicht genügen kann, indem es gerade über das hieher gehörige Wesentlichste, nämlich über die Art, Form, Gewicht, Stücklung und Werth der damals auch im übrigen Deutschland üblich gewesenen Pfenninge keinen Aufschluß gibt, und obschon daraus hervorgehet, daß die Oberleitung bei der Münze den vom Landesfürsten bestellten Individuen übertragen war, so bleibt es dennoch unbestimmt, ob die Hausgenossen allein, welche als Münzer angegeben sind, oder ob auch der Landesfürst selbst und auf seine eigene Rechnung münzte, oder welche Wechselverbindungen überhaupt bestanden haben mögen.

Außerdem sind die Hausgenossen bei der landesfürstlichen Münze in Wien eine besondere Erscheinung, und um so auffallender, als in der Regel Hausgenossen bei den Münzstätten der deutschen Reichsfürsten sich nicht vorfinden, weil die Fürsten das Münzregale nebst Nebenerträgnissen lieber für sich selbst benützten; wohl aber findet man die Hausgenossen bei dem Münzwesen der deutschen Reichsstädte, und zwar sehr erklärbar, weil die Städte als Körperschaften die Münze nicht in die Hände eines Einzigen geben konnten, sondern hiezu mehrere Personen bestellen mußten, damit nicht nach Willkühr verfahren werden sollte. Durch solche Bestellungen und mitunter auch besondere Verleihungen erwuchs dann ein Recht, und nach dem damaligen Zeitgeist ein vererbliches Recht, welches um so erträgnißreicher gewesen sein mußte, als die Hausgenossen die Münzer selbst waren, und nach einmal erlangter Erblichkeit dieses Rechtes nicht mehr entfernet werden konnten. Wie aber und wann die Hausgenossen bei der landesfürstlichen Münze in Wien aufkommen konnten, können nur Vermuthungen angegeben werden, welche im Folgenden bestehen.

Nach dem vorgedachten Freibriefe Kaisers Rudolph I., vom Jahre 1277, sollen die Hausgenossen in Wien ihre Rechte vom Herzog Leopold zu Oestreich erhalten haben. Allerdings mögen nach dem Tode Herzogs Friedrich I., welcher auf den Kreuzzug nach Palästina 1198

starb, unter seinem Sohne Leopold VI. bei jener Gelegenheit Veränderungen im Münzwesen vorgenommen worden sein, wo Wien in demselben Jahre 1198 eine städtische Verfassung erhalten hatte. Bei dieser Gelegenheit können vom Herzog bei nicht vorhanden gewesenen Bergwerken Individuen bestellet und aufgenommen worden sein, welche für seine Rechnung Silber einzukaufen hatten, wo sie es bekommen konnten, um daraus Geld zu schlagen; oder es kann schon damals vom Herzog der Stadt Wien aus besonderer Gnade ein beschränktes Münz- oder Pfenningrecht verliehen worden sein, welche nun hiezu besondere Personen bestellte, daß aber das erste Recht dieser Gewählten ein so ausgedehntes wie zur Zeit Kaisers Rudolph I. gewesen sei, ist wohl zu bezweifeln, denn das Münzwesen war selbst noch in der Kindheit, und nur nach und nach erweitert sich der Umfang jeder Unternehmung. Indessen so einmal Fuß gefaßt, werden sich diese Gewählten vorzüglich um jene Zeit zusammen gefunden haben, als Herzog Friedrich II. der Streitbare 1236 mit der Reichsacht belegt, und Wien eine Reichsstadt wurde. Als solche bedurfte Wien der Hausgenossen so wie die übrigen deutschen Reichsstädte, und es wäre der Untersuchung werth, ob sich das Eigentliche der Hausgenossenschaft in Wien nicht vorzüglich von jener Zeit herschreibt, indem z. B. bei der Münze in Graz, wo bei einem vorhanden gewesenen Bergwerke das Münzwesen auf landesfürstliche Rechnung betrieben wurde, nie Hausgenossen waren. Zwar erhielt Friedrich 1245 seine Länder wieder, und vernichtete das reichsstädtische Privilegium Wiens, fiel aber schon im nächsten Jahre darauf in der Schlacht gegen Bela, König von Ungarn, und bei keinem vorhandenen Erben wurden die reichsstädtischen Rechte Wiens wieder erneuert.

Während dieser Veränderungen mögen sich die Hausgenossen in Wien immer mehr ausgebildet, und nach und nach auch durch bloße Gewohnheiten Rechte erworben haben, auf die sie sich als auf altes Herkommen beruhend fußten, und so mag sie Kaiser Rudolph I. als eine bevorrechtete geschlossene Genossenschaft gefunden, und ihnen auf ihr Ansuchen Rechte und Freiheiten ertheilt und bestätiget haben.

Die Bestätigung des kaiserlichen Freibriefes erhielten die Hausgenossen in Wien auch vom Sohne Kaisers Rudolph, Herzog Albrecht 1291 und vom Enkel, dem römischen König Friedrich 1316.

Die Hausgenossen mußten aber auch eidlich geloben:

Dem Herzog in allen ihren Geschäften treu zu sein, die Münze nach Kräften zu befördern, dem Münzmeister gehorsam und in Münzangelegenheiten verschwiegen zu sein; mit Niemand Gemeinschaft zu haben als mit Hausgenossen, alles Silber das sie kaufen, zur Münze zu verwenden, und keines davon außer Lands zu führen außer vergoldetes; das Geld, das durch ihre oder ihrer Wechsler Hände gehe, nicht auszusaigern oder aussaigern zu lassen, nämlich die schweren Stücke oder Pfenninge nicht zurückbehalten und einzuschmelzen, und nur mit den leichteren zu bezahlen, sondern ohne Unterschied damit zu verkehren; ihr Wechselgeschäft Niemand auf kurz oder lang in Pacht zu geben, mit Niemand, der Silber aus dem Lande führe, Gemeinschaft zu haben, sondern alles Silber oder Gold, was sie und ihre Wechsler kauften, der Münze zufließen zu lassen, und nur mit gross Gold und vergoldetes Silber, mögen sie für sich handeln; endlich in jedem Jahre wenigstens dreimal zu gießen, und Gold und Silber nicht theurer zu bezahlen, als ihnen vorgeschrieben sei.

Dieser Eid erlitt nach von den Hausgenossen gemachten Vorstellungen einige Abänderungen, wovon vorzüglich jene bemerkt wird, daß den Hausgenossen gestattet wurde, nicht im Jahre dreimal, sondern jedem nach seinen Kräften zu gießen oder zu schlagen.

Das Münzwesen Oestreichs stellet sich in dieser, so wie auch in der nächsten Periode von dem Münzwesen des übrigen Deutschlands immer noch mehr ausgeschieden dar, und obschon in Oestreich deutsche Einwirkungen zum Theile Eingang fanden; so hielt man sich doch mit Beobachtung von Selbständigkeit immer mehr an Gewicht und äußere Form der Münzen an Italien. Das Wiener Markgewicht wurde mit jenem von Venedig verglichen, und die Pfenninge wurden nach der Art der italienischen Denare auf beiden Seiten und nicht wie die Bracteaten in Deutschland einseitig verfertiget.

Als nun in Italien und in Deutschland die Münzen nach und nach immer geringhaltiger wurden, mußte dieses auch auf Oestreich wirken, wohin viele durch den Handel kamen. Vorstellungen und endlich laute Klagen wurden gegen die Einfuhr und die Annahme solcher ausländischen Münzen erhoben. Man klagte, das Silber werde theurer, weil nämlich die an Silber geringhaltigen Pfenninge den gleichen Werth der silberreichen haben sollten.

Die Einfuhr solcher ausländischen Pfenninge so wie das Handeln mit denselben war vergeblich verbothen, und selbst die eingeleiteten Verhandlungen mit den zunächst gelegenen ausländischen deutschen Fürsten zur Einwirkung einer besseren und gleichmäßigern Münzung scheiterten. Vorzüglich die Hausgenossen in Wien klagten, daß sie nur geringhaltige Pfenninge am Wechsel erhalten, daß sohin das Silber immer theurer werde, und daß sie sonach nicht mehr im Stande seien, die Pfenninge so gut wie früher zu schlagen. Dieses wirkte nun bei den Herzogen Oestreichs, und sie sahen sich in der Lage zu bewilligen, daß die Pfenninge nach der Theurung des Silbers gemünzt werden sollen. Wie unzureichend solche von den Herzogen öfters erlassene Bestimmungen schon überhaupt sein mochten, gehet aus dem praktischen Sachverhältnisse hervor, und diese bei der Wandelbarkeit des Werthes der edlen Metalle und bei verschiedenen anderweitigen Einwirkungen so oft nothwendig gewordenen Bestimmungen werden den Herzogen und seinen Münz-Oberbeamten um so mehr erschwert worden sein, als hiebei in Wien vor Allen die Hausgenossen in der Lage waren Aufschluß zu geben, weil sie das zur Vermünzung nöthige Silber ausschließlich einzuwechseln und aufzukaufen hatten, dabei aber die Münzer zugleich waren, wo sie also vor Allem auf ihren eigenen Vortheil bedacht gewesen sein werden. Daß bei solchen Veränderungen die Pfenninge bald besser, meistens aber so wie im übrigen Deutschland schlechter werden mußten, ergibt sich wieder von selbst, und man würde sehr irren, wenn man allen östreichischen Pfenningen von gleicher Schwere auch einen gleichen inneren Werth beilegen wollte; denn es galt als Regel, daß die äußere Form und die Schwere beibehalten werde, und daß die Verringerung der Münze oder Pfenninge in dem verminderten Silbergehalt und vermehrten Kupfer- und Blei-Zusatz bewerkstelliget wurde, und so prägte man 8, 7, 6, 5 u. s. w. löthige Pfenninge, die sohin bei gleicher Schwere einen sehr verschiedenen Werth hatten. Aber nicht immer an den Feingehalt allein, sondern auch an der Schwere der Pfenninge wurden Veränderungen vorgenommen. So bestimmt das Mandat des Herzogs Albrecht vom Jahre 1339 für die landesfürstliche Münzstätte in Graz, daß zwar die Pfenninge zu dem Feingehalt, wie vorgeschrieben ist, geschlagen werden sollen, daß aber das Münzen der Art einzurichten sei, daß von den Vermünzungen von Lichtmeß bis auf den Sonntag

Reminiscere 21 Pfenninge, dann nach Reminiscere bis zum St. Georgen-Tag 22, und vom Georgen-Tag bis wieder Lichtmeß 23 Pfenninge ein Loth zu wägen haben.

Aus diesem Mandat läßt sich weder der Feinhalt der Pfenninge noch das richtige Gewicht entnehmen, indem von einer löthigen Mark zu 18 Loth gesprochen wird, welches Gewicht dem kleinen Pfund von Venedig zu $17\frac{1}{2}$ Loth als der Wiener Mark zu 16 Loth näher kommt, und es läßt sich sohin auch der Werth eines solchen Pfennings nach dem gegenwärtigen Conventions-Fuß nicht erheben.

Nach einmal festgesetzter Bestimmung des Feinhaltes und der Stücklung fehlte es weder zu Graz noch Wien an Kontrollen, Proben und Aufsicht vor und während des Gusses und der Münzung und nach Beendigung derselben.

In Wien hatte der Hausgenosse, welcher gießen oder münzen wollte, das zu einem Gusse erforderliche Materiale zu liefern. Ein Guß bestand der Schwere nach aus 136 Wiener Mark (die Mark zu 16 Loth) welche Gewichts-Masse 272 Pfund Pfenninge gab. Je nach der Bestimmung des mehr oder mindern Feinhaltes hatte sich der Hausgenosse mit mehr Silber und minder Kupfer oder mit minder Silber und mehr Kupfer zu versehen, so daß die zu einem Gusse erforderliche ganze Masse an Silber und Kupfer zusammen 136 Mark betrug. Wird nun angenommen, daß die Pfenninge achtlöthig werden sollten, so hatte der Hausgenosse 68 Mark Silber und 68 Mark Kupfer zur Münze zu stellen.

Diese Metalle hatte der landesfürstliche Versucher zu untersuchen (probiren), wobei Niemand außer er und der münzende Hausgenosse gegenwärtig sein durfte. Nach richtigem Befund konnte die Mischung und der Guß vorgenommen werden, und der Versucher war eidlich und strengstens verbindlich gemacht, über die Vermischung der Metalle und über den daraus hervorgehenden Feinhalt Niemand, ja selbst seiner Frau, etwas mitzutheilen. Das Gießen in Zaine hatte der landesfürstliche Gießer vorzunehmen, und sodann die Zaine dem Hausgenossen zu überantworten. Der Hausgenosse übergab hierauf die Zaine dem landesfürstlichen Zainmeister nach Gewicht, welcher sie dem landesfürstlichen Schrottmeister ebenfalls zuzuwägen hatte, der sodann die Schrottung oder Stückelung der Pfenninge mit der Schere vornahm. Diese geschrotteten noch ungeprägten Stücke wurden dem Hausgenossen wieder

zugewogen, welcher selbe nun in die Münzstube zu übergeben hatte. Hier saßen die landesfürstlichen Münz-Oberbeamten, der Münzmeister und der Anwalt mit dem Nachversucher, und nahmen eine neue Probe sowohl in Beziehung auf die Schwere der Pfenninge als den Feinhalt vor. Die Probe der Schwere der Pfenninge hatte nicht Stück für Stück zu geschehen, sondern es wurden aus den ausgeschütteten Pfenningen mehrere wie sie in die Hand fielen, aufgehoben, und hievon für den vorliegenden Fall mehrere Stücke ohne Auswahl davon gezählt, wovon 30 ein Wiener Loth wägen sollten. Dies Verfahren wurde einigemale wiederholt, und nach richtigem Befunde wurden als Beweis der richtigen Ausmünzung zwei Proben rückbehalten, und unter gegenseitige Siegel des Herzogs und Anwalts gelegt, wogegen gegen eine unrichtige Münzung nach solchem Vorgange keine Einrede oder Klage mehr gehört wurde.

Die Kosten eines Gusses finden sich verzeichnet vor, wie folgt:

Unserm gnädigen Herrn dem Herzog ein Pfund Pfenninge (öfters auch zwei Pfund),

dem Münzmeister 5 Schillinge, 23 Pfenninge und ein Korn,

dem Anwalt 3 Schillinge und 6 Pfenninge,

40 Pfenninge Schreinrecht am 3. und am 4. Guß,

für Frühstück und „malfasia" 32 Pfenninge,

dem Setzmeister von der Mark 3 Pfenninge,

beiden Versuchern 5 Schilling Pfenning und ein Korn,

und 4 „guss gross" und 6 Pfenninge um Blei zum Korn,

dem Eisenhüter 40 Pfenninge,

dem Eisengraber 40 Pfenninge,

dem Eisenschmied 20 Pfenninge,

dem Wirth im Hof 8 Pfenninge und 10 Pfenninge für das Kohl zum Korn,

dem Kammerknecht 12 Pfenninge,

in jeden Zaingaden 9 Schillinge und 5 Pfenninge,

in jeden Schrottgaden 10 Schilling Pfenninge,

den Gießern $1/2$ Pfund Pfenninge und die Kost.

Zu diesen auf 16 Pfund 41 Pfenninge angegebenen Kosten wird noch gerechnet: der Tegel-Schaden, der Abgang im Feuer und an Abschrotten, der Schaden, wenn es brüchig wird, und alle anderen Schäden

als das Tegel brechen, daß das Silber im Herd rinnt, und wenn alle diese Beschädigungen eintreffen, so wird angegeben, daß sich die Kosten eines Gusses auf 18 Pfund Pfenninge beliefen.

Wird nun in den vorbemerkten zu 8 Loth fein angenommenen Guß oder Münzung eingegangen, so ergeben sich folgende Resultate:

Dreißig Pfenninge wogen ein Wiener Loth, und es entfallen sohin aus dem ganzen mit 136 Mark angenommenen Guß — 65280 Pfenninge oder

272 Pfund, das Pfund zu 240 Pfenninge, oder

2176 Schillinge, den Schilling zu 30 Pfenninge,

und es wogen sohin 480 Pfenninge eine Wiener Mark.

In einer solchen 8löthigen Mark waren 8 Loth reines Silber enthalten, und es sind sohin aus der Wiener Mark reinem Silber 960 Pfenninge geprägt worden. Das Verhältniß der Wiener zur Kölner Mark war zunächst wie 6 zu 5, und es entfallen sonach aus der reinen Kölner Mark à 20 fl. gegenwärtiger Convent.-Münze 800 Pfenninge, wornach 1 Pfenning $1\frac{1}{2}$ Kreuzer Convent.-Münze nach dem inneren Silber-Gehalt werth ist.

Im weitern ist zu entnehmen, das 5 Guldein, d. i. Goldgulden oder Dukaten 1 Wiener Loth wogen, wovon 1 Guldein 4 Schillingen und 15 Pfenningen, d. i. 135 solchen 8löthigen Pfenningen an Werth gleichgehalten wurde, in welchen 135 Pfenningen $2\frac{1}{4}$ Wiener-Loth reines Silber enthalten war. Hieraus ergibt sich nun wieder, daß auf die Wiener Mark 80 und auf die Kölner Mark 67 Goldgulden zunächst gingen, und daß das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $11\frac{1}{4}$ war.

Das hier Gesagte gilt nur in so lange, als 30 Pfenninge ein Wiener-Loth wogen, und 8 Loth Feinhalt hatten; sobald aber hierin eine Veränderung vorgenommen wurde, was so oft geschah, so stellen sich gleich andere Verhältnisse dar, und dies um so mehr, als selbst auch der Werth zwischen Gold und Silber wechselte, und auch das Geld nicht immer gleichen Feinhalt hatte.

Auch ein Münzvertrag zwischen Kaiser Sigismund (1411—1437) und seinem Schwiegersohne dem Herzog Albrecht findet sich vor, vermög welchem eine neue in beiden Ländern gangbare Münze geprägt, und die alte bis über ein Jahr zu verbiethen war.

Es sollten zu $8\frac{1}{2}$ Wiener-Loth Silber $7\frac{1}{2}$ Loth Kupfer gemischt, und daraus Pfenninge geprägt werden, wovon 25 ein Wiener-Loth wogen, welches Loth in der weiteren Unterabtheilung 45 Medel hatte. Es gingen also auf die Wiener Mark 400 Pfenninge zu $8\frac{1}{2}$ Loth fein, und es wurden sohin aus der reinen Wiener Mark 753 und aus der Kölner Mark reinem Silber zunächst 627 Pfenninge geprägt, wornach der innere Silberwerth eines Pfennings nicht ganz 2 kr. Convent.-Münze erreicht. Daß bei diesem Vertrag das gewöhnliche Silber-Ausfuhrsverbot nicht fehlen durfte, wird als bekannt angenommen, wobei noch die weitere Bedingung gemacht war, die Straßen bestellen und behüten zu lassen.

---

# II. Periode.

## Von 1300 bis 1524.

### §. 14.

In der ersten Periode war nur von Solidi oder Schillingen, dann von Hohlpfenningen oder Bracteaten, von Denaren und endlich noch von Hellern die Rede. Diese zweite Periode wird münzreicher sein, sowohl an Menge der Münzen als auch am Erscheinen von neuen. Nicht aber haben sich der Gemeingeist zum Besseren und eine gute Ordnung gehoben, sondern es haben sich zu allen in der ersten Periode bestandenen Uebeln noch neue gesellt, und das bei der Einführung von guten Münzen herbeigeführte Wohlthätige konnte sich bei den einmal bestandenen Mißverhältnissen nicht erhalten, und mußte als natürliche Folge bald wieder sinken.

Im Großen fuhr man fort, das Silber nach Gewichts-Marken von 16 Loth zu schätzen, die Verträge nach Marken, d. i. nach Zahl-Marken zu schließen, und nach eben diesen die Rechnungen zu führen. Nachdem aber das Silber, wie schon früher bemerkt wurde, nicht mehr rein blieb, sondern einen Zusatz von unedlen Metallen, meistens von Kupfer, erhalten hatte; so suchte man sich durch nähere Bestimmungen gegen Uebervortheilungen zu bewahren, und setzte in den Urkunden, wo reines Silber gemeint war, bei: argentum purum seu examinatum, und

wann nach gemischtem Silber gehandelt wurde, hieß es: marca usualis oder eine löthige Mark oder eine Mark löthiges Silber. Die marca usualis oder das Verhältniß, wie man das Silber mit mehr oder minder Kupfer zu vermischen pflegte, war aber sehr verschieden, so ähnlich wie oben von der Verschiedenheit der Pfunde gesagt wurde, und sie theilte sich wieder in die marca generalis und marca specialis. Unter marca generalis verstand man das zur Uebung und manchmal auch zum Gesetze gewordene Mischungs-Verhältniß eines Landes und eines Territoriums, und unter marca specialis dasselbe Mischungs-Verhältniß einer Stadt und wohl jeder Münzstätte im Lande oder Territorium. Durch den Namen eines Landes und einer Stadt selbst bezeichnete man oft die Feine des Silbers, nämlich: sächsisches Silber, augsburgisches Silber.

Eine genauere Bezeichnung der Feine des Silbers auf dem Grunde der vorhergegangenen Untersuchung oder Probe war das Wort Witte oder Wichte. Man verstand darunter blos das in der ganzen Masse enthaltene reine Silber, daher hieß es, z. B. beim 14löthigen Silber, wo nämlich bei jeder beliebigen Masse 14 Theile reines Silber und 2 Theile Zusatz von Kupfer waren: das Silber gehet mit 14 in die Witte oder Wichte, oder es hält 14 an Witte oder Wichte; und war dies nicht blos von einem einzelnen Stück Silber, sondern von einer oder mehreren Gewichts-Marken gesagt, wodurch nebst dem feinen Silber auch die ganze Menge oder das ganze Gewicht durch, r o h e M a r k, bezeichnet wurde, so muß man, um die ganze Gewichtsmasse und daraus das feine Silber zu erkennen, auch wissen, was für eine Gewichts-Mark gemeint sei, indem unter den so vielen Gewichts-Marken z. B. die Troy Mark schwerer als die wendische — diese schwerer als die nürnbergische — diese schwerer als die augsburgische — diese schwerer als die kölnische war, welch' letzte die meiste Anwendung fand, z. B. 12 Kölner Mark Silber mit 14 an der Witte sind $10^1/_2$ Mark reines Silber und $1^1/_2$ Mark Zusatz Kölner Gewicht, oder nach dermaligen Wiener Marken, $8^3/_4$ Mark reines Silber und $1^1/_4$ Mark Zusatz.

§. 15.

Bei anhaltendem Streben nach Verbesserung des Münzwesens wurde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Tours in Frankreich eine größere und dickere Münze, als in Deutschland die Pfenninge waren, mit dem Gepräge auf beiden Seiten geschlagen, welche man

dort gros Tournois nannte. Nachdem diese Münze in Deutschland, vorzüglich am Rhein den Namen Turnosen erhalten hatte, kam sie auch nach Böhmen, wo sie König Wenzel II. um das Jahr 1300 zuerst mit der Umschrift Grossus Bohemiæ nachprägen ließ. Man nannte sie dort Grossus Tournosus, Denarius grossus, crassus, auch Grossus allein, welches die Böhmen wie Grosch aussprachen, d. h. dicker Pfenning, weil sie die größten und stärksten Münzen jener Zeit waren. Von Böhmen kamen diese Münzen als die

## III.

Gattung von Münzen nach Deutschland, wo sie nach dem Worte Grosch, böhmische Groschen, sowie Groschen allein genannt wurden. Von Böhmen her wurden sie zuerst in Meißen und, jedoch aber erst nach und nach von den meisten deutschen Fürsten (in Tirol vom Erzherzog Sigmund) und auch von auswärtigen (in Rußland unter der Benennung Grocchi) nachgeprägt. Anfänglich nahm man reines Silber dazu, und es gingen zunächst 63 Stücke auf die Kölner Mark, so daß ein Stück den Werth von 19 kr. gegenwärtiger östreichischer Convent.-Münze hatte; und so lang, als ihr innerer Gehalt gut war, blieb es eine beliebte Münze, welche überall gerne genommen wurde, die aber den schlechten Hohlpfenningen sehr Eintrag that, der Art, daß manche Münzstätte, welche die guten Groschen nicht schlagen wollte, und mit den schlechten Pfenningen den Absatz nicht mehr fand, Geld zu münzen aufhörte, und Heiligenpfenninge schlug, um das Münzrecht durch Nichtausübung nicht zu verlieren.

In vielen Münzstätten wurden aber die Pfenninge und Heller, da bessere, dort schlechte fortgeschlagen, und in manchen Orten suchte man die Annahme derselben durch Strafen zu erzwingen; allein die Landleute wollten oft ihre Feilschaften lieber gegen ihre Bedürfnisse vertauschen, als verkaufen, weil sie bei den kleinen Münzen immer große Einbußen erleiden mußten. Daß nun neben den schlechten Pfenningen und Hellern und bei dem Uebel durch das Münzen je mehr je lieber zu gewinnen, die Groschen an ihrer Güte sich nicht erhalten konnten, ergibt sich von selbst. Sie nahmen daher an Güte ab. Im 14. Jahrhundert noch waren 16 alte Groschen 22 neuen gleich, und gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts gab es schon Groschen nur mehr im Werth

von 6 kr. Conv.-Münze, obschon es nebenbei je nach Verschiedenheit der Länder und Orte viel bessere gab.

Die Turnosen oder Groschen, welche in den deutschen Seestädten auch Schillinge genannt und als solche geprägt wurden, änderten bei ihrem Aufkommen das Rechnungswesen eben nicht, obschon man mit ihnen nach böhmischen Schoken als einer Anzahl mehrerer Stücke und nach einzelnen Stücken handelte.

## §. 16.

Eine weit bedeutendere ja gänzliche Veränderung, obschon nicht gleich anfänglich haben im deutschen Münzwesen

## IV.

die deutschen Goldgulden herbeigeführt, deren Ursprung folgender ist.

Nach Le Blanc kömmt in Frankreich schon im Jahre 1148 eine Goldmünze urkundlich vor, welche von ihrem Gepräge „einem aus vier Lilienstäben formirten und mit Blumen gezierten Kreuze" Florenus genannt wurde. Ob aus Nachahmung dieser französischen oder einer anderen Münze oder ob aus eigener Erfindung schlug die Stadt Florenz in Italien vom Jahre 1252 an ebenfalls eine Goldmünze mit dem Bilde des heiligen Johannes des Täufers auf der einen und mit einer Lilie auf der anderen Seite, im ungefähren Werthe eines Dukatens. Man nannte diese Münze dort Florin und Fiorino. Auch diese kam bald nach Deutschland, wo sie Floren, und auch weil sie aus Gold bestand, und eine Lilie zum Gepräge hatte, gülden Lilie (goldene Lilie) auch Lilie-Gülden und endlich Gülden allein genannt wurde. Aus dem Worte Gülden wurde das Wort Guldiner, Guldener, Goldgulden und endlich Gulden; und obschon das erste Wort, nämlich Floren nie mehr gesprochen wird, so hat es sich doch aus jener Zeit her bis auf uns erhalten, denn man schrieb und schreibt gegenwärtig durchaus, wenn man einen oder mehrere Gulden bezeichnen will nicht Gulden oder Gl., sondern Fl. Floren, obschon die Münze als Goldmünze, wovon der Name herrührt, gar nicht mehr bestehet, und der später aufgekommene Gulden aus Silber, wovon zur gehörigen Zeit die Rede sein wird, sich bis auf jetzt in dem Verhältnisse wie von 3 zu 1 verringert, und an inneren Werth verloren hat.

Als nun die vorgedachte Florentiner Goldmünze in Deutschland bekannt war, wurde sie zuerst von den vier Kurfürsten am Rhein, Mainz, Trier, Köln und von der Pfalz mit ihrem eigenen gewöhnlich aus vier Schilden bestehenden Gepräge nachgeprägt, und erhielt daher den Namen: rheinischer Goldgulden. Die ersten hievon waren vom feinen zunächst vom $23^3/_4$ karatigen Golde, und sollen schwerer und sohin von größerem Werth als ein Dukaten gewesen sein. Gering genommen aber hatten sie sicher den Werth eines Dukatens.

## §. 17.

Nachdem nun die rheinischen Goldgulden bekannt, und neben den Silbermünzen im Verkehr gekommen waren, mußte ein Verhältniß des Werthes zwischen Gold und Silber, eine Schätzung dieser beiden Metalle gegen einander von selbst entstehen. Das Gold aber war um jene Zeit gegen das Silber nicht in so hohem Werthe wie gegenwärtig, und es kann als Hauptregel gelten, daß die Mark reines Silber mit 8 Goldgulden gleichgehalten wurde. Wird nun der Goldgulden nur in der Güte eines Dukatens und als Gewichts-Mark eine der Kleinsten, die Kölner Mark, angenommen, so gingen 67 Stück auf die Mark, welches also 67 Gulden waren; und wird dagegen das geprägte reine Silber mit 8 fl. aus der reinen Mark in die Gleichung gezogen; so stellet sich das Werths-Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $8^3/_8$ dar. Aber auch unter dem Worte Pfund, und da dieses an vielen Orten mit Mark gleichbedeutend war, verstand man unter beiden in den meisten Orten Deutschlands den 8. Theil der Gewichts-Mark, daher verordnete Kaiser Karl IV., als er die Ausprägung guter kleiner Münzen beabsichtigte, daß die Heller in der Güte geschlagen werden sollen, daß ein Pfund Heller einen guten rheinländischen oder ungarischen Gulden gelten solle. Aus dieser Anordnung gehet auch hervor, daß ein ungarischer Gulden, welches ein Dukaten war, wie die Dukaten heut zu Tage sind, dem rheinischen Gulden am Werthe ganz gleich gestellet ward. Ebenso machten, wie schon öfters bemerket wurde, 20 Schillinge ein Pfund, und da der Schilling 12 Pfenninge hatte, so waren 240 Pfenninge wieder ein Pfund, und sohin einem rheinischen Gulden, nämlich Goldgulden gleich, da es damals noch keine anderen Gulden, nämlich keine Silbergulden gab.

## §. 18.

Die Kurfürsten, als: von Mainz, Trier, Köln, von der Pfalz, dieses lange mit Baiern wechselnd, dann von Brandenburg, Sachsen und Böhmen suchten als erste Reichswürdenträger schon früh besondere Vorzugsrechte gegen die übrigen Reichsstände nicht ohne Einsprache und vielen Streit sich zuzueignen, wovon das ausschließliche Recht der Kaiserwahl obenan stehet. Als sie nun anfingen Goldmünzen, nämlich Goldgulden zu münzen, wollten sie nicht, daß auch anderen Fürsten und Reichsständen, insbesonders den Städten, die man vorzüglich damals an ihrem Aufblühen niederhalten wollte, und wirklich auch mit Gewalt niederhielt, gestattet sein sollte, derlei Münzen zu schlagen, indem sie das Schlagen goldener Münzen nach dem Grundsatze der Römer, bei denen nur die Kaiser goldene Münzen prägten, als eine Ehrensache ansahen, obschon ihr eigenes Recht dazu, sowie andere Rechte, die sie übten, ebenfalls nicht immer begründet waren. Die Kraft Kaisers Karl IV. war aber nicht hinreichend, allen Anforderungen und den Wirren jener Zeit zu widerstehen, da er bald in Italien zu thun hatte, bald mächtige Vasallen ihn gegenüber standen, die inneren Unordnungen, Befehdungen und Raub fortdauerten, und die Unzufriedenheit allgemein war. Er suchte daher, wo er Widerstand und Kraft fand, die Gemüther durch Güte und Zugeständnisse zu beschwichtigen, und um einiger Maßen Zufriedenheit herzustellen, machte der Kaiser die auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1356 entworfene sogenannte goldene Bulle mit großer Feierlichkeit bekannt, wodurch den Kurfürsten nebst dem Münzrecht auch noch das Zoll- und Bergwerksrecht zugestanden und bestättiget wurde; das Münzrecht aber wurde bei den am Tage gelegenen vielen Mißbräuchen den Reichsgesetzen unterworfen; allein zu keiner Zeit sind diese Gesetze beachtet, noch die gegen die Mißbräuche gegebenen Reichsbeschlüsse gehörig in Vollzug gesetzt worden.

Und so dauerten die in der ersten Periode und bisher aufgezählten Mißverhältnisse und Uebel, sowie vorzüglich das oftmalige, ja sogar hie und da jährliche Vorrufen und Einfordern der Münzen, um sie mit Gewinn neu zu schlagen, fort. In Oestreich aber erreichte dieses Umprägen im Jahre 1362 dadurch sein Ende, daß der Erzherzog Rudolph IV., der Erbauer der Stephanskirche in Wien, mit Einwilligung der Stände eine Trankfsteuer, Umgeld genannt, dafür einführte.

## §. 19.

Indessen verbreiteten sich die rheinischen Gulden, welche, wie oben aus der Anordnung Karl IV. hervorgehet, damals einen ungarischen Gulden, Dukaten, an Werth gleichgestellet waren, bald. Auch in Oestreich prägte sie als die ersten Goldmünzen Herzog Albert II. † 1358 mit seinem Namen und dem östreich. Schilde auf der einen, und mit dem Bilde des heil. Johannes des Täufers nebst einer Lilie auf der anderen Seite. Diese Gulden, wovon bei 100 Jahren darnach keine mehr aufgefunden werden sollen, zeichnen sich an Schönheit des Gepräges von allen übrigen damals noch sehr unförmlichen Münzen aus. Diesen an Schönheit und Gewicht ganz gleich, sind die Gulden, welche König Johann von Böhmen um die nämliche Zeit schlagen ließ, die sich nur auf der einen Seite durch den Namen und den böhmischen Löwen anstatt dem östreichischen Schilde unterscheiden. Beide sind offenbar eine Nachahmung der oben erwähnten Florentiner Goldmünzen, ob sie aber in Florenz oder in Wien und Prag geprägt worden sind, ist nicht bekannt.

Aber mit den Goldgulden ging es ebenso wie mit allen übrigen deutschen Münzen, nachdem dieselben nicht allein vom Kaiser, sondern auch von den Kur- uud übrigen Fürsten und später auch von mehreren Städten geschlagen wurden. Man fing an, sie an ihren guten Gehalt zu verringern. Diese Verringerung der Goldgulden an ihrem inneren Werthe war nicht nur eine richtig zu erwartende Folge in Anbetracht der Silbermünzen, um damit in einigem Verhältnisse zu bleiben; denn nachdem das Münzen einmal ein Gegenstand des Erwerbes resp. Steuer war, so gewann man dadurch am Meisten, wenn man die edlen Metalle auf die wohlfeilste Art an sich brachte, und die Münzen so leicht als es anging schlug. Zur Vergrößerung des Mißtrauens auf die Münzen trat noch ein neues Uebel, indem auch Nichtbefugte auf Gewinn ausgingen, und die Münzen beschnitten, sohin selbe an ihrer Schwere und ihrem Werthe verringerten, und endlich ganz falsche Münzen schlugen, was bei dem damaligen Stande der Münzen und des Münzwesens nicht sehr befremden kann, nur ist zu bedauern, daß diese Gewinnsucht, nachdem sie einmal angeregt war, nie mehr aufhörte.

Um einige Gleichheit im Verhältnisse der Münzen herzustellen, suchte dieses Kaiser Karl IV. durch eine allgemeine Verringerung der Münzen zu bewerkstelligen.

Er verordnete nämlich im Jahre 1378, daß eine Goldmünze zu 23¾ Karat an der Feine geschlagen werden solle, die einen Reichs-Goldgulden oder 13 Grossos oder Groschen gelte, und die man königliche Münze nenne; und eine andere Goldmünze von gleicher Feine und im Werthe von 12 Grossos oder Groschen. Von der ersten Gattung sollen 63 und von der letzteren 68 Stücke eine Mark wägen, und im Gepräge soll nur darin ein Unterschied bestehen, daß auf der kleineren Münze der Adler neben dem Bilde des Kaisers weggelassen werde.

Auch in Beziehung auf die Silbermünzen erließ der Kaiser Bestimmungen, nach welchen diese aus ganz feinem 16löthigem Silber und aus der Mark etwas über 8 Pfund geprägt werden sollen.

Nachdem bei diesen Bestimmungen nicht deutsche Markgewichte, sondern bei den Goldmünzen die römische und bei den Silbermünzen jene von Avignon zum Grunde gelegt wurden, so läßt sich das eigentliche Werths-Verhältniß nicht ermitteln, nur aber bei den Goldmünzen nach der Anzahl der Groschen zu urtheilen, mag die sogenannte königliche Münze höchstens den Werth von 4 fl. 7 kr. und jene zu 12 Groschen den Werth von 3 fl. 48 kr. gegenwärtiger Conv.-Münze gehabt haben. Ob aber dieser kaiserlichen Bestimmung eine Folge geleistet wurde, kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden.

## §. 20.

Durch die vom Kaiser Karl IV., welcher noch im selben Jahr starb, erlassenen Bestimmungen konnte dem deutschen Münzwesen nicht aufgeholfen werden, da man sich an diese Bestimmungen, wie es scheint überhaupt gar nicht hielt. Es fehlte allenthalben an Gemeinsinn und guten Willen, um in dieser Beziehung eine Ordnung und Gleichheit herzustellen; und wer dieses auch thun wollte, würde seine Absicht nicht erreicht haben, da jeder Fürst, jede Stadt und alle Jene, welche Münzen schlugen, sich für unumschränkt und frei hielten. Obschon eigene Münzprobations-Tage angeordnet, die Münzen gegenseitig untersucht, Verhandlungen darüber eröffnet und auf diesen sowohl als auch auf den Reichstagen Beschlüsse gefaßt wurden, so war doch alles aus den vorbemerkten Gründen vergebens. Selbst vereinzelnte Münzverträge und Bündnisse kamen auf, die aber für das Ganze keine guten Wirkungen

bringen konnten, und nur dazu dienten, um noch größere Verschiedenheit der Münzen herbeizuführen, besonders da diese Verträge und Vereine keinen Bestand hatten, und nur so lange dauerten, als es den einzelnen Theilnehmern gefiel, oder ihnen Vortheil brachte.

Anstatt daß die Turnosen oder Groschen und Schillinge als die damaligen größten Silbermünzen nach den Reichsbeschlüssen und kaiserl. Anordnungen ganz fein, nämlich 16löthig geprägt wurden, hielten die besten nur 15, 14, 13, 13½ und 12 Loth Feine, und es war die Kölner Mark solcher Münzen anstatt damaliger 8 fl. nur 7, 6 und unter 6 fl. werth. In Beziehung auf die kleinen Münzen als Pfenninge und Heller herrschte eine grelle Verschiedenheit, und indem es zwar allerdings noch einige geben mochte, welche gut waren, gab es wieder solche, die nur einen sehr geringen und völlig keinen Werth hatten. Die guten Münzen wurden gewöhnlich weiße Münzen oder Pfenninge genannt, wozu vorzugsweise die Groschen auch Knaken genannt und die Straubenpfenninge gehörten, die gesucht waren, aufgekauft, und in schlechte Pfenninge und Heller umgemünzt wurden. Die schlechten Münzen hingegen erhielten allerlei Benennungen, als: Körtlinge, eine götting'sche Münze, schwarze Münze oder Schinderlinge, eine baierische Münze. Auch in Oestreich kamen sie vor. Der Markgraf Wilhelm von Meißen, der Einäugige, ließ 1390 Groschen schlagen, wovon 90 Stück zu 9 Loth fein eine rauhe Kölner Mark wogen, und sohin aus der Kölner Mark fein Silber anstatt wie Anfangs 63 Stücke vielmehr 160 Stücke gemünzt wurden. Man nannte sie die Judenköpfe und schätzte 20 Stücke einem Goldgulden gleich. Nach dem gegenwärtigen Conventions-Fuß die Kölner Mark fein Silber zu 20 fl. gerechnet, ist ein solcher Groschen 7½ kr. und 20 Stücke 2 fl. 30 kr. Conv.-Münze werth. Wollte man nun daraus den Schluß ziehen, daß ein damaliger Goldgulden, welchem 20 solche Groschen gleichgehalten wurden, nur so viel Gold enthalten habe, als gegenwärtig eine Goldmünze im Werthe von 2 fl. 30 kr. oder 5/9 Dukaten enthält; so würde ein solcher Schluß darum nicht richtig sein, weil sich das Verhältniß des Werthes zwischen Gold und Silber, welches im 14. Jahrhundert noch wie 1 zu 8 stand, seither ganz geändert hat, und gegenwärtig wie 1 zu über 15 stehet, so, daß der Werth des Goldes gegen das Silber bereits um die Hälfte gestiegen ist.

Bei der fortwährenden Verringerung der guten Münzen suchten vorzüglich die Reichsstädte diesem Uebelstande entgegen zu wirken. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts verwendeten sich die Städte bei den Fürsten dahin, daß die Goldgulden untersucht, und jenen, welche unter 23 Karat Feinhalt befunden würden, im Verkehr eine Zugabe an Pfenningen bestimmt werden möchte, und zu Anfang des 15. Jahrhunderts schickten die Städte Worms, Speier, Frankfurt und Mainz eine Deputation an den Kaiser mit der Bitte um die kaiserliche Anordnung, daß die Goldgulden, welche der Kaiser zu Frankfurt mit dem Adler, sowie jene, welche die Kurfürsten gewöhnlich mit 4 Wappen-Schilden geschlagen hatten, untersucht, und wenn sie nebst dem richtigen Gewicht mit 22½ Karat Feinhalt befunden werden, einen Gulden gelten sollen; so aber dies nicht der Fall sein sollte, möchte auf jeden Gulden ein Zuschuß von alten Hellern im Handel gegeben werden, um diese Gulden nicht einschmelzen zu müssen.

## §. 21.

Daß die ersten deutschen Goldgulden den Werth von mindestens einem ungarischen Gulden oder Dukaten von derselben Güte, wie diese jetzt noch sind, hatten, wurde bereits oben gezeigt, und gesagt, daß sie bald an ihrer Güte abnahmen. Wie noch ferners und wie schnell diese Abnahme im 15. Jahrhundert erfolgte, soll aus Folgendem hervorleuchten:

Die Ausprägung der Goldgulden mit dem Feinhalt von 22½ Karat und 66 Stücken auf die Kölner Mark, wie von obiger Deputation angegeben wird, beruhte auf den Separat-Verein, welchen der mit noch zwei anderen gegen Kaiser Wenzel aufgetretene Gegenkaiser Ruprecht von der Pfalz mit den Kurfürsten am Rhein, Mainz, Trier und Köln und mit den Städten Speier, Worms und Frankfurt geschlossen hatte. Dieser Verein oder vielmehr die von diesem Verein angenommene Ausprägung der Goldgulden wurde

1. im Jahre 1402 bestättiget, und vom Reiche als Norm angenommen, wornach aus der feinen Kölner Mark Gold 70⅖ Gulden gebracht wurden.

2. Ungeachtet dieser angenommenen Norm setzten die nämlichen Kurfürsten die Ausprägung der Goldgulden schon 1409 auf 22 Karat Feinhalt mit ebenfalls 66 Stücken auf die rauhe Mark fest, wornach

aus der feinen Mark Gold 72 Gulden kamen. Auch dabei blieb es nicht lange, denn

3. als die Kurfürsten am Rhein die kaiserl. Goldgulden, welche zu Nürnberg, Frankfurt und Basel dem Münzverein zuwider mit 19 Karat fein ausgemünzt waren, bei ihren Zöllen nicht annehmen wollten, so wurde auf dem 1433 zu Frankfurt anberaumten Münzprobations-Tage, dahin der Antrag gestellet, daß künftig die Gulden nur zu 19 Karat fein mit 66 Stücken auf die Mark ausgemünzt werden sollen, wornach in $83^{7}/_{19}$ Gulden eine Mark Gold enthalten war. Dies erhielt wieder die Genehmigung sowohl auf dem Reichstag zu Eger 1437 als auch auf jenem zu Nürnberg 1438. Aber immer mehr abwärts ging es mit dem Goldgulden, so, daß nahe an 60 Jahren darauf nämlich auf dem Reichstage zu Worms 1495 bestimmet wurde,

4. die Goldgulden sollen nur zu $18^1/_2$ Karat fein geschlagen, und $71^1/_3$ Stück eine Kölner Mark wägen, wornach erst in $92^{20}/_{37}$ Stücken eine Kölner Mark reines Gold enthalten war.

Alle bisher erwähnten so wie die von 1 bis 4 bezeichneten Goldmünzen galten damals einen gemeinen Gulden. Daß nach ihrem inneren Werthe die älteren besser und die darauf gefolgten immer schlechter waren, ergibt sich von selbst, so wie es heut zu Tage in Deutschland verschiedene Thaler und Gulden gibt, wovon die neuesten den mindesten Werth haben.

Um eine Werths-Vergleichung der Goldgulden des 15. Jahrhunderts mit den gegenwärtigen Münzen, wozu die Dukaten ausgewählet werden, anstellen zu können, muß die Ausprägung der Dukaten, wie sie jetzt geschieht, etwas näher bezeichnet werden, obschon dies bis dorthin hätte verschoben bleiben sollen, wo von den deutschen Dukaten die Rede sein wird.

So wie im Mittelalter und seither vorzüglich in Ungarn werden in unseren Tagen 67 Stück Dukaten mit dem höchsten Feinhalt zu $23^2/_3$ Karat geprägt, welche eine Kölner Mark oder $13^1/_3$ Wiener Loth wägen, wornach in $67^{67}/_{71}$ Stücken eine Kölner Mark reines Gold enthalten ist. Aus dieser feinen Kölner Mark werden also, das Stück Dukaten nur mit dem mindesten nämlich mit 4 fl. 30 kr. der Conv.-Münze oder dem 20 fl.-Fuß gleichgestellten Werth, zunächst 305 fl. 45 kr. gebracht.

Nun sind aber, wie oben ersichtlich, im 15. Jahrhundert aus der nämlichen feinen Kölner Mark gemünzt worden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| ad | 1 | $70^2/_5$ Gulden, wovon also ein Stück | 4 fl. | 20 kr. |
| „ | 2 | 72 Gulden, von welchen einer | 4 „ | 14 „ |
| „ | 3 | $83^7/_{19}$ Gulden, von welchen ein Gulden | 3 „ | 40 „ |
| und „ | 4 | $92^{20}/_{37}$ Gulden, wovon ein Gulden | 3 „ | 18 „ |

mit Hinweglassung der Kreuzer Bruchtheile im Verhältniß des Goldgehaltes zum Dukaten heute werth ist, und nur um das niedriger geschätzt werden kann, was die Münzkosten betragen möchten. Außer den hier bezeichneten Goldgulden, welche als Norm der damaligen Ausmünzung gelten können, gab es aber auch noch andere, welche weder mit diesen noch unter sich an Feinhalt, Gewicht und Werth übereinstimmten.

### §. 22.

Eines Ganges wie mit den Goldgulden ging es im 15. Jahrhundert mit den Silber-Münzen. Mehrere Berathungen und Versuche, dem Münzwesen aufzuhelfen, gingen bis auf einen, wovon unten die Rede sein wird, in ihr voriges Geleis und noch weiter zurück. Es gab in einigen Orten Silbermünzen, wovon die Mark anstatt 8 Gulden, oder wie oben gesagt wurde, anstatt 6 Gulden werth war, nur mehr den Werth von zwei und einem Gulden hatte. In Nürnberg z. B. war im Jahre 1434 der Groschen wegen große Verwirrung, weil Niemand mehr Groschen an Bezahlung nehmen wollte. Um abzuhelfen, errichtete der Stadtrath vier Wechsel-Banken, und ließ die Groschen zu 1, 2, 3, 4, 5, 6 und $6^1/_2$ Pfenning einwechseln, je nachdem sie besser oder schlechter waren. Wenn man nun weiß, daß die Groschen nach ihrer ersten Ausprägung besser als die Schillinge waren, von welchen einer 12 Pfenninge galt, so läßt sich ermessen, wie tief die Groschen in einigen Orten gesunken, und wie verschieden sie waren, da die schlechtesten einem und die besten $6^1/_2$ Pfenning gleichgehalten wurden.

Als nun die Münzen so sehr herabgekommen waren, und die Mark ungemünztes Silber dessen ungeachtet noch nicht höher als auf 7 Gulden stand, wollte Niemand mehr das Silber gegen so schlechte Münzen verkaufen, der es nicht selbst auf solche Art vermünzen wollte oder nicht vermünzen konnte; sondern man ließ sich aus dem Silber

und aus den da und dort noch vorhanden gewesenen guten Münzen, anstatt selbe gegen schlechte wegzugeben, der bestandenen Verbothe ungeachtet Gefäße, Ketten, Halsbänder, Gürtel, Fassungen, Knöpfe, Spangen u. dgl. verfertigen, so daß ein zu jener Zeit ungewöhnlicher Luxus entstand. Dies steigerte nun das Silber, und trieb es von 7 Gulden bis auf 14 in die Höhe. Um diesen Preis war es nun wieder feil, die vorbenannten Gegenstände wanderten wieder den Münzstätten zu, und verwandelten sich, da es mit den Groschen nicht mehr anging, in Pfenninge, welche sodann in Menge aber mit einem bedeutend geringeren Gehalt als die früheren guten Pfenninge geschlagen wurden, ja wegen Theurung des Silbers so geschlagen werden mußten.

Während dieses Uebelstandes bemühten sich mehrere und vorzugsweise die Fürsten in Sachsen und Meißen dem Münzwesen aufzuhelfen, und die Klagen des Volkes zu mindern. Sie verbothen die Einfuhr und den Umlauf fremder geringhaltiger Münzen, und die Herzoge Friedrich und Wilhelm von Sachsen ließen zweierlei Groschen prägen, nämlich:

nach der 1. Gattung: aus der feinen Mark oder aus 16 Loth reinem Silber 160 Stücke, und

nach der 2. Gattung: aus 12löthigen rauhen und ebenfalls 16 Loth schweren aber nur 12 Loth reines Silber enthaltenden Mark 120 Stücke,

so daß jedes einzelne Stück sowohl von der ersten als zweiten Gattung nach dem inneren Silber-Gehalt einen gleichen Werth hatte. Von jeder Gattung dieser Groschen machten 20 Stücke einen rheinischen Gulden oder Goldgulden, und die feine Mark Silber wurde in diesen Groschen so wie vor 100 Jahren wieder zu 8 Gulden ausgemünzt, da die 160 Stücke der 1. Gattung, welche eine feine Mark oder 16 Loth reines Silber enthalten, 20 Stücke zu einem Gulden gerechnet, 8 Gulden — und die 120 Stücke zweiter Gattung, in welchen beim vollen Gewicht einer Mark oder 16 Loth nur 12 Loth Silber und 4 Loth Zusatz enthalten sind, wieder 20 Stücke zu einem Gulden gerechnet, 6 Gulden betrugen.

Wie oben ad 3 gezeiget, wurden damals aus der reinen Mark Gold 83 7/19 Gulden geprägt, was in Vergleichung obiger Groschen zu 8 Gulden pr. Mark ein Werths-Verhältniß zwischen Gold und Silber

schon wie 1 zu $10^8/_{19}$ gibt, wornach das Gold schon bedeutend gestiegen war. In weiterer Vergleichung endlich der vorbezeichneten Groschen zum gegenwärtigen Conventions-Fuß beträgt jeder Groschen der bezeichneten zwei Gattungen nach dem inneren Silber-Gehalt $7^1/_2$ kr. Conv.-Münze.

Auch in Lübek, Hamburg und Lüneburg suchte man durch 12löthige Ausmünzung von Witten-Pfenningen, dann halben, ganzen und doppelten Schillingen Verbesserungen einzuführen; und später 1490 bestimmten die Städte Goßlar, Hildesheim und Göttingen zu Braunschweig eine Zusammenkunft, und beschlossen dabei, daß 13 goßlar'sche Groschen, auch Bauerngroschen genannt, dann 21 alte lübek'sche Schillinge und 3 Scherf, ferners 24 neue lübek'sche Schillinge und 39 hildesheim'sche Schillinge, sohin jede der angegebenen Gattung in der bestimmten Zahl von Stücken einen Goldgulden gelten sollen. Hieraus sieht man wieder den Unterschied der Stücke, besonders der Schillinge.

Aber alle diese Versuche scheiterten. Es fehlte jetzt wie früher an ein gemeinsames Zusammenwirken; und wer gute Münzen schlagen wollte, setzte sich nur selbst in Schaden. Sachsen ließ daher schon 1465 andere leichtere Groschen schlagen, und so kamen zu den vielen verschiedenen Groschen, Pfenningen, Hellern 2c., welche schon im Umlaufe waren, immer noch neue ebenfalls vom verschiedenen Werthe hinzu, wornach diese Münzen insbesonders die Groschen mit Berücksichtigung des Gepräges, sonderbare Benennungen erhielten, als: Schild-, Kreuz-, Schwert-, Fürsten-, Zins-, Spitz-Groschen, Schreckenberger-, Zwikauer-, Schneeberger-Groschen, auch mansfeld'sche Groschen und Gröschlein, erstere zu 12 und letztere zu 6 Pfenninge ihrer Währung.

## §. 23.

Diese Verschiedenheit und Unsicherheit führte zu wiederholten Klagen, benahm das Vertrauen, wirkte auf Handel und Verkehr hemmend und selbst auf das Privat-Leben nachtheilig ein. Allgemein erkannte man die Annahme und Einführung eines festen und gleichen Münzfußes in Deutschland für höchst nothwendig an; man konnte aber das einmal Bestandene sehr schwer und nur mit großen Opfern verdrängen, und alle diesfalls veranlaßten Berathungen im Einzelnen und auf den Reichs-

tagen stellten nur theils die Beibehaltung des Alten und theils die Annahme noch mehr verschiedener Münzsysteme in Aussicht.

Während dieser Wirren in Deutschland war man vorzüglich in Süddeutschland, namentlich in Tirol bemüht, die Silbermünzen gut zu erhalten, und das Münzwesen überhaupt zu verbessern. Das Tiroler Etschland lieferte zwar schon lange früher zwei besonders gute Gattungen von Münzen, nämlich

## V.

## Vierer und Kreuzer.

Daß die Vierer, d. i. Viertel-Kreuzer, und die Kreuzer aus dem Tiroler-Etschlande ihren Ursprung haben, finden sich übereinstimmende Angaben vor; den Namen der Kreuzer aber anbelangend, welcher sich von ihrem Gepräge „eine Hand und in dieser ein aufgerichtetes Kreuz" wie auf den Hellern der Stadt Hall in Schwaben, herschreiben soll, möchte wohl in Zweifel zu ziehen sein, da derlei Münzen in Tirol sich kaum vorfinden werden, außer es hätten vielleicht Fürstbischöfe von Trient oder Brixen oder eine in oder bei Bozen bestandene Münzstätte Münzen mit solchem Gepräge geschlagen. Viel wahrscheinlicher aber ist es, daß diese Benennung jenen guten Münzen zur Unterscheidung der in Deutschland geschlagenen schlechten Pfenninge und Heller eigen geworden ist, welche die Grafen von Tirol und die österr. Erzherzoge in der Meraner und Lienzer Münzstätte schlagen ließen, auf welchen sich ein Kreuz, öfters auch zwei aufeinander gelegte Kreuze als Hauptgepräge der anderen Seite befinden.

Insbesonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lieferte die Münzstätte zu Meran eine große Menge solcher Kreuzer von sehr gutem Gehalte, und Erzherzog Sigmund, der Münzreiche, schon durch das väterliche Erbe mit edlen Metallen wohl begabt, weit mehr aber durch die gesegnete Ausbeute an Silber der zu jener Zeit entdeckten und eröffneten Bergwerke bei Schwaz bereichert, erließ schon damals einige auf das Münzwesen bezügliche Anordnungen, die sich indessen nur auf Tirol beschränken konnten. Von Tirol aus haben sich die Kreuzer wegen ihres guten Gehaltes weiter verbreitet, und ein solches Kreuz und Doppelkreuz, wie die Tiroler Kreuzer, haben auch aus einer etwas

späteren Zeit die östreichischen, steiermarkischen, kärnthnerischen, krainerischen, die böhmischen, sächsischen, württembergischen, baierischen, weimar- und koburgischen, die brandenburgischen und noch andere Münzen, welche dort nach dem Gepräge ebenfalls Kreuzer genannt wurden.

Nebst den Kreuzern ließ der Erzherzog Sigmund auch Groschen schlagen, die ersten in Tirol, wie bereits oben bei den Groschen angedeutet wurde; und ungeachtet, daß die Groschen in Deutschland so sehr herabgekommen waren, hat ein solcher Tiroler Groschen bei einem Durchmesser von 11/12 Wiener-Zoll eine Schwere von 55 Dukaten Grän, und würde, wenn das Silber dabei ganz rein ist, wie es scheint, den Werth von 16 kr. gegenwärtiger Conv.-Münze erreichen. Als Gepräge befindet sich auf diesen Groschen auf der einen Seite: Das gekrönte und geharnischte Brustbild mit dem Fürstenmantel des Erzherzogs, in der rechten den Scepter und in der linken Hand den Griff des abwärts gekehrten Schwertes haltend, mit der Umschrift: Sigismund. Archidux Austriæ; und auf der anderen Seite ein Kreuz, dessen trompetenartige Enden bis an den Rand laufen, zwischen dessen Schenkeln die Räume mit vier Schilden ausgefüllet sind, mit der Umschrift: Grossus Comitis Tirol.

§. 24.

Aber die vorzüglichste Verbesserung im deutschen Münzwesen um jene Zeit bestand darin, daß nun auch

# VI.

## Silber-Gulden

in der Folge und jetzt allgemein Thaler genannt, ausgeprägt wurden.

Ohne die äußerst seltenen, in der Größe der zu Ende des 15. Jahrhunderts geprägten Gulden vorkommenden Silberstücke zu berücksichtigen, welche vor dem Jahre 1479 geprägt worden sein sollen, über deren Aechtheit aber gegründete Zweifel obwalten, und die jeden Falls nur als Denkmünzen angesehen werden können, frägt es sich, wer mit Ausprägung der Silber-Gulden den Anfang gemacht habe?

Bei den Numismatikern stehet in der Ausprägnng der Silber-Gulden, die sie insgemein Thaler nennen, der Erzherzog Maximilian,

nachhin Kaiser Maximilian I. gewöhnlich aus dem Grunde oben an, weil ein ähnliches Silberstück mit der Jahreszahl 1479 vorhanden ist, auf welchem sich auf der einen Seite das Brustbild des jungen Erzherzogs mit bloßem Haupte, mit einem Lorbeerkranze und langen über die Schultern reichenden Haaren, nebst der Angabe seiner Lebensjahre (etatis 19) und der Rand-Umschrift: Maximilian 9. Magnanim 9. Archidux Austriae: Burgund, und auf der anderen Seite das Brustbild der Maria von Burgund, welche Maximilian 1477 geehelicht hatte, ebenfalls mit der Angabe ihres Alters (etatis 20), dann die Umschrift: Maria Caroli. Filia. Heres. Burgund. Brab. Conjvges. und endlich die Jahrzahl 1479 befindet.

Daß dieses Stück kein eigentlicher Gulden und sohin kein Geld, sondern vielmehr nur ein vielleicht von einem anderen Fürsten dem jungen Ehepaare zu Ehren geprägtes Schau- oder Denkstück ist, kann wohl aus dem Gepräge selbst nicht schwer entnommen und auch aus dem weiteren Umstande erkläret werden, daß Maximilian erst später, nämlich 1486 zum römischen König erwählt, und 1493 den deutschen Kaiserthron bestiegen hatte.

Nach Hinweglassung dieser eben beschriebenen Denkmünze ist unstreitig der schon vorerwähnte Erzherzog zu Oestreich und Graf zu Tirol, Sigmund der Münzreiche, der erste, welcher Silber-Gulden prägen ließ. Wie schon gesagt, lieferte die Münzstätte zu Meran schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Menge guter Kreuzer, welchen auch die oben beschriebenen Groschen folgten; und nachdem Sigmund die Brandstätte des Schlosses Sparbersegg zu Hall an jenem Platze, wo jetzt das Damenstifts-Gebäude stehet, im Jahre 1455 gekauft, und nachhin wieder aufgebauet hatte, versetzte er die Münzstätte von Meran dahin. Aus den Erträgnissen der Schwazer Bergwerke ließ er daselbst in den 1480ger Jahren die ersten großen Silberstücke prägen, welche später allgemein Thaler genannt wurden, und noch so heißen. Damals aber an das Wort Groschen gewohnt, welche, wie schon öfters gesagt, einen sehr verschiedenen Werth hatten, nannte man diese großen Silberstücke Gülden-Groschen, nämlich solche Groschen, wovon einer die Geltung eines Guldens hatte, und ein solcher Gülden-Groschen stand im ganz gleichen Werthe wie ein Goldgulden jener Zeit. Auch Unciales nannte man sie, weil ein Stück zwei Kölner-Loth

oder eine Kölner-Unze reines Silber ohne den Zusatz enthält. Am Gewöhnlichsten haben diese Gulden zum Gepräge: Das gekrönte und geharnischte Brustbild, in der einen Hand den Scepter und in der anderen den Schwertgriff haltend, mit der Umschrift: Sigismundus Archidux Austriæ, auf der einen Seite, und auf der anderen: Einen Turnier-Ritter zu Pferd in vollem Laufe mit einer fliegenden Fahne in der rechten Hand, dann am Rande herum viele kleine Wappenschilde und unten ein größeres mit den östreich. fünf Lerchen und unter dem Pferde die Jahrzahl 1484 und 1486; oder auch auf der Avers-Seite: das Bild des Erzherzogs mit ganzem Leibe im Harnische nebst Krone und Fürsten-Mantel, in der rechten Hand den Scepter haltend, dann rechts einen Löwen mit dem östreichischen Wappenschilde und links einen Helm, Umschrift und Revers-Seite wie oben.

Im Verhältnisse des Silbergehaltes zum gegenwärtigen Conventions- oder 20 fl. Fuß ist ein solcher eben beschriebener damals gemeiner Gulden 2 fl. 30 kr. Conv.-Münze werth, da nämlich zu jener Zeit die Kölner Mark reines Silber zu 8 Stücke oder Gulden ausgeprägt wurde, während jetzt nach dem Conv.-Fuße aus der nämlichen Masse Silber 20 fl. geprägt werden, und das Werths-Verhältniß zwischen Gold und Silber war zu Ende des 15. Jahrhunderts zunächst wie 1 zu 11½, da nach dem Reichs-Beschlusse vom Jahr 1495 aus der reinen Kölner Mark Gold 92²⁰⁄₃₇ Gulden gebracht werden sollten, wie bereits oben gesagt wurde.

Uebrigens sind die Gülden-Groschen oder Gulden des Erzherzogs Sigmund der äußeren Form nach in der Regel sehr dick, und daher vom geringeren Durchmesser, weßwegen diese sowohl als die späterhin nach dieser Form geprägten Münzsorten in der Numismatik Dickthaler genannt werden, eine Benennung, die erst viel später erfunden wurde. Auch doppelte Gulden prägte Sigmund und halbe sollen sich ebenfalls vorfinden.

### §. 25.

Nach dem Erzherzog Sigmund, welcher bald darauf, nämlich im Jahre 1489 bei keinen Leibes-Erben Tirol an seinen Vetter, den römischen König Maximilian abgetreten hatte, fuhr dieser letztere nach bestiegenem Kaiserthrone mit Ausprägung der Gülden-Groschen in gleicher

Güte, jedoch in dünnerer Form und daher von größerem Umfange fort. Unter den mehreren vorhandenen Gattungen wird der nachstehend beschriebene Gulden zu den ältesten und seltenen gerechnet. Dieser hat im Durchmesser 1 Zoll 8 Linien Wiener-Maß, und wägt 1²⁶/₃₂ Wiener-Loth und sohin des Zusatzes wegen mehr als eine Kölner-Unze wie die Gulden des Erzherzogs Sigmund. Als Gepräge befindet sich auf der einen Seite: Das geharrnischte Brustbild mit der Krone auf dem Haupte, in der rechten Hand den einem Baumzweige oben mit Blättern ähnlichen Scepter und in der linken den Griff des abwärts gekehrten Schwertes haltend, mit der Umschrift: Maximilianus Dei Gratia Romanor. Rex Sp. August.; und auf der anderen Seite: Der gekrönte und mit der Kette des daran hängenden goldenen Vließes umgebene einköpfige deutsche Reichsadler nebst vier Wappenschilden um denselben, zwischen welchen die Feuereisen und die Steine, aus welchen die Kette bestehet, angebracht sind, mit der Umschrift: Xp Ac. A. Reg. R$^x$. Her. Q. Archid$^x$. Au$^e$. Plvri. Evrop$^e$. Pvi. Pn. Poteti$^9$ +. Diese Umschrift wird gedeutet: Christianissimus (noch zum Avers gehörig) ac aliorum regnorum rex heresque, archidux austriae plurimumque europæ provinciarum princeps potentissimus.

Vorzüglich merkwürdig sind auch die sogenannten östreich. goldenen Realen oder Regalen des Kaisers Maximilian I. eigentlich eine spanische Münze. Hievon gingen circa 16½ auf die Kölner Mark zu 23 Karat 5 Gran fein, wornach ein Stück 5½ damaligen Goldgulden im Werthe zunächst gleich kam. Auf dieser Münze befindet sich Maximilian im Kaiser-Ornate auf dem mit Säulen umgebenen Throne sitzend, in der rechten Hand den Scepter und in der linken den Reichs-Apfel haltend, mit der Umschrift: Maximilianus Dei Gra. Romanorv. Rex Sep. Aug. auf der einen — und auf der anderen Seite: Der gekrönte einköpfige deutsche Reichsadler, auf dessen Brust ein Wappenschild mit der Umschrift: Fac Mensuram et Respice Finem. M.CCCCLXXXXVII.

Diese Goldmünze wurde in Deutschland nicht weiter nachgeprägt, wohl aber fanden die Gulden-Groschen oder Silber-Gulden allgemeinen Eingang. Neben dem Kaiser Maximilian I. prägten diese Münzsorte gleich am Anfange des 16. Jahrhunderts die sächsischen Fürsten, die Herzoge von Württemberg und nebst noch anderen im Jahre 1519 selbst die Stadt Hamburg, obschon dort der lübische Münzfuß fortdauerte.

Die meisten aber wurden zu Joachimsthal in Böhmen geprägt, als dort vom Jahre 1517 an die Bergwerke der Familie Grafen v. Schlik vorzüglich viel Silber lieferten, und es sollen alldort die ersten im gedachten Jahre von Stephan Grafen von Schlik geschlagen worden sein. Als Gepräge befindet sich auf der einen Seite: Der vorwärts schreitende böhmische Löwe, mit der Umschrift: Ludovicus Prim. D. Gracia (nicht t) Rex Bo. und auf der anderen Seite: Der heilige Joachim, zu dessen Füßen das Wappen der Grafen v. Schlik stehend, mit der Umschrift: Ar. Domi. Sli. Ste. z. Fra. Co. D. Ba.

## §. 26.

Als diese in Joachimsthal geprägten Gulden späterhin sehr häufig vorkamen und kursirten, erhielten sie nach und nach eine ausnahmsweise Benennung, theils nach ihrem Werthe, theils vom Orte, wo sie geprägt wurden, und theils vom Gepräge selbst, als: Gulden-Thaler, auch Groschen-Thaler, Joachimsthaler, Löwen-Thaler, Schliken-Thaler und endlich zuletzt Thaler allein. Es kommt also der seither so wie in unseren Tagen so sehr bekannte Name „Thaler", womit wir alle großen Silbermünzen von oft sehr verschiedenem Werthe bezeichnen, allerdings und aus dem Grunde von dem Orte Joachimsthal in Böhmen, weil sich die Menge dieser in Umlauf gesetzten Münze den Namen erworben hat, aber keineswegs deßwegen, als wäre diese Münze dort zuerst geprägt worden, und der gemachte Einwurf, daß der Name „Thaler" vom Innthale in Tirol stamme, weil da der Erzherzog Sigmund die ersten Silber-Gulden, nachhin Thaler genannt, prägen ließ, verdient allerdings Berücksichtigung, und ist in soferne richtig, als es sich um den Ort der ersten Ausprägung handelt.

## §. 27.

Durch die Ausprägung der Gülden-Groschen oder Silber-Gulden gewann das deutsche Münzwesen allerdings, und das System, aus der Kölner Mark reinem Silber wieder 8 Gulden und in so schönen großen Sorten zu münzen, hob dessen Werth. Diese Gulden waren daher gleich Anfangs eine beliebte Münze, die alsobald auch in halben und Viertelstücken nachgeprägt wurde. Aber leider, wie es scheint, war und ist es nicht allein in Deutschland, sondern in allen Ländern unmöglich,

im Münzwesen etwas Festes und Bleibendes herzustellen. Wahr ist es allerdings, daß die edlen Metalle selbst eine Waare sind, und sohin einen veränderlichen Werth haben, welcher sich anderen Sachen gegenüber nach Umständen noch mehr erhöhet, oder erniedriget; allein deßwegen sollte man dennoch glauben, es sei ein Leichtes ein einmal angenommenes Münzsystem auch beizubehalten, was alsdann freilich von allen Staaten und von allen Münzprägenden hätte geschehen müssen, die in näherer Verbindung gegen einander gestanden und stehen, weil sonst dem verderblichen Geldhandel offenes Feld gebothen wird. Die große Veränderlichkeit in den Münzsystemen lehret uns die Erfahrung, allein worin der eigentliche Grund dieser Veränderlichkeit liegt, ist eine andere Frage.

So wie mit den übrigen Münzen ging es auch sehr bald mit den Gülden-Groschen. Noch bei Lebzeiten Maximilian I. (gestorben am 12. Jänner 1519) verloren die Gülden-Groschen an ihrem inneren Gehalt. Die Fürsten in Meißen prägten solche bald der Art aus, daß zwar noch 8 Stücke eine Kölner Mark wogen, die aber nur 15löthig waren; so zwar, daß in 8 Stücken gegen die Gulden Sigmunds und Maximilians schon um ein Kölner-Loth Silber minder enthalten war. Vom gleichen Korn und Schrott wie die Gulden der Fürsten von Meißen sind die böhmischen der Grafen v. Schlik, der Stadt Hamburg und andere, und bald war es allgemein, daß nicht mehr aus 16 Loth oder einer Kölner Mark, sondern aus 15 Kölner-Loth reinem Silber 8 Gulden geschlagen, und sohin aus der reinen Mark Silber $8^8/_{15}$ Gulden gebracht wurden, wodurch der Silber-Gulden nach seinem inneren Gehalte gegen der gegenwärtigen Conv.-Münze von 2 fl. 30 kr. auf 2 fl. $20^5/_8$ kr. herab fiel. Zu dieser Werths-Verminderung der Silber-Gulden mögen die vielen schlechten Schillinge, Groschen, Pfenninge und Heller, die noch immer die Hauptmünze des gewöhnlichen Verkehres waren, das Ihrige beigetragen haben, und so erscheinen die Bemühungen Sigmunds und Maximilians, die Kölner Mark reinen Silbers beim Werthe von 8 Gulden zu erhalten, als das letzte Auftauchen im deutschen Münzwesen.

Ungeachtet dieser Gehalts-Verminderung wurde der Silber-Gulden dem Gold-Gulden im Werthe fortan gleich gehalten.

§. 28.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts kam noch eine Gattung von Silber-Münzen zum Vorschein:

# VII.

# Die Batzen.

Unter einigen Meinungen, woher das Wort Batzen geleitet werden will, sollen hier nur zwei Angaben Platz finden, nämlich: 1. von dem italienischen Worte Pezzo, welches ein Stück Münze oder Geld überhaupt bedeutet, und 2. von dem Worte Bär. Es hat nämlich die Stadt Bern in der Schweiz eine solche Münze zuerst geschlagen, worauf sich das Stadtwappen, ein Bär, befand, und da man dort einen kleinen Bären eine Bätze nannte, so habe die Münze von ihrem Gepräge den Namen Bätze, Batzen erhalten. So ähnlich ging es mit den Batzen, welche der Erzbischof Leonardus in Salzburg schon im Jahre 1500 schlagen ließ. Auf diesen befand sich auf der Kehrseite in einem der zwei Schilde eine Rübe, daher diese Batzen in Salzburg auch Rübener genannt wurden.

Außer der Stadt Bern und dem Erzbischofe in Salzburg münzten noch mehrere andere Reichsstände, einige sogleich, andere später, die Batzen in ganzen und nachhin auch in halben Stücken nach, als: Der Kurfürst von Mainz, die Fürstbischöfe von Regensburg, Passau, Konstanz, die Herzoge von Sachsen, Baiern und Kärnthen, die Städte Regensburg, Augsburg, schwäbisch Hall, Nördlingen, Isni oder Isen u. m. a. Aber so wie mit den übrigen kleinen Münzen, als: Hellern, Pfenningen, Groschen und Schillingen, ging es auch mit den Batzen. Sehr bald wurden sie gegen da und dort nach einen verschiedenen meistens geringeren inneren Werth ausgeprägt. Sie wurden neben den Groschen und Schillingen auch eine vorzügliche Münze zum kleinen Verkehr, wobei man sie nach der Verschiedenheit ihres inneren Gehaltes zu 12, 14, 16 Pfenninge schätzte. Die Verschiedenheit der Ausprägung nach dem inneren Werthe nahm immer mehr zu, und nachdem die Batzen gegen den Silber-Gulden oder Gulden-Groschen, 15 ganze und 30 halbe Batzen zu einem Gulden gerechnet, den inneren Werth nicht mehr hatten,

entstanden Klagen, welchen zu begegnen durch den Abschied des Reichstages zu Nürnberg 1524 das fernere Ausmünzen der halben und ganzen Batzen bei großer Strafe verbothen, und dem kaiserl. Statthalter ernstlich darüber zu wachen Befehl gegeben wurde. Ungeachtet dessen wurden aber die Batzen wie früher fortgeprägt, und schon im Jahre 1526 mußten gemäß Reichtags-Beschlusses zu Speier die vom kaiserl. Fiskal diesfalls anhängig gemachten Prozesse aufgelassen werden.

§. 29.

So wie beim allmähligen Aufkommen der Gold-Gulden eine Vergleichung des Werthes zwischen Gold und Silber von selbst entstand, so ergab sich nun auch eine solche Vergleichung zwischen den Gulden-Groschen und den übrigen kleinen Silber-Münzen, welch' letztere den ersteren nach dem inneren Gehalte nachstanden, und nachdem, wie oben gesagt, die kleinen Münzen überall und oft sehr verschieden geschlagen wurden, so würde sich der Unterschied in Vergleichung zu den Gulden-Groschen um so auffallender ergeben haben, wenn man damals schon so wie jetzt allgemein nur nach Gulden oder Thalern gerechnet hätte. Allein das Rechnen nach Gulden war damals noch so zu sagen für sich selbst bestehend, und gewöhnlich nur Fürsten rechneten nach Gulden, Gold oder Silber-Gulden, die den gleichen Werth hatten, und nur in großen Verträgen ꝛc. kommen um jene Zeit Gulden vor. Auch nach Dukaten wurde damals in großen Kontrakten gehandelt; hievon später. Insgemein aber wurde in dieser Periode sowie auch selbst noch in der folgenden nach Marken, d. i. Zahlmarken, nach Pfunden, Groschen, Schillingen, Batzen, Kreuzern, Pfenningen, Hellern, und hie und da nach noch kleinern Rechnungs-Münzen gerechnet und verkehrt. Nur langsam und nach und nach, da früher, dort später, verlor sich in Deutschland die Rechnungsart nach Marken und Pfunden, wo man dann auf Gulden und Thalern überging, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird. Nur Nieder-Deutschland blieb bei der alten Rechnungsart nach Marken, Schillingen und Pfenningen, und Hamburg und Lübek rechneten heut zu Tage noch nach diesem System, und nahmen der Regel nach nie ein anderes an.

Ungeachtet dieser Ausscheidung des Gulden-Groschens und der Rechnungsart nach diesem mußte doch die auffallende oft sehr bedeutende

Werths-Verschiedenheit der kleinen Silber-Münzen zu den Gulden-Groschen wahrgenommen werden, besonders da man schon früher gewohnt war, eine gewisse Anzahl kleiner gleicher Münzen einem Gulden gleich zu halten, und es sich auch ferner fragen mochte, wie viele kleine Stücke einen Gulden-Groschen werth seien. Durch solche Vergleichungen ergaben sich verschiedene Resultate. Bald wurden mehr, bald minder Stücke zu einem Gulden gerechnet. Es war vielfältig kein bestimmter Werth der kleinen Münzen zu den großen, und wo ein solcher auch bestand, war er sehr schwankend, und oft nur von kurzer Dauer, da sich die gegenseitigen Verboths-Belegungen erneuerten, und so mancher Reichsstand legte Strafen auf den Umlauf der Münzen seines Nachbars, obschon er selbst keine besseren münzte oder setzte selbe auf einem weit niedrigern Werth als seine eigenen hatten, um sie einzulösen, und mit Vortheil umzuprägen.

Ein solcher Mißstand und die beständige Gefahr, an seinem in Handen habenden Gelde Verluste zu erleiden, so wie an den dargeliehenen Kapitalien bei deren Zurückerlangung offenbar gefährdet zu werden, erzeugte allenthalben nur Mißvergnügen und oft laute Klagen. Um diesen zu begegnen, bemühte sich mancher Reichsstand, dem es Ernst war, Ordnung und Recht für das deutsche Volk zu erlangen, und selbes vor Gefährdungen durch Eigennutz zu schützen; und der Kaiser selbst sprach sich in dem Abschiede des 1512 zu Trier und Köln gehaltenen Reichstages folgend aus: Vielfältig wurden schon auf den Reichstagen Verhandlungen in Betreff der goldenen und silbernen Münzen aufgenommen, die aber in kein Gedeihen kommen können. Es ist daher nützlich und nothwendig, daß die Stände so aneinander gränzen, über die Einführung einer gleichen gemeinen Münze, insbesonders der Silbermünze bis zum künftigen Reichstage sich vereinigen, wo sodann das Weitere verhandelt werden soll. Auch in Beziehung auf die goldene Münze sollen bis dahin vom Kaiser sowohl als auch von den Reichsständen Sachverständige vernommen, dann auf dem nächsten Reichstage die Verhandlungen fortgesetzt, und so wie der Kaiser mit den Ständen durch Berathung einig werden wird, zur Schlußfassung gebracht werden, damit im ganzen Reiche deutscher Nation eine gleiche, beständige und redliche Münze geschlagen werde.

Der gute Wille und die gute Absicht Kaisers Maximilian I. zum

Wohle Deutschlands ward mit dem erwünschten Erfolge nicht gekrönt. Die Reichsfürsten und Stände, das Münzrecht als ein wohlerworbenes Erwerbsrecht, und sich selbst mindestens in dieser Beziehung für unabhängig haltend, fuhren in der gewohnten Weise fort, ohne auf die vom Kaiser ausgesprochene Willens-Meinung viel zu achten. Es kamen neue Münzen zum Vorschein, als: 6, 10 und 20 kr.-Stücke, wovon 10, 6 und 3 einen Gulden gelten sollten, ihn aber nicht werth waren, und selbst an den Gulden-Groschen von Joachimsthal und des Erzherzogs Ferdinand zu Oestreich nahm man schon 1522 eine weitere Verringerung des Feinhaltes von 15 Loth auf 14 Loth 16 Gran wahr.

Zur Vergrößerung des Uebelstandes im deutschen Münzwesen trug auch noch das durchaus unverwehrbare Einfließen fremder Münzen bei, welche mit dem deutschen Münz-Fuße nicht übereinstimmten, und sowohl an Namen, Feinhalt, Stücklung, Schwere, Gepräge und Werth gegen die deutschen Münzen und unter sich selbst verschieden waren. Die vorzüglichsten ausländischen Münzen waren um jene Zeit:

Die ungarischen Goldgulden oder Dukaten, die Dukaten, einfache oder mehrfache, anderer auswärtigen Fürsten, die man nunmehr auch in Deutschland nachzuprägen anfing, wie z. B. der Erzbischof in Salzburg, welche eine auch zwei Rüben zum Gepräge haben, wie die Batzen;

die Crusados (Krosaten, Kreuz-Dukaten) vom Gepräge mit dem Kreuze so genannt, eine Goldmünze des damals erblühten Portugals, Stücke zu 1, 4 und 10 Crusados oder Dukaten von 23½ karatigem Golde;

die Realen oder Regalen, eine spanische Goldmünze zu beiläufig 2⅓ Goldgulden, nebst den oben beschriebenen Realen Kaisers Maximilian I., zu 5½ Goldgulden;

die Roßnobel, Heinrichsnobel und Souverain aus England, und die Goldkronen aus Frankreich stammend.

---

# III. Periode.

## Von 1524 bis 1559.

### §. 30.

Wie bereits in der vorigen Periode gezeiget wurde, konnte durch die — mittelst der Ausprägung der Gülden-Groschen — eingeführte Verbesserung weder dem eingerissenen Münzübel abgeholfen, noch konnten die Klagen des deutschen Volkes gemindert werden, sondern es vergrößerte sich vielmehr dieses Uebel und die Unsicherheit im Verkehr, Handel und Wandel. Aus allgemein anerkannter Nothwendigkeit wurden sonach die Verhandlungen neu aufgenommen, und nach mehreren dem Kaiser von den hiezu berufenen Räthen, Wardeinen und Münzmeistern gemachten Vorschlägen, und den hierauf mit den Reichs-Fürsten, besonders auf dem Reichs-Tage zu Worms 1521 eingeleiteten und fortgesetzten Berathungen wurde endlich die sogenannte gemeinsame, die I. deutsche Reichs-Münz-Ordnung zu Stande gebracht, welche durch das Patent Kaiser Karl V. ddo. Eslingen den 10. November 1524 kundgegeben, und für Jedermann im deutschen Reiche verbindlich erkläret wurde.

Vor allem wurde hierin die Kölner-Gewichts-Mark als das auf altes Herkommen beruhende deutsche Münzgewicht beibehalten, und zur Grundlage der auszuprägenden Münzen angenommen.

Dieses Mark-Gewicht bestehet,

bei dem Silber: aus 16 Loth reinem Metall, das Loth zu 18 Gran, und sohin die Mark oder 16 Loth zu 288 Gran gerechnet, und

bei dem Golde: ebenfalls aus 16 Loth reinem Metall, oder 24 Karat 24 karatigem Golde, jedes Karat zu 12 Gran, und somit die Mark oder 24 Karat ebenfalls wie beim Silber zu 288 Gran gerechnet.

Uebrigens sind 6 Kölner-Mark 5 Wiener-Mark nahe und 20 Kölner-Mark 19 Mark holländ. Trois-Gewicht an Schwere ganz gleich.

Nach dieser Grundlage sollten geprägt werden:

1. Stücke oder Pfenninge, deren einer einen rheinischen Gulden macht, 8 Stücke eine Mark wägen, und 15 Loth Feinhalt oder reines Silber haben; sie sollten Reichs-Güldener genannt werden; (Werth eines Stückes nach gegenwärtiger Conv.-Münze 2 fl. 20 5/8 kr.)

2. Stücke oder Pfenninge, deren einer einen halben Gulden macht, 16 auf die Mark mit 15 Loth Feinhalt, sie sollten durch das ganze Reich Halbgüldener genannt werden; (Werth wie oben 1 fl. 10 5/16 kr.)

3. Stücke, deren 4 einen Gulden machen, 32 auf die Mark gehen, und 15löthig seien; sie sollten nicht anders als Oerterer (Brocken) genannt werden; (Werth wie oben 35 5/32 kr.)

4. Stücke, deren 10 einen Gulden machen, 80 auf die Mark gehen, und 15 Loth fein seien; sie sollten Zehner genannt werden. (Werth wie oben 14 1/16 kr.)

Bei diesen 4 Gattungen, bei welchen die rauhe Mark, d. i. 15 Loth reines Silber und 1 Loth Zusatz von Kupfer auf 8 Gulden gegeschätzt war, sollte die feine Mark, d. i. 16 Loth reines Silber zu 8 Gulden, 10 Schillingen und 8 Hellern (8 8/15 Gulden oder 8 Gulden 32 Kreuzer) ausgebracht, und vermünzt werden.

Ferners sollten geprägt werden:

5. Stücke, deren 21 einen Gulden machen, 136 auf die Mark gehen, und 12 Loth feines Silber halten; sie sollten Groschen genannt und

6. Stücke, deren 42 einen Gulden machen, 272 auf die Mark gehen, und 12 Loth fein seien, die Halbgroschen genannt werden sollten.

Bei diesen beiden Gattungen 5. und 6. sollten aus der feinen Mark oder 16 Loth reinem Silber 8 Gulden 12 Schilling und 8 Heller (8 40/63 Gulden = 8 fl. 38 2/21 kr.) gebracht werden, wovon also das Stück ad 5 — 6 21/34 kr. und ad 6 das Stück 3 21/68 kr. Conv.-Münze werth ist; endlich

7. Stücke, deren 84 einen Gulden machen, 366 auf die Mark gehen, 8 Loth Feinhalt haben, und aus der reinen Mark oder 16 Loth Silber 8 Gulden und 15 Schillinge gemünzet werden; sie sollten klein Gröschlein heißen. (Werth eines Stückes 1 39/61 kr. C.-Mze.)

Im Weiteren sollte es den Münzgenossen unbenommen bleiben, neben den genannten sieben Gattungen Reichs-Münzen auch die zum gemeinen Gebrauch für ihr Land oder Territorium erforderlichen kleinen Pfenninge und Heller, wie früher, zu schlagen, jedoch so, daß dieselben in einem billigen Verhältnisse zu den großen Münzen stehen, und aus der feinen Mark Silber höchstens neun Gulden gemünzt werden sollten. Dawider handelnde Münzgenossen sollten nach Gebrauch desselben Bezirkes, wo es geschieht, bestraft werden. Die kleine Münze allein zu schlagen sollte nicht gestattet, sondern Jeder, der das Recht zu münzen hatte, verhalten sein, neben zehn Mark kleiner Münze auch eine Mark der obgenannten sieben Gattungen Reichs-Münzen zu prägen.

Alle bisher genannten Münzen sollten zum Gepräge haben, auf dem Avers: Den deutschen Reichs-Adler mit der Umschrift: MO.$^{neta}$ CA.$^{roli}$ V.$^{ti}$ CÆ.$^{saris}$ ET RO.$^{manorum}$ IMP.$^{eratoris}$ und bei der kleinen Münze, nämlich Pfenningen und Hellern noch in größerer Abkürzung, als: M. C. V. CÆ. ET R. I. und auf dem Revers: Das Wappen des Münzstandes mit beliebiger Umschrift und der Jahrzahl.

Die Ausprägung der Goldgulden zu 18 ½ Karat fein mit 71 ⅓ Stück auf die Mark (wie selbe zuletzt auf dem Reichs-Tage zu Worms 1495 bestimmet wurde, (§. 21) sollte aufgehoben sein, und es sollten die Goldgulden zu 22 Karat fein mit 89 Stücken auf die Mark, alle in einer gleichen Form, Zirkel und Maß mit dem Reichs-Adler auf der einen — und auf der andern Seite mit dem Wappen, Bildniß oder Zeichen des Münzenden nebst der Jahrzahl geprägt werden. (Werth eines solchen Goldguldens nach dem Dukaten à 4 fl. 30 kr. zunächst 3 fl. 9 kr.)

Nur die im Patent von 1—7 angegebenen Münzen nebst den kleinen Münzen sollten künftighin und nur nach dem angegebenen Ausmünzungs-Maßstabe, der bezeichneten Form und Gestalt geschlagen werden, und dawider handelnde Münzgenossen waren für jeden einzelnen Fall mit einer Strafe von 20 Mark löthigem Golde bedroht, welche dem Fiskus des Kaisers und des Reiches hätten entrichtet werden sollen. Dagegen war Jedermann verpflichtet, diese neue Münze in den angegebenen Werth, wovon der Silber Guldener oder der rheinische Silber-Gulden dem Goldgulden an Werth gleich gehalten wurde, im Handel und Verkehr anzunehmen; und im Falle, daß Jemand Gold

für Silber nothwendig haben sollte, so wurde nur ein klein Gröschlein (Nro. 7.) als Aufwechsel eines jeden Guldens gestattet, und der stark eingerissene Aufwechsel und jeder Handel mit dem Gelde, in- und ausländischen, war ernstlich untersagt. Die Verfälschung der Münzen aber so wie die Ausfuhr aus dem deutschen Reiche des ungemünzten Silbers und Goldes in fremde Länder und der Handel mit dem Gelde war mit Strafen am Gute, Leibe und selbst nach Umständen mit der Todes-Strafe belegt.

Um die Ueberzeugung zu erlangen, daß die Münzen von jedem Münzgenossen nach den im Patent angegebenen Bestimmungen ausgeprägt werden, sollten sich die Reichsstände eines jeden Kreises über gewisse Tage und Malstat vereinigen, und im Jahre zweimal versammeln. Der erste dieser Probations-Tage wurde durch das Patent selbst auf den St. Gregori Tag, 12. März 1525 bestimmet, und zwar: Für den fränkischen Kreis in der Stadt Wiesheim, für den bairischen in Regensburg, schwäbischen in Eslingen, oberrheinischen in Speyer, niederrheinischen in Köln und für den sächsischen Kreis in der Stadt Magdeburg.

Von den früher geprägten und in Umlauf befindlichen Münzen wurden einige noch durch das Patent bewerthet, als:

Die Münzen der Kurfürsten am Rhein;

17 Schillinge und 6 Pfenninge wie bisher für 1 Gulden,

8 Schillinge 9 Pfenninge für $\frac{1}{2}$ Gulden,

4 Schillinge 4 $\frac{1}{2}$ Pfenninge für ein Ort = $\frac{1}{4}$ Gulden,

21 Pfenninge für 1 Zehner, 10 Pfenninge für 1 Groschen, 21 ganze, 42 halbe Groschen und 84 kleine Gröschlein für 1 Gulden, und ebenfalls für 1 Gulden 26 ganze und 52 halbe der neuest geprägten Räder-Weispfenninge.

Die würtembergischen und markgräfischen Münzen, 14 Schillinge zu 1 Gulden sollten ebenfalls in ihrem Werth bleiben, und 8 solche Pfenninge 1 Groschen, 4 Pfenninge $\frac{1}{2}$ Groschen, und 21 ganze, 42 halbe Groschen und 84 Gröschlein 1 Gulden machen.

Die würzburgischen Münzen, deren auch 14 Schillinge 1 Gulden machen, sollten wie die würtembergischen in solchem Werth bleiben.

Die bambergischen, eichstädtischen, neumarkischen, brandenburgischen und nürnbergischen Münzen, wovon 21 Schillinge auf den Gulden

geschlagen sind, sollten 12 Pfenninge 1 Groschen und 21 Groschen 1 Gulden gelten.

Die baierische, genannt die schwarze Münze, wovon 3 $1/2$ Pfenning 1 Kreuzer machten, sollte der kurfürstlich-rheinischen Münze 10 Pfenninge zu 1 Groschen und 21 Groschen zu 1 Gulden gleich sein.

Die sächsischen Münzen, genannt Schreckenberger, das Stück zu 3 Groschen, 7 zu 1 Gulden, so wie 21 Groschen zu 1 Gulden. Deßgleichen 21 sächsische Groschen und 42 halbe Schwert-Groschen gleich 1 Gulden, und 12 Pfenninge gleich 1 Groschen.

Gute tirolische Kreuzer, 3 zu 1 Groschen und 63 kr. zu 1 Gulden.

Böhmische, ulmar-ravenspurger und überlingerische Plapphart jeden für 1 Groschen oder 3 kr. und 21 für 1 Gulden.

Rappen-Münze, 2 $1/2$ Rappen-Pfenninge zu 1 kr. und 63 kr. zu 1 Gulden.

Straßburger Münze, 10 Schillinge 6 Pfenninge oder 21 Plapphart zu 1 Gulden, und 6 Pfenninge zu 1 Plapphart, wie ehedem.

Nach dieser Devalvirung sollten betragen:

| | |
|---|---|
| 10 Pfenninge der Kurfürsten<br>8 Pfenninge von Würtemberg, Baden und Würzburg<br>12 Pfenninge von Bamberg, Eichstädt, Neumark, Brandenburg und Nürnberg<br>12 sächsische Pfenninge<br>3 tirolische Kreuzer<br>1 Plapphart<br>7 $1/2$ Rappen-Pfenninge und<br>6 Straßburger Pfenninge | 1 Groschen und 21 Groschen 1 Gulden |

Hinsichtlich der Batzen und anderer im römisch-deutschen Reiche noch in Umlauf befindlichen giltigen Münzen, wurde bestimmet, daß sich die Münzgenossen in den Reichs-Bezirken um die zunächst darauffolgenden Ostern versammeln, und diese Münzen durch die geschwornen Probierer untersuchen, und bewerthen lassen sollten.

Die Goldmünzen fremder Nationen endlich, als Dukaten, Kronen u. a. sollen untersucht, und in jenem Werthe, welchen sie nach dem rheinischen Gold und der gemeinen Reichs-Silber-Münze haben, angenommen und ausgegeben, so viel möglich aber zerschnitten, und in den Tiegel gebracht werden. Eine höhere Annahme oder Ausgabe der

fremden Goldmünzen als nach jener, welche nach dem rheinischen Goldgulden entfällt, ward mit einer Strafe von 10 Mark löthigen Goldes belegt, welche dem kaiserl. Fiskus erlegt werden sollte.

## §. 31.

Wenn man nun diese Reichs-Münz-Ordnung überschaut, und die verschiedenen Münz-Gattungen gegen einander vergleicht, so muß man von einem Gefühle freudiger Rückerinnerung ergriffen werden, weil denn doch einmal die deutschen Fürsten geleitet von ihrem Kaiser zu einem — das Wohl deutschen Volkes so gebieterisch geforderten — Zwecke sich vereinigten, und einer Unordnung ein Ende zu machen suchten, die so lange schon gedauert, so sehr beklagt, und nicht allein in pekunieller Hinsicht, sondern auch in vielen anderen Beziehungen höchst nachtheilige Folgen nach sich gezogen hatte. Das deutsche Volk in so viele kleine Theile abgetheilt, die sich fremd und nicht selten feindlich gegenüber standen, sollte von nun an mindestens aus der einen Seite des deutschen Geldes seinen deutschen Stammbruder erkennen.

Aber traurig genug, die Bemühung des Kaisers die deutschen Fürsten und Reichsstände alle zu einem gemeinsamen Zwecke zu vereinigen, ward vergebens, und seine guten Absichten waren weder erkannt, noch begriffen. Die Reichs-Münz-Ordnung führte also die so billiger Weise erwartete, und so sehnlich gewunschene Abhilfe nicht herbei, und das — obschon auf dem Grunde der Reich-Tags-Beschlüsse ergangene kaiserl. Mandat wurde nirgends befolgt, ja es stand nur auf dem Papier, besonders da sich auch Oestreich nicht darnach richtete, indem dem Erzherzog Ferdinand, Bruder des Kaisers, auf sein Ansuchen schon vor dem Erscheinen des Patents mit kaiserl. Reskript, ddo. Madrid den 10. März 1525 dahin willfahrt wurde, daß die Münzordnung für das deutsche Reich die Fürsten aus dem Hause Oestreich nicht binde.

In Deutschland selbst ist der Grund dieser Nichtbeachtung zu suchen:

In dem Stande des Kaisers den deutschen Reichsfürsten gegenüber, der durch die Wahl zur Kaiserwürde gelangt, nur begütigend sein sollte, und ohne eigentliche Kraft im Reiche war, welche Kraft sich zersplittert in den Händen der Fürsten befand, die sich alle in Beziehung auf ihre Territorien für souverain hielten, und das Münzrecht als ein Souverainitäts-Recht ansahen;

In der Gewinnsucht durch das Münzrecht als einer Quelle des Erwerbes, daher die Ausfuhrs-Verbote der edlen Metalle, die Umlaufs-Verbote der Münzen des Nachbars, die Verpachtungen und Verleihungen der Münzrechte;

In der Abgeneigtheit der Fürsten unter sich, wozu die Ursachen in jener Zeit bei den gegenseitig so sehr berührten Interessen bald vorhanden waren, oft glimmten, oft hell aufloderten, und welche Abgeneigtheit durch das Bedauernswertheste, was je in Deutschland geschehen, durch die Reformation und ihre Folgen, so vielfachen neuen Zündstoff zwischen deutschen Fürsten und deutschen Völkern gefunden hatte;

Und endlich in den politischen Einwirkungen des Auslandes, wo es als Vortheil erkannt wurde, die deutschen Fürsten der Macht des Kaisers zu entziehen, sie zu entzweien, und entzweit zu halten. Divide et impera.

Außer diesen allgemeinen Ursachen gab es auch noch besondere, angebliche, welche auf die Reichs-Münz-Ordnung selbst zurückfallen.

Nicht allein in den Hansastädten und in Niederdeutschland rechnete man ausschließend nach lübischer oder lübekischer Währung, nach Marken, Schillingen und Pfenningen dieser Währung, sondern auch noch in vielen Orten Deutschlands und selbst in Süddeutschland waren im gemeinen Verkehr die Rechnungen nach den alten da und dort verschiedenen Marken und Pfunden üblich. Diese Gattungen von Münzen, geprägte oder bloße Rechnungsmünzen so wie die Rechnungen nach diesen, waren in der Reichs-Münz-Ordnung nicht berücksichtiget, und konnten wohl auch außer durch die Devalvationen nicht berücksichtiget sein, wenn anders etwas Gemeinsames erzielet werden sollte. Im übrigen Deutschland behalf man sich dadurch, daß man den früher für sich selbst bestandenen rheinischen Gulden mit den Marken und Pfunden und mit den übrigen verschiedenen kleinen Münzen in eine Werths-Gleichung zu ziehen anfing; die niederdeutschen Stände aber hielten sich von der Reichs-Münz-Ordnung darum für ausgeschlossen, weil von der lübekischen Währung darin keine Erwähnung geschah.

Von der Ausprägung der Goldmünzen endlich zu 18½ Karat mit 71⅓ Stücken auf die rauhe Mark wollte man ebenfalls nicht abstehen, weil schon viele und bedeutende Kontrakte nach dieser Geldsorte bestanden hatten.

## §. 32.

Nach der Publikation dieser ersten Reichs-Münz-Ordnung hatte es also mit dem Münzwesen denselben Bestand wie zuvor, und als Neuerung kommt in der Wesenheit nur Folgendes beizusetzen.

Joachimsthal prägte die Guldenstücke oder Joachimsthaler nur mehr mit dem Feinhalte von 14 Loth 16 Gran. Unter den mittleren Silber-Münzen fanden die Batzen, obschon deren Ausmünzung verboten war (§. 28) besonderen Eingang, so, daß auch größere Stücke, nämlich Stücke zu drei Batzen, Dreibätzner, zum Vorschein kamen. Dort aber, wo man diese Stücke nicht münzen wollte, erschienen 12 kr. Stücke, die den Dreibätznern an Werth gleich gehalten wurden. Auch Stücke zu 10 und 6 kr. wurden hie und da neu geschlagen, nebst noch anderen kleineren Münzen.

## §. 33.

Zu den erwähnten Uebeln im deutschen Münzwesen trat nun ein neues Unheil. Durch den Gewinn, welchen die meisten Münzberechtigten aus dem Münzrechte zogen, verlockt, fingen einige gewinnsüchtige Leute an falsche Münzen zu verfertigen. Andere errichteten Münzstätten im Verborgenen, Hekenmünzstätte genannt, und schlugen darin Münzen von verschiedenem schlechten Gehalt unter dem Typus der Münzberechtigten. Wieder andere suchten darin einen Erwerb, daß sie die guten Münzen beschnitten, befeilten, wippten und kippten, seigerten, granalirten, körnten, mit einem Worte, bestahlen, was um so leichter geschehen konnte, als die Münzen jener Zeit nicht randirt waren, und man sohin den Abgang an den einzelnen Stücken nur durch die Wage entdecken konnte.

Diesem Unheil suchte Kaiser Karl V. durch den **CXI.** Art. der Hals-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1532 entgegen zu wirken, worin es heißt:

Auf dreierlei Weise werden die Münzen verfälscht, als:

1. Wenn Einer betrüglicher Weise die Zeichen des Andern darauf schlägt;
2. Wenn Einer unechtes Metall zusetzt, und
3. So Einer der Münze ihre richtige Schwere vorsätzlich benimmt.

Das Verbrechen ist vollendet, wenn die falsche Münze ausgegeben ist, und derjenige, welcher wissentlich falsche Münzen in Umlauf bringt, ist dem Verfertiger gleich gestellet. Als Strafe für wirkliche Falschmünzer und für Ausgeber falscher Münzen war die Todesstrafe durch das Feuer, und die Häuser, in welchen eine solche Verfälschung mit Wissen der Eigenthümer geschah, waren verfallen. Wer aber der Münze ihre richtige Schwere vorsätzlich benahm, oder Münzen schlug, ohne das Recht dazu zu haben, so wie auch, wer die Münzen eines andern einschmolz, um daraus ringhältigere Münzen zu machen, sollte nach Gestalt der Sachen und nach Rath am Gut und Leibe bestraft werden; und endlich, sollte dieses mit Willen und Wissen der Herrschaft geschehen sein, so sollte diese ihre Münzfreiheit verwirkt und verloren haben.

§. 34.

Indessen wurden die Verhandlungen auf den Reichs-Tagen zur Erlangung eines besseren Standes im deutschen Münzwesen immer wieder in Anregung gebracht, als: auf dem Reichstage zu Speyer 1529, zu Augsburg 1530, zu Regensburg 1532, aber sie konnten zu keinem übereinstimmenden und wirksamen Beschluß gebracht werden; und während man in Deutschland selbst in der gewohnten Weise fortfuhr, Münzen nach verschiedenen Währungen und Benennungen und nicht selten auch sehr schlechte zu prägen, strömten eben so verschiedene ausländische Münzen nach Deutschland, welche die Unkenntniß des inneren Werthes von Seite des Publikums und der damit getriebene Handel nicht selten auf einen zu hohen Nominalwerth gebracht hatte. Mehrere Verordnungen wurden zwar zur Verhinderung dieser Einfuhren erlassen, und diese Münzen öfters, einige devalvirt, das heißt, auf ihren inneren Werth herabgesetzt, andere ganz verrufen. Aber, nachdem mit den deutschen Münzen selbst, die von den deutschen Territorien meist gegenseitig als fremd und den ausländischen gleich gehalten wurden, dasselbe geschah, so konnten auch die dießfalls erlassenen Verordnungen im Ganzen keinen Erfolg haben. Dieses, und nachdem die Münzordnung Kaisers Karl V. nicht beachtet wurde, führte, in der Absicht, die Sache zu verbessern, hin und wieder zu theilweisen Vereinigungen und vereinzelnten Ausmünzungs-Systemen, und sohin zu vermehrten Abweichungen.

§. 35.

So schloß der römische König Ferdinand (nachhin Kaiser Ferdinand I.), nachdem er schon im Jahre 1533 mehrere wälsche und deutsche Münzen theils devalviren, theils ganz ausschließen ließ, dann selbst den Umlauf der ungarischen kleineren Münzen als Dreier in den niederöstreichischen Erbländern verboth, und den Kurs der sächsischen Schwertgroschen, welche damals haufenweise nach Oestreich strömten, mit 21 Stücken für ein Pfund Pfenninge oder einen rheinischen Gulden bestimmet hatte — mit den Brüdern Wilhelm und Ludwig Pfalzgrafen bei Rhein, dann mit den Brüdern Heinrich und Philipp Herzogen in Ober- und Nieder-Baiern und mit den Städten Augsburg und Ulm im Jahre 1535 einen besonderen Ausmünzungs-Vertrag, vorzüglich in der Absicht, um die damals in einem zu schlechten Gehalte geprägten Zehner und Batzen von ihren Ländern und Territorien hinweg zu bringen und ferne zu halten, und um das Einschmelzen, Kippen, Seigern, Ausziehen ꝛc. der guten Münzen zu verhüten. In diesem Vertrage wurde anstatt des gewöhnlichen deutschen Münzgewichtes, der Kölner Mark, die Wiener Mark und vergleichsweise mit dieser die Nürnberger Gewichts-Mark zur Grundlage der Ausmünzung angenommen. Die Wiener Mark war aber damals noch nicht so wie seit dem Abschluß der Konvention vom Jahre 1753 regulirt, daß 5 Wiener 6 Kölner Mark machten, sondern es waren nach Hofmann im 16. Jahrhundert

100 Kölner Mark = 83 Mark, 9 Loth, 2 Quintl $^{19}/_{26}$ Pfenninge (Gewichts-Pfenninge) Wiener Mark, die Mark zu 16 Loth, das Loth zu 4 Quintl und das Quintl zu 4 Pfenningen oder die Mark zu 256 Pfenningen gerechnet, und

100 Kölner Mark betrugen 98 Mark, 6 Loth, 3 Quintl und 3 Pfenninge Nürnberger Gewicht, oder

100 Wiener Mark machten 119 Mark, 9 Loth, 15 $^{57}/_{64}$ Gran Kölner Gewicht anstatt wie jetzt 120 Mark, und es erscheint demnach der Unterschied von 6 Loth, 2 $^{7}/_{64}$ Gran bei 120 Mark zu gering, als daß selber in der nachstehenden Berechnung genau ersichtlich gemacht werden könnte, ohne mit nichts entscheidenden Bruchtheilen undeutlich zu werden.

Nach dem Vertrage waren nun zu münzen:

1. Kreuzer, diese aber nur nach Gefallen; wer aber von den kontrahirenden Theilen solche münzen wollte, war es Bedingung, daß 294 1/2 Stück eine Wiener Mark wägen, und 7 Loth Feinhalt haben mußten, so, daß aus der Wiener Mark feinem Silber Eilf Gulden rheinisch und zwölf Kreuzer oder 672 Stücke gebracht wurden. (Es wurden also aus der Kölner Mark reinem Silber zunächst 9 fl. 20 kr. geprägt, wornach ein solcher Kreuzer nach gegenwärtiger Conv.-Münze 2 1/7 kr. werth ist.)

2. Groschen, die Dreier oder Halbsechser genannt, und Drei Kreuzer zu gelten hatten. Hievon hatten 110 Stück auf die rauhe Wiener Mark zu gehen mit dem Feinhalte von 8 Loth, und es war die reine Wiener Mark mit Eilf Gulden rheinisch in 220 Stücken auszuprägen. (Die Kölner Mark reines Silber entfällt hiebei zunächst mit 9 fl. 10 kr. in 183 1/3 Stücken, und es ist ein solcher Groschen nach gegenwärtiger Conv.-Münze 6 6/11 kr. werth.)

3. Sechser zu Sechs Kreuzer, mit 97 1/2 Stück auf die Wiener Mark zu 14 Loth, 1 Quintl, 1 Pfenning fein (14 Loth 5 5/8 Gran) und sohin aus der feinen Wiener Mark Zehn Gulden Vier und Fünfzig Kreuzer, oder 109 Stücke. (Die Kölner Mark reines Silber gibt nach diesem Verhältnisse zunächst 9 fl. 5 kr. in 90 5/6 Stück, und es ist ein solcher Sechser nach gegenwärtiger Conv.-Münze 13 1/5 kr. nach dem inneren Silber-Gehalte werth.)

4. Zwölfler oder Doppel-Sechser, die in Königs Ferdinand Grafschaft Tirol Pfünder oder Pfundner*) genannt, und Zwölf Kreuzer galten, mit 48 3/4 Stück auf die Wiener Mark zu 14 Loth, 1 Quintl, 1 Pfenning fein, wie oben, wornach aus der reinen Wiener Mark ebenfalls Zehn Gulden Vier und Fünfzig Kreuzer oder 54 1/2 Stück gebracht wurden. (Kölner Mark wie oben in 45 5/12 Stücken und Werth eines Stückes in Conv.-Münze 26 2/5 kr.)

---

*) Anmerkung. Das Wort Pfundner ist nicht gleicher Bedeutung mit Pfund, nämlich ein Pfund Pfenninge oder ein Pfund Perner, sondern das Wort Pfundner oder Pfünder = 12 kr. rühret nachahmungsweise wahrscheinlich von der um jene Zeit in Venedig und im päpstlichen Gebiete im Werthe von 12 kr. geprägten Münze her, welche Lira oder Pfund hieß, daher man deutsch ein Venetianer Pfundner sagte.

5. Halbe Guldiner, das Stück zu 30 kr. oder 10 Dreyer, oder Halbsechser oder 5 ganze Sechser, mit dem Feinhalte wie oben zu 14 Loth 1 Quintl 1 Pfenning und aus der reinen Wiener Mark Silber ebenfalls Zehn Gulden Vier und Fünfzig Kreuzer.

Hiernach trifft es auf die rauhe Wiener Mark 19½ Stücke und aus der feinen Wiener Mark 21⅘ Stücke. Die feine Kölner Mark hingegen gibt zunächst 18⅙ Stücke oder 9 fl. 5 kr., und es ist sohin ein solches 30 kr.=Stück 1 fl. 6 kr. gegenwärtiger Conv.=Münze werth; endlich

6. Guldiner, deren einer 60 kr. oder 20 Dreyer oder Halbsechser oder 10 ganze Sechser zu gelten hatte, mit dem Feinhalte wie die Sechser, Zwölfer und Halbguldiner zu 14 Loth 1 Quintl 1 Pfenning, und sohin aus der Wiener Mark reinem Silber ebenfalls Zehn Gulden Vier und Fünfzig Kreuzer.

Es wägen also eine rauhe Wiener Mark 9¾ Stücke, und es ist in $10^9/_{10}$ Stücken eine Wiener Mark reines Silber enthalten. Die reine Kölner Mark endlich gibt zunächst $9^1/_{12}$ Stücke, und es ist sohin ein solcher damaliger Guldiner oder Gulden nach dem gegenwärtigen 20 fl.=Fuß oder in Conv.=Münze 2 fl. 12 kr. werth, in soferne derselbe noch seine ganze Schwere von 494 Dukaten Grän hat, und entweder durch den Umlauf oder durch Wipper oder Kipper nicht verringert worden ist, was auch bei dem angegebenen Werthe der übrigen beschriebenen Münzen zu berücksichtigen ist.

Ein solcher Gulden des Erzherzogs hat zum Gepräge: Auf der einen Seite das gekrönte Brustbild, in der Rechten den Scepter und in der linken Hand den Griff des Schwertes haltend, mit der Umschrift: **Ferdinan. D. G. Roma. Boemi. Hung. Rex**; und auf der anderen Seite: Den einköpfigen Reichsadler, dessen Brust mit einem großen und darin mehreren kleinen Wappenschilden bedeckt ist, mit der Umschrift **Infans. Hispaniar. Archidux. Aust.**

In Beziehung auf die ganz kleine Münze, als: die tirolischen Etschvierer und die Pfenninge wurde in diesem Vertrage festgesetzet, daß die tirol. Etschvierer bleiben sollten, wie sie waren, und daß für die östreich. Länder Pfenninge geschlagen werden, 4 Stück zu 1 kr., vom 4löthigen Silber, und Doppelpfenninge 2 Stück zu 1 kr. vom 5löthigen Silber, und zwar aus der feinen Wiener Mark von ersteren 11 fl. 44 kr.

(Kölner Mark 9 fl. $46\frac{1}{2}$ kr.) und von letzteren 11 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. (Kölner Mark 9 fl. $41\frac{1}{4}$ kr.). Eine gleiche Pfenningen-Ausmünzung war auch den übrigen Kontrahenten der Art freigestellet, daß aus der Nürenberger Mark feinem Silber nicht mehr als 10 fl. 6 kr. (Wiener Mark 11 fl. 54 kr.) gebracht werden.

Endlich wurden noch vier Münzprobations-Tage des Jahres auf die vier Quatember-Zeiten bestimmt, so wie auch Strafen als Verlierung des Leibes und Guts auf das Verfälschen, Einschmelzen und Verringern der Münzen festgesetzet; den Handwerkern aber, als: Goldschmieden, Silberarbeitern, wurde erlaubt, mit Wissen und Willen ihrer Obrigkeiten so viele goldene und silberne Münzen zu zerbrechen, als sie zur höchsten Noth gebrauchten.

In Beziehung auf die Ausmünzung des Goldes wurde in diesem Vertrage keine Bestimmung getroffen.

Diesem Vertrage schlossen sich noch ferners an: Der Erzbischof von Salzburg, die Grafen von Oettingen, Montfort und Rattenfels, der Administrator des Stiftes Regensburg und Passau, der Bischof zu Konstanz und die Städte Regensburg, Konstanz, Kempten, Ysni, St. Gallen und Schaffhausen.

## §. 35.

Es läßt sich nicht verkennen, daß auch dieser Münzverein in der reinen Absicht geschlossen wurde, um dem deutschen Münzwesen aufzuhelfen. Die ganz kleinen Münzen, Scheidemünzen, so wie die Kreuzer und Groschen waren zwar der größeren Prägekosten wegen mindern Gehaltes, und selbst auch die übrigen Münzen waren leichter, als jene waren und zum großen Theile hätten sein sollen, die vor diesem Vertrage geprägt wurden; allein es war nicht mehr möglich, aus der Kölner Mark reinem Silber so wie früher acht Gulden zu prägen, ohne sich selbst in Schaden zu versetzen, weil das Silber, wie man sagte, immer theurer wurde. Diese Theurung des Silbers hatte aber darin seinen Grund, weil man kleinen geringhaltigen Münzen einen zu hohen Nominalwerth gab. Es entstand dadurch ein Mißverhältniß des Werthes zwischen kleinen, mittleren und großen Silbermünzen, und es wollte sohin Niemand die reine Mark ungeprägtes Silber gegen Münzen hingeben, die zwar nach ihrem Nominalwerth eine Mark Silber ausmachten, nach ihrem inneren Werth aber nur $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Mark

werth waren. Man suchte daher dieses Mißverhältniß dadurch einiger Maßen auszugleichen, daß man die großen Münzen ebenfalls auf die eine oder andere Art verringerte, und sie den kleinen Münzen näher brachte.

Für die Länder des Königs Ferdinand würde dieser Vertrag wohlthätiger gewirkt haben, wenn nicht die Kriege mit den Türken, die schon 1529 selbst Wien belagerten, und die Einfuhr fremden Geldes durch die zu diesen Kriegen gerufenen Hilfs-Völker, Spanier und Deutsche nachtheilig eingewirkt hätten; indessen bildeten diese Länder bis auf die Gränzländer in Beziehung auf das Münzwesen dennoch mehr ein Ganzes, an das man sich mehr hielt, ja halten mußte, wohingegen die übrigen Theilnehmer des Vertrages den vielen Reichsfürsten zu vereinzelnt gegenüberstanden, als daß sie im Sinne des Vertrages durchgreifen, und selbe zu gleicher Ausprägung hätten vermögen können.

Wohl aus demselben Grunde, wie bei diesem Vertrage, fuhr man auch im Joachimsthale fort, die Gulden oder Joachimsthaler neuerlich um 8 Gran an Feinhalt zu verringern, und prägte selbe vom Jahre 1536 an zwar wie früher, acht Stücke auf die rauhe Kölner Mark, jedoch aber nur mehr mit dem Feinhalte vom 14 Loth 8 Gran, so, daß ein solcher Gulden oder Thaler noch 2 fl. 15$^1/_2$ kr. Conv.-Münze werth ist. Im Jahre 1546 nahm man noch 2 Gran vom Feinhalte, wornach sich der Werth von 2 fl. 14$^3/_8$ kr. Conv.-Münze ergibt, und endlich wurde an der Schwere abgebrochen, so, daß 8 Stücke beim Feinhalte von 14 Loth 6 Gran nur mehr 15 Loth 1 Quintl (15 Loth 13$^1/_2$ Gran) wogen. Ein solches Stück hat den Werth von 2 fl. 12$^1/_4$ kr. Conv.-Münze, und übersteigt den nach dem oberwähnten Vertrage ausgeprägten Guldiner nur mehr um $^1/_4$ kr. Conv.-Münze.

Sachsen hingegen ging vom Gulden-System ab, und münzte nach der Art, wie in Joachimsthal, ebenfalls Thaler, blieb aber länger beim besseren Feinhalte von 14 Loth 16 Gran und 14 Loth 8 Gran stehen, als in Joachimsthal. Zwischen Gulden, vielmehr Gülden, Guldener, oder Guldiner und Thaler, lag indessen damals noch der Unterschied nur im Namen, der Wesenheit nach aber waren es beide die größten Silber-Geldsorten von gleichem Nominalwerth, die man hier nach dem alten Namen Gülden und dort nach dem neuen von Joachimsthal, Thaler nannte.

§. 36.

Seit der Ausprägung der ersten Silbergulden oder Gülden-Groschen durch den Erzherzog Sigmund in Tirol und dann durch Kaiser Maximilian I. nahmen die daraufgefolgten böhmischen Gulden-Groschen oder Joachims-Löwen und Schlicken-Gulden oder Thaler, sowie auch die sächsischen Thaler und die übrigen im deutschen Reiche geprägten Guldener am Feinhalte immer mehr ab. Die Zahl der Stücke aus der reinen Kölner Mark Silber vermehrte sich von den anfänglichen 8 Stücken auf $9^1/_{12}$ Stücke und in demselben Maße verminderte sich der innere Werth der einzelnen Stücke von 2 fl. 30 kr. auf 2 fl. 12 kr. gegenwärtiger Conv.-Münze. Diese Verminderung des inneren Werthes geschah nicht auf einmal und plötzlich, sondern nach Abstufungen von 2 fl. 30 kr. auf 2 fl. 20 kr., dann auf 2 fl. 15 kr. und auf 2 fl. 12 kr. nach Conv.-Münze verglichen, und selbst dies nicht überall zu gleicher Zeit, sondern an verschiedenen Orten verschieden, wie dies alles aus den vorigen §§. hervorgehet. Hierdurch war also zwischen den größten Silbermünzen, den Gulden oder Thalern ebenfalls eine innere Werths-Verschiedenheit herbeigeführet worden, wie dieses Mißverhältniß bei den kleineren Münzen schon seit Jahrhunderten bestanden hatte, und neuerdings vergrößert wurde. Diese innere Werths-Verschiedenheit der Silber-Gulden unter sich und der nach diesen verschiedenen Gulden geprägten kleineren Münzen konnten nun auch nicht mehr mit dem Werthe der Gold-Gulden übereinstimmen, da ein Silber-Gulden, oder zwei halbe Guldener einem Gold-Gulden an Werth gleich sein sollten. Auch diesfalls war also das Werths-Verhältniß entrückt. Das Werths-Verhältniß hingegen zwischen den deutschen Gold-Gulden und den Dukaten oder ungarischen Goldgulden, welcher Dukaten hier immer noch als eine ausländische Münze behandelt werden muß, war schon seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts ein anderes. Der Goldgulden, d. i. der gute rheinische Goldgulden, wie man ihn ebenfalls noch nannte, blieb seit der letzten Bestimmung vom Jahre 1495 zu $18^1/_2$ Karat fein mit $71^1/_3$ Stücken auf die rauhe, oder $92^{20}/_{37}$ Stücke aus der feinen Kölner Mark (3 fl. 18 kr. das Stück gegenwärtigen Dukaten-Werths) der Wesenheit nach gleich, wornach sich der Unterschied des Werthes eines solchen Goldguldens gegen den Werth eines Joachims- und säch-

sischen Thalers und eines nach dem Vertrage mit dem römischen Könige Ferdinand geprägten Guldiner um so auffallender herausstellet.

Die ältesten Goldgulden im Werthe eines Dukatens so wie die darauf bis zum Uebereinkommen vom Jahre 1495 bestandenen besseren deutschen Goldgulden werden nach der damaligen Gewohnheit so wie wohl auch jetzt noch bis auf einige wenige in besondere Verstecke entschwundene Stücke alle wieder in den Tiegel gewandert sein, um daraus leichtere zu prägen, und es kann also von den vor dem Jahre 1495 geprägten Goldgulden hier keine Rede mehr sein. Aber außer den oben erwähnten guten rheinischen Goldgulden vom Jahre 1495 herwärts gab es auch noch viele leichtere Goldgulden, insbesondere jene, welche die niederländischen Städte und Münzstätten prägten, wovon vor allen die horn'schen genannt werden müssen, welche an der Feine des Goldes so sehr abnahmen, daß sie zuletzt anstatt 18½ Karat nur mehr 8 Karat, nämlich nur mehr einen Theil Gold und zwei Theile Silber hielten, und somit nicht die Hälfte eines rheinischen Goldguldens an Werth hatten. Nach diesen kommen die deventer'schen, kampen'schen, zwoll'schen, geldern'schen, frießischen, embdischen, wie auch die münster'schen und osnabrück'schen Goldgulden, welche verschieden 16, 14, und wohl auch noch minder karatig waren. Also auch welch' große Werths-Verschiedenheit zwischen den Goldgulden.

Zur Vervollständigung der Werths-Verschiedenheit der Münzen im deutschen Reiche kamen nun noch die ebenfalls verschiedenen ausländischen Münzen, deren Einströmen man ungeachtet der immer wiederholt erlassenen Einfuhrs-Verbothe nicht zurückzuhalten vermochte. Zu den ausländischen Münzen gehörten nicht allein die französischen, englischen, spanischen, italienischen und selbst türkische, sondern vorzüglich auch jene, welche die römisch-deutschen Kaiser als Fürsten und Herren italienischer Fürstenthümer und Städte nach den dortigen — von den deutschen Ausmünzungssystemen — abweichenden Normen prägen ließen.

Wenn man sich in jene Zeit hineindenkt, wo die edlen Metalle überhaupt und insbesonders die gemünzten im Verhältnisse zu den Feilschaften noch immerhin einen viel höheren Werth hatten als heut zu Tage, wenn man bedenkt, daß die großen Silber-Münzen und die Gold-Münzen weit seltener waren und seltener in Verkehr kamen, daher nicht gekannt, und daß in Beziehung auf die Kenntniß der Münzen

vorzüglich nach ihren inneren Gehalt und Werth eine noch viel größere Unwissenheit als jetzt herrschte, und wenn man endlich erwägt, daß es sich damals noch immer fragen mochte, ob diese oder jene an Zahlung erhaltene Münze wohl Kurs hat, ob sie um den aufgedrungenen Werth wohl wieder an Mann gebracht werden könne, ob sie nicht ausgewippt oder gar falsch sei, wenn man dies alles wohl erwägt; so wird man sich die damaligen allgemeinen Klagen, die Unsicherheit und Uebervortheilung im Handel und Verkehr so wie die Verwirrung im Münzwesen mehr vergegenwärtigen können.

§. 37.

Der gleiche äußere Nominalwerth konnte bei der so auffallenden inneren Werths-Verschiedenheit oft gleichnamiger Münzen nicht länger mehr bestehen, und nachdem eine Abhilfe durch einen allgemein wirksamen Reichs-Beschluß und Vereinigung der deutschen Reichsfürsten nicht zu erwarten stand, suchte man dadurch eine Ausgleichung zu bewirken, daß man die Münzen von besserem Gehalte im Nominalwerth erhöhte, während man die minder guten bei ihren vorigen Werth bestehen ließ. Nachdem der Dukaten schon etwas früher bis auf 100 Kreuzer gestiegen war, ergab sich eine solche Erhöhung durch das Patent des römischen Königs Ferdinand, König zu Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. ddo. Innsbruck dem 27. Oktober 1539, wodurch angeordnet wurde, daß der ganze Joachimsthaler 64 kr., der halbe 32 kr. und der Ort (Broken oder Viertel-) Thaler 16 kr., dann eine Sonnen-Krone (Goldmünze) 86 kr. und jede andere Krone 84 kr. gegen den vermög Vertrag vom Jahre 1535 ausgeprägten Guldener, welcher beim Werthe von 60 kr., der halbe von 30 kr. und der Ort von 15 kr. zu verbleiben hatte, gelten, und von Jedermann angenommen werden solle; und mit weiterem Patent vom 24. Juni 1542 bestimmte Ferdinand den Werth der böhmischen Groschen das Stück zu 3 kr., dreier Budtchändl oder 6 Katerfinken zu 1 kr., des wälschen Doppel-Zwölfers zu 24 kr., des einfachen zu 12 kr., eines Monzanigo oder Doppel-Marzell zu 16 kr., des einfachen zu 8 kr., der wälschen Sechser, zwei ganze oder 4 halbe zu 12 kr. und und fünf Etschvierer zu 1 kr; und erhöhte die sächsichen und meißen'schen Groschen, anstatt wie früher 21, nunmehr 20 Stücke auf 15 Batzen oder 1 fl., und den Dukaten von 100 auf 105 kr. oder 1 fl. 45 kr.

Zu dieser zweiten Bestimmung gab das Einrücken in die Königreiche und Länder Ferdinands der Reichs-Kriegsvölker im Kriege gegen die Türken die Veranlassung. Aber diese Bestimmungen waren noch nicht hinreichend, um das gute Einvernehmen zwischen den Kriegsvölkern und den Eingebornen zu sichern, da in Deutschland noch vielmehr in- und ausländische Münzen kursirten, und vorauszusehen war, daß die Kriegsvölker viele dieser Münzen mit sich bringen und an Sold erhalten werden. Es wurden daher aus diesem Grunde schon auf den im selben Jahre 1542 zu Speyer gehaltenen Reichstage die nöthigen Verhandlungen und Vorarbeiten eingeleitet, wornach endlich aus der oben bemerkten Veranlassung zwischen dem Kaiser, dem römischen König und den Reichsfürsten und Ständen eine Werthsbestimmung vieler Münzen, in soferne selbe vollgewichtig und unbeschnitten waren, zu Stande gebracht wurde, die König Ferdinand mit Patent ddo. Prag den 4. Mai 1542 zu Jedermanns Wissen und Darnachachtung bei Vermeidung der kaiserlichen und königlichen Ungnade und Strafe bekannt machte, welche in Folgendem bestand:

## Gold-Münzen.

Ein Rosenobel (englisch) auf 3 Goldgulden.
Ein Heinrichsnobel (englisch) auf $2^3/_4$ Goldgulden = 2 fl. 45 kr.
Ein flemischer Nobel auf $2^1/_2$ Goldgulden = 2 fl. 30 kr.
Ein Engelott (englisch) auf 2 Goldgulden.
Ein spanischer Doppel-Dukaten auf 50 Batzen = 3 fl. 20 kr.
Ein einfacher spanischer und ungarischer Dukaten auf 25 Batzen = 1 fl. 40 kr.
Ein rheinischer, venezianischer und bononischer Dukaten auf 25 Batzen $1^1/_2$ kr. = 1 fl. $41^1/_2$ kr.
Eine Sonnen-Krone (französisch) auf 23 Batzen = 1 fl. 32 kr.
Alle wälschen Kronen, jede auf $22^1/_2$ Batzen = 1 fl. 30 kr.
Ein Kaiser-Regal (oder Real) auf 36 Batzen = 2 fl. 24 kr.
Ein rheinischer Gold-Gulden und ein doppelter kaiserl. Schafguldin oder oder Wilhelmschild-Guldin auf 18 Batzen = 1 fl. 12 kr.
Ein Philipps-Guldin auf 15 Batzen = 1 fl.
Ein utar'scher, dortmunt'scher, münster'scher, osnabrück'scher, schwoll'scher, deventer'scher und der Mark Guldin auf $13^1/_2$ Batzen = 54 kr.

Ein neuer geldrischer, nimaischer mit dem h. Stephan, deventer'scher mit dem großen Adler und embder'scher Guldin auf 13 Batzen = 52 kr.

Ein gelder'scher kleiner Guldin auf 12½ Batzen = 50 kr.

Ein kleiner kaiserl. Guldin auf 12 Batzen = 48 kr.

Ein arnburgischer und ein bergisch-hornischer Guldin auf 6 Batzen = 24 kr.

Ein hornischer Guldin auf 7 Batzen = 28 kr., und

Ein Grening-hornischer Guldin auf 6 Batzen = 24 kr.

## Silber-Münzen oder Weiß-Geld.

Ein guter Thaler, in Jochimsthal geschlagen, auf 17 Batzen 2 kr. = 1 fl. 10 kr.

Alle andern Thaler, jeder auf 17 Batzen = 1 fl. 8 kr., und die halben und Oerter (Viertl) nach diesem Verhältnisse.

Ein mailändischer, bernischer, lothringischer, ferrarischer und französischer Dickpfenning auf 15 Batzen = 1 fl.

Ein geldrischer Schnaphahn auf 14½ kr.

Ein arnburgerscher, deventer'scher und geldrischer Schnaphahn mit einem Hunde oder Schilde unter dem Pferde auf 14 kr.

Ein östreichischer Zwölfer und meklenburgisches Ortstück auf 12 kr.

Ein Zehner, auf zehn Kreuzer geschlagen, zu 10 kr.

Ein Schreckenberger auf 9½ kr.

Ein großer, zwei halbe und vier Viertl Lothringer auf 6½ kr.

Ein neuer Sechser oder Frankfurter Tornes auf 6 kr.

Ein Metzer Brankh'e auf 5 kr.

Ein Lübeker und Hamburger neuer Doppel-Schilling, Blawmueser genannt, oder zwei einfache, ferners ein holsteinischer, mecklenburgischer, lüneburgischer, lübekischer, wißmarischer, smitischer, hamburgischer, und braunschweigischer Doppelschilling auf 4½ kr.

Ein einfacher brabantischer Stüber, hildesheimische Margen und andere dergleichen Groschen auf 2½ kr.

Groschen, sächsische, bremische und meißnische, 21 Stücke auf 15 Batzen = 1 fl.

Fränkische Zehner oder Rappen Blapphart 25 auf 15 Batzen = 1 fl.

12½ Rappen-Schilling, 14 würtembergische und badische Schillinge, 25 Stebler-Schillinge, 27 würzburgische und 28 würtembergische und badische Schillinge auf 15 Batzen = 1 fl.

50 fränkische Fünferlen und 63 hessische Fünf-Binger-Heller auf 15 Batzen = 1 fl.

Ein mark'scher Groschen auf 1½ kr.

Ein Räder-Weißpfenning oder zwei halbe auf 2½ kr. und

Die Pfenninge der vier Kurfürsten am Rhein und derselben Währung je 7 Pfenninge auf 2 kr. und 14 Pfenninge auf 1 Batzen.

§. 38.

Die durch den Krieg veranlaßten und eigentlich nur auf dessen Dauer abgesehenen Werths-Bestimmungen mehrerer Münzen waren nicht hinreichend, eine allgemeine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Münzen nach ihrem inneren Gehalt hervorzubringen, und konnten alle Länder Deutschlands um so minder befriedigen, als sie wesentlich nur für die östreichischen Länder gemeint waren, wohin sich die deutschen Kriegsvölker bewegten. Aber selbst in den östreichischen Ländern ging man von den Werths-Bestimmungen des Reichstages theilweise ab, wie z. B. bei den Dukaten, Joachimsthalern, sächsischen Groschen, §. 37, und an anderen Orten änderte man die neuen Ausprägungen nach Belieben wie zuvor, z. B. in Joachimsthal im Jahre 1546, §. 35. Es konnten also die Werths-Bestimmungen des Reichstages selbst dort, wo man sie beachten wollte, von keiner Dauer sein.

Deutschland hatte indessen schon durch Kaiser Maximilian I. zur Erzielung eines größeren freundschaftlichen Einvernehmens unter den deutschen Fürsten und zur Handhabung besserer Ordnung eine Eintheilung nach Kreisen erhalten, als: in jenen der vier Kurfürsten am Rhein,

den niederrheinischen Kreis,
in den obersächsischen,
östreichischen,
burgundischen,
fränkischen,
baierischen,
schwäbischen,

oberrheinischen und den
niedersächsischen Kreis.

Nebst noch anderen, welche nach Ordnung und Recht strebten, waren es jetzt vorzüglich die sogenannten Reichs- und Kreis-Verwandten, die sich um das Münzwesen aus den, bei den Münzprobations-Tagen gemachten Erfahrungen thätig annahmen. Vom Jahre 1542 bis 1550 verging kein Reichstag, auf welchen sie diesen Gegenstand nicht immer wiederholt in Anregung gebracht hatten; allein es ward ihnen bald die Ueberzeugung, daß ohne Erzielung einer allgemeinen und festen Reichsmünz-Ordnung, der sich alle Stände fügten, den eingerissenen Mißbräuchen nicht zu entgegnen sei.

Während dieser Bemühungen erhob sich zwischen den deutschen Fürsten ein neuer Streit, oder vielmehr, der alte Streit, wurde heftiger als je wieder hervorgerufen. Wie schon die Kurfürsten bei der ersten Ausprägung der Goldgulden nicht wollten (§. 18), daß auch andere Münzstände Goldgulden prägten, so vereinigten sich nun jene Münzstände, die Bergwerke besaßen, gegen die übrigen, welche keine hatten, und bestanden darauf, daß letzteren das Recht nicht zustehe, goldene und selbst große silberne Münzen als Gulden und Thaler zu prägen, und daß sie sich daher mit der Ausprägung der kleineren Silbermünzen begnügen müßten. Als Grund dieser Anforderung wurde angegeben, daß die edlen Metalle, welche zu einer so sehr erweiterten Ausprägung nothwendig fallen, durch deren Aufkauf von Jahr zu Jahr steigen, was die Erfahrung lehret.

Die Angabe, daß das Silber immer steige, war wohl richtig, aber der Grund dieses Steigens lag darin, daß die kleinen Silbermünzen im Verhältnisse zu den großen und zu einer Mark ungeprägten reinen Silbers den innerlichen Werth nicht hatten, um den sie kursirten. Es hätte also im Gegentheile durch die Vermehrung der Ausprägung der großen Silbermünzen, und durch die Verminderung der kleinen bis auf den erforderlichen Bedarf zum Kleinverkehr, dem Steigen der edlen Metalle und der werthvolleren Münzen wirksamer entgegen gewirkt werden können. Es mag demnach die Absicht der Kurfürsten und der Bergwerksbesitzer vielmehr dahin gegangen sein, das Münzrecht mit Ausnahme der kleinen Münzen für sich allein zu behalten, und den übrigen Münzständen zu entziehen.

Die Bemühungen der Reichs- und Kreisverwandten, vorzüglich aber um den Streit der Münzstände zu beendigen, führten auf den zu Augsburg im Jahre 1551 gehaltenen Reichstage nun wieder zu einem sogenannten allgemeinen Reichs-Beschluß, welchen Kaiser Karl V. im Reichstag-Abschied vom 28. Juli 1551 kund gab.

## §. 39.

Nach diesem Reichs-Beschlusse wurde zwar die rheinische Währung nach Gulden, den Gulden zu 60 Kreuzer gerechnet, und die Kölner Gewichts-Mark als Haupt-Grundlage beibehalten, nachdem aber der Nominalwerth der bis dorthin bestandenen Münzen nach dem Reichtags-Beschlusse zu Speyer 1542 (§. 37) verändert und erhöhet wurde, so suchte man nun zwischen den alten und den neu auszuprägenden Münzen mehr Gleichheit und Uebereinstimmung zu erlangen, und ging aus diesem Grunde bei den neuen Ausprägungen selbst vom Gulden zu 60 Kreuzer als geprägte Münze ab, wogegen man den Gulden zu 60 kr. als Rechnungs-Münze bestehen ließ. Gleichmäßig verfuhr man auch bei der Ausmünzung der Goldgulden oder rheinischen Gulden. Die Ausmünzung dieser Gulden wurde nach der Bestimmung auf dem Reichstage zu Worms vom Jahre 1495 (§. 21) mit $71^1/_3$ Stücken auf die rauhe Mark zu $18^1/_2$ Karat fein und sohin mit $92^{20}/_{37}$ Stücken aus der feinen Kölner Mark Gold der vielen nach dieser Geldsorte bestandenen Kontrakte wegen ferners beibehalten, und neuerdings bestätiget; jedoch aber mit der Festsetzung, daß ein solcher Goldgulden, wozu auch der alte Silber-Gulden-Groschen (§. 24) gerechnet wurde, nicht mehr wie ehedem einen Gulden zu 60 Kreuzer, sondern der Werthsbestimmung vom Jahre 1542 ebenfalls anpassend, 72 Kreuzer oder 1 fl. 12 kr. oder 18 Batzen zu gelten hatte, und in diesen Werth, aber nicht höher, von Jedermann genommen und gegeben werden mußte.

Ungeachtet dieser Erhöhung des äußeren Nominal-Werthes wurde der Gulden zu 60 Kreuzer als Haupt-Grundlage beibehalten, wornach an solchen nicht geprägten Rechnungs-Goldgulden à 60 kr. aus der feinen Mark Gold 111 Gulden und 3 Kreuzer entfielen; und so konnten die alten Kontrakte nach Stücken von Goldgulden aufrecht erhalten, und die neuen Verträge nach Stücken à 72 kr. oder nach Rechnungs-Gulden

à 60 kr. nach Belieben geschlossen werden. Nach dem gegenwärtigen Dukaten-Werth à 4 fl. 30 kr. ist ein solcher Gold-Gulden von 72 Kreuzer 3 fl. 18 kr. und der Rechnungs-Gulden zu 60 Kreuzer oder ein $^5/_6$ Gold-Gulden 2 fl. 45 kr. werth.

Nach dieser Bestimmung des Gold-Gulden-Kurses wurde beschlossen, folgende mit dem Gold-Gulden übereinstimmende Silbermünzen auszuprägen, als:

1. Reichs-Gülden, das Stück im gleichen Werthe eines Gold-Guldens oder zu 72 Kreuzer, mit welcher Zahl 72, d. i. 72 Kreuzer, diese Stücke bezeichnet sind. Die rauhe Mark zu 14 Loth 2 Gran fein hielt $7^1/_2$ Stücke, wornach aus der feinen Kölner Mark zunächst $8^1/_2$ Stücke und nach dem Rechnungs-Gulden zu 60 Kreuzer, 10 Gulden 12 Kreuzer (10 fl. 12 kr. $1^{17}/_{127}$ Pfenninge) entfielen. (Werth nach gegenwärtiger Conv-Münze a) eines Stückes zu damaligen 72 Kreuzer, 2 fl. $21^3/_{17}$ kr. und b) eines damaligen Rechnungs-Guldens zu 60 kr., 1 fl. $57^{33}/_{51}$ kr.)

2. Halbe Reichs-Gülden, das Stück zu 36 Kreuzer, und zwei Stücke einem Gold-Gulden gleich. Stücklung, Feinhalt und Werth in Conv.-Münze nach Verhältniß wie oben.

3. Reichs-Zwanzig-Kreuzerer, ein Stück zu 20 kr., und 3 Stücke und 12 Kreuzer einem Gold-Gulden gleich, mit 27 Stücken auf die rauhe Mark zum Feinhalte von 14 Loth 2 Gran, und aus der feinen Mark $30^{78}/_{127}$ Stücke. (Werth eines Stückes nach Conv.-Münze $39^1/_6$ kr.)

4. Reichs-Zwölf-Kreuzerer, ein Stück zu 12 Kreuzer und 6 Stücke gleich einem Gold-Gulden, mit 45 Stücken auf die rauhe Mark zu 14 Loth 2 Gran fein und aus der feinen Mark 51 Stücke. (Werth eines Stückes $23^1/_2$ kr. Conv.-Münze.)

5. Reichs-Zehn-Kreuzerer, ein Stück zu 10 Kreuzer, und 7 Stücke und 2 Kreuzer gleich einem Gold-Gulden mit 54 Stücken auf die rauhe Mark zu 14 Loth 2 Gran fein und aus der feinen Mark $61^1/_4$ Stücke. (Werth eines Stückes $19^7/_{12}$ kr. Conv.-Münze.)

6. Reichs-Sechs-Kreuzerer, ein Stück zu 6 Kreuzer und 12 Stücke gleich einem Gold-Gulden, mit 90 Stücken auf die rauhe Mark zu 14 Loth 2 Gran fein, und aus der feinen Kölner Mark 102 Stücke, wornach die feine Kölner Mark Silber in allen von 1 einschließlich 6 genannten Silbermünzen mit 10 Gulden 12 Kreuzer eigentlich mit

10 fl. 12 kr. $1^{17}/_{127}$ Pfennninge, den Gulden zu 60 Kreuzer gerechnet, ausgebracht wurde. (Werth eines solchen Reichs-Sechs-Kreuzer-Stückes $11^{3}/_{4}$ kr. Conv.-Münze *).

7. Reichs-Drey-Kreuzerer, das Stück zu 3 Kreuzer und 24 Stücke einem Gold-Gulden gleich, mit $94^{1}/_{2}$ Stücken auf die rauhe Mark zum Feinhalte von 7 Loth 5 Gran und aus der feinen Mark $207^{99}/_{131}$ Stücke, wornach aus der feinen Kölner Mark Silber in dieser Münzsorte 10 Gulden $23^{1}/_{4}$ kr. gebracht wurden. (Werth eines Stückes $5^{3}/_{4}$ kr. Conv.-Münze zunächst.) Und

8. Reichs-Kreuzer, ein Stück zu 1 Kreuzer und 72 Stücke einem Gold-Gulden gleich mit 237 Stücken auf die rauhe Mark zu 6 Loth 1 Gran fein und sohin aus der feinen Mark 626 Stücke, wornach aus der feinen Kölner Mark Silber an Kreuzer-Stücken den Gulden zu 60 Kreuzer gerechnet, 10 Gulden 26 Kreuzer geprägt wurden. (Werth eines Kreuzers nicht ganz 2 kr. Conv.-Münze;) (1 kr. $3^{209}/_{313}$ Pfenninge.)

In Beziehung auf die kleine Münze, als: Pfenninge und Heller ward bestimmt, daß jeder Münzberechtigte befugt sein sollte, diese Münzen nach seiner Landesart und Gewohnheit und der größeren Münzkosten wegen der Art zu schlagen, daß die Kölner Mark feines Silber um 11 Gulden, jedoch aber nicht höher, ausgebracht werden sollte.

Ferners wurden die Verbothe auf die Ausfuhr aus dem deutschen Reiche des ungemünzten Silbers und der Handel mit demselben, so wie auf das Verkaufen, Verpachten, Verleihen des Münzrechtes erneuert, und das Ausprägen leichterer oder anderer Münzsorten als der oben

---

*) Anmerkung. Da nach diesem Reichs-Beschlusse die feine Mark Gold in 111 fl. 3 kr. und die feine Mark Silber in 10 fl. 12 kr. zunächst ausgeprägt wurde, so stand damals das Verhältniß zwischen Gold und Silber nahe wie 1 zu $10^{9}/_{10}$, welches Verhältniß seither und bis auf die gegenwärtige Zeit, da das Gold durch alle Perioden gegen das Silber stieg, sich der Art verändert hat, daß dieses Verhältniß gegenwärtig nach dem Dukaten à 4 fl. 30 kr. und der feinen Mark Silber zu 20 fl. zunächst wie 1 zu $15^{1}/_{4}$ stehet, woraus die vorstehende Bewerthung nach diesem gegenwärtigen Verhältnisse des damaligen Gold-Guldens auf 3 fl. 18 kr. und des Silber-Reichs-Gulden auf 2 fl. $21^{3}/_{17}$ kr. Conv.-Münze erklärbar wird, obschon damals beide Gattungen im gleichen Werthe von 72 Kreuzern gestanden hatten.

bezeichneten und selbst auch solcher, die früher üblich gewesen waren, beim Verluste des Münzrechtes und unter einer Strafe von 20 Mark löthigen Goldes verbothen, welche Strafe zur einen Hälfte an die kaiserl. Kammer und zur anderen Hälfte an den Kreis, in welchem sich der strafbare Münzstand befand, hätte entrichtet werden sollen. Und in der Absicht, um den Streit der Reichsstände zu beendigen, wurde den Münzständen, welche keine Bergwerke hatten, unter einer Strafe von 20 Mark löthigen Goldes, wie oben, welche ganz der kaiserl. Kammer zufließen sollte, untersagt, Gulden-Groschen oder ganze Thaler, halbe und Oerter (Viertl) zu prägen, wogegen es den Münzständen, welche Bergwerke besäßen, freigegeben blieb, daß aus ihren Bergen gewonnene Gold und Silber, aber kein anderes, in allen oben beschriebenen Münz-Gattungen mit genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Stückelung des Schrotts und Korns zu vermünzen.

Um endlich eine Uebereinstimmung der Münzen, welche bis dahin bestanden hatten, und im Umlauf sich befanden und der ausländischen Gold- und Silbersorten, mit den nach diesem Reichs-Beschlusse neu zu prägenden Münzen zu erlangen, wurde in dem darauf gefolgten Monat April 1551 auf Quasimodogenita eine Zusammenkunft der Münz-Räthe und Münz-Wardeine in Nürnberg angeordnet, welche alle Münzen nach ihrem inneren Gehalte genau untersuchen, die ausländischen nach dem Maße des rheinischen Gold-Guldens bewerthen, und die deutschen Thaler und halben Thaler, welche nach Maßgabe der neu zu prägenden Münzen den Werth von 66 und 33 Kreuzern hatten, für gut erklären, und für 68 und 34 Kreuzer passiren lassen, über alle anderen Münzen aber ein Verzeichniß mit genauer Beschreibung und Werths-Angabe jeder Münze vorlegen sollten.

## §. 40.

Auf dem Grunde dieses Reichs-Beschlusses arbeiteten mehrere Reichs-Münzstände auf den wiederholt und oft mit großen Kosten gehaltenen Münz-Probations-Tagen ernstlich dahin, das Münzwesen vorerst in den kleineren Münzen zu verbessern, und darin Gleichheit zu erlangen. Der Anfang wurde mit den Marien-Groschen gemacht, welche zu Goßlar, Braunschweig, Magdeburg, Hildesheim, Göttingen Hannover, Einbeck, Nordheim, Hameln, Minden, Hörter, Herfort,

Dortmund, Korbach, Regenstein und noch in anderen Orten in einem zu geringen und gegen einander verschiedenen Gehalt geprägt worden waren. Alle diese Groschen wurden nach den durch die Probe erhobenen inneren Werth eingezogen und eingeschmolzen. Dann kam man zu den Gulden, die den vorgeschriebenen inneren Werth nicht hatten, und zu den Marken, d. i. Zahlmarken, nach welchen man noch an vielen Orten Deutschlands (auch in Tirol) im gemeinen Verkehr handelte, die sonach manche Veränderungen erlitten. Ebenso zog man in der Grafschaft Mannsfeld die schlechten Münzen ein, oder mußten vielmehr Kraft des Reichs-Beschlusses eingezogen werden; und da solchen Beispielen mehrere andere folgten, so stand mit Recht zu erwarten, daß viele Verbesserungen nach und nach eintreten werden, obschon eine gänzliche Einheit und ein Gemeinsinn im deutschen Reiche nie zu hoffen war. Aber nicht alle deutschen Reichsstände waren vom gleichen guten Willen beseelt: viele ließen alles beim Alten, und kümmerten sich wenig um den Reichs-Beschluß, und andere erhoben Anstände und Klagen gegen diese Neuerungen und Eingriffe. Vor allen aber war Sachsen gegen den Reichsbeschluß nach seinem Umfange, weil die Thaler-Münze, welche dort am häufigsten geprägt worden war, und sich in Umlauf befand, zu niedrig nämlich nur auf 68 Kreuzer oder 17 Batzen bewerthet worden war, und für die Zukunft nicht mehr geprägt werden, sondern ganz ausgeschlossen sein sollte; und endlich machten wieder andere Reichsfürsten und Stände dadurch eine Ausnahme, daß sie sich nicht an die im Reichsbeschlusse vorgezeichneten Münzsorten hielten, sondern die Münzen nach ihrer Landes-Art und Gewohnheit prägten.

So prägten zwar nach dem Inhalte des Patents:

## A. Der römisch-deutsche Kaiser für die Niederlande:

Stücke zu 3 Stüber, wovon $9\frac{1}{3}$ solcher Stücke oder 28 einfache Stüber einem Goldgulden gleich gehalten wurden. Auf die rauhe Kölner Mark zu 15 Loth 6 Gran fein gingen $76\frac{1}{2}$ Stücke, wornach aus der feinen Kölner Mark $79\frac{19}{23}$ Stücke oder 10 fl. 15 kr. $3\frac{33}{161}$ Pfenninge gebracht wurden. (Werth eines solchen 3 Stüber Stückes = $15\frac{5}{153}$ kr. Conv.-Münze.)

Stücke zu 4 Stüber, 7 zu einem Goldgulden oder 72 kr., mit 37 Stücken auf die rauhe Kölner Mark zu 9 Loth 16 Gran fein, und sohin aus der feinen Mark $59^{77}/_{89}$ Stücke oder 10 fl. 15 kr., $3^{33}/_{161}$ Pfenninge. (Werth eines Stückes = $20^{5}/_{111}$ kr. Conv.-Münze.)

Stücke zu 2 und $1^{1}/_{2}$ Stüber, ganz nach Verhältniß wie oben bei den 4 Stüber Stücken.

Stücke zu 1 Stüber, 28 für einen Goldgulden oder 72 kr., mit 76 Stücken auf die rauhe Kölner Mark zu 5 Loth fein, und sohin aus der feinen Kölner Mark $243^{1}/_{5}$ Stücke oder 10 fl. $25^{3}/_{8}$ kr. (Werth eines Stückes = $4^{71}/_{76}$ kr. Conv.-Münze.)

Halbe Stüber, 56 für einen Goldgulden oder 72 kr., $152^{1}/_{2}$ Stücke eine Kölner Mark schwer, zu 5 Loth fein, und sohin aus der feinen Mark Silber 488 Stücke oder 10 fl. $27^{3}/_{7}$ kr. (Werth eines Stückes = $2^{28}/_{61}$ kr. Conv.-Münze.)

Viertl Stüber, 112 Stücke für einen Goldgulden oder 72 kr., mit 307 Stücke auf die Kölner Mark zu 5 Loth fein, und somit aus der feinen Mark $982^{2}/_{5}$ Stücke oder 10 fl. $31^{1}/_{2}$ kr. (Werth eines Stückes = $1^{68}/_{272}$ kr. Conv.-Münze Silber.)

Als ganz kleine Münzen wurden anstatt der Pfenninge und Heller Regemüken und halbe Regemüken geschlagen.

Außer diesen ausnahmsweisen Münzen prägten die römisch-deutschen Kaiser als Fürsten und Herren auswärtiger Länder, Fürstenthümer und Städte zu allen Zeiten verschiedene Münzen nach den dort üblichen Verhältnissen und Gepflogenheiten, und auch die auswärtigen Fürsten und Städte, welche unter der Oberherrschaft der Kaiser standen, prägten allerhand Münzen theils mit dem Gepräge des Kaisers allein und nur mit veränderter Umschrift, und theils mit dem Gepräge des Kaisers und dem eigenen zugleich, wie in Deutschland, aber alle diese ausländischen Münzen können hier nicht berücksichtiget werden.

## B. Die vier Kurfürsten am Rhein, Mainz, Trier, Köln und Pfalz mit ihren Münz-Mitverwandten:

**Albus** oder Weißpfenninge, 28 Stücke für einen Goldgulden oder 72 kr. mit 76 Stücken auf die 5löthige rauhe Kölner Mark, und sohin aus der feinen Kölner Mark $243^{1}/_{5}$ Stücke oder 10 fl. 25 $^{3}/_{8}$ kr. (Werth eines Stückes = $4^{71}/_{761}$ kr. Conv.-Münze.)

Halbe Albus oder halbe Weißpfenninge, 56 Stücke für einen Goldgulden oder 72 kr., mit $152^1/_2$ Stücken auf die 5löthige rauhe Mark, und sonach aus der feinen Mark 488 Stücke oder 10 fl. $27^3/_7$ kr. (Werth eines Stückes = $2^{28}/_{61}$ kr. Conv.Münze.)

Pfenninge, 224 für einen Goldgulden oder 72 kr. und 8 Stücke für einen Albus, mit 688 Stücken auf die rauhe Kölner Mark oder 43 Stücke auf ein Loth zu $5^1/_2$ Loth fein, und sohin aus der reinen Mark $2001^5/_{11}$ Stücke oder 10 fl. $43^1/_4$ kr. (Werth eines Stückes $2^{137}/_{344}$ Pfenninge Conv.-Münze.)

## C. Der obersächsische und fränkische Kreis:

Groschen, 21 Stücke für einen Gülden zu 60 kr., mit 100 Stücken auf die rauhe Kölner Mark zu $7^1/_3$ Loth fein, und sohin aus der feinen Mark $218^1/_5$ Stücke oder 10 fl. $23^1/_4$ kr. (Werth eines Stückes $5^1/_2$ kr. Conv.-Münze.)

Halbe Groschen, 42 Stücke für einen Gülden zu 60 kr., 152 Stücke auf die rauhe Mark zu 5 Loth, 10 Gran fein, und sohin aus der feinen Mark $437^{19}/_{25}$ Stücke oder 10 fl. $25^3/_8$ kr. (Werth eines Stückes nicht ganz $2^3/_4$ kr. Conv.-Münze.)

Kleine Gröschlein, 84 für einen Gülden zu 60 kr., 276 Stücke auf die rauhe Mark zu 5 Loth fein, und sohin aus der feinen Mark $883^1/_5$ Stücke oder 10 fl. $30^6/_7$ kr. (Werth eines Stückes = $1^{33}/_{92}$ kr. Conv.-Münze.)

## D. Der Kurfürst von Brandenburg:

Stücke, eins für 8 märkische (Mark Brandenburg) Groschen, 4 Stücke bei einem Gulden zu 60 kr., mit 36 Stücken auf die rauhe Kölner Mark zu 14 Loth 2 Gran fein, und sohin aus der feinen Mark $40^{104}/_{127}$ Stücke oder 10 fl. $12^1/_4$ kr. (Werth eines Stückes = $29^{43}/_{108}$ kr. Conv.-Münze.)

Märkische Groschen, 32 für 60 kr., 126 Stücke auf die rauhe Kölner Mark zu 6 Loth 1 Gran fein, und sohin aus der feinen Mark $332^{100}/_{109}$ Stücke oder 10 fl. 24 kr. (Werth eines Stückes zunächst $3^5/_8$ kr. Conv.-Münze.)

Halbe märkische Groschen oder Gröschlein, 64 Stücke für 60 kr., mit 253$^1/_2$ Stücken auf die rauhe Kölner Mark zu 6 Loth 1 Gran fein, und sohin aus der feinen Mark 669$^4/_5$ Stücke oder 10 fl. 27$^{15}/_{16}$ kr. (Werth eines Stückes zunächst 1$^3/_4$ kr. Conv.-Münze.)

Märkische Pfenninge, 256 für 60 kr., mit 693 Stücken auf die rauhe 4löthige Kölner Mark, und somit aus der feinen Mark Silber 2772 Stücke oder 10 fl. 49$^{11}/_{16}$ kr. (Werth eines Stückes zunächst 1$^{17}/_{23}$ Pfenninge Conv.-Münze Silber.)

## E. Der niedersächsische Kreis:

Lübek'sche Schillinge, 24 Stücke für einen Gulden zu 60 kr., 109$^1/_2$ auf die rauhe 7löthige Kölner Mark, und sohin aus der feinen Mark 250$^2/_7$ Stücke oder 10 fl. 25$^5/_7$ kr. (Werth eines Stückes zunächst 4$^7/_9$ kr. Conv.-Münze.)

Sechslinge oder sundische Schillinge, 48 Stücke für einen Gulden zu 60 kr., 173 Stücke auf die rauhe Mark zu 5$^1/_2$ Loth fein, und sohin aus der feinen Mark 503$^3/_{11}$ Stücke oder 10 fl. 29$^1/_{11}$ kr. (Werth eines Stückes zunächst 2$^3/_8$ kr. Conv.-Münze.)

Dreilinge oder sundische Witten, 96 für einen Gulden zu 60 kr., 318 Stücke auf die rauhe 5löthige Kölner Mark, und sohin aus der reinen Mark Silber 1017$^3/_5$ Stücke oder 10 fl. 36 kr. (Werth eines Stückes zunächst 1$^1/_6$ kr. Conv.-Münze).

Lübek'sche oder lübische Pfenninge, 288 für einen Gulden zu 60 kr., 654 Stücke auf die rauhe Mark zu 3$^1/_3$ Loth fein, und aus der feinen Kölner Mark Silber 3139$^1/_5$ Stücke oder 10 fl. 54 kr. (Werth eines Stückes etwas über $^1/_3$ kr. Conv.-Münze Silber.)

NB. Conventions-Kupfer-Scheide-Münze ist nie gemeint.

Außer diesen Münzen bestanden um jene Zeit noch viele verschiedene Gattungen von Pfenningen, wovon einige hier ebenfalls mit ihrem Werthe nach der gegenwärtigen Silber-Conventions-Münze (nicht Kupfer) angeführet werden, als:

Tirolische oder sogenannte Etsch-Vierer, 5 Stücke für einen Kreuzer und 300 für einen Gulden zu 60 kr., 580 Stücke auf die rauhe Kölner Mark nur mehr mit 2 Loth 14 Gran fein, und sohin aus

der feinen Mark Silber 3315 Stücke oder 11 fl. 3 kr. (Werth eines Stückes etwas über $^1/_3$ kr. Conv.-Münze.)

Fränkische Pfenninge, 252 für einen Gulden zu 60 kr., 682 auf die 4löthige Mark, und sohin aus der feinen Mark 2728 Stücke oder 10 fl. $49^1/_2$ kr. (Werth eines Stückes etwas über $^3/_7$ kr. Conv.-Mze.)

Oestreichische Pfenninge, 4 zu einem Kreuzer und 240 für einen Gulden, 649 auf die 4löthige rauhe Kölner Mark, und sohin aus der feinen Mark Silber 2596 Stücke oder 10 fl. 49 kr. (Werth eines Stückes nicht ganz $^1/_2$ kr. Conv.-Münze.)

Rheinische und baierische Pfenninge, 210 für einen Gulden zu 60 kr., 636 auf die $4^1/_2$ löthige rauhe Mark, und sohin aus der feinen Mark $1926^2/_5$ Stücke oder 10 fl. 42 kr. (Werth eines Stückes nicht ganz $^5/_8$ kr. Conv.-Münze.)

Württemberg- und badische Pfenninge, 148 für einen Gulden zu 60 kr., 562 Stücke auf die $5^2/_3$ löthige Mark, und aus der feinen Mark $1578^2/_3$ Stücke oder 10 fl. 40 kr. (Werth wie oben etwas über $^3/_4$ kr.)

Straßburger Pfenninge, 120 für einen Gulden zu 60 kr., 480 Stücke auf die 6löthige Mark, und aus der reinen Mark Silber 1280 Stücke oder 10 fl. 40 kr. (Werth wie vor $^{15}/_{16}$ kr.)

Wenn man nun die voraufgeführten kleineren Silber-Münzen und die Pfenninge, wozu auch noch die Heller gehören, die jeder Münzstand nach der Landesgewohnheit jedoch aber zum Höchsten mit Eilf Gulden aus der Kölner Mark zu schlagen befugt war, genau übersieht; so wird es klar werden, und den Beweis liefern, wie schwer es sei, den Werth der hie und da in Urkunden und Schriften vorkommenden kleineren Münzen aus dem 16. Jahrhundert und um wieviel schwerer noch aus den früheren Jahrhunderten jetzt noch zu bestimmen; und selbst dann, wenn man nebst der Zahl der Stücke, um die es sich handelt, auch die Stückelung auf eine bestimmte Mark und den Feinhalt angegeben findet; so ist eine solche Bestimmung nur so lange richtig, als hierin keine Veränderung in der Ausmünzung unter der Hand vorgenommen wurde, was aber oft der Fall war.

§. 41.

Der Reichs-Beschluß vom Jahre 1551 wurde, wie bereits erwähnt, nicht allgemein befolgt, daher konnten auch die vorgenommenen Verbesserungen nicht allgemein sein. Der Eifer und gute Wille mußte sodann selbst bei Denjenigen, die davon beseelet waren, dem eigenen Vortheile wieder weichen, um sich in Vergleichung gegen die Vortheile Anderer nicht in Nachtheil versetzet zu sehen; und so ließen sich schon im Jahre 1555 wieder laute Klagen über schlechte Münzen hören. Diese Klagen waren indessen vorzüglich nur gegen die kleineren Silber-Münzen, dann gegen die Pfenninge und Heller gerichtet, und die besondere Bestimmung im vorgedachten Reichsbeschlusse, daß Niemand verbunden sei, bei einer Zahlung von Hundert Gulden mehr denn Zehn Gulden an Pfenningen anzunehmen, vermochte die Klagen nicht zu mindern, indem derlei Bestimmungen überhaupt nach dem natürlichen Gange der Wirklichkeit wohl nie in hinreichende Anwendung gebracht werden können.

Dem Reichs-Beschlusse aber ganz entgegen handelte Sachsen, welches wegen der zu niedrigen Bewerthung der dort ausgeprägten Thaler, und des Ausschlusses dieser Münzgattung für die Zukunft, den Reichs-Beschluß schon anfänglich nicht anerkannt hatte, wie bereits erwähnt worden ist. Der Kurfürst und die Münzstände in Sachsen fuhren also mit der Ausprägung der Thaler und deren Unterabtheilungen nicht allein fort, sondern um ihr System desto fester zu begründen, kam es im Jahre 1555 zwischen den Herzogen in Niedersachsen Heinrich und Erich und Otto von Braunschweig und Lüneburg mit dem Domkapitel zu Halberstadt und den Städten Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbek, Nordheim und Hameln zu einer besonderen Vereinigung, gemäß welcher der Werth des Thalers auf 24 Silber-Groschen oder 32 Marien-Groschen und ein Silber-Groschen auf 12 — der Marien-Groschen hingegen auf 9 meißnische Pfenninge gesetzet wurde, wogegen der Gulden zu 60 kr. eine Bewerthung von 20 Silber-Groschen erhielt. Dadurch kam also der Thaler dem Reichs-Beschluß zuwider auf 72 Kreuzer wie der Reichs-Gülden und der Goldgulden.

Bei diesem Zerwirfnisse war das Recht auf beiden Seiten, nämlich auf Seite des Reichsbeschlusses, weil dieser die Thaler, insbesonders jene von Joachimsthal mit noch vielen anderen entfernt wissen wollte, indem sie an Güte immer mehr abnahmen, und den Werth des Reichs-Güldens

vom Jahre 1551 nach ihrem inneren Gehalt nicht mehr hatten; und auf Seite Sachsens, weil dieses seine Thaler, die an innerer Güte mit $8^1/_2$ Stücken aus der feinen Mark den vorgedachten Reichs-Gülden à 72 Kreuzer gleich waren, nicht unter ihren Werth nämlich auf 68 Kreuzer herabwürdigen lassen wollte. Die wichtigere weitere Folge aber war diese, daß Sachsen, welches zwar früher schon nebst nach Gulden und Kreuzern auch nach Thalern rechnete, nunmehr von der Rechnung nach den deutschen Gulden à 60 Kreuzer ganz abging, und bei dem Rechnungs- und Ausmünzungs-System nach Thalern, Groschen und Pfenningen (Thalersystem) ausschließend verharrte.

Und so wurde in Deutschland
zu dem ersten und ältesten Rechnungs- und Münzsystem, nach Pfunden, Marken, Schillingen und Pfenningen, und
zu dem zweiten, nach Gulden, Kreuzern und Pfenningen
auch noch das dritte System, nämlich nach Thalern, Groschen und Pfenningen ausgebildet, welches ebenfalls heute noch in Sachsen und in Norddeutschland bestehet, und dort das ausschließende Münz- und Rechnungs-System ist.

Bei diesen und anderen im deutschen Münzwesen neuerdings eingerissenen Verwirrungen verboth der Kaiser mit Edikt ddo. Augsburg den 25. September 1555 bis zur künftigen Reichs-Versammlung allen Münzberechtigten ohne Rücksicht, ob sie Bergwerke besaßen oder nicht, das fernere Ausmünzen, mit Ausnahme jedoch seiner Vettern, Schwäger, Oheim und der Reichsfürsten. Diesem Verbothe waren die weiteren bei jeder Gelegenheit erneuerten Verbothe beigefügt, nämlich auf das Verkaufen oder Verpachten der Münzstätte, auf die Ausfuhr des ungemünzten Silbers, und auf das Verfälschen der Münzen.

So stand es der Wesenheit nach mit dem deutschen Münzwesen, als Kaiser Karl V. die deutsche Kaiserkrone von seinem Haupte legte, und sich nach Spanien in ein Kloster begab, wo er nebst anderen mechanischen Vergnügungen auch hölzerne Uhren verfertigte, und als es ihm nicht gelingen wollte, nur zwei Uhren zu machen, welche einen ganz übereinstimmenden Gang hielten, soll er sich seines Bestrebens, eine Menge Menschen zu einerlei Gesinnung zu bringen, als einer Thorheit erinnert haben. Er starb am 21. September 1558. Ein solcher Gemeinsinn scheint in Beziehung auf das deutsche Münzwesen

nicht erreichbar zu sein, denn damals schon waren es laut ausgesprochene deutsche Wünsche: Eine Religion, ein Maß und Gewicht und eine Münze, und sind dies nicht ebenso wie damals gegenwärtig noch fromme allgemeine Wünsche? — —

---

# IV. Periode.

## Von 1559 bis zur Einführung des zinnaschen Münzfußes 1660.

### §. 42.

Der römische König Ferdinand, König von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oestreich rc. rc., welcher in Folge Wahl 1558 als Ferdinand I. den deutschen Kaiserthron bestieg, war schon früher bemühet, den eingerissenen Münzübeln in seinen Erbstaaten auf mehrfache Weise entgegen zu wirken, und übte auch auf den Reichstagen, wo es sich um die Ordnung im Münzwesen für ganz Deutschland handelte, großen Einfluß.

Nach der Besteigung des deutschen Kaiserthrones verfolgte er dasselbe Ziel mit Eifer. Er ließ die dießfalls auf den früheren Reichstagen zu Augsburg, Regensburg und Speyer gepflogenen Verhandlungen wieder aufnehmen, und brachte es schon im nächsten Jahre darauf auf dem Reichstage zu Augsburg dahin, daß eine sogenannte allgemeine Reichs-Münz-Ordnung, die 3te und letzte, zu Stande kam, welche er durch das Patent ddo. Augsburg den 19. August 1559 kundgegeben, und für Jedermann im ganzen deutschen Reiche verbindlich erkläret hat.

In Gemäßheit dieser Reichs-Münz-Ordnung sollten auf der Grundlage des Kölner-Mark-Gewichtes geprägt werden:

1. Reichs-Guldner zu 60 Kreuzer, $9\frac{1}{2}$ Stück auf die rauhe Mark zu 14 Loth 16 Gran fein, oder 16 Kölner Loth schwer, und aus der reinen Mark oder 16 Kölner Loth feinem Silber $10\frac{14}{67}$ Stücke oder 10 fl. $12\frac{1}{2}$ kr. (Werth eines Stückes nach gegenwärtiger Conv.-Münze 1 fl. $57\frac{1}{2}$ kr.)

2. Halbe Reichs-Guldner zu 30 Kreuzer, 19 Stücke auf die rauhe Mark zu 14 Loth 16 Gran fein, und sohin aus der feinen Mark $20^{28}/_{67}$ Stücke oder wie oben 10 fl. $12^{1}/_{2}$ kr. (Werth eines Stückes $58^{3}/_{4}$ kr. Conv.-Münze.)

3. Zehn Kreuzerer, 6 Stücke zu 60 Kreuzer oder 1 Gulden, 57 auf die rauhe Mark zu 14 Loth 16 Gran fein, und somit aus der reinen Mark $61^{17}/_{67}$ Stücke oder 10 fl. $12^{1}/_{2}$ kr. (Werth eines Stückes $19^{1}/_{2}$ kr. Conv.-Münze.)

4. Fünf Kreuzerer, 12 Stück zu 60 Kreuzer oder 1 Gulden, mit 114 Stück auf die rauhe Mark zu 14 Loth 16 Gran fein, und sohin aus der feinen Mark $122^{34}/_{67}$ Stücke oder 10 fl. $12^{1}/_{2}$ kr. (Werth eines Stückes $9^{3}/_{4}$ kr. Conv.-Münze.)

5. Dritthalb-Kreuzerer, 24 Stücke zu 60 Kreuzer oder 1 Gulden, 124 Stück auf die rauhe Mark zu 8 Loth fein, und sohin aus der feinen Mark 248 Stücke oder 10 fl. 20 kr. (Werth eines Stückes 4 kr. $3^{11}/_{31}$ Pfenninge Conv.-Münze.)

6. Zwei Kreuzerer, 30 Stück zu 60 kr. oder 1 Gulden, $155^{1}/_{2}$ auf die 8löthige Mark, und sonach aus der feinen Mark 311 Stücke oder 10 fl. 22 kr. (Werth eines Stückes etwas über $3^{3}/_{4}$ kr. Conv.-Münze.)

7. Kreuzerer, 60 zu 1 Gulden, $243^{1}/_{2}$ Stück auf die rauhe Mark zu 6 Loth 4 Gran fein, und sohin aus der feinen Mark $626^{1}/_{7}$ Stück oder 10 fl. 26 kr. (Werth eines Stückes $1^{3}/_{4}$ kr. = ($1^{1339}/_{1461}$ kr. Conv. Münze.)

Diese Münzen sollten zum Gepräge haben, und zwar auf dem Avers: Den kaiserlichen und den Reichs-Adler mit zwei Köpfen, in des Adlers Brust den Reichs-Apfel und in diesem die Zahl der Kreuzer, wie viel Kreuzer nämlich das Stück zu gelten habe, nebst der Umschrift: **Ferdinandi Imp. Aug. P. F. Decreto**; und auf dem Revers: Das Wappen des Münzherrn oder Münzstandes mit seiner gewöhnlichen Umschrift und die Jahrzahl.

Diese Münzen sollten als die eigentlichen Reichsmünzen gangbar sein, und von Jedermann für Werthschaften angenommen werden. Niemand war aber verbunden, an kleineren Münzen unter den 5 kr.-Stücken mehr als 257 Stücke an Zahlung anzunehmen.

Außer diesen von 1 einschließlich 7 beschriebenen Münzen wurde noch einigen Reichsständen auf ihr besonderes Verwenden bewilliget, nachstehende in ihren bezüglichen Territorien in vorzügliche Gewohnheit gekommenen Münzen zu schlagen, welche aber nicht über den unumgänglich nothwendigen Bedarf vermehret werden sollten, als:

a) Reichs-Groschen, 21 Stück zu 60 Kreuzer oder 1 Gulden, $109\frac{1}{2}$ Stück auf die rauhe 8löthige Mark, und sohin aus der feinen Mark 219 Stück oder 10 fl. $25\frac{1}{2}$ kr. (Werth eines Stückes $5\frac{1}{2}$ kr. Conv.-Münze.)

b) Schillinge, würzburgische, würtembergische und badische, 28 Stück zu 60 Kreuzer oder 1 Gulden, 145 Stücke auf die rauhe 8löthige Mark, und sohin aus der feinen Mark 290 Stücke oder 10 fl. $21\frac{1}{4}$ kr. (Werth eines Stückes 4 kr. Conv.-Münze.)

c) Sundische Schillinge oder Sechslinge, 48 Stücke zu 60 Kreuzer oder 1 Gulden, $187\frac{1}{2}$ auf die rauhe 6löthige Mark, und sohin aus der feinen Mark 500 Stücke oder 10 fl. 25 kr. (Werth eines Stückes $2\frac{2}{5}$ kr. Conv.-Münze.)

d) Einfache Rappenführer, 75 Stück zu 60 Kreuzer oder 1 Gulden, $293\frac{1}{2}$ Stück auf die rauhe 6löthige Mark, und sohin aus der feinen Mark $782\frac{2}{3}$ Stück oder 10 fl. 26 kr. (Werth eines Stückes $1\frac{1}{2}$ kr. Conv.-Münze.)

e) Gröschlein, 84 zu 60 Kreuzer oder 1 Gulden, 274 auf die 5löthige Mark, und sohin aus der feinen Mark $876\frac{4}{5}$ Stücke oder 10 fl. 26 kr. (Werth eines Stückes $1\frac{1}{4}$ kr. Conv.-Silber; nicht Kupfer.)

Pfenninge und Heller zu schlagen endlich ward jeden Münzberechtigten nach seiner Landes-Gewohnheit freigestellet, mit der Beschränkung, daß aus der feinen Kölner Mark Silber zum Höchsten 11 fl. 5 kr. gebracht, und der zum kleinen Verkehr nöthige Bedarf nicht überschritten werden sollte. Wer aber außer dem Verhältnisse seiner großen Münzen eine zu große Menge dieser kleinen Münzen schlagen sollte, dem sollte nebst einer namhaften Strafe das Münzrecht zeitweise benommen, und Niemand verbunden sein, an solchen kleinen Münzen viel oder wenig wider Willen an Zahlung anzunehmen.

In der Berücksichtigung des Umstandes, daß die vier Kurfürsten am Rhein, so wie auch andere Kurfürsten, Fürsten und Stände Gold-

gulden nach dem rheinischen Goldgulden geschlagen hatten, welche in ihrem Werthe für richtig befunden worden waren, und nachdem bis zu jener Zeit viele Kontrakte nach dem rheinischen Goldgulden errichtet und noch in Kraft waren; so bemühte man sich in der künftigen Ausmünzung der Goldgulden keine Abänderung eintreten, sondern selbe wie früher mit 71⅓ Stücken auf die rauhe Kölner Mark zu 18½ Karat fein bestehen zu lassen.

Ungeachtet dessen wurde die neue Ausprägung der Goldgulden für jene Münzstände, so Gold zu schlagen hatten, durch das vorgedachte Patent mit 72 Stücken auf die rauhe Kölner Mark zum Feinhalte von 18½ Karat bestimmet, und überhin der Werth des Goldguldens von 72 auf 75 Kreuzer oder 1¼ fl. erhöhet; die Reichs-Güldner vom Jahre 1551 mit der Zahl 72 und die Thaler aber, welche im Umlaufe waren, wurden bei ihrem vorigen Werthe von 72 und 68 Kreuzer noch belassen, sollten aber so wie alle früheren Münzen nicht mehr geprägt werden.

Durch diese Verfügung, die nicht ohne Einsprache blieb, wurde der Goldgulden auf eine zweifache Art erhöhet, nämlich erstens durch die vermehrte Ausprägung der Stücke aus der Mark von 71⅓ auf 72 Stücken, und zweitens durch die Erhöhung des äußeren Werthes von 72 auf 75 Kreuzer, durch welche Erhöhung zum ersten Mal ein Werths-Unterschied zwischen den geprägten deutschen Gold- und Silber-Gulden gemacht wurde.

Die neue Ausprägung der Goldgulden war also folgende:

Aus 18½ Karat reinem Golde 72 Stücke, und sohin aus der reinen Kölner Mark oder aus 24 Karat feinem Golde $93^{15}/_{37}$ Stück, das Stück zu 75 Kreuzer, macht pr. Mark 116 fl. 45 kr. (116 fl. $45^{15}/_{37}$ kr.)

Das Werths-Verhältniß zwischen Gold und Silber kam daher nahe wie 1 zu 11½, da nämlich aus der reinen Kölner Mark Silber 10 fl. 12½ Kreuzer geprägt wurden, wie oben ad 1, 2, 3 und 4 gezeiget worden ist.

Ein nach dem Patent vom Jahre 1559 geprägter Goldgulden endlich ist nach dem gegenwärtigen Dukaten à 4 fl. 30 kr. 3 fl. 16¼ kr. werth.

In den so eben erwähnten Patent wird zum ersten Male von Dukaten, d. i. von deutschen Dukaten gesprochen, welche einige Stände

die in ihren Gebieten „hoher Golder fallen hatten", ausmünzen ließen. Diese Ausmünzung wurde mit 67 Stücken auf die Kölner Mark zu 23 Karat 8 Gran fein zugegeben, und das Stück im Kaufe, Tausche Zahlung oder wie immer auf den Nominalwerth von 104 kr. gestellet Wer aber den Dukaten höher als 104 Kreuzer und den Goldgulden über 75 Kreuzer ausgeben und annehmen sollte, dem war die ganze Summe des Goldes und Silbers, um welches kontrahirt wurde, als Strafe verfallen und konfiscirt. Ein solcher Strafbetrag sollte jener Obrigkeit anheim fallen, wo es geschah.

Ferners war in Kraft kaiserl. Macht befohlen, künftighin keine anderen Münzen mehr, als die im Patent genannten, prägen zu lassen, und auszugeben. Dawider handelnde Münzgenossen waren mit einer Strafe von 50 Mark löthiges Gold bedroht, wovon die eine Hälfte dem kaiserl. Fiskus und die andere dem Kreise, in welchem der fällige Münzgenosse seinen Wohnsitz hatte, hätte bezahlet werden sollen.

Um das Patent sogleich in volle Wirksamkeit zu setzen, waren wieder wie gewöhnlich die bis dahin geprägten und in Umlauf gesetzten Münzen das Hinderniß, welches nicht sogleich beseitiget werden konnte. Um diesem Hindernisse bestmöglichst zu begegnen, war angeordnet, daß von der Publikation des Patents angefangen die Thaler das Stück zu 68 Kreuzer und alle übrigen nach dem Reichs-Beschlusse vom Jahre 1551 geprägten Münzen nach dem dort bestimmten Werthe an Zahlung angenommen, aber wie gebothen, nicht mehr geprägt werden sollten.

Außer diesen wurden viele kleinere Silbermünzen als Marien-Groschen und Groschen, Witten, Schillinge, Stüber, Schnaphahnen, Metzblanken u. m. a. devalvirt, und nach dem bei der Devalvation ausgefallenen Werthe ferners noch zum Kurse zugelassen. Wieder andern und mitunter auch solche deutsche Münzen, welche schon durch den Reichsbeschluß vom Jahre 1551 verworfen worden waren, und hätten beseitiget sein sollen, wurden nach dem inneren Gehalt bewerthet, und damit die Unterthanen nicht zu sehr beschwert werden sollten, war den Münzständen aufgetragen, selbe nach der ausgefallenen Bewerthung einzulösen, und in neue Reichs-Münzen umzuprägen. Hieher gehören die Thaler des Grafen Albrecht von Mansfeld auf 59 kr. — des Herzogs Albrecht von Mechlburg auf 53 kr. — nebst halben und Oerter nach Verhältniß, die württembergischen Thaler auf 62 kr. —

die lüttich'schen auf 63 kr. — jene der Stadt Hildesheim auf 59 kr. bewerthet, nebst noch anderen Münzen.

Nebst diesen Silber-Münzen wurden auch jene deutschen Goldgulden verrufen, welche nach ihrem inneren Gehalt den rheinischen Goldgulden an Güte nicht gleich kamen, und die deutschen Reichsfürsten wurden verpflichtet, diese Goldgulden zu deren vollständigen Ausrottung ohne den geringsten Schaden des deutschen Volkes einzulösen, und ebenfalls in gute deutsche Münzen umzuprägen.

Die vorzüglichsten hievon sind:

Die Bisanzer-Goldgulden vom Jahre 1541, die Osnabrücker, die klevischen, holsteinischen, brandenburg-mark'schen, dänemark'schen, münster-schen, mechelburg'schen, gelder'schen, embder- oder friesischen, dortmund-schen, die Basler, Zürcher, Berner, Daventer, Zwoller, Gröninger, Utrechter, und Metzer, jene der Grafen von Regenstein und von Berg, die gelder'schen Reutter und Klemer, die lütich'schen, die Zwoll-klevischen Postulat, und die berg'schen und embder'schen Postulat.

In Beziehung auf die ausländischen Münzen, welche damals in Menge in das deutsche Reich eingeführet wurden, galt als Hauptgrundsatz, daß sie nur mehr sechs Monate vom Tage der Publikation des Patents in dem Werthe, wie sie bis dahin gestanden, im Umlaufe bleiben, und während dieser Zeit in das Ausland geschafft werden sollten. Nach Verlauf dieser Zeit sollte die Ausgabe und Annahme derselben gänzlich verbothen sein, und die deutschen Reichsstände wurden verbindlich gemacht, was an solchen Münzen noch vorhanden sein sollte, einzulösen, und in gute deutsche Münzen umzuprägen.

Dabei wurde wieder bei einigen eine Ausnahme gemacht, und der Umlauf in so ferne gestattet, als sie vollgewichtig waren, nämlich

bei den doppelten Dukaten, als den spanischen, kastilianischen, valentinischen, aragonischen, navarischen, sizilianischen, mailändischen und französischen, das Stück zu 204 Kreuzer oder 3 fl. 24 kr.;

bei den einfachen Dukaten, den vorgenannten spanischen rc., neapolitanischen, münsterbergischen, polnischen, genuesischen, venetianischen, baptistischen, bononischen, jenen des Bischofs und der Stadt von Breslau, den lignitzischen, glatzischen, florentinischen, mailändischen, das Stück zu 102 Kreuzer oder 1 fl. 42 kr. Die salzburgischen Dukaten wurden den eben genannten mit 102 Kreuzer gleichgehalten, der Werth der

augsburgischen, kaufbairischen, hamburgischen und lübekischen wurde auf 100 Kreuzer bestimmt;

bei den Goldkronen, als den burgundischen oder niederländischen und den französischen Sonnenkronen zu 93 Kreuzer oder 1 fl. 33 kr., dann allen spanischen, sizilianischen, genuesischen und baptistischen zu 91 Kreuzer.

Endlich wurden die in den früheren Patenten und Verordnungen enthaltenen Verbothe erneuert, und erweitert, als:

Auf die Ausfuhr aus dem deutschen Reiche der Münzen, des ungemünzten Silbers und Goldes und derlei Gefäße bei einer Strafe am Leibe und Gute, und dieses Verboth auch auf die Niederlande in so lange ausgedehnt, bis sich selbe der neuen Münzordnung wird unterworfen haben;

dann bei Strafe durch das Feuer auf die Verfälschung der alten und neuen Münzen, auf das Granalieren, Körnen, Seigern und anderen derlei betrügerischen Handlungen, und nur den Gold- und Silber-Arbeitern war erlaubt, so viele Münzen mit Wissen und Einwilligung ihrer Obrigkeiten einzuschmelzen, als sie zur höchsten Noth gebrauchten, wenn sie die edlen Metalle sonst nicht bekommen konnten;

und auf das Verkaufen, Verleihen oder was immer für eine Art der Ueberlassung der Münzstätten und Münzrechte, sowie auf das Körnen und Schmelzen des Kupfers in den Seigerhütten, wenn selbes zu Silber gebrannt werden sollte, und zwar letzteres bei Verlust des Münzrechtes und einer Strafe von 20 Mark löthiges Gold, welches der kaiserl. Kammer hätte erlegt werden sollen; und sollte ein Münzherr seinen Münzmeister bloß um einen aus der Münzfreiheit entspringenden Gewinn und ohne Lohn halten, so sollten 10 Mark löthiges Gold als Strafe erlegt werden. Als aber die Münzmeister und Münzgesellen sich des kleinen Lohnes wegen, den man ihnen gab, beschwerten, sich zusammenrotteten, und das fernere Arbeiten verweigerten, wurde dieser Lohn mit einem Gulden zu 60 Kreuzer für folgende Münzsorten bestimmet, als: Für 19 Mark Dukaten, 18 Mark rheinische Goldgulden, 17 Mark Reichs-Guldner und halbe Guldner, 13 Mark Zehner, 10½ Mark Fünfer, 11 Mark Dritthalb-Kreuzer, 10 Mark Zwei-Kreuzer, 9 Mark Ein Kreuzer-Stücke; ferners für 11½ Mark Groschen, 10 Mark würzburgische, württembergische und badische Schillinge, 9 Mark

Rappenführer, sundische Schillinge und kleine Gröschlein, 8 Mark allerlei Pfenninge und Vierer und endlich 7 Mark halbe Pfenninge.

Zur Aufrechthaltung dieser Münz-Ordnung wurden für jeden Kreis zwei Münzprobations-Tage des Jahres festgesetzet, und gebothen, auch außer Landes gute Aufsicht über die Ein- und Ausfuhr der Münzen und über andere Münzunfüge zu halten.

Kaiser Ferdinand I. setzte diese Reichs-Münz-Ordnung durch das Patent, Wien den 1. August 1560, in seinen Erbstaaten noch insbesonders in Gesetzeskraft. Die in den kaiserl. Erbstaaten geprägten Münzen unterscheiden sich von jenen des deutschen Reiches dadurch, daß die Kreuzer-Zahl anstatt im Herzschilde in dem vom Kaiser in der linken Hand haltenden Reichs-Apfel angebracht, und auf der andern Seite im Herzschilde des Doppeladlers das Wappen jenes Erblandes ersichtlich ist, in welchem die Münze geprägt wurde.

## §. 43.

Auch bei dieser Reichs-Münz-Ordnung läßt sich der gute Wille und die gute Absicht vieler und vor Allen des Kaisers Ferdinand I. nicht verkennen, und obschon diese Reichs-Münz-Ordnung der Wesenheit nach nichts Neues enthält, sondern vielmehr eine Erneuerung der früheren Reichs-Beschlüsse und Anordnungen war, so suchte man dennoch den bis dahin sich kundgegebenen Münzübeln erneuert entgegen zu wirken, insoferne dieses bei so vielen Betheiligten von Wirkung sein konnte, da die Fürsten und Herren des deutschen Reiches bei den angenommenen Grundsatze „ihrer wohlerworbenen Rechte und Freiheiten" sich selbst durch einen Reichs-Beschluß nicht wollten binden lassen. Nebst diesem allgemeinen Grundsatze waren dieß Mal vorzüglich zwei Hauptanstände, welche der Reichs-Münz-Ordnung entgegen gesetzet wurden, nämlich die wiederholte Ausschließung der Thalermünze und das zu wenig berücksichtigte Werths-Verhältniß zwischen Gold und Silber.

Vor allen schloß sich Sachsen von der Reichs-Münz-Ordnung wie im Jahre 1551 aus demselben Grunde wiederhohlt aus, weil die Thalermünze durch die Münzordnung verworfen war, und prägte die Thaler das Stück im Werthe von 24 Groschen oder 72 Kreuzer wie ehe und vor, und die niederburgundischen Länder erklärten bald darauf ihren Beitritt zur Münzordnung nur unter der Bedingung, wenn die

Thaler ebenfalls aufgenommen und das Stück auf 72 Kreuzer gesetzt würde.

Das Werths-Verhältniß hingegen zwischen Gold und Silber war nicht ganz jedoch nahe wie 1 zu $11^1/_2$, wenn man die Goldgulden mit den Silbergulden in die Gleichung ziehet, da aus der reinen Mark Gold $93^{15}/_{37}$ Stücke à $1^1/_4$ oder 116 fl. 45 kr. und aus der reinen Mark Silber 10 fl. $12^1/_2$ kr. geprägt wurden. Vergleicht man aber die Goldmünzen unter sich, nämlich die Goldgulden mit den Dukaten, so ergibt sich hiebei eine nicht unbedeutende Verschiedenheit; denn während aus der reinen Mark Gold an Goldgulden nur 116 fl. 45 kr. geprägt wurden, entfielen an Dukaten aus der nämlichen Masse Goldes $67^{67}/_{71}$ Stücke, das Stück zu 104 Kreuzer 117 fl. 46 kr., was selbst das obige Verhältniß zwischen Gold und Silber wieder verändert. Mit diesem Verhältnisse also konnten sich die einen Münzstände, welche Bergwerke besaßen und die edlen Metalle wohlfeiler erhielten, mit den anderen Münzständen, die keine Bergwerke hatten, und sich der Ausprägung des Goldes enthalten sollten, nicht einigen, und Salzburg, dessen Dukaten auf 102 Kreuzer pr. Stück gesetzet wurden, protestirte offen gegen das angenommene Verhältniß zwischen Gold und Silber, was indessen keine wesentliche Veränderung hervorbrachte.

§. 44.

In der vorgedachten Reichs-Münz-Ordnung ist das erste Mal die Rede von der Ausprägung der Dukaten in Deutschland oder von

## VIII.

## deutschen Dukaten.

Schon Kaiser Karl IV. hat den deutschen Reichsständen durch die goldene Bulle bewilliget, Goldmünzen mit beliebigen Zeichen zu prägen; allein darunter waren nur die anstatt der so beliebten Florentiner Florenen anfänglich von den vier Kurfürsten am Rhein, dann auch von anderen Reichsständen lange vor der vom Kaiser ertheilten Bewilligung geprägten Goldgulden verstanden, welche damals von solcher inneren Güte und Gehalt waren, wie die Dukaten, und es bestand zwischen den Goldgulden und den Dukaten damals nur darin ein Unterschied,

daß die einen rheinische Gulden und die anderen in Deutschland ungarische Gulden genannt wurden, weil um jene Zeit in Ungarn die meisten Dukaten geprägt worden waren; beide Gattungen hatten aber den Werth eines damaligen gemeinen Guldens. (§§. 16 und 17.)

Wie die Goldgulden an ihrem inneren Werth nach und nach abgenommen haben, ist in den vorigen §§. von Fall zu Fall angegeben; die Dukaten hingegen sind seit ihrer ersten Ausprägung in Beziehung auf ihren inneren Gehalt bis zum Jahre 1559 und von dorther bis auf unsere Zeit der Wesenheit nach gleichgeblieben, daher sie auch von jener Zeit an, wo die Goldgulden unter den inneren Werth der Dukaten herabgesunken waren, dem Wesen und Namen nach eine besondere Geldsorte bildeten, deren Ausprägung erst Kaiser Ferdinand I. jenen deutschen Reichsständen zugestand, welche eigene Bergwerke hatten, weßwegen es auch erst hier am Platze sein wird, auf den Ursprung der Dukaten zurück zu gehen, um den hierauf öfters gemachten Berufungen zu genügen.

Der Ursprung und die Benennung der Dukaten will von einem ravennatischen Duca oder Fürsten aus dem 6. Jahrhundert hergeleitet werden; richtiger aber wird angenommen, daß Roger II. von Sizilien als Herzog von Apulien im Jahre 1140 die ersten Goldmünzen mit dem Bilde Christi und der Umschrift: Sit tibi Christe, datus, quem tu regis iste ducatus prägte, welche numus ducatus genannt wurden, und von woher mit Hinweglassung des ersten Wortes numus aus dem zweiten, ducatus, das deutsche Wort Dukaten gebildet wurde. Im Jahre 1280 nahmen die Venetianer ihren Typus an, und so prägten sie die Genueser und mehrere andere italienische Staaten nach, da sie im Handel ein bequemes Ausgleichungsmittel gaben. Auch in Ungarn wurde diese Münze eingeführet und aus den Erträgnissen der dortigen goldreichen Berge die meisten Dukaten geprägt, so, daß lange Zeit in Italien, wo damals der Welthandel seinen Sitz aufgeschlagen hatte, alle dort ausländischen Goldmünzen ohne Unterschied Ongri genannt wurden, so wie sie in Deutschland neben den rheinischen Goldgulden ungarische Gulden hießen. Ferners wurden sie in Spanien und Portugal, so wie von den römisch-deutschen Kaisern als Könige von Spanien, und Herren von italienischen Staaten, dann in Deutschland, von der Stadt Lübek und Hamburg zu Ende des 15ten Jahrhunderts, von dem Erzbischofe

zu Salzburg um 1500 mit einer Rübe wie die Batzen, und so von vielen deutschen Fürsten und Städten geprägt.

Unter den Dukaten zeichnen sich die Venetianer Dukaten, Zechini genannt, an Güte ihres inneren Gehaltes vor allen anderen aus, welchen zunächst die ungarischen folgen. Unter den ungarischen Dukaten waren jene lange Zeit sehr gesucht, welche König Mathias Huniades vom Jahre 1457 bis 1485 prägen ließ. Ihr Gepräge ohne Jahreszahl ist auf der Hauptseite der heilige Ladislaus mit einer Streitart in der rechten und mit einem Reichsapfel in der linken Hand mit der Umschrift: S. Ladislaus Rex; und auf der Rückseite ein quadrirtes Wappen, in dessen einem Felde das Geschlechtszeichen der Corvinen, ein Rabe mit einem Ringe im Schnabel, mit der Umschrift: Mathias D. G. Rex Hungariæ. Man nannte sie Raben-Dukaten, auch Rabler, und es galt die Meinung, daß der Besitz derselben übernatürlich und bei mancherlei Krankheiten besonders bei Wöchnerinen und ihren Kindern wohlthätig wirke. An den älteren ungarischen Dukaten von verschiedenem Gepräge, vorzüglich auch mit dem Bilde der Mutter Gottes mit dem Kinde, reihen sich die Kremnitzer Dukaten an mit dem Buchstaben K. B. Kermecz Banya oder Kremnitzer Bergwerke, zwischen welchen das Bild des Regenten mit ganzem Leibe im Ornate stehet.

Die deutschen Dukaten haben meistens zum Gepräge und zwar jene der Kaiser, Könige und Herzoge: Auf der einen Seite ihr eigenes Bild, und auf der andern das Wappen des Herzogthums oder Landes, in welchem oder für welches sie geprägt wurden, als: Maximilianus Imp. & Ducatus Carint. 1518. Carolus Romano. Rex; Ducatus Carintanus Anno 1524. Ferdinandus Princ. et Inf. — Hisp. Archid. Aust. Com. Tirol., dann jene der geistlichen Fürsten gewöhnlich einen Heiligen auf der einen Seite und auf der anderen das Wappen, so wie jene der Städte, welche auch öfters auf beiden Seiten Heilige haben.

Auch Holland prägte Dukaten, anfänglich vom ostindischen Golde mit dem Bilde des ganz Gewappneten, welches bis auf unsere Zeit beibehalten, und nur auf kurze Dauer, vom Jahre 1806 bis 1810 dem Bilde des Königs Ludwig weichen mußte. Früh schon betrachtete die Republik Holland die Dukaten als eine Waare, und ließ sie für Jedermann In- und Ausländer, die ihr Gold dahin geben wollten, gegen

Entrichtung der Kosten prägen. Selbst im Auslande wurden sie nachgeprägt, woher es denn auch kam, daß in späterer Zeit die Holländer-Dukaten an Menge alle übrigen übertrafen, aber auch am Meisten verfälscht wurden.

Von den deutschen Dukaten waren und werden noch gegenwärtig gesucht und aufbewahrt, die sächsischen sogenannten Sophien — auch Kinder — und wegen ihrem Gepräge Dreifaltigkeits-Dukaten, welche die fromme Kurfürstin Sophia, Gemahlin Christian I. 1616 zum Geburtstage ihres ältesten Sohnes, Johann Georg I., prägen ließ. Wegen der Umschrift auf der Reversseite: „Wohl dem, der Freude an seinen Kindern erlebt" wurden sie auch außer Sachsen zu Pathen-Geschenke und bei ähnlichen Gelegenheiten gebraucht, und daher fortwährend nach den sehr selten gewordenen Originalen nachgeprägt.

Hirsch- und Schweins-Dukaten heißen diejenigen, welche der Landgraf Ludwig III. zu Hessen-Darmstadt bei Gelegenheit des Jagdfestes 1740 als Jagdprämien prägen ließ. Auf den ersteren ist ein jagdgerechter Hirsch und auf den letzteren ein wildes Schwein dargestellet.

Ungeachtet die Dukaten seit jener Zeit her, als sie in Deutschland bekannt wurden, in Beziehung auf den Nominalwerth große Veränderungen erlitten, und das Stück von 1 fl. bis auf 4 fl. 30 kr. C. M. oder 5 fl. 24 kr. R. W. gesetzlich und im gewöhnlichen Verkehr auf 5 fl. 30 kr. R. W. und noch höher im Werthe gestiegen ist, so sind doch die Dukaten die einzige Münze, welche seither in Beziehung auf Stücklung und Schwere gleich geblieben ist, und in Anbetracht des Feinhaltes die einen gegen die anderen nur um wenige Grane differiren, vorausgesetzt, daß sie nicht durch den Umlanf oder absichtlich verringert worden sind.

Seit jener Zeit, als die Dukaten in Deutschland aufgekommen sind, wurde deren Prägung für eine Ehrensache gehalten, und es wurden schon gleich anfänglich neben den einfachen auch doppelte geprägt. Mehrfache Dukatenstücke folgten nach so wie auch halbe, Viertel-, Achtel-Dukaten u. s. w.

### §. 45.

Eine merkwürdige Erscheinung um jene Zeit ist die Entstehung von Münzsammlungen, und zeigt von den Versuchen zum Aufschwunge in Kunst, Wissenschaft und Gelehrsamkeit.

Bekanntlich finden sich im Alterthume, von dort angefangen nämlich, wo Münzen waren, keine Spuren vor, daß Münzen anders als bloßes Metall, Austauschmittel für Waaren, Entschädigung von Dienstlichkeiten u. s. w. berücksichtiget worden wären; und selbst die Griechen und Römer setzten auf ihre oft sehr schönen und künstlich verfertigten Münzen keinen ferneren Werth, obschon diese sowohl als die meisten alten Völker ihr Bestehen und vergangenes Wirken nach dem Grade ihrer Kultur und Ausbildung auf so vielfache und so ausgezeichnete Arten der Nachwelt kund zu geben beflissen waren. Ebenso blieb nach dem Verfalle des römischen-abendländischen und morgenländischen oder griechischen Kaiserreiches die Münzkunde als gelehrte Beschäftigung noch durch längere Zeit unbeachtet, und man wußte bis dahin von Münz-Sammlungen nichts. Erst im 15. Jahrhundert fing man spärlich an, Münzen zu sammeln, und erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts legte man Münzsammlungen an. Wolfgang Lazius, der Leibarzt Kaisers Ferdinand I. hat zuerst von den Münzen Anwendung zur Erläuterung der Geschichte gemacht. Bald wendeten andere ihren Fleiß auf die Erforschung durch die Münzen der bestandenen römischen Geschlechter, und wieder andere richteten ihr Augenmerk auf griechische Münzen, um durch sie das Wahre von dem Falschen scheiden zu können. Allmählig erwachte in Italien, in Frankreich und in Deutschland bei Fürsten so wie bei Privaten ein solcher Sammeleifer, der sich kaum mehr befriedigen ließ. Man wetteiferte, um Münzsammlungen anzulegen, man befahl die Ablieferung antiker Münzen (Fundmünzen), und kaufte sie, wie und wo man sie bekam, um durch deren Besitz und ihren authentischen Bildnissen die Hauptpersonen der alten Geschichte kennen zu lernen, denn nur auf die alte Geschichte war anfänglich das Augenmerk gerichtet. Der mannigfaltige Nutzen, welcher aus dem Besitze und der Kenntniß der Münzen aus dem Alterthume hervorging, führte nun von selbst auch auf die Auffsuchung und Sammlung der hin und wieder vorgefundenen Münzen aus der mittleren und späteren Zeit, die sodann mit demselben Eifer gesucht, gesammelt und geordnet wurden, wie jene des Alterthums. Wieviel hierdurch die allgemeine Geschichte, so wie die Geschichten der einzelnen Völker, Länder, Städte und Familien gewonnen haben, läßt sich beim ersten flüchtigen Ueberblicke leicht begreifen. Die Münzen als Denkmäler vergangener Zeiten sprechen ebenso wie

die wirklichen großentheils unbeweglichen vereinzelnten Denkmäler selbst, ja noch weit vielfacher, in größerem Umfange ihrer Reihenfolge nach, und da sie leicht beweglich sind, an allen Orten, und sind für Alle zugänglich. Durch sie wurde oft ganz Unbekanntes erforscht, und sie helfen da aus, wo Urkunden Zweifel lassen, oder gar mangeln.

Der große Sammeleifer der Münzen führte aber bald zu Mißbräuchen. Man hat nämlich gelernt, die antiken Muster nachzuahmen, und Münzen zu verfertigen, die den ächten oft täuschend ähnlich waren. Anfangs geschah dies eben nicht, um zu hintergehen, sondern um mehreren das Forschen zu erleichtern, der Nachfrage abzuhelfen, und die Liebhaberei zu befriedigen; aber zu bald machte man aus dem erkünstelten Betruge ein Gewerb, das nicht mehr aufhörte und jetzt noch getrieben wird. Solche falsche Münzen wurden ehemals vorzüglich in Florenz, in Hanau und Offenbach verfertiget. Die Menge der nach und nach erschienenen unächten Münzen schreckte von der Numismatik ab, mindestens beschränkte sie die Liebhaberei; aber um desto umfassender wurden sodann die Forschungen von verschiedenen Personen fortgesetzt, und einzelnen Münzklassen nach Abtheilungen zugewendet, die es sodann weit brachten. Die vielen und reichhaltigen Münzkabinete und Münzsammlungen geben hievon Zeugschaft, aber ein Umfassendes soll noch nicht zu Stande gebracht worden sein, und es soll selbst in unseren Zeiten noch viele Uebung und einen Scharfblick erfordern, um die ächten antiken Münzen von den falschen unterscheiden zu können.

## §. 46

Um nach dieser Abweichung wieder einzulenken, kommen nun jene Verfügungen an die Ordnung, welche Kaiser Ferdinand I. zur Ausrottung der durch die Reichs-Münzordnung von 1559 ausgeschlossenen Münzen in seinen Erbländern getroffen hatte. Der Kaiser machte damit in Tirol den Anfang, welches mit dem Auslande als vom selben umgeben, in beständiger nicht zu verhindernder Berührung und Verkehr sich befand, und deßwegen sowohl wie auch seines vormaligen Durchzugs-Handels wegen mit ausländischem Gelde mehr als mit inländischem, welches nicht vorhanden war, so wie heute, handeln mußte. Gemäß Mandat des Kaisers, ddo. Innsbruck den 8. April 1560, wurden einige deutsche Münzen, z. B. die sächsischen Zehner, die man Schreckenberger

nannte, auf 9 kr., die sächsischen, schweizerischen, bononischen (bolognesischen) und alle anderen wälschen Dreier und Groschen auf 13 Vierer (5 Vierer machten 1 kr.), die wälschen Pfundner, 12 kr. Stücke, auf 10 kr., die schweizer'schen und wälschen Batzen auf 16 Vierer, alle 16 kr. Stücke ohne Ausnahme auf 15 kr. devalvirt; so wie auch viele ausländische Gold- und Silber-Münzen, denen der Kurs durch die Reichs-Münzordnung versagt war, und wozu insbesonders die spanischen, französischen, burgundischen, lothringen'schen, italienischen und schweizer'schen gehörten, nach ihren innerem Gehalt bewerthet. Der Umlauf aller dieser Münzen ward nur mehr bis zum 1. Mai desselben Jahres gestattet, binnen welcher kurzen Zeit sich Jedermann davon entlediget haben sollte. Was nach dieser Zeit an solchen Münzen noch vorhanden war, wurden eigene Commissaire mit guter Münze in die Viertel des Landes gesandt, um dieselben zwar nach Maßgabe der Devalvation oder Herabwürdigung jedoch aber aus besonderer Gnade des Kaisers der Art einzuwechseln, daß der Verlust, welcher über den Devalvations-Werthe bis zum vormaligen Kurs-Werthe entfiel, zur Hälfte vom Kaiser übernommen wurde, und zur Hälfte vom Besitzer der Münze getragen werden mußte. Nur 3, 4, 5, 10, 15 und zum Höchsten 20 fl. wurden von einer Person zur Umtauschung angenommen, und das ganze Geschäft hatte unter Einfluß der Obrigkeiten zu geschehen, welche schon früher angewiesen worden waren, durch geschickte Personen genaue Verzeichnisse herzustellen, und bereit zu halten, aus welchen der Tauf- und Zunahme jeder Person nebst den zu verwechselnden Geldbetrag ersichtlich sein sollte. Jeder Kontrabant aber, nämlich die Uebertragung des Geldes von der einen auf eine andere Person oder die Entlehnung zur Auswechslung war bei Strafe am Leibe und am Gute verbothen, und wer an solchen Münzen noch über den Betrag von 20 fl. besaß, sollte sich selbst zum Commissair verfügen, und von ihm Bescheid erwarten. Nach erfolgter Auswechslung war es sowohl In- als Ausländern, wenn solche aus was immer für einer Veranlassung nach Tirol kamen, bei angedrohter Strafe verboten, solche verrufene Münzen anzunehmen und auszugeben.

Am 1. August 1560 folgte das ganz gleiche Mandat für Nieder-Oesterreich und die Grafschaft Görz, wobei der Termin zur Entfernung der Münzen bis zum 1. Februar 1562 gegeben wurde, worauf der

Umtausch, ganz gleich wie in Tirol zu erfolgen hatte, und am 10. Februar 1562 aus Prag für Böhmen, Mähren, Schlesien und der Lausitz, so wie am 7. Oktober 1562 aus Wien für Unter-Oestreich. In Böhmen, Mähren, Schlesien und der Lausitz wurden keine Commissaire zur Verwechslung ausgesandt, und auch nicht die Hälfte des Verlustes vom Kaiser getragen, wohl aber wurde der Termin, welcher schon mit Ende Februar ablaufen sollte, der Art verlängert, daß die Münzen bis zum Johann Baptist-Tage in den alten — und von da an bis Galli 1562 in dem nach der Devalvation entfallenen Werthe kursiren durften. Nach dieser Zeit war das noch Uebrige an die k. k. Wechsel- und Münzhäuser um den Devalvations-Preis abzuliefern, und die Ausgabe solcher Münzen und die Einführung vom Auslande strengstens verbothen. Dawiderhandelnden In- und Ausländern sollte nicht allein das Geld, sondern auch ihr Leib und Gut nach Gestalt der Sachen unnachlässig verwürkt und verfallen sein. Dagegen wurde den Unterthanen begreiflich gemacht, daß ihr Verlust klein und vorübergehend sei, und daß sie von einem solchen Verlust dann auf ewige Zeiten befreit sein werden. Wie ernstlich es der Kaiser mit der Ausrottung aller durch die Reichs-Münz-Ordnung beseitigten Münzen für seine deutschen und böhmischen Erbstaaten gemeint hat, und wie fest entschlossen er hiezu war, geht aus diesem Münz-Mandat hervor; aber schon im nächsten Jahre darauf sah sich der Kaiser in der Lage, mit Mandat ddo. Wien den 15. Oktober 1563 eigene Münzen, nämlich die ungarischen Dreier, Schaftreiber und auch Soldin genannt, in Nieder-Oestreich und Görz gänzlich zu verrufen, welche nach dem Inhalt des Patentes der Art eingerissen hatten, daß schier keine andere Währung in Kauf und Verkauf mehr vorhanden war. Und so folgten viele Anordnungen, welche die Devalvation und gänzliche Verrufung bald der einen und bald der andern deutschen und ausländischen Geld-Gattung zum Gegenstande hatten.

Zu diesen griffen auch noch andere Unfüge mehr um sich, nämlich das vorsetzliche Verringern der alten und neuen Münzen und das Verfälschen derselben; und obschon Kaiser Ferdinand I. in den oben am 10. Februar 1562 an Böhmen, Mähren, Schlesien und der Lausitz erlassenen Mandat solche Betrügereien jeder Art neuerlich verbothen, und die hierauf nach Umständen festgesetzten Strafen am Leibe, Gute und

durch das Feuer wiederholt bekannt gemacht hatte; so sah sich dessen Nachfolger Kaiser Maximilian II. ebenfalls veranlaßt, mit Mandat aus Wien vom 25. November 1567 an das gedachte Königreich Böhmen und die demselben einverleibten Länder das strengste Verbot unter Wiederhohlung obiger Strafen ergehen zu lassen, als: Auf das Einwechseln der alten Münzen, Silberkaufen, Verkaufen, Brennen, Scheiden, Pagamentiren, Ausschnellen, Granaliren, und auf das Beschneiden, Abfeilen und Verfälschen der Münzen.

§. 47.

So wie in den östreichischen Erbländern war man auch im übrigen deutschen Reiche allenthalben bemühet, sich an die Reichs-Münz-Ordnung zu halten, und die neuen Münzen darnach zu prägen. Die Münz-Probationstage wurden fleißig gehalten und besucht, und auf den Reichstagen versäumte man nicht, die einmal, obschon nicht vollständig errungene Ordnung zu erhalten, und zu behaupten. Insbesonders wurden nach schon 1565 erfolgtem Tode Kaiser Ferdinands I. durch den Reichstags-Abschied zu Augsburg 1566 jene Münz-Genossen, welche noch zu geringhaltige Gold- und Silber-Münzen prägten, mit augenblicklicher Exekution, mit dem Verluste des Münzrechtes und selbst mit der Reichs-Acht bedroht. Um Sachsen zum Beitritte zu bewegen, welches bei seiner Thaler-Ausmünzung beharrte, wurde diese durch die Reichs-Münz-Ordnung ausgeschlossene Münzgattung als die ganzen, halben und Viertel-Thaler zu 68, 34 und 17 Kreuzer auf dem gedachten Reichstage wieder anerkannt, wenn sie 14 Loth 4 Gran Feinhalt haben, die rauhe Mark mit 8 und sohin die feine Mark mit 9 Stücken oder 10 fl. 12 kr. ausgeprägt waren. Allein diese Begünstigung konnte Sachsen nicht annehmen, weil dort die Thaler mit einem größeren Feingehalte als zu 14 Loth 4 Gran geprägt wurden, und gegen den Reichs-Gülden vom Jahre 1551 zu 72 Kreuzern sowohl als auch gegen den Reichs-Guldener vom Jahre 1559 à 60 Kreuzer einen größeren inneren Werth als von 68 Kreuzern hatten. Sachsen blieb sohin noch ferners getrennt, und prägte die Thaler zu 24 Groschen oder 72 Kreuzern um so mehr fort, als auch die niederburgundischen Stände Sachsen wiederholt beistimmten, und dabei verharrten.

Außer Sachsen blieb nur noch der ober- und niederrhein'sche und der westphälsche Kreis in Befolgung der Reichs-Münz-Ordnung zurück, welche Kreise des dort geherrschten Krieges wegen mit ausländischen Münzen überfüllet, und vor der Hand unvermögend waren, der Reichs-Münz-Ordnung nachzukommen, und daher um Verlängerung der Frist beim Kaiser nachsuchten.

§. 48.

So wäre denn wieder mit Recht und Billigkeit zu erwarten gewesen, das die Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 nach und nach allgemein Eingang finden, und im ganzen deutschen Reiche werde beobachtet werden, besonders da sie auch auf den Reichs-Tagen ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit war.

Allein der Reichstag zu Speyer im Jahre 1570 machte schon die Bemerkung, das die Ordnung durch die Ausprägung der kleinen Münze als: Pfenninge und Heller, weit überschritten, und diese Münzgattung im Verhältnisse zu den größeren und größten Silbermünzen allzuhäufig in Umlauf sei, und ferners geprägt werde. Der Reichstag beschloß sohin, die Reichs-Münz-Ordnung aufrecht zu erhalten, und schränkte die Ausprägung der Pfenninge und Heller auf unbestimmte Zeit ein, was auf dem nächsten Reichstage zu Frankfurt 1571 erneuert, und ferners beschlossen wurde, daß

der kurrheinische, oberrheinische und der niederland-westphälische Kreis, die unteren drei Kreise, die I. Klasse,
der ober- und niedersächsische Kreis, die mittlern, die II. Klasse, und
der fränkische, baierische und schwäbische Kreis die obern drei Kreise heißen, und mit dem österreichischen Kreise die III. Klasse bilden sollten.

Diese Klassen sollten jede einzeln und dann vereint zusammen wirken und dahin streben, daß durchgängige Uebereinstimmung und Gleichheit im Münzwesen erzielet werde.

Diese Verfügung kam aber schon zu spät; man hatte den Vortheil und Gewinn, den man aus der geringhaltigen Ausprägung der Münzen ziehen konnte, zu gut begriffen. Nicht allein in ein und demselben Kreise konnte eine Gleichheit erzielt werden, da die einen Münzstände mehr, die anderen minder die Uebervortheilung im Auge hatten; um

desto minder aber war eine Vereinigung und gleiche Ausprägung zweier und dreier Kreise, die eine Klasse bildeten, und sohin aller Klassen zu erwarten, vielmehr gab eben diese Eintheilung in Klassen dazu Veranlassung, daß sich die Klassen als größere Körperschaften in der Folge oft schroffer gegenüberstanden. Jene Zustände, welche schon in der ersten Periode dargestellt wurden, traten nun wieder auf, jedoch noch immer nur bei den kleinen Münzen, und es sollte dies blos ein Vorspiel sein zu der großen oder größten Münz-Unordnung, oder wie man es heißen will, die im deutschen Metall-Münzwesen je statt gehabt hat.

Auf den Reichstagen war man zwar gegen ein solches Einreißen von Unordnung und Uebervortheilung nicht unthätig geblieben; man suchte die Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 aufrecht zu erhalten, und bestättigte diese öfters neuerdings, wie z. B. auf dem Reichstage zu Regensburg 1576 und zu Augsburg 1582; allein jenes thätige Eingreifen eines Kaisers Ferdinand I. war entschwunden, und eben die Reichsstände waren auch die Münzstände, welche den Vortheil nicht als unrecht achteten, da sie sich selbstständig im Willen und Handeln und außer aller Verantwortung wähnten.

Und so griff das Uebel um sich, ja man ging noch weiter. Da, wo das ungeprägte Silber ausging, griff man nach den großen guten Münzen, und verwandelte sie in kleine schlechte, so, daß diese völlig überhand nahmen, wogegen jene zu verschwinden begannen. Man sagte und klagte daher wieder, wie in den Vorzeiten, daß das Silber steige, daß es theurer werde, was dem äußeren Anscheine nach richtig war, weil Niemand gutes Silber für schlechtes Geld hingeben wollte, und ohne Verlust hingeben konnte.

Von den Reichs- und Deputations-Tagen, sowie an deren Beschlüssen war nun nichts mehr zu erwarten, und mehrere Mandate des Kaisers konnten dem Uebelstande keine Gränzen setzen, sie wurden nicht beachtet.

## §. 49.

Durch das Ausprägen der kleinen schlechten Münzen entstand zwischen diesen und den guten großen Münzen nicht nur allein ein zu großes Mißverhältniß nach dem inneren Werthe, sondern auch die gegründete Furcht, daß die guten Gold- und Silber-Münzen endlich ganz

verschwinden werden, daß der Bedarf des so nothwendigen Verkehrs-Mittels nicht mehr gedeckt sein werde, und daß nicht allein das Silber, sondern auch alle Waaren und alle Lebens-Bedürfnisse im Preise steigen müssen.

Anstatt, daß nun die Reichsstände, welche zur Verhütung solcher Uebel berufen waren, dagegen Vorkehrungen trafen, trat nun etwas Neues und bis dahin im deutschen Münzwesen Unerhörtes auf, nämlich: Die Kaufleute traten auf der Messe zu Frankfurt im Jahre 1585 zusammen und kamen dahin überein, nachstehende Münzen unter sich gelten zu lassen, wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Den guten Dukaten anstatt 104 kr. vielmehr | 114 kr. | = 1 fl. 54 kr. |
| „ rheinischen Goldgulden anstatt 75 kr. | 82 kr. | = 1 fl. 22 kr. |
| „ Real- und Phillipps-Taler | 82 kr. | = 1 fl. 22 kr. |
| „ Reichsthaler, das sind die Reichs-Gülden vom Jahre 1551 und die Thaler überhaupt anstatt 72 kr. | 74 kr. | = 1 fl. 14 kr. |
| und den Guldner vom Jahre 1559, den man nunmehr Gulden-Thaler nannte, anstatt 60 kr. nun | 64 kr. | = 1 fl. 4 kr. |

Dies war wohl die illegallste Art, um das Münzwesen zu reformiren, und zeugt von dem Zustande des damaligen deutschen Reichs; indessen war es immerhin ein Nothmittel, um die guten mit den schlechten Münzen in einige Gleichung zu bringen, und fand daher Anklang. Mehrere derartige Vereinigungen folgten nach, und das Publikum nahm sie um so bereitwilliger auf, als demselben überhaupt jede Erhöhung des äußeren Nominal-Werthes angenehm ist, wenn die Münze um denselben Preis wieder an Mann gebracht werden kann, wogegen jede selbst gegründete Herabsetzung des Nominal-Werthes jederzeit nur Mißmuth und Murren erregt. Und so blieb die Bestimmung der Kaufleute in Frankfurt für das Publikum in so ferne dauernd, als die Münzen nicht mehr auf den alten Werth zurückgesetzet, wohl aber in der Folge noch weit mehr erhöhet wurden.

Auf den Reichstagen hingegen suchte man sich immer noch bei der Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 zu behaupten und auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1594 wurde dieselbe nach vielen

gefaßten aber wie gewöhnlich nicht in Vollzug gesetzten Beschlüssen neuerdings bestätiget.

§. 50.

Um jene Zeit erschien ein sehr gutes Werk unter dem Titel:

Neẅ Münz Buech

„drinnen allerley groß und kleine silberne und guldene Sorten um wichtiger Ursach willen also fürgestellet werden" ꝛc. ꝛc.

Gedruckt zu München bei Adam Berg.

MDXCVII.

Auf dem Titel-Blatt ist die im § 24 beschriebene Schau-Münze Maximilians und der Maria von Burgund abgedruckt. (Ein Exemplar befindet sich in der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Innsbruck.)

In Uebereinstimmung mit den vorigen zwei §§. heißt es in der Vorrede dieses dem Kaiser und den deutschen Reichsfürsten und Reichsständen gewidmeten Werkes, daß die Liebe zum Gelde über die Liebe zu Gott und den Nebenmenschen sich erheben will, daß Geiz, Finanz und Betrügerey eingedrungen, und überhand genommen, und solcher Mißbrauch der Geldliebe auch bey und unter Christen eingewurzelt; daher es an der Zeit wäre, daß die Obrigkeiten als getreue Hüter und Wächter des gemeinen Nutzens ernstlich entgegenwirken sollten, wenn anderst das geistliche Regiment und die gute weltliche Polizey durch den Wucher nicht in Schaden geführt werden soll.

Die Wesenheit des Werthes von diesem Werke besteht aber in den vielen und guten Abdrücken der damals im Umlauf gewesenen Gold- und Silber-Münzen von den kleinsten bis zu den größten, der deutschen Kaiser, Kurfürsten, Fürsten, Herren, Städte und Klöster, sowie auch vieler ausländischen Geldsorten, alle in Abtheilungen der Münzstände an einander gereihet. Größtentheils ist auch der damalige Kurswerth jeder Münze nach Kreuzern, Batzen, Groschen, Gulden u. s. w. angegeben, welcher mit den in der Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 bestimmten Werth nicht ganz doch zunächst übereinstimmt. Alle großen Silber-Sorten, als: die Gülden-Groschen des Erzherzogs Sigmund und des Kaisers Maximilian I. (§. 24 u. 25) die sächsischen Gulden und jene von Joachimsthal (§. 25 u. 26) die Guldiner

vom Jahre 1535 (§. 35) und die Reichs-Gülden vom Jahre 1551 (§. 39) werden hierin schon allgemein Thaler genannt, und bei allen diesen Thalern ist der Werth nur mit 17 Batzen, d. i. mit 68 Kreuzern angegeben, mit alleiniger Ausnahme jedoch der vorgenannten Reichs-Gülden vom Jahre 1551, welche auf 18 Batzen bewerthet sind, obschon diese minder Gehalt als die Gülden-Groschen des Erzh. Sigmunds ꝛc. haben, deren verschiedener Werth nach dem inneren Gehalt in den vorigen §§. von Fall zu Fall nach gegenwärtiger Convent.-Münz angegeben ist. Die Reichs-Guldner vom Jahre 1559 endlich heißen hierin Guldenthaler, d. i. ein Thaler, welcher einen Gulden galt.

Der Werth der Doppel-Dukaten ist mit vierthalb Gulden (3 fl. 30 kr.) der einfachen mit 105 Kreuzern und der Goldgulden mit 75 Kreuzern angegeben.

## An kleinen Münzen kommen vor:

In Oestreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Passau weiße Pfenninge 4 zu 1 kr. und 240 zu 1 fl.;

in Tirol, Vierer 5 zu 1 kr. und 300 zu 1 fl.;

in Böhmen, Kattersinken 6 zu 1 kr. und 360 zu 1 fl., so wie Putschänellen 3 zu 1 kr. und 180 zu 1 fl., kleine Groschen zu 7 Kattersinken und weise Groschen zu 7 Putschänellen;

in Ungarn, halbe Graloßken, 200 zu einem Thaler und 300 zu einem Dukaten; so wie auch ganze Graloßken vom doppelten Werthe;

in der Kur Mainz, Haller, 420 zu 1 fl., rheinische Pfenninge 14 zu einem Batzen und 210 zu 1 fl., Körtlinge zu 3 weise Pfenninge, thun 84 einen Gulden, Schillinge zu 4 Pfenninge, 53 zu 1 fl. Räderweis zu 8 Pfenningen, 30 zu 1 fl., und Groschen zu 12 Pfenninge, 21 zu 1 fl.;

in der Kur Trier, Köln und Brandenburg, ähnlich wie oben;

in Sachsen, Haller, Pfenninge, 12 zu einen Groschen und 252 zu 1 fl., Körtling zu 3 weisen Pfenningen, 84 zu 1 fl., Kreuzer, Knaken zu 6 weisen Pfenningen, 42 zu 1 fl.;

in Bisthum Bremen, Pfenninge, 288 zu 1 fl., und Margen-Groschen zu 8 Pfenningen;

in Bisthum und Stadt Metz, Turniß (wahrscheinlich von gros tournais,

Turnosen) zu 5 Pfennigen, und Metzblanken zu 15 Schwarzpfenningen 14 zu 1 fl.;

in Bisthum Münster und Osnabrük, Haller 520 zu 1 fl., Weiß-Pfenninge 260 zu 1 fl., Schwarz-Pfenninge 210 zu 1 fl.;

in Würtemberg Haller 22 zu einem Batzen und 330 zu 1 fl. Pfenninge 11 zu einen Batzen und 265 zu 1 fl. und Dreyerlein 84 zu 1 fl.;

preußische Elbinger und Danziger Haller 540 zu 1 fl., Pfenninge 270 zu 1 fl. und preußische Schillinge zu 6 Pfenningen;

braunschweigsche Plappart zu 2 Pfenninge;

Jülich, Kleve und Berg, Haller, dort Merches genannt, 360 zu 1 fl., Schillinge zu 6 Merches und Landgröschlein zu 12 Merches, und so ähnlich noch viele andere und halbe und ganze Batzen in den meisten Orten.

Um Weitläufigkeit zu vermeiden, muß auf das Werk selbst hingewiesen werden, und es werden hier nur noch zwei Tiroler-Münzen ausgehoben, welche wahrscheinlich historischen Werth haben und für den Numismatiker von Interesse sein könnten, als:

a. Der Willkomb gemainer Landschaft in Tyrol Gulden Thaler.

Avers: Das geharnischte Brustbild in der rechten Hand den Scepter und in der linken den Schwertgriff haltend mit der Umschrift: **Ferdinandus D. G. Archid. Austriae**; und unten die Zahl 60, sohin ein nach der Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 geprägter Reichs-Guldner zu 60 kr. damaligen Werthes oder 1 fl. 57½ kr. gegenwärtiger Conv.-Münze;

Revers: Der Tiroler-Adler mit der Umschrift: **Dux Burgundiae Comes Tirolis**, und ober dem Kopfe des Adlers ein Lorbeerkranz, in welchem die Jahrzahl 1567 angebracht ist. Ohne Zweifel eine Denkmünze auf die Ankunft des Erzherzogs Ferdinand aus dem Türken-Kriege und auf die Erbhuldigung zu Innsbruck am 17. Jänner 1567; und

b. Gemainer Landschaft in Tyrol Goldcronen.

Auf der einen Seite: Ein verziertes Kreuz, an dessen Enden vier Lorbeerkränze angebracht sind, zwischen welchen sich die Umschrift befindet: **Fer. — D. G. — Ar. — Aus.** und auf der andern Seite: Der Tiroler-Adler mit der Umschrift: **Mo. Aur. (moneta aurea) Comes**

Tirol., und ober dem gekrönten Kopfe des Adlers ein Lorbeerkranz, und in diesem die Jahrzahl 1574.

Diese letztere Münze ist um so auffallender, als man in Oestreich und Deutschland der Regel nach keine Goldkronen prägte, welches französische und burgundische ꝛc. Münzen sind.

§. 51.

Nach den vorangeführten Reichs-Münz-Ordnungen sollte man glauben, daß man in Deutschland im Allgemeinen nur nach Gulden handelte, und nur nach dem Guldensystem die Rechnungen führte, allein dies ist nicht so, denn lange wollte man in manchen Orten von der alten Rechnungs-Art nach Mark, d. i. nach Zahl-Marken nicht abstehen, so festen Fuß hatte sie gefaßt. Für Tirol beweisen dies die Rechnungen der Stadt-Kammer Innsbruck. In der Rechnung für das Jahr 1508, wo die Rechnungen der Fürsten schon nach Gulden gestellet sind, heißt es:

Suma sumar. alles des Camrers einnemen

xv$^{c}$ und xxviij mr. ij ℔ viij kr. iiij F.

Suma sumar. Aller ausgab

xiij$^{c}$ Liiij mr. iiij ℔

Einemen und ausg$^{e}$ben gegen einand gelegt, Restat Mathias Rumler, als Camerer, der Stat heraus

j$^{c}$ Lxxiij mr. viij ℔ viij kr. iiij F.

Das heißt:

Summa der Einnahme: 1528 Mark 2 Pfund 8 kr. 4 Vierer
Summa der Ausgabe: 1354 Mark 4 Pfund — „ — „
Rest . . 173 Mark 8 Pfund 8 kr. 4 Vierer.

Ebenfalls nach Marken ist die Rechnung über das Abbrechen des hölzernen Stadtbruderhauses in Innsbruck und über den Neubau vom Bürger und Brudermeister Wörnhart Altmayr vom 5. Oktober 1593 gestellet. Gulden kommen nur bei den Kapitalien im Kontext vor. Hierin heißt es:

An Sammelgeld, alle Freytage, durch den Bruder-Knecht Mathäus Gartner:

Am 13. Freytag j mr. ij ℔ vj k. ij F.
„ 43. Freytag v ℔ x k. iiij „

Von Sebastian Nagillers Erben von 100 Gulden Hauptgut, ein Zins, Galli 92 verfallen iij mr.
(NB. a 6 %)

Von Pongratz Mayr wegen den 280 Gulden, so er den Bruderhaus restiert, den Zins, so sich zu Michaeli 93 verfallen hat vij mr.
(a 5 %)

Dem Georg Lindenthaler für 259 Boden-Läden, einen 4 kr. viij mr. vj ₰ iiij k.

Dem Hansen Wurmser für 3300 Ziegel, das Hundert zu 25 kr. vj mr. viij ₰ viiij k.

Von ein Roß ein Tag ein ₰

Den Maurern:

Dem Stadtmaister Christoph Geiger sechs Tag, 14 k vij ₰

Den Knechten jeden ein Tag ein ₰

Gleichen Lohn wie die Maurer hatten die Zimmerleute, Meister und Knechte.

Man sieht hieraus, daß man damals in Tirol insbesonders in Innsbruck 5 Vierer zu 1 kr., 12 kr. zu 1 Pfund, 5 Pfund zu 1 fl., und 2 fl. zu einer Mark rechnete; aber man weiß dessenungeachtet noch nicht, wie viel damals zu jetzt eine solche Mark nach den inneren Silber-Gehalt werth war.

Dies soll nun von beiden Rechnungen, und da sich der Werth zwischen Gold und Silber inzwischen sehr verändert hat, nach beiden Geld-Gattungen gezeigt werden.

### Rechnung vom Jahre 1508.

a. Silber: Damals wurden gemäß §. 24 aus der Kölner-Mark 8 Gulden geprägt, wornach ein solcher Gulden ebenso viel reines Silber enthält, als in 2 fl. 30 kr. gegenwärtiger Conv.-Münz enthalten ist; und da damals 2 Gulden eine Mark machten, so ist eine solche Mark nach den inneren Silber-Gehalt 5 fl. Conv.-Münz werth.

b. Gold: Der Goldgulden hatte damals mit dem Silbergulden einen ganz gleichen Werth, und 2 Goldgulden machten sohin ebenfalls eine Mark. Der Werth eines solchen Goldguldens beträgt aber nach den gegenwärtigen Dukaten-Werth a 4 fl. 30 kr. Conv.-Münz gemäß §. 21 noch 3 fl. 18 kr. und somit zwei solche Goldgulden oder eine damalige Mark 6 fl. 36 kr. gegenwärtiger Conv.-Münz.

Rechnung vom Jahre 1593.

1. Silber: Ohne die Bestimmung der Kaufleute in Frankfurt vom Jahre 1585 und andere Zustände in Beziehung auf die kleine Münze zu berücksichtigen, wird sich noch an die Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 gehalten, nach welcher §. 42 aus der Mark reinem Silber 10 fl. 12½ kr. geprägt wurden. Ein solcher Gulden ist nach gegenwärtiger Conv.-Münz nur mehr 1 fl. 57½ kr. werth, und 2 Gulden oder eine Mark ist sonach gleich 3 fl. 55 kr. Conv.-Münz.

2. Gold: Nach demselben §. 42 hatte der Goldgulden, welcher aber damals 75 kr. galt, nach den Dukaten a 4 fl. 30 kr. einen Werth von 3 fl. 16¼ kr. Conv.-Münz. Zwei Gulden oder 6 fl. 32½ kr. machen also 1¼ Mark, wornach 5 fl. 14 kr. auf eine Mark kommen.

Dieselbe Ungleichheit des inneren Werthes, wie bei den Zahl-Marken, tritt natürlich auch bei den Gulden ein, da sich nämlich der Werth der Zahlmarken als bloße Rechnungsmünzen nach dem inneren Werth der Gulden als geprägte Münzen richtet; und wenn heute die schon öfters vorgekommene Frage gestellt würde, was ein Gulden, oder was ganz gleich ist, was ein rheinischer Gulden sei; so ist diese Frage, so wie sie ist, leicht und bald beantwortet: nämlich unter rheinisch, rheinischer Gulden, rheinischer Währung, rheinischen Fuß und Reichsgulden versteht man in weitester Bedeutung nichts anders als:

A. Das Rechnungs- und Ausmünzungs-System nach Gulden, Kreuzern und Pfenningen

zur Unterscheidung

B. vom ältern Rechnungs- und Ausmünzungs-System nach Zahlmarken, Schillingen und Pfenningen und

C. vom jüngeren nach Thalern, Groschen und Pfenningen.

Dies sind demnach die drei deutschen Rechnungs- und Ausmünzungs-Systeme, wovon das Guldensystem in Oestreich, Süddeutschland und am Rhein üblich ist, das Thalersystem vorzüglich in Sachsen und Preußen herrscht, und das einst als Rechnungsart so sehr verbreitet gewesene Marksystem nur mehr in Hamburg, Lübek und Umgegend sich erhalten konnte.

Alle nach diesen drei Systemen stattgefundenen Ausprägungen des Geldes haben aber im Verlaufe der Jahrhunderte viele und große Um- und Abänderungen erlitten, aus welchem Grunde das hiernach geprägte Geld sehr verschiedenen inneren Werthes ist, und nur darin eine Regel haltet, daß es entweder durch Verminderung des inneren Gehalts oder Erhöhung des äußeren Nominalwerthes immer leichter geworden ist. Wenn man aber fragen sollte, was ein rheinischer Gulden im Verhältnisse zu einer anderen Münze, zu einer Mark, zu einem Thaler, oder selbst beim Silber gegen den gegenwärtigen Conventions-Gulden, der selbst ein rheinischer Gulden ist, und beim Golde gegen den Dukaten a 4½ fl. nach den inneren Gehalt werth sei; so ist dies ganz eine andere Frage, und bedingt, um sie beantworten zu können, zugleich die Angabe der Zeit, aus welcher man den Werth des Guldens wissen will, dann des Landes, wo er geprägt wurde, und selbst der Gattung des Guldens, denn wie bisher gezeiget, hatte der erste rheinische Gold-Gulden den Werth mindestens eines Dukatens, so wie der zuerst vom Erzherzog Sigmund geprägte Silber-Gulden (Gülden Groschen) einen Werth von 2 fl. 30 kr. Conv.-Münz, und ist bis zum Jahre 1559 in Abstufungen bis auf 1 fl. 57½ kr. Conv.-Münz herunter gekommen; dann sehen wir in unseren Tagen, daß in einem Staate dieser und in einem anderen Staate ein anderer, das heißt nach den inneren Werth verschiedener Gulden besteht, und endlich gibt es in ein und demselben Staate verschiedene Gulden, wovon wieder der eine gesetzlich, der andere aber nur geduldet ist, wie z. B. in Oestreich der Conv.-Gulden, der Gulden nach Einlösscheinen und auch der ehemalige Reichs-Gulden nämlich nach dem 24 fl. Fuße.

Eben die Beantwortung dieser letzteren Frage liegt wohl von selbst in der Aufgabe dieses „Versuches eines Entwurfs der Hauptmomente des deutschen Münzwesens“ vom §. 16 angefan-

gen durch die folgenden §§. bis zum Ende, insoferne die Lösung derselben bei den vielen Verwickelungen der Hauptsache nach gelingen sollte.

§. 52.

Die Vereinigung der Kaufleute in Frankfurt im Jahre 1585, die Gold- und großen Silber-Münzen einen höheren als den gesetzlichen Werth unter sich gelten zu lassen, (§. 49) griff immer mehr um sich; und obschon die Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 auf den Reichstag zu Nürnberg 1594 neuerlich bestätiget, und zu Anfang September 1596 in Frankfurt ein kaiserl. Mandat im Sinne der Reichs-Münz-Ordnung und der Reichsabschiede publizirt, zum Gehorsame ermahnt, und dawider Handelnde mit den festgesetzten Strafen bedroht wurden, so sahen sich dennoch die in Frankfurt anwesenden Kommissaire des Kaisers Rudolf II. als Georg Graf zu Erbach und Achatz Hußl der Rechte Doktor, aus besonderen Ursachen und Gründen veranlaßt, eine zeitweise Ausnahme zu machen, und mit Edikt vom 13. September 1596 öffentlich kund zu geben, daß während der Dauer der damaligen Herbstmesse, jedoch nicht länger, in Frankfurt nachstehende Sorten um den beigesetzten Werth bei Zahlungen angenommen und ausgegeben werden sollten, als:

Die Doppel-Dukaten zu 220 Kreuzer = 3 fl. 40 kr.
„ einfachen Dukaten zu 110 Kreuzer = 1. 50.
„ Goldgulden, wenn sie vollgewichtig sind, zu 80 Kreuzer = 1. 20.
„ Kronen (Gold) als die burgundischen, niederländischen und französischen Sonnen-Kronen zu 96 Kreuzer = 1. 36.
„ spanischen, kastilischen, valentianischen und Genueser-Kronen zu 94 Kreuzer = 1. 34.
„ Guldenthaler (1559) zu 64 Kreuzer = 1. 4.
„ Reichsthaler zu 72 Kreuzer = 1. 12., halbe und Viertel nach Verhältniß, und endlich noch
„ burgundischen dicken Königsthaler und halben, welche gerecht und unbeschnitten sind, zu 80 und 40 Kreuzer = 1. 20. und 40 kr.

Alle andern fremden Gold- und Silber-Münzen, welche in Diegel verdammt, so wie die seit dem Jahre 1594 geprägten Reichs-Drey-Kreuzer-Stücke, halbe Batzen, Kreuzer und rheinische Pfenninge nebst

anderen kleinen Landmünzen wurden bei Confiszirung und Leibesstrafen im Handel verboten, und die zu Frankfurt und auch an anderen Orten vorkommenden verbothenen kleinen Münzen als Drey Kreuzer Stücke u. s. w. sollten den anwesenden kaiserl. Kommissairen überliefert werden.

Sollte aber Jemand überführt werden, verbothenes fremdes Geld eingenommen und ausgegeben, solches aufgewechselt, um es auszuführen, oder sonst einen Handel damit getrieben haben, der soll des Geldes und Geleits zu Wasser und Land verlustig und überdieß nach dem Maße seiner Uebertretung am Leibe und Gute bestraft werden.

Im Uebrigen sollten die kais. Münz-Mandate nach der Reichs-Ordnung und Abschied so wie die Devalvation vom Jahre 1559 aufrecht und in Kräften verbleiben.

Durch dieses Edikt erhielt das Uebereinkommen der Kaufleute in Frankfurt obschon eine nicht vollständige jedoch eine annähernde Sanktion. Die Wirkungen des Edikts aber, welche nach beendigter Messe aufhören sollten, dauerten fort, und da das Edikt nicht vom Reichstage ausgegangen war, und nur für kurze Zeit wirksam sein sollte, so nannte man dessen Bestimmungen den Interims-Fuß. Diesen Interims-Fuß anzunehmen erklärten sich die drei unteren Kreise, der kurrheinische, oberrheinische und niederland-westphälische, im Jahre 1609 bereit; allein um jene Zeit war derselbe in vielen Orten verändert, und so wie die Bestimmungen der Kaufleute in Frankfurt überschritten. Für Tirol z. B. wurde vom Erzherzog Maximilian ein gedrucktes Münz-Mandat, Innsbruck den 6. September 1608, erlassen, wodurch nebst der Erneuerung der Einfuhrsverbote der kleinen, schlechten und großen beschnittenen Münzen, weil sonst die guten groben Münzen noch mehr steigen müßten, folgender Kurswerth öffentlich kund gegeben, als:

| | | |
|---|---|---|
| des Doppel-Dukatens zu | 4 fl. | 24 kr. |
| „ einfachen „ „ | 2 „ | 12 „ |
| „ Kreuz-Dukatens „ | 2 „ | 6 „ |
| der spanischen Doppel-Goldkrone zu | 4 „ | — „ |
| „ „ einfachen „ „ | 2 „ | — „ |
| jeder anderen nicht spanischen Doppelkrone zu 19 Pfund Perner | 3 „ | 48 „ *) |

*) Anmerkung. Um diese Zeit war die Rechnungsart nach Pfund = 1 fl. längst schon erloschen, und 19 Pfund Perner heißt hier soviel als 19 Pfundner oder 19 12 kr. Stücke.

| | | | |
|---|---|---|---|
| der gleichen einfachen zu | 1 | fl. | 54 kr. |
| des Goldguldens zu | 1 | „ | 30 „ |
| der Silber-Krone zu | 1 | „ | 38 „ |
| des Reichs- und österreichischen Thalers zu | 1 | „ | 20 „ |
| der doppelten venetianischen Justina zu | — | „ | 52 „ |
| „ einfachen „ „ „ | — | „ | 26 „ |
| „ halben „ „ „ | — | „ | 13 „ |
| und des großen venetianischen Troni zu | — | „ | 12 „ |

Allein des Steigens der guten Münzen war kein Ende, denn durch die im Jahre 1610 im niedersächsischen Kreise publizirte Münz-Ordnung war auch der vorstehende tirolische Tarif wieder überschritten, da nämlich dort der Werth

| | | | |
|---|---|---|---|
| des Reichsthalers auf 28 Silber-Groschen | 1 | fl. | 24 kr. |
| des Gulden-Thalers vom Jahre 1559 auf 24 Silber-Groschen | 1 | „ | 12 „ |
| der Krone auf 32 Silber-Groschen | 1 | „ | 36 „ |
| des Goldguldens auf 33⅓ Silber-Groschen | 1 | „ | 40 „ |
| und des Dukatens auf 45⅓ Silber-Groschen | 2 | „ | 16 „ |

erhöhet, und im Verhältnisse dieser Erhöhung bestimmt wurde, daß die rauhe Mark Silber zu 14 Loth 4 Gran fein in 116 doppelten oder 232 einfachen Silber-Groschen und in 153 doppelten oder 306 einfachen Schillingen ausgemünzt werden sollte.

Nach dieser Separat-Münz-Ordnung entfielen aus der Köl. Mark reinem Silber anstatt 10 fl. 12½ kr. wie die Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 vorschrieb, schon 13 fl. 3 kr.; nachdem aber nach dieser Münz-Ordnung auch die kleinen Münzen als Groschen und Schillinge im gleich guten Gehalte wie die Thaler gemünzt werden sollten, so ist die Absicht hiebei nicht zu verkennen, daß es geschah, um dem ferneren Steigen der großen Münzen Einhalt zu thun. Ungeachtet dessen wurden in Deutschland fortwährend kleine geringhaltige Münzen in zu großer Menge in Umlauf gesetzt, daher die großen Münzen, welche sehr gesucht, und um sie mit großem Gewinn in kleine schlechte umprägen zu können, aufgekauft wurden, beständig stiegen, ja um einiger Maßen mit Berücksichtigung des gegenseitigen inneren Werthes in ein mehr annäherndes Verhältniß zu bleiben, von Zeit zu Zeit erhöhet werden mußten.

Aus diesem Grunde wurde die im Jahre 1610 von dem niedersächsischen Kreise getroffene obige Verfügung schon nicht mehr hinreichend erkannt, daher im Jahre 1617 die Groschen und Schillinge einen etwas minderen Gehalt erhielten, wogegen der Reichsthaler auf 30 Silber-Groschen = 1 fl. 30 kr. oder 40 lübische Schillinge erhöhet und bestimmt wurde, daß die feine Mark Silber in 9 Thalern oder 13½ fl. und nicht höher ausgeprägt werden sollte.

Auch dieses war vergebens, da die meisten deutschen Fürsten den sich ergebenden Gewinn mehr, als dem Uebel Einhalt zu thun, im Auge hatten. Kaiser Mathias erließ noch im Jahre 1617 ein Pönal-Mandat, worin er mit Berufung auf die Reichs-Constitutionen jenen Münzständen, welche von der Ausprägung der vielen und geringhaltigen kleinen Münzen nicht abstehen sollten, mit unverzüglicher Exekution und Bestrafung drohte. Man achtete aber wenig des Kaisers Befehl. Die guten großen Münzen stiegen aus obigem Grunde fort, und hatten zur Zeit des Todes Kaisers Mathias im Jahre 1619 folgende Nominal-Kurswerthe erreicht, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Reichsthaler zu | 1 fl. | 48 kr. | |
| „ Guldenthaler (1559) zu | 1 „ | 36 „ | |
| „ Goldgulden zu | 2 „ | — „ | |
| und der Dukaten zu | 2 „ | 48 „ | |

Bei solcher Reichs-Konstitutionswidriger Erhöhung des äußeren Nominalwerthes der guten und großen Silber-Münzen und mit diesen der Gold-Münzen fehlte es nicht an Ermahnungen der redlich Denkenden, allein vergebens. Dennoch aber können diese einzelnen Erhöhungen der guten Münzen gegen dem, was bald darauf erfolgte, immer noch mäßig genannt werden, weil sie bei den einzelnen Stücken jedes Mal nur einige Kreuzer betrugen. Aber mit diesen Erhöhungen zeigten sich die Spuren des Beschneidens oder Wippens und Kippens der guten Münzen immer mehr, um sie den geringhaltigen kleinen Münzen näher zu bringen, welches Beschneiden um so leichter geschehen konnte, als die Münzen jener Zeit nicht gerändert, sondern am Rande blos abgeschnitten oder abgefeilt waren. Nebstbei kamen auch große Münzen als Thaler und Gulden zum Vorschein, welche in Entgegenhaltung zu den guten etwas geringhaltiger ausgeprägt waren.

Als aber auch der Kaiser selbst, Ferdinand II., schon im 2. Jahre seiner Regierung, nämlich 1620, mit Uebergehung der Reichs-Gesetze den Thaler, welcher nach der Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 68 Kreuzer oder 1 fl. 8 kr. gelten sollte, für seine Erbländer auf 2 fl. 20 kr. und so auch andere grobe Sorten äußerlich zu erhöhen sich gezwungen sah; so war dieses ein Beispiel, das nur zu bald Nachahmung fand, denn alsogleich erhöhte der ober- und niedersächsische Kreis die großen Münzen noch mehr, und diesen folgten die anderen Kreise nach, in der allgemeinen Besorgniß, gar von allem guten Gelde entblößt, und mit kleinen werthlosen Münzen überfüllt zu werden. Allgemeiner wurden nun alle Uebel des deutschen Münzwesens, und Fürsten und Völker schienen sich in der Erhöhung des guten Geldes zu überbieten, die erstern, um es zu bekommen und in schlechte Münzen umprägen zu können, und die andern, um es als gutes Verkehrsmittel bei sich zu behalten. Im nächsten Jahre darauf hatte das gute Geld hie und da schon eine enorme Höhe erreicht. Aber Kaiser Ferdinand II. verbot hierauf mit Patent vom 27. Jänner 1622, um, wie es darin heißt, die Münzzerrittung in seinen Erbländern zu unterdrücken, das Aufkaufen, Einschmelzen und Ausführen aus seinen Erbländern des Silbers, Goldes und guten Geldes, und die Verbreitung der schlechten Münzen strenge, und bestimmte für seine Erbstaaten und für Ungarn mit Patent vom 15. März 1622 folgenden Nominalwerth, als:

| | |
|---|---|
| des Dukatens zu | 6 fl. 45 kr. |
| der Goldkrone (einer ausländischen, nämlich niederländischen, französischen und italienischen Münze) zu | 5 „ 40 „ |
| des rheinischen Goldguldens zu | 4 „ 50 „ |
| „ Philippthalers (einer spanisch-niederländischen Münze) zu | 4 „ 45 „ |
| „ Reichsthalers zu | 4 „ 30 „ |
| und des Guldenthalers (1559) zu | 3 „ 52 „ |

Noch vor dem Erscheinen dieses Patents wurde von der Regierung der ober-östreichischen Länder ein gedrucktes Mandat ddo. Innsbruck den 27. November 1621 an die Aemter erlassen, gemäß welchem es bei den früheren Bestimmungen noch ferners zu verbleiben hatte, daß nämlich Derjenige, welcher den Zoll nicht in groben Geldsorten,

nach dem Maßstabe des Thalers zu 3 fl. 15 kr. gerechnet, sondern mit gemeinem ringhaltigen Gelde, es seyen Ain- und Zweypfundner (12 und 24 kr. Stücke) oder mit anderem kleinen Gelde bezahlen will, auf jedem Kreuzer des bestimmten Zolles noch zwei Vierer Aufwechsel zu entrichten schuldig sei. Damit aber „angezogene grobe Geldsorten den Zinspartheyen, und in ander Wegen mit unserer gnädigsten Herrschaft mehrerem Nutzen nach jetzigen Lauf hinausgebracht, und ausgegeben werden," wurde gleichzeitig im Namen „der Röm: Kay: May: Fürstl: Durchl: Leopoldi: und mit interresirten Erzherzogen zu Oestreich &c." bis auf weitere Anordnung befohlen, nachstehende Geldsorten nach dem Maßstabe des Thalers zu 5 fl. 30 kr. von den Aemtern hinauszubringen, oder auszugeben, und den Ueberschuß nach Pflichten in Empfang zu verrechnen, als:

## Goldsorten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| den Dukaten oder Zigin (Zechino eine Venetianer Goldmünze vom Worte Zecca, Münze) zu | 8 fl. | 27 kr. |
| „ Kreuz-Dukaten zu | 7 „ | 57 „ |
| „ Gold-Gulden zu | 6 „ | 12 „ |
| die doppelte spanische Goldkrone oder Dupplon (Doublone) zu | 15 „ | 13 „ |
| „ spanische, französische und Genueser Goldkrone zu | 7 „ | 36 „ |
| „ verschiedenen italienischen Goldkronen, eine zu | 7 „ | 20 „ |
| „ Engelotte (englische Münzen) zu | 11 „ | 45 „ |
| den Roßnobl (englische Münzen) „ | 18 „ | 3 „ |
| „ Schiffsnobl (englische Münzen) „ | 15 „ | 56 „ |

## Silber-Sorten.

| | | |
|---|---|---|
| die päpstliche und venetianische Silber-Krone zu | 6 fl. | 12 kr. |
| „ mantuanische und parmesanische Silber-Krone zu | 6 „ | 19 „ |
| „ mailändische, savoische und genuesische Silber-Krone zu | 6 „ | 25 „ |
| „ florentinische Silber-Krone zu | 6 „ | 36 „ |
| den Philipps- oder Königs-Thaler zu | 6 „ | 11 „ |
| „ Reichs- oder Tiroler-Thaler (welcher, wie oben angeordnet, zu 3 fl. 15 kr. und nach diesem | | |

| | |
|---|---|
| Maßstabe jede der hier beschriebenen Münzen einzunehmen war) zu | 5 fl. 30 kr. |
| den mantuanischen Thaler zu | 4 „ — „ |
| „ Silber-Gulden (1559) zu | 4 „ 51 „ |
| „ spanischen Real zu | 5 „ 13 „ |
| die Königischen (königlichen) Kopfstücke, englischen Schillinge oder Franken, 5 und resp. 10 Stücke zu | 5 „ 52 „ |

Nebst diesen Verfügungen wurden geprägt im Jahre 1621 und 1622 neben den Stücken zu 3, 12, 24 und 48 kr. auch große Stücke zu 1, 1¼, 2 und 2½ Gulden mit den Zahlen 60, 75, 120 und 150, womit die Zahl der Kreuzer bezeichnet ist, von sehr geringem Gehalt mit dem Gepräge:

Avers: Belorbertes Brustbild mit der Umschrift: **Ferdinandus II. D. G. Ro. I. S. A. G. H. B. Rex**, und unten die Zahl der Kreuzer.

Revers: Gekrönter kais. Adler mit der Umschrift: **Archid. Aust. Dux Burg. Mar. Mo.** nebst der Jahrzahl. Die erstern hiervon sind schwerer, die letztern leichter.

Die Annahme um den in Kreuzern darauf angegebenen Werth war durch das oben bemerkte Patent vom 27. Jänner 1622 geboten, und dieses Gebot für Böhmen mit Mandat ddo. Prag den 4. April 1623 bei Strafe der Confiskation des Geldes und der Waare erneuert.

Auch in Tirol wurden in den Jahren 1621, 1622 und noch 1623 solche gehaltlose übersilberte Guldenstücke nebst halben Gulden geprägt, wovon sich zwei Guldenstücke v. J. 1623 in der Münzsammlung des Ferdinandeums zu Innsbruck so wie auch eines in der Bar. v. Reinhart'schen Sammlung befinden. Sie haben zum Gepräge auf der einen Seite: oben die Jahrzahl 1623, darunter: **moneta nova tirolensis**, und unten die Zahl 60, nämlich 60 Kreuzer; und auf der anderen Seite: die gekrönten zwei Wappenschilde von Oestreich und Tirol mit der Umschrift: **Pietas ad omnia utilis.** Ein solches Stück wägt nahe zu ¾ Wiener Loth.

Um welchen Preis diese mit dem Gepräge des Kaisers sowohl als die in Tirol geschlagenen Sorten wieder eingelöst worden sind, wird im nächsten §. gezeiget werden.

Diese mit Uebergehung der noch der Wesenheit nach nicht aufgehobenen Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 so wie mit Hintansetzung der übrigen Reichs-Beschlüsse und Reichs-Abschiede, für die östreich. Erbländer getroffenen Verfügungen erhöhten die Münz-Uebel noch mehr, und bald erfolgte die größte Münz-Unordnung, die es je im deutschen Metall-Münzwesen gegeben hat; denn in ganz Deutschland glaubte man einzig und allein nur darin noch Rettung zu finden, daß man das gute Geld so wie früher noch mehr als in den kais. Erbländern erhöhte, um dem gänzlichen Verschwinden desselben und Umwandlung in gehaltlose Münzen einiger Maßen zu begegnen; und so erhielt das gute Geld durch solche gegenseitige Steigerungen schon im Monat Februar 1622 einen unglaublichen Nominalwerth, welcher zwar hie und da etwas verschieden gewesen sein mag, den aber Hofmann in seinem Münzschlüssel „Nürnberg 1683" und mit diesem übereinstimmend ein bei Daniel Baur zu Innsbruck im Jahre 1626 gedrucktes in der k. k. Gubernial-Registratur vorliegendes Verzeichniß angibt, wie folgt:

| | |
|---|---|
| Den Nominalwerth des Reichs-Thalers (bewerthet durch die Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 auf 1 fl. 8 kr.) zu | 10 fl. — kr. |
| und nach diesem Verhältnisse alle übrigen deutschen und auch ausländischen guten Münzen, nämlich | |
| des Guldenthalers vom Jahre 1559 mit der Zahl 60, d. i. 60 kr. oder 1 fl., zu | 8 „ 30 „ |
| „ Gold-Guldens (1559 zu 1 ¼ fl. Werth) zu | 12 „ — „ |
| „ Dukatens (1559 zu 104 kr. = 1 fl. 44 kr. bewerthet) zu | 16 „ — „ |
| der spanischen, französischen und genuesischen Goldkrone zu | 14 „ — „ |
| des Philipp-Thalers zu | 11 „ 30 „ |
| und der Silber-Krone zu | 12 „ — „ |

Merkle gibt dagegen für Vorarlberg den Nominal-Werth des Dukatens im Jahre 1622 auf 14 fl. — der Goldkrone auf 10 fl. und des Reichs-Thalers auf 6—7 fl. an, wogegen die Maß Wein 1 fl. bis 20 Batzen = 1 fl. 20 kr. kostete, und Hofmann sagt, in Be-

ziehung auf das schlechte Geld, daß aus dem Zentner Kupfer 500 fl. und aus der reinen Mark Silber 292 bis 300 fl. geprägt worden sind, und daß die Mark Geldes, d. i. 16 Köl. Loth, nur 42 bis 52 kr. werth gewesen sei.

Daß dadurch auch eine Theuerung herbei geführet worden sei, ergibt sich von selbst, und beweisen die vorkommenden vielen Klagen; allein diese Theuerung scheint im Verhältnisse zur Steigerung des guten und zum Unwerth des schlechten Geldes immer noch mäßig gewesen zu sein.

Zu dieser nahe bevorgestandenen gänzlichen Auflösung des deutschen Münzwesens gesellte sich, um die Drangsale Deutschlands zu vervollständigen, der als Anhang zur Reformation und aus derselben hervorgegangene 30jährige Krieg, und Ausländer und Deutsche zehrten am deutschen Marke.

Es gehört wohl nicht zum Münzwesen, und muß daher übergangen werden, wie es damals in Deutschland mit den — mit der wahren Religion so innig verwebten Tugenden, als der Wahrheit, der Aufrichtigkeit, der deutschen Redlichkeit und Treue gestanden haben müsse. Daß diese Tugenden großentheils völlig in Verfall gerathen sein mögen, beweist eben das deutsche Münzwesen; denn um die Uebel desselben zu vergrößern, fanden sich so viele Personen, welche die Münzen bei einmal von den Fürsten selbst überschrittenen Reichs-Gesetzen ungeachtet der darin verzeichneten Strafen nach Möglichkeit bestahlen, und die Münzgeschichte bezeichnet eben diese Zeit als die Periode des **Beginnens der eigentlichen Wipper und Kipper Zeit**, während welcher Zeit überdies der Geldhandel einen solchen Umfang erreicht hatte, daß der Zeitgenosse Zacharias Ritter v. Geitzkofler sagt: Der Handel mit dem Gelde sei größer als mit den Waaren.

Hiebei befand sich am Besten das Ausland, welches sein gutes Geld, das einen dem inländischen verhältnißmäßigen und sohin ebenfalls viel zu hohen Nominalwerth, wie z. B. die Gold- und Silber-Kronen, Philippsthaler ꝛc. in Deutschland erhalten hatte, nach Deutschland brachte, und damit die deutschen Produkte und Waaren aufkaufte und ausführte, sich aber vom deutschen Gelde verwahrte. So z. B. nahmen die italienischen Kaufleute auf der Messe zu Botzen im Jahre 1622 für ihre Waare kein deutsches Geld im so hohen Preise an, son-

dern machten die Bedingung, daß die deutschen Kaufleute die Zahlungen in Italien mit dort gangbarem Gelde nach dortigen Kurs leisten mußten.

Ein solcher Stand der Dinge konnte lange nicht bestehen. Allgemein und laut erhoben sich die Stimmen dagegen, und Vorstellungen, offen mahnende — und Flugschriften erschienen in ganz Deutschland eine Menge. Der östr. Universal-Kalender für das Jahr 1844 zählt Seite 99 von den vorzüglichern 24 auf, wovon jene des kais. Rathes Zacharias Ritter v. Geitzkofler zu Innsbruck „Ausführliches und wohlbegründetes Fundamental-Bedenken über das eingerissene höchst schädliche Münz-Unwesen und über die Steigerung der groben Geldsorten, 1621" oben ansteht. Er sagt, der Grund dieses Unwesens liege darin, daß ein schlechtes vertrauliches Zusammen-Wirken in Beobachtung der heilsamen Reichs-Constitutionen unter hohen und niederen Standespersonen im Reiche zu finden sei, und daß gemeiniglich der Geiz, Eigennutz und Privat-Vortheil, es gehe gleich zu, wie es immer wolle, dem allgemeinen Besten vorgezogen werde. Andere behandeln diesen Gegenstand vom moralischen — und wieder andere vom juridischen Standpunkte aus, und während die einen nebstbei gegen Wipper und Kipper, gegen Geldaufwechsler, Geldhändler und Geldschinder losziehen, gehen die anderen in die Frage ein, wie sich bei Entrichtung von Giebigkeiten, Renten, bei dargeliehenen Kapitalien, deren Verzinsung und Zurückzahlung zu benehmen sein könnte. Endlich ist im gedachten Kalender ein Gedicht vom Jahre 1621 vollen Inhalts abgedruckt, in welchem die damals in Deutschland bestandenen Münzen redend eingeführt sind, als: Der Heller, Pfenning, Dreiheller, halbe Kreuzer, Dreier (drei Pfenning), der Kreuzer, halbe Batzen, das Drei-Kreuzer-Stück, der alte Batzen, das Sechs- und Zehn-Kreuzer-Stück, der Drei-Batzner, der Sechs-Batzner, der Guldenthaler, Reichsthaler, Goldgulden und der Dukaten, so wie endlich noch die Metalle selbst, aus welchen die Münzen bestanden, nämlich Silber, Gold und Kupfer.

Alle diese Münzen nebst Gold und Silber klagen über ihr allmäliges Einschmelzen und Verschwinden, und nur die großen zeigen einige Freude über ihre Erhöhung, aber das Kupfer allein frohlocket, und meint, es gereicht ihm zu Ehren, daß es beim Verschwinden des Goldes und Silbers an dessen Stelle treten kann, erregt aber den Zweifel:

Wie werden gefallen die Sachen,
Wenn man aus Kupfer Geld wird machen!

Die meisten dieser Schriften sind aber noch vor dem Jahre 1622 verfaßt, während die höchste Ausartung erst im gedachten Jahre eintrat, wo die meisten dieser Schriften schon vorhanden waren, die man aber, wie es scheint, wenig beachtet hat, oder beachten konnte. Aber immer lauter wurden die Klagen, und in jener ohnehin mehrseitig bewegten Zeit, gefährlicher die Stimmung. Im ganzen deutschen Reiche entstand endlich eine so große Verwirrung, daß Aufruhr und Empörungen hie und da die Folge davon waren, und es höchst zweifelhaft wurde, wie weit dieses führen werde.

§. 53.

Um solche gefährliche Stimmung zu mildern, die Gemüther zu besänftigen, und dadurch unabsehbare Folgen zu vermeiden, fanden es die deutschen Reichs-Münzstände an der Zeit, vereint zusammen zu wirken und umzukehren. Schnell begannen nun die übertriebenen hohen Nominalwerthe des wenigen noch vorhanden gewesenen guten Geldes zu sinken an. Im schwäbischen Kreise war schon im März 1622 der Reichsthaler auf 6 fl., der Gulden-Thaler, auch Gulden-Groschen genannt, auf 5 fl. 18 kr., der Dukaten auf 9 fl. 10 kr. und der Goldgulden auf 6 fl. 38 kr., und zu Nürenberg im Monat Juni 1622 der Reichs-Thaler auf 3 fl. 15 kr., der Gulden-Thaler auf 2 fl. 52 kr., der Dukaten auf 5 fl. und der Goldgulden auf 3 fl. 40 kr. herunter gekommen. Und im Jahre 1623, als: im April im fränkischen, baierischen und schwäbischen Kreise, im Juni zu Augsburg und Amberg, im August zu Nürenberg, im Oktober zu Hessen-Darmstadt und im Dezember zu Nassau-Saarbrück bestanden schon folgende gesetzliche Kurswerthe, als:

| | |
|---|---|
| des Reichsthalers zu | 1 fl. 30 kr. |
| „ Guldenthalers zu | 1 „ 20 „ |
| „ Dukatens und Zechino zu | 2 „ 20 „ |
| und des Goldguldens zu | 1 „ 42 „ |

In Tirol hielten sich die hohen Nominal-Werthe etwas länger. Im Jahre 1622 im März stand der Dukaten noch auf 15 fl., der Reichsthaler auf 10 fl. und der Guldenthaler auf 8 fl. 30 kr. Im

Oktober fiel der Dukaten auf 8 fl., der Reichsthaler auf 5 fl. und der Guldenthaler auf 4 fl. 30 kr., und stieg im November wieder auf 9 fl. 30 kr., auf 6 fl. und 5 fl. 30 kr.; und mit Entschließung des Erzherzogs Leopold zu Oestreich ꝛc. Gubernators in Tirol ddo. Ensißheim den 1. März 1623 wurden folgende Nominal-Werthe bestimmt, als der Werth des Reichsthalers auf 6 fl., des Silber-Guldens (Gulden-Thalers) auf 5 fl. 18 kr. und des gewichtigen Dukatens und Zechino auf 9 fl. 12 kr. und nach diesem Verhältnisse die Kurswerthe der übrigen guten Gold- und Silber-Münzen. Diese Kurswerthe wurden durch das erzherzogliche Mandat ddo. Innsbruck den 10. Juni 1623 neuerlich bestätiget, und angeordnet, daß die Aemter an Gefällen kein ausländisches kleines Geld, sei es auch baier. oder salzburgisches, mehr annehmen und ausgeben, so wie auch, daß die Gefälle nicht in inländischen kleinem Gelde allein, sondern zur Hälfte in guten groben Gold- und Silber-Sorten anzunehmen, und zu entrichten seien; aber gleich darauf nämlich mit Mandat des Erzherzogs Leopold, Innsbruck den 26. Juni 1623, wurde angeordnet, daß nachstehende Geldsorten um den beigesetzten Werth bei Verlust des Geldes und anderen Strafen von Jedermann In- und Ausländern angenommen und ausgegeben werden sollen, als:

## Goldmünzen.

| | | |
|---|---|---|
| Rosenobl zu | 5 fl. | 4 kr. |
| Schiffnobl zu | 4 „ | 30 „ |
| Engeloth zu | 3 „ | 24 „ |
| Dukaten zu | 2 „ | 20 „ |
| Kreuz-Dukaten zu | 2 „ | 10 „ |
| Spanische und französische Kronen zu | 2 „ | 4 „ |
| Wälsche Kronen zu | 2 „ | — „ |
| Goldgulden zu | 1 „ | 44 „ |

## Silber-Münzen.

| | | |
|---|---|---|
| Kronen zu | 1 fl. | 44 kr. |
| Philipps-Thaler, und gleich diesen 5 ganze oder 10 halbe gewichtige Kopfstücke, zu | 1 „ | 40 „ |
| Ganze Reichsthaler zu | 1 „ | 30 „ |

| | | |
|---|---|---|
| Halbe Reichsthaler zu | — fl. 45 | kr. |
| Viertl „ „ | — „ 22½ | „ |
| Reichs-Thaler mit der Zahl 72 (§. 39) zu | 1 „ 34 | „ |
| Reichs-Gulden (Gulden-Thaler oder Gulden-Groschen) zu | 1 „ 20 | „ |

Ferners wurde durch dieses Mandat bestimmt: Nachdem die Steigerung der guten großen Münzen durch die vielen ringhaltigen kleinen Sorten herbeigeführt worden war, so sollten künftighin in Tirol keine anderen kleinen Münzen mehr zugelassen werden und giltig sein, als Zehner, Dreikreuzerstücke, Kreuzer und Vierer; nachdem aber zum Besten des gemeinen Namens so wie zur Förderung des Kommerzes und der Gewerbe keine Zeit zu verlieren, und die erforderliche kleine oder Scheide-Münze nicht sogleich herbei geschafft werden konnte, so wurden die früher geprägten mit dem Tiroler-Adler bezeichneten Münzen (§. 52) noch bis 24. August gl. Js. im herabgesetzten Preise in Kurs belassen, wovon man aber bei einer Zahlung nicht über 20 fl. anzunehmen verbunden war, als:

| | |
|---|---|
| der Gulden, welcher mit der Zahl 60 (60 kr.) bezeichnet ist, und in den Jahren 1621 und 1622 geprägt wurde, zu | 12 kr. |
| „ halbe Gulden (mit XXX bezeichnet) zu | 6 „ |
| „ Gulden vom Jahre 1623 aber zu | 8 „ |
| „ halbe „ „ | 4 „ |
| „ Sechser vom Jahre 1621 und 1622 zu | 6 Vierer |
| „ „ „ 1623 zu | 4 „ |
| und der halbe Batzen zu | 2 „ |

Bis zum gedachten 24. August konnten diese Münzen um den beigesetzten Preis auch beim Münz-Amte in Hall und bei den Gerichten verwechselt werden, nach dieser Zeit aber war der Umlauf dieser sowohl als aller übrigen im Mandat nicht genannten Sorten so wie das Aufwechseln, Ausführen, Kippen und Körnen, Seigern, Einschmelzen des Geldes bei Geld-, Ehren- und Leibesstrafen verboten.

Als man nun so in Deutschland und in Tirol das gute Geld auf einen den Reichs-Constitutionen ebenmäßigern Werth wiederreduzirt hatte, erschien nun auch das Patent ddo. Wien 14. Dezember 1623 des Kaisers Ferdinand II. für die übrigen Erbstaaten und mit besonderer Be-

ziehung auf Ober- und Niederschlesien die gleiche Werths-Reduktion einführend. Weitwendig und mit Erwägung wird sich hierin über das im heiligen römischen Reiche fortdauernde Münz-Uebel so wie über die Mittel und Wege, um demselben zu begegnen, ausgesprochen. Es wird darin unter anderen gesagt, daß die anfängliche Erhöhung nach und nach in den umgränzenden deutschen und in allen kaiserlichen Ländern in eine gänzliche Ausartung und Aenderung des Münzwesens übergegangen sei, und eine solche Unordnung herbeigeführet habe, daß durch diese vom Kaiser mit Betrübniß vernommene und angesehene Beschwerungen Jedermann fast mehr als durch die Schwere und Schärfe des Kriegszustandes im äußersten Ruin und Zerrittung gestürzet worden sei. In Erwägung nun, daß im nahen Auslande gegen dieses Unwesen bereits Rath geschaffet, dann auf das Bitten der Fürsten und Stände und auf das jämmerliche Rufen und Schreien der armen und der betrübten Leute wegen Bedrängniß und Theuerung habe der Kaiser in väterlicher Liebe und Mitleiden beherziget, und beschlossen, die getreuen lieben Unterthanen sowie Land und Leute gegen weitere Beschwerlichkeiten zu schützen und zu retten, zu welchem Ende denn die Prägung der ringhaltigen Münzen in den kaiserl. Münzstätten gänzlich abgeschafft, und die Fortmünzung nach altem Schrott und Korn denen Reichssatzungen gemäß anbefohlen worden sei, wornach nichts mehr anderes zu thun verbleibt, als daß der zu hoch gestiegene vermeintliche Werth der alten Reichs-Münzen sowohl als des ringhaltigen Geldes auf den vorigen Stand reduzirt werde, darum Fürsten und Stände unlängst inständigsten Fleißes gebeten hätten. Und obschon diese Reformation vielen, welche ihren Privatnutzen suchen, noch zu früh fallen, und auch vom einfältigen Manne als ein Abbruch seines Geldes und seiner Baarschaft sich eingebildet werden möchte; so könne sich der Kaiser bei seinem hohen Amt und Gewissen dieser Einbildungen wegen um so minder abhalten lassen, als sie der Sachen eigentlicher Beschaffenheit schnurgrad zuwider sind.

Hierauf wurde aus kais. könig. landesfürstl. Macht und in Kraft der früheren im h. röm. Reiche und in den Erbkönigreichen und Ländern erlassenen Anordnungen befohlen, nicht nur, daß die gute den Reichsverfassungen angemessene Ausmünzung in allen kais. Münzhäusern, die zur Nothdurft wohl bestellet seien, fortgesetzet, sondern daß diese Münzen

sowohl als die bisher geprägten Interims-Münzen nicht höher als um den nachstehenden Preis eingenommen und ausgegeben werden sollen, nämlich:

| | |
|---|---|
| Der Reichsthaler zu 90 gute Kreuzer | (1 fl. 30 kr.) |
| „ halbe „ „ 45 „ | |
| die Viertel und halben Viertel nach Verhältniß, | |
| der Philipps-Thaler zu | 1 fl. 40 kr. |
| „ Reichs-Gulden (Gulden-Thaler von 1559) zu | 1 „ 20 „ |
| „ Reichs-Thaler mit der Zahl 72 (§. 39) zu | 1 „ 34 „ |

Die Unterabtheilungen und die kleine Münze als Groschen, halbe Batzen, Kreuzer, Zwei- und Einpfenningstücke sollen nach dem Thaler in Gemäßheit der Reichssatzungen neu verfertiget, und darum als gute und gerechte Münze für voll in Bezahlungen angenommen werden. Damit diese neuen Münzen aber von den bisher geschlagenen ringhaltigen erkannt, so sollten sie mit der Jahrzahl 1624 geprägt, und damit in den folgenden Jahren fortgefahren werden.

Um bei den Goldmünzen mit den benachbarten Ländern überein zu stimmen, setzte der Kaiser fest, daß

| | |
|---|---|
| der ungarische Dukaten zu | 2 fl. 20 kr. |
| „ Goldgulden zu | 1 „ 44 „ |
| „ Roßnobel zu | 5 „ 4 „ |
| „ Schiffsnobel zu | 4 „ 30 „ |
| „ Kreuz-Dukaten zu | 2 „ 10 „ |
| die spanische und französische Krone zu | 2 „ 4 „ |
| und jede wälsche Krone zu | 2 „ — „ |

und zwar nicht höher angenommen, ausgegeben und ausgewechselt werden soll.

Die bisher in den kais. Münzstätten und mit kais. Bewilligung in den Erbstaaten geprägten geringhaltigen Münzen sollten nur mehr durch drei Monate Kurs haben, und während dieser Zeit für Feilschaften von Jedermann zu nachstehenden Preisen angenommen, und auch von den k. Münzämtern eingelöst werden, als:

| | |
|---|---|
| der Doppel- und Dritthalbgulden ohne Unterschied des gröbern oder geringeren Gepräges zu | 20 kr. |
| „ einfache Gulden und jener mit der Zahl 75 zu | 10 „ |
| „ Achtundvierziger zu | 6 „ |

der Vierundzwanziger zu 3 kr.
„ Zwölfer zu 1½ „
und der Groschen oder drei Kreuzer zu 1½ Pfenning.

Die Vierundzwanzig-Kreuzer-Groschen hingegen, welche damals im Fürstenthum Ober- und Niederschlesien das meiste Geld waren, wurden schon am 26. Juni 1623 auf 12 kr. reduzirt, und mit 24. August gl. Jahrs gänzlich verrufen; wogegen der Kaiser aus besonderer Milde gegen die Fürsten und Stände Schlesiens bewilligte, daß den Münzen dieser Fürsten und Stände gleich den kaiserlichen ebenfalls noch ein dreimonatlicher Umlauf jedoch nur zur Hälfte des obigen Preises gestattet sei, als:

den Doppel- und Dritthalbgulden zu 10 kr.
„ einfachen Gulden und jenen mit der Zahl 75 zu 5 „
„ Achtundvierziger zu 3 „
„ Vierundzwanziger zu 1½ „
„ Zwölfer zu 3 Pfenninge
und den Groschen zu einen kleinen Pfenning,
deren sechs einen guten Kreuzer galten.

Nach Verlauf der drei Monate war der Umlauf und Gebrauch bei Zahlungen aller oben beschriebenen ringhaltigen Münzsorten gänzlich verboten, und sie konnten nur noch zur Münze abgegeben werden, wo die Vergütung nicht mehr nach den obigen Preisen, sondern nur nach den inneren Gehalt geleistet wurde. Wer dawider handelte, so wie auch, wer sie von einem Lande in das andere oder in das Ausland verführen, oder sie hinterhalten wollte, war mit der Strafe der Confiskation des Geldes bedroht; so wie überhaupt das Aufkaufen und die Ausfuhr alles Bruch- und Pagament-Silbers und des Geldes, als der Reichs- und Niederländer Thaler, bei höchster Strafe am Gut und Leibe verboten wurde. Alles wie immer geartete Bruch- und Pagament-Silber sollte den zum Ankauf allein berechtigten Münzbeamten übergeben, und in die Münzhäuser abgeliefert werden, wo die Vergütung nach der angeschlagenen Publikation zu geschehen hatte.

Endlich wurde durch dieses kais. Patent nach nun herabgesetztem Werth des Geldes auch eine billige Herabsetzung der Waaren, Viktualien, des Handwerks- und Tag-Lohnes, so wie alles dessen, was den Menschen nützlich und nothwendig sein mag, angeordnet, ohne sich vor-

derhand in eine Tarirung einzulassen; jedoch wurde den Obrigkeiten und Polizei-Behörden strenge Wachsamkeit und rücksichtslose Bestrafung zur Pflicht gemacht, ja selbst die allenfällige Fahrlässigkeit der Obrigkeit selbst mit gebührender Ahndung bedroht.

Die ringhaltigen Münzen veranlaßten indessen vorzüglich für Oestreich unter der Enns noch ein kais. Mandat ddo. 18. Jänner 1624. Hierin heißt es: Die Erfahrung bezeuget es, daß fast von Niemand die abgewürdigten Münzsorten, als: die 20 Schillinger, darunter auch die anfangs geschlagenen Zweiguldiner des kais. Gepräges zu verstehen seien, dann die 10 Schillinger (Gulden), die Achtundvierziger u. s. w. in dem gesetzten Werth im Kaufen und Verkaufen angenommen werden wollen, sondern nicht zu geringer Verschimpfung der landesfürstlichen Mandate ganz verächtlich verworfen, und fast nicht angesehen werden; und dies ohne Zweifel aus dem Argwohn, daß der gemeine Mann besorgt, wenn die bestimmten drei Monate vorüber, er noch mehr mit dieser Münze zu Schaden kommen möchte. Es wurde demnach bei Vermeidung der Strafe am Leibe und Gute befohlen, die im Patent vom 14. Dezember 1623 ringhaltigen Münzen bis und noch am letzten Tage der drei Monate um den festgesetzten Preis zu 20, 10, 6, 3 kr. u. s. w. unverweigerlich anzunehmen, wogegen sie auch von den Münzämtern ebenfalls noch am letzten Tage angenommen, und zum erwähnten Preis ausgewechselt werden.

Auf diese vom Kaiser getroffenen Verfügungen wurde das Geldwesen in ganz Deutschland wieder geregelt, und im Ganzen genommen überall völlig gleich gestellet. Die verschiedenen Ausmünzungs- und Rechnungssysteme nach G u l d e n, T h a l e r n und M a r k e n aber wurden wie seither noch frener fortgesetzt. Die durch die Reichs-Münz-Ordnungen ausgeschlossene Thalermünze wurde jetzt in fast allen Staaten und auch vom Kaiser selbst für seine Erbländer geprägt. Man suchte diese Systeme in Uebereinstimmung zu bringen, und ließ dort, wo der rhein'sche Fuß nach Gulden zu 60 kr. a 4 Pfenninge herrschend war, als in Oestreich, in den drei oberen Kreisen und am Rhein, den Thaler 90 kr. oder 30 Groschen oder $1^1/_2$ Gulden gelten, wogegen nach dem Thaler-System der Gulden von 60 kr. der jetzt nicht mehr geprägt wurde, sondern nur mehr eine Rechnungsmünze war, $^2/_3$ Thaler oder 20 Groschen galt. Nur die mittleren Kreise, nämlich der ober- und

niedersächsische, welche der Hauptsache nach die gleichen Kurswerthe annahmen, prägten vom Jahre 1623 an zum Unterschiede von den früheren leichteren Mariengroschen jetzt bessere, wovon nach dem inneren Gehalt 24 einen Reichs-Thaler und 16 einen $^2/_3$ Thaler oder einen Gulden zu 60 kr. machten, und auch galten. Von diesen Groschen galt einer 12 Pfenninge, und sie wurden zur Unterscheidung von den früheren Groschen gute Groschen genannt, deren Benennung so wie der Werth 16 zu $^2/_3$ Thaler oder einen Gulden zu 60 kr. sich bis zum 1. Jänner 1841 erhalten hat. In diesen mittleren Kreisen kam sonach vom Jahre 1623 an nach dem Maßstabe des Reichsthalers a 24 Groschen der Gulden-Thaler oder Gulden-Groschen, oder eigentlich nach der Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 Reichs-Guldner genannt, zunächst auf 21, der Goldgulden auf 27 und der Dukaten auf 37 gute Groschen.

Jenseits der Elbe endlich blieb man bei der Rechnung nach Zahl-Marken. Der Reichsthaler galt 3 Mark, und eine Mark hatte 16 Schillinge und der Schilling 12 Pfenninge.

Durch diese in Deutschland allgemein vorgenommenen neuen Werths-Bestimmungen des Geldes wich man von der Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 nur in so ferne ab, als man den Münzen einen höheren äußeren Nominalwerth beilegte. Die Ausprägung aber nach Feinhalt und Gewicht behielt man bei, wie dies in der Reichs-Münz-Ordnung vorgeschrieben war. In den Reichs-Gulden oder Gulden-Thalern mit der Zahl 60, dessen Werth im Jahre 1559 ein Gulden war (§. 42) und nun auf 1 fl. 20 kr. erhöhet worden ist, brachte man die Köl. Mark reines Silber von 10 fl. $12^1/_2$ kr., wie sie 1559 war, auf 13 fl. $36^1/_2$ kr., und ebenso in den halben und Viertel-Gulden.

Die Reichs-Thaler hingegen, welche durch die Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 ausgeschlossen waren, und erst im Jahre 1566 (§. 47) wieder zum Kurse mit 1 fl. 8 kr. zugelassen, jetzt aber vom Kaiser sowohl wie in den östr. Erbstaaten und in ganz Deutschland geprägt wurden, hatten eine Ausprägung mit 8 Stücken auf die rauhe Mark zu 14 Loth 4 Gran fein und sohin mit 9 Stücken aus der reinen Köl. Mark Silber. Ein solcher Thaler galt nun 1 fl. 30 kr., und es wurden sohin in dieser Sorte aus der reinen Mark Silber nur 13 fl. 30 kr. gebracht, daher die Mark in Reichsthalern nach dem inneren

Gehalt um 6½ kr. besser war, als in den Reichs-Gulden. Nach der gegenwärtigen Conv.-Münze oder dem 20 fl. Fuße ist ein damaliger Reichs-Thaler nach dem inneren Gehalt 2 fl. 13⅓ kr. werth, und nach diesem Verhältnisse die halben und Viertel-Thaler.

So wie beim Silber war es auch mit dem Golde. Im Jahre 1559 galt die reine Mark Gold in Goldgulden, das Stück zu 1¼ fl. gerechnet, 116 fl. 45 kr. (§. 42). Im Jahre 1623 wurde der Werth dieses Guldens auf 1 fl. 44 kr. äußerlich erhöhet, und es wurden sohin aus der reinen Kölner-Mark Goldes in $93\frac{15}{37}$ Stücken 161 fl. 54 kr. gebracht.

Vom Jahre 1559 bis 1623 ist, wie auch früher, das Gold im Verhältnisse zum Silber mehr gestiegen, da sich nämlich das Werths-Verhältniß zwischen Gold und Silber, welches 1559 wie 1 zu 11½ stand, wie 1 auf zunächst 12 erhöhet hat. Der innere Werth endlich nach dem gegenwärtigen Conv.-Fuß des Reichs-Guldens oder Gulden-thalers mit 1 fl. 57½ kr. und des Goldguldens mit 3 fl. 16¼ kr. ist sich gleich geblieben, da ferners fort gleiche Ausmünzung statt fand. Der um jene Zeit nicht mehr geprägte Rechnungs-Gulden zu 60 kr. hingegen beträgt nach der gegenwärtigen Conv.-Münze, und zwar in Reichsthalern über 1 fl. 28¾ kr. und in Reichs-Guldenthalern 1 fl. 28¼ kr. Diese Differenz wird dadurch entstanden sein, daß man bei der Werthsbestimmung keiner Sorte einen Kreuzer-Bruchtheil beilegen wollte.

## §. 54.

Somit war die große Münz-Krisis endlich glücklich vorüber gegangen, aber die Verluste, welche die deutschen Völker während der großen Münz-Unordnung sowohl als nach der Regelung erlitten haben, können ungeheuer, ja unberechenbar genannt werden. Gleich einem dammlosen Strome wälzte sich dieses Unwesen über Deutschland her, verschüttete und begrub den Wohlstand Vieler, und verursachte Elend, Armuth, Klagen und Jammer der Redlichen, war aber zugleich auch eine Quelle des Reichthums der Unredlichen. Nicht durch Krieg oder andere Unfälle hervorgerufen, sondern aus Gewinnsucht, Eigennutz und Geiz war es erzeugt, wie der Zeitgenosse v. Geizkofler sagt. Zu den offenbaren Verlusten am schlechten Gelde gesellten sich die Verluste am guten Gelde

selbst, welche durch die so plötzliche Herabsetzung des Werthes entstanden waren. Zu diesen Verlusten kamen noch weitere. Es frug sich nämlich, wie sollten Renten, Kapitalien, deren Verzinsung u. s. w., welche vor der Erhöhuug des guten Geldes ihren Ursprung hatten, während der Dauer des hohen Geldwerthes berichtiget, und wie sollten jene Kapitalien und Stipulationen, welche zur Zeit dieses hohen Werthes und der in Umlauf gewesenen schlechten Münzen entstanden waren, nach plötzlich so tief gefallenem Werthe des guten und gänzlicher Abwürdigung des schlechten Geldes abgetragen werden. Die Schuldner suchten auf die ihnen am leichtesten fallende Weise zu bezahlen, und bei der verweigerten Annahme unterließen sie die Zahlung oder suchten sich durch Deponirung des Geldes bei Gericht zu decken. Die Gläubiger dagegen waren damit nicht zufrieden, und forderten ihrer Seits die Zahlung auf die ihnen zusagende Weise. Man konnte sich so häufig darüber nicht vereinigen, und es entstanden Streite und kostspielige Prozesse. Um diese Streitigkeiten zu beendigen, wurde vom Kaiser am 7. September 1624 ein Termin von 6 Monaten gegeben, während welchem entweder im gütlichen Wege sich verglichen, oder aber der Rechtsweg ergriffen werden sollte. Dieser Termin erwies sich als zu kurz, und es wurde sohin mit weiterer kaiserl. Entschließung, Wien den 26. April 1625, die Verlängerung zur gütlichen Austragung oder zur Ergreifung des Rechtsweges auf weitere 6 Monate bewilliget, und zugleich vorgezeichnet, wie in den am gewöhnlichsten vorkommenden Fällen zu entscheiden sei. Nach Verlauf dieses Termins war Niemand mehr zu hören, sondern ein ewiges Stillschweigen aufgetragen. So war auch diesem Anstande begegnet, aber welche Verluste wieder hiebei!

Die im Jahre 1623 statt gefundene Wiedergeburt des deutschen Münzwesens hatte indessen weit bessere Folgen, als alle früheren Reichs-Münz-Ordnungen, Verträge und Vereinigungen. Nie so wie jetzt fanden sich die durch den Krieg getrennten und feindlich gegenüber gestandenen deutschen Fürsten in dem einen Punkte, nämlich in Beziehung auf das Münzwesen vereiniget. Sie mögen aber auch von der Ueberzeugung geleitet worden sein, daß es Zeit gewesen sei, Schranken zu setzen und umzukehren, dann daß sie gegen das Ausland, welches gewaltthätig und zerstörend in die deutschen Angelegenheiten eindrang, mit schlechtem Gelde nichts auszurichten vermögen, und endlich, daß

das starke Deutschland durch die Last der Vielherrschaft, durch die so eben erlittenen Verluste am Gelde und durch die Gräuel des Krieges erschöpft sei. Und so trat im Kontrast einer für Deutschland höchst unglücklichen Kriegsperiode eine erfreuliche Periode in Beziehung auf das Münzwesen ein; denn vom Jahre 1623 bis zum westphälischen Frieden 1648, und von da weiter bis zum Jahre 1660 war im Allgemeinen, und mit wenigen Ausnahmen bei der kleinen Münze, gutes Geld und keine Störung des Münzwesens. Selbst die während dieser Zeit erlassenen wenigen Anordnungen Kaisers Ferdinand III. und Leopold I. deuten nur auf die vorzüglich in den kais. Erbstaaten fortwährend in Wirksamkeit verbliebenen Ein- und Ausfuhrs-Verbote, auf die Verbothe und Strafen auf das Verfälschen und Verringern und auf die Devalvirung kleiner Münzen hin.

---

# V. Periode.

## Von 1660 bis zur Einführung des Conventions- oder 20 Gulden Fußes 1753.

### Zinnascher- und Leipziger-Münzfuß.

§. 55.

Nach einer in Beziehung auf das Münzwesen so glücklichen Periode ergab sich der erste Anstand dadurch, daß vom Jahre 1660 an eine große Menge Fünfzehn-Kreuzer-Stücke erschien, alle mit der Zahl XV bezeichnet. Nach vorgenommener Devalvation hatten diese Fünfzehn-Kreuzerstücke im Verhältnisse zum Reichsthaler a 90 kr. nur einen Werth die besten von $13\frac{1}{2}$ kr., die schlechtesten von $11\frac{1}{2}$ kr., und waren sohin eine Scheide- oder kleine Münze, indem aus der Köl. Mark Silber anstatt wie bei den Thalern $13\frac{1}{2}$ Gulden vielmehr 15 bis 16 Gulden und darüber gebracht wurden. Als dieses die übrigen Reichsstände wahrnahmen, so prägten einige davon Gulden zu 60 Kreuzer nach dem Fuße

der Fünfzehner, wovon ein solcher Gulden gegen den Reichsthaler nur einen Werth von zunächst 50 kr. hatte. Hierdurch hatte also das Münzwesen wieder einen Schlag erlitten, und die Ordnung war gestört.

Zur Herstellung der Ordnung bemühten sich vorzüglich die drei oberen Kreise, Franken, Baiern und Schwaben. Sie traten zu dem Ende im Jahre 1665 in Regensburg zusammen, und ließen sich von den Münzwardeinen auf Grund der vorgenommenen Proben umständliche Auskunft geben; allein das Resultat gab die Ueberzeugung, daß nur wieder durch die nominelle Erhöhung des Reichsthalers, des Goldguldens und des Dukatens einige Gleichheit erzielet werden könnte. Diese Erhöhung fand im Jahre 1667 der Art statt, daß der Reichsthaler 96 Kreuzer = 1 fl. 36 kr., der Goldgulden 2 fl. 10 kr. und der Dukaten 3 fl. gelten sollte; aber Kur-Sachsen und Brandenburg fanden diese Erhöhung nicht verhältnißmäßig, da das Gold, für welches man zwar schon lange Aufwechsel zahlte, gegen das Silber dennoch zu sehr erhöhet worden war; und jetzt verabredeten sich diese mit Beiziehung von Braunschweig-Lüneburg über eine Vereinigung. Sie kamen in demselben Jahre 1667 im Kloster bei Zinna unweit Wittenberg zusammen, und errichteten, um mehr Gleichheit zu erzielen, einen neuen Münzfuß, welcher von dem Orte, wo das Uebereinkommen getroffen wurde, den Namen

„Zinnascher-Münzfuß"

erhalten hatte, und nach welchem die reine Köl. Mark Silber in allen großen und kleinen Sorten in 10½ Thalern = 15¾ Gulden ausgeprägt werden sollte. Es lag eben nicht in der Absicht, diesen neuen Thaler wirklich zu prägen, sondern er sollte nur Rechnungsthaler sein, um den kursirenden alten Thaler nicht zu beirren; indessen kommen um jene Zeit sächsische Thaler vor, welche nach vorgenommener Devalvation einen mit 10½ Stück aus der feinen Mark nahe kommenden Werth haben, welche Wechselthaler genannt, und dieses Wort ihnen selbst aufgeprägt ist. (Hofmann, devalvirte Thaler.) Der bis dahin geprägte Reichsthaler mit 9 Stücken aus der feinen Mark kam nun auf 28 gute Groschen = 1 fl. 45 kr., weil der neue Rechnungs-Thaler mit 10½ Stücken aus der feinen Köl. Mark einen Werth von 24 guten Gro-

schen = 1 fl. 30 kr. erhielt. Im Verhältnisse zum Reichsthaler zu 1 fl. 30 kr., und nach der obigen Bestimmung der drei oberen Kreise zu 1 fl. 36 kr. hatte der Wechsel-Thaler nur einen Werth von 1 fl. $22^2/_7$ kr. Nach der gegenwärtigen Convent.-Münze aber ist der erstgenannte Thaler, wie schon vor bemerket wurde, 2 fl. $13^1/_3$ kr., und der letztere oder Wechselthaler 1 fl. $54^2/_7$ kr. werth.

Nach diesem neuen zinnaschen Münzfuße sollten eigentlich nur geprägt werden und wurden wirklich geprägt: $^2/_3$, $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler, welche allen dreien Systemen anpaßten; denn der $^2/_3$ Thaler galt nach seinem darauf befindlichen Gepräge 16 gute oder 24 Marien-Groschen nach dem Thaler-System, dann 60 kr. oder 1 fl. nach dem Gulden-System, und 2 Mark oder 32 Schillinge nach dem Mark-System. Jene Reichsstände, welche den zinnaschen Münzfuß annahmen, aber nicht nach Thalern sondern nach Gulden rechneten, prägten Gulden, halbe und Viertel-Gulden im ganz gleichen Schrott und Korn wie die $^2/_3$, $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler, und bezeichneten diese Münzen mit der Zahl 60, 30 und 15 (Kreuzer), was auch jene Reichsstände thaten, welche zwar den zinnaschen Münzfuß nicht annahmen, aber nach dem Maßstabe der Fünfzehner Gulden münzten. Beide Gattungen dieser Gulden, dem Aeußeren nach gleich, hießen G u l d i n e r.

Der alte Reichs-Guldner vom Jahre 1559, ebenfalls mit der Zahl 60 bezeichnet, fing sich nun zu verlieren an, und der seit der Erhöhung dieses Guldners über seinen Werth von 60 kr. (§. 49) nicht mehr als Münze zu 60 kr., wohl aber als Hauptrechnungs-Münze im Gulden-System bestandene Gulden zu 60 kr. lebte in den obigen Guldinern und $^2/_3$ Thalern als geprägte Münze wieder auf. Nach gegenwärtiger Conv.-Münze ist ein Stück 1 fl. 16 kr. werth.

Die Reichsstände, welche dem zinnaschen Münzfuß nicht beitraten, wozu vorzüglich der Kaiser mit den Erbstaaten und die drei oberen Kreise gehörten, prägten die Reichsthaler wie ehe und vor mit 9 Stücken aus der feinen Köl. Mark zu 14 Loth 4 Gran so wie die halben und Viertel-Thaler fort, und der Kaiser erklärte im Dekret ddo. Regensburg den 4. September 1669, daß es in Gemäßheit der Reichsbestimmungen und der Reichs-Abschiede bei der Ausprägung der Reichsthaler nach dem inneren Gehalt sowohl, als auch nach dem äußerlichen Werth von 90 Kreuzer sein unabgeändertes Verbleiben habe, so wie auch, daß alle

übrigen im Reiche gangbaren groben Silber-Münzen nach dem Maßstabe des Reichsthalers binnen 6 Monaten richtig gestellet, und sich auch über die Ausprägung einer entsprechenden kleinen oder Scheide-Münze verglichen werden solle. In Folge dieser kais. Erklärung, und zugleich auch, um einen hohen Kurs des Goldes zu behaupten, setzten die drei obern Kreise den Reichs-Thaler von 96 wieder auf 90 Kreuzer herab, den Kurswerth des Goldguldens zu 2 fl. 10 kr. und des Dukatens zu 3 fl. ließen sie bei ihrer früheren Bestimmung vom Jahre 1667, wodurch das Gold gegen das Silber einen noch höheren Werth erhielt.

Welche Ungleichheit im deutschen Münzwesen jetzt wieder eingerissen hatte, gehet aus dem eben Gesagten hervor. Es gab zwei nach dem inneren Gehalt verschiedene Thaler nebst Unterabtheilungen, wovon 9 Stücke von den alten einen ganz gleichen inneren Werth oder ganz gleich viel Silber wie 10½ Stück von den neuen hatten, und beide erhielten einen gleichen Nominalwerth, nämlich von den alten das Stück zu 90 Kreuzer = 1 fl. 30 kr. dort, wo der zinnasche Münzfuß nicht Eingang fand, und von den neuen das Stück zu 24 guten oder 36 Marien-Groschen = 1 fl. 30 kr. dort, wo der zinnasche Münzfuß bestand, und so waren damals, wie heutzutage der Conv.-Fuß und die Reichs-Währung, zwei Währungen; denn wo der alte Thaler nur einen Werth von 90 oder auch 96 Kreuzer hatte, galt der neue im Durchschnitte nur 80 Kreuzer, wogegen der alte zu 28 guten Groschen = 1 fl. 45 kr. dort kursirte, wo dem neuen ein Werth von 24 guten Groschen = 1 fl. 30 kr. beigelegt wurde. Dieses verrückte auch das Werthsverhältniß zwischen Gold und Silber, und gab vorzüglich wieder zur Ausprägung von geringhaltigen kleinen Münzen Veranlassung, wozu man das bessere Geld aufkaufte und einschmolz.

Im Dekret vom 18. März 1676 drückt sich der Kaiser dahin aus, daß selbst die 1669 und 1675 geschlagenen kais. Groschen gegen einen Aufwechsel von 9% aufgekauft, in den Tiegel geworfen, und umgemünzt werden, und der Kaiser will sich demnach versehen haben, man werde auf dem eben gehaltenen Reichstage Bedacht sein, daß die Prägung geringhaltiger Sorten aller Orten eingestellet, und insbesonders die Ummünzung der guten Scheide- und anderer Münzen ernstlich verbothen werde. Am 15. Juni darauf erließ der Kaiser mit Beziehung auf die Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 und auf die darauf

gefolgten Reichsbeschlüsse ein strenges Mandat gegen die Ausprägung geringhaltiger Münzen, welche an allen Orten eingestellet werden sollte, und gegen das Einschmelzen und Umprägen des guten Geldes, dann gegen die Hecken-Münzstätten, solche nämlich, welche im Geheimen bestanden, so wie auch gegen das Verpachten der Münzstätten. Dawider handelnde Reichsstände sollten vermög der Reichsbeschlüsse des Münzregals und Prägerechts verlustig sein, und die Münzmeister und Gesellen, welche sich zu solcher reichskonstitutionswidriger Ausmünzung gebrauchen ließen, waren mit Strafen am Gute, Leibe und Leben bedroht. Nicht minder wurden die Verbothe auf die Einfuhr des ausländischen und die Ausfuhr des inländischen Geldes erneuert, und die Reichsfürsten aufgefordert, in den Ländern, Städten und auf den Märkten sowohl, als auf Päßen, Zöllen, Stapelplätzen und Häfen mit allem Fleiß und Ernst Aufsicht zu halten, und in Betretungsfällen die Confiskationen und Strafen ohne Rücksicht der Personen eintreten zu lassen.

Ungeachtet dieses Mandats blieb alles im vorigen Zustande; indessen kam es auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1680 zu einem dem zinnaschen Münzfuß entgegengesetzten Beschluß, jedoch nur der Art, daß man die Münzen, welche geprägt werden sollten, mit ihrem Feinhalte und ihrer Stückelung aus der Mark bestimmte, ohne ihnen einen Kurswerth beizulegen.

Nach dieser Bestimmung sollten geprägt werden, von Gold:

Dukaten, 67 Stücke auf die rauhe Köl. Mark zu 23 Karat 8 Gran fein mit einem Zusatze von 4 Gran Silber, also ebenso wie heute noch, und an Goldgulden, 72 Stück auf die rauhe Köl. Mark zu 18 Karat 6 Gran fein und mit einem Zusatze von 3 Karat 8 Gran Silber und 1 Karat 10 Gran Kupfer;

und von Silber:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Reichsthaler, | ganze, | 8 | Stück auf die rauhe | Mark, |
| | halbe, | 16 | " | " |
| | Drittel, | 24 | " | " |
| | Viertel, | 32 | " | " |
| | Sechstel, | 48 | " | " |
| | Achtel, | 64 | " | " |
| | Neuntel, | 72 | " | " |

alle mit dem Feinhalte zu 14 Loth 4 Gran;

Reichs-Guldner oder Guldenthaler, wie selbe durch die Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 bestimmt wurden, nämlich ganze $9^1/_2$ Stück, und halbe 19 Stück auf die rauhe Kölner-Mark.

Scheide-Münzen:

Sechs-Kreuzer-Stücke oder Doppel-Groschen, $69^7/_{12}$ Stücke auf die rauhe Köl. Mark zu 8 L. fein,

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Batzen, | $104^3/_8$ | Stücke auf die rauhe Köl. Mark zu | 8 | L. fein, |
| „ halbe | $199^7/_{32}$ | „ | „ $7^1/_2$ | „ |
| Groschen, | 141 | „ | „ 8 | „ |
| Kreuzer, | 275 | „ | „ 5 | „ |
| Dreier (Drei-Pfenningstücke) | 330 St. | „ | $4^1/_2$ | „ |
| Zweier (Zwei-Pfenningstücke) | 470 „ | „ | 4 | „ |
| Drei-Heller, | 548 Stücke | „ | $3^1/_2$ | „ |
| Pfenninge, | 720 „ | „ | 3 | „ |

Es sollten sohin nach dieser Bestimmung aus der reinen Köl. Mark Silber, den Reichsthaler zum Kurswerthe von 90 Kreuzer = 1 fl. 30 kr. angenommen,

| | | | |
|---|---|---|---|
| an Thalern | 13 fl. | 30 kr. | |
| „ Sechsern | 13 „ | 45 „ | |
| „ Batzen | 13 „ | 47 „ | |
| „ Groschen | 14 „ | 6 „ | |
| „ Kreuzer | 14 „ | 40 „ | und |
| „ Pfenningen | 16 „ | — „ | |

darum geprägt werden, weil bei der Scheide-Münze nach dem Verhältnisse der Stücklung die größeren Münzkosten berücksichtiget und mit inbegriffen sein sollten.

Diese Bestimmung muß wenig beachtet worden sein, weil Kaiser Leopold I. mit Patent ddo. Linz den 6. November 1680 das Mandat vom 15. Juni 1676 erneuerte und verschärfte.

Ein noch besonderer Umstand scheint in jener Zeit der Vereinigung der Reichsstände hinderlich gewesen zu sein, nämlich das Bestehen von ungleichen Münz- und Rechnungs-Systemen. Wie bekannt, war die Thalermünze durch die Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559 ausgeschlossen, und erst im Jahre 1566 zum Kurse wieder zugelassen. Das rhein'sche Guldensystem galt demnach als das eigentliche deutsche Münz- und Rechnungssystem, welches aber Sachsen nie annahm, sondern bei

der Thaler-Ausmünzung beharrte. Seit jener Zeit verbreitete sich aber die Thaler-Münze über ganz Deutschland, und der Kaiser so wie alle deutschen Reichsstände prägten nun Thaler, mit dem einzigen Unterschiede, daß man dort, wo das Thalersystem üblich war, den Thaler nach Groschen und Pfenninge schätzte, während man da, wo das Guldensystem herrschte, den nämlichen Thaler nach Gulden, Kreuzer und Pfenningen bewerthete. Der zinnasche Münzfuß ging von solchen Fürsten aus, welche dem Thalersystem anhingen, nach welchem er auch eingerichtet war. Dieses System wollte nun durch den zinnaschen Münzfuß in Deutschland zum herrschenden gemacht werden, wogegen man sich dort, wo das Guldensystem bestand, in diesem System zu behaupten suchte. Und so trat nun die Gewinnsucht gepaart mit der Eifersucht auf, um das deutsche Münzwesen noch mehr zu verwirren, und die Vereinigung der Reichsstände zu verhindern.

Während der 1680ger Jahre bestand das eben beschriebene Bild fort. Dem Kaiser und den drei obern Kreisen vorzüglich gegenüber standen Sachsen und Brandenburg. Im westphälischen und niedersächsischen Kreise, wo die Guldiner noch Kurs hatten, wurden selbe 1680 und 1681 abgeschafft, und der Thaler nebst Unterabtheilungen zum alleinigen Anhaltspunkte genommen. Der Kaiser vereinigte sich mit Baiern und Salzburg im Jahre 1681, und erhöhte den Reichsthaler auf 96 Kreuzer, den Dukaten auf 3 fl. 30 kr. und den Goldgulden auf 2 fl. 36 kr. Dadurch erhielt das Gold in Deutschland einen außerordentlichen bis dahin und seither nie mehr erreichten gesetzlichen Werth, denn das Verhältniß zwischen Gold und Silber kam wie 1 zunächst 16½. Zugleich erhielten durch diese Vereinigung die französischen Thaler einen Umlaufswerth von 93 Kreuzer, alle andern aber zu 90 Kreuzer, und einigen Guldinern wurde damals noch ein Werth von 54 und 50 Kreuzer gestattet, je nachdem sie besser oder schlechter waren, die Einfuhr aber der sächsischen, brandenburg'schen, lauenburg'schen, onolzbach'schen, stollberg'schen, schwarzburg'schen, montfort'schen, reußplau'schen und fugger'schen ⅔ Thaler oder Guldiner, dann 15, 12, 6, 3 und 1 Kreuzerstücke in den kais. Erbstaaten, so wie die Ausfuhr des inländischen Geldes (schon früher mit Patent vom 28. Juni 1680) strengstens verbothen, und den Gränz-Zollämtern die genaue Aufsicht und Ueberwachung aufgetragen; allein diese so oft und so häufig wieder-

holten Ein= und Ausfuhrs=Verbothe führten in keiner Periode zum Ziele, sondern sie brachten Vielen nur Schaden, manchem aber, der in der Lage war, selbe zu umgehen, oder sich darüber hinauszusetzen, große Vortheile, wie bei jedem Sperrsystem; und dieser Schaden und Vortheil übersteigt weit den Gewinn, welchen das Münzregale bei ordnungsmäßiger Ausprägung abgeworfen hätte, wenn kein auswärtiges Geld in Umlauf gekommen wäre, was indessen, wo Handel, Verkehr und gegenseitige Berührung besteht, wohl nicht so leicht zu verhüten ist.

Das Patent ddo. Wien den 30. März 1682 sagt, daß eine beträchtliche Menge ganzer, halber und Viertel= (2/3 Thaler und Guldiner=) Stücke in Umlauf seien, und warnet Jedermann vor der Annahme und Ausgabe derselben; bewilliget aber dennoch, daß dieselben nebst Unterabtheilungen, damit Niemand sogleich in großen Schaden komme, vom Tage des Patents noch durch drei Monate für voll und nach Verlauf dieser Frist noch durch weitere drei Monate zu 56 Kreuzer angenommen, und auch bei den Münzstätten die Wiener=Mark reines Silber zu 19 fl. rheinisch (54¹/₄ kr. per Stück) eingelöst werden. Nach Verlauf dieser Zeit aber waren sie gänzlich verbothen, und wo sie getroffen wurden, zu konfisziren.

Auch für Tirol erschien am 24. Jänner 1688 ein besonderes erzherzogliches Mandat, wodurch die Einfuhr der ganzen und halben Guldiner ohne Unterschied und dagegen die Ausfuhr des kais. landesfürstlichen Geldes und der groben Reichssorten bei Konfiskations= und Kontraband=Strafe verbothen wurde. Zur Erreichung des Zweckes sollte das Patent auch noch in der ausländischen Nachbarschaft und auf den Bozner Markt bekannt gemacht werden. Nach dem Inhalte dieses Mandats waren auf den Gränzen alle Kisten, Fässer, Ballen, Felleisen ꝛc. bei keinem beigebrachten gerichtlichen Attestat ohne Rücksicht genau zu visitiren, und diese Visitation selbst dann vorzunehmen, wenn bei beigebrachtem Attest ein Verdacht obwalten sollte. Sollte Jemand mit ganzen und halben Guldinern an die Gränze kommen mit dem Vorgeben, selbe in die „Kaiserliche Ober=Oestreich=Hall=Innsbruckische Münze" abliefern, oder als Transit durch das östreichische Gebiet führen zu wollen, so war ihm ein Billet zu übergeben, und die Anzeige an die Oberbehörde zu machen, damit die gehörige Ueberwachung eingeleitet werden konnte. Sollte aber jemand mit dem eben genannten Gelde zur

Einfuhr oder mit inländischem zur Ausfuhr auf die Gränze gelangen, und getreulich angeben, was er vorhabe, so war er unter Vorweisung des Mandats ab- und zurück zu weisen. Im übrigen war alles als Kontraband ergriffenes Geld sogleich zu konfiszziren, und dem Denunzianten war ein Drittel des konfiszirten Geldes zugesichert, die Beamten aber, welche hiebei nachlässig befunden wurden, waren mit Strafen bedroht.

Am 21. Oktober 1689 endlich erließ der Kaiser Leopold I. von Augsburg aus mit Beziehung auf das oben zitirte Patent vom 27. März 1676 und unter Vorsetzung des ebenfalls oben genannten Patents vom 6. November 1680, ein Straf-Mandat an die deutschen Reichsstände, worin der Wesenheit nach befohlen wurde, daß die Ausprägung der den Reichs-Gesetzen zuwider laufenden geringhaltigen Münzsorten (also auch jener nach dem zinnaschen Münzfuße) und die Umprägung des guten Geldes so wie das Zurücksetzen der Jahrzahlen auf demselben aller Orten eingestellet werde, daß die Hecken-Münzstätten nieder geworfen, und die noch immer fortgesetzten Verpachtungen der approbirten Münzstätten bei Verlust des Münzrechtes und einer Strafe von 40 Mark löthigem Golde aufhören sollen. Und sollte den auf Grund der Reichs-Beschlüsse erlassenen kais. Mandaten wie bisher noch ferner nicht nachgelebt werden, so werde nach den Reichs-Gesetzen mit Ernst verfahren, und die darin festgesetzten Strafen endlich einmal in Vollzug gesetzet werden.

Von diesem Mandat wird zur besseren Beurtheilung eine Abschrift beigelegt.

## Abschrift.

Wir Leopold entbiethen &c. &c. Nachdem Wir nach Anlaß eines von allen bey noch fürwesenden Reichstag zu Regensburg versammelten dreyen Reichs-Collegiis den 27. März 1676 erstatteten gutachten, den 15. Juni darauf ein ausführliches Edictum, wie denen damaligen Münz-Gebrechen zu steueren, und die Uebertrettere zu strafen seyen, publiziren lassen, und aber mißfälligst verstanden, daß denenselben bis Dato nicht allein nicht nachgelebt, sondern so viel wahrgenommen worden, was gestalten mit verächtlicher und höchst-strafbahrer Hindansetzung ermelten Unsers Kayserlichen Edicts, sowohl die Heken-Münzen, als auch Verpachtung der Münzstätte, denen Reichssatzungen zuwider,

danach continuirt, und weniger nicht von theils Ständen mit Ausmünzung der geringhaltigen Sorten nicht nur unausgesetzt fortfahren, sonderen auch zu Bedekung ihres straffbahren Vortheils die Jahrzahlen auf denen Münzen zurückgesetzt werden, solche Uebertrettung Unsers Kayserlichen Befehls und der ergangenen Reichsschlüssen aber Unserer und des Reichs Authorität und Respect zuwider, allen Ständen und Unterthanen auch deren Comercien höchst schädlich, und daher ferner nicht mehr zu gestatten sind, und Wir zu solchem Ende den oberwähnten dreyen Reichs-Collegiis ersucht worden, wider die Uebertretter mit denen in offt berührtem Unseren Edict und denen Reichs-Constitutionibus angesetzten Leib- und Lebens-Straffen dermahlen einst mit Ernst verfahren, und zu solchem Ende denen ausschreibenden Fürsten samt und sonders die Gebühr hierunter auftragen zu lassen. Als wiederhohlen Wir vorangezogenes den 15. Juni 1676. Jahrs ausgelassenes publizirtes Münz-Edict hiemit nochmahlen dergestalt, und befehlen Euer Lied. Andacht und Euch hiemit ernstlich und wollen, daß ein jeder die Prägung der gering haltenden Sorten aller Orten einstelle, sich vom Ummünzen der vorhandenen Schied- und anderer guten Münzen enthalte, sondern wofern ein oder mehr anderer Kur-Fürst, Fürst und Stand, so mit dem Münz-Regale versehen, etwas schlagen lassen wollte, er sich darinnen den Reichs-Constitutionen und anderen Conclussis demäß verhalte, und solches zu Abstellung der ohne dem in denen Reichsfatzungen hoch verbothenen Heken-Münzen nirgends anderst, als in denen in jedem Kreis approbirten Münz-Stätten verrichte, auch die Münzstätte keineswegs verpachtet, oder Bestands-weis verlassen werden sollen, und so von jemand hierwider und insonderheit mit Verschmelz- Verwechsel und Umprägung der Münzen gehandelt würde, derselbe jetzt berührten Reichs-Constitutionen und vorigen Conclussis nach, nicht allein seines Münz-Regals ipso facto verlustiget seyn, sondern auch die Gelder confiscirt, so dann die Münzmeister und Gesellen, wie auch Goldschmid und andere, welche sich darzu gebrauchen lassen, nach gestalten Dingen an Ehr Leib und Leben gestraft werden sollen; wie dann auch in specie das Verschmelzen und Aufwechseln der groben und anderer Geldsorten in geringere und schlechtere Sorten mehr gemelten Reichs-Satzungen und den zu Regensburg den 29. Aprilis anno 1667 ergangenen Concluso gemäß bey erst gemelten Strafen, wie auch Verlust

der sonst bedienenden Ehren-Aemter, Niederlegung alles Gewerbs und Kauf-Handels, Confiscir- und Wecknehmung der ausführenden und eingewechselten Gelder, samt dem Aufwechselgeld hiemit verbothen und abgestraft haben wollen; zu welchem Wir auch allen Kreis ausschreibenden Fürsten, und einem jeden insonderheit hiemit aufgeben und befehlen, daß sie in den Kreis bey den Ständen und Obrigkeiten solche Mißbräuche und Gebrechen abzustellen und zu verhüten, sich gebührenden Fleißes angelegen seyn lassen, auch durch Unseren Kayserlichen Fiskalen emsige Obsicht darauf tragen, und gegen die Uebertretter auf oblauts angesetzte Straffen ohneingestellt procediren lassen wollen, massen Wir auch ihnen hiemit befehlen, daß sie gegen vorgedachte Uebertretter dieser Ordnung auf die obbemelten Strafen förderlich und unverzüglich procediren und in Rechten verfahren, insonderheit in Unserem Namen, in den Kreisen eine genaue Visitation unverzüglich vornehmen, die Heken-Münzstätt, wenn auch schon an Schrott und Korn gerechte Sorten darauf gemünzt werden wollten, niederwerfen, die dabey befindliche Münzmeister, deren Helfer und Gesellen, sogleich in Verhaft nehmen, und wider dieselbe obvermelte Reichs-Satzungs-mäßige Straffen eines jeden Verbrechen nach alsobalden vollziehen, das Münzgut aber durch obgenannt Unseren Fiskalen, denen wir bereits die Nothdurft hierunter anbefohlen haben, confisciren, und dann bey den zuläßigen Münzstätten mit mehren Fleiß und Nachdruk erinneren, und dahin sehen sollen, dafern sich daselbst Excesse zeigten, daß solche, wie auch die Verpachtung der Münzstatt ohne Verzug abgestellt, und wo wieder offtgedacht Unser Kayserliches Münz-Edikt notorie excedirt worden, die darauf benamste Straff ohne Respect und sonderbaren Proceß exequirt, und inskünftig den Münz-Edict in obgedachten Fällen, absonderlich mit Abstellung fernerer Ausmünzung geringhaltiger Sorten, bey Verlust des Münz-Regals und anderer statuirten Straffen nachgelebt, und sowohl die Münzmeister als Wardein hierinfalls gehörigermassen verpflichtet, auch denen Eisen-Schneidern von jedes Ortsobrigkeit ohne derselben Vorbewust einigen Münz-Stempel zu schneiden, bey ihren Pflichten verbothen werden, mit dem noch weitern Anhang, daß obgemelte Kreisausschreibende Fürsten, wie sie ein und anderes bewerkstelliget, und denen Münz-Geprägen redemirt haben, sowohl an Unsern Kayserlichen Hof-Berichten, als auch bey denen Münz-Probationstagen, jedesmahl vorlegen sollen,

damit, wann sich daselbst befinden würde, daß die Sachen, wie sich solches Kreis-Ausschreib-Amtswegen gebühret, emsiglich nicht remedirt, noch die Excessus abgeschafft werden, solchen Falls, gestalten Sachen nach, fernere Verordnung vor die Hand genommen werden möge, wie die Abstellung der Münzfehler und Mißbräuch durch anderärte Executions-Mittel denen Reichs-Constitutionibus gemäß nachdrüklich verfüget, auch neben denen Wardeinen gewisse Personen, welche auf die falsche und geringhaltige Ausmünzung eine genaue Aufsicht haben, bestellt, verpflichtet, und denenselben nach Innhalt der Münz-Ordnung vom 1559. Jahrs aus der verwürkten Buß ein Drittel-Theil gereicht werden möchte, und solches wollen Wir Euer Lied. Andacht und Euch auferlegt und befohlen haben, in dero Chur-Fürstenthum und Landen, sonderlich aber bey Jahr-Märkten und Zusammenkünften, wie auch Landsässen, Zollstätten, Stafflen und Häfen mit allem Fleiß und Ernst aufzumerken und inquiriren, und dafern sich Jemand, wer der auch sein möchte, deren Dingen eines oder mehr diesem Unsern Kayserlichen Geboth zuwider unterstehen, oder darob betretten lassen würde, denselben ohne Respect der Person, auch ungeachtet einiges Geleydes oder anderen Fürwendungen zu gebührlicher Straff annehmen, und gegen ihm seinen Leib, Hab und Güter, nach Innhalt dieses Unsers Kayserlichen Edicts handeln und verfahren, alles bey Straff und in vorigen Verordnungen ausgedruckten Einsehen, zu welchem Ende Wir Euer Liebd. Andacht und Euch hiemit befehlen, nicht allein solches Edict in Dero Chur-Fürßenthumen, Land und Herrschaften gebührend publiciren, und eröffnen, sondern denen Kreisausschreibenden Fürsten auch an Vollziehung dessen nicht verhinderlich, sondern vielmehr beförderlich erscheinen zu lassen, bei Vermeidung im widrigen Unserer Kayserlichen Ungnad, und deren in denen Reichs-Constitutionibus enthaltenen Straffen ꝛc. ꝛc. An welchen allen erstatten Euer Lbd. And. und Ihr Unseren endlichen Willen und Meinung darnach sich männiglich zu richten.

Gegeben auf Unserem Schloß zu Linz den 6. November Anno 1680.

Wie Wir und zwar der gnädigsten Zuversicht gelebet, es würde solcher Unserer allergerechtesten Verordnung und Befehl von Männiglichen geziemend nachgelebt, mit Ausmünzung geringhaltiger Geldsorten

an sich gehalten, und des gemeinen Wesens Nutzen und Vortheil eines jedwedern Standes Privat-Interesse vorgezogen worden sein; so müssen Wir aber eine geraume Zeit hero diesfalls das gerade Wiederspiel höchst mißfälligst vernehmen, daß von unterschiedlichen Ständen des Heiligen Römischen Reichs, Ihr von Uns und Unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen erlangte Münzgerechtigkeit, und dahero aufgerichtete Münzstätte an andere Privat-Personen, theils Christen, theils Juden, verpachtet, und nochmahls von sothanen Privat- und ihr eigenes Interesse alleinig ansehenden Personen, vor inserirten Unseren ins Reich ergangenen Kayserlichen Münz-Edicto zugegen vielfältige schlechte Münz-Sorten mit abscheulichem Wucher geprägt und sowohl in dem Heiligen Römischen Reich, als Unseren Erb-Königreichen und Landen derenselben Innwohnern und Unterthanen zu unwiederbringlichem Schaden, wo nicht gar gänzlichem Untergang verführt und disstrahirt werden; Als lassen Wir es dahero nicht allein bey Unsern allhier von Wort zu Wort einverleibt und Anno 1676 vorher ergangenen Kayserlichen Edict, alles ihres Innhalts bewenden, sondern thun auch selbige hiemit renoviren und erneuern, solchen nach Euer Liebd. Andacht und Euch hiemit ernstlich nachdrücklich befehlen, daß sie sothanen Unsern ins Reich ergangenen gerechtigsten Kayserlichen Münz-Edicts bey Vermeidung der hierin comminirten Straffen unfehlbarlich nachkommen, und nicht allein deren Münz-Stätt, sondern auch das Münz-Regale, bey Verlust der Münzgerechtigkeit, und noch darzu bey Straff 40 Mark löthiges Goldes, welche sowohl der Bestands-Geber als Nehmer, unnachläßig zu ersetzen haben wird, weder an Christen noch Juden verpachten und in Bestand lassen, noch auf einige andere Weiß auf sie transferiren sollen, welchem allen dann Euer Liebd. Andacht und Ihr nicht allein bey Verhütung aller dieser angedroheten Straffen, sondern auch, daß gegen die Uebertretter sothaner Unserer Kayserlicher Münz-Edicten, benebens sich wegen Reparir- und Gutmachung alles des, denen unschuldigen Ständen des Reichs und deren Unterthanen daraus resultir- und erwachsenden Schadens erholet, und Satisfaction genommen werden solle, nachzukommen wissen werde. Das meinen Wir ernstlich.

Gegeben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Augsburg den 21. Oktober 1689.

§. 56.

Es frug sich nun vor Allem, wie und auf welche Weise dem wieder eingerissenen Münz-Uebel abgeholfen werden könne. Einen Rückschritt auf die Vereinigung vom Jahre 1623 zu thun, und dem guten Reichsthaler wieder einen Werth von 90 Kreuzer beizulegen, war unmöglich, weil einer Seits das Gold schon viel zu hoch gestiegen, und anderer Seits, weil die nach dem zinnaschen Fuße und nach dem Fuße der Fünfzehner geprägten Guldiner so wie diese Fünfzehner selbst und die große Menge von kleineren Münzen gegen den Thaler zu 90 Kreuzer viel zu geringhaltig gewesen wären. Um dem Uebel zu steuern gab es also wieder nur in dem schon so oft versuchten Mittel, nämlich in der Erhöhung des Nominal-Werths der guten Münzen, den einzigen Ausweg, wodurch die guten Münzen dem schlechteren Gelde in Beziehung auf den inneren Werth näher gebracht, und so das Mißverhältniß in etwas ausgeglichen wurde.

Die ersten, welche hiebei Hand anlegten, waren wie im Jahre 1667 wieder Kur-Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, die sich alle zum Thalersystem bekannten. So wie damals im Kloster bei Zinna kamen sie im Jänner 1690 in Leipzig zusammen, und vereinigten sich über einen neuen Münzfuß, insgemein den

Leipziger-Münzfuß

genannt. Durch diese Vereinigung wurde die Köl. Mark reines Silber nominell auf 12 Thaler, der Thaler zu 24 guten Groschen, der Groschen zu 12 Pfenning erhöhet. Der ganze Thaler, der Kurrent-Thaler hieß, war aber nur Rechnungsmünze, und wirklich geprägt wurden $^2/_3$, $^1/_3$ und $^1/_6$ Thalerstücke, alle zum Feingehalte von 15 Loth 2 Gran, wovon sohin 17. 34 und 68 eine rauhe Köl. Mark (= $13^1/_3$ Wiener Loth) wogen, und aus der feinen Köl. Mark Silber an $^2/_3$ Stücken 18, an $^1/_3$ Stücken 36 und an $^1/_6$ Stücken 72 Stücke oder von jeder Sorte gleich, 12 (Rechnungs-) Thaler gebracht wurden.

Nachdem man in Beziehung auf die Hauptmünze überein gekommen war, handelte es sich noch um die Scheidemünze. Um auch hiebei einen bestimmten Anhaltspunkt zu haben, und zu beobachten, vereinigten sich dieselben drei Häuser im Monat Februar darauf zu Torgau

dahin, daß keine andere Scheidemünze, als: Doppel-Groschen, Groschen und Pfenninge, von den letztern Stücke zu 6, 3 und 1 Pfenning, und zwar aus der reinen Köl. Mark Silber an Doppel-Groschen 12 3/8 Rechnungs-Thaler, an Groschen 12 1/2 und an Pfenningstücken aller Art 13 Rechnungs-Thaler der größeren Prägekosten wegen jedoch aber nicht mehr geprägt werden sollten.

Ueber den Werth der Goldmünzen, der unter den deutschen Reichsständen schon seit langer Zeit ein streitiger Punkt war, wurde gar nichts bestimmt, weil man glaubte, wie es scheint, daß durch eine solche Bestimmung die Vereinigung selbst scheitern könnte, gewiß aber bei vielen deutschen Reichsständen Abneigung gegen den Münzfuß erzeugen müßte, weil eine Bestimmung zu erfinden nicht möglich war, welche allen zusagte.

Durch diesen neuen Silber-Münzfuß erhielt der alte Reichsthaler, der nun jetzt auch gegen den Kurrent- oder Rechnungsthaler (von en espèce, barem Gelde) Species-Thaler hieß, einen mit den oben beschriebenen 2/3, 1/3 und 1/6 Thalerstücken so wie mit dem Rechnungsthaler a 24 guten Groschen = 1 fl. 30 kr. einen genau entsprechenden inneren Werth von zwei Gulden, und die Köl. Mark reines Silber kam sohin wieder den 12 Rechnungs-Thalern a 1 1/2 fl. gleich auf — Achtzehn Gulden. Daß die Erhöhung des Silbers auch jene des Goldes von selbst nach sich ziehen mußte, ist eine richtige Schlußfolge, und so erhielt der Dukaten einen Werth von 4 Gulden und der Goldgulden von 2 Gulden 56 kr. Zu diesem erhöhten Gold-Werth von 4 fl. und 2 fl. 56 kr. wurden aus der reinen Köl. Mark Gold: an Dukaten 271 fl. 46 1/2 kr. und an Goldgulden einschließlich von 3 2/3 Karat Silber 273 fl. 59 1/4 kr. gebracht, wornach sich das Werths-Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu 15 2/9 zunächst darstellet.

Den Leipziger Münzfuß nahmen alsobald alle Reichsstände in den mittleren und unteren Kreisen nach dem Thaler- oder Guldensystem, die reine Mark Silber zu 12 Thaler oder 18 fl., je nachdem ein System üblich war, an, und nur Hamburg machte hiebei eine Ausnahme wie früher und selbst gegenwärtig noch, und blieb bei dem Marksystem, den alten Reichs-Thaler zu 3 Mark oder 48 Schillingen und den Schilling zu 16 Pfenning gerechnet. Die oberen drei Kreise hingegen, welche

noch fortan bemühet waren, zum alten Reichsfuß zurückzukehren, konnten sich hiebei nicht mehr halten, sondern sie sahen sich genöthiget, durch den Münzbeschluß von Regensburg den 1. Oktober 1691 den alten Reichsthaler auf 1 fl. 45 kr. (zinnascher Münzfuß), dann den Dukaten auf 3 fl. 30 kr. und nach diesem Verhältnisse alle übrigen Gold- und Silber-Münzen zu erhöhen. Nach eingeführtem Leipziger Fuß aber sagte auch diese Erhöhung nicht mehr zu, und so nothgedrungen, und das Verhältniß berücksichtigend, daß der alte Reichsthaler durch den Leipziger Fuß, nach welchem er ein $4/3$ Thaler wurde, an seinem inneren Gehalt und äußeren Schwere unverändert blieb, wie er es schon 1559 und 1566 war, und nur der Nominal-Werth aus nicht zu verhindernden Umständen erhöhet wurde, und da ferners die von den drei Kontrahenten, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg nach dem Leipziger Fuß geprägten $2/3$, $1/3$ und $1/6$ Thaler ungeachtet ihres größeren Feinhaltes mit den halben, Viertel- und Achtel-Reichsthalern dem inneren Werth nach genau übereinstimmten; so nahmen auch diese drei oberen Kreise auf dem im Jahre 1693 zu Nürnberg gehaltenen Münz-Konvent den Thaler zu 2 fl., den Dukaten zu 4 fl. u. s. w. provisionaliter an, und traten dadurch das Guldensystem beibehaltend dem Leipziger 18 Guldenfuß ebenfalls bei.

Kaiser Leopold I., nachdem er der Ausprägung des Geldes nach dem Thalersystem ausdrücklich widersprochen, und von den Reichs-Ständen, die hiernach prägten, diese Ausprägung nach dem rheinischen Gulden, oder was ganz gleichviel bedeutet, nach dem Guldensystem vergebens verlangt hatte, nahm nun auch die nach dem Leipziger Fuße erhöhten Geldwerthe an, und führte sie durch das Patent, Wien den 21. März 1693, in seinen Erbstaaten mit 1. April desselben Jahres ein.

Nach diesem Patent erhielt der vollgewichtige Dukaten gerechten Goldgehaltes den Werth von 4 fl. rheinisch, die geringeren Dukaten aber von 3 fl. 45 kr. und der türkische von 3 fl. 30 kr.;

die kaiserlichen und französischen und andere nach dem Reichs-Schrott und Korn ausgemünzten Thaler den Werth von 2 fl., die holländischen, burgundischen, schweizerschen und andere Thaler von 35 Groschen = 1 fl. 45 kr.;

die kaiserlichen so wie die in den Erbländern gemünzten Fünfzehner den Werth von 18 kr., und

die gleichen Sechskreuzerstücke oder Doppelgroschen den Werth von 7 kr.,

wogegen die Groschen, Kreuzer, Zweier im vorigen Werth zu 3, 1, 1/2 kr. blieben.

Unter Einem wurde die Einfuhr der nach dem Leipziger Fuße geprägten Guldiner mit dem Brustbilde gestattet, und deren unweigerliche Annahme vollen Werthes bei scharfer Geld- und Leibes-Strafe gebothen, so wie auch der Umlauf, nicht aber die Einfuhr der übrigen nicht nach dem Leipziger Fuße geprägten Guldiner bis zum 25. Juli desselben Jahres vollen Werthes, und dann zu 52 1/2 kr. bis auf weitere Anordnung wieder bewilliget, und deren Annahme in Handel und Wandel gebothen.

Endlich bestimmte der augsburgische Münz-Rezeß vom 4. Mai 1694 folgende Werthe, als den Werth

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| des Reichsthalers auf | 2 | fl. | — | kr. |
| „ Guldenthalers (1559) auf | 1 | „ | 47 | „ |
| „ Philippthalers auf | 2 | „ | 14 | „ |
| der Silber-Krone auf | 2 | „ | 20 | „ |
| des Reichsthalers mit der Zahl 72 (1551 §. 39) auf | 2 | „ | 4 | „ |
| „ Dukatens und Zechini auf | 4 | „ | — | „ |
| „ Goldguldens auf | 2 | „ | 56 | „ |
| „ Kreuz-Dukatens (Crusados) auf | 3 | „ | 20 | „ |
| der spanischen einfachen Krone auf | 3 | „ | 35 | „ |
| des „ Dupplons auf | 7 | „ | 4 | „ |
| der französischen einfachen Krone auf | 3 | „ | 35 | „ |
| „ italienischen „ „ | 3 | „ | 33 | „ |
| des Engelots auf | 5 | „ | 50 | „ |
| „ gewichtigen Roßnobls auf | 8 | „ | 45 | „ |
| „ Schiffnobels auf | 7 | „ | 15 | „ |

Diese Werthe stimmen mit dem Leipziger 12 Thaler oder 18 fl. Fuß, da Bruchtheile in jener Zeit nicht berücksichtiget wurden, der Wesenheit nach überein, und es ist sohin dieser Münzfuß durch die nach und nach erfolgte Annahme desselben stillschweigend der gesetzliche in Deutschland geworden.

Wie die Ausprägung der Münzen nach diesem Fuße sowohl nach dem Gulden- als Thaler-System geschah, zeigt nachstehende Uebersicht mit der Angabe des inneren Werthes im Verhältnisse zum gegenwärtigen 20 fl. Fuße.

**Ausprägung nach dem Leipziger Fuße, die Kölner Mark reines Silber zu 18 fl. oder 12 Rechnungs-Thaler a 24 guten Groschen = 1 fl. 30 kr.**

| Sorten | Wägen eine K. Mark oder 13⅓ W. Lth. | Feinhalt | | Wurden aus der reinen Köl. Mark geprägt | | | | | | Nominal-Werth eines Stückes nach dem Leipziger Fuße | | | | | Innerer Werth eines Stückes nach dem gegenwärt. 20 fl. Fuße | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Stücke | nach Gulden | | nach Thalern | | | im Gulden-Syst. | | im Thaler-System | | | | |
| | Stücke | Karat | Gran | | fl. | kr. | Thlr. | Gr | Pf. | fl. | kr. | Thlr. | Gr | Pf. | fl. | kr. |
| **Gold.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dukaten . . . . . | 67 | 23 | 8 | 67 67/71 | 271 | 46 } * | { 181 | 4 | 4 | 4 | — | 2 | 16 | — | 4 | 30 |
| Goldgulden . . . . . | 72 | 18 | 6 | 93 15/37 | 273 | 59 } * | { 182 | 15 | 9 | 2 | 56 | 1 | 23 | — | 3 | 18 |
| **Silber.** | | Loth | Gran | | | | | | | | | | | | | |
| Nach dem Gulden-System. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kais. u. Reichs- oder Species-Thlr. | 8 | 14 | 4 | 9 | 18 | — | 12 | — | — | 2 | — | 1 | 8 | — | 2 | 13⅓ |
| Halbe " " | 16 | 14 | 4 | 18 | 18 | — | 12 | — | — | 1 | — | | 16 | — | 1 | 6⅔ |
| Viertel " " | 32 | 14 | 4 | 36 | 18 | — | 12 | — | — | — | 30 | | 8 | — | — | 33⅓ |
| Achtel " " | 64 | 14 | 4 | 72 | 18 | — | 12 | — | — | — | 15 | | 4 | — | — | 16⅔ |

*) Bei den Dukaten kommen zum Betrage der reinen Mark Gold von 271 fl. 46 34/71 kr. noch 4 Gran Silber a 15 kr, welche als Zusatz unter dem Golde enthalten sind, hinzu zu setzen, wornach die reine Mark an Dukaten auf 272 fl. 1 34/71 kr. kommt. Bei den Goldgulden aber kommen zum Betrage der reinen Mark Gold pr. 271 fl. 46 34/71 kr. 3⅔ Karat oder 44 Gran Silber, welches sich darunter befindet, mit betragenden 2 fl. 45 kr. hinzu zu rechnen, was zusammen 274 fl. 31 34/71 kr. macht, woraus hervorgeht, daß die reine Mark an Goldgulden um 32 kr. mehr werth ist als an Dukaten, und daß der Goldgulden zu 2 fl. 56 kr. gegen den Dukaten a 4 fl. nicht überschätzt wurde, sondern daß dessen Werth zunächst 2 fl. 56⅓ kr. beträgt.

| Sorten | Wägen eine K. Mark oder 13 1/3 W. Lth. | Feinhalt | | Wurden aus der reinen Köl. Mark geprägt | | | | | | Nominal-Werth eines Stückes nach dem Leipziger Fuße | | | | | Innerer Werth eines Stückes nach dem gegenwärt. 20 fl. Fuße | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Stücke | nach Gulden | | nach Thalern | | | im Gulden-Syst. | | im Thaler-System | | | | |
| | Stücke | Loth | Gran | | fl. | kr. | Thlr. | Gr | Pf. | fl. | kr. | Thlr. | Gr | Pf. | fl. | kr. |
| Von der vielen verschiedenen Scheidemünze, welche sich in Umlauf befand, wurden die größeren Sorten als die 15ner auf 18 kr. und die 6er oder Doppel-Groschen auf 7 kr. äußerlich erhöhet, und die kleineren Sorten im vorigen Nominalwerthe beibehalten. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| NB. Die hieher gehörigen kaiserl. kleineren und Scheide-Münzen kommen im §. 58 vor. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Nach dem Thaler-System.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2/3 Thaler . . . . | 17 | 15 | 2 | 18 | 18 | — | 12 | — | — | 1 | — | — | 16 | — | 1 | 6 2/3 |
| 1/3 " . . . . | 34 | 15 | 2 | 36 | 18 | — | 12 | — | — | — | 30 | — | 8 | — | — | 33 1/3 |
| 1/6 " . . . . | 68 | 15 | 2 | 72 | 18 | — | 12 | — | — | — | 15 | — | 4 | — | — | 16 2/3 |
| Doppel-Groschen . . . | 64 31/32 | 7 | — | 148 1/2 | 18 | 33 3/4 | 12 | 9 | — | — | 7 1/2 | — | 2 | — | — | 8 8/99 |
| Groschen (a 12 Pfenninge) . | 117 17/24 | 6 | 5 | 300 | 18 | 45 | 12 | 12 | — | — | 3 3/4 | — | 1 | — | — | 4 |
| Sechser (6 Pfenningstücke) . | 212 1/3 | 5 | 8 | 624 | 19 | 30 | 13 | — | — | — | 1 7/8 | — | — | 6 | — | 1 12/13 |
| Dreier (Stücke zu 3 Pfenning) | 268 2/3 | 3 | 8 | 1248 | 19 | 30 | 13 | — | — | — | 15/16 | — | — | 3 | — | 25/26 |
| Pfenninge . . . . . | 663 | 2 | 15 | 3744 | 19 | 30 | 13 | — | — | — | 5/16 | — | — | 1 | — | 25/78 |

## §. 57.

Die Veränderungen im Gulden- und Thaler-System wirkten auch in jenen Ländern Niedersachsens, wo man nach Zahlmarken rechnete, auf das dortige Marksystem nach dem lübischen Fuße. Die Hamburger-Bank, im Jahre 1619 errichtet, nahm den damaligen Reichsthaler, 9 Stücke aus der feinen Köl. Mark wie nach dem Leipziger Fuße, als Bankthaler zu 3 Mark, und sohin die feine Köl. Mark Silber zu 27 Mark an. Dies griff auch im gewöhnlichen Verkehr nach und nach ein, und so verlor sich dort die frühere Rechnungsart nach vlämschen Pfunden, welche indessen nebenher noch lange fortgesetzt wurde, und wovon gegenwärtig noch Spuren vorkommen. Das vlämsche Pfund (= $2^1/_2$ Reichsthalern) hatte 20 vlämsche Schillinge oder 240 Grot oder Pfenninge. Der lübische Schilling hatte früher nur 8 Pfenninge, wurde aber sodann auf 12 Pfenninge erhöhet, und die damals noch vorkommenden Plappart sind 2- und die Krötlinge 3 Pfenningstücke, wovon 288 Pfenninge mit einem damaligen Gulden zunächst überein trafen.

Die Eröffnung der Hamburger-Bank fällt, wie bekannt, in die Zeit der großen Münz-Unordnung und in die eigentliche Wipper- und Kipperzeit. Die beschnittenen und sohin an inneren Werth verminderten Reichsthaler fielen bald auf, zu welchen auch noch die vom Erzherzog Albert als Statthalter der Niederlande vom Jahre 1598 geprägten und seither bis zum gegenwärtigen Jahrhundert zum nordischen Handel nachgeprägten sogenannten Albertus-Thaler mit dem rechtschenklichten burgundischen Kreuz im Werthe der Reichsthaler immer mehr in Umlauf kamen, wovon im Durchschnitte erst $9^1/_4$ Stücke eine Kölner-Mark Silber enthielten. Die Hamburger-Bank sah sich demnach veranlaßt, mehr auf die richtige Schwere als auf das Gepräge der Thaler zu sehen, und beschloß demnach, nur solche Reichsthaler als Bankgut in Verwahrung zu nehmen, wovon 9 Stücke eine Köl. Mark reines Silber wirklich enthielten.

Damit aber ein solches Vorgehen der Bank dem Kurrentkurs gegenüber nicht abstoßend erscheine, legte die Bank diesem guten Thaler ein Aufgeld (Banc-Agio) bei, und schrieb dem Einbringer von 1000 Stück Reichsthalern 1001 Stück oder 3003 Mark auf seinem Konto

zu gut, restituirte aber auch wieder 1000 Reichsthaler mit Hinzurechnung von einer Mark Regiekosten zu 3004 Mark an den Einbringer, wenn er selbe nach kurz oder lang von der Bank wieder zurücknahm. Nachdem sich die Bank auf diese Art über das richtige Quantum des bei ihr verwahrten Silbers sicher stellen wollte, wurde sie bald gewahr, daß die Reichsthaler selbst bei ihrer richtigen Schwere oft um einige Gran an Feinhalt differirten. Um auch diesem zu begegnen, ging die Bank auf das Gewicht über, und nahm die Kölner-Mark reines Silber zu $9\,^5/_{24}$ Bankthaler oder $27\,^5/_8$ Bank-Mark an, wornach man eigentlich rechnete. Dadurch wurde dieser Hamburger Bankthaler oder eigentlich die Bankmark eine für sich selbst bestehende unveränderliche Ideal-Münze, wobei es sonach kein Hinderniß mehr gab, jede Gattung Geldes und selbst ungeprägtes Silber nach der reinen Köl. Mark Silber, und diese zu $27\,^5/_8$ Bank-Mark zu berechnen, und anzunehmen. Die Annahme des ungeprägten Silbers geschah auch wirklich, aber um beiläufig hundert Jahre später, wie in der Folge gezeigt werden wird, der Art, daß seit jener Zeit und bis auf gegenwärtig bei der Hamburger-Bank vom geprägten Gelde gar keine Rede mehr ist, sondern nur von den in den vorräthigen Silberbarren enthaltenen Ideal-Bank-Marken (Marc-Banco), welche sohin ein Geld der Welt sind.

Gerechnet wurde und wird bei der Hamburger-Bank: Die Köl. Mark reines Silber ohne allen Zusatz zu $27\,^5/_8$ Bank-Mark (= 20 fl. gegenwärtiger Conv.-Münze);

eine Bank-Mark oder 16 Schilling (= $43\,^{97}/_{221}$ kr. Conv.-Mze.)

und der Schilling zu 12 Pfenninge.

Während nun die Hamburger-Bank durch eine geringe Erhöhung des Nominal-Werthes der Kölner-Mark Silber von 27 auf $27\,^5/_8$ Bank-Mark eine Ideal-Münze für sich gebildet hatte, welche im gewöhnlichen Verkehr nicht Eingang finden konnte, so blieb man im gewöhnlichen Leben durch einige Zeit beim vorigen Kurswerthe, und der Reichs- oder Species-Thaler nach dem Leipziger Fuße kursirte zu 3 der halbe und $^2/_3$ Thaler zu $1\,^1/_2$ und der Viertel- und $^1/_3$ Thaler zu $^3/_4$ Marc-Banco; allein auch hiebei ergaben sich Veränderungen, wodurch in zweiter zum Marksystem gehörigen Abtheilung die „lübische Währung" entstand.

Wie bekannt, rechnete und prägte Kursachsen und mit ihm die Anhänger des Thalersystems 24 gute Groschen zu einem Thaler, wogegen dieser Thaler nach dem Guldensystem seit dem Jahre 1623 90 kr. oder 30 Groschen galt, welche ebenfalls geprägt wurden. Im Leipziger Münzfuße wurde dasselbe Verhältniß auf beiden Seiten beibehalten. Es gab sohin dem inneren Gehalte nach verschiedene Groschen, wovon die einen schwere und die anderen leichte Groschen genannt wurden, weil 24 von den ersten einen gleichen innern Werth wie 30 von den letzten hatten. Die Cirkulation dieser verschiedenen Groschen wirkte auch auf jene Länder und Städte Niedersachsens, welche weder das Thaler- noch Guldensystem annahmen, sondern bei ihrem alten Marksystem blieben, und bewirkte, daß neben den schweren Groschen und den schweren Marken 27 aus der Köl. Mark, nach den leichten Groschen eine neue Gattung Marken, 34 aus der Köl. Mark, unter der Benennung „lübische Währung" entstand. Selbst aus der Vergleichung der Zahlen der Groschen und Marken gehet dieses hervor, da sich 24 zu 30 wie $27^1/_5$ zu 34 verhält, wovon der kleine Unterschied von $^1/_5$tel theils in Berücksichtigung der Hamburger-Bank-Mark unbeachtet geblieben, vorzüglich aber sich daher schreiben mag, daß man es vorzog, bei dieser neuen lübischen Währung mit ganzen Marken ohne Bruchtheil auf die reine Köl. Mark Silber zu rechnen. Es gaben demnach 16 gute Groschen $1^1/_2$ Kurrent-Marc-Banco = 1 fl. $6^2/_3$ kr. Conv.-Münze, und 16 leichte Groschen ebenfalls $1^1/_2$ Mark nach der lübischen Währung = $52^{16}/_{17}$ kr. Conv.-Münze.

Nach Uebergehung der oben erwähnten vlämschen Währung haben wir nun drei verschiedene Gattungen von Marken des Marksystems:

a. die Hamburger-Bank-Mark, nur einzig und allein bei der Bank im Gebrauche mit $27^5/_8$ Marken, —

b. dann die Kurrent-Marc-Banco, den Reichsthaler zu 3 Mark und sohin mit 27 Marken, —

c. und die Kurrent-Mark nach der lübischen Währung mit 34 Marken aus der reinen Köl. Mark Silber.

Als nun die lübische Währung außerhalb der Bank immer mehr Eingang fand, und sich verbreitete, und als man hiernach selbst die Münzen prägte, und auch die Stadt Hamburg diese Währung zu ihrer Kurrent-Währung im gewöhnlichen Verkehr im Jahre 1716 unbeschadet

des Bankfußes förmlich und gesetzlich annahm, verlor sich die Kurrent-Marc-Banco, und der Reichs- oder Species-Thaler nach dem Leipziger Fuße erhielt nach der lübischen Währung einen Nominal-Werth von $3^3/_4$ Mark.

### Nach der lübischen Währung wurden geprägt:

| Sorten | Wägen eine Köl. Mark | Feinhalt | | Wurden aus der reinen Köl. Mark S. geprägt | Nominal-Werth eines Stückes | | | Innerer Werth eines Stückes nach dem 20 fl. Fuße | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stücke | Loth | Gran | Stücke | Mark | Schillg. | Pfenn. | fl. | kr. |
| Zwei Markstücke . . . . | $12^3/_4$ | 12 | — | 17 | 2 | — | — | 1 | $10^{10}/_{17}$ |
| Markstücke . . . . . . | $25^1/_2$ | 12 | — | 34 | 1 | — | — | — | $35^5/_{17}$ |
| Schillinge . . . . . . . | 216 | 6 | — | 576 | — | 1 | — | — | $2^1/_{12}$ |
| Sechslinge (halbe Schillinge) | 288 | 4 | - | 1152 | — | — | 8 | — | $1^1/_{24}$ |
| Dreilinge (Viertel-Schillinge) | 456 | 3 | — | 2432 | — | — | 4 | — | $^{75}/_{152}$ |

Außer diesen Silber-Münzen wurden auch Goldmünzen als Goldgulden und Dukaten, einfache, doppelte und mehrfache, ganz nach dem beim Leipziger Münzfuße angegebenen Ausmaße geprägt, welche ebenfalls nach Marken, jedoch aber als Handelswaare zu einem veränderlichen Kurs berechnet wurden.

Nach dieser kleinen Abweichung von der chronologischen Ordnung wird nun wieder zum Leipziger Münzfuß zurückgekehrt.

### §. 58.

Durch die Einführung des Leipziger Münzfußes war nun wieder ein bedeutender Schritt zur Erhöhung des Werthes der edlen Metalle geschehen, und die Köl. Mark reines Silber, welche einst 8 Gulden gegolten hatte, stand nun im geprägten Gelde auf 18 fl. Allerdings wurden durch diese neuerliche Erhöhung Mißverhältnisse, welche zwischen dem inneren Werthe der großen und kleinen Münzen, und auch

zwischen dem Gold- und Silber-Gelde bestanden hatten, einiger Maßen und auf einige Zeit wieder ausgeglichen, aber keineswegs alle Widersprüche gehoben, die unter den deutschen Münzständen obwalteten.

Die wesentlichsten Punkte, über welche man sich nicht vereinigen konnte, waren:

1. Die ungleichen Ausmünzungs- und Rechnungs-Systeme, nach Gulden, Thalern und Marken. Kursachsen und die damit in dieser Beziehung Verbundenen, welche selbst im Jahre 1559 vom Thalersystem nicht abgegangen sind, wo die Thalermünze vermög der allg. Reichs-Münz-Ordnung ausgeschlossen war, wollten jetzt um so minder davon abstehen, als der Kaiser und alle Reichsstände Thaler prägten, die sie aber nicht wie Sachsen nach Groschen und Pfenningen, sondern nach dem rhein'schen Guldensystem nämlich nach Gulden, Kreuzern und Pfenningen bewertheten, und hiernach rechneten; und die Stände Niedersachsens, welche dem Marksystem anhingen, beharrten ebenfalls dabei, und um gleichen Schritt mit dem Gulden- und Thaler-System zu halten, nahmen sie die nach ihrem Marksystem erforderlichen Veränderungen vor, wie im vorigen § gezeiget wurde.
2. Die Bewerthung des Goldes, ein Punkt, der viele Berathungen ohne Erfolg ließ, und den selbst die Gründer des Leipziger Münzfußes darum nicht berührten, damit ihre Vereinigung aus diesem Grunde unter sich nicht scheitern mochte. Immer noch war nicht allein die Eifersucht mit im Spiele, da, wie bekannt, jene Reichsstände, welche Goldbergwerke besaßen, jenen, welche keine hatten, die Prägung der Goldmünzen nicht zugestehen wollten; sondern es ist nicht zu übersehen, in welchem Vortheile die Besitzer der Goldbergwerke den anderen gegenüber standen, die das Gold zur Vermünzung kaufen mußten; und endlich
3. Die kleineren und die Scheide-Münzen Wie aus dem Vorhergehenden bekannt, suchte man hiebei unter dem Vorwande der größeren Prägekosten vom Münzrechte den größten Gewinn zu ziehen, und die oft bis zum Unwerthe herunter gekommenen kleinen und Scheide-Münzen haben so viel Verluste und Unheil herbei geführt, da sie fortan die Ursachen der periodischen Steigerungen der großen Münzen waren.

Bei solchen unausgetragenen Punkten konnte unter den deutschen Reichsfürsten ein übereinstimmendes Zusammenwirken selbst beim besten Willen nicht zu Stande gebracht werden, und so manches gute Vorhaben und begonnene Werk mußte schon im Keime ersticken. Schon aus den erst nach und nach erfolgten Beitritten zum Leipziger Münzfuße läßt sich abnehmen, daß Einhelligkeit nicht vorgewaltet habe, und daß diesen Münzfuß so mancher Münzstand nur darum angenommen habe, damit er sich durch die frühere schwerere Ausmünzung nicht selbst in Schaden versetze.

Außer dem war der Leipziger Münzfuß, obschon er in den einzelnen Ländern durch Patente und Verordnungen Gesetzeskraft erhalten hatte, noch durch keinen allgemeinen Reichsbeschluß sanktionirt, und es konnte sich sohin jeder Reichs-Münzstand an seinem aus sich gegebenen Gesetze um so leichter Abänderungen nach Gefallen erlauben.

Bei solchen Verhältnissen suchte der Kaiser seine Erbstaaten von fremden Münzen mit Ausnahme der großen Gold- und Silber-Münzen zu bewahren. Schon mit Patent ddo. Wien 28. April 1695 wurde der Umlauf aller Gattungen der fremden Guldiner, wie sie Namen haben mochten, nur mehr bis Ende Juni desselben Jahres gestattet, während welcher Zeit auch die freie Ausfuhr außer Landes dieser Münzsorte auf vorher erfolgtes Anmelden zugesagt war. Was nach dieser Zeit an Guldinern noch vorhanden, konnte im Laufe des Monats Juli (1695) an die kaiserl. Münzstätten gegen Vergütung des Aequivalents in gesetzlichem Gelde abgeliefert werden; nach diesem Zeitpunkte aber waren alle Guldiner ipso facto als konfiszirt erklärt, und auch nicht gestattet, daß eine Barschaft sub titulo mercium verstanden werden könne.

Diesem Patent folgte schon ddo. Wien den 19. September desselben Jahres 1695 ein weiteres, worin es der Wesenheit nach heißt:

Nachdem die gänzliche Austilgung der fremden Guldiner unabänderlich beschlossen, so werde der Umlauf derselben noch bis Ende d. Js. (1695) gestattet, nach dieser Zeit aber werden die Guldiner nur mehr bei den kaiserl. Münzstätten gegen Vergütung des Silber-Gehalts angenommen. Die Einfuhr dieser Guldiner und die Ausfuhr des guten Geldes bleibe bei den diktirten Strafen verbothen, und den Anzeigern oder Denunzianten solcher verbothenen Ein- und Ausfuhren, seien es

Bediente, Fuhr- und Schiffleute oder gemeine Knechte, soll bis zur gänzlichen Vertilgung der Guldiner anstatt der Confiscation pro camera das ergriffene totum corpus delicti seu massa pecuniaria pro poena commissi vel contrabandi von der Obrigkeit zugesprochen und überlassen werden. Die wochentlich von Regensburg kommenden Schiffe seien bei der ersten Gränzmauth zu Engelhartszell auf das Genaueste zu untersuchen, so wie auch an den Gränzen Böhmens, Schlesiens und in dem Lande ob der Ens hinkünftig nicht mehr gestattet werde, daß die Hauptleute, Pfleger und Verwalter auf selbigen Gütern, wenn sie Getreid, Wein und andere Feilschaften im Lande kaufen, diese mit geringhaltigem und verbothenen Gelde bezahlen, sondern sie haben nur kaiserliche und andere gerechte Gold- und Silber-Münzen hinzugeben, was auch alle Unterthanen beim Verkaufe ihrer Waaren zu beobachten haben, und Reisende seien sogleich auf der Gränze ihrer bei sich führenden Guldiner wegen anzuhalten.

Ferner wurde durch dieses Patent veröffentlicht, daß die Ummünzung der eingegangenen Guldiner in Thalern so eben nicht zusage, und daß sohin daraus Fünfzehner und Groschen geschlagen werden; und endlich wurde angeordnet, daß sowohl die alten nach dem Leipziger Fuße damals auf 18 kr. erhöhten Fünfzehner so wie die eben erwähnten neuen zu Siebzehn Kreuzer von künftigen Allerheiligen an zu kursiren haben.

Aus welcher Veranlassung die Guldiner entstanden sind, wurde bereits im §. 55 angegeben, und gesagt, daß ein Guldiner gegen den Reichsthaler damals zu 90 kr. den Werth von 50 kr. hatte. Diese Bewerthung von 50 kr. und auch etwas darüber nebst den Abdrücken der Guldiner kommt in Hofmanns Münzschlüssel vor, und es sind dort nur wenige Stücke und meist nur solche mit einem Werthe unter 50 kr. angegeben, welche während der großen Münz-Unordnung geprägt worden sind, wie z. B. die salzburgischen Guldiner vom Jahre 1621 mit der Zahl 60 nur zu 23 kr. Nebst ganzen gab es auch halbe und Viertel-Guldiner gleichen Gehalts. Alle diese Guldiner sind aber noch vor der Einführung des Leipziger Fußes geprägt worden, und wird daher deren Werth von 50 kr. im Verhältnisse der beim Leipziger Fuße statt gehabten Erhöhung des Reichsthalers von 90 kr. oder von 1 fl. 30 kr. auf 2 fl. ebenfalls erhöhet; so ergibt sich der Werth der Guldiner mit 1 fl. 6²/₃ kr.,

und sie sind sohin um $6\frac{2}{3}$ kr. pr. Stück dem inneren Gehalt nach besser als die nach dem Leipziger Fuße geprägten halben und $\frac{2}{3}$ Thaler, welches die neuen Guldiner waren. Dies ist aber nur alsdann richtig anzunehmen, wenn die Stücke nicht ausgewippet und gekippet sind, und es ist daher die Bestimmung der oberen drei Kreise vom Jahre 1668 wohl zu berücksichtigen, daß nämlich Niemand schuldig sei, viel minder verhalten werden solle, die groben Geldsorten vom ganzen bis zu $\frac{1}{9}$ Reichsthaler ungewogen anzunehmen, und die Abwägung sollte bei großen Zahlungen nach Marken und bei kleinen Stück für Stück geschehen; so weit hatte es die Wipper- und Kipperei gebracht.

Die Guldiner wurden nun, wie oben gesagt, in den kais. Staaten in kleinere zum Leipziger Münzfuße gehörigen Sorten als Fünfzehner und Sechser umgeprägt und ferners an Scheide-Münze geschlagen, wie folgt:

## Kaiserliche kleinere und Scheide-Münzen zum Leipziger-Münzfuße.

| Sorten | Wägen: eine Wiener Mark | Wägen: eine Kölner Mark | Feinhalt | | Wurden aus der reinen Köl. Mark Silber geprägt | | | Kurs-Werth eines Stückes | | Innerer Werth eines Stückes nach dem 20 fl. Fuße | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stücke | Stücke | Loth | Gran | Stücke | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Fünfzehner mit der Zahl XV | $43\frac{7}{8}$ | $36\frac{9}{16}$ | 9 | — | 65 | 18 | 25 | — | 17 | — | $18\frac{6}{13}$ |
| Sechser . . | $85\frac{5}{16}$ | $71\frac{3}{32}$ | 7 | — | $122\frac{1}{2}$ | 18 | $57\frac{1}{6}$ | — | 7 | — | $7\frac{5}{13}$ |
| Groschen . . | $161\frac{23}{32}$ | $134\frac{49}{64}$ | 5 | — | $431\frac{1}{4}$ | 21 | $33\frac{3}{4}$ | — | 3 | — | $2\frac{18}{23}$ |
| Kreuzer . . | $295\frac{5}{16}$ | $246\frac{3}{32}$ | 3 | 2 | $1265\frac{5}{8}$ | 21 | $5\frac{5}{8}$ | — | 1 | — | $\frac{384}{405}$ |
| Halbe Kreuzer | $445\frac{5}{16}$ | $371\frac{3}{32}$ | 2 | $2\frac{1}{2}$ | $2775\frac{75}{77}$ | 23 | 8 | — | $\frac{1}{2}$ | — | $\frac{25}{58}$ |

Wenn man nun diese in den kais. Staaten geprägten Scheide-Münzen mit den oben §. 56 beim Leipziger Fuß und §. 57 bei der lübischen Währung angegebenen Scheide-Münzen vergleicht, so ergibt sich ein nicht unbedeutender Unterschied. Dieser Unterschied müßte aber um so auffallender sein, wenn es heute noch möglich wäre, die Scheide-Münzen aller deutschen Münzstätten nach allen ihren Um- und Abänderungen zusammen zu stellen und zu vergleichen; indessen wird schon die obige Vergleichung die Ueberzeugung geben, daß es ungemein schwer gewesen sein müßte, in Beziehung auf die Scheide-Münze eine Vereinigung zu Stande zu bringen, der sich alle deutschen Reichsstände nicht allein mit dem Worte, sondern in der That andauernd gefügt hätten.

Nebst der Ungleichheit bei den kleineren und Scheide-Münzen ergab sich jetzt wieder ein Mißverhältniß bei den großen Silber-Münzen.

Wie schon oben §. 57 auseinander gesetzet wurde, rechnete die Hamburger-Bank $9^5/_{24}$ Thaler aus der Köl. Mark feinem Silber. Obschon dies kein geprägter Thaler sondern nur eine Ideal-Münze war, so stimmten doch die eben dort erwähnten Albertus-Thaler (circa $9^1/_4$ Stücke aus der reinen Köl. Mark) damit zunächst überein, weßwegen sie auch mehr Eingang fanden und sohin immer mehr nachgeprägt wurden. Um zu verhüten, daß dadurch nicht neue Unordnungen entstehen möchten, erließ der Kaiser Leopold I. aus Wien ein Reskript vom 30. November 1695 an den niedersächsischen Kreis, wodurch nicht allein das Abstehen von dem — dem Albertus-Thaler gleichen Bank-Thaler und die allgemeine Unterlassung der Ausprägung der $^2/_3$ und $^1/_3$ Stücke (Leipziger Fuß) als der sogenannten ganzen und halben Guldiner gefordert, sondern auch gebothen wurde, nichts als ganze, halbe und Viertel-Reichs- oder Species-Thaler zu 14 L. 4 G. fein mit 9 Stück ganzen aus der feinen Köl. Mark Silber im Werthe von 2 fl. bis auf weitere Beschlüsse des Kaisers und Reiches zu prägen, und die Hecken-Münzstätten selbst dann zu destruiren, wenn sie gerechtes Geld prägen sollten.

Dieses Reskript blieb wirkungslos.

Merkwürdig für die kaiserl. Staaten ist noch das Entstehen durch den Leipziger Münzfuß zweier Münzsorten, welche um so auffallender sind, wenn man sich die Einheit des deutschen Münzwesens, den Gul-

den zu 60 kr., denkt. Dies sind die Siebzehner und Siebner, Sorten, welche als kleinere Münzen und als Unterabtheilungen der Einheit mit dieser Einheit in Uebereinstimmung sein sollten, was aber nicht der Fall ist, weil sich mit 17 und 7 nicht auf einen Gulden oder 60 kr. rechnen läßt.

Das Entstehen dieser Sorten gehet zwar schon aus den §. 55—58 hervor, und ist folgendes.

Gemäß §. 55 sind neben dem Reichsthaler im damaligen Werthe von 90 kr. eine große Menge XV Kreuzerstücke geprägt worden, die im Verhältnisse zu den Thalern einen bedeutend minderen inneren Werth hatten. Vor und neben diesen XV Kreuzerstücken kursirten auch Stücke zu 6 kr. Als nun der Reichsthaler durch den Leipziger Münzfuß von 1 fl. 30 kr. auf 2 fl. kam, so hätten auch die vorgedachten Sorten von 15 und 6 kr. verhältnißmäßig auf 20 und 8 kr. erhöhet werden sollen, was aber ihres minderen Gehaltes wegen nicht wohl geschehen konnte. Diese Erhöhung erfolgte sonach durch das Patent vom 21. März 1693 (§. 56) nur auf 18 und 7 kr. Bei dieser Erhöhung der Sechser auf 7 kr. als einer Scheide-Münze hatte es sein Verbleiben; allein die Erhöhung der XVner auf 18 kr. war in Berücksichtigung ihres inneren Gehaltes noch zu hoch, und nachdem aus den eingelösten Guldinern neuerdings XVner gleichen inneren Gehaltes geprägt wurden, so erhielten alle XVner, die alten und neuen, durch das oben angeführte Patent vom 19. September 1695 vom 1. November desselben Jahres angefangen neben den VIern zu 7 kr. einen gesetzlichen Kurswerth zu 17 kr. nach dem Leizìger Münz- oder 18 fl. Fuße. Diese XVner und VIer wurden bis zur Einführung des 20 fl. Fußes zum eben erwähnten Kurswerth zu 17 und 7 kr., und dann nach dem 20 fl. Fuße mit den aufgedrückten Zahlen XVII und VII zum Werthe von 17 und 7 kr. fortgeprägt, welchen Umlaufswerth sie bis in das Jahr 1807 behielten, von da an auf 15 und 6 kr. gesetzt, und endlich im Jahre 1820 ganz außer Kurs gesetzet wurden.

### §. 59.

Ungeachtet des Fortbestehens der Anstände, über die man sich auch bei der Einführung des Leipziger Fußes nicht vereinigen konnte, als: Ueber die Ausprägung nur einer Münz-Einheit entweder Gulden

oder Thaler, dann über eine gleiche Bewerthung des Goldes zum Silber und über die Prägung einer nach dem inneren Gehalt gleichen Scheide-Münze, bestand dieser Münzfuß in Beziehung auf die großen Silber-Sorten einige Zeit ohne erhebliche Klagen fort, und vorzüglich die Thaler und halben Thaler wurden nach dem getroffenen Uebereinkommen in guten Gehalt geprägt.

Neben diesen guten Thalern fingen vorzüglich die Dukaten sich zu vermehren an. Man prägte diese zu 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{12}$, Kaiser Leopold 1692 dann $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$, die letzten die sogenannten Regensburger-Linsen-Dukaten; so wie auch mehrfache, als Stücke zu 2, 5, 8 und 10 Dukaten. Diese vermehrte Ausprägung der Dukaten fing auch an, den alten ehrwürdigen deutschen Goldgulden zu verdrängen, und während vom Jahre 1717 angefangen aus den rheinschen Kreisen halbe, ganze und doppelte deutsche Karolinen für einfache, doppelte und dreifache Goldgulden erschienen, prägte Kur-Baiern vom Jahre 1720 an, anstatt doppelter Goldgulden, Mard'or. Schrott und Korn war bei beiden Gattungen zu 18$^1/_2$ Karat fein mit dem Zusatze von Silber und Kupfer wie bei dem Goldgulden, der damals den Werth von 3 fl. erreicht hatte, wornach also der doppelte Karolin 9 fl. und der Mard'or 6 fl. hätte gelten sollen. Anstatt dessen erhielten einen Werth: die halben zu 2 fl. 30 kr., die ganzen zu 5 fl. und die doppelten Karolinen zu 10 fl. und die Mard'or zu 7 fl. Diese Geltung stimmte nun mit den guten Thalern nicht mehr überein, wohl aber näherte sie sich den kleineren Silber- und Scheide-Münzen mehr an, die einen von 15 bis 25 % geringeren Werth als die Thaler hatten. Die guten Thaler standen daher außer dem Verhältnisse vereinzelnd da, und wurden daher aufgekauft, in das Ausland verhandelt, in kleinere Münzen umgeprägt, und von getauften und ungetauften Juden gekippet, gewippet, geseigert, abgezogen, kurz bestohlen, und den kleineren Münzen gleicher gemacht.

Gegen solche Mißbräuche hatte Kaiser Joseph I. einige Anordnungen für seine Erbländer erlassen, und die drei oberen Kreise Franken, Baiern und Schwaben faßten auf dem am 27. März 1721 zu Nürnberg gehaltenen Münz-Probationstag den Beschluß, den Thaler zwar fernerhin 120 kr. nach dem Guldensystem oder 32 Groschen nach dem Thalersystem gelten zu lassen, jedoch bei der Reichs-Versammlung

dahin anzutragen, daß im ganzen deutschen Reiche auf die Erzielung einer Münz-Einheit mit Entfernung aller Mittel zu deren Untergrabung Bedacht genommen werden solle. Diesem wohlgemeinten Ansinnen wurde von den übrigen Reichsfürsten und Ständen keine Unterstützung gegeben, obschon man von den Mißbräuchen und dem Uebel überzeugt war.

Eine neue Störung veranlaßten die vom Jahre 1725 an in Deutschland eingeflossenen französischen Thaler König Ludwigs XIV., allgemein Louis Blanc genannt, welche, obschon sie über 3 % geringeren inneren Gehalts als die Reichsthaler waren, dennoch zum Kurse von 2 Reichs-Gulden gesetzlich zugelassen wurden.

Ungeachtet dessen unterließ Kaiser Karl VI. die Anwendung aller jener Mittel nicht, welche geeignet schienen, das deutsche Münzwesen in guten Stand zu bringen, und darin zu erhalten. Sein Wirken konnte sich aber bei den bekannten Verhältnissen den Reichsfürsten gegenüber, welche in dieser Beziehung nach Willkür handelten, vorerst nur auf seine Erbstaaten erstrecken, und da diese im großen Verkehr mit den deutschen Reichsstaaten, und diese wieder mit dem Auslande standen, so mußten selbst die für die kaiserl. Erbländer getroffenen heilsamen Anordnungen meistens vereitelt werden.

So wurde mit Beziehung auf die früheren Anordnungen mit kais. Patent, Wien den 25. April 1721, die Ausfuhr aus den Erbstaaten aller guten inländischen Spezies-Münzen, der Pagamente, des Bruchsilbers, der Silber-Geschirre, silbernen und goldenen Ketten ohne nachgesuchter und erhaltenen Erlaubniß verbothen, und alles, wenn es betroffen, als Kontraband verfallen erklärt, das betroffene Quantum nach Umständen bis auf das dreifache des Werthes als Strafe erhöhet, die Strafe auf Leib und Leben ausgedehnt, und die Mithelfer, Mitinteressirten und selbst die Mitwissenden zur Strafe gezogen.

Diesem Patent folgten erneuerte theils für einzelne, theils für mehrere Erbländer, alle das Ein- und Ausfuhr-Verboth enthaltende kaiserl. Mandate nach, wovon wieder einige Verrufungen und Werthsbestimmungen geduldeter ausländischer Münzen enthalten.

So wurden mit Patent, Wien den 16. August 1725 nach dem Verhältnisse des Werthes des Dukatens zu 4 fl. die kurbaierischen Mard'or von 7 fl. auf 5 fl. 45 kr., die französischen Louisd'or Lud-

wig XIV. (die ersten wurden vom König Ludwig XIII. gemäß seinen Münzedikten von 1640 und 1641 geprägt) von 7 fl. 24 kr. auf 7 fl. und jene Ludwig XV. auf 6 fl. 48 kr. herabgesetzt, und die französischen Thaler Ludwig XIV., Louis-Blanc genannt, welche, wie oben gesagt, über 3 % geringer als die deutschen Reichsthaler waren, diesen Reichsthalern mit 2 fl. gleich belassen, alle neueren Thaler aber von Ludwig XV. nebst Unterabtheilungen mit noch anderen französischen Münzen gänzlich verrufen.

In Berücksichtigung der Verhältnisse Tirols als eines Gränzlandes und in unmittelbarem Verkehr mit dem nahen Auslande wurde eine Ausnahme für nothwendig erachtet, und mit Patent vom 28. April 1726 gestattet, daß der Dukaten zu 4 fl. 10 kr., der Zechin zu 4 fl. 18 kr., der kurbaierische Mard'or zu 6 fl., die französischen Louisd'or zu 7 fl. 24 kr. und die älteren französischen und spanischen Doppien zu 7 fl. 26 kr. angenommen und ausgegeben werden sollen; wogegen die alten französischen Achtel, die Straßburger ganzen, halben und Viertel-Thaler, die neuen französischen Thaler nebst übrigen Silbersorten und die Freiburger und Konstanzer Kreuzer, Batzen rc. bis einschließlich der halben Gulden verbothen wurden. Und um dem emsigen Aufkaufen und außer Land Führen der hallinnthalischen und anderer kais. Thaler entgegen zu wirken, wurde durch dieses Patent Jedermann, In- und Ausländern, gestattet, das aus dem Auslande bezogene Pagament-Silber in die hallinnthalische Münzstätte abzuliefern, und die daraus geprägten Thaler mit einem unentgeltlich ertheilten Kameral-Passe wieder in das Ausland zu bringen.

Dieses für Tirol erlassene Patent wurde aber schon mit Verordnung, Innsbruck den 17. Juni desselben Jahres, dahin abgeändert, daß die Zechinen nur zu 4 fl. 14 kr., die alten französischen und spanischen Doppien zu 7 fl. 22 kr., die neuen französischen Doppien mit der Jahrzahl 1726, welche zu 10 fl. in Kurs gebracht wurden, nach ihrem inneren Werth zu 8 fl. 42 kr., und die Karolinen, wovon die halben zu 2 fl. 30 kr., die ganzen zu 5 fl. und die doppelten zu 10 fl. kursirten, nur zu 2 fl. 15 kr., 4 fl. 30 kr. und 9 fl. angenommen werden; und gleich darauf wurde mit Verordnung vom 3. Juli d. n. Js. öffentlich bekannt gegeben, daß in Tirol die Doppien nur zu 7 fl. 18 kr.

und die Zechinen nur mehr zu 4 fl. 10 kr. bei den Kameral-Aemtern angenommen werden.

Auch in Deutschland war man hie und da nicht unthätig, das Münzwesen in Ordnung zu bringen. Vorzüglich auf dem Münz-Probationstag zu Nürnberg im März 1725 leuchtete guter Wille hervor; allein eine gänzliche Uebereinstimmung scheint nicht vorhanden gewesen zu sein, daher der gefaßte Beschluß wieder nur wie gewöhnlich auf ungenügende Interims-Festsetzungen hinaus gebracht werden konnte, und hiebei für nothwendig erachtet wurde, vorerst noch die Willensmeinung und den Beitritt des Kaisers zu erlangen, um alsdann die übrigen Reichsstände zu einem Uebereinkommen bewegen zu können. Dieses so wie die allgemein bestandenen Mißverhältnisse und Mißbräuche mag die Veranlassung gegeben haben, daß die k. k. Hofkammer in Wien um ihr Gutachten zur Herstellung der Ordnung im Münzwesen angegangen wurde, welches selbe am 20. Juni 1726 erstattet hat.

In diesem von Dr. Siegfried Becher öſtreich. Münzwesen enthaltenen Gutachten wird der Hauptsache nach gesagt, daß sich die Münzverhältnisse seit der Reichs-Münz-Ordnung Kaisers Ferdinand I. von 1559 fortwährend verschlechtert haben. Als Ursache sind angegeben: Die Vermehrung der Münzrechte, die Verpachtungen der Münzstätten an Privatpersonen und selbst an Juden, welche unmäßigen Mißbrauches und betrügerischer Handlungen sich schuldig gemacht haben; dann die Unterlassung jewieder anstatt der Provisorien einen stabilen Reichs-Münzfuß festzusetzen, und die daraus erfolgten Abänderungen und Ausprägungen neuer, aber immer geringhaltigerer Münzen, wodurch Betrügern, absonderlich den Juden, das Mittel in die Hand gegeben wurde, die alten guten Münzen auszukippen und wippen ꝛc. und den neuen gleich zu machen, die es schon so weit gebracht hätten, daß sie sobald nur eine Veränderung im Münzwesen beabsichtiget werde, durch ihre Verbindungen sich avisiren, um hiernach ihre Handlungen einrichten zu können. Um dem Uebel abzuhelfen wurde als nothwendig beantragt, die Abstellung des Auf- und Abwechsels durch Kapitalstrafen sicher zu stellen, und absonderlich gegen die Juden strenge zu verfahren, daß, so oft ein Jude oder auch ein anderer Geldkipper der Aufwechslung auch nur einer Gold- oder Silber-Münze überwiesen werde, er für jeden einzelnen Fall nebst dem Verlust des aufgewechselten Geldes ein paar

Tage auf die Schandsäule gestellet werden soll; im Wiederholungsfalle aber und bei größeren Summen sollen die auf das Kippen, Wippen ꝛc. und Verfälschen der Münzen festgesetzten Strafen strenge gehandhabt werden, damit sich die Fälle nicht wieder erneuern, wie in den Jahren 1691—1793, wo die Geldwipper bei den sogenannten 7 Schillingern ein Großes gewonnen, das Publikum aber wegen des demselben zuletzt in den Händen gebliebenen Wustes großen Schaden erlitten habe.

Im ganzen wurde in diesem Gutachten zur Aufrichtung des verfallenen Münzwesens für nothwendig erachtet:

1. Die Vereinigung aller deutschen Reichsstände zu einer stabilen Reichs-Münz-Ordnung und die Bewahrung derselben,
2. die Verminderung der Münzstätten auf 3 oder 4 in jedem Kreise,
3. die Ein- und Gleichheit der Münzen im ganzen deutschen Reiche,
4. die ernstliche Bestrafung der Uebertretungen durch die Kreis-Direktorien und Abschaffung der Hecken-Münzen,
5. kein Münzregale (Münzrecht) ohne Einwilligung der Reichsfürsten und Einvernehmung des betreffenden Kreises mehr zu verleihen,
6. den Mißbrauch des Münzrechtes mit Verlust des Münzprivilegiums und Ausschließung von Sitz und Stimme aus dem Reichs-Kollegium zu bestrafen und
7. ein Gleiches bei den Mediatständen zu beobachten.

In Beziehung endlich auf den Münzfuß ging die Meinung dahin, daß die Münzrektifikation ohne Unterschied der Gepräge in jenen Sorten, die durch das ganze Reich gangbar sind, mit dem Gehalte des Leipziger Fußes ganz genau in Einklang gebracht, und darin erhalten werden sollten; dagegen aber mit der Ausprägung der Scheide- und Landmünzen innegehalten, und von der Ausprägung der 17ner und 7ner (mit den Zahlen XV und VI) ganz abzustehen, weil sich erstere mit den übrigen Münzen nicht in Uebereinstimmung bringen lassen, und die Ausprägung letzterer ohnedies ein öfter erkanntes Länder verderbliches Werk sei.

Die hierauf ferners eingeleiteten Verhandlungen hatten keinen Erfolg, weil eine Vereinigung des Willens, der Ansichten und Meinungen nicht zu Stande gebracht werden konnte. Der Mißstand dauerte

also fort, und gab wieder zu vereinzelnten gegenseitigen Ein- und Ausfuhr-Verbothen, Devalvirungen und Verrufungen Veranlassung, welches dem Uebel nicht abhalf, sondern selbes hie und da vergrößerte. Die Kipper, Wipper und Münz-Verfälscher waren bei den ihnen dadurch erweitertem Felde ebenfalls nicht unthätig, so zwar, daß sich der Kaiser bewogen fand, mit Mandat vom 25. Oktober 1731 die hierauf festgesetzten Strafen mit Hinweisung auf die Ferdinandeische Kriminal-Konstitution Art. 87 §. 6 und 7 erneuert in Wirksamkeit zu setzen, der Art, daß derjenige, welcher landesfürstliche Münzen nachschlagt, oder verfälscht, mit Leib, Leben, Hab und Gut, so wie auch das wissentlich hiezu hergegebene Haus verfallen erklärt war, und jener, welcher ausländische Münzen nachschlagt, so wie der, welcher falsche Münzen, in- oder ausländische, aufwechselt und wieder ausgibt, durch das Feuer hingerichtet, und nach Beschaffenheit der Umstände zuerst enthauptet und dann verbrennt werden soll; und der §. 5, welcher vom Verringern der Münzen handelt, wurde dahin erläutert, daß die Strafen nach Ermessen und Umständen zwar immer strenge auf Leib und Leben in Anwendung zu bringen seien, daß aber die Todesstrafe durch das Schwert nur bei einem durch geraume Zeit gedauerten und auf eine namhafte Summe sich erstreckenden Verbrechen einzutreten habe; allein auch dieses half wenig.

Hierauf suchte nun Kaiser Karl VI. auf der im Jahre 1733 gehaltenen Reichsversammlung zur Abstellung des Uebels kräftiger einzuwirken, aber der in demselben Jahre erfolgte Tod des Königs von Polen und der hierauf ausgebrochene Krieg hemmten die wohlgemeinten Bemühungen des Kaisers.

Im Jahre 1736 nahm das Fürsten-Kollegium zu Regensburg diesen Gegenstand wieder auf. Durch die fortgesetzten Berathungen wurde der Leipziger Münzfuß auf dem Reichstage dortselbst am 13. April 1737 als den Zeitverhältnissen und dem Kommerz angemessen mit Stimmenmehrheit in Vorschlag gebracht, und am 10. September 1838 von allen dreien Reichs-Kollegien dem Kaiser das Gutachten erstattet, worauf das kais. Ratifikations-Dekret ddo. Regensburg den 1. Dezember 1738 erschien. Durch dieses kais. Dekret wurde der Leipziger-Münz-Fuß erst gesetzlich zum Reichs-Münz-Fuß, und zwar vorläufig nur in Beziehung auf die großen Münzsorten angenommen, als:

1. **Die Thaler**, das Stück zu 2 fl. mit 9 Stücken auf die Kölner Mark zu 14 Loth 4 Gran fein, wozu auch die halben, Viertel-, Achtel- und Zwölftel-Thaler nebst den in den niederrhein'schen Ländern üblichen doppelten Plapharten oder 9 kr. Stücken zu zählen, alle eben genannte Unterabtheilungen aber dem ganzen Thaler gleich gut zu prägen waren,
2. **die Dukaten**, das Stück zu 4 fl. mit 67 Stücken auf die Kölner Mark zu 23 Karat 8 Gran fein, und nach diesem Verhältnisse die doppelten, drei- und mehrfachen so wie die Unterabtheilungen als halben, Viertel-Dukaten u. s. w. und
3. **die Goldgulden**, das Stück zu 3 fl., und damit der Goldgulden, welcher früher (§. 56) einen Werth von 2 fl. 56 kr. hatte, nunmehr 3 fl. neben den Dukaten zu 4 fl. kursiren konnte, wurde dessen Feinhalt pr. Mark erhöhet, nämlich anstatt wie früher (§. 56) 18 Karat 6 Gran Gold, 3 Karat 8 Gran Silber und 1 Karat 10 Gran Kupfer = 24 Karat, auf 18 Karat 10 Gran Gold, 3 Karat 8 Gran Silber und 1 Karat 6 Gran Kupfer = 24 Karat, und nach eben diesem Feinhalte und Werthsverhältnisse
4. **die halben, doppelten und dreifachen Goldgulden, Karolinen** genannt.

In Beziehung auf die kleineren und Scheide-Münzen gewärtigte der Kaiser von dem Reichstage noch weitere Vorschläge und Vereinigungen, und gab auch zugleich mehrere Andeutungen, wie dem Uebel abgeholfen werden könnte.

Zu diesem Behufe waren auch schon nach der Reichstags-Bestimmung vom Jahre 1737 die Münz-Wardeine von allen Kreisen einberufen worden, damit sie alle in Deutschland kursirenden in- und ausländischen Münzen untersuchen, und nach dem inneren Gehalte bewerthen sollten. Von sieben Kreisen sind die Münzwardeine auch wirklich erschienen, und insbesonders vom ober- und niedersächsischen, vom oberrheinschen und von den drei oberen Kreisen Baiern, Franken und Schwaben. Sie untersuchten die Münzen und verfertigten Valvations-Tabellen hierüber.

Hierauf brachte der ober- und niedersächsische Kreis den Torgauer-Scheide-Münzfuß (§. 56) in Vorschlag, gemäß welchem selbst an den

kleinsten Münzen, an Pfenningen, aus der feinen Köl. Mark Silber nur 19 fl. 30 kr. oder 13 Rechnungs-Thaler geprägt werden sollten, der sohin sehr gut und vollständig geeignet gewesen wäre, das gesammte deutsche Münzwesen zu regeln, und in guten Stand zu bringen. Allein dagegen protestirten vorzüglich die drei oberen Kreise Franken, Baiern und Schwaben, und behaupteten, daß sie nach einer 70jährigen Gepflogenheit das Recht hätten, ihre Scheide-Münzen nach einem leichteren Fuße und mit Gewinnung eines größeren Schlagschatzes fernerhin auszuprägen.

Obschon nun der Leipziger 18 fl. Münzfuß in Beziehung auf die oben von 1 bis 4 bezeichneten Münzsorten mit überwiegender Stimmenmehrheit zum allgemeinen deutschen Reichsfuß erhoben wurde, so fand doch der weitere, wie es scheint, ebenfalls durchgesetzte Beschluß in Beziehung auf die kleineren und Scheide-Münzen viele Anstände; denn als der Kaiser manchen Münzstand auf diese Beschlüsse hinwies, erhielt er geradezu zur Antwort, daß dieser Reichsbeschluß nicht allgemein gewesen, sondern nur nach einigen Stimmen aufgesetzt, und niemals zur rechten Ausführung und gehörigen Publikation gelangt sei, daher dieser Münzfuß am besten nur der Leipziger Münzfuß heiße, und nur die vom Kaiser Ferdinand I. 1559 errichtete Münz-Ordnung die letzte allgemeine Reichs-Münz-Ordnung sei.

Ueberhin gab es auch mehrere, die selbst in Beziehung auf die großen Münzen damit unzufrieden waren, daß gerade der Dukaten den Maßstab aller übrigen in- und ausländischen Gold-Münzen geben, und die Karolinen hiernach nur 9 fl. gelten sollten, da sie doch allgemein zu 10 fl. im Kurse waren. Die Widersprüche dauerten fort, und es unterschieden sich immer schärfer zwei Münzfüße, jener nach den guten Thalern zu 18 fl. pr. feinen Mark Silber, und der oft um 10 bis 20 % leichtere nach den kleinen und Scheide-Münzen, mit welchem auch der Kurs des Goldes mehr in Uebereinstimmung blieb, da der Karolin meistens die Geltung von 10 fl. behielt. Kaiser Karl VI., wohl einsehend, daß dieses ohne großen Verlust Vieler nicht bestehen könne, und sein Ziel verfolgend, suchte nun vorzüglich durch das Patent ddo. Innsbruck den 16. September 1739 seine Erbstaaten von diesem Verluste zu schützen, als ihn im Jahre 1740 der Tod ereilte. Dieser Umstand und der hierauf zwischen Maria Theresia und dem Kurfürsten

von Baiern Karl Albrecht (von 1742 bis zu dessen Tod 1745 Kaiser Karl VII.) ausgebrochene Erbfolgekrieg, welcher bis 1748 dauerte, vergrößerte die Münzübel noch mehr.

Maria Theresia, mit dem am 15. September 1745 zum deutschen Kaiser erwählten Kaiser Franz I. vermählt, hatte in Beziehung auf das Münzwesen mit ihrem Vater Kaiser Karl VI. gleichen Willen. Um ihre Erbstaaten vom Einfluß schlechten Geldes zu bewahren, erließ die Kaiserin am 26. Mai 1746 ein General-Münz-Mandat, wodurch alle fremden Land- und Scheide-Münzen, so wie alle im deutschen Reiche nicht nach dem Spezies-Thaler- und Dukaten-Fuße geprägten Münzen, als Karld'or, Mard'or, Ernestd'or, baierische halbe und Viertel-Gulden u. d. g., dann Schweizer, Churer und andere geringhaltige Dukaten bis Ende Juni gleichen Jahres verrufen, nach welcher Zeit sie in die Münzstätten gegen Vergütung des inneren Werthes abzuliefern waren, und allenfalls auch Goldschmieden und Silberarbeitern verkauft werden konnten. Ueber die guten deutschen und auch ausländischen Münzen, welchen der Kurs und die Annahme bei Kassen gestattet worden ist, wurden in das nachfolgende Verzeichniß gebracht, und dadurch die Werthe jeder Münze bekannt gegeben. Im Uebrigen sind durch dieses Patent die früheren in Beziehung auf das Münzwesen erlassenen Anordnungen als in voller Wirksamkeit bestehend erkläret, alle darin enthaltenen Verbothe, Strafen, Belohnungen für Denunzianten erneuert, und zum Theil auch erweitert worden.

## Verzeichniß

über jene Münzen, deren Kurs und Annahme in dem beigesetzten Werthe mit Patent vom 26. Mai 1746 in den östreich. Erbländern gestattet wurde.

| Schwere der Goldsorten nach dem Dukaten-Gewichte | | Gattung der Münzen | Werth | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|
| Duk. | Grän | | fl. | kr. | |
| 1 | — | Dukaten, Kremnitzer . . | 4 | 12 | Sollte sich bei den Goldmünzen, welche nur mit zimentirten Mändel-Gewichten (der Dukaten zu 60 Grän) abzuwägen waren, ein Abgang zeigen, so waren für jeden Grän Abgang bei den Dukaten 4 kr. und bei den übrigen Goldsorten 3½ kr. gegen Vermeidung der Konfiskation des Geldes im Weigerungsfalle besonders zu vergüten. |
| 1 | — | „ kaiserl. u. erbländische | 4 | 9 | |
| 1 | — | „ Reichs-, nach dem Reichs Schrott und Korn . . . . | 4 | 6 | |
| | | Reichsthaler, alle nach dem Reichs Korn und Schrott | 2 | — | |
| | | „ halbe „ | 1 | — | |
| | | „ Viertel „ | — | 30 | |
| | | Französische Münzen von König Ludwig XIV. | | | |
| 3 | 53 | Louisd'or, doppelte . . . | 14 | 37 | |
| 1 | 54 | „ einfache . . . | 7 | 13 | |
| — | 57 | „ halbe . . . . | 3 | 35 | |
| | | Und vom König Ludwig XV. | | | |
| 2 | 19 | Schild-Louisd'or . . . . | 8 | 44 | |
| 2 | 19 | Sonnen-Louisd'or . . . | 8 | 40 | |
| | | Französische alte Thaler od. Louis-Blanc . . | 1 | 54 | |
| | | „ halbe und Viertel nach Verhältniß. | | | |
| | | „ neue von Ludwig XV. auf welchen das Wappen mit Palmen oder Lorbeer-Zweigen umgeben ist (Laub- oder Feder-Thaler) . . . . | 2 | 3 | |
| | | und halbe . . . . . . | 1 | 1½ | |
| 7 | 46 | Span. Doppien, vierfache . | 29 | 10 | |
| 3 | 52 | „ doppelte . | 14 | 33 | |
| 1 | 56 | „ einfache . | 7 | 16 | |
| — | 58 | „ halbe . . | 3 | 37 | |

| Schwere der Goldsorten nach dem Dukaten-Gewichte | | Gattung der Münzen | Werth | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|
| Duk. | Grän | | fl. | kr. | |
| | | Span. Matten oder Pezze-Kolonarie oder auch Merikane (Silber) . . | 1 | 53 | |
| 2 | 21 | Englische Guineen . . . | 9 | — | |
| 7 | 42 | Portugies. fünffache Maidor mit dem großen Kreuze auf der einen und dem Wappen auf der anderen Seite . | 29 | 19 | |
| 3 | 5 | „ doppelte . . . . | 11 | 46 | |
| 1 | 32 | „ einfache . . . . | 5 | 50 | |
| — | 47 | „ halbe . . . . . | 2 | 58 | |
| — | 18 | „ Fünftel . . . . | 1 | 11 | |
| 8 | 12 | Portugies. doppelte Teston mit dem kön. Bildnisse auf der einen und dem portugies. Wappen auf der anderen Seite . . . | 31 | 16 | |
| 4 | 6 | „ einfache . . . . | 15 | 40 | |
| 2 | 3 | „ halbe . . . . . | 7 | 50 | |
| 1 | 2 | „ Viertel . . . . | 3 | 56 | |
| — | 31 | „ Achtel . . . . . | 1 | 58 | |
| 3 | 10 | Niederländer Souverains, ganze . . . . | 12 | 6 | Die Souveraind'or, wovon 42½ Stück zu 22 Karat fein auf die Köl. Mark gingen, wurden ursprünglich nur für die öftr. Niederlande in Wien geprägt. |
| 1 | 34 | „ halbe . . . . . | 6 | 3 | |
| | | Burgunder Thaler oder Patakons . . . . | 1 | 52 | |
| 1 | — | Zechini oder Gigliati, toskan. | 4 | 9 | |
| | | Silber-Piaster . . . . | 2 | 16 | |
| | | „ Libornino . . . | 1 | 55 | |
| 1 | — | Venezianer Zechini . . . | 4 | 9 | |
| | | „ Silber-Ducaton . | 2 | 19 | |
| | | „ „ Ducato . | 1 | 27 | |
| | | „ „ Justina . | 1 | 55 | |
| | | Mailänd. Philipp-Thaler . | 2 | 3 | |
| 1 | — | Holländ. Dukaten . . . | 4 | 6 | |
| | | „ Thaler . . . | 1 | 52 | |
| | | Russische Silber-Rubel . | 1 | 35 | |
| | | Päpstliche Silber-Piaster bis auf Innozenz XII. . . | 2 | 16 | |

Dies war nun nebst der in §. 58 bezeichneten kleineren und Scheide-Münze für denselben Augenblick der gesetzliche Kurswerth in den östr. Erbstaaten. Anderst aber war derselbe im Publikum abweichend in den verschiedenen Provinzen und eben so verschieden und schwankend in den Fürstenthümern und Ländern des deutschen Reiches. Alle Aussicht auf eine Vereinigung der deutschen Reichsstände zur Herstellung einer Reichs-Münz-Ordnung war verschwunden, und vereinzelnte Münzgesetze waren unvermögend, dem auf das Höchste gestiegenen Münzübel abzuhelfen. Das Münzwesen scheint dem Handel, der Uebervortheilung, dem Mißbrauch und Betrug anheim gefallen gewesen zu sein.

§. 60

Kaiser Franz I., das Mißverhältniß wohl erkennend, welches zwischen dem niederen Kurswerthe der guten Thaler zu 2 fl. und den gesteigerten Nominalwerthen des Goldgeldes und der geringhaltigen Scheide-Münzen bestand, und wohl einsehend, daß sich die guten Thaler neben der oft um vieles geringeren kleineren und Scheide-Münzen und den viel zu hohen Kurswerthen des Goldes unmöglich halten können, sondern aufgekauft, ausgeführt und in kleinere Münzen umgeprägt werden mußten, unternahm eine Reform, die bis dahin im deutschen Reiche unbekannt war.

Nach hergestelltem Frieden im Jahre 1748 erhöhte der Kaiser den Nominalwerth der Thaler dadurch, daß der Feinhalt des Leipziger Fußes von 14 Loth 4 Gran auf 13 Loth 6 Gran pr. Köl. Mark vermindert, sohin der Zusatz von Kupfer von 1 Loth 14 Gran auf 2 Loth 12 Gran vermehrt, und anstatt 9 Stücke vielmehr 10 Stück Thaler aus der feinen Kölner Mark geprägt, wovon jedes Stück so wie die früheren Thaler zu 2 fl. oder 120 kr. in Kurs gesetzt, und somit die Kölner Mark reines Silber von 18 auf 20 Gulden erhöhet wurde. Von den alten Thalern war in 9 Stücken so viel reines Silber als in 10 Stück neuen enthalten ist. Diese neuen Thaler, halbe und Viertel, oder Gulden und halbe Gulden wurden von ihrem Urheber „Kaiser-Geld, Kaiser-Gulden" genannt.

Dem Beispiele des Kaisers folgte alsobald Braunschweig, Wolfenbüttel, dann die Kaiserin Königin Maria Theresia und im Jahre 1750

der Kurfürst von Sachsen und König von Polen, dieser jedoch dem Thalersystem treu bleibend.

Dieses war die erste Grundlage des bald darauf gesetzlich eingeführten und gegenwärtig noch in der östreichischen Monarchie bestehenden 20=Gulden=Fußes, und der Kaiser und die Kaiserin für ihre Erbstaaten prägten von der oben erwähnten Zeit an nach diesem Münzfuße Thaler zu 2 fl., halbe zu 1 fl. und Viertel zu 30 kr., dann XVner zu 17 kr., VIer zu 7 kr., Groschen nebst den Scheide=Münzen als Silber=Kreuzer, halbe und Viertel=Kreuzer.

## §. 61.

Durch das Beispiel des Kaisers bewogen hielt es nun auch der König von Preußen, Friedrich II., für rathsam, eine Reform des Münzwesens vorzunehmen. Die in dem erlassenen Patent, Berlin den 14. Juli 1750 angegebenen Gründe waren: Der durch die Erhebung des Leipziger Fußes zum deutschen Reichsfuße viel zu niedrig bestimmte Werth der guten Silber=Münzen im Verhältnisse zu den Goldmünzen und zum kleineren Silber=Gelde, und der aus diesem Grunde eingeschlichene Agio so wie die Ausfuhr, das Einschmelzen und Umprägen, und das höchst strafbare Beschneiden und Auskippen, letzteres der Art, daß, wie sich das Patent ausdrückt, die wenigen noch vorhandenen groben Silber=Geldsorten um 6 bis 8 % verringert worden sind. Um daher dem Silber einen ebenmäßigeren Werth mit dem Auslande zu geben, damit sich die guten Silber=Sorten erhalten könnten, wurde auf den Vorschlag des General=Münz=Direktors Philipp Graumann das Thalersystem beibehaltend, der leichteste Münzfuß, der 14 Thalerfuß, der Thaler zu 24 Groschen, oder nach dem Guldensystem, der 21 Guldenfuß durch das vorgedachte Patent eingeführt, so daß erst in 14 Thalern oder 21 Gulden eine reine Köl. Mark Silber enthalten war, die sich nach dem Leipziger Fuße in 18 fl. und beim Kaiser=Gelde in 20 fl. befand. Geprägt wurden nun unter der Benennung: Königl. preußisches Courant=Geld:

1. Friedrichsd'or, im Werthe zu 5 preußischen Thalern mit 35 Stücken auf die rauhe Kölner=Mark zu 21 Karat 9 Gran fein, dann auch doppelte und halbe zu 10 und 2½ preuß. Thalern nach gleichem Verhältnisse, und

2. Reichsthaler, ganze zu 24 — halbe zu 12 — und Viertel zu 6 Groschen, alle mit dem Feinhalte zu 12 Loth, mit $10^1/_2$ ganzen, 21 halben und 42 Vierteln auf die rauhe Kölner-Mark, so wie auch noch mit einem minderen Feinhalte: Sechstelthaler zu 4 Groschen und Zwölftel zu 2 Groschen nebst Scheidemünzen.

In Vergleichung dieser beiden Hauptsorten ergibt sich nun, daß aus der Köl. Mark an Friedrichsd'or 35 Stück auf die rauhe und $38^{18}/_{29}$ Stücke aus der feinen Mark Gold das Stück zu 5 Silberthaler und somit $193^3/_{29}$ Thlr.
und an Reichsthalern $10^1/_2$ Stück auf die rauhe und 14 Thlr.
aus der feinen Mark Silber geprägt worden sind, wornach sich das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $13^{23}/_{29}$ darstellet, welches bei der Einführung des Leipziger Münzfußes 1667 (§. 56) wie 1 zu $15^2/_9$ bestanden hat.

Durch diese Ausmünzung erreichte Preußen wohl in zu hohem Grade das, was es wollte, nämlich die Werths-Erhöhung des Silbers gegen das Gold, so zwar, daß sich dort das Gold kaum mehr wird halten haben können, da es im übrigen Deutschland und im Auslande einen höheren Werth hatte. Preußen erreichte aber auch, daß es das ausländische Silber-Geld nach der ausländischen Bewerthung neben seinem leichteren Gelde mit Vortheil annehmen konnte, und noch kann, und vorzüglich erreichte Preußen die gänzliche Ausscheidung vom übrigen deutschen Münzwesen, da es einen besonderen Münzfuß nach dem Thalersystem für sich gründete, der dort nicht zum Vortheil für das übrige Deutschland noch besteht. Diese Gründung geschah folgend: Nach der großen Münz-Unordnung erhielt der geprägte Reichsthaler im Jahre 1623 den Werth von 1 fl. 30 kr. oder nach dem Thalersystem den Werth von 16 guten Groschen. Als nun dieser geprägte Thaler durch den Zinnaschen und Leipziger Münzfuß den Werth von 1 fl. 45 kr. und 2 fl. oder nach dem Thalersystem von 28 und 32 guten Groschen erhalten hatte, so behielt man dort, wo das Thalersystem herrschte, den Reichsthaler zu 24 guten Groschen = 1 fl. 30 kr. bis auf unsere Zeit als Rechnungsthaler bei, und prägte $^1/_3$ Thaler zu 8 guten Groschen = 30 kr., $^2/_3$ Thaler zu 16 guten Groschen = 1 fl. und $^4/_3$ oder Reichs-Thaler zu 32 guten Groschen = 2 fl. Alle Rechnungen und Verträge wurden aber nach dem Rechnungs-

Thaler zu 24 guten Groschen = 1 fl. 30 kr. gestellt und gemacht. Nach dem Leipziger Fuße waren 12 Rechnungsthaler 9 geprägten oder 18 fl. gleich, und nach dem 20 fl. Fuße machten $13^1/_3$ Rechnungsthaler à 24 guten Groschen jedes Stück 10 geprägte Thaler à 2 fl. oder 20 fl. oder eine reine Kölner Mark Silber aus. Preußen grägte nun, wie oben gezeigt wurde, den Rechnungsthaler seit 1750 wirklich jedoch der Art aus, daß anstatt in $13^1/_3$ Stücken erst in 14 Stücken eine reine Kölner Mark Silber enthalten ist, und ließ jeden dieser geprägten Thaler ebenfalls 24 gute Groschen und den Groschen 12 Pfenninge gelten. Es ist demnach der preußische Münzfuß ein besonderer Münzfuß nach dem Thalersystem, und derselbe ist gegen den 20 fl. Fuß oder gegen den mit dem 20 fl. Fuße übereinstimmenden $13^1/_3$ Thalerfuße um 5% leichter, daher ein preußischer Thaler oder damalige 24 preußische Groschen den Werth z. B. eines sächsischen Rechnungsthalers oder 24 guter Groschen = 1 fl. 30 kr. nicht haben, sondern ein solcher preußischer Thaler erreicht nach dem inneren Gehalt nur einen Werth von 1 fl. $25^5/_7$ kr. anstatt 1 fl. 30 kr. nach dem 20 fl. Fuße, oder $22^6/_7$ anstatt 24 guten Groschen nach dem $13^1/_3$ Thaler-Fuße.

Die Erhöhung der guten Silber-Geldsorten war wohl das einzige Mittel, das deutsche Münz-Wesen einiger Massen zu regeln; allein die Ausprägung nach einem 20- und 21-, oder $13^1/_3$- und 14-Thalerfuße gab um zwei Verschiedenheiten mehr, und mag die Veranlassung zur Meinung einer völlig unbeschränkten Ausprägung von Seite der Münzberechtigten gegeben haben, indem bald nicht bloß kleinere Münzen, sondern selbst Viertel- und halbe Thaler zum Vorschein kamen, an welchen 24 bis 25 fl. aus der reinen Kölner Mark Silber geprägt worden waren. Das alte Lied war um desto emsiger fortgesetzt, nämlich gegenseitige Aus- und Einfuhrs-Verbothe, Devalvationen und gänzliche Verrufungen, die nie zum Ziele führten, noch dahin führen konnten, da der Grund des Uebels einzig in der ungleichen Ausprägung des Geldes lag.

# VI. Periode.

## Von der Einführung des 20 Gulden- oder Conventions-Fußes 1753 bis 1846.

§. 62.

Bei der vorgewalteten Ueberzeugung, daß der im Jahre 1737 zum allgemeinen Reichsfuße erhobene Leipziger Münzfuß nicht vollständig in Ausübung gebracht, noch wegen der allzu großen Disproportion zwischen Gold und Silber nicht aufrecht erhalten werden konnte, und bei keiner vorhandenen Aussicht einen allgemeinen Reichs-Beschluß im Münzwesen zu Stande zu bringen, kam es endlich zwischen der Kaiserin Königin Maria Theresia und dem Kurfürsten von Baiern Maximilian Joseph zu einem nachbarlichen Einverständnisse, um der Münzzerrüttung einstweilen und bis zu einem allgemeinen Reichsbeschlusse oder einer nach Guterachten erforderlichen gemeinschäftlichen Abänderung zum allgemeinen Besten abzuhelfen. Auf Grund dieses Einverständnisses wurde nun zwischen den hiezu Bevollmächtigten der Kaiserin Königin, als: dem geheimen und Staats-Rath Grafen von Königsegg und Rottenfels und dem kais. Münz- und Bergwesens-Direktions-Präsidenten Freiherrn von Schmidlein einer-, und den Bevollmächtigten des Kurfürsten von Baiern, als: dem geheimen Rath Grafen von Baumgarten und dem Münz- und Berg-Rath von Limprun anderer Seits, eine Interims-Convention ddo. Wien den 21. September 1753 zu Stande gebracht, welche von der Kaiserin am 29. gl. Mts. ratifizirt, und nach eingelangter Ratifikation des Kurfürsten von Baiern am 17. Oktober gl. Js. bei der kais. geheimen Hof- und Staats-Kanzlei ausgewechselt wurde.

Baiern erklärte der von der Kaiserin seit dem Jahre 1750 mit gutem Erfolg fortgesetzten Ausprägung nach dem 20 Gulden-Fuße beizutreten. Hierauf wurde das Werths-Verhältniß zwischen Gold und Silber auf 1 zu $14^{11}/_{72}$ bestimmt, und die Ausprägung der reinen Kölner Mark Silber vom Thaler bis einschließlich des Groschens auf 20 fl.
und der reinen Kölner Mark Gold auf 283 fl. 5 kr $3^{47}/_{71}$ Pf.

gemeinschäftlich festgesetzt. Und damit auch in Beziehung auf das Gewicht und Berechnung des Feinhaltes vollständige Gleichheit erzielet werde, sollte in den östr. Münzstätten nicht mehr wie bis dahin das Loth zu 4 Quintl a 4 Denier, somit das Loth nicht mehr in zwei Unterabtheilungen und nur zu 16 Theilen, sondern wie zu München das Loth zu 18 Gran gerechnet werden.

Nach beseitigten Anständen, welche sich der Achtel-Thaler oder Viertel-Gulden und der Zwölf- und Sechs-Kreuzerstücke wegen ergeben hatten, deren fernere Ausprägung wegen leicht möglicher Gleichhaltung mit den vielen vorhanden gewesenen nach dem 24 und 25 fl. Fuß ausgemünzten gleichen Stücken aufgelassen wurde, und nachdem von Seite Kurbaierns die Ausprägung von XVII und VII Kreuzer-Stücken durchaus abgelehnt, von Seite Oestreichs aber auf deren fernere Ausprägung für sich mindestens bestanden wurde, ist von beiden kontrahirenden Theilen folgende Ausprägung beschlossen worden, als:

1. Dukaten zu 4 fl. 10 kr., mit 67 Stück auf die rauhe Kölner Mark zu 23 Karat 8 Gran fein und sohin aus der reinen Köl. Mark Gold $67^{67}/_{71}$ Stücke oder 283 fl. 5 kr. $3^{47}/_{71}$ Pf. (jetzt ein Dukaten 4 fl. 30 kr.). Viertel-, halbe, doppelte und mehrfache Dukaten ganz im Verhältnisse, wie die einfachen Dukaten.

   Um bei den Dukaten den festgesetzten Feinhalt von 23 Karat 8 Gran zu erreichen, wurde eine dreimalige sorgfältige Absüßung des Goldkalkes bestimmt.

2. Thaler, zu 2 fl., $8^1/_3$ Stück auf die rauhe Kölner Mark zu 13 Loth 6 Gran fein ($13^1/_3$ löthig), und sohin aus der reinen Köln. Mark 10 Stücke oder 20 fl.

3. Halbe Thaler, zu 1 fl. $16^2/_3$ Stücke auf die rauhe, zu 13 Loth 6 Gran feine — und 20 Stücke oder 20 fl. aus der feinen Köln. Mark.

4. Viertel-Thaler, zu 30 kr. $33^1/_3$ Stücke auf die rauhe zu 13 Loth 6 Gran feine — und aus der feinen Köln. Mark 40 Stücke oder 20 fl.

5. Kopf- oder Zwanzig-Kreuzer-Stücke, 35 Stücke auf die rauhe Mark zu 9 Loth 6 Gran fein, und sohin aus der feinen Köln. Mark 60 Stücke oder 20 fl.

6. **Siebzehn-Kreuzer-Stücke**, $38^{4}/_{17}$ Stücke auf die rauhe Köl. Mark zu 8 Loth 12 Gran fein ($8^{2}/_{3}$ löthig) und sohin aus der feinen Mark $70^{10}/_{17}$ Stücke oder 20 fl. } Oestreich allein
7. **Halbe Kopf-** oder **Zehn-Kreuzer-Stücke**, 60 Stücke auf die rauhe Köl. Mark zu 8 Loth fein (8 löthig) und sohin aus der feinen Mark 120 Stücke oder 20 fl.
8. **Sieben-Kreuzer-Stücke**, $72^{1}/_{42}$ auf die rauhe Köl. Mark zu 6 Loth 13 Gran fein und sohin aus der feinen Mark Silber $171^{3}/_{7}$ Stücke oder 20 fl. } Oestreich allein
9. **Groschen**, zu 3 kr., $137^{1}/_{2}$ Stücke auf die rauhe Köl. Mark zu 5 Loth 9 Gran fein ($5^{1}/_{2}$ löthig) und sohin aus der Köl. Mark reinem Silber 400 Stücke oder 20 fl.

Wenn die Stücke neu und durch den Umlauf nicht abgenützt oder beschädiget sind, wägt eine Mark oder 20 fl. Conv.-Münze nämlich

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | Stück | Conv.-Thaler | = 20 fl. — | 16 | Wiener Loth, | |
| 20 | „ | halbe „ | „ | 16 | „ | |
| 40 | „ | Viertel „ | „ | 16 | „ | |
| 60 | „ | Zwanziger | „ | 22 | „ | $15^{3}/_{7}$ Gran, |
| $70^{10}/_{17}$ | „ | Siebzehner | „ | 24 | „ | $11^{1}/_{3}$ Gran, |
| 120 | „ | Zehner | „ | $26^{2}/_{6}$ | „ | |
| 171 | „ | Siebner | „ | 31 | „ | $13^{29}/_{121}$ Gran, |
| 400 | „ | Groschen | „ | 1 ℔ 6 | Loth | $14^{2}/_{11}$ Gran. |

In jeden 20 fl. der von 2 einschl. 9 verzeichneten Sorten mußte vertragsmäßig eine Kölner Mark Silber = $13^{1}/_{3}$ W. L. enthalten, dann die Thaler bis einschließlich der 7 kr. Stücke Stück für Stück gewogen und mit der Feile justirt, und um selbe vor dem Kippen zu bewahren, gut randirt sein. Die Groschen hingegen, deren stückweise Justirung zu viel Zeit und Kosten verursachen würde, sollten ebenfalls gut randirt, und deren Zeine mit der genauesten Justirstreckwalze auf die möglichste Gleichheit gebracht werden, so daß in 400 Stücken durchaus nicht minder als eine Köl. Mark Silber enthalten sei.

Diese Geldsorten sollten nun in den beiderseitigen Staaten volles Umlaufsrecht haben, keine anderen geprägt und keinen sowohl älteren als neuen ein höherer Kurs als die Mark Silber zu 20 fl. gestattet werden; und obschon der Kurfürst von Baiern zur Verhinderung der Ausfuhr des Geldes aus seinen Ländern insbesonders Sorge zu tragen

hatte, so wurden von Seite Oestreichs die von Alters her bestandenen Ausfuhrs-Verbothe aller Münzen mit Ausnahme des Wenigen, was zum täglichen Verkehr auf den Gränzen nothwendig war, der Art in Kräften erhalten, daß eine solche Ausfuhr nur unter der Kontrolle des Staates jedoch unentgeldlich geschehen konnte.

In Beziehung auf die Scheide-Münzen, wozu alle einen Groschen nicht erreichenden Münzen gerechnet wurden, kam man dahin überein, daß diese von beiden Seiten nur in dem Maße geprägt werden sollten, als zum inneren kleinen Handkauf für jeden Staat erforderlich ist. Selbst im eigenen Reiche sollten sie nur als Scheide-Münzen, keineswegs aber im Handel und zu größeren Zahlungen zu gebrauchen sein, und ihr Kurs sollte in den beiden gegenseitigen Ländern verboten sein und bleiben. Ausgenommen waren nur die wenigen Scheide-Münzen, welche in den äußersten Gränzdörfern beider Staaten erforderlich waren, und dies nur insolange, als kein Mißbrauch gemacht wurde. Alle tiefer im Staate getroffenen gegenseitigen Scheide-Münzen waren zu konfiszieren.

Diese al marco zu prägenden Scheide-Münzen waren in Oestreich:

Halbe Groschen oder Pulturen oder Pultraken, dann Kreuzer, Gröschel (3 Pfenn. Stücke) und Zweier, wovon die Köl. Mark Silber zu 25 fl. — und

Pfenninge und ungarische Denare, wovon die Kölner Mark Silber zu 30 fl. auszumünzen war;

und in Baiern:

Zehn-Pfenningstücke oder Landmünzen und Kreuzer aus der Köl. Mark feines Silber 25 fl., dann halbe Kreuzer und Pfenninge aus obiger Mark 30 fl. 40 kr.

Außer diesen durch die Convention bestimmten Münzgattungen wurde der Kurs-Werth der Kremnitzer Dukaten, der Venetianer Zechini und der Florentiner Gigliati ihres besseren Korns wegen zu 4 fl. 12 kr. erkläret, und Oestreich zeigte sich geneigt, auch den kurfürstl. baierischen Goldmünzen den Umlauf in seinem Reiche so wie in Baiern nach dem inneren Gehalts-Verhältnisse der Dukaten a 4 fl. 10 kr. zu gestatten, und zwar:

Den baierischen Mard'or oder doppelten Goldgulden zu 6 fl. 8 kr.

den halben Mard'or oder einfachen Goldgulden zu 3 fl. 4 kr.
„ baier. Karolin als dreifachen Goldgulden zu 9 „ 12 „
„ „ halben als 1½ Goldgulden zu 4 „ 36 „
so wie auf besonderes Verlangen von Seite Baierns auch noch
den pfälzischen und würtembergischen 10 Gulden-
stücken oder Karolinen, welche den vorigen
gleich waren, zu 9 fl. 12 kr.;
wogegen den Holländer- und den im übrigen deutschen Reiche ausgeprägten Dukaten der Umlauf nur zu 4 fl. 7½ kr. zugestanden, dabei aber den deutschen Reichsständen der gleiche Werth ihrer Dukaten zu 4 fl. 10 kr. für den Fall des Beitritts zur Convention in Aussicht gestellet wurde.

In Hinsicht der außerhalb des römisch-deutschen Reiches geprägten Goldmünzen als der englischen Guineen, französischen alten und neuen Louisd'ors, spanischen und portugiesischen Doppien rc, wenn ihnen in einem oder anderen Reiche zu Gunsten des Handels ein Kurs zugestanden werden sollte, wurde zur Verhütung des Aufkaufes des inländischen Silbers bestimmt, daß deren Einfluß in die beiden Staaten nur nach dem durch die Devalvirung entfallenden inneren Werthe, welcher höchstens in 280 fl. für die Köln. Mark feines Gold bestehen sollte, gestattet werde, und daß sodann diese Goldsorten in inländischen Dukaten (aus der feinen Mark 283 fl. 5¾ kr.) umgemünzt werden sollten.

Ungewichtiges Gold war Niemand verbunden ohne aufgelegten Calo, 4 kr. pr. Grän beim Dukaten und 3½ kr. pr. Grän bei anderen Goldsorten, an Zahlung anzunehmen, und als ungewichtig waren erklärt einfache Dukaten und diesen im gleichen Werthe stehende Goldmünzen, wenn ½ Grän fehlte, und mehrfache Dukaten, so wie Karolins, Louisd'or, Doppien rc., wenn sie um 1 Grän zu leicht waren. Alle Goldmünzen aber waren außer Kurs erklärt, und sollten als Pagament in die Münzämter abgeliefert werden, wenn einfache Dukaten und diesen gleiche Münzen um 1 Grän, und mehrfache Dukaten, Karolins, Guineen rc. um 2 Grän kalirten.

In Beziehung auf die älteren Silber-Münzen kam man dahin überein, daß die im deutschen Reiche nach dem Leipziger- oder 18 fl. Fuße ausgeprägten Spezies-Thaler (Werth gegen den neuen Conv.-Thaler a 2 fl. — 2 fl. 13⅓ kr. §. 56) dann den halben und Viertel-Thalern oder Gulden und den französischen Louis-Blanc kein höherer

Kurs als den neuen nach dem 20 fl. Fuße geprägten zugestanden werde, nämlich zu 2, 1 und 1/2 Gulden, weil es bei denselben an genauer Stücklung gefehlet haben soll, und weil sie, wo noch deren in Umlauf waren, abgenützt und beschnitten seien. Alle anderen den Werth eines halben Guldens nicht erreichenden Silbermünzen wurden als Scheide-Münzen angesehen, auf immer verrufen und deren Einfuhr verbothen. Um indessen den Mangel an Silbermünzen in Baiern bis zur hinlänglichen Ausprägung der neuen Sorten zu begegnen, wurde von östr. Seite als Zeichen des guten nachbarlichen Einverständnisses der Kurs der baier. halben Gulden oder sogenannten „Sieben- und Achtundzwanziger", Stücke zu 27 und 28 kr. (weil sie in Oestreich nur zu diesem Preis kursiren sollten) und zwar der älteren zu 26 kr. und der neueren vom damaligen Kurfürsten zu 27 kr. und der 12er zu 10 kr. in allen östr. Erbländern mit Ausnahme von Ungarn noch durch 4 Monate gestattet. Den baier. Groschen und Doppel-Groschen oder Sechsern hingegen wurde der Umlauf in Oestreich versagt, und selbst in Baiern sollten sie nur mehr durch einige Zeit im herabgesetzten Werth von 10 und 20 Pfenningen kursiren, und nach und nach eingelöst werden.

Schlüßlich wurde diese Convention, welche nach ausgewechselten Ratifikationen sogleich in Vollzug zu setzen war, bis zu einem allgemeinen Reichs-Beschluß oder sonstigen mit beiderseitigem Einverständnisse vorzunehmenden Abänderungen wiederholt nur als provisorisch erklärt, wobei es indessen sein unabänderliches Verbleiben haben sollte, und es wurde auch die Zusicherung gegenseitig abgegeben, sich dahin zu verwenden, das nebst Salzburg auch Würtemberg und der ganze schwäbische und fränkische Kreis dieser Convention beitreten möchten, wodurch selbe nach und nach zum allgemeinen Reichsfuße angenommen werden könnte.

## §. 63.

Die Kaiserin Königin Maria Theresia, vom Eifer ihres Vaters beseelt, war vollen Ernstes bedacht, nicht nur allein in den Erbstaaten, sondern auch wo möglich im ganzen deutschen Reiche Gleichheit und eine gute Ordnung im Münzwesen zu erlangen und beständig zu erhalten. Dieses gehet aus der mit Baiern geschlossenen Convention sowohl als auch aus mehreren hierauf Bezug nehmenden Anordnungen und vorzüglich aus der an die östr. Münz-Aemter am 1. Jänner 1754

erlassenen Instruktion hervor. Hiemit wurde die im September 1750 zur Ausmünzung nach dem 20 fl. Fuße gegebene Instruktion der Wesenheit nach aufrecht erhalten, und nur angeordnet, jene Abänderungen in der Ausmünzung vorzunehmen, welche aus der mit Baiern geschlossenen Convention, wovon eine Abschrift mitgegeben wurde, vertragsmäßig hervor gegangen sind. Zugleich aber wurden den Münzämtern die gemessensten Befehle zur genauesten und richtigsten Ausprägung des Geldes gegeben, und die Beamten strengstens hiezu verpflichtet. Keine Mühe und keine Kosten sollten gescheuet werden, und sollte es sich ungeachtet allen Fleißes dennoch ergeben, daß Stücke bei der nach dem Weißsud unerläßlich vorzunehmenden Justirung (Abwägung) jedes einzelnen Stückes vom Thaler bis einschließlich der 7 kr. Stücke nur im Geringsten zu leicht ausgefallen sein sollten, so war die vollständige Ausprägung verbothen, und jedes solche Stück war als Cesalie zu behandeln, und mußte wieder eingeschmolzen werden.

In Beziehung auf die Münzen des Gemahls, Kaisers Franz I., ward angeordnet, dieselben ganz gleich wie jene der Kaiserin Königin auszuprägen, und zur größeren Beseitigung von Abweichungen wurde der Instruktion auch die nachstehende Ausmünzungs-Tabelle (aus Dr. Becher's Münzwerk Oestreichs) eingeschalten, woraus hervorgehet, wie viele Stücke eine rauhe schwarze und wie viele eine rauhe weiße Mark wägen, das ist nach dem Weißsud, wodurch von dem mehr mit Kupfer legirten Silber das Kupfer auf der Oberfläche des Geldes abgepaitzt wird, und die Weiße des Silbers erhält, die Stücke aber leichter werden, und endlich wie viele Stücke und wie viele Gulden aus der feinen Mark geprägt werden; nur ist aber vorzüglich zu merken, daß die Ausmünzung in dieser Tabelle nach W i e n e r - M a r k oder 16 Wiener Loth des gemeinen Pfundes, wovon 5 Wiener-Mark mit 6 Kölner-Mark oder 13$^{1}/_{3}$ Wiener-Loth mit 16 Kölner-Loth gleiche Schwere haben.

Außerdem ist auch ersichtlich, daß damals aus bloßem Kupfer noch gar keine Münzen geschlagen worden sind.

| Silber = Münz = Sorten | Feinhalt der schwarzen Wiener = Mark | | Auf die schwarze Wiener=Mark gehen oder wägen | Feinhalt der weißen Wiener=Mark | | Auf die weiße Wiener=Mark gehen oder wägen | Eine feine W. Mark Silber ist enthalten in | Die feine Wiener=Mark wird sohin ausgemünzt zu | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Loth | Gran | Stücke | Loth | Gran | Stücken | | fl. | kr. |
| Thaler . . . . . . | 13 | 6 | 10 | 13 | 6 | 10 | 12 | | |
| " halbe oder Gulden . . | 13 | 6 | 20 | 13 | 6 | 20 | 24 | | |
| " Viertel oder halbe Gulden . | 13 | 6 | 40 | 13 | 6 | 40 | 48 | | |
| Kopf= oder 20 Kreuzer=Stücke . . | 9 | 5 | 41$^{3}/_{4}$ | 9 | 6 | 42 | 72 | | |
| Siebzehner (jetzt mit der Zahl XVII) . | 8 | 11 | 45$^{10}/_{17}$ | 8 | 12 | 45$^{15}/_{17}$ | 84$^{12}/_{17}$ | 24 | — |
| Halbe Kopf= oder 10 Kreuzer=Stücke . | 7 | 17 | 71$^{1}/_{2}$ | 8 | — | 72 | 144 | | |
| Siebner (jetzt mit der Zahl VII) . . | 6 | 11 | 85 | 6 | 13 | 86$^{3}/_{7}$ | 205$^{5}/_{7}$ | | |
| Groschen oder 3 Kreuzer=Stücke . . | 5 | 7 | 161$^{2}/_{3}$ | 5 | 9 | 165 | 480 | | |
| **Scheide = Münzen** | | | | | | | | | |
| Polturaken oder halbe Groschen . . | 3 | 14 | 283$^{1}/_{3}$ | 3 | 16 | 291$^{2}/_{3}$ | 1200 | | |
| Kreuzer . . . . . . . | 3 | — | 337$^{1}/_{2}$ | 3 | 2 | 350 | 1800 | | |
| Gröschel oder 3 Pfenning=Stücke . . | 2 | 16 | 433$^{1}/_{3}$ | 3 | — | 450 | 2400 | 30 | — |
| Zweier oder halbe Kreuzer . . . | 2 | 5 | 512$^{1}/_{2}$ | 2 | 7 | 537$^{1}/_{2}$ | 3600 | | |
| Denaro, ungarische, fünf zu 3 Kreuzer . | 2 | 5 | 512$^{1}/_{2}$ | 2 | 7 | 537$^{1}/_{2}$ | 3600 | 36 | — |
| Pfenninge, in Tirol Vierer genannt, . | 1 | 2 | 600 | 1 | 4 | 660 | 8640 | | |

Endlich wurde dem Haupt-Münzamte in Wien noch insbesonders zur Pflicht gemacht, jährlich eine Probe über alle von den inländischen Münzämtern geprägten Münzen so wie über die Münzen der Fürsten, welche sich zum Conventionsfuß vereiniget haben, und auch über alle vorkommenden ausländischen und fremden Münzen vorzunehmen, um die beständige Uebersicht zu erhalten, daß kein Mißbrauch gemacht werde, welcher dem k. k. Münz- und Bergwesens-Hof-Kollegium sogleich anzuzeigen war.

Dies ist also die Ausmünzung nach dem 20 fl. Fuße, wozu sich Oestreich und Baiern vertragsmäßig verbunden hatten. Die hiernach ausgeprägten Geldsorten erhielten bald die allgemeine Benennung „Conventions-Münze, Conventions-Geld", welche heut zu Tage aber nur mehr in dem östr. Kaiserstaate allein zur genauen Bezeichnung des 20 fl. Fußes entgegen der östr. Einlösscheine oder 50 fl. Fußes und des 24 fl. Fußes oder der Reichswährung allgemein bekannt ist, und so verstanden wird. Wie lange aber in Oestreich dieser jetzt zu schwere 20 fl. Fuß noch zu bestehen haben werde, da alle übrigen Staaten Deutschlands davon abgegangen und zu einem leichteren übergegangen sind, und da selbst in Oestreich im gemeinen Leben nicht dieser, sondern da und dort verschiedene, um vieles leichtere Münzfüße, als: der 50 und 24 fl. Fuß angewendet werden, ist eine Frage anderer Art. So viel ist richtig, daß insbesonders die Gränzprovinzen, zumal jene, welche im Handel zu Oestreich passiv sind, dadurch nicht unbedeutenden Schaden leiden, und daß in Oestreich nur dadurch eine große Erleichterung stattfindet, weil dort im gemeinen Leben der 50 fl. Fuß gleichviel in Einlösscheinen oder mittelst Conv.-Münze Anwendung findet, indem das 20 kr. Stück die Geltung von 50 kr. hat.

## §. 64.

Nach dem Abschlusse der Münz-Convention zwischen Oestreich und Baiern 1753 ist Salzburg als ein Münzstand des baier. Kreises noch in demselben Jahre und im Jahre darauf die Stadt Regensburg der Convention beigetreten, wodurch also mit Oestreich der ganze baierische Kreis diese Ausmünzung angenommen hatte. Allein in Baiern so wie im schwäbischen und fränkischen Kreise bestand schon vor dem Schlusse

der Münz-Convention ein leichterer Münzfuß, nämlich der Karolin zu 10 fl., welcher sodann gegen die neuen Münzen noch höher stieg. Baiern mag nun eingesehen haben, wie schwer es sei, bei solchen Umständen den Nominal-Werth des Geldes zu erniedrigen, was beim Volke immer einen üblen Eindruck macht der sich dadurch äußert: Das Geld schlagt ab. Kurz Baiern trat schon im Jahre 1754 wieder zum 24 fl. Fuße der Art gesetzlich über, daß es zwar alle Geldsorten bis einschließlich der 10 kr. Stücke nach den Bestimmungen der Convention ausprägte, selben aber einen um 20 % höheren Kurswerth gab. Hiebei erhielt der Karolin den Nominal-Werth von 11 fl., der Dukaten von 5 fl., der Conv.-Thaler von 2 fl. 24 kr. u. s. w. Nur war hiebei unvermeidlich, daß die Scheide-Münze, welche sich ohne endlose Bruchtheile nicht so regelmäßig erhöhen ließ, bald nach eben diesem leichteren 24 fl. Fuße ausgeprägt wurde.

Zu Anfang des Jahres 1755 erklärte sich auch der fränkische und schwäbische Kreis, wo indessen die gleichen Verhältnisse wie in Baiern Bestanden, zur Ausprägung des Geldes nach dem 20 fl Fuße, und so war zu hoffen, daß bald wenn auch nicht ganz Deutschland doch ein großer Theil desselben die Ausmünzung nach dem 20 fl. Fuße annehmen werde. Was aber dem guten Gang dieser Annahme Hindernisse brachte, war der ausgebrochene 7jährige Krieg 1756—1763, welcher hie und da eine neue Münz-Anarchie herbeiführte, die auf viele Länder Deutschlands hinwirkte. An geringhaltigem Geld macht sich während dieses Krieges nebst anderen bemerkbar: Jenes unter dem Stempel von Schwedisch-Pommern, Anhalt-Bernburg und Zerbst, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Hilburghausen, des Grafen von Ried-Runkel und vorzüglich preußisches Gold- und Silber-Geld unter preußischem und sächsischen Stempel.

Der König von Polen als Kurfürst von Sachsen richtete sich, das Thalersystem beibehaltend, bald nach dem vom Kaiser im Jahre 1748 gegebenen Beispiel, und ließ in der Münzstätte zu Dresden die feine Mark Silber in $13^3/_8$ Thaler = 20 fl. $3^3/_4$ kr. ausprägen, was also ein um 1 Groschen sächsisch oder $3^3/_4$ kr. leichterer Münzfuß als der 20 fl. Fuß war, nach welchem nur $13^1/_3$ Thaler = 20 fl. aus der feinen Köl. Mark kamen. Im Jahre 1753 errichtete derselbe König in Leipzig eine Münzstätte, in welcher nach dem Gepräge „Das ge-

krönte königl.-kurfürstl. Bildniß" und nach der Benennung einiger Sorten, als „Tympfen und Szostaks" offenbar für Polen nach einem noch leichteren Fuße geprägt wurde, als:

Augustsd'or, das Stück zu 5 Thaler, anstatt 35 vielmehr $38^{238}/_{259}$ Stücke auf die rauhe Mark,

Dukaten, anstatt 67 nunmehr $68_{52}/_{283}$ Stücke auf die rauhe nur 23 Karat 7 Gran feine Mark,

Spezies-Thaler 8, Gulden 16 und halbe Gulden 32 auf die rauhe Mark zu 12 Loth 2 Gran fein, und sohin aus der feinen Mark bei allen drei Sorten gleich 21 fl. $8^{28}/_{109}$ kr.,

Tympfen $15^{1}/_{3}$ Stück und Szostaks 40 Stück zu einem Dukaten,

Groschen $22^{1}/_{2}$ Gulden und

Sechser (6 Pfenningstücke) 23 fl. 8 kr. aus der feinen Köl. Mark.

Dies war also ein noch leichterer Fuß als der im Jahre 1750 in Preußen eingeführte 14 Thaler oder 21 fl. Fuß.

Nach ausgebrochenem 7jährigen Krieg nahm Preußen im September 1756 Leipzig in Besitz, und prägte in der dort 1753 errichteten Münzstätte unter dem pol.-sächsischen Stämpel von 1753 — 8 Groschen- oder $^{1}/_{3}$ Thalerstücke = 30 kr., wovon anstatt in 14 Thalern erst in 20 bis 24 Thalern eine feine Köl. Mark Silber enthalten war, was einige Zeit hindurch übersehen wurde. Als aber der König von Preußen, Friedrich II. diese Münzstätte den Juden Ephraim, Itzig und Komp. verpachtete, um nach gewissen Kontrakten eine Kriegsmünze zu prägen, und den Pachtzins fortwährend steigerte, so wurden an solchen 8 Groschen-Stücken 1759, 31 bis 33 Thaler, darauf noch mehr und im Jahre 1761 und 1762 unter den Dresdner Stämpel Doppel-Groschen geprägt, wovon erst in 40 bis 45 Thalern = 60 bis $67^{1}/_{2}$ fl. eine feine Köl. Mark Silber enthalten war. Auch Groschen und Sechser (6 Pfenninge) von gleich schlechtem Gehalt wurden geprägt, und alle diese in ungeheurer Masse vorhanden gewesenen geringhaltigen in der Folge von der sächsischen Regierung nach einer verhältnißmäßigen Vergütung eingelösten Münzen waren unter den Namen Ephraimiten bekannt.

An Goldmünzen prägte Preußen während dieser Kriegs-Jahre:

a. Friedrichsd'or zu 5 Thaler, 35 Stück auf die rauhe Köl. Mark zu 21 Karat 9 Gran fein, und somit aus der feinen Mark Gold

$38^{18}/_{29}$ Stücke oder $193^{3}/_{29}$ Thaler, oder nach dem Güldensystem 289 fl. $39^{9}/_{29}$ kr. preuß. Goldkurrant.

Diese Friedrichsd'or, wovon einer nach dem Dukaten a 4 fl. 10 kr. den Werth von 7 fl. 20 kr. Conv.=Münze zunächst hat, sind nach dem Patent vom Jahre 1750 in Preußen gesetzmäßig gewesen, und von dem Jahre 1850 an bis zum 7 jährigen Krieg und auch noch in den Jahren 1756, 1757 und 1758 geprägt worden.

b. Augustsd'or, das Stück zu 5 Thaler, nach der Besitznahme von Leipzig unter polnisch=sächsischen Stämpel und die ersten mit dem Stämpel vom Jahre 1753 wie die 8 Groschen=Stücke, dann vom Jahre 1755, 1756, 1757 und 1763. Hievon wägen wieder wie jene ad a. 35 Stücke eine rauhe Kölner Mark, sind aber nicht wie jene 21 Karat 9 Gran sondern nur $15^{1}/_{3}$ Karat fein, und sohin aus der feinen Mark Gold $54^{18}/_{23}$ Stücke oder $273^{21}/_{23}$ Thaler, oder nach dem Guldensystem 410 fl. $52^{4}/_{23}$ kr. geprägt worden

Ein solcher Augustsd'or hat gegen den Dukaten a 4 fl. 10 kr. den Werth von zunächst 5 fl. 10 kr.

Und

c. Augustsd'or, das Stück zu 5 Thaler, unter polnisch=sächsischen Stempel vom Jahre 1558. Hievon wägen wieder wie ad a. und b. 35 Stücke eine rauhe Köl. Mark, sind aber nur $7^{1}/_{2}$ Karat fein, und sohin aus der feinen Köl. Mark Gold 112 Stücke oder 560 Thaler, oder nach dem Guldensystem 840 fl. geprägt worden.

Ein solcher Augustsd'or hat nach dem Dukaten a 4 fl. 10 kr. den Werth von zunächst 2 fl. 31 kr.

Nach beendigtem Krieg kehrte Preußen gemäß Edikt vom 29. Mai 1764 zu dem im Jahre 1750 (§. 61) eingeführten 14 Thaler oder 21 Guldenfuß mit der Verbesserung zurück, daß nicht nur allein an ganzen, halben und Viertel=Thalern zu 24, 12 und 6 Groschen, sondern auch an Sechstel= und Zwölftel=Thalern oder 4 und 2 Groschen=Stücken nicht mehr als 14 Thaler = 21 fl. aus der feinen Kölner Mark Silber geprägt wurden, und sohin nur die Groschen, Sechser (6 Pfenningstücke) und Pfenninge Scheide=Münzen waren. In Beziehung auf die strenge Bestimmung des Werths=Verhältnisses zwischen Gold und Silber, den Friedrichsd'or zu 5 Thaler in Silber wie 1750,

gab man schon damals in etwas nach, und überließ den Werth des Goldes mehr dem Kurse.

§. 65.

In der östreich. Niederlande bestand schon vor dem Schlusse der Convention ein leichterer Münzfuß nach mehreren Währungen. Die Haupt-Rechnungsart war dort nach Gulden oder Florinen, der Gulden zu 20 Stübern oder Sous, und der Stüber zu 12 Pfenningen oder Deniers. Die schwerste Währung war nach Brabanter Wechselgeld ein 24$^6/_7$ Guldenfuß zunächst, und gewöhnlich rechnete und handelte man nach Brabanter-Kurrant, die feine Köl. Mark Silber über 29 fl.

Oestreich die dortigen Verhältnisse berücksichtigend prägte für seine Niederlande vom Conventionsfuße abweichende und mit diesem nicht übereinstimmende Münzen, als:

1. Souverainsd'ors, doppelte und einfache oder ganze und halbe, wovon die doppelten zu 15 fl. 19$^1/_2$ Stüber (gleich Groschen) Brabanter Wechselgeld, und zu 18 fl. 12$^3/_4$ Stüber Brabanter-Kurrant damals dort kursirten. Das Mittel der Ausprägung war: 21$^1/_4$ Stück Souverainsd'or auf die rauhe Köl. Mark zu 22 Karat fein, und sohin aus der feinen Mark Gold 23$^2/_{11}$ Stücke. Ein solcher Souverainsd'or ist nach dem Dukaten a 4 fl. 10 kr. 12 fl. 12 kr. und nach dem Dukaten a 4 fl. 30 kr. 13 fl. 11$^1/_2$ kr. nach dem inneren Gehalt zunächst werth.

   (Es soll Souverainsd'or zu 22 Karat 3 Gran fein geben.
2. Brabanter Dukatons aus Silber oder 10 Schillingsstücke, seit dem Jahre 1749 mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia. Hievon hatte einer damals dort die Geltung von 3 fl. 1 Stüber Wechselgeld oder 3 fl. 11$^1/_6$ Stüber Brab. Kurrant. Hievon gehen durchschnittlich 7$^1/_{10}$ Stück auf die rauhe Köl. Mark zu 13 Loth 16 Gran fein, und es sind sohin aus der feinen Mark Silber 8$^{112}/_{625}$ Stücke geprägt, wornach ein solches Stück nach dem inneren Silber-Gehalt 2 fl. 26$^3/_4$ kr. Convent.-Münze werth ist. Halbe, Viertel und Achtel nach Verhältniß.
3. Brabanter Kronthaler oder 9 Schillingstücke, seit 1755 von ihrem Gepräge Kreuz- oder Kronthaler genannt. Sie kursirten damals dort zu 2 fl. 14 Stüber (2 fl. 42 kr.) Brab. Wechselgeld

oder zu 3 fl. 3 Stüber Brab. Kurrant. Nach der Durchschnitts-Annahme gehen 8 Stücke auf die rauhe Köl. Mark, wornach aus der feinen Mark $9^{27}/_{125}$ Stücke entfallen. Ein solches Stück hat nach dem 20 fl. Fuße einen Werth von 2 fl. $10^{15}/_{74}$ kr., worunter es allerdings Stücke von besserem Werth geben mag, keines aber wird nach dem inneren Silber-Gehalt den Werth von 2 fl. 12 kr. Conv.-Münze vollständig erreichen.

Halbe und Viertel nach Verhältniß.

4. Brabanter Schillinge oder Escalins seit 1749, auch doppelte und halbe. Der Kurswerth eines Schillings war damals dort zu 6 Stüber (18 kr.) Wechselgeld oder 7 Stüber Brab. Kurrant.

Endlich

5. Stücke zu 5 und $2^1/_2$ Stüber nebst Scheide-Münze.

Von diesen Münzsorten sind nebst den Souverainsd'ors die einzigen Kronthaler noch übrig, welche nach und nach in Deutschland Eingang fanden. Nach dem leichteren Brabanter Wechsel-Fuß sowohl als auch weil sie den französischen 6 Livrés-Stücken an Güte gleich gehalten wurden, sind sie bald überschätzt, und dann in zu großer Masse geprägt worden, und haben wegen dieser Ueberschätzung und weil sie mit dem deutschen 20 und 24 fl. Fuß nicht übereinstimmen, viele Verwirrungen im Verkehr hervorgerufen.

## §. 66.

Der Grund der neuen Münz-Anarchie war wohl zunächst der Krieg und die dadurch entstandene Geldnoth; allein nebstbei gab es auch noch andere Ursachen, welche das Annähern und das Anschließen an die Convention verzögerten. Von diesen Ursachen stehet die Bestimmung des Werthes zwischen Gold und Silber, den gewöhnlichen Zank-Apfel, oben an. In der Convention war dieses Werths-Verhältniß genau wie 1 zu $14^{11}/_{71}$ bestimmt, aber schon damals hatte das Gold im Auslande zwar einen verschiedenen aber durchgehends höheren Werth. So bestand damals das Werths-Verhältniß zwischen Gold und Silber z. B. in Frankreich wie 1 zu $14^1/_2$, in Spanien wie 1 zu $14^9/_{10}$ und in Rußland wie 1 zu 15. Es hätte demnach kein Gold nach Deutschland einfließen, selbes aber wohl mit Vortheil ausgeführt werden können, da selbst jene Staaten, welche Goldbergwerke hatten, dem Golde

einen niedrigern Werth als das Ausland zugestanden. Man behalf sich also damals wieder wie früher ungeachtet aller Verbothe mit dem ungesetzlichen Mittel, dem Agio, der da und dort verschieden war, indem es sich dabei frug, ob man gegen Westen, Osten, Norden oder Süden handelte. Selbst heut zu Tage, wo z. B. in Oestreich das Gold gegen das Silber seither um 8 % (der Dukaten von 4 fl. 10 kr. auf 4 fl. 30 kr.) gesetzlich erhöhet wurde, und zudem der Werth des Goldes durch die Cirkulation der Bank-Noten als noch leichteres Verkehrs-Mittel darnieder gedrückt ist, so kann dennoch ein von der Regierung einmal ausgegebener Dukaten nur aus höchster Noth beim Abgange anderen Geldes oder aus Unkenntniß wieder in eine Staatskasse zurückfließen, da ihm das Ausland und sohin auch der innere Verkehr einen höheren Werth gibt.

Nebst der Werthsbestimmung zwischen Gold und Silber wirkte nach dem Schlusse der Convention im Jahre 1753 noch hemmend ein: Das während des siebenjährigen Krieges geprägte und in Umlauf gesetzte schlechte Geld, der ausgeschiedene preußische 14 Thaler oder 21 fl. Fuß, das Bestehen in Deutschland des 24, ja 25 fl. Fußes, und endlich da selbst die Contrahenten des 20 fl. Fußes die Ausprägung der kleineren Sorten als 20ger und 10ner verzögerten, indem Oestreich bei der Ausprägung von XVIInern und VIInern verharrte, die nirgends Eingang fanden.

Bei dieser Sachenlage und bei den fortwährend sich vergrößernden Münzübeln erließ der römisch-deutsche Kaiser Franz I. aus Wien ddo. 13. August 1759 ein ernstes Mandat an das deutsche Reich, worin er die Fürsten und Stände zur Abhilfe ermahnte, und ihnen an das Herz legte, „daß durch dieses stille Uebel und dessen heimlichen Zwang das werthe deutsche Vaterland und ein jeder Inwohner insbesonders an seinem Vermögen noch mehr als durch die Wuth des Krieges würde ausgesogen, und in der Folge gänzlich zu Grunde gerichtet werden." Die Münz-Kipp- und Wipperei an dem guten Gelde, die gewöhnliche Begleiterin des in Umlauf gesetzten schlechten Geldes, ist hierin als auf den höchsten Punkt getrieben bezeichnet, und um den Mißbräuchen und Betrügereien um desto kräftiger zu entgegnen, wurden durch dieses Mandat (mit gänzlichem Stillschweigen über den eingeführten 20 fl. Fuß) alle früheren auf das Münzwesen Bezug neh-

menden Satzungen und Anordnungen von der Reichs-Münz-Ordnung Kaisers Karl V. 1524 bis 1737, wo der Leipziger Münzfuß zum Reichsfuß erhoben wurde, erneuert, die Münzprobationstage zu halten geboten, und mit Beziehung auf den Artikel 111 der Halsgerichts-Ordnung Kaisers Karl V. das Verfälschen der Münzen, dann das Aufwechseln, Einschmelzen, Wippen, Kippen derselben, so wie nicht minder die Ausfuhr des Geldes, des Goldes und Silbers und derlei Geschirre bei Strafe am Gute, Leibe und Leben, nicht minder das Verpachten, Verleihen, Verpfänden und Verkaufen der Münzstätte und Münzrechte bei Verlust derselben und bei Strafe der Suspension a sessione et voto wiederholt verbothen. Den Münzmeistern und deren Gesellen wurde verbothen, in verpachteten, verliehenen und verkauften Münzstätten zu arbeiten, und der Eidesformel der Juden sollte einverleibt werden, daß sie sich von all' Demjenigen enthalten, was dieser Anordnung zuwider ist.

Auch noch andere Edikte erließ der Kaiser im selben Jahre, wodurch namentlich alle geringhaltigen unter königl. preußischen, kurfürstl. sächsischen und anhalt-bernburgischen Stempel geprägten Münzen unbedingt verrufen wurden, und mit weiterem kais. Mandat vom 4. März 1760 wurde die Zufuhr und Ablieferung von Gold und Silber in die Hecken-Münzstätten bei schärfster Leibes- und nach Umständen auch Lebensstrafe untersagt, und dem Denunzianten ein Drittel des abgelieferten Materials zugesichert. Die Münzarbeiter, welche in solchen verbothenen Münzstätten arbeiten sollten, wurden ebenfalls mit Leibes- und selbst Lebensstrafen bedroht.

## §. 67.

Vom fortschreitenden Uebel getrieben und den kais. Mahnungen nachkommend traten endlich die drei oberen Kreise Baiern, Franken und Schwaben, welche von den Drangsalen des Krieges früher befreiet wurden, zu einem allgemeinen Münzprobationstage am 29. Februar 1760 in Augsburg zusammen. Ihre ersten gegenseitigen Aeußerungen ließen kein Uebereinkommen erwarten, da beim Silber der 20 fl. Fuß gegen den dort geherrschten 24 fl. Fuß zu verschieden war, und vielen die Bewerthung des Goldes, wie selbe in der Convention mit 1 zu $14^{11}/_{71}$ angenommen wurde, viel zu hoch vorkam, indem nach der

angegebenen Behauptung dieser hohe Goldwerth selbst in Oestreich in der Wirklichkeit nicht bestehe, weil Oestreich die Thaler im levantinischen Handel nicht zu 2 fl., sondern vielmehr zu 2 1/6 fl. verwende, wornach in diesem Falle dort das Werths-Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu etwas über 13 zu stehen komme. Hiebei wurde auch der ganz richtige Grundsatz aufgestellet, daß sich zwar mehrere Kreise, ja ganz Deutschland über die Ausprägung des Geldes nach ein und demselben Korn, Schrott und Gewicht vereinigen, und daran festhalten können, aber den Goldwerth gegen das Silber bleibend zu bestimmen, seie keiner gesetzgebenden Gewalt in Deutschland möglich, sondern es müsse jedem Lande gestattet sein, dem durch Handels-Verhältnisse oder beim Kriege von selbst sich ergebenden veränderlichen Kurse des Goldes zu folgen, ohne indessen hiebei alle Gränzen zu überschreiten. Immer klarer zeigte es sich, daß in Deutschland nach dem uralten Grundsatze nur das Silbergeld, das Zahlungsmittel, das Gold hingegen nur eine nach Umständen veränderliche Waare sei, wo hingegen es in England heut zu Tage noch gerade der umgekehrte Fall ist, und nur Gold als Zahlungs-Mittel gilt, das Silber aber bloß als Scheide-Münze angesehen wird, so zwar, daß jede größere Zahlung auf Verlangen des Empfängers gesetzlich in Gold geleistet werden muß.

Bei fortgesetzten Verhandlungen der vorgedachten drei Kreise führte der Drang des Uebels, welches immer größer zu werden drohte, endlich zu einer Vereinigung und zu einem mit überwiegender Stimmenmehrheit am 21. März 1761 gefaßten Beschlusse, welcher vom Kaiser am 6. Mai gl. Js. die Bestätigung erhielt.

Diesem Beschlusse zufolge vereinigten sich die drei Kreise der Wesenheit nach zu der zwischen der Kaiserin Königin und dem Kurfürsten von Baiern im Jahre 1753 geschlossenen Convention, und nahmen dieselbe Ausmünzung mit der Zugabe von 5 kr. Stücken sowohl in Beziehung auf das Gewicht als auch auf Feinhalt und Stücklung aus der reinen Köl. Mark Gold 283 fl. 5 3/4 kr. und aus der reinen Mark Silber 20 fl. bis einschließlich der 5 kr. Stücke und sohin auch das Werths-Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu 14 11/71 als Hauptgrundlage an. Sie bestimmten den Werth des Dukatens auf 4 fl. 10 kr. und jenen des Thalers auf 2 fl., und legten diese beiden Stücke zur Grundlage, nach welcher alle übrigen Gold- und Silber-Münzen

berechnet und bewerthet werden sollten, gaben aber bei der oben ausgedrückten Ansicht einiger Stände, daß das Gold zu hoch bewerthet sei, jedem Lande frei, für sich den Dukaten in der Geltung einen Abbruch bis auf höchstens 10 kr. zu thun. Im Uebrigen sollten in allen Münzstätten dieser drei Kreise keine anderen Münzen mehr geprägt werden, als reichsgesetzmäßige Gold- und konventionsmäßige Silber-Sorten. Alle anders geprägten sollten in und mit der That selbst außer Gang und Kurs sein.

Bei dem Umstande aber, daß zu jener Zeit in allen drei Kreisen nicht der Conventions- oder 20 fl. Fuß, sondern zunächst der 24 fl. Fuß allgemein im Gange war, und sich unüberwindliche Hindernisse darstellten, letzteren auf den erstern sogleich zu reduziren, wurde beschlossen, vom 1. Juni 1761 an den Dukaten 5 fl. und den Thaler 2 fl. 24 kr. und nach diesem Verhältnisse auch die übrigen Gold- und Silber-Sorten insolange gelten zu lassen, bis die gänzliche Zurückführung und Geltung der Sorten nach dem Conv.-Fuße den Dukaten auf 4 fl. 10 kr. und den Thaler auf 2 fl. möglich sein wird. Ferners wurden die damals im Umlaufe gewesenen großen und kleinen in- und ausländischen Gold- und Silbermünzen nach dem inneren Gehalt untersucht, und lediglich hiernach ohne alle Rücksicht bewerthet, dann hierüber ein Verzeichniß in zehn Abtheilungen verfaßt, und zu Jedermanns Wissen die Abdrücke der Münzen beigegeben und die Werthe ersichtlich gemacht.

Die in diesem Verzeichnisse vorgetragenen Münzsorten nebst Abdrücke hierüber zerfallen in zwei Hauptgattungen, und zwar:

A. In solche, die fortwährend im Kurse zu bleiben hatten, bei welchen nebst dem Gewicht, welches die Goldmünzen vollgewichtig haben sollten, und der Stücklung auf die Kölner Mark auch der Werth aller verzeichneten Münzen doppelt angegeben ist, nämlich was sie gelten, so lange der Dukaten auf 5 fl. und der Thaler auf 2 fl. 24 kr. äußerlich erhöhet bleiben, und wie viel sie alsdann gelten werden, wenn der Dukaten auf den inneren Werth von 4 fl. 10 kr. und der Thaler auf 2 fl. zurückgebracht sein wird; und

B. in solche, welchen nach dem gefaßten Beschlusse der Kurs nur mehr während des Monats Juni 1761 gestattet war, und die dann vom 1 Juli an noch durch 4 Monate von den Münzstätten der drei Kreise zum Einschmelzen angenommen wurden, nebst der Angabe des Werthes bis Ende Juni und dann des Einlösungspreises.

Zur Erlangung größerer Genauigkeit bei dem Umstande, da die meisten Goldsorten, die damals im Umlaufe waren, kalirten, wurde vorgeschrieben, daß für jedes abgängige Aß oder Dukaten-Grän beim Dukaten 5 kr., beim Karolin und Mard'or 4 kr. beim Souveraind'or, der Doppie, dem alten französischen Louisd'or und dem Sonnen-Louisd'or $4^1/_2$ kr. (nach dem 24 fl. Fuße) besonders vergütet werden sollte, und im Falle, daß der Dukaten um 3 Grän die übrigen Goldsorten aber über 5 Grän zu leicht waren, so waren solche außer Kurs erklärt, und es sollte nebst der vorbemerkten Vergütung für jeden abgängigen Grän auch noch der Schlagschatz jedem Stücke beigelegt werden, welcher beim Dukaten mit 4 kr., beim Karolin mit 7 kr. beim Mard'or mit 5 kr., beim Souverainsd'or mit 9 kr., bei der Doppie und dem alten französischen Louisd'or mit 6 kr und beim Sonnen-Louisd'or mit 7 kr. angenommen wurde.

Die Geldsorten sub A., welche für beständig kursbar erklärt wurden, sind in dem hier beifolgenden Verzeichnisse zusammen getragen, und mit ihrer doppelten Werthsbestimmung nach Convent.-Münze und Reichs-Währung oder nach dem 20 und 24 fl. Fuße ersichtlich gemacht worden.

## Verzeichniß

über jene Gold- und Silber-Münzen, welche gemäß Beschlusses der oberen drei Kreise, Franken, Baiern und Schwaben ddo. Augsburg den 21. März 1761 beständig im Kurse zu verbleiben haben.

| Münz-Sorten | Soll das Stück nach dem 60 Aß schweren Dukaten-Gew. wägen | | Sollen auf die rauhe K. Mark gehen | Nominalwerth des Stückes so lange der Dukaten zu 5 fl. kursirt oder in Reichs-Währung | | Werth des Stückes nach dem Dukaten a 4 fl. 10 kr. oder in Convent.-Münze | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Duk. | Aß | Stücke | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Dukaten. | | | | | | | |
| Kremnitzer v. J. 1749 . | 1 | — | 67 | 5 | 1 | 4 | 11 |
| Kaiserliche . . . . . . | 1 | — | 67 | 5 | — | 4 | 10 |
| Päpstliche de annis 1739, 40, 45, 52 u. 54 . . | 1 | — | 67 | 4 | 58 | 4 | 9 |
| Churfürstl. sächs. doppelte d. a. 1753 . . . . | 2 | — | $33^1/_2$ | 10 | — | 8 | 20 |

| Münz-Sorten | Soll das Stück nach dem 60 Aß schweren Dukaten-Gew. wägen | | Sollen auf die rauhe K. Mark gehen | Nominalwerth des Stückes so lange der Dukaten zu 5 fl. kursirt oder in Reichs-Währung | | Werth des Stückes nach dem Dukaten a 4 fl. 10 kr. oder in Convent.-Münze | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Duk. | Aß | Stücke | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Königl. preuß. d. a. 1749 | 1 | — | 67 | 5 | — | 4 | 10 |
| Kais. russische . . . . . | 1 | — | 67 | 4 | 55 | 4 | 6 |
| Zürcher . . . . . . | 1 | — | 67 | 5 | — | 4 | 10 |
| Hochfürstlich Bamberg-Würzburg'sche v. 1733 . | 1 | — | 67 | 5 | — | 4 | 10 |
| Herzogl. Braunschweig-Lüneburg'sche v. 1742 . | 1 | — | 67 | 4 | 58 | 4 | 9 |
| Herz. würtemb. v. 1749 . | 1 | — | 67 | 5 | — | 4 | 10 |
| Holländer . . . . . . | 1 | — | 67 | 4 | 58 | 4 | 9 |
| Hochgräflich Königsegg-Erbsische v. 1756 . . | 1 | — | 67 | 5 | — | 4 | 10 |
| Hochfürstl. Salzburgsche . | 1 | — | 67 | 5 | — | 4 | 10 |
| **Karld'or od. Karolin.** | | | | | | | |
| Kölnische, baier., pfälz., anspach., würtemb., hess. und fuldaische . . . | 2 | 47½ | 24 | 11 | — | 9 | 12 |
| Die hochfürstl. Baden-Durlachschen, hohenzollerschen, waldeckschen und hochgräfl. montfortschen blieben noch ferners verrufen. | | | | | | | |
| **Mard'or od. doppelte Goldgulden.** | | | | | | | |
| Chur-baierische . . . | 1 | 51½ | — | 7 | 20 | 6 | 8 |
| Souveraind'or . . . | 3 | 10¼ | — | 14 | 44 | 12 | 17 |
| Doppien, herzogl. braunschweigsche v. 1745 . | 1 | 54¾ | 35 | 8 | 45 | 7 | 17 |
| Dupplonen, span. v. 1731 | 1 | 54¾ | 35 | 8 | 45 | 7 | 18 |
| **Französ. Louisd'or.** | | | | | | | |
| Alte . . . . . . . . | 1 | 54¾ | — | 8 | 50 | 7 | 20 |
| Schild-Louisd'or . . . | 2 | 19¾ | — | 10 | 36 | 8 | 51 |
| Sonnen-Louisd'or . . | 2 | 19¾ | — | 10 | 35 | 8 | 50 |
| Die königl. preuß. Friedrichsd'or von den Jahren 1756 und 1757 so wie auch diejenigen unter königl. polnischen Stämpel a 5 Thaler waren und blieben fortan verrufen. | | | | | | | |

| Münz-Sorten | Nominalwerth des Stückes, so lange der Conv.-Thaler auf 2 fl. 24 kr. äußerlich erhöhet bleibt oder in R.-W. fl. | kr. | Werth des Stückes nach dem Conv.-Thaler a 2 fl. oder in Convent.-Münze fl. | kr. | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|
| **Thaler.** | | | | | |
| Aeltere kais. und alle vormalige gerechte Reichs-Spezies-Thaler . . . . . nebst halben und Viertel nach Verhältniß. | 2 | 40 | 2 | 13¼ | Sind die nach dem Leipziger- oder 18 fl. Fuß ausgeprägten Thaler, so wie die halben und Viertel-Thalr. |
| **Conventions-Thaler.** | | | | | |
| Kaiserliche, kais. königl., kurfürstl. baier., hochfürstl. würzburg. v. J. 1760, herz. würtemb. v. 1760, hochfürstl. Hohenlohe v. 1757, der Reichsstadt Augsburg v. 1760, der Reichsstadt Regensburg v. 1759, hochfürstl. salzburgische, hochfürstl. anspachsche v. 1758 und der Reichsstadt Nürnberg von 1760 . . . . . . . . . . . | 2 | 24 | 2 | — | |
| **Halbe Convent.-Thaler oder Gulden.** | | | | | |
| Baierische, anspachsche v. 1760, nürnbergsche v. 1760, augsburgsche v. 1760, und regensburgsche v. 1754 . | 1 | 12 | 1 | — | |
| Halbe Gulden der Reichsstadt Regensburg v. 1754 . . . . . | — | 36 | — | 30 | |
| **Kopf- oder 20 kr. Stücke.** | | | | | |
| Kaiserliche und kais. königliche, kurfürstl. baierische von 1754 et seq., hochfürstl. anspachsche v. 1760, salzburgsche, nürnbergsche v. 1760, regensburgsche v. 1754 und augsburgsche v. 1760 . . . . . . . . . . | — | 24 | — | 20 | |

| Münz-Sorten | Nominalwerth des Stückes, so lange der Conv.-Thaler auf 2 fl. 24 kr. äußerlich erhöhet bleibt oder in R.-W. | | Werth des Stückes nach dem Conv.-Thaler a 2 fl. oder in Convent.-Münze | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| **Halbe Kopf- oder 10 kr. Stücke.** | | | | | |
| Churfürstl. baierische v. 1757 vor und nach, anspachsche v. 1759, hochfürstl. Hessen-hannausche v. 1760, nürnbergsche v. 1760, regensburgsche v. 1754, augsburgsche v. 1760 und salzburgsche . . . . . . . . | — | 12 | — | 10 | |
| **30 kr. Stücke.** | | | | | |
| Churfürstl. baier. von 1746 . . . | — | 32½ | – | 27 | |
| " v. verschied. Jahren | — | 30½ | — | 25½ | |
| Herzogl. würtemb. v. verschied. Jahren | — | 30¾ | — | 25½ | |
| **Französ. Silber-Münzen.** | | | | | |
| Laubthaler von verschied. Jahren . | 2 | 43 | 2 | 16 | |
| " halbe " . | 1 | 21½ | 1 | 8 | |
| Alte Thaler oder Louis-Blanc von verschiedenen Jahren . . . | 2 | 15 | 1 | 52 | |
| " halbe " . . . | 1 | 7½ | — | 56 | |
| Der gleichen Viertel " . . . | — | 33½ | — | 28 | |

Der Geldsorten sub B, welchen der Umlauf nur mehr während des Monats Juni 1761 zugesagt war, und die alsdann als Materiale an die Münzstätten gegen festgesetzter Vergütung hätten abgeliefert werden sollen, gab es eine Menge, wovon selbst die gleichnamigen in Beziehung auf den inneren Gehalt unter sich sehr verschieden waren. Sie bestanden der Haupteintheilung nach in folgenden Sorten, als in

Reichs-Thalern, nach dem Thaler-Ausmünzungssystem nominal zu 24 Groschen a 12 Pfenningen = 1 fl. 30 kr. Conv.-Münze, bewerthet von 1 fl. 4¾ kr. bis zu 1 fl. 29 kr. R.-W. oder nach dem 24 fl. Fuße;

$2/3$ Reichs-Thaler oder Guldenstücke, bewerthet von $55^1/_4$ kr. bis 1 fl. $2^1/_4$ kr. R. W.;

Halbe Gulden oder 30 kr.- und 8 gute Groschen-Stücke, von letzteren mehrere und sehr verschiedene, bewerthet von 14 bis 30 kr. R. W. per Stück;

Kopf- oder 20 kr. Stücke, u. z. kurpfälzische vom Jahre 1719 bis 1735, zu $22^3/_4$ kr., und hochfürstl. fuldasche vom Jahre 1726 bis 1736 zu $21^3/_4$ kr. R. W. bewerthet;

Fünfzehn Kreuzerstücke eine Menge mit der Bewerthung von $10^1/_4$ bis 15 kr. und französische 15 kr. Stücke bewerthet auf $16^1/_4$ kr. R. W.;

Zwölf Kreuzer- und VI Albusstücke mit dem Werthe von $10^1/_2$ bis $14^1/_4$ kr. R. W.;

Halbe Kopf- oder 10 Kreuzerstücke und Stücke zu 4 Marien-Groschen zum Werthe von $8^3/_4$ bis $11^1/_2$ kr. R. W.;

Sieben Kreuzerstücke der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1758 zu $6^1/_4$ und die halben zu 3 kr. R. W.;

Sechs Kreuzerstücke, bewerthet von $5^1/_4$ bis $7^3/_4$ kr. R. W.;

Fünf Kreuzerstücke und Stücke zu zwei Marien-Groschen zu $4^1/_4$ bis 6 kr. R. W.;

Batzen und II Albusstücke von $3^3/_4$ bis $4^3/_4$ kr. R. W.;

Groschen oder 3 kr. Stücke von $2^3/_4$ bis $3^1/_4$ kr. R. W.;

Landmünzen oder $2^1/_2$ kr. Stücke und Marien-Groschen von $2^1/_4$ bis 3 kr. R. W.;

Halbe Batzen oder 2 kr. Stücke von $1^1/_4$ bis $2^1/_4$ kr. R. W.;

Sechs gute Pfenningstücke von $1^1/_2$ bis $1^3/_4$ kr. R. W.;

Vier gute Pfenningstücke zu 1 kr. und

Kreuzer meist zu $^3/_4$ kr. bewerthet.

Die hier angesetzten Werthe galten für den Monat Juni 1761, und die Einlöspreise für die zunächst darauf gefolgten vier Monate waren bei vielen Sorten ganz dieselben und nur bei einigen, jedoch aber selbst bei den größten Stücken nicht um 2 kr. pr. Stück darunter, wobei aber bemerkt werden muß, daß mit Ausnahme der nach dem preußischen 21 fl. Fuß geprägten Thaler die meisten Sorten noch zum Leipziger 18 fl. Fuß geprägt worden waren, aus welchem Grunde die obige

Bewerthung nach dem um 33$^1/_3$ % leichteren 24 fl. Fuß bei einigen Sorten selbst höher ist, und bei anderen nicht um vieles nachstehet.

Diese Werthsbestimmungen scheinen übrigens ohne Rücksicht auf Prägeschatz und Gepräge lediglich nach Maßgabe des inneren Gehaltes vorgenommen worden zu sein. Dieses gehet vorzüglich aus der Bewerthung der älteren nach dem Leipziger oder 18 fl. Fuße geprägten Thaler hervor, welchen im richtigen Verhältnisse zum Conv.-Thaler a 2 fl. der Werth mit 2 fl 13$^1/_4$ kr. Conv.-Münze oder 2 fl. 40 kr. Reichswährung gegeben wurde (vide in obigem Verzeichnisse), obschon der Nominalwerth dieser besseren Thaler in der Convention 1753 dem Conv.-Thaler gleich auf 2 fl. gesetzet worden ist, welche Gleichsetzung den Kippern neuerdings Veranlassung gab, nach der Einführung des Conv.- oder 20 fl. Fußes die besseren alten Thaler durch Abfeilen am Rande den Conv.-Thalern gleich zu machen, was um so leichter geschehen konnte, weil mit wenigen Ausnahmen alle vor dem Jahre 1748 geprägten Thaler nicht randirt, sondern am Rand herum blos stumpf abgeschnitten sind.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der drei oberen Kreise hat auch die Kaiserin Königin Maria Theresia den Werth jener Münzen, welchen der Umlauf zugestanden wurde, für die gesammten östr. Vorlanden sowohl für die dortigen Kassen als auch für das Publikum mit Patent vom 12. März 1761 nach Reichs-Währung oder dem 24 fl. Fuß gesetzlich bestimmet, und angeordnet, daß die in der dem Patent beigegebenen und hier folgenden Consignation verzeichneten Münzsorten bei Strafe der Confiskation und des Dupplums hievon, wovon vom Ergriffenen dem Denunzianten ein Drittel zugesichert war, von Niemand höher ausgegeben oder angenommen werden sollten

## Consignation

über jene Gold- und Silber-Münzen deren Nominalwerth mit Patent ddo. Wien den 12. März 1761 in den gesammten östr. Vorlanden sowohl für die landesfürstlichen Kassen als auch für das Publikum bis zur im Patent angedeuteten nächstens zu erfolgen habenden Devalvirung gesetzlich bestimmet wurde.

| Gold-Münzen | Schwere | | Nominal-Werth | |
|---|---|---|---|---|
| | Duk. | Grän | fl. | kr. |
| Dukaten, Kremnitzer, Zechini und Gigliali . | — | 60 | 5 | 1 |
| " kais., auch kais. könig. und alle gerechten Reichs-Dukaten . . . . | — | 60 | 5 | — |
| " päpstliche, holländische und andere . | — | 60 | 4 | 58 |
| Karolin, chur-baierische, pfälzische, würtembergische, köllnische, hessische und fuldaische | 2 | 48 | 11 | — |
| " halbe hievon . . . . . . . . | 1 | 24 | 5 | 30 |
| Alle übrigen blieben gänzlich, wie vor, verrufen. | | | | |
| Mard'or, chur-baierische . . . . . . . . | 1 | 53 | 7 | 20 |
| " halbe " . . . . . . . | — | 56½ | 3 | 40 |
| Französische Mirletons . . . . . . . | 1 | 52 | 8 | 20 |
| " Schild-Louisd'or . . . . . | 2 | 20 | 10 | 48 |
| " Louisd'or, alte doppelte . . . | 3 | 53 | 17 | 30 |
| " " einfache . . . | 1 | 55 | 8 | 39 |
| " " halbe . . . . | — | 57½ | 4 | 19 |
| " Sonnen-Louisd'or . . . . . . | 2 | 20 | 10 | 24 |
| Spanische Doppien, vierfache . . . . . | 7 | 44 | 35 | — |
| " " doppelte . . . . . | 3 | 52 | 17 | 30 |
| " " einfache . . . . . . . | 1 | 56 | 8 | 45 |
| " " halbe . . . . . . . | — | 58 | 4 | 22½ |
| Niederländische Souveraind'or, doppelte . . | 3 | 11 | 14 | 56 |
| " " halbe oder eineinfache . . | 1 | 35½ | 7 | 28 |
| Der Calo war berechnet: Beim Dukaten mit 5 kr. pr. Grän und beim Abgange von über 2 Grän auch der Schlagschatz mit besonderen 5 kr., und bei den übrigen Goldsorten mit 4 kr. pr. Grän und beim Abgange von mehr als drei Grän auch der Schlagschatz mit 1 kr. von jedem ganzen Gulden, sohin beim Karolin mit 11 kr. | | | | |

| Silber-Münzen | Schwere | | Nominal-Werth | |
|---|---|---|---|---|
| | Duk. | Grän | fl. | kr. |
| Alle nach der Wiener Convention ausgeprägten Thaler . . . . . . . . . . | — | — | 2 | 24 |
| Die halben hievon . . . . . . . . . . | — | — | 1 | 12 |
| „ Viertel-Thaler . . . . . . . . . | — | — | — | 36 |
| Die Thaler der Stadt Nürnberg bis zum Jahre 1760 . . . . . . . . . . . | — | — | 2 | 23 |
| Die konventionsmäßigen Kopfstücke . . . . . | — | — | — | 24 |
| „ „ halben . . | — | — | — | 12 |
| Französische Laub- oder Federthaler . . . . | — | — | 2 | 42 |
| „ „ „ halbe . . | — | — | 1 | 21 |
| „ alte Thaler oder Louis-Blanc . | — | — | 2 | 14 |
| „ „ „ halben | — | — | 1 | 7 |
| „ „ „ Viertel | — | — | — | 33 |
| Lotharingische 36 kr. Stücke . . . . . . . | — | — | — | 38 |
| Spanische Pezze kolonarie (Saulenthaler) . | — | — | 2 | 28 |
| „ „ halbe . . . . | — | — | 1 | 14 |
| „ „ Viertel . . . . | — | — | — | 37 |
| Toskanische Piaster . . . . . . . . . | 9 | 6 | 2 | 57 1/2 |
| „ „ halbe . . . . . . . | 4 | 43 | 1 | 28 3/. |
| „ Livornino . . . . . . . . . | 7 | 46 | 2 | 28 |
| „ „ halbe . . . . . . | 3 | 53 | 1 | 14 |
| Oestr. niederländ. Dukaton oder 10 Schilling Stücke . . . . | — | — | 2 | 58 |
| „ „ „ halbe . . . . | — | — | 1 | 29 |
| „ alter Patacon oder burgundischer Kreuz-Thaler . . . . . . | — | — | 2 | 24 |
| „ „ halben . . . . . . | — | — | 1 | 12 |
| „ Kronen- oder 9 Schilling-Stück . . | — | — | 2 | 37 |
| „ „ „ halbe . | — | — | 1 | 18 1/2 |
| Venezianische Kreuz-Krone oder Scudo . . | 9 | 6 | 2 | 57 |
| „ Ducato . . . . . . . . . | 6 | 31 | 1 | 51 |
| „ Justina . . . . . . . . . | 7 | 56 | 2 | 38 |
| **Genuesische, Mailändische und Mantuaner Münzen.** | | | | |
| Eine Genuina . . . . . . . . . . . | 10 | 54 | 3 | 33 |
| „ halbe . . . . . . . . . | 5 | 27 | 1 | 46 |
| Ein Philipps-Thaler . . . . . . . . . | 7 | 56 | 2 | 38 |
| „ halber . . . . . . | 3 | 58 | 1 | 19 |
| Ein Mantuaner Thaler . . . . . . . . | 7 | 20 | 2 | 16 |
| „ halber . . . . . | 3 | 40 | 1 | 8 |

| Silber-Münzen | Schwere Duk. | Schwere Grän | Nominal-Werth fl. | Nominal-Werth kr. |
|---|---|---|---|---|
| Russischer Rubel . . . . . . . . . . | — | — | 2 | — |
| „ halber . . . . . . . . | — | — | 1 | — |
| Holländische Thaler . . . . . . . . . | — | — | 2 | 24 |
| Chur-baierische alte halbe Gulden bis 1746 . | — | — | — | 30 |
| Würtembergische „ von 1734, 1735 und 1736 . . | — | — | — | 30 |
| Anspachsche „ vom J. 1735 . . | — | — | — | 30 |
| Baden-Durlachsche „ . . . . . . . | — | — | — | 30 |

Alle hier nicht genannten Münzen waren als verrufen erklärt, und obschon alle unter einen halben Gulden ausgemünzten Sorten als Scheide-Münzen betrachtet und unkursfähig waren, so wurde dennoch mehreren, als: Basler, Berner, Luzerner, Freiburger und Genfer 20 kr. Stücken zu 19 kr., dann verschiedenen 15, 12, 6, 5, 4 (Batzen), 3, 2 (halbe Batzen) und 1 kr. Stücken bis auf Weiteres der Kurs noch gestattet.

Diese Werthe stimmen mit jenen der drei oberen Kreise Franken, Baiern und Schwaben bis auf wenige Unterschiede und sohin der Wesenheit nach ganz überein, und es hatte demnach die Reichs-Währung oder der 24 fl. Fuß auch in den östr. Vorlanden gesetzliche Kraft erhalten.

Für die gegenwärtige Zeit fällt in dieser Consignation die Bewerthung der Kronthaler (§. 65, 3.) auf, nämlich der ganzen zu 2 fl. 37 kr. und der halben zu 1 fl. 18½ kr. Reichs-Währung neben dem Conv.-Thaler zu 2 fl. 24 kr. und dem 20ger zu 24 kr. In den übrigen östr. Erbstaaten, wo der Conv.- oder 20 fl. Fuß unverändert blieb, hatte damals noch der Kronthaler den gesetzlichen Werth von 2 fl. 11 kr. Conv.-Münze.

§. 68.

Während der Berathung der drei oberen Kreise wurden auch in jenen Orten, wo man noch um den Leipziger Fuß schwankte, Verhandlungen wegen Abänderung der Münze gepflogen; und nachdem die Ver-

ringerung der Münze entweder durch Abbruch am inneren Gehalt oder durch äußerliche Erhöhung des Nominal-Werthes dem Prägenden nur Vortheil bringt, und die vermehrte Geltung der Münze auch vom Publikum gerne angenommen wird, so fand die Einführung des 20 fl. Fußes und die schon an vielen Orten in Uebung gekommene Geltung nach dem 24 fl. Fuße keinen erheblichen Anstand.

Der Herzog von Zweibrücken hatte schon seit dem Jahre 1759 die Ausmünzung nach dem Conv. 20 fl. Fuße vom Thaler bis zu den 10 kr. Stücken beobachtet, und mit Beschluß ddo. Frankfurt am Main vom 9. Jänner 1761 nahmen auch die Kurfürsten, Fürsten und Stände der Kur- und oberrheinschen Kreise die gleiche Ausmünzung nach der östr.-baier. Convention von 1753 an. So wie die drei oberen Kreise Baiern, Franken und Schwaben beschlossen auch die Kur- und oberrheinschen Kreise auf den Sorten die Zahl der Stücke, wie viel Stücke nämlich aus der feinen Köln. Mark geprägt werden, nebst dem Bildnisse, Wappen, Jahrzahl, den Buchstaben der Münzstätte so wie den Anfangsbuchstaben der Münzbeamten aufprägen zu lassen.

Nach beendigtem Kriege, der wie gewöhnlich nur Unheil und Schaden und Niemand einen Vortheil gebracht hatte, fand sich auch der Kurfürst von Sachsen und König von Polen, Friedrich August, bewogen, sein Münzwesen nach den Bedürfnissen der Zeit abzuändern.

Aus dem ddo. Dresden den 14. Mai 1763 erlassenen Patent gehet hervor, daß der Kurfürst das Thalersystem beibehaltend der östr.-baier. Convention von 1753 vorerst für seine sächsischen Länder ohne Polen vollständig beigetreten ist. Nach diesem Patent wurde die feine Köl. Mark Silber zu $13^1/_3$ Rechnungs-Thalern, der Thaler zu 24 guten Groschen, der Groschen zu 12 Pfenningen, und sohin der Thaler = 90 Kreuzer gerechnet. Nach diesem Thaler wurde nun allgemein gehandelt, und ebenso die Rechnungen geführt, wirklich geprägt wurde er so wie früher auch damals und auch später niemals, sondern er war und blieb in Sachsen die Rechnungs-Einheit.

Wirklich geprägt wurden dagegen:

1. Spezies- oder Conventions-Thaler, oder sächsisch $^4/_3$ Thaler- oder 32 Groschen-Stücke, am gewöhnlichsten mit „1 Thaler 8 Groschen" ausgedrückt, 10 Stücke aus der feinen Köl. Mark Silber zu $13^1/_3$

Loth fein wie die Conv.-Thaler, und sohin das Stück im Werthe von 2 fl. Conv.-Münze = 1 Thaler 8 Groschen sächsisch;

2. $^2/_3$ Thalerstücke zu 16 guten Groschen, 20 Stücke aus der feinen Köl. Mark Silber, gleich $^1/_2$ Conv.-Thaler oder 1 fl.

3. $^1/_3$ Thalerstücke zu 8 guten Groschen, 40 aus der obigen Mark Silber, gleich $^1/_4$ Convent.-Thaler oder $^1/_2$ fl.

4. $^1/_6$ Thalerstücke zu 4 Groschen, 80 Stücke aus der vorigen Mark Silber, das Stück gleich 15 kr. Conv.-Münze;

5. $^1/_{12}$ Thalerstücke zu 2 Groschen, 160 Stücke aus der gleichen Mark Silber, das Stück gleich 7$^1/_2$ kr. Conv.-Münze, und

6. $^1/_{24}$ Thalerstücke oder Groschen, 320 aus der erwähnten Mark Silber, das Stück gleich 3$^3/_4$ kr. Conv.-Münze.

In allen diesen sechs Gattungen mußte in jedem Betrage von 13$^1/_3$ Rechnungsthalern = 20 fl. Conv.-Münze, als in 10 Spezies-Thalern, in 20 $^2/_3$, in 40 $^1/_3$ und in 80 $^1/_6$ Thalerstücken, so wie auch in 160 Stücken zu $^1/_{12}$ und in 320 zu $^1/_{24}$ Thalerstücken eine feine Köl. Mark Silber enthalten sein, wovon von den ersten vier Gattungen beim Prägen Stück für Stück aufgezogen und mit der Feile justirt werden mußte, und die letzten zwei Gattungen mit allem Fleiße zu stückeln und gleich zu machen waren.

Jedem Anzeiger von Fehlern oder Unrichtigkeiten, welche in den Münzstätten stattgefunden oder unterlaufen sein sollten, war eine Gratifikation aus der kurfürstlichen Kammer zugesichert.

Die Ausprägung des Goldes nach dem Dukaten zu 23 Karat 8 Gran fein mit 67 Stücken auf die rauhe Köl. Mark, so wie selbe in der Convention von 1753 bedungen ist, wurde sich im Patent vorbehalten, jedoch aber dieser Dukaten zum Maßstabe der Bewerthung aller Goldmünzen angenommen.

An Scheide-Münzen wurden geprägt:

Sechser, Dreier und Pfenninge, d. i. 6, 3 und 1 Pfenningstücke, deren 12 Pfenninge $^1/_{24}$ Thaler oder einen Groschen machten. An allen drei Gattungen von Pfenningstücken sollten der größeren Prägekosten wegen aus der reinen Köl Mark Silber 14 Thaler = 21 fl. geprägt werden. Dagegen sollten alle Pfenningstücke nur im Kurfürstenthum zum täglichen kleinen Verkehr und zur Ausgleichung bei Zahlungen

gangbar sein, wogegen alle anderen auswärtigen Scheide-Münzen verbothen waren.

Den vorgenannten 6 Gattungen Silber-Münzen von 1—6 sollten alle im deutschen Reiche nach dem Wiener Conv.-Fuße geprägten Silber-Münzen vom Thaler bis einschließlich des Groschens nach Verhältniß gleich gehalten werden. In Beziehung aber auf alle anderen nach einem anderen Fuße geprägten Silber-Münzen wurde angeordnet, daß über jene, welchen der Kurs noch ferners zugestanden wurde, alle Monate Valvations-Verzeichnisse verfaßt, und diese Verzeichnisse nicht allein durch die Landes-Zeitung, sondern auch durch Anschlagung auf den Rathshäusern der vorzüglichsten Städte als zu Dresden, Leipzig, Wittenberg, Torgau, Freiberg, Chemnitz, Zwickau, Langensalza, Sangerhausen, Eisleben, Plauen, Neustadt an der Orla, Naumburg und Merseburg und in den Lausitzen zu Budissin, Görlitz, Zittau, Lübben, Lukau und Guben und außerdem noch auf allen Amtshäusern öffentlich bekannt gegeben werden.

Die gleiche Bekanntgebung der Werthe wurde auch bei den Goldmünzen um so mehr angeordnet, als das Werths-Verhältniß zwischen Gold und Silber zu unbeständig, und der Fall, ob ein oder das andere Metall mehr oder minder gesucht wird, zu wandelbar erkannt wurde, als daß sich der Preis des Goldes durch ein Gesetz bestimmen ließe. Um indessen doch ein Gesetz für allgemeine Fälle zum Anhaltspunkt zu haben, wurde von der Wirksamkeit des Patents angefangen für die Zukunft verordnet:

a. Wenn sich Jemand Goldmünzen anzunehmen, oder zu bezahlen verbindlich macht, ohne dabei die Zahl oder den Preis zu bestimmen, ist jedes Mal der in den Valvations-Verzeichnissen zur Zeit des Kontrakts angesetzt gewesene niedrigste Preis anzunehmen.

b. Wenn eine gewisse Anzahl von Stücken, Dukaten oder andere Goldsorten, benennt worden, so hat es bei der Verbindlichkeit, so viele Stücke zu geben und zu nehmen, sein Verbleiben.

c. Wenn ein gewisser Preis, nach welchem die Goldmünzen angenommen und bezahlt werden sollen, bedungen worden, so ist dieser Bedingung nachzukommen, in so fern der in den Valvations-Tabellen zur Zeit des Kontrakts angesetzt gewesene höchste Preis nicht überschritten ist.

d. Ueber den in den Valvationstabellen angesetzten höchsten Preis hinauszugehen wurde bei Strafe verbothen, außer

e. im Handels- und Wechselgeschäfte mit dem Auslande, in welchem Falle das Gold als eine Waare betrachtet, es Jedermann frei stand, selbes so hoch als möglich anzubringen.

Mit welcher Genauigkeit und Schonung aller Rücksichten Sachsen die östr.-baier. Münz-Convention angenommen hat, gehet aus dem Patent selbst hervor, aber wie lobenswerth Sachsen dieser Convention vom Beitritt bis zum Austritt 1. Jänner 1841 treu geblieben ist, beweisen die in großer Menge vorhandenen durchaus guten sächsischen Thaler, nur aber ist zu bedauern, daß sich Sachsen von seinem zwar schon früh angenommenen Thalersystem nicht trennen konnte, was eine Abweichung von der deutschen Münz-Einheit, dem Gulden, hervorgerufen hat, welcher älter als der Thaler ist.

Dem Beispiele des Kurfürsten von Sachsen folgten in der Annahme der östr.-baier. Ausmünzungs-Convention auch die Stände des ober- und niedersächsischen und des westphälischen Kreises, dann im Jahre 1764 das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel und endlich im Jahre 1766 selbst Polen, welches aber nur bis zum Jahre 1786 dabei verharrte, dann aber wieder zu einem leichteren, dem preußischen mehr annähernden Münzfuß übergegangen ist.

Die östr.-baier. Münz-Convention hat also reichhaltige Nachahmung gefunden, und die Vorzüglichsten, welche hiernach mindestens die großen Silbersorten prägten, waren:

Der römisch-deutsche Kaiser Franz I. als stillschweigender Urheber sowie alle darauf gefolgten Kaiser; die Kaiserin Königin Maria Theresia mit Ungarn und Böhmen und allen ihren Erbstaaten mit Ausnahme jedoch der Niederlande und der italienischen Staaten; das Königreich Polen, die Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln, Sachsen, Pfalz und Baiern; die geistlichen Fürsten zu Salzburg, Bamberg, Kostnitz, Eichstädt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Speyer, Würzburg, der deutsche Orden, die Aebte zu Ellwangen und Fulda; die altfürstlichen Häuser Baden-Durlach, Brandenburg, Kulmbach, Anspach, Braunschweig-Wolfenbüttel, Hessenkassel, Darmstadt, Mecklenburg-Strelitz, Pfalz-Zweibrücken, Sachsen-Gotha, Weimar, Meiningen, Hildburghausen, Salfeld, Koburg und Württemberg; die neufürstlichen Häuser Auers-

berg, Bathyani, Fürstenberg, Hohenlohe, Neuenstein-Hohenlohe, Waldenburg, Liechtenstein, Löwenstein, Wertheim, Nassau, Oranien, Oettingen, Schwarzburg, Sonderhausen, Rudolstadt, Schwarzenberg und Waldeck; die gräflichen Häuser Burgfriedberg, Hanau, Münzenberg, Lichtenberg, Hohenlohe, Oeringen, Khevenhüller, Lippe-Detmold, Lowenstein, Wertheim, Montfort, Oldenburg, Reuß, Sayn-Altkirchen, Schlick, Solms, Laubach, Stollberg und die Wild- und Rhein-Grafen, und endlich die freien Reichsstädte Frankfurt, Augsburg, Mühlhausen, Nürnberg, Regensburg und Ulm.

Die Ausmünzung nach dem Conventions-Fuß haben nicht angenommen: Preußen, Hannover mit den schwedisch-pommerschen und lüttichschen Ländern.

## §. 69.

Um die nach dem Conventions-Fuß geprägten Münzen von dem vielen übrigen Gelde und von den Land- und Scheidemünzen zu unterscheiden, wurden dieselben von den meisten Münzständen theils mit allgemeinen und theils mit besonderen Kennzeichen im Gepräge versehen, wie dieses die drei oberen- und die kur- und oberrheinischen Kreise beschlossen hatten. Indessen gibt es aber auch nach dem Conventions-Fuße richtig geprägte Münzen, denen ein solches Zeichen mangelt.

Die allgemeinen Zeichen sind:

Ad legem conventionis,
Ad normam conventionis,
Nach dem Conventions-Fusse,

und die besonderen Kennzeichen, wodurch am gewöhnlichsten die Zahl der Stücke ausgedrückt wird, in wie vielen eine feine Kölner Mark Silber enthalten ist, als:

Bei den wenigen Doppelthalern (sächsische und bambergische)

V. eine feine Mark, das heißt, in 5 solchen Stücken ist eine feine Kölner Mark oder 13$^1/_3$ Wiener Loth feines Silber ohne Zusatz enthalten.

Bei den ganzen Thalern:

X. oder 10, oder 10 Stücke eine feine Mark, oder eine Mark fein Silber, sowie auch X ex marca pura coloniensis, Polen von 1766—1786;

Bei den halben Thalern und 2/3 Thalern oder 16 guten Groschen-Stücken.

XX, oder 20, oder 20 Stücke eine feine Mark u. s. w. wie bei den ganzen Thalern.

Bei den Viertel-Thalern und 1/3 Thalern oder 8 guten Groschen Stücken.

XL, oder XXXX, oder 40, oder 40 Stücke eine feine Mark u. s. w. wie bei den ganzen und halben Thalern, und auf jenen nach dem Guldensystem geprägten Viertel Thalern zugleich auch die Zahl der Kreuzer nämlich 30;

Bei den Kopf- oder 20 Kreuzer-Stücken.

LX, oder 60, oder 60 Stücke eine feine Mark u s. w. nebst der Kreuzer Zahl, 20 auch XX;

Bei den halben Kopf- oder 10 Kreuzer-Stücken:

CXX, oder 120 eine feine Mark u. s. w. mit Angabe der Kreuzer nämlich 10 auch X, und

bei den 5 Kreuzer-Stücken:

240 eine feine Mark nebst der Kreuzer-Zahl 5.

Auf den Münzen der römisch-deutschen Kaiser, so wie auf den österreichischen Münzen, welche in den Provinzen Oesterreich, Ungarn, Böhmen, Siebenbirgen, Steiermark, Tirol und Burgau geprägt wurden, befindet sich zwar keines der vorgenannten Zeichen, indessen haben aber alle diese vom Jahre 1751 bis zur Auflösung des deutschen Reiches im Jahre 1804 nach dem Conventions-Fuße geprägten Silbermünzen vom Thaler bis einschließlich des Groschens als Zeichen der conventionsmäßigen Ausprägung das burgundische oder Andreas-Kreuz (✕) nach der Jahrzahl aufgeprägt erhalten.

Eine Ausnahme hievon machen die vom Kaiser Franz I. in der Reichsstadt Nürnberg von 1760 bis 1765 geprägten Thaler und 20 Kreuzer-Stücke. Hauptseite: Brustbild des Kaisers mit dem Denkspruch Lege vindice, und Kehrseite; Doppel-Adler mit der Umschrift: 10 und bezüglich 60 eine feine Mark ohne ✕ Zeichen; dann die von der Kaiserin Maria Theresia in Günzburg 1766 und in den folgenden Jahren geprägten Thaler. Hauptseite: Wappen von Oesterreich und Burgau vereint, und Kehrseite: einen Lorbeerkranz und in diesem Ad normam convent. nebst der Jahrzahl und nach dieser das ✕ Zeichen; und

die von der Kaiserin Maria Theresia gemäß Patent vom 25. Juli 1775 für Galizien geprägten 30 und 15 kr.-Stücke = 2 und 1 polnischen Gulden, auf welchen sowohl die Werthszahl nach Conventions-Kreuzern 30 und 15 kr., als auch die Stücklung, jedoch wohl zu merken, nach der Wiener Mark nämlich: XXXXVIII und bezüglich XCVI ex marca pura vien. ersichtlich ist. Da nun die Wiener Mark um $1/_6$tel schwerer als die Köl. Mark ist, so kommen aus der Köl. Mark wie bei den Viertel-Conv.-Thalern 40 Stücke, das Stück = 30 kr., und wie bei den sächsischen $1/_6$ Thaler 80 Stücke, das Stück = 15 kr. Conv.-Münz. Dies sind die einzigen in Oesterreich geprägten Conv.-Münzen, auf welchen die Stücklung nach der feinen Wiener Mark Silber angegeben ist. Hin und wieder kommen derlei Stücke gegenwärtig noch vor, und obschon sie in dem letzten von der Regierung bekannt gegebenen Münztarif unter der Benennung: Die für Galizien geprägten 30 und 15 kr.-Stücke enthalten sind, und zum Werthe von 30 und 15 kr. Conv.-Münz. von allen k. k. Kassen angenommen werden müssen; so werden sie von Kassen oft nicht gekannt, und selbst von den Kaufleuten nur zu 30 kr.- und 15 kr. nach dem 24 fl.-Fuße angenommen, weil das Verhältniß zwischen Wiener und Kölner Mark nicht allgemein bekannt, dann das Wort vien. übersehen, und nur auf die Stücklungszahl 48 und 96 gesehen wird, nach welchen Stücklungszahlen nach der Kölner Mark berechnet der Werth von 30 und 15 kr. nach dem 24 fl. Fuße entfällt.

Von den nach dem Conv.-Fuße geprägten aber mit gar keinem die conventionsmäßige Ausprägung andeutenden Zeichen versehener Geldsorten sind die vorzüglichsten:

Alle k. k. österreichischen nach dem Jahre 1804 geprägten Silber-Geldsorten, wovon die ganzen und halben Conv.-Thaler nebstbei kein Zeichen ihrer Geltung haben, und auf den 20gern, 10ern, 5ern, und Groschen blos die Kreuzerzahl aufgeprägt ist;

alle kurfürstlich und später königl. bayer. Conventions-Thaler und halbe vom Jahre 1753 angefangen, wovon vorzüglich jene mit dem Frauenbilde und der Umschrift: Patrona bavariae (Frauen-Thaler genannt), dann jene mit dem Denkspruche In deo concilium, so wie die pfalzbaierischen, nämlich nach der Vereinigung der Pfalz mit Baiern 1778 Karl Theodors zu bemerken sind; dann

die erzbischöflichen salzburgischen, die bischöflich konstanz- und passau'schen,

so wie die verschiedenen Conventions-Münzen der weltlichen und geistlichen Fürsten, welche zugleich erbländische Vasallen waren;

ferners die gräflich montfort'schen Thaler vom Jahre 1759, einige halbe Thaler der Stadt Augsburg vom Jahre 1763, einige anspach'sche Conv.-Münzen des Markgrafen Alexander von 1765—1769 und die Prämien-Thaler des Kurfürsten von Sachsen vom Jahre 1766 mit der Umschrift: Zur Belohnung des Fleißes.

Endlich muß noch der vom Herzog von Sachsen-Gotha im Jahre 1774 geprägten Silber-Geldsorten gedacht werden, welche zwar mit der conventionsmäßigen Ausprägung bezeichnet, aber von den Bedingungen der Convention abweichend gestückelt sind, nämlich XV und XXX Stücke aus der feinen Kölner Mark Silber. Von den erstern hat ein Stück den Werth von 1 fl. 20 kr. und von letztern von 40 kr. Conv.-Münz.

## §. 70.

Wie aus dem Vorigen hervorgeht, haben jene deutschen Reichsfürsten und Stände, welche der immer noch bis zu einem allgemeinen Reichsbeschluß als provisorisch betrachteten österreich.-baierischen Münz-Convention vom Jahre 1753 beigetreten sind, die Geldsorten in Beziehung auf Feinhalt und Stücklung aus der Köl. Mark nach den Bestimmungen der Convention zwar geprägt, viele von ihnen ließen aber die nach der Convention oder dem 20 fl. Fuße geprägten Silber-Sorten um 20 % mehr und sohin nach dem 24 fl. Fuße nach ihrer damaligen Aeußerung in so lange gelten, bis es ihnen möglich seyn würde, mit dieser Geltung zum 20 fl. Fuße zurückzukehren. Ungeachtet der hie und da angestellten Versuche, vorzüglich auf dem Münz-Probationstage der drei oberen Kreise zu Augsburg im Jahre 1761 war doch ein solcher Rückschritt weder damals noch in der Folge zu ermöglichen. Man sah schon damals gut ein, wie schwer es sey, von einem leichteren zu einem schwereren Münzfuß überzugehen, und auf welche Hindernisse man stoße, indem selbst die beste Polizei, welche damals große Rechte auf den Märkten übte, dessenungeachtet nicht im Stande gewesen wäre, die Feilschaften, vorzüglich jene vom kleinen Werthe, nach dem Verhältnisse von 24 auf 20 oder von 6 zu 5 zu reguliren, und es zeigte sich, daß

der Arbeiter mit 6 kr. mehr ausrichte, als er mit 5 kr. zu thun im Stande gewesen wäre, obschon 5 kr. 6 kr. dem inneren Gehalt nach gleich waren. Ohne hier noch mehrere Beweise anzuführen, wird kurz wiederholt: Es blieb mit Ausnahme des Innviertels die Geltung der nach dem 20 fl. geprägten Sorten dort zu 24 fl. oder nach der Reichs-Währung, wo diese einmal eingeführet war, als vorzüglich im baierischen, fränkischen und schwäbischen Kreise und in Salzburg, wo der 24 fl. Fuß durch das Münzpatent vom 21. Jänner 1766 bestätiget wurde, so wie auch noch in anderen Orten Deutschlands, wo hie und da auch noch ein zwischen dem 20 und 24 fl. Fuß schwebender Mittelfuß bestand. Selbst in Oestreich, wo im Ganzen und vorzüglich für die Kassen der Regierung der 20 fl. Fuß herrschend blieb, wurden in den Gränzprovinzen für den gewöhnlichen Verkehr wegen des Einwirkens der Reichswährung vom nahen Auslande Modifikationen zugestanden, z. B. in Tirol, welches in den 1760ger Jahren die Geltung der Conventions-Münzen nach dem 21 fl. Fuße erhielt, was weiter unten näher beschrieben werden wird.

Bei dem zweifachen äußeren Nominal-Werth des Geldes, nämlich da nach dem 20 und dort nach dem 24 fl. Fuße, zeigten sich bei den kleineren und Scheide-Münzen Unzukömmlichkeiten dadurch, daß die entfallenden Bruchtheile nicht mehr berücksichtiget werden konnten. Das 20-, 10- und 5 kr.-Stück gab nach Reichs-Währung wohl noch ganze Zahlen, nämlich 24, 12 und 6 kr. allein der Groschen zu 3$^3/_5$ kr. und der Kreuzer zu 1$^1/_5$ kr., dies ging nicht mehr an. Man kam bald dazu, die Scheide- und auch die kleineren Silber-Münzen von der Convention abweichend nach dem leichteren 24 fl. Fuße zu prägen. Diese Prägung ward um so lieber unternommen, als sie dem Kleinverkehr mehr zusagte, und bei keiner vorhandenen Convention oder Vereinigung beim Ausprägen einen viel größeren Spielraum ließ. Es erschienen sonach vorzüglich in den letzten Kriegsjahren und insbesonders auch noch später nach dem 24 fl. Fuße geprägt sein sollende 6- und 3 kr.-Stücke, wovon manche nach dem inneren Gehalt nicht einmal die Hälfte werth sind, wie die tägliche Erfahrung lehrt, ohne von den ganzen, halben und Viertel-Kreuzern und Hellern eine Erwähnung zu thun. Die 6- und 3 kr.-Stücke, Landmünzen genannt, so wie die noch kleineren Scheide-Münzen sollten nur im eigenen Lande zirkuliren, aber eben

die Erfahrung lehret wieder, daß sich das Geld selbst bei allen Verbothen und Strafen in Deutschland über alle Länder verbreitet, und zuletzt dem letzten Besitzer Schaden bringt, welcher es von seinem Schuldner angenommen hat, sehr oft nur um etwas von ihm zu erhalten.

Bis zum Jahre 1760 bestanden in Deutschland die Scheide-Münzen, wozu nach den Bestimmungen der Convention nur die Sorten unter 3 Kreuzer gerechnet wurden, aus Billon oder aus mit Kupfer stark legirtem Silber. In Frankreich und England bestanden diese Münzen schon früher aus purem Kupfer, wie die Sous und Peny, und für das östr. Litorale wurden schon seit dem Jahre 1736 ganz kupferne Soldi geprägt. Um die oberwähnten geringhaltigen silbernen Scheide-Münzen zu entfernen, welche, wie sich das Patent vom 27. October 1760 ausdrückt, ihrer Kleine wegen vorzüglich für den gemeinen Mann unkenntlich seien, wich auch Oestreich jedoch nur bei diesen Münzsorten von den Bestimmungen der Convention ab, und prägte die Scheide-Münzen von bloßem Kupfer, und zwar: Ganze und halbe Kreuzer für alle seine Länder, dann insbesonders Pfenninge und Heller für Oestreich, Polturaken und Denare für Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen, Gröscheln oder 3 Pfenningstücke für Böhmen, Mähren und Schlesien und für Görz, Gradiska, das östr. Litorale und einen Theil von Krain ganze und halbe Soldi. Für Tirol wurden gemäß Patent vom 30. August 1760 ganze, halbe und Viertel-Kreuzer geprägt, welche unter den Namen Maria-Theresien-Kreuzer bekannt sind, die mit den vom Kaiser Joseph II. 1784 geprägten, und mit jenen, welche Baiern im Jahre 1809 für Tirol prägen ließ, gegenwärtig noch die alleinige Kupfer-Scheide-Münze der im Publikum üblichen Reichs-Währung oder des 24 fl. Fußes ausmachen, bei Aerarial-Kassen aber gar keinen Kurs haben.

Die Ausprägung der Kupfer-Scheide-Münze geschah 1760 und in den folgenden Jahren nach dem Wiener Zentner, und es sind aus einem solchen Zentner Kupfer geprägt worden:

| | | |
|---|---|---|
| 3280 | Polturaken zu $1\frac{1}{2}$ kr. | 82 fl. |
| 4920 | Kreuzer | 82 „ |
| 6720 | Gröscheln zu $\frac{3}{4}$ kr. | 84 „ |
| 10440 | halbe Kreuzer | 87 „ |
| 8700 | ung. Denare, 5 Stück à 3 kr. | 87 „ |

| | | |
|---|---|---|
| 24000 | Viertel-Kreuzer | 100 fl. |
| 20000 | ganze Soldi 1 Stück zu 3/5 kr. | 200 „ |
| 40000 | halbe „ | 200 „ und |
| 57600 | Heller oder 1/8 kr. | 120 „ |

Im Ganzen wurden im Jahre 1759, wo man zu prägen anfing, bis zum Jahre 1779 an solchen Scheide-Münzen um 4,854,679 fl. 24 kr. geschlagen.

Diese Kupfer-Münzen hatten nach dem 20 fl. Fuße zu kursiren, und sobald eine hinlängliche Anzahl in Umlauf gesetzt war, wurden die silbernen Scheide-Münzen außer Kurs gesetzt. Dies geschah in Tirol noch in demselben Jahre 1760, in Oestreich aber erst mit 1. Oktober 1765, nach welcher Zeit die silbernen Scheide-Münzen, wenn sie nicht früher abgegeben, oder bei Aerarial-Kassen ausgewechselt worden waren, nur mehr als Pagament angebracht, oder in das Ausland geschafft werden konnten.

An dieser neuen Kupfer-Münze waren gemäß Patent vom 29. Dezember 1761 sowohl Kassen als Partheien anzunehmen verbunden:

Bei Zahlungen bis 10 kr. den ganzen Betrag, dann
bei Zahlungen bis 10 fl. von jedem fl. 3 kr. und
bei Zahlungen über 10 fl. im Ganzen nur 15 kr.

Bei dem Münzrezeß zu Augsburg im Jahre 1761 wurde die Ausprägung der kleinen Scheide-Münze aus Kupfer und zwar aus dem Zentner

| | | |
|---|---|---|
| 8700 | halbe Kreuzer | 72½ fl. |
| 20000 | Pfenninge | 83⅓ „ und |
| 48000 | Heller | 100 „ nach dem |

20 fl. Fuße in Anregung gebracht; allein es war damals zu ungewiß, bis zu welcher Zeit es möglich sein werde, vom 24 fl. zum 20 fl. Fuß zurück zu kehren, und es blieb nur bei dem frommen Wunsche, daß jeder Münzstand nur äußerst wenig kleine Münze prägen möchte. Bei der schwäbischen Kreis-Versammlung im Jahre 1772 ließ der Kaiser den Antrag stellen, die Scheide-Münze aus Kupfer nach dem dort üblichen 24 fl. Fuße zu prägen, bei welchem doch verharret werde, und erboth sich den Zentner Kupferblättchen zu den ganzen und halben Kreuzern und Hellern jede Gattung gleich zu 100 fl. aus dem Zentner nach dem 24 fl. Fuße gestückelt und gerändert um 57 fl. oder aber auch

mit dem Gelbsud und aufgedrückten Gepräge jeden Münzstandes um 60 fl. franco Günzburg zu überlassen. Man suchte diesem Anerbiethen unter verschiedenem Vorwand auszuweichen, und so blieb im übrigen Deutschland der Regel nach, jedoch mit Ausnahme bei den kleinsten Münzen als 2 und 1 Pfenningen, die Scheide-Münze aus mit Kupfer legirtem Silber, und nur der Kaiser und die Kaiserin ließen gemäß Patent vom 17. Juli und 8. August 1772 eine Kupfer-Scheide-Münze, ganze und halbe Kreuzer, Pfenninge und Heller in der Geltung nach dem 24 fl. Fuße für die vorderöstr. Länder ohne Brustbild prägen, welche gegen jene im Jahre 1760 ausgegebenen um circa 20 % leichter war, deren Kurs aber in den übrigen Erbländern, wo der 20 fl. Fuß gesetzlich war, bei Conviskation und weiteren Strafen verbothen ward.

Die in Oestreich im Jahre 1760 und den darauf gefolgten Jahren ausgegebene oben beschriebene Kupfer-Scheide-Münze aller Sorten hatte indessen gesetzlich nicht sehr lange zu bestehen. Kaiser Joseph II. prägte eine neue Scheide-Münze ebenfals aus Kupfer und alle Gattungen nach Verhältniß gleich schwer, nämlich aus dem Wiener Zentner 120 fl. in der Geltung nach dem 20 fl. Fuße, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 7200 | Kreuzer aus dem Zentner, | macht 120 fl. | |
| 9600 | Gröscheln, $^3/_4$ kr.-Stücke,, | " | |
| 14400 | halbe Kreuzer " | " | |
| 28800 | Pfenninge " | " | und |
| 57600 | Heller " | " | |

Diese neue Scheide-Münze wurde mit 1. Jänner 1784 ausgegeben, und damit auch die frühere von 1760 an geprägte bis zum 1. März 1784 eingetauscht. Nach diesem Zeitpunkte ward die noch zurück gebliebene frühere Scheide-Münze außer Kurs gesetzt, und sowohl für Kassen als auch für Privaten verbothen.

## §. 71.

Die ungleiche Geltung der Conv.-Münzen und jener Sorten, welchen der Kurs zugestanden wurde, hier nach dem 20 und dort nach dem 24 fl. Fuße, so wie die Verbothe und Strafen auf die Ausfuhr des inländischen Geldes, Gold und Silbers, und die Einfuhr der ausländischen Münzen erzeugten vorzüglich in den Gränzprovinzen viele An-

stände, Hemmnisse im Verkehr und Verluste; denn man muß nebst der Berücksichtigung der ungleichen Geltung beständig im Auge behalten, daß in Beziehung auf die verbothenen ausländischen Geldsorten ähnliche, ja oft noch weit strengere Verhältnisse bestanden, wie diese jetzt noch auf verbothene Waaren bestehen, denen die Einfuhr gar nicht gestattet ist. Diese damals auf das Geld bestandenen Einfuhrs-Verbothe und Strafen konnten die beabsichtigte Wirkung nicht hervorbringen, obschon sie auch sehr strenge gehandhabt wurden, und es ist wohl auch durchaus nicht zu verhindern, daß besonders auf Gränzen durch Handel und Verkehr, wobei das Geld überhaupt nicht münzämtlich beurtheilt werden kann, sondern ortsüblich angenommen werden muß, nicht Geld von der einen in die andere Gränzprovinz gebracht werde, außer es soll Handel, Verkehr und jede gegenseitige Berührung aufhören. Diese Art der Uebertragung des Geldes ist oft von minderem, oft aber von größerem Belange, je nachdem der Handel und Verkehr zwischen Gränzprovinzen zweier verschiedenen Staaten größer oder kleiner ist; das Betrübteste ist aber dies, daß bei dem ungleichen inneren Gehalt und bei der verschiedenen Geltung des Geldes in einem gegen den anderen der deutschen Staaten die Agiotage, der Geldhandel und Geldwucher seine Eingriffe übt, welchen in solchen Fällen freies Feld geöffnet ist, und wobei beständiges und emsiges Bestreben vorwaltet, jede auch noch so unbeträchtlich scheinende Gelegenheit im In- und Auslande zu benützen. Nur ein Beispiel muß hier angeführt werden, was in Tirol geschehen ist.

In Tirol war es damals bei seinem Handel, dessen Zentralpunkt zwischen Italien, Deutschland und der Schweiz Bozen bildete, und bei seinem blühenden Transito, der die Hauptthäler belebte, und die Neben-Thäler in Wohlstand erhielt, wohl völlig unmöglich, daß nicht auch solches ausländisches Geld mit einströmte, welchem der Kurs versagt, und mitunter auch solches inländisches in Umlauf blieb, welches früher verrufen worden war. Dieses Einströmen war nach dem Inhalte der vielen damals erlassenen Verordnungen dem Geldhandel und dem Wucher zugeschrieben, und da dem gemeinen Manne und vorzüglich dem Bauernstande an solchen verbothenen Handlungen keine Schuld beigemessen, wohl aber der Nachtheil berücksichtiget wurde, der ihn traf, so wurde ungeachtet der auf den Besitz solchen Geldes bestandenen Verbothe und Strafen neuerlich eine Auswechslung desselben angeordnet, und zu

diesem Ende eigene Filialen im Lande errichtet, bei welchen das verbothene Geld nach dem herabgesetzten münzämtlich erhobenen inneren Werth gegen gutes Geld ausgetauscht werden konnte. So glaubte man Tirol von solchem Gelde endlich zu reinigen, und um es rein zu erhalten, wurden schnell nach einander strenge Verordnungen erlassen. Das Patent, Wien den 9. September 1761, welches das Uebel dem unersättlichen Wucher zuschreibt, und zur Auswechslung der kurbaier. 12- und 6 kr.-Stücke zu 10½ und 5¼ kr. (nach dem Leipziger Fuß geprägte) die letzte Frist von 3 Wochen gewährt, drückt sich unter anderen folgend aus:

„So ist Unsere ernstliche Willens-Meinung, daß, wann in Erfahrung gebracht würde, daß sich jemand bey Gelegenheit dieser Einlösung unter die Bauerschaft gesteckt, und derselben solche Münz, es sey im Handel und Wandel oder sonst in andere Wege angehängt, oder gar aufgedrungen hätte, ein solcher, wenn er ein Beamter ist, ohne weiterm kassirt, und aller künftigen landesfürstlichen Bedienstung unfähig seyn, ein anderer aber nebst einer gemessenen Geldstrafe noch eine besondere Leibesbestrafung und ewige Unfähigkeits-Erklärung zu einigem landesfürstlichen Dienst ohne Rücksicht unfehlbar zu gewärtigen haben soll. Und zumalen Uns wohl bekannt, daß der Geldwucher nicht von der Bauerschaft entspringt, und Wir eben daher derselben allein diese neue jedoch letzte Gnade der Einlösung angedeihen lassen;

„Als wollen Wir hingegen dieselbe im Voraus gewarnet haben, von nun an kein einziges 12- oder 6 kr.-Stück, von wem es immer sey, bey Verlust Unserer höchsten Gnade anzunehmen, sondern vielmehr gegen anzuhoffen habender Belohnung diejenigen anzuzeigen, welche in Zukunft ein dergleichen Stück wiederum auszugeben sich unterfangen.

„Wie dann diejenigen, welche derlei schlechte Gelder einbringen, mit dem Verlust ihres Vermögens, dann lebenslänglicher Schanzarbeit unnachsichtlich bestraft werden sollen.“

Weiters wurde durch das Mandat, Innsbruck den 15. Jänner 1762, angeordnet, daß den Tirolern, welche von der Arbeit oder Handelschaft vom Auslande zurückkehren, ihre mit sich bringenden verbothenen fremden und Scheide-Münzen, wenn dieselben beim Einbruchszollamte gehörig angegeben werden, und in diesem Falle der Confiszirung und Strafe nicht unterworfen waren, in Patent-Geld umgewechselt werden.

Unter diesen Münzen waren alle ausländischen Scheide-Münzen und Münz-Sorten verstanden, welche nicht nach dem Conventions-Fuße geprägt waren, und den Werth eines halben Conv.- oder Patent-Guldens nicht erreichten. Und das weitere Mandat vom 13. März desselben Jahres 1762 ist vorzüglich gegen die Einschleppung nach Tirol vieler und verschiedener großer und kleiner italienischen Münzen und dagegen gegen den Aufkauf und die Ausfuhr des guten Geldes so wie gegen den zum Schaden des Publikums getriebenen Geldhandel und „unersättlichen Wucher" gerichtet.

Diese und noch viele andere Patente und Mandate deuten auf einen Zustand hin, wie dieser in Tirol gegenwärtig wieder eingerissen hat, nur mit dem Unterschiede, daß damals um einen solchen Zustand hintan zu halten strenge Verbothe und Strafen bestanden, wogegen heut zu Tage der Umlauf und die Annahme des nicht tarifmäßigen und bei Kassen keinen Kurs habenden Geldes im Privat-Verkehr dem freien Uebereinkommen überlassen ist, so wie auch alle Aus- und Einfuhrs-Verbothe des Geldes aufgehoben sind.

Indessen haben damals alle Verbothe, Strafen und strenge Maßregeln die beabsichtigte Wirkung nicht hervorgebracht, im Gegentheil aber haben sie Folgen anderer Art hervorgerufen.

Schon bei der Einlösung des verbothenen und außer Kurs gesetzten Geldes hatten die Besitzer Verluste zu erleiden, da der Kurswerth höher war als der münzämtlich erhobene Einlösungspreis, durch welchen nur der innere Gehalt der edlen Metalle gewöhnlich nach Abzug der Prägekosten vergütet wird, und es ist einer Regierung wohl auch nicht zuzumuthen, daß sie in solchen Fällen die edlen Metalle höher einlöst, als sie selbe selbst ausgibt. Bald war aber das zur Einlösung des verbothenen Geldes vorräthig gewesene Conv.-Geld vergriffen, und man mußte hiezu ausländisches Geld verwenden, das zwar noch gesetzlichen Kurs hatte, dessen Dauer aber für längere Zeit bezweifelt werden mußte. Nach den zur Einlösung abgelaufenen Terminen endlich benahmen sich die des verbothenen Geldes wegen im Lande ausgesendeten Kommissaire oft sehr strenge zumal gegen Leute, denen diesfalls eine böse Absicht wohl nicht zugemuthet werden konnte, und sie ein oder das andere solcher Geldstücke darum angenommen hatten, um verkaufen zu können, oder doch etwas von ihren Schuldnern zu erhalten.

Die Verluste bei der Einlösung, dann der Empfang oft ebenfalls nur von Surrogat=Geld und das Benehmen und Vorgehen einiger Kommissaire erzeugten einen Mißmuth, eine Unzufriedenheit, und selbst eine stille Gährung, die nur noch eines Anstoßes bedurfte, um wirklich auszubrechen. Ein solcher Anstoß ergab sich auch bald durch eine bei Meran zwischen Militair=Werbern und Bauern vorgefallene Schlägerei, in Folge deren Zusammenrottungen von Bauern stattfanden, so daß Meran militairisch besetzt werden mußte. Die hierauf vorgenommenen Untersuchungen zeigten bald das Wahre der Sache, warum nämlich die Zusammenrottungen, die Zusammenkünfte und Berathungen in und zwischen den Landes=Vierteln veranlaßt worden waren. Die Ursache hievon war nicht die Schlägerei, die als vorüber gegangen eben nicht viel mehr beachtet war, sondern die völlig allgemeine Unzufriedenheit ob der Maßnahmen mit dem Gelde. Die Aufregung der Tiroler an der Etsch und Eisak war aber keineswegs gegen die Regierung, am allermindesten aber gegen ihre Kaiserin Königin gerichtet, sondern die Schuld jenes Zustandes wurde den ausgesendeten Kommissairen, den Gerichts= und Landesbehörden, dem ungleichen Nominalwerth des Geldes zwischen dem In= und nahen Auslande und dem Geldwucher zugeschrieben. Gegen diese also herrschte die Aufregung, und in der Meinung, daß ihnen im Lande nicht Recht und Abhilfe werde, brachten die Tiroler ihre Beschwerden durch eine eigene unerlaubte und sohin nicht angenommene, und dann durch eine bewilligte Deputation geraden Weges zu der Kaiserin Königin nach Wien. Die Frucht hievon war das Patent ddo. Innsbruck den 15 Dezember 1762, worin es wörtlich heißt:

„Nachdem Ihro Kais. König. Apostol. Majestät 2c. 2c. höchst mißfällig vernommen, daß seit der erst unlängst mit schweren Kosten bewirkten Reinigung dieser gefürsteten Grafschaft Tirol von denen Zwölfern, Sechsern und anderen schlechten Münzen schon wiederum eine sehr große Menge ungewichtigen fremden Goldes besonders Karolinen und Mard'or auch ungeränderter folglich fast durchaus ungewichtiger wälschen Silber=Sorten eingeschlichen seyen, und anbey in mildeste Erwägung gezohen, daß deren plötzliche Abwürdigung und Verrufung denen an solcher wucherischen Einschleppung unschuldigen getreuen Unterthanen allzu empfindlich fallen dürfte; als haben Allerh. Dieselbe bei dermaligen Um=

ständen zu ehebaldigster Hinwegschaffung ermelter und anderer gleich schädlicher Sorten für das leichteste und sicherste Mittel angesehen, Dero eigene und die hiernach benannte fremde Species provisorie um einige per Centum in dem äußerlichen Werth zu erhöhen, und dahero Kraft allergnädigsten Rescripti ddo. (Wien) 4. Dezember 1762 folgenden Cours festgesetzet:

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Der Kremnitzer und Florentiner Dukaten oder sogenannte Gigliati, ingleichen der venezianische Zechin . . . . . | 4 | 24 |
| Der kais., dann baier. und Salzburger Dukaten . . . | 4 | 22 |
| Der Holländer und übrigen kursmäßigen Dukaten . . | 4 | 18 |
| Der doppelte Souveraind'or . . . . . . . . . . . . | 12 | 54 |
| „ einfache „ . . . . . . . . . . . . | 6 | 27 |
| Spanische Quadruplen . . . . . . . . . . . . . | 30 | — |
| Einfache spanische Doppien . . . . . . . . . . . | 7 | 30 |
| Zweifache „ . . . . . . . . . . . | 15 | — |
| Französische einfache alte Louisd'or . . . . . . . . | 7 | 30 |
| „ doppelte „ . . . . . . . . | 15 | — |
| „ neue oder sogenannte Schild-Louisd'or . . | 9 | 6 |
| Portugiesischer fünffacher Maid'or . . . . . . . . . | 30 | — |
| „ doppelter „ . . . . . . . . . | 12 | — |
| „ einfacher „ . . . . . . . . . | 6 | — |
| „ doppelter Feston . . . . . . . . . . | 32 | — |
| „ einfacher „ . . . . . . . . . . . | 16 | — |
| „ halber „ . . . . . . . . . . . | 8 | — |
| Kaiserlicher Thaler . . . . . . . . . . . . . . | 2 | 6 |
| „ Gulden . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 3 |
| „ Viertel-Thaler . . . . . . . . . . . | — | 31½ |
| „ Zwanziger . . . . . . . . . . . . . | — | 21 |
| „ Siebenzehner . . . . . . . . . . . . | — | 18 |
| „ Zehner . . . . . . . . . . . . . . | — | 10½ |
| „ Siebner . . . . . . . . . . . . . . | — | 7½ |
| Kurbaier. und andere Conv.-Thaler . . . . . . . . | 2 | 6 |
| „ Gulden . . . . . . . . . . | 1 | 3 |
| Kurbaier. und Salzburger Zwanziger . . . . . . . | — | 21 |
| „ Zehner . . . . . . . . . . | — | 10½ |
| Französische Laub- oder Feder-Thaler . . . . . . . | 2 | 22 |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Alte französische Thaler . . . . . . . . . . . . . . | 2 | — |
| Spanische Pezze Colonarie (Saulenthaler) . . . . . . | 2 | 10 |

„Wo hingegen alle übrigen in vorstehender Spezifikation nicht ausdrücklich begriffenen Gold- und Silber-Sorten in ihren dermaligen Kurs belassen werden, auch jene provisorische Erhöhung blos im gemeinen Handel und Wandel, auf keine Weise aber bey denen Kaiserl. König. Kassen und Aemtern statt haben sollen, als welche letztere dahin angewiesen sind, alle Gold- und Silber-Sorten ohne Unterschied in dem bisherigen Patent-Werth anzunehmen und auszugeben.

„Ferner ist Ihro K. K. Apost. Maiestät ernstlicher allerh. Wille und Befehl, daß in Hinkunft sowohl bey den Silber- als vornemlich bey den Goldsorten das unterm 15. September 1755 verordnete Gewicht auf das genaueste beobachtet werden soll, als ohne welcher heilsamen und nöthigen Vorsichtigkeit das Land, wie die Erfahrung anjetzo leider! abermalen gelehrt hat, in beständiger Gefahr stehet, sich ganz unvermerkt mit ungewichtigen Sorten überschwemmt, und des in Schrott und Korn richtigen Patent-Geldes beraubt zu sehen.

„Im übrigen verbleibt es in allen Stücken bey denen ergangenen Münz-Generalien, und in Sonderheit bey denen Publikationen vom Martio und Augusto gegenwärtigen Jahres in Betreff der Viertel-Philippi, Justinen, Genuinen &c. als welchen Ihro Majestät auf keine Art und Weise einigen Kurs gestattet haben wollen.

„Jedoch wird denen Partheyen, welche etwa noch mit derley Sorten beladen seyn möchten, aus allerh. Milde verstattet, selbige gegen vorgängige Anzeige und Obsignierung bey den Zollämtern längstens bis Ende Decembris außer Land zu schicken, nach Verlauf dieses Termins aber soll gegen diejenigen, bey welchen man dergleichen verbothene Sorten antrifft, so wie schon damalen gegen die, welche solche auszugeben oder anzunehmen sich gelüsten lassen, mit der Confiskation und anderen patentmäßigen Strafen unnachsichtlich vorgegangen werden.

„Ueberhaupt wird ein jeder beflissen seyn, auch die größeren beyhabenden vollen Gewichts derzeit noch erlaubten ungeränderte wälschen Silber-Sorten bald möglichst von sich hinweg und außer Land zu schicken, inmassen Ihro Maiestät solche nach einiger Zeit gänzlich verrufen lassen werden, und wie Eingangs gedacht, lediglich in der Ab-

sicht, um die Sache den Unterthanen zu erleichtern, gegenwärtige Kurs-erhöhung allermildest gestattet haben.

„Es ist dahero diese Erhöhung für ein bloßes Provisionale anzusehen, dessen Abänderung und gänzliche Widerrufung Ihro Kais. König. Apost. Maiestät ꝛc. ꝛc. unsere allergnädigste Frau nach befindenden Umständen und Erreichung des vorgesetzten Endzweckes sich zu aller Zeit vorbehalten, inmassen Allerhöchst Dieselbe nichts weniger als gesinnt seynd, von den in Dero Erb-Königreichen und Landen eingeführten auf unumstößlichen Gründen beruhenden heilsamen Münz-Sistemate auch nur im mindesten abzuweichen. Datum Innsbruck den 15. Decembris 1762."

Durch dieses Patent erhielt Tirol, gleich Preußen, dort nach dem Thalersystem, den 21 fl. Fuß., d. i. die feine Köl. Mark Silber zu 21 fl., zur gesetzlichen Währung, welche am gewöhnlichsten Land-Kurrent genannt wurde. Hiernach rechnete bis zum 2. Juli 1806, wo von der k. baier. Regierung der 24 fl. Fuß als allgemeine gesetzliche Währung eingeführt wurde, die Tiroler Landschaft nebst allen ständischen Kassen und Aemtern, die Magistrate und das ganze Publikum. Nur die kais. könig. Kassen und Aemter allein rechneten wie ehe und vor nach dem Conventions- oder 20 fl. Fuße, nämlich den Dukaten zu 4 fl. 10 kr. und den Conv.-Thaler zu 2 fl. und nach diesem Verhältnisse alle übrigen Münzsorten, als den 20ger zu 20 kr., den 17ner zu 17 kr., den 7ner zu 7 kr., welche Nominal-Werthe dem Landkurrent oder 21 fl. Fuße gegenüber Kameral-Patent oder die Kameral-Patent-Währung hießen.

Die in Tirol eingeführte nominelle Erhöhung des Geldes betrug bei den ganzen, halben und Viertel-Conv.-Thalern und bei den 20 und 10 kr.-Stücken von jedem Hundert Gulden genau 5 fl., von den 17 kr.-Stücken aber schon 5 fl. 52$^{16}/_{17}$ kr., am meisten aber von den 7 kr.-Stücken, nämlich 7 fl. 8$^{4}/_{7}$ kr., und sohin um 2 fl. 8$^{4}/_{7}$ kr. mehr als bei den Thalern und 20 kr.-Stücken, indem zwei 7ner = 14 kr. auf 15 kr. so wie das 20 kr.-Stück auf 21 kr. um einen kr. erhöhet worden waren. Dies entging der Spekulation und dem Geldhandel nicht. Nach und nach strömten die 17ner, vorzüglich aber die 7ner des beigelegten höheren Werthes wegen nach Tirol, wo im gleichen Maße das übrige kursmäßige Geld abnahm und verschwand. Um diesem neuen

Mißstande zu begegnen wurde auf gemachte Vorstellungen der Landes-Behörden mit Mandat vom 30. Oktober 1777 die Einfuhr nach Tirol von wo immer her der 7ner und später auch der 17ner gänzlich und mit oder ohne nachgesuchter Bewilligung unter Confiskations-Strafe als Kontraband gegen Verabreichung eines Drittels an den Denunzianten verbothen, dagegen aber die Ausfuhr in das Ausland dieser beiden Geldsorten bewilliget und begünstiget, beides jedoch vergeblich. Tirol war und wurde von dem Convent-Gelde entblößt und mit 7nern und 17nern der Art überfüllt, daß gemäß der vom Gubernium am 11. November 1777 der Tiroler Landschaft intimirten Hofverordnung kein anderes Mittel mehr in Aussicht stand, als den Umlauf der 7 kr.-Stücke in Tirol mit Ende Februar 1778 gänzlich zu verbiethen. Das Patent, Innsbruck den 11. Dezember 1777, welches dieses Verboth in Kraft setzte, war bald kund gemacht. Hierauf sollten die 7 kr.-Stücke bis zum gedachten Zeitpunkte Ende Februar 1778 dem k. k. Kameral-Zahlamte in Innsbruck gegen Vergütung in Kameral-Patent-Gelde oder Conv.-Münze übergeben, und dann nach Hall zur Umprägung in gutes Conv.-Geld gebracht werden. Allein die vorräthigen Conv.-Gelder waren nur zu bald vergriffen, und auch die Umprägung bei der Münzstätte in Hall konnte ungeachtet aller Betreibungen nicht schnell genug erfolgen. Es mangelte also am Gelde, um die 7ner einwechseln zu können. Um indessen die Einziehung der 7ner zu bewerkstelligen, mußten selbe gegen Depositen-Scheine abgegeben werden, wodurch ein allgemeiner Geld-Mangel entstand, und die Tiroler Landschaft suchte im Auslande Kapitalien zu negotiren, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, bis die 7ner umgeprägt waren, und sie hiefür Conv.-Geld erhalten konnte. Nach endlich erfolgter Umprägung und Einlösung der Depositen-Scheine bestimmte die Regierung, daß die bei der Umprägung erlaufenen Kosten zwar das Montan-Aerar tragen, forderte aber, daß der bei der Einschmelzung und Umprägung sich ergebene Calo darum vom Lande vergütet werden sollte, weil die Währungs-Erhöhung auf dessen Ansuchen erfolgt sei. Bei einem hierauf von der Landschaft im Kleinen gemachten Versuche stellte sich dieser Calo mit 5 % heraus, und auf die darauf von der Tiroler Landschaft eingelegte widerlegende und begründete Vorstellung wurde die Anforderung von Seite des Aerars noch zwei Mal, zuletzt mit Gubernial-Intimat vom 15. Dezember

1780 in dem zu jener Zeit nicht unbedeutenden Betrage von 109,687 fl. 47 kr. Conv. Münze ernstlich betrieben; aber immer wurde von Seite der Landschaft die Gegenvorstellung, ohne in den geforderten Betrag einzugehen, erneuert eingelegt, so, daß endlich, wie es scheint, dieser Gegenstand stillschweigend aufgelassen wurde.

Die 17ner, bei welchen die Erhöhung gegen die 20ger nicht so bedeutend war, blieben ferners noch zu 18 kr. Landkurrent im Umlauf, deren Einfuhr aber verbothen.

Dieses Beispiel kann nun beweisen, wie schwer, ja daß es selbst unmöglich sei, daß in einer Provinz, welche mit dem nahen Auslande in täglicher Berührung stehet, das einmal eingedrungene ausländische Geld daraus zu entfernen; dann welche Verluste die Bewohner einer solchen Provinz bei einem Gelde, welches sowohl nach dem inneren Gehalt als äußeren Nominalwerthe ungleich ist, erleiden müssen; und endlich, daß ein solcher Zustand der Spekulation und dem Geldhandel freies Feld öffnet, welche nicht unterlassen, jede auch unbedeutend scheinende Gelegenheit zu benützen, um das ohnehin vorhandene Uebel auf das Höchste zu treiben.

## §. 72

Ohne mehrere verschiedene örtliche Münzfüße und Währungen berücksichtigen zu können, welche in Deutschland hie und da zu bestimmten Abgaben bestanden, oder durch die Erhöhung der ein oder anderen Münzgattung, entstanden waren, blieben die nach dem Conv.-Fuße geprägten Silber-Münzen in ihrem Werthe nach dem 20 oder 24 fl. Fuße, je nachdem der eine oder der andere dieser beiden Münzfüße da oder dort Platz gegriffen hatte. Nicht der gleiche Fall war dieses bei den Goldsorten. Obschon auf dem Münzprobationstag zu Augsburg im Jahre 1760 und 1761 das Gold gegen das Silber (der Dukaten à 4$^1/_6$ fl. und nach diesem Verhältnisse die übrigen Goldsorten) zu hoch bewerthet schien, so trat jedoch bald der umgekehrte Fall ein, und anstatt man von dem jedem Lande zugestandenen Abbruch an dem auf 4 fl. 10 kr. bestimmten Dukaten-Werth Gebrauch machte, erhielt der Dukaten und mit diesem die übrigen Goldsorten vielmehr ein Aufgeld oder Agio besonders auf den Handelsplätzen, welcher Agio bald in Uebung ward, und sohin eine erhöhte Goldwährung bildete. Dieses

höheren Werthes wegen strömte das Gold aus den östreichischen Staaten, wo man noch den alten Werth des Goldes beizubehalten strebte, nach Deutschland, und da die Ausfuhrs-Verbothe und darauf gesetzten Strafen als unzureichend erkannt wurden, so sind auch in Oestreich die Goldsorten mit Patent vom 23. März 1771 gesetzlich erhöhet worden, als:

| | |
|---|---|
| Der Kremnitzer Dukaten, Florentiner Gigliati und Venezianer Zechino auf | 4. 18. |
| der k. k., churbaierische und Salzburger Dukaten auf | 4. 16. |
| der Souverainsd'or auf | 12. 40. |
| „ halbe „ „ | 6. 20. |
| der Holländer so wie alle übrigen konstitutionsmäßigen ordinaire Dukaten auf | 4. 14. |

unter der Bedingung, daß jedes Goldstück das gesetzmäßig richtige Gewicht habe.

Nebstbei wurden die Ausfuhrs-Verbothe von Gold- und Silber-Geld-Sorten ohne nachgesuchter und erhaltener Bewilligung aufrecht erhalten, und das vorzüglich gegen die Klöster und geistl. Orden beiderlei Geschlechts gerichtete Patent vom 4. September 1771 untersagt diese Ausfuhr und die Anlegung von Kapitalien in ausländischen Banken bar oder mittelst Wechsel bei Strafe das erste Mal der Confiskation des auszuführenden Quantums, und Falls dasselbe schon die Gränze überschritten haben sollte, gegen Erlag des ganzen ausgeführten Betrages, und das zweite Mal der Aufhebung des Klosters oder Ordenshauses.

Nebst obigen Goldsorten wurde auch mit Patent vom 8. November 1771 der Werth der östr. niederländ. Kronthaler von 2 fl. 11 kr. und der halben von 1 fl. 5½ kr. auf 2 fl. 12 kr. und 1 fl. 6 kr. und mit weiterem Patent vom 30. November 1778 der Werth der östr. niederl. Dukatons (10 Schilling-Stücke §. 65 — 2) von 2 fl. 29 kr. auf 2 fl. 30 kr. Conv.-Münze für die östr. Erbländer erhöhet.

Für Galizien und Lodomerien wurde das Münzwesen mit Patent, Lemberg den 14. Jänner 1775, regulirt, und die in den übrigen Erbländern gesetzlich kursirten Geldsorten und deren Werthe nach dem 20 fl. Fuße nach polnischen Gulden berechnet, und nach beiden

Währungen in einem Tarif zusammen getragen und bekannt gegeben, als z. B.:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| K. K. niederl. Souveraind'or | 12 fl. | 40 kr. | rheinisch*) | 50 fl. | 20 kr. | poln. |
| " Dukaten | 4 " | 16 " | " | 17 " | 2 " | " |
| Conventions-Thaler | 2 " | — " | " | 8 " | — " | " |
| Kronthaler | 2 " | 12 " | " | 8 " | 24 " | " |
| Kopf- oder 20 kr. Stücke | — " | 20 " | " | 1 " | 10 " | " |
| K. K. 17 kr. Stücke | — " | 17 " | " | 1 " | 4 " | " |
| Conv.-Groschen | — " | 3 " | " | — " | 6 " | " |
| Polnische seit dem Jahre 1766 ausgemünzte 8 gute Groschen- oder 2 polnische Guldenstücke | — " | 29 " | " | 1 " | 28 " | " |
| " 4 gute Groschen oder 1 fl. polnisch | — " | 14½ " | " | — " | 29 " | " |
| Aeltere russische Rubel | 1 " | 45 " | " | 7 " | — " | " |
| Neue " | 1 " | 30 " | " | 6 " | — " | " |
| Holländ. Albertus- oder Kreuzthaler | 2 " | 4 " | " | 8 " | 8 " | " |
| K. K. Polturen (Poltraken) | — " | 1½ " | " | — " | 3 " | " |

u. s. w.

Damit aber auch polnische ein und zwei Gulden-Stücke zur Erleichterung des Verkehrs wie früher vorhanden seien, wurden solche gemäß Patent vom 25. Juli 1775 unter galizischen Stempel geprägt, welche heute noch zu 30 und 15 kr. Conv.-Münze tarifmäßig sind. Sie sind in §. 69 näher bezeichnet.

Auch für das Herzogthum Mailand wurde das Münzwesen gemäß Patent vom 4. Dezember 1778 geordnet. Der Kremnitzer Dukaten erhielt dort den gesetzlichen Werth von 14 Lire 7 Soldi, der Conv.-Thaler von 6 Lire 15 Soldi und nach diesem Verhältnisse die übrigen in den Erbländern gesetzlich kursirten Sorten. Auch wurden für dieses Herzogthum neue Münzen geprägt, welche in den übrigen Erbländern folgende Kurswerthe erhielten, als:

*) Anmerk. Man sieht wohl auf den ersten Anblick, das hier unter «rheinisch» der 20 fl. Fuß gemeint, und dieser Ausdruck blos zur deutlicheren Unterscheidung des polnischen Guldens angewendet worden sei.

| | | | |
|---|---|---|---|
| K. K. neue Mailänder doppelte Doppien zu | 14 fl. 12 kr. C.-M. | | |
| „ einfache „ | 7 „ 6 „ „ | | |
| „ Zechinen | 4 „ 18 „ „ | | |
| „ Silber-Scudi | 1 „ 46 „ „ | | |
| und „ „ halbe | — „ 53 „ „ | | |

Die Scudi und halben Scudi, zu denen auch noch Lire, halbe Lire 2c. geprägt waren, wurden in der Folge auf 1 fl. 45½ kr. und auf 52¾ kr. herabgesetzt. Sie waren im Publikum unter dem Namen Schlangelthaler bekannt, kursirten zu 2 fl. 8 kr. und 1 fl. 4 kr. Reichs-Währung, und sind durch die Hofkammer-Verordnung vom 1. September 1826 mit Ende Jänner 1827 außer gesetzlichen Umlauf gebracht worden.

Welche Geldsorten damals in den k. k. östr. Ländern nach der Kameral-Patent-Valuta oder dem 20 fl. Fuße und in Tirol nach Tiroler Landkurrent oder dem 21 fl. Fuße und in welchen Nominal-Werthen gesetzlich kursirten, gibt der hier folgende Tarif.

## Tarif,

wie hoch in Folge Patents vom 28. Mai 1779 die sämmtlichen k. k., dann jene fremden Gold- und Silbermünzen, welche in allen Erbländern (doch anders nicht als nach dem bei den Goldmünzen angemerkten vollkommenen Gewichte) auszugeben und anzunehmen gestattet und erlaubt sind, in der gefürsteten Grafschaft Tirol sowohl nach der in der Kameral-Patent- als auch Landes-Kurrent-Valuta zu kursiren haben.

| Schwere nach dem Dukaten-Gewichte zu 60 Grän | | Gold-Münzen | Kameral-Patent oder 20 fl. Fuß | | Tiroler Land-Kurrent oder 21 fl. Fuß | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Duk. | Grän | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | **Kais. Königl. Gold-Sorten.** | | | | |
| — | 60 | Ein Kremnitzer Dukaten . . . | 4 | 18 | 4 | 31 |
| — | 60 | „ kais. und k. k. Dukaten . . | 4 | 16 | 4 | 28½ |
| | | **Römische Reichs-Goldsorten.** | | | | |
| — | 60 | Ein kurbaierischer und Salzburger Conv.-Dukaten . . . . . | 4 | 16 | 4 | 28½ |

| Schwere nach dem Dukaten-Gewichte zu 60 Grän | | Gold-Münzen | Kameral-Patent oder 20 fl. Fuß | | Tiroler Land-Kurrent oder 21 fl. Fuß | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Duk. | Grän | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| — | 60 | Alle anderen konventionsmäßig geprägten 23 Karat 7 Grän fein haltenden Dukaten . . | 4 | 14 | 4 | 26½ |
| | | **Königl. Französ. Goldsorten.** | | | | |
| 3 | 53 | Ein alter doppelter Louisd'or . . | 14 | 36 | 15 | 19 |
| 1 | 55 | „ einfacher „ . . | 7 | 2 | 7 | 23 |
| 2 | 20 | „ Schild-Louisd'or . . . . | 9 | 4 | 9 | 31 |
| | | **Königl. span. Goldsorten.** | | | | |
| 7 | 44 | Eine vierfache Doppie . . . . | 28 | 25 | 29 | 50 |
| 3 | 52 | „ doppelte „ . . . . | 14 | 12 | 14 | 55 |
| 1 | 56 | „ einfache „ . . . . | 7 | 6 | 7 | 27 |
| | | **Kön. portugies. Goldsorten.** | | | | |
| 7 | 42 | Ein fünffacher Maid'or . . . | 28 | 53 | 30 | 19 |
| 3 | 5 | „ doppelter „ . . . | 11 | 34 | 12 | 8 |
| 1 | 32 | „ einfacher „ . . . | 5 | 45 | 6 | 2 |
| 8 | 12 | „ doppelter Teston . . . . | 30 | 46 | 32 | 18 |
| 4 | 6 | „ einfacher „ . . . . | 15 | 23 | 16 | 9 |
| 2 | 3 | „ halber „ . . . . . | 7 | 41 | 8 | 4 |
| | | **Niederländ. Goldsorten.** | | | | |
| 3 | 11 | Ein ganzer oder doppelter Souverainsd'or | 12 | 40 | 13 | 18 |
| 1 | 35½ | „ halber „ einfacher „ | 6 | 20 | 6 | 39 |
| | | **Herzogl. Mailänd. Goldsort.** | | | | |
| 3 | 36 | Eine zweifache Doppie . . . . | 14 | 12 | 14 | 54 |
| 1 | 48 | „ einfache „ . . . . . | 7 | 6 | 7 | 27 |
| — | 60 | „ Zechin . . . . . . . | 4 | 18 | 4 | 31 |
| | | **Großherz. Toskan. Goldsort.** | | | | |
| — | 60 | Ein Zechin oder Gigliato . . . | 4 | 18 | 4 | 31 |
| | | **Venetianische Goldsorten.** | | | | |
| — | 60 | Ein Zechin . . . . . . . | 4 | 18 | 4 | 31 |
| | | **Holländer Goldsorten.** | | | | |
| — | 60 | Ein Dukaten . . . . . . . | 4 | 14 | 4 | 26½ |

| Silber-Münzen | Kameral-Patent oder 20 fl. Fuß | | Tiroler Land-Kurrent oder 21 fl. Fuß | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| **Kais. Königl. Silber-Sorten.** | | | | |
| Ein Thaler . . . . . . . . . . . . | 2 | — | 2 | 6 |
| „ Gulden oder halber Thaler . . . . | 1 | — | 1 | 3 |
| „ halber Gulden oder Viertel-Thaler . . | — | 30 | — | 31½ |
| „ Zwanziger oder Kopfstück . . . . . | — | 20 | — | 21 |
| „ Zehner oder halbes Kopfstück . . . . | — | 10 | — | 10½ |
| „ Fünfer oder Viertel-Kopfstück . . . . | — | 5 | — | 5¼ |
| „ Siebzehnerstück . . . . . . . . . | — | 17 | — | 18 |
| Nota. Sämmtliche nach dem Convent.-Fuße ausgemünzten ganze, halbe und Viertel-Thaler, dann ganze, halbe und Viertel-Kopfstücke sind obigen kais. königl. im Kurse gleichzuhalten. | | | | |
| **Königl. französische Silber-Sorten.** | | | | |
| Ein neuer und alter Agio- oder Federthaler . | 2 | 16 | 2 | 22½ |
| „ halber Federthaler . . . . . . . . | 1 | 8 | 1 | 11¼ |
| **Königl. spanische Silber-Sorten.** | | | | |
| Ein älterer spanischer Thaler (Colonare, Matten- oder Saulenthaler) ohne Brustbild . . . . . . . . . . . . . | 2 | 4 | 2 | 10 |
| „ halber „ „ . | 1 | 2 | 1 | 5 |
| „ neuer span. Thaler mit dem k. Brustbilde | 2 | 3 | 2 | 9 |
| „ halber „ „ . | 1 | 1½ | 1 | 4½ |
| **Oestr. niederländ. Silber-Sorten.** | | | | |
| Ein niederl. Dukaton . . . . . . . . . | 2 | 30 | 2 | 37½ |
| „ „ halber „ . . . . . . . . | 1 | 15 | 1 | 18¾ |
| „ „ Viertel „ . . . . . . . . . | — | 37½ | — | 39¼ |
| „ „ Kreuz- oder Kronenthaler . . . | 2 | 12 | 2 | 18½ |
| „ „ halber „ . . . | 1 | 6 | 1 | 9¼ |
| **Herzogl. Mailänd. Silber-Sorten.** | | | | |
| Ein Mailänd. Scudo . . . . . . . . . | 1 | 46 | 1 | 51 |
| „ „ halber . . . . . . | — | 53 | — | 55½ |

Aus diesem Tarif kann nun der im übrigen Deutschland bestandene, um 20 % höhere 24 fl. Fuß, welcher unter Reichs-Währung, rheinischen Fuß, rheinische Währung und rheinisch ausgedrückt ist, leicht bezeichnet werden.

Im Friedensschluß zu Teschen den 13. März 1779 überließ Kurbaiern das Innviertel an Oestreich. So wie in Baiern war bis dahin dort die Reichs-Währung oder der 24 fl. Fuß der gesetzliche Münzfuß. Um eine Gleichförmigkeit im Geld-Umlaufe zu erzielen, wurde auch dort mit Patent dd. Linz den 12. Juli 1779 der in den östreich. Staaten gesetzliche 20 fl. Fuß vom 1. August 1779 als gesetzliche Währung eingeführt. Die Geldsorten, welchen der Umlauf gestattet war, wurden mittelst eines Tarifs bekannt gegeben, welcher mit den obigen bis auf dahin genau übereinstimmt, daß hier auch noch den churbaierischen, pfälzischen und würtembergischen Karolinen (alle andern verboten) der Umlauf zu . . . . . . . . . . . . 8 fl. 52 kr.
den halben wie vor zu . . . . . . . . . . . . . . . 4 „ 26 „
und den churbaierischen Marx'ors zu . . . . . . . . . 5 „ 54 „
zugestanden wurde, wogegen an Scheidemünze nur die östreichischen Polturen, Kreuzer, Halbe- und Viertel-Kreuzer und Heller zu kursiren hatten. Alle andere Scheide-Münze und selbst die östreichische für die Vorlande mit dem Burgauer-Wappen geprägte, so wie alle übrigen in den Tarif nicht enthaltenen Münzgattungen waren verbothen, und bei versuchter Einschwärzung als Contraband zu behandeln. Und um den Zweck vollständig zu erreichen, wurden alle Kontrakte, Besoldungen, Giebigkeiten, festen Preise ꝛc. vom 24 auf den 20 fl. Fuß reduzirt, und alle neuen und ferners geschlossenen Kontrakte waren außer Gesetzes-Kraft erklärt, wenn sie nicht auf Kameral-Patent oder den 20 fl. Fuß lauteten.

## §. 73.

Nach erfolgtem Tode der Kaiserin Königin Maria Theresia am 29. November 1780 trat Joseph II. schon am 27. März 1764 zum römischen König ernannt, und nach dem Tode Kaisers Franz I. am 18. August 1765 in der römisch-deutschen Kaiserwürde folgend, auch die Regierung der östreichischen Erbländer an.

Ungeachtet der erst im Jahre 1771, um das Ausströmen des Goldes zu verhüten, vorgenommenen Erhöhung des Goldwerthes über-

zeugte man sich wieder, daß die in Oestreich bestandenen Goldwerthe Europa und Deutschland gegenüber viel zu niedrig waren, und daß auch die Niederländer Silber-Dukatons und die Kronthaler hie und da in Deutschland einen höheren Nominalwerth als in den österreich. Staaten hatten. Um daher das fernere Ausströmen zu verhüten, erhöhte der Kaiser mit Patent vom 1. September 1783 und zwar mit 15. desselben Monats angefangen folgende Geldsorten, als:

die Kremnitzer-Dukaten, die Mailänder- und Venetianer-Zechini und die Florentiner-Gigliati von 4 fl. 18 kr. auf 4 fl. 22 kr. C.-M.,
die kaiserl. kurbaier. und Salzburger-Dukaten von 4 fl. 16 kr. auf 4 fl. 20 kr.,
die Holländer und übrigen ordinairen Dukaten von 4 fl. 14 kr. auf 4 fl. 18 kr., dann
die östr. niederländ. doppelten oder ganzen Souveraind'ors von 12 fl. 40 kr. auf 12 fl. 51 kr.,
die detti einfachen von 6 fl. 20 kr. auf 6 fl. 25½ kr.
die Mailänder zweifachen Doppien von 14 fl. 12 kr. auf 14 fl. 24 kr.
die detti einfachen von 7 fl. 6 kr. auf 7 fl. 12 kr. und die französischen Schild-Louisd'or von 9 fl. 4 kr. auf 9 fl. 12 kr., so wie auch noch
die Niederländer Silber-Dukatons von 2 fl. 30 kr. auf 2 fl. 32 kr. und
die Kronthaler von 2 fl. 12 kr. auf 2 fl. 14 kr. C.-M. oder nach dem 20 fl. Fuße.

Alle übrigen Gold- und Silber-Münzen wurden im früheren Werthe belassen, und die Vorschriften in Betreff der Vergütung des Kalo bei den kalirenden Goldmünzen aufrecht erhalten.

Aber auch diese Erhöhung genügte nicht lange, und es zeigte sich bald, daß dieselbe in Vergleichung des Werthes der Goldmünzen in Europa überhaupt, so wie auch im übrigen deutschen Reiche im gemeinen Verkehr sowohl, als auch nach den da und dort erlassenen gesetzlichen Werthsbestimmungen noch viel zu niedrig war, und es war daher zu besorgen, daß die Goldmünzen in den östr. Ländern verschwinden, und nach dem allgemeinen Grundsatze mit Agio dahin auswandern werden, wo sie in höheren Werth standen. Um diesem zu begegnen, so wie die Betriebsamkeit in den inländischen Goldbergwerken

und Goldwaschereien zu fördern, den Verkehr zu erleichtern, und die lästigen und ebenso unnützen durch die Ein- und Ausfuhrs-Verbote herbeigeführten Nachtheile und Vexationen zu beseitigen, verordnete der Kaiser mit Patent 12. Jänner 1786 Folgendes:

Vom 1. Februar 1786 sollen die alten und neuen nach dem Reichs-Schrott und Korn ausgemünzten vollgewichtigen Dukaten im Werthe zu . . . . . . . 4 fl. 30 kr.
und die Niederländer Souveraind'ors vom ältern und neueren Gepräge und gesetzlichen Gewichte die ganzen zu 13 fl. 20 kr.
und die Halben zu . . . . . . . . 6 fl. 40 kr. (Conv.-Münze)
bei allen Zahlungen sowohl von k. k. als auch von andern östreich. Kassen und im gemeinen Handel und Wandel angenommen und ausgegeben werden.

Den vollgewichtigen Kremnitzer-Dukaten, (deren Ausprägung nach der früheren ungarischen Form schon mit Patent vom 6. September 1781 eingestellt wurde) soll der Umlauf gleich den k. k. zu 4 fl. 30 kr. noch durch zwei Jahre bis zum 1. Jänner 1788 gestattet sein, nach dieser Zeit sollen sie als Kurrentmünze nicht mehr in Umlauf bleiben, sondern den außer Kurs gesetzten Münzen gleich gehalten werden.

Allen übrigen vollgewichtigen Geldsorten, welche bisher in den Erbländern den öffentlichen Umlauf nach einem bestimmten Werthe gehabt haben, soll dieser Umlauf in den oben mit Patent vom 1. September 1783 bestimmten Werth als den Zechini und Gigliati zu 4 fl. 22 kr. u. s. w. noch bis Ende Dezember 1786 gestattet sein.

Nach dieser zwei- und einjährigen Frist sollen diese Goldmünzen weder bei öffentlichen Kassen noch im gewöhnlichen Umlaufe als Curentgeld angenommen und ausgegeben, oder Jemanden in Zahlungen, Darlehen oder anderen Geschäften aufgedrungen werden, sondern diese sowohl, als alle anderen Goldmünzen, welchen bisher auch kein Kurs in den Erbländern zugestanden ward, und die verrufen waren, sollen lediglich als *Handels-Waare* erklärt und angesehen sein, welche nach Willkür und Einverständniß der Käufer und Verkäufer, je nachdem es ihnen zuträglich scheint, an sich gebracht und hintan gegeben werden kann, und die auch gegen alleinige Anmeldung nach bisheriger Weise und unentgeldliche Passirung die *unbeschränkte* zollfreie *Ein- und Ausfuhr zu genießen* hat.

Dieser eingeräumten Freiheit zufolge sollen alle gegen den Goldhandel, oder das sogenannte Agiotiren, bis nun erlassene Verbothe und Strafgesetze für den allgemeinen Privat-Handel aufgehoben und unverbindlich erklärt sein, und nur für Staats- und öffentliche Kassen und für die dabei angestellten Beamten in Beziehung auf die ihnen anvertrauten Goldsorten in Kraft verbleiben, so wie auch der Kauf und die Einlösung des in den inländischen Bergwerken erzeugten oder aus dem Sande der Flüsse gewaschenen Goldes als ein Regale wie bisher dem Aerar vorbehalten sei.

Damit aber jeder Besitzer eines Pagamentgoldes in Ermanglung eines anderen vortheilhaften Absatzes im In- oder Auslande Gelegenheit habe, selbes sicher und geschwind in Kurrentgeld umzusetzen, sind die Münzämter, Landprobierer und Geld-Einlöser beauftragt, das angebotene Pagamentgold abzulösen, und für die feine Wiener-Mark ohne allen Abzug eines Schlag-Schatz-Scheiderlohns oder Probiergeldes 359 fl. 30 kr. in erbländischer Kurrent-Gold- oder Silber-Münze zu bezahlen, so wie auch jedes einzelne Goldstück anzunehmen, und dafür für die Mailänder und Venetianer Zechini und für die Florentiner Gigliati . . . . . . . . . . . . . . . . . . 4 fl. 26½ kr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| für die baier. und Salzburger-Dukaten . . . . . | 4 fl. | 26½ | kr. |
| „ Holländer Dukaten . . . . . . . . . . . . | 4 „ | 24 | „ |
| „ Holländer Dukaten . . . . . . . . . . . . | 4 „ | 23 | „ |
| „ alten franz Louisd'or von 1726—1784 incl. | 9 „ | 22 | „ |
| „ detti von 1785 an . . . . | 8 „ | 47 | „ |

und nach diesem Verhältnisse für alle anderen übrigen Goldsorten die Vergütung zu leisten, jedoch aber für jeden fehlenden Grän bei den Dukaten 4 kr. und bei den übrigen Goldsorten 3½ kr. in Abzug zu bringen.

Während dieser seit dem Schlusse der Convention im Jahre 1753 bis 1786 nach und nach erfolgten Erhöhung des äußeren Nominal-Werthes der Goldsorten, der Dukaten von 4 fl. 10 kr. auf 4 fl. 30 kr. und nach diesem Verhältniß der übrigen Gold-Münzen, blieben alle Silbersorten mit Ausnahme der Kronthaler und Niederländer-Dukatons in ihrem durch die Convention bestimmten Werth, wodurch also das durch die Convention bestimmte Werths-Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $14^{11}/_{72}$ bedeutend verändert wurde. Die damals, so wie gegenwärtig, noch aus der feinen Kölner Mark Goldes geprägten

$67^{67}/_{71}$ Stück Dukaten à 4 fl. 10 kr. betrugen 283 fl. 5 kr. $3^{46}/_{71}$ Pf. und betragen in den östreichischen Staaten seit der letzten Goldwerths-Erhöhung am 1. Februar 1786 und seither 305 fl. 44 kr. $3^{23}/_{142}$ Pf., wogegen seit dem Jahre 1753 die feine Kölner Mark Silber immer noch zu 20 fl. auspeprägt wird, so, daß das Verhältniß zwischen Gold und Silber seit dem Jahre 1786 und gegenwärtig noch wie 1 nahe zu $15^1/_4$ gesetzlich bestehet. Im übrigen Europa hat das Gold noch einen höheren Werth, so daß in den östreichischen Staaten um den gesetzlichen Werth von 4 fl. 30 kr. C.-M. oder 5 fl. 24 kr. Reichs-Währung pr. Dukaten durchaus kein Gold zu bekommen ist, und selbes entweder in das Ausland ausgeführt wird, oder aber zu einem oft bedeutend höheren als den gesetzlichen Werth erworben werden muß.

Eine verhältnißmäßige Erhöhung erhielt auch der Dukaten und Souverains'dor in Tirol nach dem 21 fl.-Fuße, und auch in Beziehung auf die Silber-Münzen traten einige Erleichterungen ein. Auch wurden mit Patent vom 8. Dezember 1786 die frühern Patente vom 10. Juni 1768 und 5. Februar 1770, durch welche die Ein-, Durch- und Ausfuhr der k. k. und übrigen Conventions-Thaler, halbe und Viertel-Thaler aus den deutschen in die ungarischen und siebenbürgischen Erbländer verboten war, aufgehoben, und nur die Ausfuhr aller Gold- und Silber-Münzen in das Ausland blieb noch der Anmeldung und Obsignirung unterworfen, wozu der Paß unentgeldlich ertheilet wurde.

Der Termin zur Außerkurssetzung der Kremnitzer-Dukaten als Currentgeld wurde mit Patent vom 18. Jänner 1787 bis auf 1. Jänner 1790 verlängert, und mit Patent vom 13. Februar 1788 den vollgewichtigen geränderten Holländer-Dukaten der Umlauf zum Werthe von 4 fl. 26 kr. C.-M. wieder allgemein gestattet. Als vollgewichtig waren, gemäß Patent vom 18. Jänner 1787, so wie seit langer Zeit her, alle jene Goldmünzen anzusehen, welche mit einem aufgelegten Dukaten-Grän noch das volle Gewicht hatten.

## §. 74.

Wesentliche Anstände ergaben sich um jene Zeit mit den Kronthalern, deren nachtheilige Folgen sich erst in der neuesten Zeit vollständig äußerten. Gemäß §. 65 hatten die Kronthaler Anfangs in den Niederlanden, für welche sie eigentlich geprägt worden, nach dem dortigen leichteren Münzfuße den Nominalwerth von 2 fl. 14 Stüber

= 2 fl. 42 kr. dortiger Währung. Als sie nach Deutschland und Oestreich kamen, wurde ihnen ein Werth von 2 fl. 37 kr. Reichs-Währung und 2 fl. 11 kr. C.-M. beigelegt (§. 67). Dieser Werth schien gegen den nach dem 20 fl. Fuße geprägten Silbersorten zu niedrig, daher wurde derselbe im Jahre 1771 (§. 72) auf 2 fl. 12 kr. C.-M. erhöhet, und war im Verhältniß des inneren Gehaltes gegen die Conv.-Silber-Münzen schon überschätzt. Dessenungeachtet und bei dem Umstande, daß der Kronthaler in den Niederlanden, freilich nach dem dortigen leichteren Münzfuße, zu 2 fl. 42 kr. kursirte, wurde dieser Kurswerth auch im gemeinen Verkehr nach Deutschland herübergezogen, so, daß er im Jahre 1783 auf 2 fl. 14 kr. C.-M. = 2 fl. 40$^1/_5$ kr. Reichs-Währung gesetzlich erhöhet wurde (§. 73). Jetzt trat noch der weitere Umstand bei: Die französischen 6 Livre-Stücke auch Laub- oder Federthaler genannt, kamen nach Deutschland. Die besten hievon mögen nach dem inneren Gehalt den Werth von 2 fl. 17$^1/_2$ kr. C.-M. oder 2 fl. 45 kr. Reichs-Währung erreicht haben, allein sie waren nicht alle von gleicher inneren Güte, kursirten aber dessenungeachtet in Deutschland allgemein zu 2 fl. 45 kr. Reichs-Währung. Diesen wurden nun die Kronthaler an vielen Orten gleich gehalten, und kursirten ebenfalls in diesem enormen Werth. Dies veranlaßte in den östreichischen Staaten durch die auf kaiserliche Entschließung erfolgte Anordnung vom 9. Februar 1785, wirksam vom 1. März 1788, eine neuerliche gesetzliche Erhöhung der Kronthaler nämlich von 2 fl. 14 kr. auf 2 fl. 16 kr. Conv.-M. = 2 fl. 43$^1/_5$ kr. Reichs- oder rheinischer Währung, wobei jedoch nicht die justirten Conv.-Münzen, sondern die al marco geprägten 17 kr. Stücke in die Gleichung gezogen worden sind; denn die Verordnung sagt: Die Kronthaler werden vom bisherigen Werthe zu 2 fl. 14 kr., die ganzen auf 2 fl. 16 kr. oder 8 Siebzehnkreuzer-Stücken, die halben auf 1 fl. 8 kr. oder 4 Siebzehnern und die Viertel auf 34 kr. oder 2 Siebzehnern erhöhet, und sind zu diesem Werth bei allen öffentlichen Kassen in den k. k. deutschen und ungarischen Erbländern unweigerlich anzunehmen und auszugeben. Indessen, wie schon bemerkt, hatten die Kronthaler im gemeinen Verkehr einen noch höheren Nominalwerth als den eben gesetzlichen zu 2 fl. 16 kr. C.-M. In Tirol z. B. wurde die fernere Annahme der Kronthaler zu 2 fl. 24 kr. Landkurrent oder im 21 fl.-Fuße = 2 fl. 17$^1/_7$ kr. C.-M. oder 2 fl. 44$^4/_7$ kr rheinisch

oder Reichs-Währung mit Verordnung vom 24. September 1793 bei Confiscationsstrafe verboten, und dagegen mit Verordnung vom 13. Dezember 1793 zu 2 fl. 23 kr. Landkurrent geboten.

Indessen zeigte sich die gesetzliche Werthsbestimmung des Kronthalers zu 2 fl. 16 kr. C.-M. dennoch zu hoch, und Kaiser Leopold II. nachdem er mit Beziehung auf das Patent vom Jahre 1772 die Einfuhr nach Tirol der östreich. für die Vorlande geprägten Günzburger, so wie aller Reichs- und Salzburger-Kupfer-Scheide-Münze mit Anwendung aller gesetzmäßigen Schärfe gegen die Uebertreter schon im Jahre 1791 verboten, und die Reinigung des Landes hievon bis 1. Mai 1792 unter Confiscation und weiteren Strafen geboten hatte, setzte den Werth der Kronthaler mit Entschließung vom 31. Jänner 1792 in den Reichslanden und einstweilen in den beiden Rheinkreisen von 2 fl. 16 kr. auf 2 fl. 15 kr. C.-M. = 2 fl. 42 kr. Reichs-Währung herab, bestätigte den Werth der k. k. Dukaten und Souveraind'ors zu 4 fl. 30 kr. und 13 fl. 20 kr. C.-M. = 5 fl. 24 kr. und 16 fl. Reichs-Währung und verlangte eine gleiche Werthsbestimmung von den Reichsständen. Zugleich wurde auch der Auftrag ertheilt, mehr 20- und 10-Kreuzer-Stücke auszuprägen, und von 3 zu 3 Monaten den Erfolg anzuzeigen.

Kaiser Franz trat am 1. März 1792 die Regierung der östreich. Erbländer an, und ward am 11. Juli desselben Jahres als römisch-deutscher Kaiser, Franz II. gekrönt. Verhängnißvoll begann der in Frankreich ausgebrochene Kriegessturm nach Deutschland sich herüber zu wälzen, und die deutschen Reichsfürsten, deren Einheit, so wie das deutsche Reich selbst, leider schon durch Jahrhunderte nur dem Scheine und Namen nach bestanden hatte, suchten sich nun zur Aufrechthaltung der deutschen Reichs-Verfassung in ihrer gewohnten Weise zu verbinden. Daß Kriege überhaupt, und besonders solche, wie die letzten gegen Frankreich waren, auf das Münzwesen immer nachtheilig einwirken, und im Kriege oft zu den äußersten Mitteln die Zuflucht genommen werden muß, um die Bedürfnisse soviel möglich zu befriedigen, bedarf wohl keines ferneren Beweises.

Kaisers Franz Wille ging dahin, vorerst dem Münzwesen in den östreich. Vorlanden und dadurch auch im übrigen Deutschland eine den Umständen soviel möglich angemessene festere Basis zu geben. Das

diesfällige Patent vom 15. Februar 1793 spricht sich im Wesentlichen dahin aus. Obschon es erwiesen ist, daß die französischen Laub- oder Feder-Thaler, die ältern, weil sie das Gewicht nicht mehr haben, und die neuen, weil sie von minderm Gehalte sind, gegen den Conventions- oder 20 fl. Fuß nur 2 fl. 14⅞ kr. und die neuen franz. Louisd'or gegen den Dukaten zu 4 fl. 30 kr. höchstens 8 fl. 58 kr. C.-M. werth sind, diese Sorten aber sowohl im schwäbischen Kreise als auch in den meisten deutschen Reichs-Ländern, erstere zu 2 fl. 17½ kr. C.-M. oder 2 fl. 45 kr. Rchs.-W. und letztere zu 9 fl. 10 kr. C.-M. oder 11 fl. Rchs.-W. allgemein kursiren; so wird zur Erleichterung des Verkehrs, und um alle Nachtheile abzuwehren, welche aus der Ungleichheit des Werthes entstehen könnten, bewilliget, daß in den Vorlanden ein gleicher Kurs wie in dem schwäbischen Kreise und in den übrigen benachbarten Ländern fortan bestehen möge. Es sind demnach

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| die k. k. Souveraind'or | zu | 13 fl. | 20 | kr. W.-Kurr. | oder | 16 fl. | — | kr. R.-W. |
| „ Halben dto. | „ | 6 „ | 40 | „ „ | „ | 8 „ | — | „ „ |
| „ Doppel-Duk. | „ | 9 „ | — | „ „ | „ | 10 „ | 48 | „ „ |
| „ einfache „ | „ | 4 „ | 30 | „ „ | „ | 5 „ | 24 | „ „ |
| die frz. neuen Louisd'or | „ | 9 „ | 10 | „ „ | „ | 11 „ | — | „ „ |
| die k.k. Niederl. Kronth. | „ | 2 „ | 15 | „ „ | „ | 2 „ | 42 | „ „ |
| „ „ Halben „ | „ | 1 „ | 7½ | „ | „ | 1 „ | 21 | „ „ |
| „ „ Viertel „ | „ | — „ | 33 | „ „ | „ | — „ | 40½ | „ |
| und die frz. Laubthaler | „ | 2 „ | 17½ | „ | „ | 2 „ | 45 | „ „ |

von allen k. k. Kameral-, Militär- und ständischen Kassen, so wie von allen Insassen in den gesammten österr. Vorlanden, ohne Unterschied, unweigerlich anzunehmen und auszugeben.

Zu diesem Patent erklärten auch noch die kaiserl. Gesandten auf der Versammlung der Kreise Ober- und Kurrhein am 14. Mai 1793 den Kronthaler zu 2 fl. 42 kr. Reichs-Währung oder rheinisch für gut, und so hat der Kronthaler im Verhältnisse seines inneren Gehaltes zum Conventions- oder 20 fl. Fuße eine bedeutende Ueberschätzung erhalten, wozu die leichtere Niederländer-Währung und die französischen 6 Livre-Stücke, oder Laubthaler, zunächst die Veranlassung gaben.

Eine vorzügliche Menge Kronthaler wurden im Jahre 1790 in Mailand geprägt, und die Ausprägungen vom Jahre 1792 bis 1800

sollen (nach Becher) 68,658,565 fl. und jene vom Jahre 1809 bis einschließlich 1812, wo die letzten geprägt wurden, 4,759,859 fl. betragen haben; alle aber nach dem Friedens-Schlusse zu Campo Formio 1797 und Luneville 1801 vorhandenen sind auf den alten Stempeln vor dem Jahre 1802 geprägt, und man findet keinen solchen ganzen, halben oder Viertel-Kronthaler mit einer späteren Jahrzahl als 1801. Oesterreich bediente sich des Kronengeldes in den 1790ger Jahren vorzüglich, um die Armeen zu bezahlen, welche am Rhein gegen Frankreich standen.

§. 75.

So wie Oestreich sich des Kronen-Geldes bediente, um die Armeen am Rhein zu befriedigen, prägte Preußen in den Jahren 1794 und 1795 Conventions-Thaler zum gleichen Zwecke, weil das leichte preußische Geld damals dort nicht Eingang finden wollte. Nur einzig von den gedachten zwei Jahren gibt es preuß. Conventions-Thaler mit dem Bilde Königs Friedrich Wilhelm II. auf der einen und auf der anderen Seite mit dem preußischen Adler und Krone, nebst der Aufschrift: Zehn eine feine Mark. Preußen prägte um jene Zeit und auch noch später, neben seinem 21 fl. Fuße, Albertus-Thaler zum Ostsee-Handel und 2/3 Thalerstücke nach dem Leipziger- oder 18 fl. Fuße zum Hamburger-Handel, so wie sich auch Stücke von letzterer Gattung von anderen Reichsfürsten des nördlichen Deutschlands aus jener und auch noch späteren Zeit vorfinden.

Indessen wurde die Kriegsnoth immer drückender und die Bedürfnisse größer, zu deren Bestreitung Oestreich die Ausgabe von Wiener-Stadt-Banko-Zetteln vermehrte. In dem Maße, als sich die Ausgabe der Banko-Zettel von Seite der Regierung vermehrte, fing das gute Geld an zu verschwinden, und wanderte in das Ausland, obschon Privaten zur Annahme von Banko-Zetteln bis zum Erscheinen des Patents vom 15. Juli 1800 nicht verbunden waren.

Um dem Mangel an Metallmünze abzuhelfen, prägte Oestreich vom Jahre 1795 an neben der beträchtlichen Masse von Conventions-Geld und Kronthalern, auch Land- oder erbländische Münzen von verschiedenem mitunter weit unter dem Conventions-Fuße stehenden inneren Gehalt, die nur für die Erbländer bestimmt waren, als:

Silberne 6 und 3 kr. Stücke, 48 fl. aus der Wiener-Mark fein Silber 4 löthig, vom Jahre 1795 an in Umlauf.

Silberne 6 und 3 kr. Stücke, besserer Gattung, 25½ und 26½ fl. aus der feinen Wiener-Mark, 6 und 5 löthig für die östreichischen Vorlande, ferners

silberne 24 kr. Stücke, 48 fl. aus obiger Mark zu 4 Loth fein im Jahre 1800, und im Jahre 1801

silberne 1½ Venetianer Lire-Stücke von gleichem Gehalt.

Nach hergestelltem Frieden, im Jahre 1801, sind zuerst die 6 und 24 kr. Stücke und dann die 12 kr. Stücke wieder eingefordert, und aus diesem und noch anderem Materiale 7ner, 17ner und 15 Soldi oder 8½ kr. Stücke (halbe 17ner) von allen Gattungen aus der Wiener-Mark 28 fl. geprägt worden.

Zu diesen erbländischen Silber-Münzen wurden auch eine Menge schwerere und leichtere Kupfer-Münzen geschlagen, als:

kupferne Groschen im Jahre 1799 und 1800 aus dem Wiener Zentner 164 fl., dann vom Jahre 1800 an

kupferne Groschen 320 fl. aus dem Zentner, ferners

" Sechser 426 " " " " "

" Kreuzer, nebst halben und Viertel-Kreuzern und Soldi, und vom Jahre 1807 bis 1812

" 30 und 15 kr. Stücke.

Eine Uebersicht über sämmtliche Geld-Ausprägungen in der österr. Monarchie vom Jahre 1792 bis 1835 wird weiter unten gegeben werden.

Vom Jahre 1790 an fingen die Verbothe der Aus- und Einfuhr des Geldes, anfänglich vorzüglich der Scheide-Münzen in der östreich. Monarchie, wieder an aufzuleben, verschärft zu werden, und sich selbst auf die eine in die andere Provinz auszudehnen, und mit Hofdekret vom 19. Juli 1799 wurden die in den Jahren 1746, 1752 und 1755 die Aus- und Einfuhrs-Verbothe enthaltenen Anordnungen und Strafen wieder in Kraft gesetzt, so wie auch das Ausfuhrs-Verboth selbst auf alle aus- und inländischen Gold- und Silber-Münzen ausgedehnt, und angeordnet, daß die Ausfuhrspässe zu baarem Gelde nicht mehr bei den Münz- oder Probir-Aemtern, sondern in Wien bei der Finanz-

Kommerz-Hofstelle, in Ungarn bei der dortigen Hofkammer, in Siebenbürgen bei dem Thesauriat, und in den deutschen und galizischen Erbländern bei den Länderstellen nachzusuchen seien;

daß das bare Geld nur durch den Postwagen außer Land geschickt werde;

daß den Reisenden nur eine Barschaft von 500 Dukaten oder 2250 fl. in Gold oder Silber gestattet und für den Mehrbetrag ein Paß zu erwirken sei,

über welche Punkte sämmtliche Gränz-Zollämter zu wachen, und das Geld im Falle einer nicht erfolgten Anmeldung als Kontraband zu behandeln und dem Fiskus zu überliefern hatten. Dem Auslande wurden diesfalls gleich gehalten: Triest, Fiume, die übrigen freien Seehäfen, die ehemaligen venetianischen Staaten und Tirol.

Obschon Oestreich fortwährend alljährlich neben den vorgenannten erbländischen Scheide-Münzen und der Ausgabe von Banko-Zetteln nicht unbedeutende Summen guten Conventions- und Kronen-Geldes prägte, so waren dennoch die Banko-Zettel so zu sagen das einzige in Umlauf befindliche Geld, die aber nach und nach einen solchen Unwerth erhielten, daß man selbst im gewöhnlichen Verkehr lieber kleine Beträge ausborgte, als daß man auf einen Gulden Banko-Zettel den Ueberrest in Kupfer-Münze hinausgab. Das Geschichtliche der Banko-Zettel selbst ist kurz folgendes:

Die Wiener Stadt-Bank, im Jahre 1703 als eine Depositen- und Diskonto-Bank errichtet, gab erst im Jahre 1771 die ersten Banko-Zettel alle mit dem Datum 1. Juli 1771 in Beträgen zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl., im Ganzen um den Betrag von 12 Millionen Gulden gegen und für bares Geld aus. Im Jahre 1785 wurden diese Banko-Zettel eingezogen, und dafür neue mit dem Datum vom 1. November 1784 zu ganz gleichen Beträgen wie die ersten und im Ganzen um 20 Millionen Gulden Conv.-Münze ausgegeben, deren Annahme oder Nichtannahme den Privaten immer noch freigestellet war. Eine neue Ausgabe gegen Einlösung der vorigen erfolgte im Jahre 1796 in gleichen Beträgen, datirt vom 1. August 1796, aber auch diese wurden schon im Jahre 1800 eingelöst, und dafür wieder neue nach den oben angegebenen sieben Abtheilungen und alle mit dem Datum vom 1. Jänner 1800 ausgegeben, zu deren Annahme als bares Geld

nicht allein die öffentlichen Kassen an allen Abgaben, sondern gemäß Patent vom 15. Juli 1800 auch Jedermann im Privatverkehr und an Aerarialzahlungen verbunden war. Diesen sieben Gattungen, nämlich zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl., folgten in demselben Jahre 1800 noch Banko-Zettel zu 1 und 2 fl. und gemäß Bekanntgebung, Wien den 8. November 1805, wurden auch noch Münzzettel im Betrage von 12 und 24 Kreuzer ausgegeben, um den Kleinverkehr zu erleichtern und das Agiotiren mit dem Kupfergelde zu verhindern, welche zwei letzten Gattungen nach beendigtem Kriege im Jahre 1806 sogleich wieder eingelöst worden sind.

Im Ganzen sollen die seit dem Jahre 1800 alle vom Magistrat der Stadt Wien ausgegebenen Banko-Zettel über 1000 Millionen Gulden betragen haben. Außer diesen sollen noch eine Menge falsche gewesen sein. Sie wurden gemäß Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 durch eine neue Gattung Papier, nämlich durch Einlösscheine, und zwar mit 1 fl. Einlösscheine 5 Banko-Zettel-Gulden eingelöst, und die Banko-Zettel mit 1. Februar 1812 ganz außer Kurs gesetzt. Zu diesen Einlösscheinen kamen auch noch Anticipations-Scheine als Zahlung für während der Kriegs-Jahre geleistete Lieferungen, die mit den Einlösscheinen gleichen Werth hatten, und beide erhielten als Scheide-Münze die vom Jahre 1807 an ausgegebenen kupfernen 30- und 15 kr.-Stücke im Werthe zu 6 und 3 kr., und die kupfernen Groschen und Kreuzer vom Jahre 1800 zu 2 und 1 kr., und im Jahre 1812 endlich wurde noch eine besondere kupferne Einlösscheine-Scheide-Münze, als Stücke zu 3, 1, 1/2 und 1/4 kr., aus dem Wiener Zentner 213 fl. 20 kr., geprägt. Nach hergestelltem Frieden fing nun wieder das Conv.-Geld an in Vorschein zu kommen, und der 20 fl. Fuß neben dem Umlaufe des Scheingeldes in Wirksamkeit zu treten. Bei dem gleichzeitigen Umlaufe des Conv.-Geldes mit dem Schein-Gelde mußte nothwendiger Weise, da der Abstand zu groß war, ein Werths-Verhältniß zwischen beiden entstehen. Dieses Werths-Verhältniß war veränderlich und schwankte lange zwischen 250 bis 300 fl. Schein gegen 100 fl. Conv.-Münze, und war daher ein Gegenstand kaufmännischer Spekulation, welche dadurch ihr vollständiges Ende erreichte, daß gemäß Hofkanzlei-Dekret vom 24. Juni 1824 alle in Papier-Geld zu leistenden Zahlungen der Partheien an Kassen mit 250 fl. Scheingeld für 100 fl. Conv.-Mze.

abgetragen werden konnten. Diese Einlösscheine mit den kupfernen Scheide-Münzen bestehen neben dem Conv.-Gelde zum vorbemelten Kurse à 250 gegen 100 in den altöstr. Ländern gegenwärtig noch unter dem Ausdrucke „Wiener-Währung", und zwar jetzt zum Wohl des Publikums. Durch die vom Jahre 1816 an mit Errichtung der östr. National-Bank begonnenen Einlösungen und periodischen Vertilgungen der Scheine bis auf den noch übrigen Betrag von nahe 9 Millionen Gulden ist ihr Kredit begründet, und es würde deren vollständige Einziehung für das tägliche Leben und den kleinen Verkehr in Oestreich ꝛc. gewiß sehr empfindlich sein, da alsdann bei dem Festhalten an dem Deutschland gegenüber allzu schweren Conv.- oder 20 fl. Fuße dieser Münzfuß ausschließend in Wirksamkeit treten müßte; denn selbst ohne Hinblick auf die Nachbarstaaten, die in solchen Fällen öfters ein wohlfeileres Materiale zu ihren Geldausprägungen erlangen, scheint es sich immer mehr herauszustellen, daß die Vermehrung des Geldes überhaupt, wenn gleich auf Kosten einer Verminderung des inneren Gehaltes, mit der Vermehrung der Menschen und Erweiterung der Gewerbs-Thätigkeiten gleichen Schritt halten soll. Diese Vermehrung findet zwar in der Ausgabe von Bank-Noten in mehreren Staaten eine große Unterstützung, und hat überdies den Vortheil, daß dadurch das Steigen des Goldes gegen das Silber verhindert wird; allein alles Papier-Geld findet nur in so lange Annahme, als selbes leicht in Münze umgewechselt werden kann, weil der Werth nur in letzterer und nicht auch im ersteren ist.

## §. 76.

Durch die seit den 1790ger Jahren gegen Frankreich unglücklich geführten Kriege und daraus hervorgegangenen Friedensschlüsse, insbesonders aber durch die Sekularisation im Jahre 1803 erhielt Deutschland eine neue Gestaltung. Kaiser Franz II. gründete im Jahre 1804 ein erbliches Kaiserthum Oestreich, und als sich im folgenden Jahre darauf viele deutsche Reichs-Fürsten vom Reichs-Verbande lossagten, legte Kaiser Franz die deutsche Kaiser-Würde am 6. August 1806 nieder, und erklärte seine Erbstaaten für getrennt vom deutschen Reichs-Körper, dessen Ueberreste sich in den rheinischen Bund umgestalteten. Von dieser Zeit an, nämlich vom Jahre 1805, blieb auf den k. k. östr. Conv.-

Münzen das Zeichen der konventionsmäßigen Ausprägung, d. i. das burgundische oder Andreas-Kreuz (✕) nach der Jahrzahl weg, und im Jahre 1807 erhielten diese Münzen die veränderte Umschrift, nämlich anstatt: **Franciscus II. d. g. rom. imperat.** nun mehr: **Franciscus I. d. g. Austriae imperator.** Von den übrigen früher zum deutschen Reiche gezählten Staats-Gebieten, deren Münzen gegenwärtig noch in Umlauf sind, verschwanden sehr viele, und wurden theils in größere zusammen gezogen, und theils entstanden neue. Jene deutschen Fürsten, welche Frankreichs Alliirte waren, erhielten nebst den Königs-Kronen Erweiterung ihrer Staaten. In den neu entstandenen Staaten, wozu vor allen das Königreich Westphalen gehört, blieb die Ausprägung des Geldes nach dem früheren 20 fl. Fuße und die frühere Geltung nach Reichs-Währung, obschon König Hieronimus Napoleon auch einige kleinere Münzen nach dem französischen Münzsystem prägte; und in jenen Staaten, welche vergrößert wurden, ist in den neu erworbenen Gebiets-Theilen jene Währung eingeführt worden, welche der Hauptstaat hatte. So erhielt das vom Kurfürstenthum zum Königreiche erhobene Baiern unter anderen auch Tirol, dessen Civilbesitz-Ergreifung mit 15. Februar 1806 begonnen hatte. In Tirol war damals mit Ausnahme des in Kassen üblichen 20 fl. Fußes der 21 fl. Fuß der gesetzliche Münzfuß, nach welchem im Verhältnisse von 20 zu 21 auch der Wiener Stadt-Banko-Zettel-Gulden zu 1 fl. 3 kr., dann der 17ner zu 18 kr., das 15 Soldi-Stück oder halbe 17ner zu 9 kr., der 7ner aber nur wie in Kassen zu 7 kr. und ebenso die Kupfermünze nach dem auf derselben aufgedrückten Nominalwerthe, der 6er zu 6 kr. u. s. w. kursirte. Baiern setzte vor Allem die östr. Kupfer-Sechser auf 2 kr. und die Kupfer-Groschen auf $1^1/_2$ kr. herab, um, wie sich das Patent vom 20. Mai 1806 ausdrückt, das Zurückströmen dieser Münzsorten nach Tirol zu verhindern, indem dieselben im Königreiche Italien bei Strafe verbothen worden sind; und da schon in dieser Verordnung die Regulirung des Münzwesens in Tirol in Aussicht gestellet wurde, erfolgte gemäß Bekanntmachung vom 2. Juli 1806 mit 2. Juli 1806 angefangen die Einführung des 24 fl. Fußes oder der Reichs-Währung in Tirol als gesetzlicher Münzfuß, so wie selber in Baiern bestanden hatte. Es mußten sonach alle an die königl. und landschäftlichen Kassen zu leistenden Zahlungen so wie alle Polizei-Taxen

vom 20 oder 21 fl. Fuße auf den 24 fl. Fuß oder Reichs-Währung erhöhet, und nur allein nach dieser Währung berechnet werden, indem auch das 20 kr.-Stück von 20 und 21 kr. auf 24 kr., und der Conv.-Thaler von 2 fl. und 2 fl. 6 kr. auf 2 fl. 24 kr. erhöhet worden ist; und die weitere Verordnung vom 4. Oktober 1806 schreibt vor:

In allen künftigen Kontrakten soll das Wort Tiroler Währung wegbleiben, und von den Kontrahenten je nachdem sie nach einer der drei verschiedenen Währungen kontrahiren wollen, die Ausdrücke „Zwanzig Gulden Fuß, ein und zwanzig Gulden Fuß oder vier-und zwanzig Gulden Fuß" gebraucht werden.

Wenn von diesen drei Währungen keine ausgedrückt ist, soll von den Justizstellen auf den 24 fl. Fuß als Landes-Währung erkannt werden, so wie auch selbst dann auf den 24 fl. Fuß gesprochen werden soll, wenn blos der Ausdruck Tiroler-Währung ohne Beisatz 21 fl. Fuß enthalten ist; und ebenso soll

in allem täglichen Verkehr, Handel und Wandel, auf den Märkten, in Läden und in allen Fällen, wo ohne schriftliche Kontrakte gehandelt wird, der 24 fl. Fuß verstanden werden, wenn von dem Verkäufer nicht in Voraus ein anderer Münzfuß bedungen wird.

Baiern suchte das Conventions-Geld nach der auf Reichs-Währung erhöhten Valuta und mit diesem nur seine Scheide-Münze wieder in Gang zu bringen, und setzte daher schon mit Verordnung vom 20. Juli 1806 die 15 Soldi-Stücke oder Neuner auf 8 kr., die Siebner auf $6^1/_2$ kr., die Soldoni oder Doppel-Soldi auf $^3/_4$ kr. und die östreich. Kreuzer ebenfalls auf $^3/_4$ kr. Reichs-Währung, wornach sich Jedermann bei Strafe zu achten hatte.

Um Tirol mit Scheide-Münze zu versehen, wurden in Hall viele baier. 6er, Groschen und im Jahre 1809 auch Kupfer-Kreuzer geprägt, welche letzten blos für Tirol bestimmt waren, und in Baiern keinen Werth hatten, wo sich nur Silber-Kreuzer in Umlauf befanden. Und als der hinlängl. Bedarf an baier. Scheide-Münzen vorhanden war, wurden im Jahre 1812 alle ausländischen Scheide-Münzen, so wie auch alle während der Insurrektion im Jahre 1809 in Tirol geprägten Münzen außer Kurs erklärt, zu deren Annahme Niemand mehr verbunden war.

Ein schwierigerer Umstand war nach dem Eintritt der baier. Regierung in Tirol die Beseitigung der Banko-Zettel. Diese sogleich abzuwürdigen war bei keinem vorhandenen Gelde unthunlich, so wie es auch nicht vorauszusehen war, daß sie selbst in Oestreich vorzüglich durch die Erhöhung der Preise aller Waaren so schnell an Werth verloren. Die königl. baier. Verordnung, Innsbruck den 28. Mai 1806, spricht sich dahin aus: Sowohl Kaufleute als Besitzer von Viktualien lassen sich beigehen, die Preise aller Gegenstände unter dem Vorwande willkürlich zu erhöhen, daß mit 1. künftigen Monats eine Abwürdigung der Banko-Zettel erfolgen werde. Da es sich aber in dem gegenwärtigen Zeitpunkte noch gar nicht um eine dergleichen Abwürdigung handelt, und dieses Gerücht blos von eigennützigen und habsüchtigen Spekulanten zur Bevortheilung des Publikums ausgesprengt sein kann, so beschließt das königl. Gubernium Folgendes:

1. Die Banko-Zettel sind ohne weiters in ihrem vollen Werthe zu 1 fl. 3 kr. Tiroler-Währung von Jedermann ohne Widerrede anzunehmen.
2. Welcher Kaufmann oder Gewerbsmann sich dieser Annahme weigert, soll auf Anzeige und hergestellten Beweis in eine Geldstrafe von 5 bis 15 fl. unnachläßig verfällt werden.
3. Die Preise der einer Taxe unterworfenen Feilschaften sollen bis zu einer obrigkeitlichen Erhöhung beibehalten werden, wie sie am 24. d. Mts. bestanden, und Dagegenhandelnde sollen mit Konfiskation der Waare bestraft werden.
4. Die Polizei-Direktion hat über den Vollzug zu wachen.

Ungeachtet dieses bestimmten Ausspruches erschien schon im folgenden Monat darauf, München den 26. Juni 1806, das königl. Patent, worin es heißt:

„Die Nothwendigkeit, das bisher kursirende Papier-Geld aus dem Lande zu schaffen, und nur bares Geld in Umlauf zu bringen, ist allgemein anerkannt. Weil aber dieses bei dem großen Vorrathe der Banko-Zettel nicht auf der Stelle möglich ist, so beschließen Wir, wie folgt:

„I. Die Banko-Zettel sollen und müssen zwar noch einige Zeit lang in den öffentlichen Kassen, im Handel und Wandel und in allen Zahlungen, jedoch nicht anders als um zwei Perzente unter dem

Augsburger Wechselkurse angenommen werden. Der Augsburger Wechselkurs wird demnach wochentlich berechnet, öffentlich bekannt gemacht, und der Werth des Banko-Zettel-Guldens nach der obigen Bestimmung wochentlich festgesetzet werden."

Die dieses Patent begleitende Bekanntmachung, Innsbruck den 30. Juni 1806, spricht sich über das Verhältniß der Banko-Zettel, welche als bloße Kommerz-Waare erklärt wurden, und über die Nothwendigkeit, selbe außer Umlauf zu bringen, weitläufiger aus, und indem darin zugleich die Zusicherung gegeben wurde, daß vom 1. Juli 1806 an alle Besoldungen, Pensionen und Ausgaben bei der Kameral-Kasse nur mehr im baren Gelde bezahlt werden, erschien die Bekanntmachung, Innsbruck den 1. Juli 1806, wodurch der Werth der Banko-Zettel für die Leistung aller Zahlungen bis auf weiteres festgesetzt wurde, wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 100 fl. Banko-Zettel gelten: | Wiener-Währung (hier Conv.-Münze im 20 fl. Fuß. verstanden) | 53 fl. | — kr. |
| | Tiroler-Währung | 55 fl. | 40 kr. |
| | Reichs-Währung | 63 fl. | 36 kr. |
| oder Ein Gulden Banko-Zettel gilt: | Wiener-Währung | | 31 kr. |
| | Tiroler-Währung | | $32^1/_2$ kr. |
| | Reichs-Währung | | 37 kr. |

Während des Monats Juli 1806 blieb der gesetzliche Werth des Banko-Zettel-Guldens auf 37 kr. R.-W. unveränderlich stehen, allein im Publikum war dieser Werth anders und verschieden. Man hatte hin und wieder Gelegenheit, den Banko-Zettel-Gulden über den gesetzlichen Werth anzubringen, aber immer mehr nahmen die Weigerungen besonders von Seiten des Land-Volkes zu, die Banko-Zettel weder um den gesetzlichen, noch selbst um einen minderen Werth annehmen zu wollen, weil einer Seits die wochentliche Bekanntgebung des Augsburger Wechselkurses zu veränderlich ausfallen konnte, und anderer Seits, weil es schon ausgesprochen war, daß die Banko-Zettel nur mehr einige Zeit in Umlauf zu bleiben haben, und selbst die Bemühung der baier. Regierung (General-Landes-Kommissariats-Dekret vom 9. Juli 1806, Nr. 1344), den Werth der Banko-Zettel einiger Maßen in der Voraussetzung aufrecht zu erhalten, daß Oestreich selbe nicht plötzlich tief werde fallen lassen, hatte keine großen Wirkungen mehr. Jedermann suchte die

Banko-Zettel so schnell als möglich entweder an Zahlungsstatt anzubringen, oder gegen Geld oder Waaren zu verwerthen. Vielfältig standen Mehrere zusammen und übergaben Einem ihre Banko-Zettel-Vorräthe, den sie nach Oestreich sandten, um dafür Waaren einzuhandeln, allein die Verluste waren groß, und selbst die Tiroler Landschaft, welche viele Banko-Zettel im Handelswege und durch Agenten in Wien und selbst auch in Augsburg verwechseln ließ, suchte noch insbesonders bei der k. baier. Regierung die Bewilligung nach, Herrn Baron v. Reinhart, damaligen ständischen General-Referenten, zu dieser Auswechslung nach Wien senden zu dürfen, was aber mit königl. Reskript vom 5. Juli 1806 nicht gestattet wurde.

Während dieser Auswanderung der Banko-Zettel nach Oestreich wurde mit Verordnung des k. b. Landes-Kommissariats vom 1. August 1806 der Werth des Banko-Zettel-Guldens vom nämlichen Tage an von 37 auf 35 kr. R.-W. herabgesetzt, und schon mit Verordnung des k. b. Landes-Guberniums vom 22 August 1806 wurde den Aemtern und königl. Kassen aufgetragen, daß, um die Auslagen der verschiedenen Fonds mit barem Gelde bezahlen zu können, vom 1. Oktober 1806 angefangen, bei allen Stiftungen und Fonds an Zahlung der Gefällen keine Banko-Zettel mehr angenommen werden sollen. Die Tiroler Landschaft hingegen fand sich erst später, nämlich mit Dekret vom 8. April 1807, zur Anordnung veranlaßt, die Annahme der Banko-Zettel bei ihren Perzeptions- und Kasse-Aemtern vorzüglich aus dem Grunde gänzlich zu verbiethen, und nur die Annahme von guten kursmäßigen Münzsorten zu gestatten, weil die Banko-Zettel von den königl. Aerarial-Kassen auch schon seit längerer Zeit nicht mehr angenommen worden waren; und endlich wurden die Gerichtsbehörden und Magistrate mit Dekret des k. baier. Guberniums vom 20. Juli 1807 beauftragt, an was immer für Zahlungen keine Banko-Zettel mehr, selbst nicht im herabgesetzten Werthe, anzunehmen, in so fern nicht vom General-Landes-Kommissariat oder vom Gubernium eine besondere Bewilligung hiezu ertheilt wird.

Unter den damals in Umlauf befindlich gewesenen Banko-Zetteln gab es auch eine nicht unbedeutende Anzahl von falschen. Diese wechselte die k. k. östr. Regierung aus, und selbst als Tirol schon an Baiern

abgetreten war, wurden noch mehrere falsche Banko-Zettel nach Wien gesendet, und dort gegen ächte ausgewechselt.

So verschwanden nun aus Tirol ohne einer eigentlichen öffentlichen Verrufung die östreichischen Banko-Zettel in sehr kurzer Zeit, und die damals noch zurückgebliebenen, so wie die gegenwärtig noch hie und da vorhandenen sind eine Erinnerung an die damaligen traurigen Kriege.

Aber noch sollte das Ende der blutigen Kriege nicht erreicht sein. Heroisch wie Spanien erhob Oestreich im Frühjahre 1809 das Panier, um das wieder zu erobern, was es verloren hatte; und als es den Boden von Tirol betrat, eilten dessen Bewohner schnell voraus, und vertrieben die Feinde Oestreichs davon gänzlich. Der Verlust der Schlacht von Regensburg und die weiteren Siege der Franzosen in Oestreich gab den Dingen eine andere Wendung. In den am 12. August 1809 im Lager vor Znaim geschlossenen Waffenstillstande mußte Oestreich Tirol aufgeben, und dessen Truppen mußten es räumen. Und Tirol bis dahin unbezwinglich wagte es für sich allein den Kampf mit dem gewaltigsten Feinde bis zur Bekanntwerdung des zwischen Oestreich und Frankreich am 14. Oktober 1809 zu Wien geschlossenen Friedens fortzuführen, und war unbesiegt. Ohne Oberherrn, sich selbst überlassen, und an deren Spitze der redliche Andreas Hofer figurirend, prägte Tirol in der Münzstätte zu Hall selbst Geld, nämlich konventionsmäßige silberne 20 kr.-Stücke und kupferne 1 kr.-Stücke. Auf beiden befindet sich auf der einen Seite: Der Tiroler Adler mit der Umschrift: gefürstete Grafschaft Tirol; und auf der anderen Seite, auf den 20 kr.-Stücken: „20 Kreuzer" mit einem Lorbeer- und einem Palm-Zweige, deren Stängel sich kreuzen, mit der Umschrift „nach dem Conventions-Fuß" und unten die Jahrzahl „1809"; und auf den Kreuzern: ein Kranz und in diesem „Ein Kreuzer" und unten „1809". Diese Münzsorten werden allgemein Sandwirths-20ger und Sandwirths-Kreuzer, von Andreas Hofer, Wirth am Sand, genannt.

## §. 77.

Bis zum Beginnen der französischen Revolution hatten in den verschiedenen Provinzen Frankreichs auch verschiedene Maße und Gewichte bestanden. Dieser Uebelstand ward schon durch Hunderte von Jahren gefühlt, allein aller gute Wille scheiterte an Gewohnheiten und Vorur-

theilen. Gleich nach dem Ausbruche der Revolution 1789 forderten die bedeutendsten Städte Frankreichs Gleichförmigkeit der Maße und Gewichte. Die Akademie der Wissenschaften in Paris erhielt demnach den Auftrag, eine natürliche Einheit als Grundlage ausfindig zu machen und in Vorschlag zu bringen. Dieser Vorschlag lautete auf die Länge des vierten Theils eines Erdmeridians, welcher Vorschlag von der National-Versammlung in der Sitzung vom 26. März 1791 angenommen wurde. Nach vielen Vorarbeiten auf Vermessung des Meridians wurde der zehnmillionste Theil aus dem vierten Theile des Meridians die Grundlage und Haupteinheit aller Maße und Gewichte. Dieser zehnmillionste Theil, Mètre genannt, zunächst gleich 3 Fuß $1^{24}/_{25}$ Zoll Wiener Maß, ist ein Längenmaß. Aus dem zehnten Theile (Decimetre) dieses Längenmaßes wurde ein Kubikmaß, Litre genannt, als Hohl-Grundmaß gebildet, und die schwere des destillirten in luftleerem Raume gewogenen Wassers mit 0 Grad, welches den Litre vollständig ausfüllt, gab das Grund-Gewicht, Kilogramm genannt, wovon 100 Kilogramm $178^{568}/_{1000}$ Wiener Pfund an Schwere gleich sind.

Nachdem nun vorzüglich in der neuesten Zeit dieses französische Maß und Gewicht so vielfach in Anwendung gebracht wird, und die hiernach während der Republik, dem Kaiserreiche und von den darauf gefolgten Königen Frankreichs so häufig geprägten Münzen nach Deutschland strömen, und nachdem selbst Staaten in Italien so wie Belgien die gleiche Ausmünzungs-Norm angenommen haben und beibehalten, so kann das Wesentlichste von dem durch das Haupt-Münzgesetz vom 28. März 1803 (7 Germinal an XI) bestätigte und gegenwärtig noch bestehende französische Münzwesen hier nicht ganz übergangen werden.

Wie oben gesagt, ist jetzt das Kilogramm das Grund-Gewicht, und kommt der Schwere eines Litres destillirten Wassers gleich. Das Kilogramm hat 10 Hektogramm, dieses 10 Dekagramm und dieses 10 Gramm. Es hat demnach das Kilogramm 1000 Gramm, und 1 Dezigramm ist der 10te, 1 Centigramm der 100ste und 1 Milligramm der 1000ste Theil eines Gramms.

Die Münzeinheit ist der Silber-Frank. Er wiegt 5 Gramm und hat den Feinhalt von $^{900}/_{1000}$ d. i. neun Theile reines Silber und einen Theil Zusatz oder Legirung vom unedlen Metall. Alle Geldsorten unter einem Frank, welcher 100 Centimes hat, sind Bruchtheile,

und alle über einen Frank sind Vervielfachungen des Franks. Der Feinhalt aber ist mit Ausnahme der aus Kupfer und auch Billon bestehenden Scheide-Münzen bei allen Gold- und Silbersorten mit dem Viertel-Frank angefangen aufwärts durchaus gleich, nämlich $^{900}/_{1000}$ = $^{9}/_{10}$, oder kölnisch, beim Silbergelde 14 Loth $7^{1}/_{5}$ Grän fein, und beim Gold 21 Karat $7^{1}/_{5}$ Grän fein.

Bei allen Ausprägungen ist ein Remedium (Toleranz) sowohl an Feinhalt als Gewicht zugestanden. Dieses Remedium beträgt bei den Silber-Münzen:

a. an Feinhalt $^{3}/_{1000}$ darunter und eben so viel darüber, das heißt, ein Silberstück, welches $^{900}/_{1000}$ fein sein soll, wird passirt, wenn es nicht minder als $^{897}/_{1000}$ und nicht über $^{903}/_{1000}$ Feinhalt hat, und

b. an Gewicht bei den 5 Frankstücken $^{3}/_{1000}$, bei den 2 und 1 Franken $^{5}/_{1000}$, bei den halben Franken $^{7}/_{1000}$ und bei den Viertel-Franken $^{10}/_{1000}$ Unter- und Ueber-Gewicht; und

bei den Goldmünzen:

a. an Feinhalt $^{2}/_{1000}$ darüber und darunter, und

b. an Gewicht ebenfalls $^{2}/_{1000}$ darunter und darüber.

Es ist zwar wahr, daß bei Geld-Ausmünzungen kein Remedium geduldet werden soll, indessen haben zu viele Proben und Kontrolproben erwiesen, daß es sehr schwer ist, das Akkurateste zumal nach 1000 Theilen zu treffen.

Nach diesen angegebenen Hauptnormen wurden nun und werden gegenwärtig noch in Frankreich geprägt:

Aus Silber:

1. Der Frank à 100 Centimes als Münz-Einheit 5 Gramm schwer. Bei vollständig normalmäßiger Ausprägung wägen hievon zunächst $46^{3}/_{4}$ Stücke eine rauhe Kölner Mark zu $^{9}/_{10}$ oder 14 Loth $7^{1}/_{5}$ Grän fein, wornach aus der feinen Kölner Mark Silber $51^{17}/_{18}$ Stücke entfallen. Es hat demnach ein solcher Frank im Verhältnisse zum Silber-Gehalt beim Conventions- oder 20 fl. Fuße den vollständigen Werth von 23 kr. Convent.-Münze.
2. 5 Franks-Stücke 25 Gramm schwer. Die übrigen Verhältnisse wie beim Frank, und der Werth 5 Mal vergrößert = 1 fl. 55 kr. Conv.-Münze.

3. 2 Franks-Stücke 10 Gramm schwer. Wie oben, Werth 46 kr. Conv.-Münze.

4. Halbe Franks-Stücke à 50 Centimes 2 Gramm und 5 Decigramm schwer. Wie oben, Werth 11½ kr. Conv.-Münze.

5. Viertel-Franks-Stücke à 25 Centimes 1 Gramm und 25 Centigramm = 125 Centigramm schwer. Uebrigens nach Verhältniß wie oben und Werth 5¾ kr. Conv.-Münze.

Aus Gold:

6. 20 Franks-Stücke $6^{14}/_{31}$ Gramm schwer, und sohin auf den Kilogramm 155 Stücke. Hievon wägen zunächst 36¼ Stücke eine rauhe Kölner Mark im Feinhalte von $^{9}/_{10}$ oder 21 Karat $7^{1}/_{5}$ Grän, und es kommen sohin aus der feinen Köl. Mark Gold $40^{5}/_{18}$ Stücke, wovon ein Stück im Verhältnisse zum Dukaten à 4 fl. 30 kr. den Werth von 7 fl. 35 kr. gut erreicht.

7. 40 Franks-Stücke $12^{28}/_{31}$ Gramm schwer und somit 77½ Stücke aus dem Kilogramm. Uebrigens ganz wie oben nach dem Verhältnisse des 20 Frank-Stückes mit dem doppelten Werthe nämlich 15 fl. 10 kr. nach dem Dukaten à 4 fl. 30 kr.

Außer diesen beiden Gattungen Goldmünzen sollten nach dem Gesetze vom 30. November 1830 auch noch Goldstücke zu 10 und 100 Franks nach ganz gleichem Verhältnisse wie die 20 und 40 Franks geprägt werden, was aber bis gegenwärtig nicht geschehen zu sein scheint. Wohl aber prägen italienische Staaten neben den 20 und 40 Lire-Stücken, welche den französischen 20 und 40 Franks-Stücken gleich sind, nach eben diesem Verhältnisse auch Stücke zu 10, 80 und 100 Liren. Im gemeinen Leben werden die 20 Franks- und 20 Lire-Stücke einfache und die 40 Franks- und 40 Lire-Stücke doppelte Napoleonsd'or und die silbernen 5 Franks- und 5 Lire-Stücke Napoleon-Thaler gewöhnlich genannt.

Scheide-Münzen:

8. 10 Centimes-Stücke 2 Grän schwer vom Jahre 1807 an. Zunächst $116^{9}/_{10}$ Stücke auf die rauhe Köl. Mark zum Feinhalte von 3 Loth $3^{3}/_{5}$ Grän und sohin aus der feinen Köl. Mark Silber 584½ Stücke, wornach ein Stück gut den Werth von 2 kr. Conv.-Münze hat. Späterhin wurde diese Sorte wieder aufgelassen.

9. 5, 2 und 1 Centimes=Stücke aus Kupfer, neben welchen eine große Menge von den älteren Scheidemünzen aus Billon, Kupfer und Glockengut in Umlauf waren und noch in Umlauf sind.

Wie oben bereits bemerkt, werden aus dem Kilogramm Gold 155 Stücke à 20 Franks = 3100 Franks, und aus dem Kilogramm Silber, der Frank à 5 Gramm schwer, 200 Franks, beide Gattungen mit dem Feinhalte zu $^{9}/_{10}$ geprägt. Es entfallen also aus dem Kilogramm reinen Gold 3444$^{4}/_{9}$ Franks, und aus dem Kilogramm reinen Silber 222$^{2}/_{9}$ Franks, wornach sich das Werths=Verhältniß zwischen Gold und Silber genau wie 1 zu 15$^{1}/_{2}$ darstellet.

In Frankreich kann Jedermann die edlen Metalle in die Münze bringen, und selbe in gesetzmäßige Geldsorten umprägen lassen. Haben diese Metalle die gesetzliche Feine von $^{900}/_{1000}$ = $^{9}/_{10}$, so ist blos der Münzerlohn zu bezahlen, wogegen bei einer minderen Feine die Läuterungskosten zu vergüten sind, und bei einer größeren Feine das Mehr ebenfalls vergütet wird, was alles durch Gesetze bestimmt ist. Das Münzerlohn, welches klein ist, wurde durch den 11. Artikel des Gesetzes vom 28. März 1803 (7 Germinal an XI) bestimmt, wo es heißt: Von Denjenigen, welche Gold oder Silber, es sei nun in Münzsorten oder in Barren, in die Münze bringen, kann nicht mehr als die Fabrikationskosten gefordert werden. Diese Kosten sind auf 9 Franks für das Kilogramm Gold, und auf 3 Franks für das Kilogramm Silber festgesetzt.

Durch das Gesetz vom 25. Februar 1835 sind mit 1. Juli desſ. Js. die Fabrikationskosten noch weiter herabgesetzt worden, so daß mit Einrechnung des Abgangs oder Verlusts für das Kilogramm Gold zu $^{9}/_{10}$ fein nur mehr 6 Franks, und für das gleiche Kilogramm Silber nur 2 Franks bezahlt werden. Aus diesem sehr billigen Münzerlohn wird die ungeheure Geldprägung in Frankreich mehr erklärbar, welche z. B. vom Jahre 1804 bis 1840 beträgt, wie folgt:

| | Gold | | Silber | |
|---|---|---|---|---|
| Unter Napoleon | 528.024.440 | Frks. | 887.830.055 | Frks. |
| „ Ludwig XVIII. | 389.333.060 | „ | 614.830.109 | „ |
| „ Karl X. | 52.918.920 | „ | 632.511.320 | „ |
| „ Ludwig Philipp I. | 136.370.420 | „ | 1.165.645.039 | „ |
| Summa | 1.106.646.840 | „ | 3.300.816.525 | „ |
| Totale | 4.407.463.363 | Franks | | |

in Stücken zu 40 und 20 Franks in Gold und zu 5, 2, 1, $1/2$ und $1/4$ Franks in Silber ohne Scheide-Münze, was 1.689.527.622 fl. 29 kr. Conv.-Mze. ausmacht.

An Scheide-Münzen sind in Frankreich noch um viele Millionen Frank in Umlauf, welche vor, während und nach der Revolution geprägt worden sind, wovon die oben sub 8 bemerkten 10 Centimesstücke allein 3.286.932 Franks betragen haben.

§. 78.

Während Frankreich sein Münzwesen reformirte, und nach dieser Reform fortfuhr, blieb man in Deutschland beim Conventions-Fuße, Preußen aber bei seinem 21 fl. Fuße und Hamburg und Lübek beim Markſystem. Dem Conventions-Fuße fing der zu hohe Werth der Kronthaler (§. 74) immer mehr Eintrag zu thun an und denselben zu beirren. Zwar hätten nach der Abtretung der Niederlande im Friedensschlusse zu Campo Formio 1797 keine Kronthaler mehr geprägt werden sollen, nachdem aber das französische Direktorium die Bedingnisse dieses Friedenschlusses nicht genehmiget hat, so muß die eigentliche Abtretung der Niederlande bis zu den auf der Grundlage des Friedenschlusses von Campo Formio am 9. Februar 1801 zu Luneville geschlossenen Friedens hinausgeschoben angesehen werden, daher die Kronthaler mit den zutreffenden Jahren bis dahin fortgeprägt wurden, wo sie immer noch allgemein den Nominal-Werth von 2 fl. 15 kr. Conv.-Münze oder 2 fl. 42 kr. Reichs-Währung hatten. Von dieser Zeit an wurde mit der Ausprägung der Kronthaler bis zum Jahre 1809 ausgesetzt, wo der Krieg neuerdings begann. Jetzt nahm Oestreich die Prägung der Kronthaler auf den Stempeln und mit den Jahreszahlen vor 1801 wieder auf, und auch Baiern, Würtemberg, Baden, Nassau und Hessen fingen jetzt an, ganze (keine halbe und Viertel-Kronthaler) Kronthaler mit den Jahrzahlen der wirklichen Prägung zu prägen. Oestreich schloß die Ausprägung der Kronthaler schon im Jahre 1812 gänzlich, die vorgenannten deutschen Staaten aber setzten diese Ausprägung bis zum Abschlusse der neuen süddeutschen Münz-Convention im Jahre 1837 fort.

Das Wiederbeginnen der Ausprägung von Kronthalern, wovon Deutschland ohnehin überschwemmt war, wurde von den übrigen deutschen Fürsten, welche keine Kronthaler prägten, nicht gleichgiltig ange-

sehen. Es wurden demnach vorzüglich von Westphalen, Hannover, Sachsen und insbesonders von Preußen Bestimmungen erlassen, welche den Nominalwerth des Kronthalers herabsetzten; allein diese Bestimmungen standen in keinem Einklang, und waren selbst veränderlich, daher sie wohl Verwirrung und Erschwerung bei Abtragung der öffentlichen Abgaben aber schon aus dem Grunde keine gute Wirkung hervorbringen konnten, weil sie vereinzelt waren, und so erhielt sich der Kronthaler bei dem einmal angewohnten Werthe von 2 fl. 42 kr. R.-W.

Nach beendigtem Kriege im Jahre 1814 fand Oestreich in den neu erworbenen deutschen und italienischen Provinzen verschiedene Münzfüße und ausländische Geldsorten, was alles dem östr. 20 fl. Fuße nicht zusagte. Augenblicklich eine vollständige Regulirung des Münzwesens vorzunehmen, war nicht möglich, daher anfänglich nur einzelne Anordnungen erfolgen konnten. Hierher gehört der bei der Okkupation des illirischen und südlichen Antheils von Tirol, wo der französische Münzfuß (77) gesetzlich war, von der k. k. östr. Hofkommission aus Caliano den 30. Dezember 1813, wirksam vom 1. Jänner 1814, bekannt gegebene provisorische Münz-Tarif, nach welchem die öffentlichen Kassen die Geldsorten annehmen und ausgeben mußten, als z. B.

| | fl. | kr. | | | fl. | kr. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| die Genueser Doppie zu | 31 | 40 | Wiener-Währ. d. i. Conv.-M. | oder | 38 | — | R.-W. |
| den dopp. Napoleond'or (40 Frks.) zu | 15 | 45 | „ | | 18 | 54 | „ |
| den Souveraind'or zu | 13 | 55 | „ | | 16 | 42 | „ |
| „ preuß. Friedrichsd'or | 8 | 5 | „ | | 9 | 42 | „ |
| „ kais. u. a. Dukaten zu | 4 | 40 | „ | | 5 | 36 | „ |
| den franz. Laubthaler, dann den Niederländer u. bair. Kronthaler zu | 2 | 15 | „ | | 2 | 42 | „ |
| den Pisis-Thaler zu | 2 | 8½ | „ | | 2 | 34 | „ |
| „ Napoleon-Thaler (5 Frk. Stück) zu | 1 | 58 | „ | | 2 | 21½ | „ |
| „ baier. Sechser zu | — | 4¾ | „ | | — | 5½ | „ |
| „ kaiserl., baier. und and. Silber-Gr. zu | — | 2¼ | „ | | — | 2½ | „ |

und dagegen

| | fl. | kr. | | fl. | kr. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| den Conv.-Thaler nur zu | 2 | — | {Wiener-Währ. d. i. Conv.-M.} | 2 | 24 | R.-W. |
| das Conv. 20 kr. Stück zu | — | 20 | „ | — | 24 | „ |
| „ „ 10 „ „ zu | — | 10 | „ | — | 12 | „ |

Aus diesem Tarif sieht man wohl beim ersten Ueberblicke, daß die Goldsorten überhaupt, sowie die ausländischen Silbersorten gegen das schon dem inneren Gehalte nach bessere Conv.-Geld viel zu hoch angesetzt sind. Dieser Tarif gab zugleich die Grundlage zu der in Südtirol gegen Nordtirol für den gemeinen Verkehr entstandenen Abusiv-Währung, welche in der Folge theils aus Mangel des Conventions-Geldes, vorzüglich bei einmal geöffnetem Felde, durch die Agiotage und Spekulation immer mehr und der Art gesteigert wurde, daß jetzt wohl auch z. B. der Souveraind'or von 17 fl. 30 kr., das 20 Frank-Stück von 10 fl., der Kronthaler von 2 fl. 48 kr. Geltung hat, wogegen das Conv. 20 kr. Stück zu einem veränderlichen Kurs wohl auch zu 26 kr. gekauft werden muß.

Im folgenden Jahre darauf wurde mit Hofkammer-Ministerial-Verordnung vom 14. Juni 1815 der Werth der Geldsorten für die öffentlichen Kassen des ehevorigen französischen Königreichs Italien und Illirien öffentlich bekannt gegeben, als z. B.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| der Dukaten zu | 4 fl. | 30 kr. | C.-M. oder | 11 frz. | Liren oder Frcs. | 86 C. |
| „ Souveraind'or | 13 „ | 20 „ | „ „ | 35 „ | „ „ „ | 14 „ |
| „ Conv.-Thaler | 2 „ | — „ | „ „ | 5 „ | „ „ „ | 20 „ |
| das „ 20 kr. St. | — „ | 20 „ | „ „ | — „ | „ „ „ | 87 u. |

gemäß Hofdekret vom 16. Jänner 1817 zu 86 C.

Aus diesen und auch noch anderen Anordnungen gehet hervor, daß in den neu erworbenen Provinzen neben dem Conv.-Fuße der unter den vorigen Regierungen bestandene Münzfuß bis zur Regulirung des Münzwesens fortbestehend gelassen wurde; nur ist hiebei zu beobachten, daß in eben diesen Provinzen unter dem Ausdrucke „Wiener-Währung" oder „östr. Währung" immer der 20 fl. Fuß zu verstehen ist, indem das Papiergeld, die Einlösscheine und deren Scheidemünze, welche eigentlich mit dem Ausdrucke „Wiener-Währung" bezeichnet werden, in diesen Provinzen nach dem Verschwinden der Banko-Zettel nicht mehr in Aufnahme gekommen sind.

Im Zuge dieser Regulirung des Münzwesens in Oestreich wurde die schon im Jahre 1807 erfolgte Herabsetzung der 17 und 7 kr. Stücke (§. 58 und 62) auf 15 und 6 kr. mit Hofkammer-Verordnung vom 19. September 1816 erneuert, welche beiden Sorten endlich im Jahre 1820 ganz außer Kurs gesetzt worden sind.

Wichtiger war die mit Hofkammer-Verordnung vom 26. November 1816 erfolgte Herabsetzung der Niederländer Kronthaler und der diesen gleichen baier., würtembergischen und badischen Kronthaler von 2 fl. 15 kr. auf 2 fl. 12 kr. C.-M., sowie der Niederländer halben auf 1 fl. 6 kr. und der Niederländer Viertel-Kronthaler auf 33 kr. C.-M. Zu dieser Anordnung mag nicht allein der niedere innere Gehalt des Kronen-Geldes zum Convent.-Gelde, sondern vorzüglich auch der Umstand beigetragen haben, daß Frankreich, welches sich der Kronthaler-Prägestempel bei der ersten Invasion in Mailand, sowie auch der Banko-Zettel-Stempel in Wien versichert hat, versucht haben mag, die ihm auferlegten Contributionen mit Vortheil von weit mehr als 2 % in Kronthaler abzutragen.

Diese Anordnung mag in den altöstr. Provinzen, wo meist nur Papiergeld in Umlauf war, eben keine bedeutende Wirkung gehabt haben, und selbst in den neu erworbenen Provinzen, wo der Kronthaler in Masse vorhanden, bis dahin einen gesetzlichen Werth von 2 fl. 42 kr. Reichs-Währung hatte, äußerte sich anfänglich ebenfalls keine bedeutende Wirkung, weil Conv.-Geld hinlänglich vorhanden, und aus dem nahen Auslande ebenfalls zu beziehen war, wo der Kronthaler neben dem Conv.-Gelde den gleichen Werth von 2 fl. 42 kr. beibehielt. Es gab demnach Niemand Kronen-Geld als Abgabe in öffentliche Kassen zu dem herabgesetzten Werth von 2 fl. 12 kr. C.-M = 2 fl. 38⅖ kr. Reichs-Währ., und da das Kronen-Geld, der ganze Thaler zu 2 fl. 42 kr., der halbe zu 2 fl. 21 kr. und der Viertel-Thaler zu 40½ kr. zu Einkäufen im nahen Auslande verwendet werden konnte, und auch vom inländischen Handelstande in eben diesem eingebürgerten Werthe fernerhin angenommen wurde; so ward das Kronen-Geld dem gemeinen Verkehr zugewiesen, und behielt allgemein die alte Geltung nach Reichs-Währung zu 2 fl. 42 kr. so wie jetzt noch. Dieses beweist wieder, daß die nominelle Erhöhung einer Geldsorte willig angenommen wird,

daß es dagegen aber sehr schwer sei, den einmal eingebürgerten Nominalwerth selbst auf den wahren Werth herab zu bringen.

Die aus den ältesten Zeiten des deutschen Münzwesens herrührenden Verbothe der Geld-Aus- und Einfuhr in und vom Auslande und die darauf gelegten Strafen sind aus den früheren §§. zu bekannt, als daß sie hier noch ein Mal wiederholt werden können; und ebenso dürfte nunmehr die Erfahrung gelehrt haben, daß durch diese und ähnliche Verbothe und Strafen der Zweck nie erreicht werde, sondern daß sie nur dazu beitragen, glückliche Spekulanten auf Kosten der übrigen Landesbewohner zu bereichern, und unglückliche in das Verderben zu stürzen. Indessen hatten diese Verbothe und Strafen bis zum 1. Februar 1786 ununterbrochen fortbestanden, wo sie plötzlich aufgehoben worden sind. (§. 73.) Die bald darauf erfolgten Kriege führten diese Verbothe und Strafen wieder herbei, und sie wurden so, wie sie vor 1786 bestanden hatten, wieder in Kraft gesetzt. (§. 75.) Selbst nach geschlossenem Frieden 1814 wurde mit Dekret der k. k. Central-Organisirungs-Hofkommission vom 1. April 1816 bekannt gegeben, daß die Ausfuhr der Metall-Münze in das Ausland zur Bezahlung gewisser Forderungen nur durch den k. k. Postwagen gegen förmliche Ausfuhrspässe der geheimen Credits-Hofkommission geschehen könne; aber ebenso plötzlich wie im Jahre 1786 wurde mit k. k. Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 28. März desselben Jahres 1816 der Wille Sr. Majestät des Kaisers bekannt gegeben, „daß die Versendung der Metall-Münze aus den alten in die neu zugefallenen Provinzen, wo das Metallgeld gesetzlich im Umlaufe ist, so wie die Ausfuhr aus diesen in das Ausland keiner Beschränkung zu unterziehen sei."

Oestreich, die Einführung des Conventions- oder 20 fl. Fußes in der ganzen Monarchie beabsichtigend, fuhr mit der Regulirung des Münzwesens unabläßig fort, immer aber mit schonender Berücksichtigung der früher bestandenen Verhältnisse sowohl in Beziehung auf Münzfuß und Geldsorten, als auch auf besondere Gebräuchlichkeiten der Provinzen. Um indessen bei den verschiedenen Gebräuchlichkeiten in den Provinzen jetzt schon einen sichern Anhaltspunkt für die Zukunft zu geben, wurde ein vom Kaiser genehmigter Münztarif ddo. Wien den 27. Juli 1816 bekannt gegeben, wie folgt:

| Schwere der Goldsorten nach dem ord. 60 Grän schweren Dukaten-Gewicht | | Gold-Münzen | Werth eines Stückes | |
|---|---|---|---|---|
| Dukaten | Grän | | fl. | kr. |
| — | 60 | K. K. östreichische und Kremnitzer einfache Dukaten | 4 | 30 |
| 2 | — | " " doppelte " | 9 | — |
| 3 | 11 | " niederl. ganze Souverainsd'or | 13 | 20 |
| 1 | 35½ | " " halbe " | 6 | 40 |
| — | 60 | Alte Holländer Dukaten, wenn sie gerändert und vollgewichtig sind | 4 | 30 |

Alle diese Goldmünzen müssen vollgewichtig sein. Als vollgewichtig werden angesehen: Die k. k. östr. und Kremnitzer einfachen und doppelten Dukaten und die ganzen und halben Souverainsd'or, wenn mit einem dem Goldstücke beigelegten Dukaten-Grän das bestimmte Gewicht nicht schwerer ist, sondern mindestens einstehet, und die alten Holländer Dukaten, wenn sie noch die Randirung haben, und der Dukaten mit einem beigelegten Dukaten-Grän noch schwerer als das Gewicht ist. Ungewichtige Goldmünzen werden bei öffentlichen Kassen gar nicht, sondern nur bei den Münz- und Einlösungs-Aemtern als Materiale angenommen und behandelt.

| Silber-Münzen | Werth eines Stückes | |
|---|---|---|
| | fl. | kr. |
| K. K. östr. und andere nach dem Conv.-Fuße ausgemünzte Thaler . . . . . . . . . | 2 | — |
| " " " halbe Thaler oder Gulden . . | 1 | — |
| " " " Viertel-Thaler oder halbe Gulden | — | 30 |
| " " " ganze Kopf- oder 20 kr.-Stücke | — | 20 |
| " " " alte 17 kr.-Stücke . . . . | — | 15 |
| " " " halbe Kopf- oder 10 kr.-Stücke. | — | 10 |
| " " " 7 kr.-Stücke . . . . . . . . | — | 6 |
| K. K. östr. nach dem Conv.-Fuße ausgeprägte 5 kr.-Stücke | — | 5 |
| " " Silber-Groschen . . . . . | — | 3 |
| K. K. östr. für Galizien nach dem Conv.-Fuße geprägte 30 kr.-Stücke . . . . . . | — | 30 |
| " " 15 kr.-Stücke . . . . . . . | — | 15 |
| K. K. östr. niederländ. ganze Kronthaler . . . . . . | 2 | 12 |
| " halbe " . . . . . . . . | 1 | 6 |
| " Viertel- " . . . . . . . | — | 33 |

Die Montforter und die in Form der halben Gulden mit einem Viereck in schiefer Richtung von verschiedenen Reichsständen geprägten 20 kr.-Stücke werden als schon längst verrufene Münzen bei keiner Zahlung angenommen; und ebenso werden beschädigte und beschnittene Münzsorten bei keiner öffentlichen Kasse angenommen, sondern nur von Münz- und Einlösungsämtern gegen festgesetzte Preise übernommen.

Dieser Münztarif ist die Hauptnorm des seither und jetzt noch bestehenden Münzwesens in der östr. Monarchie, und die in den Münztarifen einiger Provinzen aufgenommenen ausländischen Münzsorten, als französ. und italien. 20 und 40 Frank- und Lire-Stücke, baier. Kronthaler ꝛc. sind nur besonderer Verhältnisse wegen als gesetzlich geduldete Geldsorten anzusehen. Indessen sind aber auch aus diesem Tarif die 17- und 7 kr.-Stücke à 15 und 6 kr. ausgeschieden, und schon im Jahre 1820, wie oben bemerkt, außer Kurs gesetzt worden, und unter den im Tarif genannten für Galizien geprägten 30- und 15 kr.-Stücken sind die im §. 69 näher bezeichneten Geldsorten zu verstehen, welche aber selten gekannt werden.

## §. 79.

Auf dem Grunde dieses Münz-Tarifs schritt Oestreich in der Regulirung des Münzwesens weiter. Tirol erhielt die definitive Regulirung durch das Hoffammer-Präsidial-Dekret vom 4. April 1818. Durch diese Anordnung wurde der vom 2. Juli 1806 gesetzlich bestandene 24 fl. Fuß oder die Reichs-Währung mit 1. August 1818 aufgehoben, und der Conv.- oder 20 fl. Fuß als gesetzlicher Münzfuß eingeführt. Dieser Münzfuß ist nun seither von allen öffentlichen Kassen bei ihren Rechnungen und Zahlungen, bei Satzungen auf Lebensmittel und anderen öffentlichen Anordnungen und Verhandlungen zu achten, und hat auch bei Privat-Geschäften, wo die Währung nicht klar ausgedrückt ist, als gesetzliche Norm zu gelten. Zugleich waren auch die auf den 24 fl. Fuß basirten Zahlungs-Verbindlichkeiten so wie auch alle öffentlichen Abgaben auf den 20 fl. Fuß zu reduziren, zu dessen Erleichterung eine Reduktions-Tabelle beigefügt wurde.

Die Geldsorten, welche von jetzt an gesetzlichen Umlauf haben, sind in dem hiernach folgenden Tarif bezeichnet, wogegen es Jedermann freigestellet ist, alle nicht gesetzlichen Gold- und Silber-Sorten nach einem

freiwilligen Uebereinkommen unter sich an Zahlungsstatt anzunehmen, und im Handel inner- und außerhalb des Landes zu verwenden, Niemand aber zu deren Annahme gezwungen werden kann, außer es wäre die Zahlung in der einen oder anderen dieser Geldsorten ausdrücklich bedungen.

Zur Erleichterung durften noch einige von den außer gesetzlichen Umlauf gebrachten Geldsorten bis Ende Oktober 1818 von öffentlichen Kassen angenommen, aber nicht mehr ausgegeben werden, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Bologneser Scudo mit dem Madonnenbilde zu | 2 fl. | 4½ | kr. |
| die halben hievon zu | 1 „ | 2¼ | „ |
| die französ. und italien.-französ. 5 Frank- und 5 Lire-Stücke zu | 1 „ | 55 | „ |
| die gleichen 2 Frank- und Lire-Stücke zu | — „ | 46 | „ |
| „ 1 „ | — „ | 23 | „ |
| „ ½ „ | — „ | 11½ | „ |
| „ ¼ „ | — „ | 5¾ | „ |
| die französ. 6 Livres oder Laubthaler zu | 2 „ | 13 | „ |
| die römischen Scudo von 10 Paoli zu | 2 „ | 2 | „ |
| „ „ die halben zu | 1 „ | 1 | „ |
| die baier. 6 kr.-Stücke zu | — „ | 5 | „ |
| „ 3 „ | — „ | 2½ | „ |
| „ 1 „ | — „ | ¾ | „ |

Alle nicht tarifmäßigen Gold- und Silbersorten werden von den Münz- und Einlösungs-Aemtern jeder Zeit nach bestimmter und öffentlich bekannt gegebener Vergütung mit gesetzlichem Gelde eingelöst.

# Tarif

über die gemäß Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 4. April 1818 in Tirol gesetzlichen Geldsorten.

| Schwere eines Stückes nach dem 60 Grän schweren östr. Duk.-Gewicht | | I. Gold-Münzen | Werth eines Stückes in Conv.-Mze. oder 20 fl. Fuße | |
|---|---|---|---|---|
| Dukaten | Grän | | fl. | kr. |
| — | 60 | K. K. östr. und Kremnitzer einfache Dukaten | 4 | 30 |
| 2 | — | „ „ doppelte „ | 9 | — |
| 3 | 11 | K. K. östreich. niederländ. ganze Souverainsd'or | 13 | 20 |
| 1 | 35½ | „ halbe „ | 6 | 40 |
| — | 60 | Venetianer Zechini . . . . | 4 | 32 |
| — | 60 | Alte Holländer Dukaten . . . | 4 | 30 |
| 3 | 42 | Italienisches 40 Lire-Stück . . | 15 | 10 |
| 1 | 51 | „ 20 „ . . | 7 | 35 |
| 3 | 42 | Französisches 40 Franks-Stück . | 15 | 10 |
| 1 | 51 | „ 20 „ . | 7 | 35 |
| 4 | 40 | Franz. doppelte Louisd'or v. J. 1726 einschl. 1784 | 19 | 4 |
| 2 | 20 | „ einfache „ | 9 | 32 |
| 1 | 10 | „ halbe „ | 4 | 46 |
| 4 | 22 | Franz. doppelte Louisd'or v. J. 1785 an . | 17 | 51 |
| 2 | 11 | „ einfache „ . | 8 | 55 |

Alle diese Münzen müssen vollgewichtig sein. Als vollgewichtig werden die k. k. östr. und Kremnitzer doppelten Dukaten, dann die östr. niederl. ganzen und halben Souverainsd'or angenommen, wenn in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Dukaten-Grän das bestimmte Gewicht nicht vorschlägt, sondern mindestens einstehet; bei den alten Holländer Dukaten aber, wenn sie gerändert sind und in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Dukaten-Grän das Goldstück vorschlägt, was auch bei den übrigen oben erwähnten Mailänder, Venetianer und französischen Goldmünzen eintreten muß. Ungewichtige Goldmünzen werden bei öffentlichen Kassen gar nicht, sondern nur bei den Münz- und Einlösungs-Aemtern als Materiale angenommen und behandelt.

Seither sind alle in dem Tarif aufgeführten 5 Gattungen französ. Louisd'or mit Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 6. November 1834 vom 1. Februar 1835 angefangen außer gesetzlichen Umlauf gebracht worden, und werden seit jener Zeit bei öffentlichen Kassen nicht mehr, sondern nur von den Münz- und Einlösungs-Aemtern als Materiale angenommen.

| II. Silber-Münzen | Werth eines Stückes in Conv.-Mze. oder 20 fl. Fuße | |
|---|---|---|
| | fl. | kr. |
| K. K. östr. und andere nach dem Conv.-Fuße ausgemünzte Spezies-Thaler . . | 2 | — |
| " " " halbe Thaler oder Gulden | 1 | — |
| " " " Vrtl.-Thlr. od. halbe Guld. | — | 30 |
| " " " Viertel-Gulden . . . . | — | 15 |
| " " " Kopf- oder 20 kr.-Stücke. | — | 20 |
| " " " halbe Kopf- od. 10 kr.-St. | — | 10 |
| K. K. östreich. nach dem Conv.-Fuße ausgemünzte 5 kr.-Stücke . . . . . . . . | — | 5 |
| " Silbergroschen . . . . . . . . | — | 3 |
| " nach dem Conv.-Fuße für Galizien geprägte 30 kr.-Stücke | — | 30 |
| " " " 15 " | — | 15 |
| K. K. östr. niederländ. ganze Kronthaler . . . . | 2 | 12 |
| " halbe " . . . . | 1 | 6 |
| " Viertel " . . . . | — | 33 |
| Baierische Kronthaler . . . . . . . . . . . | 2 | 12 |
| Florentiner Francesconi oder Pisis-Thaler . . . | 2 | 6 |
| Mailänder ganzer Scudo . . . . . . . . . . | 1 | 45½ |
| " halber " . . . . . . . . . . . | — | 52¾ |
| Spanische ältere und neuere Matten- oder Saulen-Thaler (Colonari) . . . . . . . . . | 2 | 3 |

Die Montforter und die in Form der halben Gulden mit einem Viereck in schiefer Richtung von verschiedenen Reichsständen geprägten 20 kr.-Stücke, so wie alle beschädigten, beschnittenen und durchlöcherten Münzen werden bei keiner Zahlung an öffentlichen Kassen, sondern nur von Münz- und Einlösungs-Aemtern als Materiale angenommen, und es wird dafür die Vergütung nach dem inneren Gehalt zu den festgesetzten Einlösungs-Preisen geleistet.

Von den oben aufgeführten Silber-Münzsorten sind übrigens die ganzen und halben Mailänder Scudo (§. 72) allgemein von der Schlange im Wappen Schlangel-Thaler genannt, und wovon die ganzen zu 2 fl. 8 kr. und die halben zu 1 fl. 4 kr. R.-W. kursirten, mit Hofkammer-Verordnung vom 1. September 1826 mit 1. Jänner 1827 außer gesetzlichen Umlauf gebracht worden. Auch die spanischen halben und Viertel-Saulen-Thaler haben keinen gesetzlichen Umlauf, und von den ganzen sind gemäß Patent vom 29. August 1778 die ohne königl. Brustbilde besseren inneren Gehaltes als jene mit dem Brustbilde.

| III. Kupfer-Scheidemünzen. | fl. | kr. |
|---|---|---|
| K. K. östr. neue 1 kr.-Stücke vom Jahre 1816 . | — | 1 |
| " 1/2 " " . | — | 1/2 |
| " 1/4 " " . | — | 1/4 |

An dieser Scheide-Münze sind bei allen drei Gattungen gleich aus dem Wiener Zentner Kupfer 106 fl. 40 kr. Conv.-Münze und sohin an ganzen Kreuzern 6400, an halben 12800, und an Vierteln 25600 Stücke per Zentner geprägt.

Die wirkliche Ausprägung beträgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ganze Kreuzer | 147,600,000 | Stücke | oder | 2,460,000 fl. |
| Halbe " | 43,200,000 | " | " | 360,000 " |
| Viertel " | 43,200,000 | " | " | 180,000 " |
| | | Summa | . | 3,000,000 " |

Diese für die östreich. Monarchie mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs geprägten Kupfer-Münzen sind aber auch in der That nur Scheide-Münzen, indem gemäß Patent vom 1. Juni 1816 bei Zahlungen sowohl von öffentlichen Kassen als Privaten Niemand verbunden ist, an dieser Scheide-Münze mehr als 2¾ kr. anzunehmen, und Jedermann selbst bei der letzten Ausgleichung von 3 kr., so wie bei jedem 3 kr. erreichenden Betrage einen Silber-Groschen zu verlangen berechtiget ist.

Dies ist nun die im Jahre 1818 vorgenommene Regulirung des Münzwesens in Tirol, welche seit jener Zeit und gegenwärtig noch gesetzlich bestehet, aber einzig und allein nur bei öffentlichen Kassen und k. k. Aemtern aufrecht erhalten wird. Im gemeinen Handel und Wandel, bei dem Privat-Kapitalien-Wesen und selbst bei den hierauf Bezug

nehmenden gerichtlichen Verhandlungen ist dieses ganz anders, selbst in den verschiedenen Landestheilen sehr abweichend, und vom gesetzlichen Conv.= oder 20 fl. Fuße selten eine Rede.

Tirol, in den Vorzeiten mehrmals mit schweren Opfern vom ausländischen Gelde gereiniget, ward immer mit diesem ungeachtet der auf die Einfuhr bestandenen Verbothe und Strafen neuerdings überfüllet. Dies verursachten die Verhältnisse, in welche Tirol gegen das nahe Ausland sich befindet. Nicht allein das ausländische Geld, sondern auch der ausländische Kurswerth des Geldes hat auf Tirol von jeher seinen Einfluß geübt. Als im Jahre 1753 zwischen Oestreich und Baiern die Münz=Convention des 20 fl. Fußes geschlossen wurde, und als Baiern schon im nächsten Jahre darauf mit der äußerlichen Geltung der Conv.=Münzen auf den 24 fl. Fuß überging, und dieser Uebergang vom fränkischen und schwäbischen Kreise angenommen wurde, so äußerte sich die Wirkung nur zu bald auf Tirol und Salzburg, so zwar, daß dem Lande Tirol (§. 71) schon im Jahre 1762 die Geltung der Conv.=Münzen und der übrigen damals tarifmäßigen ausländischen Geldsorten nach einem höheren Münzfuße, nämlich nach dem 21 fl. Fuße gesetzlich zugestanden wurde, welcher 21 fl. Fuß bis zum 2. Juli 1806 bestanden hatte, wo der 24 fl. Fuß als gesetzlicher Münzfuß eingeführt wurde. Dieser während der Drangsale des Krieges eingeführte Münzfuß dauerte bis 1. Juli 1818, an dessen Stelle allgemein wieder der 20 fl. Fuß treten sollte; allein dieser 20 fl Fuß konnte und mußte sich wohl für die öffentlichen Kassen behaupten, für das bürgerliche Leben aber war der früher bestandene 24 fl. Fuß von der Regierung in Tirol und Salzburg nachsichtig geduldet. Man sollte nun glauben, daß in Tirol für das bürgerliche Leben der 24 fl. Fuß besteht; allein auch dem ist nicht so. Sogleich, als der Kronthaler von 2 fl. 15 kr. Conv.=Mze. = 2 fl. 42 kr. R.=W., was schon über den 24½ fl. Fuß ist, auf 2 fl. 12 kr. C.=M. (§. 78) herabgesetzt wurde, war er für öffentliche Kassen als ausgeschlossen zu betrachten, indem er im gewöhnlichen Verkehr neben dem 20 kr.= Stück zu 24 kr. den Werth von 2 fl. 42 kr. des nahen Auslandes wegen, wo die gleichen Geltungen bestanden, fortbehielt. Wer nun Zahlungen und Abgaben an Kassen zu leisten, und mit Conv.=Münze nicht versehen war, mußte sich um solche entweder bei Privaten oder bei Handelsleuten umsehen, welch letztere bald

anfingen für die Verwechslung mindestens ein Zählgeld von $1/5$ % zu verlangen. Dieses Zählgeld wurde bald erhöhet, und man fing nach und nach an nach Prozenten zu handeln, nämlich von $2/5$, $1/2$ % und noch höher, je nachdem das Conv.-Geld, die 20ger, leichter oder schwerer zu bekommen waren. Aber immer dünner wurde das Conv.-Geld theils aus dem natürlichen Gange und theils aus der nie ruhenden Spekulation. Noch mehr nahm das Conv.-Geld ab, als die deutschen Fürsten in den 1820ger und 1830ger Jahren immer mehr Kronthaler und anderes ähnliche Geld anstatt Conv.-Münzen prägten, und endlich als sie im Jahre 1837 die Ausprägung der Conv.-Münzen ganz einstellten, und zu einem besonderen und leichteren Münzfuß, den $24^1/_2$ fl. Fuß, sich vereinigten. Vorzüglich von dieser Zeit an wurde der Mangel an Conv.-Münze immer fühlbarer, und stieg immer höher wohl auch auf 2 %. Von nun an flossen eine Menge Viertel-, halbe und im Nothfall, wenn das Conv.-Geld gar nicht mehr zu bekommen ist, auch selbst ganze Kronthaler in die öffentlichen Kassen, so daß gegenwärtig in den 1840ger Jahren auch selbst die Viertel- und halben Kronthaler schwer zu bekommen sind.

## §. 80.

Mehr Umsicht als in Tirol erforderte die Regulirung des Münzwesens im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo man schon vor der französischen Okkupation nach Scudi und Lire rechnete, und wo die französ. Regierung das französ. Münzsystem (§. 77) mit dem einzigen Unterschiede eingeführt hatte, daß die Münz-Einheit, der Frank, in Italien landesüblich Lire genannt wurde. Die Einführung der östr. Conv.-Münze, so wie sie ist, wurde hier nicht für zusagend erachtet, sondern für nothwendig gehalten, eine neue Münze zu prägen, wobei Gewicht und Feinhalt mit dem französ. System übereinstimmte, die Benennung italienisch blieb, und der Werth mit dem deutschen Conv.- oder 20 fl. Fuße genau in Einklang gebracht wurde. Das diesfalls erlassene Patent, Wien den 1. November 1823, spricht sich der Wesenheit nach folgend aus:

In Erwägung, daß die Verschiedenheit des Münzwesens im lomb.-venet. Königreiche mit den übrigen Bestandtheilen der Monarchie nur Nachtheile für den öffentlichen Verkehr herbeiführen muß, ist beschlossen,

das in sämmtlichen Erbländern eingeführte Münzsystem auch auf das lomb.-venet. Königreich auszudehnen, jedoch dabei die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Reiches gehörig zu berücksichtigen, und bei den daselbst auszuprägenden Münzen die Untertheilung nach dem Dezimalfuße und die Legirung und Bezeichnung des Gewichts beizubehalten.

Der für die Ausprägung der Silber-Münzen angenommene Conv.-Fuß und das in den Erbländern bestehende gesetzliche Werths-Verhältniß des Goldes und Kupfers ist die ausschließende Grundlage der Ausprägung und der Werthsbestimmung der im lomb.-venet. Königreiche zirkulirenden Gold-, Silber- und Kupfer-Münzen. Zum Behufe der Anwendung dieses Münzfußes wird festgesetzt, daß im lomb.-venet. Königreiche das metrische Pfund (Kilogramm §. 77) beibehalten werde, welchem 3 Mark, 9 Loth und 48 Richtpfenninge des Wiener-Mark-Gewichts gleich sind. (Ein Kilogramm = $57^1/_{90}$ Wiener oder $68^{31}/_{75}$ Kölner Loth, das ist 4 Mark, 4 Loth, $7^{11}/_{25}$ Grän Köl. Gewicht.)

Ebenso sollen alle Gold- und Silber-Münzen mit dem Feinhalte von $^9/_{10}$, d. i. mit neun Theilen feines Metall und mit einem Theile Kupfer-Zusatz mit einziger Ausnahme der Viertel-Lire ausgeprägt werden, welche 6 Theile feines Silber und 4 Theile Kupfer erhalten, damit ihr Umfang nicht zu klein ausfalle.

Die Einheit dieser Münzen ist die östr. Lire, „Lira austriaca". Sie wird in Hunderttheile, „Centesimi", getheilt, und ihr verglichener Werth wird zu den konventionsmäßig ausgeprägten Münzen auf 20 Kreuzer und zu der bisherigen italienischen Währung auf 87 Centesimi des italienischen (französischen) Münzfußes festgesetzt.

Aus dem metrischen Pfunde (Kilogramm) werden geprägt:

a. Aus feinem Golde 1307 fl. 20 kr. oder 3922 neue östr. Lire.

b. Aus feinem Silber 85 fl. 31 kr. oder 256 neue östr. Lire und 55 Centesimi.

c. Aus Kupfer 1 fl. $54^{284}/_{1000}$ kr. oder 5 Lire und $71^{42}/_{100}$ Cent.

Geprägt werden:

Goldmünzen.

1. Souverain, im Werthe von 13 fl. 20 kr. oder 40 Liren, zum Feinhalte von $^9/_{10}$ = 21 Karat $7^1/_5$ Grän;

2. Halbe Souverain, zu 6 fl. 40 kr. oder 20 Liren, Feinhalt wie vor.

Silbermünzen.

3. Scudo, zu 2 fl. Conv.-Münze oder 6 Liren, zum Feinhalte von $\frac{9}{10}$ oder 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän;
4. Halbe Scudo, zu 1 fl. oder 3 Lire, fein wie oben;
5. Lira austriaca, als Münz-Einheit zu 100 Centesimi im Werthe zu 20 kr. Conv.-Münze, mit dem Feinhalte wie der ganze und halbe Scudo;
6. Halbe Lira von 50 Centesimi, zu 10 kr. Conv.-Münze, fein wie vor;
7. Viertel-Lira zu 25 Centesimi, à 5 kr. C.-M., mit dem Feinhalte $\frac{6}{10}$ = 9 Loth $10\frac{1}{5}$ Grän.

Kupfer-Münzen.

8. Soldo von 5 Centesimi zu 1 kr.
9. Stücke à 3 Centesimi zu $\frac{3}{5}$ kr. und
10. Centesimi zu $\frac{1}{5}$ kr.

Diese Münzsorten sollen nicht allein im lombardisch-venetianischen Königreiche, sondern in der ganzen Monarchie so wie die konventions- und tarifmäßigen Geldsorten auch im lombardisch-venetianischen Königreiche gesetzlichen Umlauf haben.

Außer diesen soll auch noch anderen Geldsorten, welche in einem besonderen Verzeichnisse genannt sind, der Kurs nach dem beigesetzten Werthe mit dem Vorbehalt gestattet sein, selbe durch besondere Bestimmungen außer gesetzlichen Umlauf zu bringen, was bereits geschehen ist.

Vom Tage der Kundmachung dieses Patents werden alle Staats-Einnahmen und Ausgaben im lomb.-venet. Königreiche auf diese Währung, nämlich auf östr. Lire und Centesimi, übertragen, alle Rechnungen der öffentlichen Kassen und Aemter hiernach geführt, und alle Bekanntmachungen in dieser Währung ausgedrückt werden.

Zur Annahme von Kupfer-Münzen sind die öffentlichen Kassen und Privaten nur in so ferne gehalten, als die damit zu leistenden Zahlungen 25 Centesimi nicht übersteigen.

Alle im Tarif nicht genannten Münzen, so wie die beschnittenen, durchlöcherten und beschädigten Silber- nebst den ungewichtigen Goldmünzen sind vom gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen, und werden bei öffentlichen Kassen nicht angenommen. Den Privaten hingegen soll es frei stehen, die nicht gesetzlichen Geldsorten zu Zahlungen nach freiem Uebereinkommen zu verwenden, so wie es ihnen auch überlassen sein soll, Verträge nach der neuen oder einer früher bestandenen Währung zu schließen, wo nur dann bei Verträgen, welche nach der Bekanntmachung des Patents geschlossen worden sind, die gesetzliche Vermuthung für die neu eingeführte Währung eintritt, wenn nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht dargethan werden kann, sich einer anderen Währung bedient zu haben.

Zum gesetzlichen Vergleichungs-Maßstab zwischen der neuen und den früher bestandenen gesetzlichen Währungen wird bestimmt, daß 100 östr. Lire 87 italienischen Liren (Frank) oder $113^{9}/_{32}$ Mailänder Liren oder $169^{59}/_{64}$ venetianischen Liren gleich zu achten sind.

Wenn in Privat-Verträgen eine bestimmte Münzsorte ausgedrückt ist, welche sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, so ist sich nach dem §. 989 des allg. b. Gesetz-Buches zu benehmen, wornach der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art zu befriedigen verbunden ist, daß derselbe den zur Zeit des Darlehens bestandenen inneren Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte.

Endlich wird den Privaten das Einschmelzen der gesetzlichen Münzen, unter der Strafe zur Erlegung des Drittels der eingeschmolzenen Sorten, untersagt, sowie die Münz-Aemter wohl alle übrigen, die gesetzlichen aber nur dann zur Einschmelzung übernehmen, wenn sie der Art beschädiget oder abgenutzt wären, daß sie nach den obigen Bestimmungen zur Verwendung bei Zahlungen nicht mehr geeignet sind.

So wie im lombard.-venet. Königreiche und in Tirol hat nun Oestreich in allen neu erworbenen Provinzen nach und nach den Conv. oder 20 fl. Fuß vom Jahre 1753 wieder eingeführt, welcher in den altöstr. Provinzen seit der Entstehung fortbestanden hat, in welch letzteren Provinzen aber während der Kriegsjahre ein neuer Münzfuß nach Einlösscheinen sich bildete, der im Verhältnisse zur Conv.-Münze à 100 = 250 in Einlösscheinen gegenwärtig noch fortbesteht.

Die Metall-Geld-Ausprägung in Oestreich beträgt vom Jahre 1792 bis einschließlich 1834 (nach Becher) zunächst, wie folgt, als:

| | | |
|---|---|---|
| Gold, Souveraind'or und Dukaten über . . . . . . . | | 127 Mill. |
| Silber, Kronthaler . . . . . . | 73,418,424 fl. | |
| Conventions-Thaler . . . . | 69,013,484 „ | |
| 20 und 10 kr. Stücke . . . | 135,762,281 „ | |
| 6, 5 und 3 kr. Stücke, nebst $1/4$ Lire | 12,828,068 „ | |
| erbländische 24, 12 u. 6 kr. Stücke, 48 fl. aus der Wiener Mark | 121,350,287 „ | |
| 15 Soldi-Stücke, 7ner, $1^{1}/_{2}$ Venetianer Lire und niederl. Plaquets, 28 fl. aus der Wiener Mark . . . . . | 45,830,045 „ | |
| Summa über . . . . . . . | | 468 Mill. |
| Kupfer, 30, 15, 6, 3, 1, $1/2$ und $1/4$ kr. Stücke, nebst Soldi, aus dem Wiener Zentner Kupfer über 400, 300, 200 und 100 fl. . . . . . . . . . . . . . . . | | 181 Mill. |
| Zusammen in runder Zahl . . . . | | 777 fl. Millionen. |

Die nicht nach dem Conventions- oder 20 fl. Fuße geprägten Sorten sind mit Ausnahme der Kronthaler meist schon während der Kriegsjahre, nebst einem großen Theil der Kupfer-Sorten, wieder eingezogen worden.

## §. 81.

Eine vorzügliche Vorsorge erforderten in Oestreich nach beendigten Kriegen die für die Banko-Zettel ausgegebenen Einlösscheine, dann die im Jahre 1813 für Militär-Lieferungen ausgehändigten Anticipations-Scheine (Anticipation der Grundsteuer) mit ersteren gleichen Kurswerthes und die zu beiden gehörige Scheidemünze. Diese drei Geldgattungen, deren Kurswerth gegen Conv.-Münze lange sehr veränderlich war, hatten und haben noch allgemein die Benennung „Wiener-Währung" und es wurde dieses im Umlaufe befindliche Papiergeld im Jahre 1816 auf nahe 639 Millionen Gulden berechnet.

Zur Einlösung des Geldes der Wiener-Währung wurde im Jahre 1816 die privilegirte östreichische National-Bank errichtet, und durch Actien gebildet. Die Zahl der Actien wurde anfänglich auf 50,000 zu 2000 fl. Wiener-Währung (Papiergeld) und 200 fl. C.-M. pr. Actie bestimmt, welche aber schon im nächsten Jahre darauf auf 100,000 Actien erhöhet, und dagegen die Einlage pr. Actie auf 1000 fl. Wiener-Währ. und 100 fl. C.-M. vermindert wurde, so daß derjenige, welcher für eingelegte 2000 fl. W. W. und 200 fl. C.-M. schon eine Actie erster Art erhalten hatte, für diese zwei Actien zweiter Art erhielt.

Die erste Einrichtung erhielt die Bank vom Staate, so bald aber 1000 Actien erster Art gelöst waren, ging sie in das vollständige Eigenthum der Actionäre über, und ward ein vom Staate mit vorzüglichen Privilegien begabtes Privat-Institut, deren Dauer vorläufig auf 25 Jahre bestimmt, und am 1. Juli 1841 bis Ende December 1866 verlängert wurde.

Bei dieser Bank konnten sich nun die Besitzer des Geldes der Wiener-Währung auf eine zweifache Art entledigen, nämlich durch Lösung von auf Namen lautenden und frei veräußerlichen Bankactien, und durch die Uebergabe dieses Geldes gegen Vergütung von zwei Siebentheile in Banknoten und fünf Siebentheile in Anweisungen auf Staats-Obligationen zu 1 % Conv.-Münze verzinslich.

Zur Umtauschung der Banknoten in barer C.-M. auf jedesmaliges Verlangen erhielt die Bank die Bedeckung durch die Actien-Einlagen, dann durch die Zuflüsse vom Staate für das eingelöste und vertilgte Papiergeld, und aus dem Gewinne ihrer übrigen Geschäftszweige, indem sie nicht nur eine Zettelbank, sondern auch eine Esconto-, Hypotheken- und Giro Bank ist, und ihr auch die Verwaltung des Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds zustehet, so, daß sie nach dem Zwecke ihrer Gründung, zur Zurückführung der Geldzirkulation auf Conv.-Münze, zur Tilgung der Schulden und Belebung des Handels, entsprechende merkantilische und finanzielle Geschäfte zu besorgen hat.

Die östreich. privilegirte National-Bank ist ein sehr umfang- und folgenreiches Institut. Gegründet durch Actien, deren Zahl anfänglich auf 100,000 bestimmt war, wovon aber bis auf gegenwärtig nur 50,621 ausgegeben sind. Jede ausgegebene Actie hat bis jetzt nahe das Vierfache des Werthes der ersten Einlage durch die jährlich zwei Mal

vertheilten Dividenden erhalten, ohne die Beträge zu berücksichtigen, welche alle Jahre in die Reserve-Kasse hinterlegt werden.

Die Zusammensetzung, Leitung und das Wirken der östr. National-Bank, so wie deren Geschäfts-Zweige und Privilegien sind in den Patenten und Statuten enthalten. Hieher gehören nur die Bank-Noten als bares Conventions-Geld vertretende Papiere. Sie bestanden in Stücken zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl. Conv.-Münze, und wurden im Verlaufe von mehreren Jahren immer in andere Formate umgetauscht, so, daß gegenwärtig von den Stücken zu 5 und 10 fl. die IV. Form, und von den Stücken zu 50, 100 und 1000 fl. die III. Form in Umlauf ist, die Stücke aber von 25 und 500 fl. ganz weggelassen worden sind. Sie sind Anweisungen auf die Bank selbst, und sowohl die Bank-Hauptkasse in Wien als die Filialen in den Provinzen, nämlich die Bank-Verwechslungskasse zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Graz und Triest wechselt sie auf jedesmaliges Verlangen in großen und kleinen Beträgen sogleich gegen Conv.-Münze ein. Bei diesen Kassen erhält man nebst Bank-Noten gegen Conventions-Münze auch Bank-Anweisungen in beliebigen Beträgen gegen eine mäßige Provision, und zwar von der Bank-Hauptkasse auf die Filialen, und von den Filialen auf die Hauptkasse, deren Beträge in Bank-Noten oder Münze realisirt werden können. Zur Vermehrung der Sicherheit wurde der Zettelbank gemäß §. 15 des Patents vom 1. Juni 1816 eine besondere Hypothek auf die gesammten Bergwerke des Staates und deren Ausbeute eingeräumt, und hierüber eine mit allen Förmlichkeiten versehene Urkunde ausgestellet, so wie auch auf die Nachahmung und Verfälschung der Bank-Noten die nämlichen Strafen verhängt sind, welche auf die Nachahmung und Verfälschung der vom Staate ausgegebenen Papiere bestehen, und die Ausfindigmachung und Verfolgung der Verbrecher den k. k. Behörden übertragen ist.

Die Bank-Noten endlich sind ein als von den Gesetzen anerkanntes Zahlungs-Mittel erklärt, und die Staats-Verwaltung nimmt sie in allen öffentlichen Kassen und Aemtern gleich der Conv.-Münze nach ihrem vollen Nominalwerth an allen Abgaben und anderen Zahlungen an; in Beziehung auf den Privat-Verkehr hingegen ist durch den §. 1 des Patents vom 1. Juni 1816 ausgesprochen, daß den Privaten die Annahme oder Nichtannahme der Banknoten freigestellet ist. Indessen

sind die östr. Bank-Noten auch im Privat-Verkehr und insbesonders beim Handelsstande des In- und Auslandes ein gesuchtes Zahlungs-Mittel, und werden mit vielleicht alleiniger Ausnahme in Italien, wo das Gold von jeher als Zahlungs-Mittel beliebt war, überall gerne angenommen.

Außer der privilegirten östr. National-Bank gibt es in Deutschland noch mehrere und darunter alte Bank-Institute mit da mehr dort minderen Rechten. Hievon verdient vorzüglich die Bank der Stadt Hamburg, errichtet 1619, erwähnt zu werden. Diese Bank hat sich unter allen Stürmen der Zeit gut erhalten, und nur im Jahre $18^{13}/_{14}$ dadurch eine Störung erlitten, daß der franzöſ. Marschall Davouſt den Bank-Vorrath von 14 Millionen Franks mit sich wegnahm, welcher indessen von der franzöſ. Regierung in der Folge mit 10 Millionen, und zwar in einer jährlichen Rente von $1/2$ Million, rückvergütet wurde.

Eine Bank überhaupt und vorzüglich eine damit verbundene Zettelbank ist von unbestreitbarer Wichtigkeit in Beziehung auf Handel, Gewerbsthätigkeit und Geldverkehr. Durch die Kräfte und den Kredit der Bank wird der Handel festgestellet, und durch die Hinausgabe von Anweisungen oder Bank-Noten das Geld als nöthiges Verkehrs-Mittel vermehrt, und die Industrie erleichtert. Dies wirkt wohlthätig auf alle Staatsbürger, und selbst die Unternehmer einer Bank können bei einer guten Einrichtung, geregelten Geschäftsführung und ferne gehaltenen Verlusts-Gefahren nur gewinnen. Die vorzüglichsten Gefahren für eine übrigens gut verwaltete Bank sind: Kriege, gewagte Spekulationen und Verfälschung der Noten. Kriege aufzuhalten stehet freilich nicht in der Macht einer Bank, und in diesem Falle droht ihren Vorräthen von allen Seiten von Freund und Feind Gefahr, dagegen sind aber unsichere Geschäfte leichter zu unterlassen, und die Verfälschung der Noten kann durch den öftern Umtausch derselben, und insbesonders auch dadurch hintan gehalten werden, wenn keine allzu kleinen, keine unter 50 fl. ausgegeben werden, weil das Anbringen größerer Bank-Noten-Falsifikate schwer, und selbst mit augenblicklicher Gefahr für Denjenigen verbunden ist, der es unternimmt, und weil die größeren Bank-Noten in den Händen der Unkundigen und Unbemittelten sich nicht lange halten, sondern gleich wieder dorthin, nämlich an Kaufleute und Kassen übergehen, wo

Falsifikate leichter und schneller entdeckt werden, daher dann auch die Spur des Verbrechens schneller verfolgt und aufgedeckt werden kann.

§. 82.

So wie nun Oestreich zum 20 fl. Fuße zurückkehrte, war Sachsen seit dem Beitritte im Jahre 1763 nie davon abgewichen, und beharrte, das Thaler-System beibehaltend, bei den im §. 68 angegebenen Rechnungs- und Ausmünzungs-Modalitäten bis zum 1. Jänner 1841, wo es dem Vereins-Münzfuße beitrat. Ebenso blieb auch Preußen der Wesenheit nach bei den im Jahre 1750 (§. 61) eingeführten Graumannschen 14 Thaler- oder 21 fl. Fuße, und die durch das Patent vom 30. September 1821 angeordneten Abänderungen bestehen blos in folgenden:

1. Der Friedrichsd'or mit 35 Stücken auf die rauhe Kölner Mark im Werthe von 5 Silber-Thalern, und nach diesen Verhältnissen der doppelte und halbe Friedrichsd'or, ist gegen den früheren Feinhalt zu 21¾ Karat nur mehr 21⅔ Karat fein. Es entfallen demnach aus der feinen Mark Gold $38^{10}/_{13}$ Friedrichsd'or à 5 Thalern oder 193 Thaler 25 Groschen und 4 Pfenninge, was, den Thaler zu 1 fl. 30 kr. gerechnet, 290 fl. 46 kr. beträgt. Nach preußischem Nominalwerth sollte nun der Friedrichsd'or die Geltung von 5 Silberthalern = 7 fl. 30 kr. preußisch haben, dessen innerer Werth im Verhältnisse zum Dukaten à 4 fl. 30 kr. ist aber zunächst 7 fl. 53 kr. So sehr suchte Preußen das Gold gegen das Silber herabzudrücken. Indessen hat das Gold als Waare so wie überall auch in Preußen einen veränderlichen Kurs, nach welchem der Werth des Friedrichsd'or seit dem Jahre 1832 durchschnittlich in 5⅔ Silber-Thaler = 8 fl. 30 kr. nach dem preuß. 21 fl.- oder zu 8 fl. 6 kr. nach dem 20 fl.- oder zu 9 fl. 43 kr. nach dem 24 fl. Fuße bestehet.
2. Der Thaler wird wie ehe und vor mit 10½ Stücken auf die rauhe Kölner Mark zu 12 Loth fein und sohin mit 14 Stücken aus der feinen Mark Silber geprägt, und hat daher den Werth von 1 Thaler = 1 fl. 30 kr. preußisch nach dem 21 fl. Fuße, oder 1 fl. $25^{5}/_{7}$ kr. nach dem 20-, und 1 fl. $42^{6}/_{7}$ kr. nach dem 24 fl. Fuße. Die Hauptabänderung bestehet aber darin, daß

der Thaler nicht mehr nach dem sächsischen Rechnungsthaler-Fuße zu 24 Groschen, sondern mehr dem Guldensystem annähernd zu 30 Groschen à 12 Pfennigen gerechnet wird, und alle Rechnungen ebenso geführt werden.

3. Neben den ganzen Thalern werden nur mehr Sechstelthaler-Stücke = 5 Groschen oder 15 kr. preußisch = $14^2/_7$ kr. C.-M. oder $17^1/_7$ kr. Reichs-Währ. (24 fl. Fuß) geprägt. Allen übrigen Unterabtheilungen als den halben Drittel-, Viertel-, Fünftel-, Zwölftel- und Fünfzehntel-Thalerstücken wurde der Umlauf vollen Nennwerthes fernerhin gestattet, deren fernere Ausprägung aber gänzlich aufgelassen.

4. Nachdem nun mehr der Thaler in 30 Silbergroschen (oben ad 2) getheilt ist, so werden neue Groschen à 12 Pfennige aus Billon geprägt. Diese Groschen sind aber nur als Scheidemünzen im kleinen Verkehr und bei Zahlungen nur in so ferne zu gebrauchen, als eine größere Münzsorte die letzte Ausgleichung übersteigen würde. Mehr anzunehmen sind weder Kassen noch Privaten verbunden. Die Ausprägung und der Werth dieser Groschen ist folgender:

Eine rauhe Kölner Mark wägen $106^2/_3$ Stücke zu 3 Loth 10 Gran fein und sohin werden aus der feinen Mark Silber 480 Stücke geprägt, welche 16 Thaler betragen. Das zu 12 Pfennigen kursirende Groschenstück hat demnach nach seinem inneren Gehalt einen Werth von $10^1/_2$ Pfennigen preußisch, oder $2^1/_2$ kr. C. M. oder 3 kr. Reichs-Währung (24 fl. Fuß.)

Zu diesen Groschen werden ferners geprägt:

5. Halbe Groschen oder 6 Pfennigstücke ganz nach obigen Verhältnissen, und

6. kupferne 4, 3, 2 und 1 Pfennigstücke.

Neben dem Metallgeld hat in Preußen vom Jahre 1767 an auch ein Papiergeld mit der Benennung: „Bank-Noten" zu 4, 8, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Bank-Pfund, das Pfund zu $1^5/_{16}$ Thaler, bestanden, zu welchem während der Kriegsjahre und zwar im Jahre 1806 auch Tresor- oder Schatzscheine zu 1, 5, 50, 100 und 250 Thaler gekommen sind, an deren Stelle aber gemäß Patent vom 21. Dezember 1824 die sogenannten Kasse-Anwei-

sungen zu 1, 5, 50, 100 und seit 1837 zu 500 Thalern Courant als nunmehr alleiniges Papiergeld getreten sind, welche guten Kredit haben.

§. 83.

Nicht so wie in Oestreich, Sachsen und Preußen suchte man im übrigen Deutschland, wo das Guldensystem üblich ist, zu dem vor und während der Kriege bestandenen Münzfuß den 24 fl. Fuß zurückzukehren. Die deutschen Fürsten prägten nach hergestelltem Frieden zwar lange noch Conventions-Münzen nach der Geltung im 24 fl. Fuße, nämlich den Conv.-Thaler zu 2 fl. 24 kr. und das 20 kr. Stück zu 24 kr., aber neben diesen Conv.-Münzen prägten sie auch fortwährend ganze Kronthaler, wovon ohnehin eine große Menge ganze zu 2 fl. 42 kr., halbe zu 1 fl. 21 kr. und Viertel-Kronthaler zu $40^1/_2$ kr. in Umlaufe waren. Diese beiden Ausprägungen konnten neben einander lange wohl nicht bestehen, weil aus der Kölner Mark Fein-Silber an Conv.-Münzen nur 24 fl., an Kronthalern aber über $24^1/_2$ fl. (zunächst $24^6/_{11}$ fl.) entfielen, so, daß die Ausprägung in der großen Kronthaler-Sorte bei minderen Prägekosten noch überhin den Vortheil von mehr als 30 kr. pr. Mark oder über $2^1/_{12}$ % gab. Nebstdem bestand in Deutschland der 24 fl. Fuß oder die Reichs-Währung als gesetzlicher Münzfuß, nach welchem die Conv.-Münzen, z. B. das 20, 10 und 5 kr. Stück nicht nach den auf denselben geprägten Kreuzer-Zahlen zu 20, 10 und 5 kr., sondern zu 24, 12 und 6 kr. zirkuliren mußten.

Aus diesen Gründen ließ man in Deutschland von der Ausprägung der Conv.-Münzen immer mehr ab, prägte ganze Kronthaler (halbe und viertel keine) und endlich auch solche Sorten, die nach ihrer geraden Geltung dem 24 fl. Fuße mehr als die Conv.-Münzen zusagten. So prägte zuerst Baden im Jahre 1822 Stücke zu 2 fl. und bald darauf auch zu 1 fl. Reichs-Währung, nämlich von ersteren 12, und von letzteren 24 Stücke aus der feinen Köl. Mark Silber. Von Unkundigen wurden sie oft den Conventions-Thalern und halben gleich gehalten, und zu 2 fl. 24 kr. und 1 fl. 12 kr. Reichs-Währung angenommen und ausgegeben. Man erkennt sie aus der bedeutungsvollen

Rand-Umschrift: „Trau, Schau, Wem." Im Jahre 1824 folgte Würtemberg nach und prägte ebenfalls solche 2 und 1 Reichsgulden Stücke = 1 fl. 40 kr. und 50 kr. C. M., mit der Umschrift: „Königl. würtemberg. 2 und 1 Gulden" und mit der Randumschrift: „Furchtlos und treu", so wie auch Stücke zu 24 und 12 kr. Reichs-Währung mit der Aufschrift: „24 kr. LX. eine feine Mark" und „12 kr. CXX eine feine Mark." Nur die großen Stücke hatte man hiebei nach der geraden Geltung in Reichs-Währung eingerichtet. Allein Baden fing an von der ganzen früheren deutschen Gold- und Silber-Ausmünzung abzustehen. Anstatt der gesetzmäßigen Dukaten mit dem Feinhalte von $23^2/_3$ Karat prägte dies Großherzogthum:

Dukaten aus Rheingold nur zu $22^1/_2$ Karat fein, so, daß von diesen Dukaten, auf welchen sowohl das Wort Dukat aus Rheingold, nebst dem Feinhalt zu 22 Karat 6 Gran aufgeprägt ist, ein Stück anstatt der gewöhnlichen 60 Grän vielmehr 64 Dukaten-Grän wägen muß, um vollgewichtig zu sein, und den Werth eines Dukatens zu erreichen;

dann vom Jahre 1819 bis 1827

Zehn Guldenstücke von Gold, 34 Stücke auf die Köl. Mark zu $21^2/_3$ Karat fein, und sohin $37^{43}/_{65}$ Stücke aus der feinen Mark Gold, wornach der Werth eines solchen 10 fl. Stückes im Verhältnisse zum Werth des Dukatens à 4 fl. 30 kr. Conv.-Münze oder 5 fl. 24 kr. Reichs-Währung in 8 fl. 7 kr. Conv.-Münze oder 9 fl. $44^1/_2$ kr. Reichs-Währung bestehet;

Fünf Guldenstücke, ganz im Verhältnisse der 10 fl. Stücke; ferners vom Jahre 1832 an und jetzt noch

Dukaten von Rheingold wie oben zu $22^1/_2$ Karat fein;

Kronthaler im Nominalwerthe zu 2 fl. 42 kr. vom Jahre 1813 bis 1827, und vom Jahre 1822 bis 1827 die oben bemerkten Stücke zu 2 und 1 fl. Reichs-Währung à 12 Loth fein mit der Rand-Umschrift: „Trau, Schau, Wem", nebst Silber-Scheidemünzen zu 6 und 3 kr.

Vom Jahre 1828 an bis 1831 prägte Baden:

Zehn Thalerstücke oder doppelte Ludwigsd'or zu 1000 Kreuzern = 16 fl. 40 kr., $20^2/_5$ Stücke auf die rauhe Köl. Mark zu $21^2/_3$ Karat fein, und sohin aus der feinen Mark Gold $22^{214}/_{325}$ Stücke,

wornach ein Stück im Verhältnisse zum Dukaten à $4^1/_2$ fl. den Werth von 13 fl. $29^1/_4$ kr. Conv.-Münze oder 16 fl. 11 kr. R. W. nach dem 24 Gulden-Fuße erreicht;

Fünf-Thalerstücke oder einfache Ludwigsd'or zu 500 Kreuzern = 8 fl. 20 kr., ganz nach Verhältniß wie die Zehn-Thalerstücke;

Thalerstücke zu 100 Kreuzern nach dem Kronthalerfuße, $12^{22}/_{25}$ Stücke auf die rauhe Mark zu 14 Loth fein, und $14^{18}/_{25}$ Stücke aus der feinen Köl. Mark Silber, und somit im Werthe von 1 fl. $21^1/_2$ kr. Conv.-Münze oder 1 fl. $37^4/_5$ kr. nach dem 24 Guldenfuße;

Halbe Thalerstücke zu 50 kr. nach obigem Verhältnisse,

Viertel-Thalerstücke zu 25 kr., wie oben.

Zehntel-Thaler zu 10 kr., 84 Stücke auf die Köl. Mark zu 8 Loth fein, und sohin aus der feinen Mark 168 Stücke, daher Werth $7^1/_7$ kr. Conv.-Münze oder $8^4/_7$ kr. nach dem 24 Guldenfuße;

Zwanzigstel-Thaler zu 5 kr., 126 Stücke zu 6 Loth fein und sohin aus der feinen Mark Silber 336 Stücke, daher Werth $3^4/_7$ kr. Conv.-Münze oder $4^4/_7$ kr. nach dem 24 Guldenfuße.

$^3/_{100}$-Thalerstücke zu 3 kr., 210 Stücke auf die rauhe Mark zu 6 Loth fein, und sohin 560 Stücke aus der feinen Mark Silber, daher Werth $2^1/_7$ kr. Conv.-Münze oder $2^4/_7$ kr. nach dem 24 Guldenfuße.

Im Jahre 1831 ging Baden von der Ausprägung der eben genannten Sorten nach dem Kronthalerfuße wieder ab, und prägte bis zum Jahre 1837 wieder ganze Kronthaler à 2 fl. 42 kr. wie ehe und vor.

So wie Baden wichen auch andere deutschen Staaten von der früheren Ausprägung und auch selbst vom 24 Guldenfuße immer mehr ab, und es läßt sich der Hauptsache nach nur sagen, daß in Deutschland in den 1820ger und 1830ger Jahren zwei Münzfüße, ohne eigentliche Ausscheidung bestanden, nämlich der 24 Guldenfuß und der Kronthalerfuß zunächst = $24^6/_{11}$ fl., von welchen beiden der letztere immer mehr die Oberhand gewann.

## §. 84.

Nach 16jährigen Bemühungen gelang es den deutschen Staaten zu dem von Preußen ausgegangenen Zollverband sich zu vereinigen, welcher zum Zwecke hat, das auf den Grenzen des ganzen Verbandes erhobene

Zollgefäll unter die Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung jeden Staates zu vertheilen. Schon während der Unterhandlungen zur Erreichung dieses Zweckes, und als sich anfänglich und auch späterhin in Nord-, Mittel- und Süd-Deutschland nur einige Staaten und zwar gegen die anderen zu abschließenden Vereinigungen verstanden, wurde die Nothwendigkeit der Einführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichtssystems als unerläßlich erkannt. Als aber auf vorzüglichsten Betrieb des nach dem politischen Uebergewicht in Deutschland strebenden Preußens die nördlichen, mittleren und südlichen deutschen Staaten zu einem gemeinsamen finanziellen Zollverband sich endlich vereinigten, wozu im Süden durch den Beitritt Badens im Jahre 1835 und der freien Stadt Frankfurt im Jahre 1836 der Schlußstein gesetzt wurde; so trat das Bedürfniß des 24½ Millionen Menschen umfassenden Vereins zur Einführung einer gleichen Münze, und eines gleichen Maaßes und Gewichts um so dringlicher und das Fortbestehen des Vereins bedingend hervor. Die Nothwendigkeit wurde so dringend erkannt, daß die süddeutschen Staaten: Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt, ohne die Aeußerungen der mittleren und nördlichen Staaten abzuwarten, schon im Jahre 1837 eigene mit den erforderlichen Vollmachten versehene Kommissäre zu dem Mitstaat Baiern nach München sandten, um sich über eine Münz-Convention zu vereinigen. Diese Münz-Convention kam noch im selben Jahre zu Stande und lautet, wie folgt:

Die Königreiche Baiern und Würtemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, von der Ansicht geleitet, dem in ihren Ländern sich immer dringender kundgegebenen Bedürfnisse nach Münzen, welche zum Ersatze der Viertel- und Halben-Kronthaler dienen können, so schnell als möglich abzuhelfen, und dabei zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs nach gemeinschaftlich festgesetzten Prinzipien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 14 des allgemeinen Zollvereins-Vertrages und auf das General-Konferenz-Protokoll vom 6. September 1836 über folgende Punkte überein gekommen sind:

Art. I. Das für alle süd- und norddeutsche Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Con-

vention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jetzige Münzvereinbarung der süddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münzsystem der norddeutschen Staaten gebracht werden.

Art. II. Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronthalerfuß soll, jedoch unter genauer Einhaltung des 24½ Guldenfußes, von allen kontrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen und bei den Ausmünzungen derjenigen Staaten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den süddeutschen Zollvereinsstaaten zum Grunde gelegt werden.

Art. III. In den süddeutschen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzern nicht nur fortbestehen, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden und Kreuzer Rechnungsgemäß ausgeprägt werden.

Art. IV. Als Hauptmünzen für die süddeutschen Vereins-Staaten werden, vorbehältlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theilstücke des Guldens, angenommen: ein Guldenstück zu 60 Kreuzern, ein halb Guldenstück zu 30 Kreuzern. Die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Art. V. Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $^9/_{10}$ und der Kupfergehalt zu $^1/_{10}$ des Gewichts angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke zu 30 Millimetres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimetres festgesetzt.

Art. VI. Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates, und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben; der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze, nebst der Jahrszahl in einem Kranze von Eichenlaub. Der Rand ist gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Art. VII. Um die Lücken zu ersetzen, welche im Geldverkehr durch die Devalvation und Außerkurssetzung der Halben- und Viertel-Kronthaler entstanden sind, sollen so schleunigst als möglich ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereins geprägt werden. Die kontrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich, bis zum 1. Jänner 1839 eine Masse von wenigstens sechs Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon vier Millionen in Gulden- und zwei Millionen in

halben Guldenstücken nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zoll-Revenüen prägen zu lassen.

Art. VIII. Vom 1. Jänner 1839 an werden die kontrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Guldenstücken weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, machen sich die kontrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an jährlich wenigstens den achten Theil der nach vorstehendem Artikel VII die einzelnen Staaten treffenden Summen an ganzen und halben Guldenstücken zu liefern.

Art. IX. Was das Scheidemünzwesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämmtlichen kontrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen.

Art. X. Die Größe bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Mark-Gewichtes wird auf 233,$^{855}/_{1000}$ Grammes festgesetzt.

Art. XI. Jede Münzstätte hat die Verpflichtung für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen. Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist, so werden die Fehlergränzen, um wieviel die Münzen von dem vorschriftsmäßigen Feingehalt und Gewicht in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenstücke auf $^{3}/_{1000}$ im Feingehalt und auf $^{3}/_{1000}$ im Gewicht festgesetzt, was bei dem einzelnen Stücke sowohl als bei der ganzen Mark sich erproben muß.

Art. XII. Die Bestimmungen über die Fragen:

a) Durch welche Mittel zur gemeinschäftlichen Ueberzeugung zu gelangen sei, ob die Münzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäß durchaus entsprechend geprägt sind, und

b) durch welche Mittel die Ausgabe nicht probehältiger Münzen verhindert werden soll, bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten. Vor jedem Werke wird die Tiegelprobe von dem betreffenden Münzmeister oder Wardein gemacht. Nach Beendigung des Werkes aber sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Controleur neun Platten herausgenommen, hievon drei sogleich

vor Ausgabe des Werkes von demselben oder von einem anderen Gegenprobierer untersucht, drei Platten sollen bei der Münzstätte deponirt, und die übrigen drei Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt sein, welcher die Controle im laufenden Jahre zu besorgen hat. Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmten Platten können in Zeiträumen von drei Monaten gesammelt, und dann zusammen überliefert werden. Jeder Wardein oder Probierer hat die Verbindlichkeit, binnen vier Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Differenzen sogleich seiner und durch diese der betreffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erstatten, der den übrigen Vereins-Regierungen mitzutheilen ist. In diese jährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Berichte ist außer Angabe des Ausmünzungsquantums und der Sorten auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntniß der übrigen Staaten eignet.

Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereinsstaaten ist hiebei, wie folgt:

| Controlirender Staat. | Zu controlirende Staaten. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1838 | 1839 | 1840 | 1841 | 1842 |
| Baiern | Würtemb. | Baden | Hessen | Nassau | Frankfurt |
| Würtemberg | Baden | Hessen | Nassau | Frankfurt | Baiern |
| Baden | Hessen | Nassau | Frankfurt | Baiern | Würtemb. |
| Hessen | Nassau | Frankfurt | Baiern | Würtemb. | Baden |
| Nassau | Frankfurt | Baiern | Würtemb. | Baden | Hessen |
| Frankfurt | Baiern | Würtemb. | Baden | Hessen | Nassau. |

Art. XIII. Eine Devalvation oder Außerkurssetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundsätzen dieser Convention ausgeprägt sind, kann nicht Statt finden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn sich ergibt, daß dieselben durch Abnützung eine im Wege künftiger Vereinbarung noch festzustellende Grenze der Gewichts-Abnahme überschritten haben.

Art. XIV. Die nach dem bisherigen System ausgeprägten ganzen Kronthaler werden in ihrem bisherigen Kurs von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Art. XV. Die Vereinsstaaten machen sich außerdem verbindlich, keine Herabsetzung oder Verrufung irgend einer in denselben anerkannten Kurs habenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen kontrahirenden Staaten davon vier Wochen zuvor in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München den 25. August 1837.

Die besondere das Scheidemünzwesen bestimmende Convention ist folgende:

Die Bevollmächtigten der Königreiche Baiern und Würtemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben sich rücksichtlich des Scheidemünzwesens über folgende Bestimmungen vereiniget:

Art. I. Die gemeinschaftlichen Scheidemünzen in den kontrahirenden Staaten bestehen:

A. In Sechskreuzerstücken, und

B. in Dreikreuzerstücken von Silber.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Art II. Für die künftige Ausprägung der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird der 27 Guldenfuß angenommen.

Art. III. Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf 1/3 oder 5 1/3 Loth in der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke wird zu 20 und der Dreikreuzerstücke zu 17,5 Millimetres angenommen. Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates, und der Revers die Werthsangabe der Münze nebst der Jahrszahl in einem Kranze von Eichenlaub. Die Fehlergrenze, welche bei diesen beiden Münzsorten in mehr oder weniger eingehalten werden muß, beträgt 7/1000 an Feingehalt und 15/1000 an Gewicht, beides jedoch nicht am einzelnen Stück sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes ebensowohl wie bei den groben Münzen zu beobachten ist.

Art. IV. Die Controle über die von den kontrahirenden Staaten ausgegebenen Scheidemünzen wird von den einzelnen Münzstätten der Art geführt, daß die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahres, wie sie im Kurs sich befinden, einer Prüfung unterwerfen werden. Das Ergebniß derselben wird von jeder Münzstätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, sowie über die Erfahrungen im Scheidemünzwesen überhaupt Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Art. V. Die vor dieser Vereinbarung von den kontrahirenden Staaten geprägten Sechs- und Dreikreuzerstücke behalten in denselben fortwährend gleichen Kurs mit den neu auszuprägenden. Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle aus seiner Münzstätte sowohl vor als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen Sechs- und Dreikreuzerstücke an dieser Münzstätte sowohl als auch an anderen von ihm näher bezeichneten öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen kursmäßige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Hundert Gulden betragen.

Art. VI. Alle Scheidemünzen der nicht kontrahirenden Staaten werden vom 1. Jänner 1838 an entweder außer Kurs gesetzt, oder auf ihren Silberwerth gewürdiget, worüber gegenseitige Mittheillung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen kontrahirenden Staat unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebietes, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden gleichzeitig mit jener über die Münzkonvention spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München den 25. August 1837.

Wenn man nun diese Münz-Convention überschauet, so wird man durch den Art. IV. angenehm überrascht, indem seit der Reichs-Münz-Ordnung Kaisers Ferdinand I. vom Jahre 1559 die deutsche Münzeinheit, der Gulden, als wirklich geprägte Münze und noch dazu in deutscher Sprache wieder erscheint. In Beziehung auf den inneren Silbergehalt zeigt sich zwischen diesen beiden Gulden freilich wohl eine

große Werthsverschiedenheit, denn indem der Gulden vom Jahre 1559 einen Werth von 1 fl. 57½ kr. gegenwärtiger Conv.-Münze hatte, erreicht der deutsche Vereins-Gulden nur mehr den Werth von 48 18/49 kr. gleicher Conv.-Münze; allein dies ist wohl auch der Fall in anderen Reichen. So hatte z. B. der französische Frank in der Vorzeit ebenfalls den Werth von zunächst eines Conv.-Guldens, während der neue Frank nur mehr den Werth von 23 kr. Conv.-Münze hat.

Was den in dieser Convention festgesetzten Feinhalt anbelangt, so ist solcher dem gegenwärtigen französischen Gelde (§. 77) und dem östr. lombard.-venetianischen Gelde (§. 80) mit 9/10 d. i. 900 Theilen feinem Silber und mit 100 Theilen Zusatz aus Kupfer oder zu 14 Loth 7⅕ Gran fein vollständig gleich. Dieser große Feinhalt mag wohl für Frankreich zusagen, wo alles Silbergeld vom 5Frankstück bis einschließlich des Viertel-Franks gleich fein ist, sohin gleiche Weiche hat, und wo man das Geld nicht in Säcken, sondern gewöhnlich fest in Rollen verpackt, damit es sich auf den Transporten nicht so sehr abnützt; allein bei dem östr. lombardisch.-venet. Gelde kann diese große Feine bei der Vermischung mit dem östr.-deutschen härteren Gelde in Säcken ohne großen Nachtheil nicht lange bestehen, und es zeigt sich jetzt schon, daß vorzüglich die östr. halben Lire oft bis zur völligen Unkenntlichkeit abgerieben sind. Ebenso wird nach Jahren der Verlust am deutschen Vereinsgelde des großen Feinhaltes wegen nicht unbedeutend sein, da dieses Geld mit dem früheren härteren deutschen Gelde ebenfalls noch zu sehr in Berührung kommt.

Als Grundgewicht endlich wurden bei dieser Convention anstatt der Kölner-Mark die damit übereinstimmenden 233,855/1000 französischen Grammen angenommen, so wie in neuester Zeit das franz. Gewicht, das Kilogramm zu 1000 Grammen (§. 77) nicht allein in Deutschland, sondern auch in vielen anderen Ländern wahrscheinlich aus der Ursache angewendet wird, weil dieses Gewicht aus dem Meter und Litre immer wieder vom Grunde aus erhoben werden kann.

Im Betreff der Scheidemünze bemerket man den großen Abstand vom halben Gulden bis zum 6 kr. Stück sogleich, und die nach dem 27Guldenfuße zu prägen beantragten Sechs- und Drei-Kreuzerstücke sind gegen den Gulden und halben Gulden schon um 10⅕ % leichter. Diesfalls also hat man das als Anhaltspunkt gediente französische

Münzsystem nicht weiter mehr beobachtet, und auch nicht die östr.-baierische Convention vom Jahre 1753, oder den gegenwärtig in Oestreich bestehenden Conventions-Fuß berücksichtiget, nach welchem alle Silber-Münzen vom Thaler bis einschließlich des Groschens in gleicher Güte ausgeprägt werden. Ein solcher Scheidemünzfuß hat leider in Deutschland von jeher bestanden, welchen zu verhindern alle Gesetze und Verbothe des ehemaligen deutschen Reiches nicht hinreichend waren, und eben die geringhaltigen Scheidemünzen sind die Hauptursache der im deutschen Münzwesen vorgenommenen vielen Reformen, und der hieraus jedes Mal hervorgegangenen Verringerung der groben Münzen, als des Thalers und Guldens, um selbe mit den kleinen ringhaltigen Sorten in einiges Verhältniß zu bringen.

§. 85.

In der Convention der süddeutschen Zoll-Vereinsstaaten, München den 25. August 1837, wurde das Uebereinkommen mit den norddeutschen Staaten, und sohin eine Vereinbarung über das Münzwesen sämmtlicher deutschen Zoll-Vereinsstaaten in Aussicht gestellet. Diese Vereinbarung kam durch die abgeordneten Bevollmächtigten der Königreiche Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, der Großherzogthümer Hessen und Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, und Nassau, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf und der freien Stadt Frankfurt schon im zunächst darauf gefolgten Jahre am 30. Juli 1838 in Dresden zu Stande, und lautet:

Art. 1. Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen kontrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht mit dem Gewichte der im Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend auf $233^{855}/_{1000}$ Gramme festgesetzt wird.

Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der kontrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler und

Groschen- oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist, entweder der

Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu 14 Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu 1 3/4 Gulden, oder der

Vierundzwanzig ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinem Silber vierundzwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu 4/7 Thaler,

als Landes-Münzfuß gelten wird.

Art. 3. Insbesondere wird

einerseits in den königl. preußischen und sächsischen, in den kurfürstl. hessischen, großherzogl. sächsischen und herzogl. sachsen-altenburgischen Landen, in dem herzogl. sachsen-coburg- und gothaischen Herzogthum Gotha, in der fürstl. schwarzburg-rudolstädtischen Unterherrschaft, in den fürstl. schwarzburg-sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der fürstl. reußischen älteren und jüngeren Linie

der 14 Thalerfuß

andererseits in den königl. baierischen und würtembergischen, in den großherzogl. badischen und hessischen, so wie in den herzogl. sachsen-meining'schen Landen, in dem herzogl. sachsen-coburg- und gothaischen Fürstenthum Coburg, in dem Herzogthum Nassau, in der fürstl. schwarzburg-rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt

der 24 1/2 Guldenfuß

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder wo ein anderer Landes-Münzfuß bestehet, spätestens mit dem 1. Jänner 1841 eingeführt werden.

Art. 4. Ein jeder der kontrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der kontrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfüß bekennen, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche kontrahirende Regierungen verflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhältig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

Art. 7. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den kontrahirenden Staaten soll eine den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3^1/_2$ Gulden erhalten wird, und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der kontrahirenden Staaten bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen haben soll.

Art. 8. Das Mischungs-Verhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6^3/_{10}$ Stücke eine Mark oder 63 Stücke zehn Mark wägen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalt sowohl als im Gewichte nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetres; sie wird im Ringe und mit einem glatten mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt. Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls das Theilverhältniß zur Mark feinem

Silber, dann den Werth in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9. Es sollen vom 1. Jänner 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke und zwar jährlich zum dritten Theile ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich jeder der kontrahirenden Staaten hieran nach dem Maßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraumes sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaßstabes ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die kontrahirenden Regierungen am Schlusse jeden Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10. Die kontrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder anderen der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlichen Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11. Sämmtliche kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen; als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes

eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig in Umlauf sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibt vorbehalten zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße als dem Landesmünzfuße (Art. 2 u. 3) in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerthe als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche kontrahirenden Staaten verpflichten sich aber nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maß zurückgeführt, und sodann Niemand genöthiget werde, eine Zahlung, welche den Werh der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder kontrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a. seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b. dieselbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmälich zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe;

c. seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen kursfähige Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden betragen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention ddo. München den 25. August 1837 und der besonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15. Die kontrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16. Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen anderen Vereinsstaat gerichtet sein, auf das nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer anderen Vereinsregierung betheiliget ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17. Für den Fall, daß andere deutschen Staaten der gegenwärtigen Münzconvention beizutreten wünschen, erklären die kontrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder anderen Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitkontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratifikation den hohen Kontrahenten vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen, Dresden den 30. Juli 1838.

Diese Convention umfaßt indessen die Vereinbarung zwischen jenen deutschen Zollvereinsstaaten, in welchen das Thalersystem herrscht, und jenen, in denen das Guldensystem üblich ist; und nachdem letztere schon eine besondere Convention ddo. München den 25. August 1837 für ihr System geschlossen hatten, so war eine gleiche Vereinbarung jener Staaten, welche dem Thalersystem anhängen, um so nothwendiger, als im Thalersystem selbst noch eine große Verschiedenheit herrschte, indem z. B. Sachsen seine Münzen nach dem schwereren dem 20Guldenfuße angepaßten Thalersystem prägte, und die niegeprägte Münzeinheit, den Rechnungsthaler, im Werth gleich 1 fl. 30 kr. Conv.-Münze, zu 24 guten Groschen rechnete, während Preußen seine Münzeinheit, den Thaler nebst Unterabtheilungen, nach einem leichteren Münzfuß, den 21 fl. Fuß wirklich prägt, und den Thaler zu 30 Groschen rechnet. Es waren demnach bis dahin 13 $^{1}/_{3}$ sächsische Rechnungsthaler, oder an wirklich geprägten Münzen: 10 Conv. oder $^{4}/_{3}$ Thaler, 20 $^{2}/_{3}$ Thaler, 40 $^{1}/_{3}$ Thaler oder 320 Groschen sächsisch vom gleichen inneren Werthe, wie 14 ganze Thaler, oder 42 $^{1}/_{3}$ Thaler oder 84 $^{1}/_{6}$ Thaler oder 420 Groschen in Thalern oder 480 geprägte Groschen preußisch.

Um auch hierin die nöthige Uebereinstimmung zu erlangen, wurde von den Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten des Thalersystems, als:

von Preußen, Sachsen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha wegen des Herzogthums Gotha, Sachsen-

Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt wegen der Unterherrschaft, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf

zu Dresden am selben 30. Juli 1838 folgende besondere protokollarische Uebereinkunft getroffen.

Bei dem heutigen Abschlusse der allgemeinen Münzconvention unter den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten sind die unterzeichneten Bevollmächtigten der nach dieser Convention zum Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten vorbehältlich einer künftig nach Befinden zu treffenden umfassenderen Vereinbarung zu vorläufiger Feststellung verschiedener Punkte, welche die nähere Charakteristik ihres Münzfußes und Münzsystems bezwecken, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1. Sämmtliche Courantmünzen werden im Ringe geprägt werden, und das Theilungs-Verhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.
2. Die Couranttheilstücke des Thalers sollen nur in Einsechstel- und nach Befinden in Eindrittel- und Zweidrittel-Thalerstücken bestehen.
3. In Uebereinstimmung mit den im Königreiche Preußen bestehenden Vorschriften wird
   a) der Durchmesser für die Einthalerstücke auf 34 Millimeter, für die Einsechstel-Thalerstücke auf 23 Millimeter;
   b) das Legirungs-Verhältniß für die Einthalerstücke auf vier Theile Kupfer zu zwölf Theilen Silber (12löthig) für die Einsechstel-Thalerstücke auf dreiundzwanzig Theile Kupfer zu fünfundzwanzig Theilen Silber ($8^1/_3$löthig);
   c) die äußersten Falles zuläßige Abweichung in Mehr oder Weniger beim einzelnen Thalerstücke auf ein Gran im Feingehalte und ein halb Procent im Gewichte, und beim einzelnen Einsechstelthalerstücke auf ein und ein halb Gran im Feingehalte und ein Procent im Gewichte festgesetzt.
4. In der künftig auszuprägenden Scheidemünze soll die Mark feinen Silbers durchgehends zu sechzehn Thalern ausgebracht werden.

Im Uebrigen wird verabredet, daß die gegenwärtige protokollarische Uebereinkunft, welche, insoferne die in Aussicht stehende umfassendere Vereinbarung nicht zu Stande kommen würde, mit der Eingangs gedachten allgemeinen Münzconvention gleiche Dauer und Gültigkeit haben soll, nur in einem Exemplare ausgefertiget, und in dem königl. sächsischen Hauptstaatsarchive zu Dresden verwahrlich niedergelegt, den betreffenden Bevollmächtigten aber in beglaubter Abschrift mitgetheilt, ingleichen, daß dieselbe durch die landesherrliche Ratifikation der vorerwähnten allgemeinen Münzconvention als mitratifizirt angesehen werden soll.

Folgen die Unterschriften.

In Folge dieser Vereinbarung haben nun jene Staaten, welche bis dahin nach dem Conventions-Thalerfuße prägten, diese Prägung eingestellet, und die Prägung nach dem preußischen 14 Thalerfuß begonnen. Insbesonders Sachsen stellte schon mit Verordnung vom 10. Jänner 1839 die Ausprägung nach dem Conventionsthalerfuße ein, und nahm gemäß Gesetz vom 20. Juli 1840 mit 1. Jänner 1841 angefangen den preußischen 14 Thalerfuß, nebst Unterabtheilungen und Scheidemünzen, sowohl in Prägung als Rechnung an, während der preußische Münzfuß durch die vorbemerkten vier Verträge, zwei ddo. München den 25. August 1837 und zwei ddo. Dresden den 30. Juli 1838, keine Veränderung erlitten hat.

Wenn man nun in das Eigentliche dieser vier Verträge der deutschen Zollvereinsstaaten eingehet; so ergeben sich folgende Resultate:

I. Die süddeutschen Zollvereinsstaaten des Guldensystems fanden sich bei dem Umstande, da der Kronthalerfuß = $24^6/_{11}$ Gulden-Fuß in ihren Staaten überwiegend war, bewogen, einen dem Kronthalerfuße zunächst gleichkommenden Münzfuß, den $24^1/_2$ Guldenfuß, anzunehmen.

II. Jene Zollvereinsstaaten, welche sich zum Thalersystem bekennen, haben ihre Ausprägungen nach dem Conventions-Thaler = dem 20 Guldenfuße, und insbesonders Sachsen seine starke und musterhaft redliche Ausprägung, aufgelassen, und sind Preußen zugefallen (Preußens Münzfuß §. 82.)

III. Die ganze Vereinbarung über das Münzwesen in den sämmtlichen deutschen Zollvereinsstaaten bestehet lediglich in dem einzigen Geldstücke, dem $3^1/_2$ fl. oder 2 Thalerstücke, welches nach beiden Systemen in gleichen Feinhalt (14 Loth $7^1/_5$ Gran fein) und in dem von $3^1/_2$ fl. mit 2 Thalern nach dem inneren Gehalt übereinstimmenden Werth geprägt wird, nach dem 20 fl. Fuße aber einen Werth von 2 fl. $51^3/_7$ kr. hat.

Wenn man nun glauben wollte, das gesammte Münzwesen aller Zollvereinsstaaten sei durch die vorgedachten vier Verträge im Einklang und völliger Uebereinstimmung gebracht worden, so ist dem nicht so, sondern vielmehr besteht bei den Münzen zwischen dem Gulden- und Thalersystem jenes Mißverhältniß und jene nicht ausgleichende Abweichung, sowohl in Beziehung auf Feinhalt, Stücklung und Geltung wie früher, und es ist außer der Vereinsmünze, dem ad III. bemerkten $3^1/_2$ fl. oder 2 Thalerstücke, wohl wenig geschehen, was die beiden Systeme in Uebereinstimmung gebracht hätte; denn

der nur zwölf Loth feine preußische Thaler hat nach Gulden den Werth von $1^3/_4$ fl., zu dessen Ausgleichung also erfordert wird: ein Guldenstück, ein halbes Guldenstück und dazu an geringhaltigerer Scheidemünze zwei Sechser und ein Groschen;

das $14^2/_5$ Loth feine Guldenstück hingegen hat nach Thalern den Werth von $^4/_7$ Thaler oder 17 Groschen und $1^5/_7$ Pfennig;

das gleich feine halbe Guldenstück den Werth von $^2/_7$ Thaler oder 8 Groschen $6^6/_7$ Pfennig, und

das $^1/_6$ Thalerstück, nämlich 84 Stücke aus der feinen Mark zu 12 Loth fein kommt $17^1/_2$ kr. gleich.

An Scheidemünze nach dem leichteren Fuße zu 16 Thalern und 27 Gulden hat der preußische Groschen (480 Stücke aus der feinen Mark) genau den Werth von $2^1/_2$ kr. Conv.-Münze, oder 3 kr. nach dem 24 fl. Fuße, oder $3^1/_{16}$ kr. nach dem $24^1/_2$ fl. Fuße, und ist also besseren inneren Gehalts als der Gulden zu 1 fl., während der Groschen des Guldensystems (540 Stücke aus der feinen Mark) nur den Werth von $2^2/_9$ kr. Conv.-Münze, oder $2^2/_3$ kr. nach dem 24 fl. Fuße, oder nach dem $24^1/_2$ fl. Fuße nur $2^{13}/_{18}$ kr. erreicht. Beide Gattungen von Groschen, nämlich der preußische, sowie jener der süddeutschen Zoll-Vereinsstaaten werden zu 12 Pfennigen gerechnet, mit Ausnahme

Sachsens, wo der gleiche preußische Groschen der Abrundung wegen in 10 Pfennige getheilt ist.

In so lange demnach nicht in ganz Deutschland ein gleiches Münzsystem, unter welchem Namen und Art immer, eingeführt wird, und hiernach alle Geldsorten, von der größten Silbersorte bis zur kleinsten Scheidemünze herab, ganz gleich, sowohl in Beziehung auf Feingehalt und Stücklung geprägt werden, kann von einer wirklichen deutschen Münz-Einigung oder Vereinbarung keine Rede sein, und erst alsdann, wenn dieses geschehen wird, wird die seit Jahrhunderten ersehnte Abhilfe gewährt sein.

§. 86.

In den vorerwähnten vier Verträgen der deutschen Zoll- und Münz-Vereinsstaaten ist der Goldmünzen gar nicht erwähnt worden, wie aus denselben hervorgehet. Daraus ist aber nicht die Schlußfolge zu ziehen, als werden in Deutschland gar keine Goldmünzen mehr geprägt. Im Gegentheile prägt Preußen die im §. 82 beschriebenen ganzen, doppelten und halben Friedrichsd'or fort, und im sächsischen Münzgesetze vom 20. Juli 1840, womit der preußische 14 Thalerfuß vom 1. Jänner 1841 im Königreiche Sachsen eingeführt worden ist, heißt es:

„§. 11. Die Goldmünze Unseres Landes ist der Augustd'or, „sie wird in einfachen, doppelten und halben der gleichen Stücken „ausgeprägt. Dieselben sind aus einer Mischung von 65 Theilen „Gold und 7 Theilen Kupfer oder mit 260 Gran Feingehalt in „der rohen Mark dergestalt auszumünzen, daß 35 Augustd'or 1 „Mark wiegen, und in $38^{10}/_{13}$ Augustd'or 1 Mark feines Gold „enthalten ist."

„Nach Beschaffenheit der Umstände können auch Dukaten geprägt „werden."

Diese Augustd'or sind demnach den im §. 82 beschriebenen preußischen Friedrichsd'or an Feinhalt, Stücklung, Schwere und sohin auch an Werth vollständig gleich.

Nebst diesen prägen auch die übrigen und vorzüglich die süddeutschen Zollvereinsstaaten Goldmünzen meistens aber Dukaten zum gesetzmäßigen Feinhalte von $23^2/_3$ Karat und in der Schwere von 60 Grän, mit

Ausnahme von Baden, welches die im §. 83 beschriebenen Dukaten von Rheingold zu 22 Karat 6 Gran fein und 64 Gran schwer fortprägt.

Mit dem Golde bestehen überhaupt, sowie in den Vorzeiten, gegenwärtig noch ähnliche Verhältnisse. Es ist und bleibt eine Waare, die je nach Umständen bald mehr bald minder gesucht wird, und sohin einen sehr veränderlichen Werth hat, der sich mit dem Silber-Gelde, als den eigentlichen deutschen Zahlungsmittel, in keine bleibende Gleichung ziehen läßt. Der gesetzliche Werth der Goldmünzen ist in einigen Staaten so niedrig, daß um denselben kein Gold zu bekommen ist. Das Gold hat daher meist einen Abusiv-Werth, aber einen solchen, der sich alle 8 Tage verändern kann, so zwar, daß man im gemeinen Verkehr eigentlich nie sagen kann, welche Geltung z. B. ein Dukaten gegen Silbergeld hat.

## §. 87.

Bisher wäre die Erörterung des deutschen Münzwesens und die in diesem — im Laufe der Zeiten hervorgegangenen zwei Münz- und Rechnungssysteme, das Gulden- und Thalersystem, bis auf die letzte Zeit seinem Ende zugeführt worden. Es erübriget demnach nur noch von dem dritten, dem Marksystem, welches als Rechnungsart älter ist als die zwei eben gedachten, das Erforderliche als Fortsetzung des §. 57 nachzutragen.

Wie bereits im §. 57 gesagt wurde, bestehet das Marksystem in zwei Währungen, als:

in der Hamburger Bank-Valuta und im lübischen Münzfuße.

Die Hamburger Bank rechnete bis zum 18. Jänner 1770 $9^5/_{24}$ damaliger eine Köl. Mark feines Silber haltender Reichsthaler zu $27^5/_8$ Bank-Mark, wovon also eine solche Bank-Mark nach dem inneren Silbergehalt den Werth von 43 kr. $1^{167}/_{221}$ Pfennige, dann der Schilling (16 Schilling 1 Mark) von 2 kr. $2^{196}/_{221}$ Pfennige und ein Pfennig (12 zu 1 Schilling) $^{200}/_{221}$ Pfenning Conv.-Münze oder nach dem 20 fl. Fuß hatte, was gegenwärtig noch bestehet. Aber schon vom gedachten 18. Jänner 1770 angefangen, nahm die Hamburger Bank auch auf 15 Loth 12 Gran fein rafinirte Silberbarren an, und führte zwei Kassen; eine nämlich nach Reichs- oder Bank-Thalern,

$9^5/_{24}$ Stücke zu $27^5/_8$ Bank-Mark gerechnet, und eine in Silberbarren. Die letztere fand aber immer mehr Eingang, so, daß die erstere, die Spezies- oder Thaler-Kasse schon am 8. Juli 1790 ganz aufgehoben wurde. Seit jener Zeit ist demnach bei der Hamburger Bank von einem Bank-Thaler oder von einem geprägten Gelde überhaupt keine Rede mehr, sondern dem Uebergeber von 15 Loth 12 Gran feinem Silberbarren werden für jede darin enthaltene Köl. Mark Feinsilber 27 Mark 10 Schilling ($27^5/_8$ Mark) als Bankgut gutgeschrieben, muß aber, wenn er das Bankgut über kurz oder lang zurücknimmt, die gleiche Masse reines Silber zu 27 Mark 12 Schillinge ($27^3/_4$ Mark) annehmen, und sohin 2 Schillinge per Mark reines Silber zur Bestreitung der Kosten für die Bank zurücklassen.

Um das eben Gesagte gehörig aufzufassen muß man wissen, daß die Hamburger Bank lediglich eine Depositen- und Giro-Bank ist. Sie bildet gleichsam eine allgemeine Kasse des dortigen Handelsstandes, durch welche Summen in der Regel nicht unter 100 Mark mittelst bloßen Abschreibens von der einen und Zuschreibens auf eine andere Rechnung bezahlt werden können. Berechtiget an der Bank Theil zu nehmen sind alle Großbürger Hamburgs und die Mitglieder der dortigen israelitischen Gemeinde, die anstatt der Kosten des Großbürgerrechtes die entsprechende Summe an die Stadtkammer entrichtet haben. Auswärtige können nur durch Vermittlung und auf den Namen eines solchen Hamburger-Bürgers Theil nehmen. Jeder Berechtigte, welcher an der Bank Antheil nehmen will, muß in der Regel mindestens 100 Mark $15^2/_3$ Loth feine Silberbaaren übergeben, oder eine gleiche Summe von einem bei der Bank schon Betheiligten durch Zuschreibung erhalten, worauf er ein Folium in den Bank-Büchern erhält, auf welchen sein in der Bank liegendes Guthaben vorgeschrieben erscheint. Für jedes Folium ist ein Spezies-Thaler zu erlegen, welche Gebühr aber bei ausgedehnten Geschäften desselben Individuums gemindert werden kann. Wer nun durch seine Einlage einen Conto oder Folium bei der Bank erworben, kann nach Belieben von seinem Conto auf den eines anderen übertragen lassen, das heißt bezahlen, während so die Silberbarren, ohne Abnützung und wohl verwahrt, in der Bank liegen bleiben. Jede solche Zahlung oder Uebertragung geschieht mittelst eines sogenannten Bankzettels, für welchen 2 Schillinge Courant zu bezahlen

sind, und was entweder in Person oder durch einen speziell dazu Bevollmächtigten zu geschehen hat. Ein solcher Bevollmächtigter hat nicht allein kein Substitutionsrecht, sondern seine Vollmacht muß mit dem Beginnen eines jeden Jahres in der Bank erneuert werden. Jeder Betheiligte kann mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen alle Tage morgens früh bei der Bank in Erfahrung bringen, was am vorhergegangenen Tage seinem Conto zugewachsen, nämlich was ihm bezahlt worden ist. Im Uebrigen sind die Conti der Bank und die Uebertragungen Geheimnisse, und alle Beamten der Bank leisten den Eid der strengsten Verschwiegenheit. Der Staat darf niemals und in keiner Weise über den Fond der Bank oder einen Theil desselben als einem Privatgute verfügen, und die Bankverwaltung, welche zwar unter der Oberaufsicht des Staates stehet, ist übrigens unabhängig.

Was bei dieser Hamburger Bank auffallen möchte, ist, daß das in der Bank liegende Gut nicht allein keine Interessen abwirft, sondern daß dafür selbst Gebühren entrichtet werden müssen, was zur Meinung berechtiget, daß dadurch anstatt Vortheile nur Nachtheile erzeugt werden können. Eine solche Meinung findet sich in dem über 200-jährigen Vorgehen der Hamburger Bürger vollständig widerlegt, welche als Kaufleute gut berechnet, und in Erfahrung gebracht haben werden, was ihnen mehr Vortheil bringt. Jeder von ihnen erspart sich z. B. einen eigenen Kassier, weiß sein Gut in vollständiger Sicherheit, ist von allen bei baaren Zahlungen sich ergebenden Verlusts-Gefahren am Gelde sowohl als andern befreiet, und aller damit verbundenen Arbeiten als des Zählens, des Uebertragens u. s. w. enthoben; und endlich hat Jemand mehr Bankgut als er zu seinem Handel und zu seinen Spekulationen bedarf, kann er dieses nicht leihweise einem anderen übertragen, und die Zinsen hievon außerhalb der Bank sich vergüten lassen? wo überdies Jedermann freigestellet ist, sein Gut aus der Bank an jedem Tage, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, zurückzunehmen, und nur die einzige Bedingung bestehet, daß das der Bank übergebene Gut in kürzester Frist nur während einer einzigen Nacht dort liegen bleiben muß.

Nach dem lübischen Münzfuße, allgemein Courant genannt, wird ebenso wie bei der Bank nach Mark, eine Mark zu 16 Schillinge und ein Schilling zu 12 Pfennigen gerechnet. Dieser außer der Bank in

Hamburg, Lübeck und Umgegend allgemein übliche Münzfuß ist bedeutend leichter als der Hamburger Bank-Fuß, indem $27^{5}/_{8}$ Mark-Banko 34 Courant-Mark nach dem inneren Silbergehalt vollständig gleich sind. Es hat demnach die Courant-Mark in Vergleichung zum 20 fl. Fuße den inneren Werth von 35 kr. $1^{5}/_{17}$ Pfennig Con.-Münze.

Das in Hamburg und Lebeck kursirende Courant-Silbergeld ist:

Der Spezies- oder alte Reichsthaler nach dem Leipziger 18 fl. Fuße = 2 fl. $13^{1}/_{3}$ kr. Conv.-Münze (§. 56) zu $3^{3}/_{4}$ Mark,

der Courantthaler zu 3 Mark, $8^{1}/_{2}$ Thaler auf die Köl. Mark zu 12 Loth fein und sohin aus der feinen Mark $11^{1}/_{3}$ Thaler, ein Thaler = 1 fl. $45^{15}/_{17}$ kr. Conv.-Münze,

Stücke zu 2 Mark, 12löthig, = 1 fl. $10^{10}/_{17}$ kr. Conv.-Münze,
" " 1 " " = — " $35^{5}/_{17}$ " "

Schillinge, Scheidemünze aus der feinen Köl. Mark-Silber, anstatt 34 vielmehr 36 Courant-Mark oder 576 Schillinge, ein Schilling nach dem inneren Silbergehalt = $2^{1}/_{12}$ kr. Conv.-Münze, und

Halbe-Schillinge, oder Sechslinge, ein Stück = $1^{1}/_{24}$ kr C.-M.

Viertel-Schillinge, oder Dreilinge, ein Stück = $^{75}/_{152}$ kr. C.-M.

(Die zwei und ein Mark-Stücke und die Schillinge, nebst Unterabtheilungen sind schon im §. 57 näher bezeichnet.)

Nebst diesen behilft man sich auch mit mecklenburgischen, hollsteinischen und dänischen Courant-Gelde, sowie mit alten lüneburgischen, mecklenburgischen, hannöverschen und braunschweigischen $^{2}/_{3}$ Thaler-Stücken zum Kurse von 31 Schillingen Courant.

## §. 88.

Wer außer den Numismatikern und wie viele selbst von diesen kennen heut zu Tage noch alle von den fränkischen Königen und von den deutschen Kaisern geprägten Solidi, Pfennige oder Bracteaten und Denare, und wer weiß sie umständlich zu deuten? Noch weit größer aber wird das Labyrinth als nicht allein die Kaiser, sondern auch die Herzoge und Fürsten, ja viele Städte, Klöster und Familien diese Münzen und sehr verschieden prägten. Eben so schwer ist es in Beziehung auf die erste deutsche Rechnungsart und Geltung der Münzen auf den Grund zu sehen. Man weiß zwar, daß die erste deutsche Rechnungsart nach Pfunden, das Pfund zu 240 Pfennigen bestanden

hat, was noch gegenwärtig mit dem Gulden à 240 Pfennigen identisch ist, allein man denke sich die große Verschiedenheit der Pfennige in Beziehung auf Stücklung, Gehalt und Gepräge.

Indessen gehet alles seinen Gang, obschon derselbe durch entgegengesetzte Hindernisse oft verzögert wird. Ebenso hob sich auch das Münzwesen mit der fortschreitenden Kultur und Civilisation Deutschlands, uud viele und bedeutende Hemmnisse waren nicht mehr vermögend, dessen Gang aufzuhalten, sondern sie konnten nur neue Formen hervorbringen. Diese im Laufe der Jahrhunderte entstandenen Formen sind die gegenwärtigen in Deutschland bestehenden Rechnungs- und Ausprägungs-Systeme als das Gulden-, Thaler- und Mark-System, welchen eine gemeinschäftliche Münzeinheit noch immer mangelt, und die in sich selbst verschieden sind.

Wenn man nun das deutsche Münzwesen von seinem Ursprunge bis auf die Gegenwart mit einem Blicke überschauet; so erscheint selbes entsprungen aus einer Quelle und dann vermehrt mit vielen Nebenquellen zum Flusse und zum Strome geworden zu sein, der seine Gewässer fruchtbringend über Deutschland hergesandt, die aber auch viele Zerstörungen des Wohlstandes der Länder und Familien öfters im Geleite hatten, welchen Zerstörungen bei übereinstimmendem Zusammenwirken oft so leicht ein Damm entgegen zu setzen gewesen wäre. Aber eben diese Nichtübereinstimmung im ehemaligen deutschen Reiche war es, welche im Münzwesen sowohl als auch noch in weit wichtigeren Beziehungen Zustände erzeugt hat, die Deutschland hätten fremd bleiben müssen. Alles gehet aber mit dem — von der Vorsehung dem Menschen gegebenen Wollen nach und nach vom Mittelmäßigen zum Besseren und zum Besten, insoweit es erreichbar ist, und so ist zu hoffen, daß die durch ein Jahrtausend gemachten vielen Versuche zu einer vollständigen Einigung mindestens in Beziehung auf Münze, Maß und Gewicht dereinst endlich gelingen werden, obschon es gegenwärtig eben noch nicht den Anschein hat.

§. 89.

Um endlich zu einer solchen Einigung im Betreff der Münze hier auch etwas zu thun, wird nach langer Ueberlegung und Auswahl ein Entwurf eines neuen Münzsystems für Oesterreich und ganz Deutsch-

land beigefügt, und es werden zugleich auch diesem Entwurf folgende Ansichten vorausgeschickt.

Es gehet wohl aus dieser ganzen Schrift sattsam genug hervor, daß man mit den alten Benennungen, Mark, Gulden und Thaler nicht mehr ausreichen, noch minder eine neue Gattung gleichen Namens beifügen kann, da es ohnehin schon so viele verschiedene Gulden und Thaler und zwar von sehr verschiedenem Gehalt und inneren Werth gibt, daß dieses allein schon eine große Aufgabe für einen Deutschen sein würde, sie alle sowohl nach dem Gepräge als auch vorzüglich nach dem inneren Werth zu kennen. Ueberdies haben eben diese Namen, wovon z. B. das Wort Thaler, vom Thal herstammend, ein Geldstück wohl gar nicht bezeichnet, im Laufe der Jahrhunderte Mißhelligkeiten und Abneigungen erzeugt, die heute noch fortdauern, und auch nicht ohne Grund sind; denn gegenwärtig noch will man in Norddeutschland nichts vom Gulden wissen, und kennt ihn auch nicht, und ebenso fand seither in Oesterreich und im Süden von Deutschland das Thalersystem nie Eingang, und ist da fast eben so unbekannt wie dort der Gulden.

Es würde also vor Allem eine entsprechende neue, gemeinschäftliche Münzeinheit auszusuchen sein, und selbe nach Dezimalen in Unterabtheilungen zu bringen, als wohl unstreitig der leichtesten Rechnungsart. Daß hiebei die Münzeinheit nicht zu klein aber auch nicht zu groß oder schwer sein soll, ergibt sich daraus, damit der zu prägende 100ste Theil der Münzeinheit nicht zu groß ausfalle, um nicht die Nothwendigkeit herbeizuführen den 100sten Theil noch in Unterabtheilungen von Halben und Vierteln prägen zu müssen, was kein vollständiges Dezimalsystem mehr wäre, wie in Rußland und Amerika.

Nebstdem soll bei der Auswahl der Münzeinheit vorzüglich auch dahin gesehen werden, daß selbe dem französischen Gelde, dessen Einströmen fast unverwehrbar ist, sowie dem russischen, dessen Einfuhr nach Deutschland nach und nach ebenfalls in Aussicht stehen dürfte, zwar ziemlich nahe, jedoch aber durchaus nicht gleich, sowie auch nicht schwerer ausfalle, um einestheils das Einströmen des fremden Geldes mehr hintan halten, und den dessenungeachtet vorkommenden einen Umlauf im Privatverkehr nach dem Nominalwerth des eigenen leichter gedulden zu können.

An den Namen der Münzeinheit selbst liegt minder daran, nur aber heiße sie nicht Gulden und nicht Thaler, um Verwirrungen und Uebervortheilungen, sowie auch Abneigungen zu vermeiden, sondern allenfalls Deuton, Silberling ꝛc. oder selbst auch nach den verschiedenen Staaten, deren Namen anpassend, verschieden, nur ist unerläßlich, daß die Ausprägung nach Stückelung, Korn und Schrott durchaus ganz genau gleich sei, und jede Sorte ein gleich in die Augen fallendes Zeichen neuer deutscher Münze, nebst Werthszahl habe. Daß hiebei mindestens die eine ganze Seite dem Bilde des prägenden Fürsten oder Staates, nebst Umschrift gewidmet sei, ist wohl selbst verständlich.

Endlich dürfte bei der neuen Münze die Legirung oder der Zusatz von Kupfer nicht gar zu gering sein, denn die Erfahrung lehrt, daß das Geld von feinem Silber der Weiche wegen bloß durch den Umlauf bald an Schwere und sohin auch mehr an Werth verliert, als das durch Kupfer-Zusatz mehr gehärtete, der Art, daß die durch den Kupfer-Zusatz erhöhten Ausprägungs-Kosten, sowie die Transportskosten durch die erzielte Dauerhaftigkeit sich leicht decken, außer es bestünde die Anordnung, wie in Frankreich, daß das Geld in Rollen und Säcken verpackt werden müsse, damit es sich nicht abreibe, was wohl bei Transporten der Staaten nicht so leicht aber bei Privat-Transporten würde beobachtet werden.

Hiernach folgt nun der Entwurf:

| Stücke | Zu prägende Münzsorten | Stücke aus der feinen Wiener Mark | Stücke aus der feinen Kölner Silber | löthig | Werth eines Stückes nach 100 Theilen od. Pfennigen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | als Münz-Einheit . . . | 32 | $26^2/_3$ | 13 | 100 |
| 1 | zu 2 Münzeinheiten . . | 16 | $13^1/_3$ | 13 | 200 |
| 1 | „ 3 detti | $10^2/_3$ | $8^8/_9$ | 13 | 300 |
| 1 | „ ½ Münzeinheit . . . | 64 | $53^1/_3$ | 13 | 50 |
| 1 | „ ¼ „ | 128 | $106^2/_3$ | 13 | 25 |
| 1 | Kleine Münze . . . . . | 320 | $266^2/_3$ | 8 | 10 |
| 1 | Scheidemünze . . . . . . | Billon | „ | „ | 5 |
| | | oder | „ | „ | 3 |
| | | Kupfer | „ | „ | 1 |

Wenn man nun die Münzeinheit berechnet, so kommt selbe sowohl nach der Wiener als nach der Kölner-Mark 45 kr. gegenwärtiger Conventions-Münze oder dem 20 fl. Fuße genau gleich, da 5 Wiener Mark ganz gleiche Schwere mit 6 Kölner Mark haben; und wenn man alle oben aufgeführten Münzsorten mit den gegenwärtig bestehenden vorzüglichern deutschen Münstsystemen und Währungen vergleicht, so stellen sich folgende Werthe heraus:

| Stücke | Neu zu prägende Sorten | Stücke aus der feinen Mark Silber: Wiener | Kölner | löthig | Werth nach Pfennigen | Werth nach dem gegenwärtig bestehenden 20 fl. Fuße: fl. | kr. | Pf. | 14 Thaler Fuße: Thlr. | Gr. | Pfg. | 24½ fl. Fuße: fl. | kr. | Pfg. | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | als Münzeinheit . | 32 | $26^2/_3$ | 13 | 100 | " | 45 | " | " | 15 | 9 | " | 55 | $^1/_2$ | In Entgegenhaltung einer solchen Münzeinheit à 45 kr. und zweier Münzeinheiten à 1 fl. 30 kr. erreichen nach dem inneren Silbergehalt zwei französische Francs 46 kr. und ein russischer Silberrubel 1 fl. 32½ kr. C.-M., daher diesen großen ausländischen Geldsorten nach dem zunächst zutreffenden Nominalwerth des inländischen Geldes im Privatverkehr der Umlauf leichter geduldet werden könnte, sowie auch der Handel zwischen dem lombard.-venet. Königreich mit den anstoßenden italienischen Staaten würde erleichtert werden. |
| 1 | zu 2 Münzeinheiten | 16 | $13^1/_3$ | 13 | 200 | 1 | 30 | " | 1 | 1 | 6 | 1 | 50 | 1 | |
| 1 | " 3 detti | $10^2/_3$ | $8^8/_9$ | 13 | 300 | 2 | 15 | " | 1 | 17 | 3 | 2 | 45 | $1^1/_2$ | |
| 1 | " ½ Münzeinheit | 64 | $53^1/_3$ | 13 | 50 | " | 22 | 2 | " | 7 | $10^1/_2$ | " | 27 | $2^1/_4$ | |
| 1 | " ¼ detto | 128 | $106^2/_3$ | 13 | 25 | " | 11 | 1 | " | 3 | $11^1/_4$ | " | 13 | $3^1/_8$ | |
| 1 | Kleine Münze | 320 | $266^2/_3$ | 8 | 10 | " | 4 | 2 | " | 1 | $6^9/_{10}$ | " | 5 | $2^1/_{20}$ | |
| 1 | Scheidemünze | Billon | | " | 5 | " | 2 | 1 | " | " | $9^9/_{20}$ | " | 2 | $3^1/_{40}$ | |
| 1 | | oder | | " | 3 | " | 1 | $1^2/_5$ | " | " | $5^{67}/_{100}$ | " | 1 | $2^{123}/_{200}$ | |
| 1 | | Kupfer | | | 1 | " | " | $1^4/_5$ | " | " | $1^{89}/_{100}$ | " | " | $2^{41}/_{200}$ | |

Sollte nun der 100ste Theil der Münzeinheit in gewissen Fällen, wie z. B. bei den Rechnungen des Militärs noch zu groß erscheinen, so kann eine Idealmünze untergestellet, und die Münzeinheit in 1000 Theile getheilt und hiernach gehandelt, und Rechnung gestellet werden.

In Beziehung auf das Gold, so kann selbes nach Decimalen zu 10, 20 selbst 50 Münzeinheiten im Werthsverhältnisse zum Silber wie 1 = 15$^1/_4$ bis zu 15$^3/_8$ und im Feinhalte zu $^{900}/_{1000}$, besser vielleicht à 22 Karat geprägt werden, und neben dem Silber bestehen. Daß das Gold gegen das Silber immer einer Werthsveränderung unterliegen wird lehrt die Erfahrung durch Jahrhunderte, und keiner Gesetzgebung wird es gelingen ein bleibendes Werthsverhältniß herzustellen, und der Grund, warum das Gold seit 50 Jahren etwas gefallen ist, liegt bloß darin, weil es fast in allen Staaten Banknoten gibt, die noch das leichtere Zahlungsmittel als das Gold sind.

Es ist nicht zu verkennen, welche Kosten durch die gänzliche Umänderung der Münze, sowohl an Arbeit als an Calo und vielen anderen nothwendig fallenden Arbeiten verursacht werden, und wie schwer es sein wird in den neuen Verhältnissen sich zu finden, jedoch dies ist vorübergehend und die Völker werden gewiß die große Wohlthat alsdann anerkennen. Im Großen zwar, d. i. im Wechselgeschäft und Großhandel gleicht sich alles leicht aus, und die diesfälligen Individuen sind mit den verschiedenen Werthsverhältnissen zu sehr vertraut, können sich die für da und dort zusagenden Gelder leicht verschaffen und überhin noch Gewinn daraus ziehen (Geldhandel). Nicht so ist dies im gewöhnlichen Verkehr. Dem Unterthan des einen Staates wird sein Geld nach dem Uebertritt über die Gränze in den anderen Staat, auf Märkten, im Handel, in Gasthäusern ꝛc. nicht mehr für voll (in Baiern die 20ger nur für 24 kr., anstatt für 24$^1/_2$ kr., Differenz 2$^1/_{12}$ % (oder auch gar nicht angenommen, wodurch nicht selten Mißhelligkeiten, Abneigungen und selbst Streite entstehen, so zwar, daß Derjenige, der dieses vermeiden will, sich vorerst beim Wechsler gegen Entrichtung einer Steuer das erforderliche Geld verschaffen muß, was er wiederholt zu thun gezwungen ist, wenn er heimkehrt; und dies ist, insolange die Münze ungleich ist, ein kostspieliges bleibendes Verhältniß.

# VII. Nachtrag.

Dieser Versuch eines Entwurfes der Hauptmomente des deutschen Münzwesens war im Jahre 1846 schon vollständig seinem Ende zugeführt, und lag durch zwei Jahre beim Custos des k. k. Münz- und Antiken-Kabinets in Wien, Herrn Joseph Bergmann, welcher die Gefälligkeit hatte, das Manuscript zu durchgehen, worüber er sich sehr vortheilhaft aussprach, so zwar, daß schon im Monat Februar 1849 nicht eben auf Veranlassung des Verfassers die Drucklegung durch den „Bothen für Tirol und Vorarlberg" veröffentlicht wurde. Damals aber in jenen bewegten Jahren, dann überhaupt bei den damals in Angriff genommenen Reformen, und bei der Voraussicht, daß vorzüglich im Münzwesen eine Veränderung unumgänglich nothwendig fallen werde, war es nicht an der Zeit das Manuscript in Druck legen lassen zu können, was sohin bis auf gegenwärtig verschoben bleiben mußte.

Seither haben im deutschen Münzwesen durch den zwischen Oesterreich, dann den norddeutschen Staaten des Thalersystems und den süddeutschen Staaten des Guldensystems durch den zu Wien am 24. Jänner 1857 geschlossenen Vertrag wirklich Veränderungen stattgefunden, welche sohin jetzt hier noch nachträglich aufgenommen werden können.

Durch diesen Vertrag wurde das altehrwürdige Wiener- und Kölner-Markgewicht beseitiget, und dafür das Zollpfund oder 500 Grammen (§. 77) als Grundgewicht angenommen, um die größtmögliche Genauigkeit zu erzielen, indem vorzüglich das Kölnermarkgewicht sehr verschieden angenommen wird, so zwar, daß schon die deutschen Münz- und Zollvereinsstaaten bei ihren Münz-Conventionen, München den 25 August 1837 und Dresden den 30. Juli 1838 sich bemüßiget sahen, dem Kölner-Markgewicht $233^{855}/_{1000}$ Grammen zu substituiren (§. 84.)

Aus dem Zoll-Pfunde oder 500 Grammen feinem Silber werden nun geprägt:

Im Kaiserthum Oesterreich mit dem Fürstenthum Lichtenstein ———————— 45 Gulden.

Im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzoller'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthum Hessen, im Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sonderhausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldek und Pyrmont, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe ——————————— 30 Thaler.

Und in den Königreichen Baiern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, im Fürstenthum Sachsen-Coburg, in den Hohenzoller'schen Landen Preußens, im Herzogthum Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt ——————————— $52\frac{1}{2}$ Gulden.

Demgemäß sollen unter Oesterreichischer Währung die Münzen des 45 fl. Fußes, unter Thaler-Währung die des 30- und bezüglich 14 Thalerfußes, und unter Süddeutscher Währung jene des $52\frac{1}{2}$ und bezüglich $24\frac{1}{2}$ fl. Fußes verstanden werden, indem die von den bezüglichen Staaten früher nach dem 14 Thalerfuße geprägten einfachen und doppelten Thaler, sowie die nach dem $24\frac{1}{2}$ fl. Fuße geprägten Gulden und zwei Thalerstücke à $3\frac{1}{2}$ fl. mit den neuen, nach dem 30 Thaler- und $52\frac{1}{2}$ fl. Fuße geprägten Thaler und Gulden, ganz gleiche Geltung haben, so wie überhaupt die diesfälligen Münz-Conventionen der deutschen Münz- und Zollvereinsstaaten, dd. München, den 25. August 1837 und Dresden den 30. Juli 1838 (§§. 84 und 85) aufrecht erhalten werden, insofern selbe nicht durch diesen neuen Vertrag Abänderungen erleiden. Zugleich verpflichten sich sämmtliche vertragschließenden Regierungen bei der Ausmünzung der groben oder Hauptmünzen ihres Landesmünzfußes, wozu die $\frac{1}{4}$ fl. und bezüglich $\frac{1}{6}$ Thaler als die kleinsten gehören, genau einzuhalten, und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke vollhältig und vollgewichtig ausgemünzt werden. Ein sogenanntes Remedium wird nicht zugegeben, jedoch eine Abweichung an Gehalt und Gewicht nur insoweit nachgesehen, als eine absolute Ge-

nauigkeit nicht eingehalten werden kann, welche Abweichung an Gehalt und Gewicht sowohl sowie der Feingehalt der Münzen selbst durch Tausendtheile ausgedrückt wird.

Außer den vorbemerkten drei Währungen der Landesmünzen werden auch zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs von den vertragschließenden Staaten ihrem bezüglichen Landes-Münzfuße entsprechende Hauptsilbermünzen, unter der Benennung Vereinsthaler, im Feingehalt von $^{900}/_{1000}$ feinem Silber und $^{100}/_{1000}$ Kupfer-Zusatz ausgeprägt werden, als:

Stücke zu 1 Thaler, enthaltend $^{1}/_{30}$ Pfund (= 16$^{2}/_{3}$ Grammen) feines Silber im Durchmesser von 33 Millimetre und im Werthe nach der östr. Währung 1$^{1}/_{2}$ fl., nach der süddeutschen Währung 1$^{3}/_{4}$ fl. und nach der Thaler-Währung von selbst 1 Thaler, und

Stücke zu 2 Thaler, enthaltend $^{1}/_{15}$ Pfund (=33$^{1}/_{3}$ Grammen) feines Silber im Durchmesser von 41 Millimeter und im Werthe nach der östr. Währung 3 fl., nach der süddeutschen Währung 3$^{1}/_{2}$ fl. und nach der Thaler-Währung per se 2 Thaler.

Es werden demnach einschließlich des Kupfer-Zusatzes 27 einfache und 13$^{1}/_{2}$ doppelte Vereinsthaler ein Pfund = 500 Grammen wiegen, und die Abweichung im Mehr oder Minder darf im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile und im Gewicht bei den 1 Thalerstücken nicht mehr als 4 — und bei den 2 Thalerstücken nicht mehr als 3 Tausendtheile betragen. Beide werden im Ringe mit glatten mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenem Rande geprägt, auf dem Avers mit dem Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt mit dem Symbol derselben, auf dem Revers aber muß die Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung: Ein- bezüglich Zwei-Vereinsthaler, nebst der Zahl des Jahres der wirklichen Ausmünzung ersichtlich sein.

Die Höhe der in Zweithalerstücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen, dagegen sollen an Einthalerstücken von jedem Staate von 1857 bis 31. Dezember 1862 mindestens 24 Stücke, und vom 1. Jänner 1863 an innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung geprägt werden.

Diesen Ein- und Zweithalerstücken werden die gemäß Münzconvention der deutschen Zollvereinsstaaten Dresden den 30. Juli 1838 ausgeprägten Zweithaler- oder 3½ fl. Stücke, sowie die vom Jahre 1839 herwärts nach dem 14 Thalerfuße ausgemünzten Einthalerstücke in jeder Beziehung gleichgestellet, und alle diese Thaler, alte und neue, haben im ganzen Umfange der kontrahirenden Staaten bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, gleich den eigenen Landesmünzen der Art unbeschränkte Gültigkeit, daß selbst im Falle, wenn Landesmünzen bedungen sein sollten, die Annahme der Vereinsmünze bei Zahlungen nicht verweigert werden könne, wogegen bei auf Vereinsmünzen lautenden Verträgen diese auch in Vereinsmünze zu erfüllen sind.

Es bleibt vorbehalten zur Erleichterung des Verkehrs eine dem Landesmünzfuß entsprechende leichtere Scheidemünze in Silber und Kupfer zu prägen. Sie hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als Scheidemünze zu enthalten, und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte der kleinsten Landesmünze, und beim Kupfer nicht über beziehungsweise 6 und 5 Pfennige, sowie über 4 Hunderttheile und 2 Kreuzer erheben, wobei zugleich auch der Werth nach Hunderttheilen, Kreuzern und Pfennigen auszudrücken ist; sowie selbe auch in keinem Staate im Silber leichter als zu 51¾ fl. östr., 60¾ fl. süddeutscher- und 34½ Thaler in der Thaler-Währung- und im Kupfer aus dem Zollzentner nicht mehr als 168 fl. östr., 196 fl. süddeutscher- und 112 Thaler nach der Thaler-Währung ausgeprägt werden darf.

Sämmtliche Staaten verpflichten sich nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich ist, und werden die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, in soferne das Bedürfniß überschritten ist, auf das richtige Maß zurückführen. Niemand ist verbunden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Landesmünze von ¼ fl. oder ⅙ Thaler erreicht, in Scheidemünze anzunehmen, wobei zugleich auch Fürsorge getroffen wird, daß Kassen bestimmt werden, welche die Scheidemünzen erforderlichen Falles, jedoch beim Silber in Summen nicht unter 40 fl.

oder 20 Thalern und beim Kupfer nicht unter 10 fl. oder 5 Thalern in grobe Münzen auf Verlangen umwechseln werden.

Endlich verpflichten sich sämmtliche Staaten ihre eigenen Landes- und Scheidemünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist, und

ebenso machen sie sich verbindlich die gedachten Münzen, einschließlich der von ihnen geprägten Vereinsthaler, wenn selbe durch den längeren Umlauf an Gewicht und sohin an Werth verloren haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenützte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll bei allen ihren Kassen anzunehmen, welche

Verbindlichkeit jedoch aber bei durchlöcherten oder anders als durch den gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verringerten, sowie auf verfälschte Münzen keine Anwendung findet.

Neben dem deutschen Zahlungsmittel der Silbermünzen werden die kontrahirenden Staaten auch Goldmünzen als Handelsmünzen und zwar nur eine Gattung mit der Benennung Kronen und halbe Kronen prägen lassen, wobei sich nur Oestreich vorbehält die Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 noch auszuprägen.

Die Krone wird geprägt zu $^{1}/_{50}$ Pfund (= 10 Grammen) feinen Goldes, und

die halbe Krone zu $^{1}/_{100}$ Pfund (= 5 Grammen) feinen Goldes.

Das Mischungs-Verhältniß oder der Feinhalt besteht in $^{900}/_{1000}$ reinem Golde und $^{100}/_{1000}$ Kupfer-Zusatz, und es werden demnach 45 ganze Kronen mit dem Durchmesser von 24 Millimetre und 90 halbe mit dem Durchmesser von 20 Millimetre ein Pfund = 500 Grammen wiegen. Die Abweichung im Mehr und Minder wird passirt am Feingehalt mit 2 Tausendtheile, und im Gewichte bei jeder ganzen und halben Krone mit $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile: Zum Gepräge erhalten sie auf dem Avers: Das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben, und auf dem Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die aus-

drückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie der Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (Corona) und die Zahl des Jahres der wirklichen Ausmünzung enthalten sein.

Bei den Kronen wird keine Verpflichtung übernommen, selbe bei den Kassen für voll anzunehmen, wenn sie durch den Umlauf abgenützt sind, und am Gewicht verloren haben, sondern es wird bei der Annahme derselben von Kassen für jedes fehlende $^1/_{45}$ bez. $^1/_{90}$ des Pfundes $^1/_{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen) nebst $^1/_2$ Prozent des Kassenkurses für die Kosten der Umprägung in Abzug zu bringen sein, und es dürfen solche Kronen, wenn sie von Staatskassen und von den unter Autorität des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, nicht mehr ausgegeben werden.

Der Kurs der Vereins-Goldmünzen wird veränderlich sein, daher derselbe durch öffentliche Bekanntmachungen für längstens 6 Monate zum Voraus bestimmt und öffentlich bekannt gegeben werden wird, der aber auch vor Ablauf der festgesetzten Zeit auf dem gleichen Wege abgeändert werden kann.

Im gemeinen Verkehr wird das Werthsverhältniß zwischen Vereinsgoldmünzen und Silbermünzen lediglich durch das Angeboth und die Nachfrage bestimmt; es darf daher den Vereinsgoldmünzen die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt, und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden; sowie es auch selbst den unter Autorität des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, als Geld- und Kreditanstalten, Banken u. s. w. nicht gestattet ist, bei den von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthsverhältniß in Silber ausgedrückt wird.

Keiner der vertragschließenden Staaten ist berechtiget, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben, oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jeder Zeit gegen vollwerthige Silbermünze auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne.

Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis 1. Jänner 1859 zur Abstellung zu bringen. Künftig

ausgegeben werdendes Papiergeld oder als Geld bestimmte Werthzeichen dürfen nur auf Silber und in der gesetzlich bestehenden Landes-Währung lauten.

Die Dauer dieses Vertrages ist bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt, und ist, insofern kein Rücktritt erkläret wird, von fünf zu fünf Jahren als verlängert anzusehen. Der Rücktritt ist aber nur dann zulässig, wenn derselbe zwei Jahre vor Ablauf der festgesetzten oder verlängerten Vertragsdauer den mitkontrahirenden Regierungen bekannt gemacht wird.

Auf dem Grunde dieses Vertrages haben Se kaiserl. königl. apostolische Majestät mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 19. September 1857 und 27. April 1858 anzuordnen geruhet:

Der Gulden (Florenus) ist die östr. Münzeinheit und wird in Hunderttheile, jeder Hunderttheil in Zehntheile getheilt. Der Hunderttheil hat die deutsche Benennung „Neukreuzer" und die italienische „Soldi Austriaci."

Die zu prägenden Münzen, mit Ausnahme der Vereinsmünzen, heißen „Landes-Münzen" und der Münzfuß „östreichische Währung", und bildet ein Dezimal-System.

Die zu prägenden Münzen sind: Die Münzeinheit oder Stücke zu 1 fl., aus dem Zollpfund = 500 Grammen reinem Silber 45 fl., zum Feingehalt von $^{900}/_{1000}$ reinem Silber und $^{100}/_{1000}$ Kupfer-Zusatz. Ein Stück hat den Durchmesser von 29. Millimetre, enthält 11 $^{1}/_{9}$ Gramm reines Silber, und wiegen 40$^{1}/_{2}$ Stück ein Zollpfund.

Stücke zu 2 fl. oder eine doppelte Münzeinheit mit dem Feingehalt wie oben. Ein Stück hat den Durchmesser von 36 Millimetre, enthält 22$^{2}/_{9}$ Gramm reines Silber und wiegen 20$^{1}/_{4}$ Stücke ein Zollpfund.

Stücke zu $^{1}/_{4}$ fl., 180 Stücke aus dem Pfund feinem Silber mit dem Feingehalt von $^{520}/_{1000}$ reinem Silber und $^{480}/_{1000}$ Kupfer-Zusatz. Enthält das Stück 2$^{7}/_{9}$ Grammen reines Silber, wiegen 93$^{6}/_{10}$ ein Pfund und haben einen Durchmesser von 23 Millimetre.

Diese Landesmünzen haben zum Gepräge, Avers: das Brustbild des Kaisers mit der Umschrift: **Franc. Jos. I. D. G. Austriae Im-**

**perator** und Revers: Den kais. Adler, darunter die Werthe 1 fl., 2 fl., $\frac{1}{4}$ fl., mit der Umschrift: **Hung. Boh. Lomb. & Ven. Gal. Lod. Jll. Rex**, nebst dem Buchstaben der bezüglichen Münzstätte **A** für Wien, **B** für Kremnitz, **E** für Karlsburg, **M** für Mailand und **V** für Venedig, und der Jahreszahl. Der Rand ist glatt und enthält mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch: **Viribus Unitis.**

Diesen Landesmünzen werden beigegeben an Silber-Scheidemünzen:

Stücke à 10 Hunderttheile oder Neukreuzer, 250 Stücke auf das Pfund zum Feingehalt von $\frac{500}{1000}$ und sohin aus dem Pfund feinem Silber 500 Stücke, wornach jedes Stück 1 Gramm feines Silber enthält, und

Stücke zu 5 Hunderttheile oder Neukreuzer, 375 Stücke 1 Pfund schwer mit dem Feingehalt von $\frac{375}{1000}$, und sohin aus dem Pfund feinem Silber 1000 Stücke, wornach jedes Stück $\frac{1}{2}$ Gramm feines Silber enthält. Es werden von beiden diesen Stücken aus dem Pfunde = 500 Grammen feinem Silber nur 50 fl., anstatt der gemäß Vertrag zugestandenen 51$\frac{1}{4}$ fl., gebracht. Die Abweichung in Mehr oder Minder darf an Feingehalt nicht $\frac{5}{1000}$ und an Gewicht nicht $\frac{10}{1000}$ übersteigen, und der Durchmesser ist bei den erstern 18 und bei den letzteren 16 Millimetres.

Zum Gepräge haben sie auf den Avers: Das Brustbild des Kaisers mit der Umschrift: **Franz Joseph I. V. G. G. Kaiser v. Oesterreich**, und auf dem Revers: Unter der schwebenden Kaiserkrone die Zahl 10 und bez. 5 mit der Umschrift „Scheidemünze", nebst der Jahrzahl von einem Lorbeer- und Palmzweige umgeben. Der Rand ist gerippt.

Und an Kupfer-Scheidemünze:

aus dem Pfunde 150 Neukreuzer, und sohin aus dem Zentner 150 fl. anstatt gemäß Vertrag 168 fl.:

Stücke zu 3 Hunderttheile oder Neukreuzer,
" " 1 dtto. " dtto.
" " $\frac{5}{10}$ dtto. " $\frac{1}{2}$ dtto.

mit dem Gepräge auf dem Avers: den gekrönten kais. Adler und der

Umschrift „kais. königl. östr. Scheidemünze« und auf dem Revers: in einem Eichenkranze die Zahl der Neukreuzer oder Hunderttheile 3, 1, $^{5}/_{10}$ (= $^{1}/_{2}$), nebst der Jahrzahl.

Wie schon im Vertrage bestimmt ist, und im Allerhöchsten Patent ausdrücklich wiederholt wird, ist Niemand verpflichtet, bei Zahlungen welche $^{1}/_{4}$ fl. erreichen, Scheidemünze anzunehmen. Nachdem aber überdies auch noch Fürsorge getroffen ist, daß die Scheidemünzen, und zwar die Silberscheide-Münzen nicht unter 40 fl. und die Kupfer-Scheide-Münzen nicht unter 10 fl., bei zu bestimmenden Kassen auf Verlangen gegen Landesmünzen umgewechselt werden können, so erhalten dadurch beide Gattungen Scheidemünzen den vollen Werth der Landes-Münzen.

Außer diesen Landes-Geldsorten sind im Kaiserstaate zur Ermittelung und Erleichterung des Handels mit den übrigen deutschen Staaten zu prägen:

Stücke zu 2 Vereinsthalern im Werthe von 3 fl., und

„ „ 1 Vereinsthaler im Werthe von $1^{1}/_{2}$ fl. östreich. Währung, ganz so, wie selbe oben im Vertrage näher bezeichnet sind, uud zwar im Kaiserstaate mit dem Gepräge, Avers: Das Brustbild des Kaisers mit der Umschrift: **Franz Joseph I. V. G. G. Kaiser v. Oesterreich**; Revers: den kais. Adler mit der Umschrift: **Zwei-** bez. **Ein-Vereinsthaler**, **XV.** und bez. **XXX Ein Pfund Fein**, nebst der Jahrzahl. Der Rand wird glatt sein, und in vertieften Buchstaben den Wahlspruch enthalten: **Mit vereinten Kräften.**

Diese Vereinsthaler haben mit den Landesmünzen im ganzen Umfange des Kaiserstaates gleichen Umlauf, und müssen selbst dann an Zahlung angenommen werden, wenn Kontrakte auf Landesmünzen lauten sollten, wogegen auf Vereinsmünze lautende Verbindlichkeiten mit dieser Münze erfüllet werden müssen.

Diesen kais. Vereinsthalern sind die deutschen, sowohl ältere nach dem 14, sowie die neuen nach dem 30 Thalerfuße geprägten Thaler, und auch die gemäß Münzconvention der deutschen Zoll- und Münzstaaten ddo. Dresden den 30. Juli 1838 geprägten 2 Thaler oder $3^{1}/_{2}$ fl. Stücke des $24^{1}/_{2}$ fl. Fußes, sowie die neuen des $52^{1}/_{2}$ fl. Fußes ganz gleich gestellet, uud haben zu $1^{1}/_{2}$ fl. und 3 fl. neuer östr. Währung im Kaiserstaate gleiches Recht.

Zu dieser neuen östr. Silber-Währung, als dem eigentlichen Zahlungsmittel im ganzen Kaiserstaate, werden noch Vereins-Goldmünzen geprägt werden, die aber nur als Handelswaare anzusehen, einen zwar gesetzlichen, dabei aber einen veränderlichen, von Zeit zu Zeit bekannt zu gebenden Werth haben, und deren Annahme an Zahlungen bei Kassen nach jedesweiligem Kurswerth zwar gebothen, im gewöhnlichen Verkehr aber die Annahme oder deren Verweigerung nur auf freies Uebereinkommen beruhet, insofern in Verträgen nicht ausdrücklich Goldmünzen bedungen sind, in welchem Falle die Zahlung in den bedungenen Goldmünzen zu geschehen hat. Diese Vereins-Goldmünzen heißen Kronen, und werden geprägt:

Die Krone zu $1/50$ Pfund = 10 Grammen — und

„ halbe Krone zu $1/100$ Pfund = 5 Grammen feines Gold, sowie selbe oben im Vertrage näher bezeichnet sind; mit dem Gepräge, Avers: Das Brustbild des Kaisers mit der Umschrift: **Franz Joseph I. V. G. G. Kaiser v. Oesterreich**, Revers: Der Namen der Münze (**Corona**) in einem offenen Kranze von Eichenlaub und die Jahrzahl mit der Umschrift oben: **Vereinsmünze** und unten **50** bez. **100 Ein Pfund Fein**, endlich auf glattem Rande der Wahlspruch mit vertiefter Schrift: **Mit vereinten Kräften.**

In Vergleichung dieses neuen Münzfußes zum Conventions- oder 20 fl. Fuße ist derselbe um 5 % und eine Unbedeutenheit darüber (um $\frac{1^{176/7}}{1000}$ Grammen, zunächst 10 Neukreuzer bei 45 fl. leichter, welche Unbedeutenheit aber von keinem der kontrahirenden Staaten, bei welchen allen der gleiche Fall eintritt, berücksichtiget werden konnte. Indessen aber ist dieser neue Münzfuß ebenso gut und schwer und bezüglich des veränderlichen Kurses zum Theil weit besser als die seit dem Jahre 1848 als einziges Zahlungsmittel in Umlauf befindliche National-Bank-Valuta, welche gegenwärtig noch um mehr als 5 % unter der Conventions-Münze stehet.

Mit 1. November 1858 tritt die neue östr. Währung im ganzen Kaiserstaate in Wirksamkeit. Von diesem Tage an werden alle Staats-Einnahmen und Ausgaben im ganzen Kaiserreiche, so weit dieselben nicht in einer anderen Münzsorte gebühren, auf die neue östr. Währung gesetzt, und alle Rechnungen der öffentlichen Kassen und Aemter nur in dieser Währung geführt werden; und vom 1. Jänner

1859 an sind auch alle Bücher und Rechnungen der Gemeinden, sowie der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Vereine und Anstalten für öffentliche Zwecke, namentlich Banken, Geld- und Credit-Anstalten, Eisenbahnen u. dgl. in östr. Währung zu führen. Die politischen Behörden haben hierüber zu wachen. Ebenso ist nach dem 1. November 1858 in allen erlassenen Gesetzen, Anordnungen und Bestimmungen, wenn eine andere Münzsorte nicht genannt ist, die neue östr. Währung zu verstehen, wie auch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und Rechtsgeschäften die gesetzliche Vermuthung für diese Währung ist, insofern nicht rechtskräftige Beweise dagegen angebracht werden.

Verbindlichkeiten, welche auf einem vor dem 1. November 1858 begründeten Rechtstitel beruhen, und auf eine der nachbenannten Valuten lauten, die aber erst nach dem 1. November 1858 zur Erfüllung kommen, sind in der neuen östreichischen Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten.

| | | |
|---|---|---|
| 100 fl. Conv.-Münze (20 fl. Fuß) mit . . | 105 | fl. |
| 100 fl. Wiener-Währung (Einlösscheine) . . | 42 | fl. |
| 100 fl. Reichs-Währung (24 fl. Fuß) . . . | 87½ | fl. |
| 100 Lire austriace . . . . . . . . . . . | 35 | fl. und |
| 100 fl. polnische Währung (Krakau) . . . | 25 | fl. |

Dieses hat auch auf andere ältere Währungen, deren Verhältniß nach dem 20 fl. Fuße festgesetzt ist, sowie auch auf alle die Staatsschuld betreffenden Verbindlichkeiten nach dem 1. November 1858 ihre Anwendung.

Alle einzelnen nachbenannte Münzsorten haben vom 1. November 1858 an, und bis zur Einziehung jeder einzelnen Sorte in der östr. Währung zu gelten, und müssen in diesem Werth von Jedermann angenommen werden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Conv.-Thaler, Scudo oder 2 fl. | $2^{10}/_{100}$ fl. oder 2 fl. | 10 | Neukr. |
| „ halbe C.-Thlr., Scudo oder 1 fl. | 1 „ | 5 | „ |
| „ 20ger neuen Gepräges à $^9/_{10}$ fein (die kleinen 20ger) . . | — „ | 35 | „ |
| „ 20ger älteren Gepräges à $9^1/_3$ fein . . . . . . . . | — „ | 34 | „ |

| | | |
|---|---|---|
| Das 10 kr. Stück und die 1/2 Lire . . . . . | — fl. | 17 Neukreuzer. |
| „ 5 „ „ und die 1/4 Lire . . . . . | — „ | 8 1/2 „ |
| „ 3 „ „ . . . . . . . . . . . . . | — „ | 5 „ |
| Der Kronenthaler . . . . . . . . . . | 2 „ | 30 „ |
| „ halbe Kronthaler . . . . . . . . . . | 1 „ | 12 „ |
| „ viertel „ . . . . . . . . . . | — „ | 55 „ |
| Das 6 kr. Stück vom Jahre 1848 und 1849 | — „ | 10 „ |
| „ 2 „ „ „ „ „ „ „ | — „ | 3 „ |
| „ 1 „ und 5 Centesimi-Stück . . . . | — „ | 1 1/2 „ |
| „ 3 Centesimi-Stück . . . . . . . . . . | — „ | 1 „ |
| „ 1/2 kr. und 1 Centes.-Stück . . . . . | — „ | 1/2 „ |

Die Banknoten der östr. National-Bank müssen ferners noch im vollen Werth der Conventions-Münze und nach eingeführter östreich. Währung 100 fl. Banknoten zu 105 fl. neuer Währung bis zu ihrer Einziehung angenommen werden.

Alle bisher bestandenen Geldsorten und deren Scheidemünze werden theils bis 1. Juli und theils bis 1. November 1858 eingezogen werden. Insbesonders können die Einlösscheine nur mehr bis 1. Juli 1858 als Zahlungsmittel verwendet werden; so wie auch die seit dem Jahre 1848 ansgegebenen aber schon lange verrufenen Geldzeichen aus Allerhöchster Gnade bis dahin noch umgewechselt werden können, von diesem Zeitpunkte an aber gänzlich erlöschen; und selbst die Dukaten und Levantiner-Thaler (Maria Theresia Conventionsthaler mit der Jahrzahl 1780), welche bis auf Weiteres noch beibehalten und fortgeprägt werden, sind nur mehr Handelsmünzen, und verlieren den gesetzlichen Umlaufswerth.

Im Weiteren unterliegt es den besonderen Bestimmungen, über welchen Werth hinaus im Kaiserstaate umlaufende Gold- und Silbermünzen ausländischen Gepräges weder gegeben noch angenommen werden dürfen, und bei welchen im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten Goldstücke ausländischen Gepräges und zu welchem Werth anstatt der Silbermünze ausnahmsweise zuzulassen sein werden.

Endlich, obschon alle neuen durch den Umlauf abgenützten und verringerten Silber- und Scheidemünzen von den Staatskassen für voll angenommen werden, so sind doch durchlöcherte, dann anders als durch

den Umlauf verringerte und verfälschte Geldsorten, sowohl grobe als auch Scheidemünzen von öffentlichen Kassen und auch im Privatverkehr gänzlich ausgeschlossen.

Dies ist nun die neue östreich. Währung des 45 Guldenfußes. Der 45. Theil oder 1 fl., enthält 11$^{1}/_{9}$ Grammen feines Silber, bildet die Münzeinheit, und alle Geldsorten über der Münzeinheit sind Verdoppelungen und jene unter der Münzeinheit Unterabtheilungen derselben. Die Münzeinheit zerfällt in 100 Theile „Neukreuzer“ und in 1000 Theile „Idealmünze“, wovon 10 Theile 1 Neukreuzer machen. Oestreich ist sohin in Mittel-Europa der erste Staat, welcher zur leichtesten und bequemsten Rechnungsart, zum „Decimalsystem“ übergegangen ist, wodurch nur für den ganzen Kaiserstaat eine Gleichheit erzielet werden konnte; und sind einmal die alten Gewohnheiten und insbesonders die Art den Gulden anstatt zu 60 kr. zu 100 kr. zu rechnen überwunden, so wird dieses neue für den ganzen Kaiserstaat gleiche Münzsystem gewiß beliebt, und mit Dank anerkannt werden. Vorzüglich in jenen Ländern Oestreichs, in welchen bisher der 20 fl. Fuß bestanden hat, wird das neue Münzsystem freudig aufgenommen werden, indem Kundige und Unkundige der Meinung sein werden, daß Vermögen, die Einkünfte, ja selbst das National-Eigenthum habe sich um 5 % erhöhet; wogegen in jenen Provinzen, wo bisher die Reichs-Währung oder der 24 fl. Fuß im gemeinen Verkehr sowohl als in den Rechnungen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen ꝛc. bestanden hat, eine Vermögens- und Einkünfte-Verminderung von 14$^{2}/_{7}$ % sich irrig vorgestellet wird, wenn auch alle zu machenden Einkäufe in demselben Maße sich erniedrigen, als neue 100 fl. mit den alten 114$^{2}/_{7}$ fl. einen inneren ganz gleichen reellen Werth haben.

Daß dieses neue System mit dem alten und den alten Währungen nicht übereinstimmen kann, fällt nur Anfangs schwer, und wird manchem Unkundigen unbequem sein; dies ist bald vorübergehend. Daß aber alle übrigen deutschen Staaten bei dem Vorbilde, welches Oestreich gegeben, in ihren Systemen keine andern Veränderungen vorgenommen haben, als daß sie mit Oestreich zu einem anderen Grundgewicht, nämlich von 233$^{855}/_{1000}$- auf 500 Grammen oder den Zollpfund übergegangen sind, kann nur bedauert werden. Allerdings ist die beschlossene ganz gleiche Ausprägung der Vereinzmünzen eine große Erleichterung

im Wechselgeschäft und größerem Handel, allein im kleinen Verkehr müssen immer wieder die Landes- und Scheidemünzen aushelfen, was um so schwerer bewerkstelliget werden kann, als alle Landes- und Scheidemünzen ungleich sind, und selbst die Vereinsmünzen bei gleicher Ausprägung ungleiche Nominalwerthe haben.

So prägen die süddeutschen Staaten nach dem Guldensystem aus dem Zollpfunde $52\frac{1}{2}$ fl., den Gulden zu 60 kr. und den Kreuzer zu 4 Pfennigen, nebst den Vereinsmünzen, und die norddeutschen Staaten des Thalersystems aus dem nämlichen Pfunde 30 Thaler, den Thaler zu 30 Groschen und den Groschen zu 12 Pfennigen, nebst den Vereinsmünzen, welches ohnehin ihr eigentliches Münzsystem ist, mit Berufung auf die Münzconventionen, München den 25. August 1837, und Dresden den 30. Juli 1838 (§§. 84 und 85), welche aufrecht erhalten bleiben.

Wie sich die einzelnen geprägten Geldsorten, sowie überhaupt die Geldbeträge aller drei Systeme oder Währungen, nebst den früheren Währungen nach ihrem Silberwerthe, die Scheidemünzen ebenfalls nach dem vollen Werth der groben Münzen gerechnet, gegen einander verhalten, sollen die nachstehenden acht Tabellen zeigen.

# I.

| Die Münzsorten der östreich. Währung, als: | Haben einen Werth | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in der $52\frac{1}{2}$ fl. | | | in der 30 Thaler | | | im 20 fl. | | | im 24 fl. | | |
| | Währung | | | | | | Fuße | | | | | |
| | fl. | kr. | Pf. | Th. | Gr. | Pf. | fl. | kr. | Pf. | fl. | kr. | Pf. |
| 1 Stück zu 2 Thlr. à 3 fl. | 3 | 30 | — | 2 | — | — | 2 | 51 | $1\frac{5}{7}$ | 3 | 25 | $2\frac{6}{7}$ |
| 1 " " 1 " à $1\frac{1}{2}$ " | 1 | 45 | — | 1 | — | — | 1 | 25 | $2\frac{6}{7}$ | 1 | 42 | $3\frac{3}{7}$ |
| 1 " " 2 Gulden . . | 2 | 20 | — | 1 | 10 | — | 1 | 54 | $1\frac{1}{7}$ | 2 | 17 | $\frac{4}{7}$ |
| 1 " " 1 " . . | 1 | 10 | — | — | 20 | — | — | 57 | $\frac{4}{7}$ | 1 | 8 | $2\frac{2}{7}$ |
| 1 " " $\frac{1}{4}$ " . . | — | 17 | 2 | — | 5 | — | — | 14 | $1\frac{1}{7}$ | — | 17 | $\frac{4}{7}$ |
| 1 St. zu 10 Hunderttheile od. Neukreuzer | — | 7 | — | — | 2 | — | — | 5 | $2\frac{6}{7}$ | — | 6 | $3\frac{3}{7}$ |
| 1 " " 5 " " | — | 3 | 2 | — | 1 | — | — | 2 | $3\frac{3}{7}$ | — | 3 | $1\frac{5}{7}$ |
| 1 " " 3 " " | — | 2 | $\frac{2}{5}$ | — | — | $7\frac{1}{5}$ | — | 1 | $2\frac{6}{7}$ | — | 2 | $\frac{8}{35}$ |
| 1 " " 1 " " | — | — | $2\frac{4}{5}$ | — | — | $2\frac{2}{5}$ | — | — | $2\frac{2}{7}$ | — | — | $2\frac{26}{35}$ |
| 1 " " $\frac{5}{10}$ " od. $\frac{1}{2}$ " | — | — | $1\frac{2}{5}$ | — | — | $1\frac{1}{5}$ | — | — | $1\frac{1}{7}$ | — | — | $1\frac{13}{35}$ |

# II.

| Die Münzsorten der süddeutschen Währung, als: | Haben einen Werth in der | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 45 fl. | | | 30 Thaler | | |
| | Währung | | | | | |
| | fl. | kr. | 10tel kr. | Thlr. | Gr. | Pf. |
| 1 Stück zu 2 Thaler à $3\frac{1}{2}$ fl. . | 3 | — | — | 2 | — | — |
| 1 „ „ 1 „ à 1 fl. 45 kr. | 1 | 50 | — | 1 | — | — |
| 1 „ „ 2 Gulden . . . . . | 1 | 71 | $4\frac{2}{7}$ | 1 | 4 | $3\frac{3}{7}$ |
| 1 „ „ 1 „ . . . . . | — | 85 | $7\frac{1}{7}$ | — | 17 | $1\frac{5}{7}$ |
| 1 „ „ 30 Kreuzer . . . . . | — | 42 | $8\frac{4}{7}$ | — | 8 | $6\frac{6}{7}$ |
| 1 „ „ 6 „ . . . . . | — | 8 | $5\frac{5}{7}$ | — | 1 | $8\frac{4}{7}$ |
| 1 „ „ 3 „ . . . . . | — | 4 | $2\frac{6}{7}$ | — | — | $10\frac{2}{7}$ |
| 1 „ „ 1 „ . . . . . | — | 1 | $4\frac{6}{7}$ | — | — | $3\frac{3}{7}$ |
| 1 „ „ $\frac{1}{2}$ „ . . . . . | — | — | $7\frac{3}{7}$ | — | — | $1\frac{5}{7}$ |
| 1 „ „ $\frac{1}{4}$ „ . . . . . | — | — | $3\frac{5}{7}$ | — | — | $\frac{6}{7}$ |

# III.

| Die Münzsorten der Thaler-Währung, als: | Haben einen Werth in der | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 45 fl. | | | $52\frac{1}{2}$ fl. | | |
| | Währung | | | | | |
| | fl. | kr. | 10tel kr. | fl. | kr. | Pf. |
| 1 Stück zu 2 Thaler . . . . . . . | 3 | — | — | 3 | 30 | — |
| 1 „ „ 1 „ . . . . . . . | 1 | 50 | — | 1 | 45 | — |
| 1 „ „ $\frac{2}{3}$ „ . . . . . . . | 1 | — | — | 1 | 10 | — |
| 1 „ „ $\frac{1}{3}$ „ . . . . . . . | — | 50 | — | — | 35 | — |
| 1 „ „ $\frac{1}{6}$ „ . . . . . . . | — | 25 | — | — | 17 | 2 |
| 1 „ „ 2 Groschen . . . . . | — | 10 | — | — | 7 | — |
| 1 „ „ 1 „ . . . . . . | — | 5 | — | — | 3 | 2 |
| 1 „ „ $\frac{1}{2}$ „ . . . . . . | — | 2 | 5 | — | 1 | 3 |
| 1 „ „ 2 Pfennigen . . . . . | — | — | $8\frac{1}{3}$ | — | — | $2\frac{1}{3}$ |
| 1 „ „ 1 Pfennig . . . . . | — | — | $4\frac{1}{6}$ | — | — | $1\frac{1}{6}$ |

# IV.

## Vergleichung

### der neuen östreich. Währung mit den übrigen deutschen Währungen.

| Die neue östr. Währung | | | beträgt im | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gulden | Neukreuzer | | 20 fl. Fuße | | | 24 fl. Fuße | | | 24 1/2 und 52 1/2 fl. Fuße | | | 14 und 30 Thaler-Fuße | | |
| | ganze | 10tel | fl. | kr. | Pf. | fl. | kr. | Pf. | fl. | kr. | Pf. | Thl. | Gr. | Pf. |
| — | — | 5 | — | — | 1 1/7 | — | — | 1 13/35 | — | — | 1 2/5 | — | — | 1 1/5 |
| — | 1 | — | — | — | 2 2/7 | — | — | 2 26/35 | — | — | 2 4/5 | — | — | 2 2/5 |
| — | 2 | — | — | 1 | 4/7 | — | 1 | 1 17/35 | — | 1 | 1 3/5 | — | — | 4 4/5 |
| — | 3 | — | — | 1 | 2 6/7 | — | 2 | 8/35 | — | 2 | 2/5 | — | — | 7 1/5 |
| — | 4 | — | — | 2 | 1 1/7 | — | 2 | 2 34/35 | — | 2 | 3 1/5 | — | — | 9 3/5 |
| — | 5 | — | — | 2 | 3 3/7 | — | 3 | 1 5/7 | — | 3 | 2 | — | 1 | — |
| — | 6 | — | — | 3 | 1 5/7 | — | 4 | 16/35 | — | 4 | 4/5 | — | 1 | 2 2/5 |
| — | 7 | — | — | 4 | — | — | 4 | 3 1/5 | — | 4 | 3 3/5 | — | 1 | 4 4/5 |
| — | 8 | — | — | 4 | 2 2/7 | — | 5 | 1 33/35 | — | 5 | 2 2/5 | — | 1 | 7 1/5 |
| — | 9 | — | — | 5 | 4/7 | — | 6 | 24/35 | — | 6 | 1 1/5 | — | 1 | 9 3/5 |
| — | 10 | — | — | 5 | 2 6/7 | — | 6 | 3 3/7 | — | 7 | — | — | 2 | — |
| — | 20 | — | — | 11 | 1 5/7 | — | 13 | 2 6/7 | — | 14 | — | — | 4 | — |
| — | 30 | — | — | 17 | 4/7 | — | 20 | 2 2/7 | — | 21 | — | — | 6 | — |
| — | 50 | — | — | 28 | 2 2/7 | — | 34 | 1 1/7 | — | 35 | — | — | 10 | — |
| — | 99 | — | — | 56 | 2 2/7 | 1 | 7 | 3 19/35 | 1 | 9 | 1 1/5 | — | 19 | 9 3/5 |
| 1 | — | — | — | 57 | 4/7 | 1 | 8 | 2 2/7 | 1 | 10 | — | — | 20 | — |
| 2 | — | — | 1 | 54 | 1 1/7 | 2 | 17 | 4/7 | 2 | 20 | — | 1 | 10 | — |
| 3 | — | — | 2 | 51 | 1 5/7 | 3 | 25 | 2 6/7 | 3 | 30 | — | 2 | — | — |
| 4 | — | — | 3 | 48 | 2 2/7 | 4 | 34 | 1 1/7 | 4 | 40 | — | 2 | 20 | — |
| 5 | — | — | 4 | 45 | 2 6/7 | 5 | 42 | 3 3/7 | 5 | 50 | — | 3 | 10 | — |
| 6 | — | — | 5 | 42 | 3 3/7 | 6 | 51 | 1 5/7 | 7 | — | — | 4 | — | — |
| 7 | — | — | 6 | 40 | — | 8 | — | — | 8 | 10 | — | 4 | 20 | — |
| 8 | — | — | 7 | 37 | 4/7 | 9 | 8 | 2 2/7 | 9 | 20 | — | 5 | 10 | — |
| 9 | — | — | 8 | 34 | 1 1/7 | 10 | 17 | 4/7 | 10 | 30 | — | 6 | — | — |
| 10 | — | — | 9 | 31 | 1 5/7 | 11 | 25 | 2 6/7 | 11 | 40 | — | 6 | 20 | — |
| 20 | — | — | 19 | 2 | 3 3/7 | 22 | 51 | 1 5/7 | 23 | 20 | — | 13 | 10 | — |
| 30 | — | — | 28 | 34 | 1 1/7 | 34 | 17 | 4/7 | 35 | — | — | 20 | — | — |
| 50 | — | — | 47 | 37 | 4/7 | 57 | 8 | 2 2/7 | 58 | 20 | — | 33 | 10 | — |
| 100 | — | — | 95 | 14 | 1 1/7 | 114 | 17 | 4/7 | 116 | 40 | — | 66 | 20 | — |
| 500 | — | — | 476 | 11 | 1 5/7 | 571 | 25 | 2 6/7 | 583 | 20 | — | 333 | 10 | — |
| 1000 | — | — | 952 | 22 | 3 3/7 | 1142 | 51 | 1 5/7 | 1166 | 40 | — | 666 | 20 | — |

# V.

# Vergleichung

## des 20 fl. Fußes mit der neuen östr. und übrigen deutschen Währungen.

| Die Conv.-Münze oder der 20 fl. Fuß | | | beträgt | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | in der neuen östr. Währung | | | im 24 fl. Fuße | | | im 24 1/2 und 52 1/2 fl. Fuße | | | im 14 und 30 Thaler Fuße | | |
| | | | Gulden | Neukreuzer ganze | Neukreuzer 10tel | | | | | | | | | |
| fl. | kr. | Pf. | | | | fl. | kr. | Pf. | fl. | kr. | Pf. | Thl. | Gr. | Pf. |
| — | — | 1 | — | — | 4 3/8 | — | — | 1 1/5 | — | — | 1 9/40 | — | — | 1 1/20 |
| — | — | 2 | — | — | 8 3/4 | — | — | 2 2/5 | — | — | 2 18/40 | — | — | 2 2/20 |
| — | — | 3 | — | 1 | 3 1/8 | — | — | 3 3/5 | — | — | 3 27/40 | — | — | 3 3/20 |
| — | 1 | — | — | 1 | 7 1/2 | — | 1 | 4/5 | — | 1 | 36/40 | — | — | 4 1/5 |
| — | 2 | — | — | 3 | 5 | — | 2 | 1 3/5 | — | 2 | 1 32/40 | — | — | 8 2/5 |
| — | 3 | — | — | 5 | 2 1/2 | — | 3 | 2 2/5 | — | 3 | 2 28/40 | — | 1 | 3/5 |
| — | 4 | — | — | 7 | — | — | 4 | 3 1/5 | — | 4 | 3 3/5 | — | 1 | 4 4/5 |
| — | 5 | — | — | 8 | 7 1/2 | — | 6 | — | — | 6 | 1/2 | — | 1 | 9 |
| — | 6 | — | — | 10 | 5 | — | 7 | 4/5 | — | 7 | 1 2/5 | — | 2 | 1 1/5 |
| — | 7 | — | — | 12 | 2 1/2 | — | 8 | 1 3/8 | — | 8 | 2 3/10 | — | 2 | 5 2/5 |
| — | 8 | — | — | 14 | — | — | 9 | 2 2/5 | — | 9 | 3 1/5 | — | 2 | 9 3/5 |
| — | 9 | — | — | 15 | 7 1/2 | — | 10 | 3 1/5 | — | 11 | 1/10 | — | 3 | 1 4/5 |
| — | 10 | — | — | 17 | 5 | — | 12 | — | — | 12 | 1 | — | 3 | 6 |
| — | 20 | — | — | 35 | — | — | 24 | — | — | 24 | 2 | — | 7 | — |
| — | 30 | — | — | 52 | 5 | — | 36 | — | — | 36 | 3 | — | 10 | 6 |
| — | 50 | — | — | 87 | 5 | 1 | — | — | 1 | 1 | 1 | — | 17 | 6 |
| — | 59 | — | 1 | 3 | 2 1/2 | 1 | 10 | 3 1/5 | 1 | 12 | 1 1/10 | — | 20 | 7 4/5 |
| 1 | — | — | 1 | 5 | — | 1 | 12 | — | 1 | 13 | 2 | — | 21 | — |
| 2 | — | — | 2 | 10 | — | 2 | 24 | — | 2 | 27 | — | 1 | 12 | — |
| 3 | — | — | 3 | 15 | — | 3 | 36 | — | 3 | 40 | 2 | 2 | 3 | — |
| 4 | — | — | 4 | 20 | — | 4 | 48 | — | 4 | 54 | — | 2 | 24 | — |
| 5 | — | — | 5 | 25 | — | 6 | — | — | 6 | 7 | 2 | 3 | 15 | — |
| 6 | — | — | 6 | 30 | — | 7 | 12 | — | 7 | 21 | — | 4 | 6 | — |
| 7 | — | — | 7 | 35 | — | 8 | 24 | — | 8 | 34 | 2 | 4 | 27 | — |
| 8 | — | — | 8 | 40 | — | 9 | 36 | — | 9 | 48 | — | 5 | 18 | — |
| 9 | — | — | 9 | 45 | — | 10 | 48 | — | 11 | 1 | 2 | 6 | 9 | — |
| 10 | — | — | 10 | 50 | — | 12 | — | — | 12 | 15 | — | 7 | — | — |
| 20 | — | — | 21 | — | — | 24 | — | — | 24 | 30 | — | 14 | — | — |
| 30 | — | — | 31 | 50 | — | 36 | — | — | 36 | 45 | — | 21 | — | — |
| 50 | — | — | 52 | 50 | — | 60 | — | — | 61 | 15 | — | 35 | — | — |
| 100 | — | — | 105 | — | — | 120 | — | — | 122 | 30 | — | 70 | — | — |
| 500 | — | — | 525 | — | — | 600 | — | — | 612 | 30 | — | 350 | — | — |
| 1000 | — | — | 1050 | — | — | 1200 | — | — | 1225 | — | — | 700 | — | — |

# VI.

# Vergleichung

der Reichswährung mit der neuen öſtr. und den übrigen deutſchen Währungen.

| Die Reichs-Währung oder der 24 fl. Fuß | | | beträgt | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | in der neuen öſtr. Währung | | | im 20 fl. Fuße | | | im 24½ und 52½ fl. Fuße | | | im 14 und 30 Thaler Fuße | | |
| | | | Gulden | Neukreuzer | | | | | | | | | | |
| fl. | kr. | Pf. | | ganze | 10tel | fl. | kr. | Pf. | fl. | kr. | Pf. | Thl. | Gr. | Pf. |
| — | — | 1 | — | — | $3^{31}/_{48}$ | — | — | $^{5}/_{6}$ | — | — | $1^{1}/_{48}$ | — | — | $^{7}/_{8}$ |
| — | — | 2 | — | — | $7^{7}/_{24}$ | — | — | $1^{2}/_{3}$ | — | — | $2^{1}/_{24}$ | — | — | $1^{6}/_{8}$ |
| — | — | 3 | — | 1 | $^{15}/_{16}$ | — | — | $2^{1}/_{2}$ | — | — | $3^{1}/_{16}$ | — | — | $2^{5}/_{8}$ |
| — | 1 | — | — | 1 | $4^{7}/_{12}$ | — | — | $3^{1}/_{3}$ | — | 1 | $^{1}/_{12}$ | — | — | $3^{4}/_{8}$ |
| — | 2 | — | — | 2 | $9^{1}/_{6}$ | — | 1 | $2^{2}/_{3}$ | — | 2 | $^{1}/_{6}$ | — | — | 7 |
| — | 3 | — | — | 4 | $3^{3}/_{4}$ | — | 2 | 2 | — | 3 | $^{1}/_{4}$ | — | — | $10^{4}/_{8}$ |
| — | 4 | — | — | 5 | $8^{1}/_{3}$ | — | 3 | $1^{1}/_{3}$ | — | 4 | $^{1}/_{3}$ | — | 1 | 2 |
| — | 5 | — | — | 7 | $3^{1}/_{12}$ | — | 4 | $^{2}/_{3}$ | — | 5 | $^{5}/_{12}$ | — | 1 | $5^{4}/_{8}$ |
| — | 6 | — | — | 8 | $7^{1}/_{2}$ | — | 5 | — | — | 6 | $^{1}/_{2}$ | — | 1 | 9 |
| — | 7 | — | — | 10 | $2^{1}/_{12}$ | — | 5 | $3^{1}/_{3}$ | — | 7 | $^{7}/_{12}$ | — | 2 | $^{1}/_{2}$ |
| — | 8 | — | — | 11 | $6^{2}/_{3}$ | — | 6 | $2^{2}/_{3}$ | — | 8 | $^{2}/_{3}$ | — | 2 | 4 |
| — | 9 | — | — | 13 | $1^{1}/_{4}$ | — | 7 | 2 | — | 9 | $^{3}/_{4}$ | — | 2 | $7^{1}/_{2}$ |
| — | 10 | — | — | 14 | $5^{5}/_{6}$ | — | 8 | $1^{1}/_{3}$ | — | 10 | $^{10}/_{12}$ | — | 2 | 11 |
| — | 20 | — | — | 29 | $1^{2}/_{3}$ | — | 16 | $2^{2}/_{3}$ | — | 20 | $1^{2}/_{3}$ | — | 5 | 10 |
| — | 30 | — | — | 43 | $7^{1}/_{2}$ | — | 25 | — | — | 30 | $2^{1}/_{2}$ | — | 8 | 9 |
| — | 50 | — | — | 72 | $9^{1}/_{6}$ | — | 41 | $2^{2}/_{3}$ | — | 51 | $^{1}/_{6}$ | — | 14 | 7 |
| — | 59 | — | — | 86 | $^{5}/_{12}$ | — | 49 | $^{2}/_{3}$ | 1 | — | $^{11}/_{12}$ | — | 17 | $2^{1}/_{2}$ |
| 1 | — | — | — | 87 | 5 | — | 50 | — | 1 | 1 | 1 | — | 17 | 6 |
| 2 | — | — | 1 | 75 | — | 1 | 40 | — | 2 | 2 | 2 | 1 | 5 | — |
| 3 | — | — | 2 | 62 | 5 | 2 | 30 | — | 3 | 3 | 3 | 1 | 22 | 6 |
| 4 | — | — | 3 | 50 | — | 3 | 20 | — | 4 | 5 | — | 2 | 10 | — |
| 5 | — | — | 4 | 37 | 5 | 4 | 10 | — | 5 | 6 | 1 | 2 | 27 | 6 |
| 6 | — | — | 5 | 25 | — | 5 | — | — | 6 | 7 | 2 | 3 | 15 | — |
| 7 | — | — | 6 | 12 | 5 | 5 | 50 | — | 7 | 8 | 3 | 4 | 2 | 6 |
| 8 | — | — | 7 | — | — | 6 | 40 | — | 8 | 10 | — | 4 | 20 | — |
| 9 | — | — | 7 | 87 | 5 | 7 | 30 | — | 9 | 11 | 1 | 5 | 7 | 6 |
| 10 | — | — | 8 | 75 | — | 8 | 20 | — | 10 | 12 | 2 | 5 | 25 | — |
| 20 | — | — | 17 | 50 | — | 16 | 40 | — | 20 | 25 | — | 11 | 20 | — |
| 30 | — | — | 26 | 25 | — | 25 | — | — | 30 | 37 | 2 | 17 | 15 | — |
| 50 | — | — | 43 | 75 | — | 41 | 40 | — | 51 | 3 | — | 29 | 5 | — |
| 100 | — | — | 87 | 50 | — | 83 | 20 | — | 102 | 6 | — | 58 | 10 | — |
| 500 | — | — | 437 | 50 | — | 416 | 40 | — | 510 | 30 | — | 291 | 20 | — |
| 1000 | — | — | 875 | — | — | 833 | 20 | — | 1021 | — | — | 583 | 10 | — |

# VII.

# Vergleichung

## der süddeutschen Währung mit der neu östreich. und den übrigen deutschen Währungen.

| Die süddeutsche Währung oder der 24½ und 52½ fl. Fuß | | | beträgt: in der neuen östr. Währung | | | im 20 fl. Fuße | | | im 24 fl. Fuße | | | im 14 und 30 Thaler Fuße | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | Pf. | Gulden | Neukreuzer ganze | Neukreuzer 10tel | fl. | kr. | Pf. | fl. | kr. | Pf. | Thl. | Gr. | Pf. |
| — | — | 1 | — | — | $3\frac{28}{49}$ | — | — | $\frac{40}{49}$ | — | — | $\frac{48}{49}$ | — | — | $\frac{6}{7}$ |
| — | — | 2 | — | — | $7\frac{7}{49}$ | — | — | $1\frac{31}{49}$ | — | — | $1\frac{47}{49}$ | — | — | $1\frac{5}{7}$ |
| — | — | 3 | — | 1 | $\frac{5}{7}$ | — | — | $2\frac{22}{49}$ | — | — | $2\frac{46}{49}$ | — | — | $2\frac{4}{7}$ |
| — | 1 | — | — | 1 | $4\frac{14}{49}$ | — | — | $3\frac{13}{49}$ | — | — | $3\frac{45}{49}$ | — | — | $3\frac{3}{7}$ |
| — | 2 | — | — | 2 | $8\frac{4}{7}$ | — | 1 | $2\frac{26}{49}$ | — | 1 | $3\frac{41}{49}$ | — | — | $6\frac{6}{7}$ |
| — | 3 | — | — | 4 | $2\frac{42}{49}$ | — | 2 | $1\frac{39}{49}$ | — | 2 | $3\frac{37}{49}$ | — | — | $10\frac{2}{7}$ |
| — | 4 | — | — | 5 | $7\frac{1}{7}$ | — | 3 | $1\frac{3}{49}$ | — | 3 | $3\frac{33}{37}$ | — | 1 | $1\frac{5}{7}$ |
| — | 5 | — | — | 7 | $1\frac{3}{7}$ | — | 4 | $\frac{16}{49}$ | — | 4 | $3\frac{29}{49}$ | — | 1 | $5\frac{1}{7}$ |
| — | 6 | — | — | 8 | $5\frac{5}{7}$ | — | 4 | $3\frac{29}{49}$ | — | 5 | $3\frac{25}{49}$ | — | 1 | $8\frac{4}{7}$ |
| — | 7 | — | — | 10 | — | — | 5 | $2\frac{42}{49}$ | — | 6 | $3\frac{21}{49}$ | — | 2 | — |
| — | 8 | — | — | 11 | $4\frac{2}{7}$ | — | 6 | $2\frac{6}{49}$ | — | 7 | $3\frac{17}{49}$ | — | 2 | $3\frac{3}{7}$ |
| — | 9 | — | — | 12 | $8\frac{4}{7}$ | — | 7 | $1\frac{19}{49}$ | — | 8 | $3\frac{13}{49}$ | — | 2 | $6\frac{6}{7}$ |
| — | 10 | — | — | 14 | $2\frac{6}{7}$ | — | 8 | $\frac{32}{49}$ | — | 9 | $3\frac{9}{49}$ | — | 2 | $10\frac{2}{7}$ |
| — | 20 | — | — | 28 | $5\frac{5}{7}$ | — | 16 | $1\frac{15}{49}$ | — | 19 | $2\frac{18}{49}$ | — | 5 | $8\frac{4}{7}$ |
| — | 30 | — | — | 42 | $8\frac{4}{7}$ | — | 24 | $1\frac{47}{49}$ | — | 29 | $1\frac{27}{49}$ | — | 8 | $6\frac{6}{7}$ |
| — | 50 | — | — | 71 | $4\frac{2}{7}$ | — | 40 | $3\frac{13}{49}$ | — | 48 | $3\frac{45}{49}$ | — | 14 | $3\frac{3}{7}$ |
| — | 59 | — | — | 84 | $2\frac{6}{7}$ | — | 48 | $\frac{32}{49}$ | — | 57 | $3\frac{9}{49}$ | — | 16 | $10\frac{2}{7}$ |
| 1 | — | — | — | 85 | $7\frac{1}{7}$ | — | 48 | $3\frac{45}{49}$ | — | 58 | $3\frac{5}{49}$ | — | 17 | $1\frac{5}{7}$ |
| 2 | — | — | 1 | 71 | $4\frac{2}{7}$ | 1 | 37 | $3\frac{41}{49}$ | 1 | 57 | $2\frac{10}{49}$ | 1 | 4 | $3\frac{3}{7}$ |
| 3 | — | — | 2 | 57 | $1\frac{3}{7}$ | 2 | 26 | $3\frac{37}{49}$ | 2 | 56 | $1\frac{15}{49}$ | 1 | 21 | $5\frac{1}{7}$ |
| 4 | — | — | 3 | 42 | $8\frac{4}{7}$ | 3 | 15 | $3\frac{33}{49}$ | 3 | 55 | $\frac{20}{49}$ | 2 | 8 | $6\frac{6}{7}$ |
| 5 | — | — | 4 | 28 | $5\frac{5}{7}$ | 4 | 4 | $3\frac{29}{49}$ | 4 | 53 | $3\frac{25}{49}$ | 2 | 25 | $8\frac{4}{7}$ |
| 6 | — | — | 5 | 14 | $3\frac{1}{7}$ | 4 | 53 | $3\frac{25}{49}$ | 5 | 52 | $2\frac{30}{49}$ | 3 | 12 | $10\frac{2}{7}$ |
| 7 | — | — | 6 | — | — | 5 | 42 | $3\frac{21}{49}$ | 6 | 51 | $1\frac{35}{49}$ | 4 | — | — |
| 8 | — | — | 6 | 85 | $7\frac{1}{7}$ | 6 | 31 | $3\frac{17}{49}$ | 7 | 50 | $\frac{40}{49}$ | 4 | 17 | $1\frac{5}{7}$ |
| 9 | — | — | 7 | 71 | $4\frac{2}{7}$ | 7 | 20 | $3\frac{13}{49}$ | 8 | 48 | $3\frac{45}{49}$ | 5 | 4 | $3\frac{3}{7}$ |
| 10 | — | — | 8 | 57 | $1\frac{3}{7}$ | 8 | 9 | $3\frac{9}{49}$ | 9 | 47 | $3\frac{1}{49}$ | 5 | 21 | $5\frac{1}{7}$ |
| 20 | — | — | 17 | 14 | $2\frac{6}{7}$ | 16 | 19 | $2\frac{18}{49}$ | 19 | 35 | $2\frac{2}{49}$ | 11 | 12 | $10\frac{2}{7}$ |
| 30 | — | — | 25 | 71 | $4\frac{2}{7}$ | 24 | 29 | $1\frac{27}{49}$ | 29 | 23 | $1\frac{3}{49}$ | 17 | 4 | $3\frac{3}{7}$ |
| 50 | — | — | 42 | 85 | $7\frac{1}{7}$ | 40 | 48 | $3\frac{45}{49}$ | 48 | 58 | $3\frac{5}{49}$ | 28 | 17 | $1\frac{5}{7}$ |
| 100 | — | — | 85 | 71 | $4\frac{2}{7}$ | 81 | 37 | $3\frac{41}{49}$ | 97 | 57 | $2\frac{10}{49}$ | 57 | 4 | $3\frac{3}{7}$ |
| 500 | — | — | 428 | 57 | $1\frac{3}{7}$ | 408 | 9 | $3\frac{9}{49}$ | 489 | 47 | $3\frac{1}{49}$ | 285 | 21 | $5\frac{1}{7}$ |
| 1000 | — | — | 857 | 14 | $2\frac{6}{7}$ | 816 | 19 | $2\frac{18}{49}$ | 979 | 35 | $2\frac{2}{49}$ | 571 | 12 | $10\frac{2}{7}$ |

# VIII.

# Vergleichung

## der norddeutschen Währung mit der neuen östreichischen und übrigen deutschen Währungen.

| Die Thaler-Währung oder der 14 und 30 Thaler-Fuß | | | beträgt | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | in der neuen östr. Währung | | | im 20 fl. | | | im 24 fl. | | | im $24\frac{1}{2}$ und $52\frac{1}{2}$ fl. | | |
| | | | | | | Fuße | | | | | | | | |
| | | | Gulden | Neukreuzer | | | | | | | | | | |
| Thlr. | Gr. | Pf. | | ganze | 10tel | fl. | kr. | Pf. | fl. | kr. | Pf. | fl. | kr. | Pf. |
| — | — | 1 | — | — | $4\frac{1}{6}$ | — | — | $\frac{20}{21}$ | — | — | $1\frac{1}{7}$ | — | — | $1\frac{1}{6}$ |
| — | — | 2 | — | — | $8\frac{2}{6}$ | — | — | $1\frac{19}{21}$ | — | — | $2\frac{2}{7}$ | — | — | $2\frac{2}{6}$ |
| — | — | 3 | — | 1 | $2\frac{3}{6}$ | — | — | $2\frac{18}{21}$ | — | — | $3\frac{3}{7}$ | — | — | $3\frac{3}{6}$ |
| — | — | 4 | — | 1 | $6\frac{4}{6}$ | — | — | $3\frac{17}{21}$ | — | 1 | $\frac{4}{7}$ | — | 1 | $\frac{4}{6}$ |
| — | — | 5 | — | 2 | $\frac{5}{6}$ | — | 1 | $\frac{16}{21}$ | — | 1 | $1\frac{5}{7}$ | — | 1 | $1\frac{5}{6}$ |
| — | — | 6 | — | 2 | 5 | — | 1 | $1\frac{15}{21}$ | — | 1 | $2\frac{6}{7}$ | — | 1 | 3 |
| — | — | 7 | — | 2 | $9\frac{1}{6}$ | — | 1 | $2\frac{14}{21}$ | — | 2 | — | — | 2 | $\frac{1}{6}$ |
| — | — | 8 | — | 3 | $3\frac{2}{6}$ | — | 1 | $3\frac{13}{21}$ | — | 2 | $1\frac{1}{7}$ | — | 2 | $1\frac{2}{6}$ |
| — | — | 9 | — | 3 | $7\frac{3}{6}$ | — | 2 | $\frac{12}{21}$ | — | 2 | $2\frac{2}{7}$ | — | 2 | $2\frac{3}{6}$ |
| — | — | 10 | — | 4 | $1\frac{4}{6}$ | — | 2 | $1\frac{11}{21}$ | — | 2 | $3\frac{3}{7}$ | — | 2 | $3\frac{4}{6}$ |
| — | — | 11 | — | 4 | $5\frac{5}{6}$ | — | 2 | $2\frac{10}{21}$ | — | 3 | $\frac{4}{7}$ | — | 3 | $\frac{5}{6}$ |
| — | 1 | — | — | 5 | — | — | 2 | $3\frac{3}{7}$ | — | 3 | $1\frac{5}{7}$ | — | 3 | 2 |
| — | 2 | — | — | 10 | — | — | 5 | $2\frac{6}{7}$ | — | 6 | $3\frac{3}{7}$ | — | 7 | — |
| — | 3 | — | — | 15 | — | — | 8 | $2\frac{2}{7}$ | — | 9 | $5\frac{1}{7}$ | — | 10 | 2 |
| — | 4 | — | — | 20 | — | — | 11 | $1\frac{5}{7}$ | — | 13 | $2\frac{6}{7}$ | — | 14 | — |
| — | 5 | — | — | 25 | — | — | 14 | $1\frac{1}{7}$ | — | 17 | $\frac{4}{7}$ | — | 17 | 2 |
| — | 6 | — | — | 30 | — | — | 17 | $\frac{4}{7}$ | — | 20 | $2\frac{2}{7}$ | — | 21 | — |
| — | 7 | — | — | 35 | — | — | 20 | — | — | 24 | — | — | 24 | 2 |
| — | 8 | — | — | 40 | — | — | 22 | $3\frac{3}{7}$ | — | 27 | $1\frac{5}{7}$ | — | 28 | — |
| — | 9 | — | — | 45 | — | — | 25 | $2\frac{6}{7}$ | — | 30 | $3\frac{3}{7}$ | — | 31 | 2 |
| — | 10 | — | — | 50 | — | — | 28 | $2\frac{2}{7}$ | — | 34 | $1\frac{1}{7}$ | — | 35 | — |
| — | 20 | — | 1 | — | — | — | 57 | $\frac{4}{7}$ | 1 | 8 | $2\frac{2}{7}$ | 1 | 10 | — |
| — | 29 | — | 1 | 45 | — | 1 | 22 | $3\frac{3}{7}$ | 1 | 39 | $1\frac{5}{7}$ | 1 | 41 | 2 |
| 1 | — | — | 1 | 50 | — | 1 | 25 | $2\frac{6}{7}$ | 1 | 42 | $3\frac{3}{7}$ | 1 | 45 | — |
| 2 | — | — | 3 | — | — | 2 | 51 | $1\frac{5}{7}$ | 3 | 25 | $2\frac{6}{7}$ | 3 | 30 | — |
| 3 | — | — | 4 | 50 | — | 4 | 17 | $\frac{4}{7}$ | 5 | 8 | $2\frac{2}{7}$ | 5 | 15 | — |
| 4 | — | — | 6 | — | — | 5 | 42 | $3\frac{3}{7}$ | 6 | 51 | $1\frac{5}{7}$ | 7 | — | — |
| 5 | — | — | 7 | 50 | — | 7 | 8 | $2\frac{2}{7}$ | 8 | 34 | $1\frac{1}{7}$ | 8 | 45 | — |
| 6 | — | — | 9 | — | — | 8 | 34 | $1\frac{1}{7}$ | 10 | 17 | $\frac{4}{7}$ | 11 | 30 | — |
| 7 | — | — | 10 | 50 | — | 10 | — | — | 12 | — | — | 12 | 15 | — |
| 8 | — | — | 12 | — | — | 11 | 25 | $2\frac{6}{7}$ | 13 | 42 | $3\frac{3}{7}$ | 14 | — | — |
| 9 | — | — | 13 | 50 | — | 12 | 51 | $1\frac{5}{7}$ | 15 | 25 | $2\frac{6}{7}$ | 15 | 45 | — |
| 10 | | — | 15 | — | — | 14 | 17 | $\frac{4}{7}$ | 17 | 8 | $2\frac{2}{7}$ | 17 | 30 | — |
| 20 | — | — | 30 | — | — | 28 | 34 | $1\frac{1}{7}$ | 34 | 17 | $\frac{4}{7}$ | 35 | — | — |
| 30 | — | — | 45 | — | — | 42 | 51 | $1\frac{5}{7}$ | 51 | 25 | $2\frac{6}{7}$ | 52 | 30 | — |
| 50 | — | — | 75 | — | — | 71 | 25 | $2\frac{6}{7}$ | 85 | 42 | $3\frac{3}{7}$ | 87 | 30 | — |
| 100 | — | — | 150 | — | — | 142 | 51 | $1\frac{5}{7}$ | 171 | 25 | $2\frac{6}{7}$ | 175 | — | — |
| 500 | — | — | 750 | — | — | 714 | 17 | $\frac{4}{7}$ | 857 | 8 | $2\frac{2}{7}$ | 875 | — | — |
| 1000 | — | — | 1500 | — | — | 1428 | 34 | $1\frac{1}{7}$ | 1714 | 17 | $\frac{4}{7}$ | 1750 | — | — |

Innsbruck im Juni 1858.

Waldner, Mathias

Versuch eines Entwurfes der Hauptmomente des deutschen Münzwesens

Innsbruck 1858